Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jus 1869

03

Sta

Vernünfftige und Christliche
aber nicht Scheinheilige
Thomasische Gedancken
Und
Erinnerungen
Uber allerhand
Gemischte Philosophische und Juristische Händel.

Dritter Theil.

Halle im Magdeburg. 1725.
Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung

thek

Vorrede.

Ich habe zwar im letzten Handel des andern Theils §. 2. p. 749. Hoffnung gemacht, daß dieser gegenwärtige dritte Theil der Gemischten Händel an Michaelis des vorigen Jahres publiciret werden solte; ich bin aber nichts destoweniger verhindert worden, daß ich dieses mein Versprechen vel quasi nicht eher als jetzigen Michaelis zu Wercke richten können, inmassen mich nicht alleine die inzwischen cum notis publicirte Programmata & alia scripta similia breviora, sondern auch andere Umstände davon abgehalten. Dannenhero hoffe ich, es werde der geneigte Leser mir vergönnen, daß ich mich bey dieser Gelegenheit des bekandten Sprichworts bediene: Sat cito, si sat bene.

Was die in diesen dritten Theil befindliche Händel insonderheit betrifft, wird nicht

nöthig seyn, bey denenselben vieles zu erinnern, indem ich allbereit bey jeden derselben meine Gedancken sattsam eröffnet; jedoch will ich noch etwas weniges von denenselben allhier erwehnen. Was den ersten Handel anlanget, ist es eben so sehr nicht zu verwundern, daß auch bey uns Lutheranern wegen Bestraffung ungezogener Prediger so wohl die Theologischen als Juristischen Facultäten unter sich nicht gar zu einig sind, sondern zuweilen einander wiedersprechende Urtheile fällen, oder Responsa ertheilen, zumahlen wenn dergleichen Prediger ihre Obrigkeit auf der Cantzel bestraffen, und sonsten kein liederliches Leben führen, auch auf die Beförderung Göttlicher Ehre sich beziehen. Denn die Reliquiæ Papatus Politici sind leider noch hin und wieder auf denen Protestirenden Universitäten anzutreffen, und ist also nicht zu verwundern, wenn diese reliquiæ, (zumahl wenn sie nicht craſſæ, sondern, wie in gegenwärtigen casu subtiliores sind) hier und da noch herrschen. Zugeschweigen, daß so lange das Jus Canonicum auch auf denen Protestirenden Universitäten zum Fundamento Juris Ecclesiastici geleget, und dem obersten Professori Facultatis Juridicæ solches zu erklähren anbefohlen wird, wohl wenig Besserung in dergleichen Fällen zu hoffen ist.

Bey dem andern Handel will ich nur noch dieses erinnern, daß mir ohnlängst ein guter Freund gemeldet, wie der darinnen gedachte Tirus für weniger Zeit gestorben, jedoch dessen mit der Livia gezeigte Kinder für seine rechtmäßigen Kinder an den Orth seines Auffenthalts gehalten würden. Wie dieses aber zugegangen, und auf was Weise er dargethan, daß Livia nicht seine Schwester sey, davon konte er mir keine Nachricht geben.

Bey dem dritten Handel ist zu bedauren, daß auch sonst vernünfftige JCti nicht leiden können, daß man denen Lutherischen Unterthanen, wenn sie sich wieder ihre Reformirte Obrigkeit nicht vernünfftig aufgeführet, in denen Responsis die Wahrheit deutlich und umständlich jedoch bescheidentlich sagen solte, und könnte ich hierbey noch viel erinnern, wenn solches die jetzigen Umstände, da die Jesuitischen Intriguen wieder beyderseits Protestirende Partheyen mit Gewalt durchbrechen, zuliessen.

Die Weitläufftigkeit des Dritten, Vierdten und Fünfften Handels wird verhoffentlich dem geneigten Leser nicht verdrüßlich fallen, weil (1.) die Historie von der Enthusiastischen Rotte der so genannten Mutter Eva und ihres Anhangs

zwar in vielen Schrifften erwehnet, aber nicht umständlich und ausführlich vorgetragen, auch in etlichen Schrifften ungegründet und partheyisch bald vertheydiget, bald beschuldiget werden wollen. (2.) Weil des seeligen D. Speners, und seines gleichen Theologorum ihre Feinde, die nicht vertragen können, daß diese nebst der wahren Glaubens-Lehre ihre Zuhörer auch auf einen Christlichen und gottseeligen Lebens-Wandel anweisen, und ihnen mit guten Exempeln vorgehen, dieselbige fälschlich und recht gottloser Weise beschuldigen wollen, als wenn die Evische Rotte daher entstanden wäre. (3.) Weil die Enthusiasterey, und die gäntzliche Wegwerffung auch der gesunden Vernunfft bey Erklährung der heiligen Schrifft auch zu unsern Zeiten noch hier und dar sich noch immer ausbreitet. (4.) Weil nicht leicht ein dergleichen Exempel sonst wird anzutreffen seyn, daß Leute, in welchen der brutale affect der Wollust der Haupt-affect gewesen, auf die Enthusiasterey verfallen, und vermittelst dieser auch die gottlosesten Lehren aus der heiligen Schrifft zu erweisen sich selbst und andere ihres gleichen beredet, da sonsten die Enthusiasten gemeiniglich vermittelst ihrer Enthusiasterey zum wenigsten doch scheinhei-

lige

lige aber Pharisäische Lehrsätze zu behaupten sich haben lassen angelegen seyn.

Der siebende und letzte Handel stellet die Umstände ausführlich vor, aus welchen meine Wiedersacher Gelegenheit bekommen, mich mit Nachdruck aus meinen Vaterland zu vertreiben, aber zugleich, wiewohl wieder ihre intention zu Stifftung der Hällischen Universität gleichsam den ersten Grund geleget.

Und hiermit will ich auch diese meine Gemischten Händel in so weit beschliessen, daß ich zwar dem geneigten Leser keine Hoffnung mache, dieselben künfftig ferner zu continuiren, aber doch daneben es nicht verredet haben will, nach Gelegenheit der Umstände, und sonderlich wenn mir GOtt, wie bißher geschehen, beständige Gesundheit und Kräffte verleyhen wird, dergleichen continuation fortzusetzen, wiewohl auch dieses nicht eben so balde geschehen dürffte.

Denn ich entsinne mich, daß ich gleichfalls in dem letzten Handel des andern Theils §. 2. p. 749. erwehnet, wie ich gesonnen wäre, bald nach der Oster-Messe des vorigen Jahrs die Antworten unterschiedener gelehrten Leute auf meine im Vierdten Handel des ersten Theils pag. 147. seq. vorgelegte Frage wegen des

Ver-

Verstandes, eines gewissen Ortes aus des Ciceronis Buch de Oratore zu publiciren. Dieweil ich aber auch solches bißhero ins Werck zu stellen bin abgehalten worden, so habe ich mir fürgesetzt, so GOtt will dieses mein Versprechen binnen dato und künfftigen Ostern zu halten, damit die gedachten werthen Gönner und Freunde keine Ursache bekommen, sich über mich zu beschweren, als hätte ich sie mit diesen meinen Versprechen vexiren, und etwa ihrer spotten wollen. Halle den 21. Septembris 1725.

Christian Thomasius.

I. Handel.

Uneinigkeit Theologischer und Juristischer Lutherischer Facultäten wegen Bestraffung ungezogener Prediger.

I.

DAß wegen des Juris Principum circa sacra auch unter denen Protestirenden die Lehrer der beyden Ober-Facultäten auf Universitäten nicht einig sind, zeiget die tägliche Erfahrung, und sind die Ursachen dieser Uneinigkeit von mir verhoffentlich gnugsam in der Historia Contentionis inter imperium & sacerdotium angezeiget worden. Gegenwärtiges Exempel wird die Sache vielfältig erläutern, und also vermuthlich den unpartheyischen Leser nicht unangenehm seyn. Anno 1707. wurden mir von einem Scabino einer berühmten Universität, als ich mich daselbst befand, zwey weitläufftige Volumina Actorum, die in vielen 100 und beynahe in tausend foliis

Vorerinnerung.

bestunden, communiciret, und vergönnet, excerpta draus zu machen, dieweil ich aber wegen Kürtze der Zeit nicht in dem Stande war, den Inhalt derselben völlig zu excerpiren, so ließ ich nur daraus das vornehmste abschreiben, und will dasselbe nunmehro wie folget, bona fide, mittheilen.

Erster Befehl an dem Inspector seine anzügliche Predigt einzuschicken.

§. II. Es hatte ein vornehmer Reichs-Graff Herr L. C. Graff zu S. der zu G. residirte, Anno 1703. bey vorseyenden Entsatz der Vestung Landau einen Buß-Tag angeordnet, und seinem Inspectori Lic. J. G. G. diese Anordnung andeuten lassen. Es sey nun, daß diesen es verdrossen, daß der Hr. Graff und seine Räthe ihn nicht zuvorher wegen der Anordnung dieses Buß-Tages zu Rathe gezogen hatten, oder daß er sonst sich einbildete, daß man ihm was zu leide gethan, so griffe er in der Predigt am 14. November den angesetzten Buß-Tag mit stachlichten und den Hrn. Graffen selbst beschimpfenden Worten an, indem er die Ansetzung desselben ein Affenspiel nennete, u. s. w. Weßwegen der Hr. Graff bewogen wurde, noch selben Tages folgenden ersten Befehl Vol. I. fol. I. an den Inspector ergehen zu lassen, auch selben eigenhändig unterschrieb, (wie denn auch die hernach zu vermeldende fernere Befehlige gleichfalls von ihm dem Hrn. Graffen selbst unterschrieben wurden.)

Un=

Unsern Inspectori Lic J. G. G befehlen Wir hiermit seine heute gehaltene Predigt uns vor künfftigen Sonnabend Abend wie er sie gehalten, schrifftlich einzuschicken. Weil Wir vermeynen, daß Wir als Weltliche Obrigkeit Macht haben, wegen besorglicher Kriegs-Gefahr einen Buß- und Bet-Tag anzuordnen, und solche Verordnung, ohne straffbahre Verletzung Unsers Obrigkeitlichen Amts, als eine Anstellung eines Affenspiels, schlechterdings ohne einen Unterscheid zwischen den Mißbrauch und rechten Gebrauch zu machen, nicht könne ausgespottet werden. Darnach er sich zu achten hat.

§. III. Als nun der Inspector diesen ersten Befehl nicht gehorsamet, indessen aber, da der Befehl wiederhohlet worden, die Worte, die er in der Predigt gebraucht: **Was** habt ihr angestellet, nicht gestehen wollen, sondern sich vernehmen lassen, daß er gesagt hätte: **Was haben wir angestellet**, ließ der Herr Graf am 9. Novembr 1703. den dritten Befehl abgehen: **Noch ein nachdrücklicher Befehl.**

Unserm Inspectori &c wollen Wir hiermit ernstlich befohlen haben, daß, weil er seine am 14. dieses gehaltene Predigt binnen den gewöhnlichen Termin der drey Tage nicht eingeschicket hat, er solche nunmehro vor den 24. dieses unfehlbahr einsenden solle, doch nicht mit Verkehrung der gebrauchten Reden, wie er allbereit angefangen, und an statt der zweyten Person: **Was habt ihr angestellet?** die erste: **Wir**, angegeben, sondern

nach der Wahrheit, wie er es vor GOtt in seinem Gewissen verantworten und ohne Aergerniß, als wenn er, wie boßhaffte Injurianten pflegen, die Rede verdrehen, thun kan. Wornach er sich zu Vermeidung der würcklichen Bestraffung eigentlich zu achten hat.

Befehl wegen des Inspectoris neuen Anzüglichkeiten.

§. IV. Hierauf hatte der Inspector eine neue anzügliche Schrifft eingegeben, weßhalb der Hr. Graf am 24. Novembr. 1703. ihm den den vierdten Befehl Vol. I. fol. 17. zuschickte; woraus die neuen Anzüglichkeiten in etwas können verstanden werden.

Auf unsers Inspectoris &c. übergebene Schrifft haben wir resolviret; weil alle unsere Befehle mit Recht und Wichtigkeit ergangen, indem der erste das vorher aufgesetzte Concept, oder in dessen Ermangelung, sein bekandtes gutes Gedächtniß, die formalia seiner Reden zu behalten, in einer frischen That, zum Grunde gehabt, doch ohne præjudiz, nur mit Ausdrückung der Ursachen, die Wir mit unsern Ohren gehöret, warum Wir das Concept verlagen, ertheilet. Darauf der andere, ungeachtet der vermutheten Müglichkeit, die harten formalien, nach kurtz vorher geschehener Sache aufzusetzen, nur zu Abschneidung aller Einwendungen, gelindert; aber die Bedrohung der Strafen, wann sodann ungehorsam erwiesen werden würde, immassen wir damahls wie billig gewesen, noch keine Erklärung dazu erlanget hatten, denen Rechten nicht zuwieder angehänget worden, und wenn der Termin zu kurtz gewesen wäre, eine

gezie-

geziemende Frist-Bitte übergeben werden können. der Wir willigst deferiret haben würden. Sodann der dritte die Verachtung unsers zweyten Befehls, in Einschickung des Concepts, ohne gesuchte dilation zum Grunde gehabt, jedoch nichts anders, als was die Wahrheit nach seinem guten Wissen und Gewissen seyn würde, aufzusetzen anbefohlen haben, wie eine Obrigkeit nach der Wahrheit zu forschen wohl befugt ist, nur mit Erinnerung dessen, was Uns noch im Gedächtniß war und Verwarnung vor Verdrehung der Reden, die bösen Injurianten üblich ist. Im Fall er aber an desselben Inhalt Zweiffel gehabt hätte, Uns sobald um dessen Erklärung bescheidentlich ersuchen können; Das wir solchem nach seine anzügliche Schrifft auf unpartheyisches Erkäntniß gestellet, und ihm inzwischen befohlen haben wollen, 1. die gantze Predigt und zwar die harten Reden nach ihren formalien; die Tractation des Textes aber nur nach dem summarischen Inhalt 2. nach der Wahrheit, wie er sie mit gutem Gewissen schreiben kan. 3. vor den nechkünfftigen December Uns einzuschicken. Wornach er sich zu Vermeidung der nicht unbillig angedroheten Straffe des Ungehorsams zu achten hat.

§. V. Da nun der Inspector wegen Einschickung des Concepts Frist gebeten, folgete der fünffte Befehl Vol. 1. fol. 21. b. von 29. Novembr. 1703. Verwerfung dilationis-

Auf Unsers Inspectoris &c. abermahliges Frist-Bitte haben Wir resolviret, daß, obwohl

nicht leicht erhöret seyn wird, zu Einschickung des Concepts einer Predigt, so viele und räumliche Fristen zugestatten, auch unser Inspector sich selbst contradiciret, indem er in den vorigen es so leicht angegeben hat, daß er anstatt der Frist-Bitte das Concept selbst fertigen können; so wollen Wir ihn doch zu allem Ueberfluß bis den 15. Dec. Frist ertheilet haben, binnen welcher er Unsern letzten Befehl, und der darinn enthaltenen Verwarnung, Folge leisten soll, als die ihm pro omni termino endlich ernennet wird.

Gräfliche resolution auf des Inspectoris Beschwerden.

§. IV. Hierauf hate zwar der Inspector Vol. 1 fol. 22 seq. einen Aufsatz von seiner gehaltenen Predigt eingesendet, aber dabey fol. 37. seq protestiret, daß er sich vor der Gräfflichen Regierung nicht einlassen wolle, sondern verlanget, daß ein unpartheyisch geistliches Gerichte auf seine Kosten solte feomiret werden, worauf der Hr. Graf Fol. 50 seq d 24. Decembr. folgende resolution ertheilet.

Auf unsers Inspectoris &c. memorial vom 22. dieses wollen Wir ihn zur resolution ertheilet haben: 1. daß Wir auf unsers Hoff-Caplans Vorstellung, Wir möchten unsern Inspectorem wegen der bevorstehenden Weynacht-Feyertage mit allem procediren in der Sache verschonen, diese Sache biß nach den Feyertagen gäntzlich ruhen lassen wollen, welches unser Inspector vielmehr mit Danck erkennen, als mit unnützlichen Beschwerden, die vormahlige injurieuse Beschul-

schuldigungen gegen unser rechtmäßiges Verfahren häuffen solle 2. Daß Wir denen Rechten gemäß befinden, ihn auf kurtze und deutliche Frag-Stücke über seine bisherige Excesse mündlich vernehmen zu lassen, wie nun dazu kein spatium deliberandi nöthig ist, also wäre gnug gewesen, ihn den Tag, wann er vor Unserm Consistorio erscheinen soll, kurtz vorher anzeigen zu lassen. Bey seiner bezeigten Gemüths-Unruhe aber wollen Wir ihn den 28. dieses hiermit zum termino der Verhör ernennet haben. 3. Obwohl ausgemachten Rechtens, daß eine Obrigkeit, die ihr, intuitu officii, angethane notorische injurien selbst straffen konne, Wir dennoch des Reichs observanz gemäß die Sache durch ein mit vielen Personen besetztes Consistorium untersuchen und die completen Acten an auswärtige Theologische und juristische Collegia, zu unpartheyischen Ausspruch verschicken, und, was solche erkennen, exequiren lassen wollten. 4. Soll zwar derjenige Rath, so auf unsern Befehl unsere Verordnungen auffsetzen und die Frag-Stücke formiren muß; sich des votirens in dieser Sache gäntzlich enthalten; weil aber hier keine Klage, sondern Obrigkeitliche Untersuchung über begangene Excesse erfindlich ist, behält selgiger seinen ordentlichen Sitz im Consistorio billig 5. Wenn unser Inspector ferner gegen unser formirtes Consistorium was einzuwenden hätte, sollen seine Exceptiones angenommen, die Acten in seinem Beyseyn inroturiret und auf ein Juristen Collegium zum Spruch Rechtens, sowohl über das formirte Ju-

dicium, als auch über den modum procedendi verschicket werden. 6. Soll das Consistorium allhier an den gewöhnlichen Ort niedergesetzt werden, und unserm Inspectori erlaubet seyn, einen Notarium auf seine Kosten zu adjungiren; Geistliche und Advocaten aber können seiner seits nicht ehe, als bis die Acten compliret sind, und es Zeit ist, seine defension zu führen, zugelassen werden. 7. In Güte können wir die Sache anders nicht beylegen lassen, als daß unser Inspector, (1) nach einem von dem Consistorio verglichenen formular von der Cantzel ablese, wie er sich übereilet habe, die Anordnung eines Buß- und Bet-Tages wegen der Kriegs-Gefahr, eine Anstellung eines Affen-Spiels zu nennen, sondern seine Intention nur dahin gegangen sey, den euserlichen Gottesdienst, welcher ohne wahre Busse und Bekehrung zu GOtt begangen wird, also zu nennen, (2) Uns eine schrifftliche declaration ausstelle, daß er unser Obrigkeitliches Amt in euserlichen Kirchen-Sachen mit schuldigem Gehorsam und Respect erkennen, auch sich sonst gebührlicher Ehrerbietung gegen Uns und Sanfftmuth gegen die Zuhörer künfftig gebrauchen wolle. Wenn er nun diese 2. billige Stücke zu erfüllen gemeynet, kan er sich dazu je ehe, je besser erklären, damit alsdann weitläufftige und kostbare Veranstaltungen vermieden werden mögen. Darnach er sich zu achten hat.

Ingleichen citation des Inspectoris.

§. VII. Dieweil aber die vorige resolution keinen eigentlichen Tag zur Verhör determiniret hatte, wurde sub eodem dato

to d. 24. Decembr. 1703. Vol. I. fol. 52. folgende citation an den Inspector ausgefertiget.

Unserm Inspectori geben Wir auf sein ferneres memorial zur resolution, daß, ob zwar nicht allein die injurien, so von der Cantzel vor der gantzen Gemeinde und viel anwesenden Fremden geredet, sondern auch die, so wieder unsere rechtmäßige Verordnungen geschrieben werden, notorisch gnug sind, daß wir selbst das Recht darinnen sprechen könnten, Wir dennoch uns dessen freywillig begeben und die Sache vor ein zahlreiches Consistorium zur Untersuchung verwiesen haben, sodann die Acten an auswärtige Theologische und Juristische Collegia zu Urtheln verschicken lassen wollen, daß er den geringsten Schein nicht haben möge, etwas wieder das forum einzuwenden. Damit er aber bey der ausgeschlagenen billigen Güte den gewöhnlichen Unmuth zu vielen Aergerniß beym öffentlichen Gottesdienst nicht haben möge, wollen wir den Tag zur rechten Verhör bis den 2. Jan. g. G. nechstkünfftigem Jahres verschoben haben, an welchen er des Morgens um 9. Uhr vor unserm Consistorio erscheinen und auf gewisse Frage-Stücke antworten soll, wobey sein Notarius seyn, und wenn die Acten publiciret, Abschrifft davon nehmen kan. Wornach er sich zu achten hat.

§. VIII. Was nun den 2. Januarii 1704. vor den von dem Herrn Graffen verordneten Consistorio vorgegangen, und wie sich der Inspector dabey aufgeführet, erhellet Protocol des Consistorii.

aus dem dißfalls gehaltenem und fol. 57. seq. Vol. 1. befindlichen Protocoll zur Gnüge.

Erscheinet vor dem Consistorio der Inspector &c. und nachdem von Tit. dem Hrn. Cantzley-Directore gleich zu Anfang erinnert worden, daß, weil das Judicium nicht Menschen, sondern GOtt gehalten würde, gebührende Ehrerbietung gegen dasselbe bezeiget werden möchte. Der *Inspector* protestirte gleich gegen das Judicium. Der Hr. Cantzley-*Director:* Es wäre mit der protestation noch nicht Zeit, und sollte er, wenn es Zeit sey sodann mit seiner Nothdurfft völlig gehöret werden. Darauf vom Hrn. Cantzley Directore die proposition an das Judicium geschehen, wie folget: Es sey allerseits erinnerlich, wie daß der Hochgebohrne unser gnädige Graf und Herr in Christlöbl. Erwegung der ietzigen schweren Kriegsläufften und von Tag zu Tag mehr anwachsender Feindes-Gefahr, auf den 14ten Octobr. des nechstverwichnen Jahres einen extraordinairen Buß- und Bet-Tag in ihrem Lande angeordnet und denselben mit Singen, Beten, Anhörung der Predigt, und in den übrigen Stücken, als bußfertigen Christen gebühret, zu begehen, anbefohlen hätte; nun hätten sich Hochged. Ihro Hochgräfl. Gnaden zwar versehen gehabt, es würde der Consistorialis, Inspector und Pfarrherr zu G. &c. gleich denen übrigen Pfarherren in der Predigt, welche er auf solchen Buß-Tag abzulegen gehabt, zuförderst sothane Christlöbl. Herrschafftliche Verordnung der Gemeinde angerühmet, und daß

bey

bey hervorbrechender Noth und Gefahr dergleichen Buß- und Bet-Tage recht zu halten wären, erinnert, solchemnach auch, was zu wahrer Busse gehöret, von Stück zu Stück distincte und ordentlich, als es bey gemeinen einfältigen Leuten vornemlich vonnöthen ist, vorgestellet, und darauf seine Pfarr-Kinder von Sünden, als welche die göttliche Straf-Gerichte nach sich ziehen, ernstlich ab- und hingegen zu rechtschaffener Reu und einem Christlichen Leben und Wandel angemahnet haben; so hätte aber dieselbe mit sonderbahren Mißvergnügen vernehmen müssen, daß 1) ermeldter Inspector in der gehaltenen Predigt die Anstellung des Buß-Tags angefochten, vor ein unnützliches Werck, ja gar mit den gebrauchten formalien, was habt ihr angestellt, wir haben ein Affen-Spiel angestellet, vor ein Affen Spiel ausgegeben und gehalten, darneben 2) beydes in exordio und hin und wieder in der Predigt sonsten noch verschiedene anstößige Dinge mit einlauffen lassen, 3) als Gnädige Herrschafft vermittelst einiger an ihn erlassenen Decreten, ihn darüber zur Rede gestellet, und seine Verantwort- und Einschickung der Predigt gefordert, solche Decreta und Befehl, in verschiedenen übergebenen Schrifften grob, spöttlich und höhnisch tractiret, und dadurch Gnädige Herrschafft und Dero Räthe und Bediente sehr hart und empfindlich angegriffen, überdas auch 4) wie einer von den Räthen, ihm privatim aus guter Meynung den Unfug vorgestellet, und ihn dadurch wieder zu Recht und zu Beobachtunn seiner Schuldigkeit

digkeit zu bringen gesucht, in allen dreyen Stücken noch recht zu haben und absonderlich ratione der Buß-und Bet-Tage behaupten wollen, daß weilen in die Kirche mit den Gläubigen auch die Ungläubigen gingen, die Buß-Lieder und Gebeter mitsingeten und beteten, und dadnrch den allmächtigen GOtt nur erzürneten, so solten die Gläubigen absonderlich in privat-Häusern zusammen kommen, und keine extraordinaire Buß-Tage angestellet werden, bey welcher Meynung er auch beständig verharret, ob ihme schon unter andern vorgestellet worden, daß er nicht wissen könnte, ob nicht durch die Buß-Predigt einige zur Bekehrung kämen, und daß solche Buß-Predigten, jedoch zu der Ungläubigen mehrer Uberzeugung dieneten, und man sonsten auch die Sonntags-Predigten abstellen müste, indem auch in dieselbe die Ungläubige mit den Gläubigen kämen, mitsingen und beten thäten. Dieweilen aber mehr Hochgedachte unsere Gnädige Herrschafft solche Dinge, und daneben auch dieses, daß er Inspector bey der Kinder-Lehr und sonsten die Kinder sowohl als die erwachsenen Leute rauh und ungebührlich tractiret und übel ausschilt, untersuchet, und darinnen nach Befinden verfahren haben wollte, und dahero die gantze Sache an dieses Consistorium verwiesen hätte, so wäre es nunmehro an dem, daß mit der Untersuchung der Anfang gemacht, und sofort nach Verordnung der Rechte verfahren wir. Nachdem man den Vortrag durchgangen und befunden, daß die gantze Sache auf 3. Puncte ankömmet, nehmlich 1) die

in

in der am Buß-Tag gehaltenen Predigt gebrauchte Worte und behauptete Lehr-Sätze. 2) Die Despectirung der Herrschafftlichen Befehle und Respect vergessene Tractament Gnädiger Herrschafft und Dero Räthe und Bediente, und dann 3) die harte Bezeigung gegen seine Pfarr-Kinder, so wohl in der Kinder-Lehre als sonsten. So hätte man ratione des ersten davor gehalten, daß die drey Geistliche ihme zuförderst seinen Unfug nochmahl remonstriren und sich bemühen möchten, daß er solken Unfug erkennen, und sich in der Güte, zur schuldigen Gebühr erklähren möchte. Und als er den Vortrag verrichtet hatte, wurde denen geistlichen Assessoren committiret, sich in einem a parten Zimmer mit dem Inspectore zu sprechen, und zu versuchen, ob sie ihn etwa zu einer öffentlichen Declaration in Güte disponiren möchten. Die *Assessores* kommen nach Verlauff einiger Zeit wieder zurück, und referiren, daß sie bey dem Inspectore dismahl nichts auhzurichten vermocht, und wurde also die Session diesen Vormittag geendigt. Des Nachmittags übergab der Inspector eine Erläuterungs-Schrifft von der Handlung des Vormittags und wurde die Güte abermahls tentiret, er war aber lange nicht dazu zu bewegen, sondern wiedersprach der projectirten Declaration, bis er sich endlich erklärete, selbst eine aufzusetzen, die er auch entwurff und doppelt abgeschrieben wurde. Diese wurde von dem Hrn. Cantzley-Directore D. S. und Hrn. Hoff-Rath S. Sr. Hochgräfl. Gnaden unserm Gnädigen Herrn vorgetragen, welche anzuneh-

nehmen sie sich schwehrlich resolviren konnten, thäten es aber endlich aus Liebe zu Friede und Ruhe und nennen es einen magern Vergleich. Der Herr Cantzley *Director* referirte bey der Zurückkunfft, daß Sr. Hoch-Gräfl Gnaden mit der, von dem Inspectore aufgesetzten Declaration endlich zufrieden seyn wollten, also daß er solche den Heil. 3. König-Tag von der Cantzel thun sollte. Der *Inspector* acceptirte die gnädige resolution versprach solche auf den Heil. 3. König-Tag zu erfüllen und wurde damit beschlossen.

Die von dem Inspectore selbst aufgesetzte declaration.

§. IX. Hiernächst wird des Hrn. Grafen und seiner Herren Räthe Gedult und Sanfftmuth noch deutlicher begriffen werden können, wenn man die von dem Inspectore selbst aufgesetzte declaration ein wenig mit attention betrachten wird. Es lautet dieselbe also:

Demnach ich denn vernommen, daß meine in dem neulich von unserer Gnädigen Herrschafft angeordneten ausserordentlichen Buß- und Bet-Tag abgelegte Predigt in einigen Puncten, absonderlich was ich vom Affen-Spiel gesagt, Nachdencken und Verwirrung veranlasset, und daher die Nothdurfft erfordert hat, derohalben eine Erläuterung zu geben, und mich deutlicher zu erklären, als habe hiermit bezeigen wollen, daß ich bey hervorscheinender Gefahr und Noth nach dem göttlichen Befehl Buß- und Bet-Tage anzustellen nicht verwerffe, weniger aber dafür halte, daß Gnädige Herrschaft mit Anordnung des Buß-Tages übel gethan,

gethan, zumahlen ich der Meynung bin, daß dieselbe das gute Absehen allein gehabt, damit den Leuten möchte Anlaß zur Busse gegeben werden, sondern nur durch das Wort Affen-Spiel und andere harte Worte die gestrafft, welche ohne ein reuiges Hertz und Bußfertigkeit in die Versammlung kommen, mit dem Munde Buß-Lieder mitsingen, und Buß-Gebete mitbeten, mit dem Hertzen aber ferne davon sind, und weder ihre Sünde sich rechtschaffen leid seyn lassen, noch mit wahren Glauben Zuflucht zu GOtt in Christo nehmen, noch sich zu bessern begehren.

§. X Hüte dich aber, mein werther Leser, daß du nicht vermeynest, es wäre die Sache auf diese Weise gehoben worden. Keinesweges. Denn der Herr Inspector besonne sich bald eines andern und wollte lieber von seinem Amt abgesetzet seyn, als obige von ihm selbst concipirte declaration von der Cantzel ablesen. Und weil ich sonsten von seinen vorherigen Schrifften keine habe abcopiren lassen, als will ich nur seine Entschuldigung ex Vol. I fol. 65. seq. hier gäntzlich communiciren, damit ein jeder des Mannes betrübten und recht Pharisäischen Zustand daraus erkennen, und des Herrn Grafen und seiner Räthe wahrhaftes Elend bedauren möge.

Die er aber bald darauf wiederruffet.

Hochgebohrner Graff, Gnädigster Graff und Herr. Daß Ew. Hochgräfl. Gnaden wieder mein Vornehmen, wornach ich mit dem vorgestrigen

zu

zu schliessen gedachte, nochmahls mit diesem Anlauffe, bitte nicht ungnädig aufzunehmen, weil alle wichtige Dinge, insonderheit, die man als für GOtt thut, eine reiffliche Erwegung vonnöthen haben, und nicht sobald zu einem beständigen Entschluß kommen können; so habe ich zwar um zu zeigen, daß ich meine Ehre für der Welt nicht suche, sondern leiden könne, ob dieselbe gleich mit Füssen getreten würde, wie den Propheten und Aposteln auch geschehen, die mir im Consistorio von meinen Collegen bittweiß zugemuthete Erläuterung zu thun bis den gestrigen Morgen vor und im Sinn gehabt; weil ich sehe, daß, was ich nur darinn bedungen, mit Wahrheit würde sagen können, ausser denen Worten, welche bald nach dem Anfange vorkommen, aber nicht fort anfangs von mir angemercket worden, und also lauten: dahero dann die Nothdurfft erfordert hat, da ich doch aus der vorangesetzten Ursache nicht die Nothdurfft, sondern nur derer, die an mich heraus gewesen sind, forders Bitten und Zurathen zu dieser Sache befinden kan. Weswegen ich denn zwar auch noch, wenns nur auf meine Ehre für der Welt ankäme, der ich zu meinem Amt (welches des HErrn Christi ist, der selbst, als ein Ubelthäter für der Welt leiden müssen,) nicht bedarff, noch bereit wäre, die jejune Erklährung zu thun. Nachdem aber zu einer solchen Amts-Verrichtung noch nicht genung ist, für GOtt ein gut Gewissen zu behalten, wann man eine Sache mit Wahrheit sagen und bezeugen könne, sondern auch die Reden den Nutz die Gefälligkeit

keit und die Nothdurft, oder Nothwendigkeit für GOtt zum Grunde und Zweck haben, und auch aus der Wahrheit und den Glauben selbst fliessen und zur Erbauung oder doch Ausrottung der Bösen; welche denn auch eine grosse Besserung ist, dienen müssen; wo es für GOtt nicht unnütze und vergebliche Worte, oder Sünde seyn sollen; weil alles, was nicht aus Glauben gehet, für GOTT Sünde ist. Rom. 14. v. 23. wo wieder menschliche intention und gute Meynung für GOtt gar nichts gilt noch hilfft, wie ich auch beym Consistorio erinnerte, wann Hörens und Aufmerckens da gewesen wäre. Nun aber im Nachdencken für GOtt es mehr und mehr befinde, daß die gantze auf wunderliche Weise concentrirte Erklärung, ob sie schon wie gedacht, ausser den angemerckten Worten, nicht wieder die Wahrheit verfasset; Dennoch aber (1) nicht nach der Wahrheit, und für die Wahrheit GOttes ist; vielweniger (2) zur Besserung der Gemeine nütz, oder nöthig ist und dienen kan, sondern vielmehr das Gegentheil zu beforgen ist, allermassen (3) keiner von der gantzen Gemeine, der ich vorstehe, wird aufzubringen seyn, der meine Worte von nachäffen, äffischen Wesen und Wercken oder Affen-Spiel, und wie sie auch gelautet haben mögen, auf diejenige Stücke sollte gezogen haben, worauf sie die Erläuterungs Formul ziehet: oder so es ja jemand gethan, derselbe (4) dabey sofort würde gemercket haben, daß es nicht wahr wäre, oder meine eigentliche Meynung seyn konnte, ehe daß es ihm jemand erkläret, solche Mey-

nung aber (5) nunmehr aus meinen Worten, vielweniger aus meiner dabey gehabten, und aus den Worten selbst offenbahren inrention wird erzwungen werden können, noch als folgende aus meinen Worten mir gezeiget, und überwiesen worden, indem, ob ich schon fort anfangs darauf drang, das Concept recht, wie es gelautet, einzurichten, weder vorgenommen, noch von den Pfarrern gelesen worden. (6) Die Worte bey den meisten nunmehro werden ins vergessen gekommen seyn, und dannenhero auch der grösseste Hauff die Erläuterung nicht wohl werden verstehen können; sondern vielmehr, wo solche Meynung, als wäre sie in der Predigt ausgedrücket, in der Erläuterung angezogen würde, vielen wunderliche Conceptus und Gedancken machen würde, als hätte ich dieselbe Meynung entweder gehabt, und hätte sie wohl gar noch, ob ich schon anders um des Bauchs und meiner eigenen Ehre willen redete; mit welchen gemachten Einbildungen denn (7) bey denen, die sie daher kriegten, mein Amt an sie vollends würde unnütz und zunichte gemacht werden, daß besser wäre, mich davon gar abzusetzen, welches auch lieber leiden will. Und würde demnach auch (8) die erforderte Erklärung Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden respect und estim die von meiner Predigt ungekränckt blieben, nicht vermehren, sondern hingegen bey allen Verständigen zum wenigsten in ihren Hertzen gemindert; ja von Dero verständigsten Unterthanen selbst, die meine Predigt, worauf sie gagen, wohl verstanden, sehr verdacht werden, mit was Grund und

Schein

Schein sie auf solche Meynung gedeutet, oder gezogen wäre, ob sie es schon nicht würden herausſagen; wiewohl es vielleicht auch viele derer würde geben, die öffentlich dawieder reden dürften, wann sie darumb sollten gefraget werden, geschweige, was für heimliche Urtheile und Murmelungen beydes auswärts und hie darüber entstehen würden, oder doch gewiß (9) dahin würde gedeutet werden, daß Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden mit dieser Auflage nur eine Art der Rache an mir zu üben, und Ihre Ehre zu retten suchten, die doch weder von mir, noch sonst einem andern derer, die unter ihr sind, weder gekräncket, noch geschmälert werden kan, ob sichs schon jemand unterstehen würde, welches doch der HERR aller Herren bisdahero ferne von mir seyn lassen, und mich auch wohl durch sein Gnade ferner dafür bewahren wird. (10) So aber ja dergleichen von mir auch nur wäre tentiret worden, und ich desselben überwiesen werden könnte, dasselbige alsdann nach völliger Uberweisung mit gerichtlicher Absetzung und andern straffen, und nicht mit solchen (woraus noch mehr frembde Gedancken, Mißverstand und Aergerniß zu besorgen) zu richten und zu straffen wäre. Ausser solchen Fall aber, dafür sie noch GOtt behüten wolle, (11) Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden Ehre und Respect durch die zugemuthete Erklärung nur bey einigen wohl sollte das Ansehen gewinnen, als ob dieselbe meiner Erklärung bedürftig wäre, oder ob hiebey Ew Hoch-Gräfl. Gnaden dafür, daß zu derselben Respects Erhaltung wäre vonnöthen gewest, welches doch Derselben hohen

estim und Verstand abermahls mehr verkleinerlich, als reputirlich wäre, und also (12) ein solcher Schein, der mehr nur gar ein schlechtes Ansehen bey allen Verständigen haben, meinem Amte aber gar, und noch mehr meinem eigenen Gewissen für GOtt, ohne welches das Amt nicht mit Freudigkeit kan geführet werden, gar anstößlich und verderblich würde werden, und mit kurtzem zu sagen, mehr Aergerniß an allen Seiten anrichten, als das genommene Aergerniß aus meiner Buß-Predigt gewesen ist, als derer Inhalt vom bloß-äusserlichen Gottesdienst bey vorfallender Gelegenheit oft wiederhohlet und incluciret werden muß, und solcher Erläuterung ebenfalls nicht bedarf. So könnte ich nicht anders, denn mit einem grossen Scrupel, Anstoß und Zweiffel meines Gewissens, obs auch GOttes heiliger Wille sey, oder, ob ich mich nicht vielmehr schwehr damit versündigte, würde thun können, und dahero besorglich nur Unruhe und Furcht göttlicher Gerichte über mich würden fallen, welche doch auch über alle die, so mich dazu veranlasset, auch nicht aussenbleiben werden, woferne sonst GOtt noch siehet, daß sie zu bessern wären. Und ob man schon hierwieder möchte dencken oder fragen, ob doch sonst alle meine Worte und Wercke, insonderheit alle meine Amts-Verrichtungen und Predigten aus solchem Grunde flössen, als kurtz für den ersten Punct angeführet, und das Gegentheil von der angetragenen Erläuterung beym ersten 2ten und 3ten Punct erinnert worden, so antworte ich (1) daß eben diß eins mit von denen Dingen

sey,

sey, worüber ich beym Predigt-Amt klage, daß man nicht allemahl alles zuvor für GOtt, was man zu thun und zu lassen habe, erwegen können ꝛc. (2) daß es dannenhero auch gantz ein anders sey, wenn man entweder wegen vieler Geschäffte und Anlauf keine Zeit sich über eine Sache zu bedencken, und in der Stille für GOtt zu erwegen habe, wie eben die action für dem Consistorio auch gewesen, oder wenn jemanden auch wieder sein Vernehmen nicht alle Reden, Worte und Wercke, die er thut, aus solchen Grunde fliessen, sondern bißweilen mit Ubereilung vermischet sind, und abermahl ein anders, wenn man mit völligem Bedacht und Vorsatz etwas redet oder thut, wobey und wovon man solcher Gütigkeit für GOtt nicht versichert ist: jenes erinnert einen GOtt, und vergiebts auf demüthige Erkäntniß und Zuflucht zu seiner Gnade in Christo dem Mittler, dieses aber, wenn man mit völligem und reiflichem Bedacht, Erwehlung und Vorsatz dawieder thäte, oder etwas beginge oder einwilligte, das nicht aus lebengigem Glauben und völliger Gewissens-Freudigkeit gienge, hiesse Christum versuchen, wodurch doch eine Seele in weit grössere Gefahr gesetzet wird, als durch eine blosse Ubereilung. Ob nun aber dergleichen Ubereilung bey der angefochtenen Buß-Predigt die Herrschafft geführet, kan ich zwar noch nicht finden: vielweniger wirds ein ander richten können, es sey dann, daß man zu solchen Urtheil über mich dieses wollte zum Grund voraus setzen: wo der Eyfer groß und heftig ist, da ist er nicht recht, sondern

fleischlich und sündlich; wieder welchen Satz sonst vilerley Instantien aus H. Schrifft können angeführet, und dargegen gethan werden, daß der Eyfer um GOtt und sein Heiligthum, wieder das Böse, womit es befleckt und verunreiniget wird, weit heftiger bey den Wahrhaftigen sey und seyn müste, als sonst umb etwas leibliches und geringers. Welches doch, wie es nicht wieder die wahre Liebe und Sanftmuth, sondern vielmehr das grösseste Werck der Liebe ist, womit man den Menschen wie einen Brand aus dem Feuer reissen und erreten wolle, also schadet er auch dessen, der ihn hat, Gesundheit und Leben nicht, sondern wie die göttliche Traurigkeit würcket eine Reue oder verneuerten Sinn zur Seeligkeit, die niemand gereuet, also würcket auch der göttl. Eifer so wohl bey dem, der ihn hat, und auch wohl bey andern, welche ich zeigen und aufweisen kan, wenn man sie gerne hören will, eine heilige kindliche Furcht für GOtt, und eine GOtt ergebene Fürsichtigkeit und Berechnung seines eigenen Gewissens für vielen Sünden bewehret, und durch den Trost des Evangelii, der nach Veranlassung der Texte auch nicht aussenbleibet, mit lauter Freudigkeit und Zuversicht verzuckert und versüsset wird. Dahingegen wie die weltliche Traurigkeit den Todt würcket, also würcket auch der fleischliche Eyfer und Zorn nach Syrachs Bezeugen und vielfältiger Erfahrung gleichfalls Kranckheit, und einen zeitigen, wo nicht auch gar plotzlichen Todt. Wenn nun mein Ernst und Eyfer, den ich blicken lasse, fleischlich wäre, hätte er die Hutte

mei=

meines Leibes schon längst zerbrochen, und verzehret; darumb bitte ich nicht für der Zeit von dem verborgenen des Hertzens eines frembden Knechts zu richten. Es ist noch um ein kleines dahin, so wird das Feuer der Gerichte GOttes es klar machen welcherley eines jeglichen Werck gewesen ist. Was aber meine abgelassene Schreiben an Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden belanget, so bin ich in der Meynung gestanden, weil man auch mit mir wegen der übel empfundenen Predigt nicht nach der Liebe und Sanfftmuth procedirte, ich als ein Lehrer der H. Schrift es wohl Macht hätte gehabt, mich wieder diselbe proceduren also zu verantworten, daß ich ein jedes Ding mit seinem eigenen Nahmen nennen und um Besprechung meiner Nothdurft zu Ablehnung angedroheter Straffe des Ungehorsams, welche an mir zu vermuthen, ja kein Fug, Recht noch Gelegenheit verhanden, also beschreiben oder wiederlegen dürfte, wie ichs erkennete; bey welchen allen ich doch aber Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden, ja meinen Gnädigen Herrn mich aber derselben unterthänigsten Diener nennte und erkennete. Habe ich nun damit doch ohne mein Wissen gleichwohl mich versündiget an Ew. Hoch-Gräfliche Gnaden, bitte es mir zu verzeihen und zu vergeben, und mich der aufgelegten Declarations-Last, (welche meinen Gewissen nach, als hätte ich vergeblich geschworen und nach Syrachs Meynung nicht ohne Sünde damit wäre, sondern mit meinem gantzen Hause hart von GOtt gestrafft zu werden fürchten müste, sehr drücken und zum Amt untüchtig ma-

chen würde) gnädigst zu entheben, oder auch die acten, oder auch mich selbst mit den acten auf meine eigene Unkosten an auswärtige Ministeria und Facultäten, um mich in allen Stücken der Theologi nochmahls examiniren zu lassen, verschicken; dem Hrn. D. S aber dabey vermelden zu lassen, daß wo er etwas wieder mich hätte, es schriftlich zu verfassen, damit ich mich gegen aller Welt für ihn könne verantworten, denn sonst viel unnütze Geschwätze zur Sache nichts dienen. Wie nun diese meine Bitte nicht unbillig ist, also versehe mich auch gnädigster Erhähung und bin gewiß, daß ich damit nicht meine Ehre für der Welt, sondern nur einige Rettung meiner Unschuld zum Preiß der Lehre, die ich geführet habe, suche, welche nicht mein, sondern meines GOttes ist, in dem ich bin und verharre Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden unterthänigster Diener ꝛc.

Gräflich-resolution. §. XI Nun wirst du, mein Leser, freylich begierig seyn, zu vernehmen, was doch der Herr Graff immermehr auf diese scheinheilige deprecation wegen der einmahls gewilligten Ablesung resolviret habe. Ich kan dir auch damit dienen. Selbige war datirt den 7. Januarii 1704. und in Vol. I. fol. 69. befindlich.

Unserm Inspectori &c. wollen wir auf seine übergebene Schriften hiermit zur resolution ertheilet haben, daß, ob wir wohl rechtmäßige Ursach hätten, dessen nur aus dem bekannten Hochmuth und eingebildeten infallibilität, unter nich-

tigen

tigen prætexten begangene contravention gegen sein mündlich und schriftlich oft wiederhohltes Versprechen, die höchst billige declaration wegen Verletzung unsers Obrigkeitlichen Amts und dessen Jurium, zu thun, so bald mit würcklicher Straffe zu belegen, Wir dennoch diesen mit allen bisherigen in der proposition benennten Excessen auf auswärtiges Erkäntniß gestellet seyn lassen, und zu Ablehnung aller Einwendungen gegen unser niedergesetztes Consistorium, unserm Inspectori vorgestellet haben wollen, nicht allein den allbereit erlaubten Notarium sondern auch einen Concommissarium, so dem Judicio anständig sind, zu benennen, welche dem Consistorio auf seine Kosten gewöhnlicher massen adjungirt werden sollen. Hätte aber der Inspector wieder diese unsere resolution etwas erhebliches einzuwenden, soll er solches binnen 10. Tagen und benahmentlich vor den 18ten Januarii nechst-künfftig thun, welche Frist ihm peremtorie und sub pœna præclusionis hiermit angesetzet seyn spll.

§. XII. Was ferner in dieser Sache passiret, und wie der Hr. Inspector den Process nach seinem Christlichen Gewissen mehr als der gelehrteste Advocate thun können, aufgehalten, will ich eben umständlich nicht erzehlen, sondern es wird solches der Leser aus denen folgenden excerptis sattsam abnehmen können. Ich will hier anfänglich ein Responsum derlöblichen Juristen-Facultät zu Giessen, welches den 11. Responsum, welches JCti Giessenses dem Inspectori gegeben.

Augusti 1704. datirt war, beyfügen, und nur dieses dabey erinnern, daß der Hr. Inspector seine Urtheils Frage aus einer sonderlichen cautel, (die manche Politici für Rabulistisch halten dürften) nicht mit ad acta übergeben, wiewohl man aus dem responso selbst leicht abnehmen kan, wie Juristisch und gewissenhaft der Hr. Inspector dieselbe bey allen neun Fragen eingerichtet, und wie conform sie denen acten gewesen seyn müsse. Im übrigen überlasse ich auch andern zu beurtheilen, was sie von dem Responso selbst halten, zumahlen da des sonst berühmten Carpzovii definitiones Juris Ecclesiastici und die von Dedekenno edirten responsa Theologica und dergleichen, wie auch das heilige Jus Canonicum, heut zu tage nicht mehr so grosse autorität haben, als etwa vor dreyßig und mehr Jahren. Sed transeant ista: Das Responsum lautet also:

Als uns Decano, Doctoribus und Professoribus der Juristen-Facultät bey Fürstl. Heßischer Univcrsität zu Giessen vorgesetzte neun Fragen zugeschicket, und Wir darauf eine Antwort mit denen Rationibus decidendi zu ertheilen ersuchet und gebeten worden; so haben Wir dieselbe collegialiter und mit Fleiß wohl erwogen; berichten demnach auf die Erste Frage weil 1) in GOttes heiligen Wort denen Predigern, daß sie die Laster straffen, und die Ubertretung den Volck verkündigen sol-

sollen, gar ernstlich, und bey dieser harten Bedrohung, anbefohlen worden, daß wann sie hierinn säumig würden erfunden werden, das Blut der Ungerechten von ihren Händen gefordert werden solle, Ezech. 3. v. 17. Esa 58. v. 1. 1. Tim. 5 v. 20. Dahero 2) wann ein Prediger das Straff-Amt verrichtet, und jemanden seiner Zuhörer bey erfordernder hohen Nothdurfft, aus GOttes Wort und nach seinem rechten Gewissen, das Gewissen schärffet, injuriarum nicht belanget, noch als ein Injuriant bestraffet werden kan, quoniam ut actio injuriarum locum habeat, non verba injuriosa sufficiunt. sed ut ex animo injuriandi profecta fuerint, opus est. *l. 3. §. 1 ff. de Injur. l. 5. C. eod.* Sacerdotales autem pro necessitate officii, ex justo zelo, & corrigendi potius quam injuriandi animo, verba quæ injuriosa apparent, protulisse præsumuntur, uti pluribus docent, Harprecht *ad §. 11. Inst. de injur. n 33 seq.* Fibig. *colleg. leg. publ. exerc. 12.* Vielmehr 3) derjenige, qui ex præcipitantia vel malitiose adversus Pastorem injuriarum actionem movet, vel pœnam petit ordini sacro injuriosam, mit einer willkürlichen Straffe zu belegen ist, uti bene ostendit Carpzov. *l 3. jurisp. eccles. def. 100.* Auch 4) insgemein dafür gehalten wird, quod licet Sacerdos terminos officii elenchtici quodammodo excesserit, haud tamen odiose de excessu cum eo contendendum sit, quoniam alias ministerii autoritas facile annihilaretur, quam tamen sartam sanctamque esse, totius Ecclesiæ vel maxi-

me

me intereſt, præterea multis metus incuteretur, ne tanta παῤῥησία, qua decet, officium iſtud gerant, uti pie monet celeb. Theologus D. Jacob Weller *in append. Conſil. Dedekenn. pag.* 259. Wohin gehöret, was S. Paulus 2. Cor. V. 13. ſchreibet, thun wir zuviel, ſo thun wirs GOTT, ſind mäßig, ſo ſind wir euch mäßig: uti hoc dictum applicat, & pluribus perſequitur Theologus Chriſtian. Avian. *part. 1. prax. eccleſ. p. 74. in append. Conſil. Dedekenn. ſuper quæſt.* Ob ſich ein Pfarr mit harten Straffen der Laſter verſündigen möge? *pag. 870.* Ingleichen was Leo Pontifex denen Epiſcopis befiehlet: Licet non nunquam accidant, quæ in Sacerdotibus ſunt reprehendenda, plus tamen erga corrigendos agat benevolentia, quam ſeveritas, plus exhortatio, quam comminatio, *Can. licet. 6. Diſtinct. 25.* zumahl 4) in omni elencho eine gute intention von Seiten des Predigers præſumiret wird und wahr iſt, was eben hiervon Papa Evariſtus gedencket, inſidiator bona ſæpiſſime ſolet convertere in malum, & in electis ponere maculam. *can. 1. cauſ. 2. quæſt 7.* ſo folget hieraus, daß es gar nicht convenient ſey, daß wann jemand ſich durch eine Predigt offendirt vermeinet, derſelbige dem Prediger deswegen, ohne vorhergegangene gütige Beſprechung, ſogleich ſtrafbare injurien aufrücke und verweiſe; es wäre dann, daß ein Prediger etwa gar ex cancellis verbi divini gegangen, das officium elenchticum mehr aus privat-affecten, als geiſtlichem Eiffer geführet, die a

Sal-

Salvatore vorgeschriebene gradus admonitionum wissentlich præteriret, und ohne Noth, einen seiner Zuhörer sogleich verdammet, oder sonsten einen merck-liched Excess Mißbrauch und Exorbitanz seines Straff-Amts notorie begangen hätte, da halten wir dafür, daß ein solcher Prediger injuriarum wohl belanget, und auch als ein injuriant gestraffet werden könne. Consistor. Elect. Witteberg. apud Dedekenn. *in append. p. 350. seq.* Theol. Tubingens. apud Dedekenn. *Consil. Theol. Vol. I. part. 3 sect. 3. p. 872. super quæst.* Ob ein Prediger seiner Straf-Predigten halber für weltlichen Gerichten zu antworten schuldig sey? Simon. *diss. de action. injur. quæ Sacerdotes concernunt. membr. II. th 3. seq.* Brunnem. *de Jure Eccles. L. 2 c. 18. § 63.* Carpzov. *Jurispr. Eccles. l. 3. def. 98.* Balduin. *de Casib. Conscient. l 4. c. 7. cas. 5.* Reinking. *de Reg. Sac. & Eccles. lib. 3. class. 2 cap. 2. n .7* quod enim de prætore jura asserunt, non debere inde injurias proficisci, unde jus nasci debeat, id quam maxime de minrstris ecclesiæ asserendum, non debere ab ipsis injurias proficisci, unde juris divini orocula audire debebant, uti bene loquitur D. Stryk. *ad Brunnem. Jus Eccles. lib. 2. cap. 18. §. 63.*

Bey der andern Frage ist keine Schwierigkeit: dann weil 1) bey allen mandatis und præceptis auf die Möglichkeit zu sehen, quoniam ad impossibile nemo obligatur; Und dann 2) eine nicht verbotenus concipirte und memorirte Predigt binnen 3. Tagen præcise also concipiret einzuschicken,

cken, wie sie gehalten worden, gar schwer fällt, atque difficultas impossibilitati æquiparatur *arg. l. 2 §. 2 vers. ex quo l. 137. §. cum quis 6. ff. de V. O.* indeque a pœna & a mora excusat. per ea quæ tr. dit Barbosa *lib. 4. axiom. cap. 22. ax. 3.* über dem 3) bey Ansetzung eines termini dahin sonderlich zu respiciren ist, ne terminus nimis angustus sit. So ist hieraus leicht der Schluß zu machen, daß wieder das in quæstione bemeldts mandatum, so wohl die exceptio difficultatis vel impossibilitatis, als termini nimis angusti geziemender massen wohl könne angeführet werden.

Betreffend die dritte Frage, so ist 1) bekannt, quod contumacia sit contemtus jussus judicis & erga judicem commissa inobedientia, vel in non veniendo, vel in non respondendo, vel in non agendo, vel in non restituendo consistens, uti describit Brunnem. *de Proc. Civ. cap 4. §. 1.* Weil nun also 2) omnis contumacia jussum judicis und zwar ad implendum possibile præsupponiret und sonsten die effectus und pœnæ contumaciæ satis graves ohnmöglich können statt haben, auch 3) von niemand in dubio contumacia, sondern vielmehr das Gegentheil præsumiret wird, quod mandato judicis sit obtemperaturus *arg. l. merito 51. ff pro socio l. quoties 18. §. qui dolo ff. de probat. cap. dudum 16. & cap. ult. de præsumt.* adeo, ut etsi postea de non facta paritione constet, tamen contumacia non præsumatur, sed quælibet, (*etiam fatua*) *causa* a contumacia excuset. *l. 12. §. 3. ff. de liber. caus. l. 2. ff.*

l. 2. ff de plagiar. Carpzov. *in Proc. Jur. tit. 7 art. 2. n. 64. & tit. 8. art. 4. n. 35.* Indeque in causa contumaciæ leniter & caute procedendum monet Mevius *p. 5. dec. 5. cum alleg.* Carpz. *lib. 3. Resp. 28. n. 3.* So halten Wir nicht allerdings recht zu seyn, daß ein Richter jemand mit Straffe Ungehorsams bedräue, ehe und bevor er einen zu erfüllen möglichen Befehl gegeben, und ehe sich jemand zu gehorsamen gewegert habe.

Auf die vierde Frage, antworten wir, weil 1) ausgemachten Rechtens ist, quoad nemo in propria causa, sive pro se, sive contra se testari debeat, sed testibus aliisque argumentis quisque convincendus sit. Hahn ad Wesenb. *tit. de Testib n. 3.* Weshalben 2) die Rechte vermögen, ne reus instrumenta quædam vel scripturas, in actoris commodum & contra semetipsum edere cogatur, *l. 1. & l. fin. C. de edend. l. 10 §. 4. ff. de quæst. l. 7. C. de testib.* Carpz. *proc. jur. tit. 14. art. 4. num. 27.* Struv. *ad tit. ff. de edendo th. 43.* daß dannenhero einen Prediger ein und anders, dessen er nicht überzeuget worden, in das von ihm verlangte Concept der Predigt, wieder sich selbst zu inseriren, nicht wohl könne zugemuthet werden.

Auf die fünffte und sechste Frage ist diese Antwort: daß zwar ein Prediger sich der Consistorial-Jurisdiction seines Herrn nicht wohl subtrahiren könne; daferne aber das Consistorium partheyisch, oder etwas verdächtig seyn sollte, der Prediger alsdann ad extraneos Theologos & Juris-

ris-Consultos zu provociren, und transmissionem actorum zu suchen wohl befugt sey: transmissio enim actorum commune litigantium beneficium est, quod parte ante sententiam petente, judex regulariter denegare nequit, Blum. *Proc. Camer. tit. 46. num. 18.* Mev. *P. 3. Decis. 68.* sed si denegaverit, se facit suspectum, Mevius *p. 3. decis. 40. num. 1.* & a negata illa transmissione appellatio recipitur Mevius *P. 4. dec. 335.* Renneman. *de Transmiss. Actor c. 4. n. 8. lit. A.* Weshalben auch ein vernünfftiger und kluger Richter, welcher vor verdächtig gehalten wird, sich von selbsten zu exoneriren und transmissionem Actorum pro evitanda suspicione, ex officio zu decerniren pfleget. Add. Hilliger *ad Donell. lib. 26. c. 1. lit. I.*

Bey der siebenden Frage dienet dem Herrn Requirenten dieses, daß ein processus inquisitorius nicht ob qualescunque & leviores excessus, sondern hauptsächlich und regulariter nur propter commissa crimina statt habe: crimen vero non qualemcumque anomaliam & legis transgressionem, sed grave delictum & atrocitatem sceleris notat. Vallens. *ad tit. decret. de Simonia D. I.* Wie dann dahin gehöret, was Augustinus schreibet, wenn er erweget, wie ein Bischoff nach der Lehre 1. Tim. III 2. soll unsträflich seyn: Non dicit Apostolus si quis sit sine peccato, hoc enim si diceret, omnis homo reprobaretur, & nullus ordinaretur, sed ait, sine crimine est, sicuti est homicidium adulterium,

aus

aut aliqua immunditia fornicationis, furtum, fraus, sacrilegium & cætera hujusmodi. Crimen est grave peccatum accusatione & damnatione dignissimum. Dahero insgemein von denen JCtis dafür gehalten wird, quod judex non facilis ad inquisitionem esse debeat, cum inquisitio famam inquisiti etiam innocentis quodammodo minuat & sugillet Cothman *Vol 3. Resp 30. n. 15. seq* Carpzov. *Pr. Crimin. qu 108. n. 62.* weßhalben auch einem inquisito nicht zu verdencken, sondern vergönnet ist, si statim & antequam ad articulos inquisitionales respondeat, ad sistendam inquisitionem innocentiam suam deducit, & inquisitionem declinare laborat, ostendendo, inique contra se inquiri, nec esse a parte sua, quæ inquisitionem mereantur: Mevius *P. 6. dec. 291. & dec. 253.* Carpzov. *Pr. Crim. qnæst 115. n. 24. seq.* Welches dann bey einem Seelsorger, den man ohnedem alle veneration schuldig ist, & erga quem plus benevolentia quam severitas agere debet (wie bereits ad qu. I gezeiget ist) & cujus autoritatem conservari omnium interest, um so viel da mehr zu attendiren ist.

Anlangend die achte Frage, weil eine bekannte Regul ist, quod actori incumbat probatio, *L. frustra 8. & L. 23. C. de probat.* & actore non probante reus absolvendus sit, adeo, ut licet reus probationem suæ exceptionis, onusque probandi, actori jus nullum competere in se receperit, & in probatione defecerit, tamen adhuc absolvendus sit, modo non actor suam

intentionem probaverit. Schneidew. ad §. 1. *Inst de Act. N. 76.* H. Pist. *p. I. qv. 45. n. 4.* Daher sowohl der gesunden Vernunfft, als dem allgemeinen stilo gemäß ist, daß aus dem von dem Kläger geführten Beweiß erstlich derselbe seine deduction, oder probation Schrifft, und wann solches geschehen, alsdann erst der Beklagte seine Gegen-Deduction und Defension-Schrifft verfertige, wie die tägliche observanz fast in allen curiis & iudiciis bezeuget: welcher modus procedendi absonderlich auch wieder einen Prediger zu observiren ist, quoniam in processu adversus Ministrum Ecclesiæ accurata causæ cognitio, tum sedula legitimi processus observatio requiritur. Gerhard. *Loc. Theol. de Minist. Eccles.* § *175.* Reinking. *de R. S. & E. lib. 3. class. 2. c. 2. n. 13.* So halten wir dafür, daß ehe und bevor wieder den Hrn. Inspectorem der Beweiß völlig geschehe, derselbige seine defension zu deduciren, keinesweges gehalten sey.

Endlich auf die neundte Frage zu antworten, so ist zwar kein Zweiffel, daß ein Landes-Herr, wann er an seinen respect von seinen Prediger violiret, oder durch denselben injuriret zu seyn vermeynet, darüber selbst durch seine Räthe und Consistoria könne cognosciren lassen, cum etiam judex inferior de injuria ipsi intuitu dignitatis illata ipse cognoscere possit Gail. *lib. 1. obs. 39. num.* 2. Es ist aber auch derselbe dem Prediger unpartheyisch Recht wiederfahren zu lassen schuldig, und zu dem Ende, damit er nicht übereilet werde, nicht

allein

allein zulängliche terminos, zu Einbringung seiner Nothdurft zu indulgiren, cum judex facilis esse debeat in dilationibus inquisito ad deducendam innocentiam suam, concedendis. Brunnem. *de Proc. Inquis C. 8. membr. 3. n. 20.* sondern auch alle andere rechtliche media defensionis, und unter denenselbigen auch, auf Begehren transmissionem Actorum zu verstatten, gehalten: Und kan dem Hrn. Requirenten dienen, was der berühmte und gewissenhaffte JCtus Brunnemannus schreibet: Quamvis de injuria judici ratione dignitatis illata, eum ipsum causam cognoscere posse putent, dum non tam sua, quam officii causa sit; id tamen periculosum videtur. Cum enim pœna injuriarum jure communi in arbitrio judicis consistat, verendum, ne nimis æstimet injuriam judex. Quod si igitur injuria atrox, suaderem, ut judex consilium requireret jurisperitorum & directioni judici præficiat virum, qui suspicione vacet. Alias suspicionibus janua aperietur, ne affectibus suis quid dedisse videatur. Unde in tota Europa moribus obtinuit, ut Principes de crimine Majestatis contra se commisso, non ipsi, sed per alios judicent. Brunnem. *ad l. 10 ff. de Jurisd. n. 2. seq.* Alles von rechtswegen, & rectius sentientium judicio vbique salvo.

§. XIII. Als nun inzwischen bey solcher Hartnäckigkeit des Inspectoris der Herr Graff genöthiget wurde, gleichfalls Ernst zu gebrauchen, und zu dem Ende der Herr Hoff- Leipziger Schöppen Urtheil cum rationibus.

Hoff-Rath S. als constituirter Fiscal wieder ihn agiren muste; hat der Inspector von neuen bis zu Ende des 1705. Jahres die Sache aufgehalten, daß das Vol 1. Actorum fast bis auf 700. folia angewachsen, und erst bey dem Anfang des 1706. Jahres von denen Herren Schöppen zu Leipzig ein Urtheil eingeholet und Vol. 1. fol. 653. erhalten werden können, welches aber dem Herrn Inspector gar nicht gefallen, wie dasselbe und dessen rationes deutlich besagen:

Als dieselben Uns verfaßte Inquisitional-Articul, Licent J. G. G. darauf gethane Antwort unterschiedlicher vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussage, und was jener zu seiner Nothdurfft in Schrifften übergeben, der verordnete Gräfl. Fiscal hingegen dawieder eingewendet, samt denen dißfalls ergangenen Acten wohlversiegelt, benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben, demnach sprechen Wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf vor recht: Daraus so viel zu befinden, daß Licent. J. G. G., der sowohl in seiner Predigt, als übergebenen Schrifften gebrauchten gefährlichen auch ärgerlichen harten Worten und Anzüglichkeiten halber, auf ein Viertel-Jahr lang von seinem Amte und daher dependirenden Einkünfften insgesamt zu suspendiren, immassen er auch hierüber des beschehenen Einwendens ungeachtet, die fol. 62. entworffene declaration vor der versammleten Kirchen-Gemeinde bey dem öffentlichen GOttesdienste von der Can-

tzel abzulesen, auch Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden und deren Cantzley-Directori und Räthen insonderheit Hoff-Rath S. eine Christl. Abbitte zu thun, sowohl die aufgewandten und fol 643 und 648. seq. specificirte Unkosten, wofern er wieder die letztere liquidation nichts erhebliches zu erinnern hat, abzustatten schuldig. Mit Ausstellung eines anderweitigen Reversus aber, bleibt er zwar verschonet, er ist aber doch, daß er dem bereits ausgestellten gebührend nachleben, sowohl gegen seine Hohe Obrigkeit sich gehörigen Respects gebrauchen solle, ernstlich anzuweisen. V. R. W. ꝛc.

Rationes decidendi.

Obwohl Licent G. wieder das Judicium selbst einwendet, daß, weil Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden sich als partem læsam mit aufführeten, die dazu verordnete Personen aber in deren Pflichten stünden, und solcher niemahls erlassen, insonderheit unter denen ihm beygemessenen Beschuldigungen die improbirung des bey dem damahls vorhabenden Entsatz der belagerten Festung Landau angestellten Buß-Tages mit angezogen worden, die Gräfl. Räthe, so solchen anordnen helffen, vor interessiret zu achten, und demnach Richters-Stelle allhier zu vertreten nicht befugt wären, zumahlen der Præsident ihm heftig zuwieder sey, bey der Verhör selbst ihm mit urgestümen Worten angelassen, immassen er denn auch wieder die gehaltenen Registraturen ein und anders erinnert. Hiernechst diejenigen Worte, so er in der bey oberwehnten Buß-

Tage gehaltenen Predigt, gebraucht haben soll. **Was habt ihr angestellet?** anlangt, er deren völlig nicht überwiesen, indem bloß Testis II. ad Interr. 4. Art. 6. fol. 134 und ad Art. 11. fol. 141. solches bezeuget, hingegen Testis VII. ob er Ihr oder Wir gesaget, nicht wissen will, die übrigen auch dießfalls nichts zulängliches aussagen, gestalt denn ferner sie ad Art. 12 wegen der darauf von dem Inspectore gegebenen Antwort: **Haben wir nicht ein recht Affen-Spiel angestellet?** mit einander nicht gantz übereinstimmen, Inculpatus auch das Wort **Affen-Spiel** ingleichen die andern von dem Gottesdienste der Lutherischen Kirchen, insonderheit deren zu G wie nicht weniger der Begehung der Buß-Tage gebrauchten harten Redens-Arten, theils mit dem Exempel der Propheten in der H. Schrifft, theils anderer Evangelischen Kirchen-Lehrer entschuldigen, jedoch auch Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden noch dero Räthe damit nicht gemeynet haben will, dabey auch sich erkläret, daß er den Gottesdienst der Lutherischen Kirche an sich selbst, und die dabey gewöhnlichen Actus, so wohl die öffentliche Kirchen-Versammlung und Anordnung der Buß-Tage so schlechterdings nicht improbire, sondern damit bloß auf die Art und Weise, wie von denen meisten selbige, ohne gnugsame Vorbereitung und beywohnende hertzliche Andacht, begangen zu werden pflege, gezielet habe, und ob er wohl dabey sich der Worte, **unser Gottesdienst**, zum öfftern bedienet, jedoch solches nur von dem, was von dem meisten Theil geschehe, anzunehmen sey, gestalt er denn auch eben

in

in der an dem obbemeldten Buß-Tage gehaltenen Predigt gleich in den Eingang von Unterscheidung der wahren Gläubigen in der Gemeinde von denen darunter befindlichen Unbußfertigen und Maul-Christen gehandelt, auf welche letztere denn und nicht jene seine Reden dißfalls gerichtet wären. Hiernechst er dasienige, was er ebenfalls in seiner Predigt gelehret, daß die Rechtgläubige dem heutigen Policey-und Kirchen-Wesen abgestorben, nicht von einer Scheidung und Absonderung von aller euserlichen Gemeinschafft fol. 208. und 237. verstanden haben will, die Ursachen aber, warum er die von ihm verlangte und bereits versprochene declaration nicht leisten können, fol. 65. seq. fol. 250. seq. angezeiget, auch vorgeschützet, daß er zu dem, was wieder die Verordnung wegen des Ausleutens gethan, durch sein blödes Gesicht, und weil er um solche Zeit in der Kirche noch nicht wohl sehen können, veranlasset, die gebrauchten Anzüglichkeiten auch mit denen wieder ihn geführten Proceduren und seinen damahligen schlechten Zustand entschuldiget; im übrigen der ehemahls bey der Hochzeit auf dem Hoch-Gräfl. Schlosse vorgenommene Excess bereits vor geraumer Zeit vorgangen, und übersehen worden, also deshalber jetzo allererst, so wohl wegen der übrigen Puncte als Abweisung derer Leute von dem Beichtstuhl, Confirmation und Cathechisirung der Kinder und was davon dependiret, visitirung der Schulen, Besuchung der Bet-Stunden gestaiten Sachen nach, etwas wieder ihn nicht vorzunehmen.

Di weil aber dennoch einem Richter, daß er die ihm intuitu officii zugefügte Beschimpfung selbst untersuchen und bestraffen könne, in denen Rechten nachgelassen, also noch vielmehr der hohen Landes-Obrigkeit, wenn dergleichen Ihr oder Ihren Bedienten wiederfahren, solches frey stehet, demnach die von Licent. G. wider das judicium beschehene Exception nicht gegründet, zumahl da hier per viam inquisitionis verfahren wird, nnd diejenige Pflicht, welche die zum Consistorio verordnete Director und Räthe bey Antretung ihres Amtes abgeleget, sie auch ohne vorhergehende absonderliche Loßziehlung von der, damit sie den Hrn. Grafen verwandt, zu Handhabung und unpartheyischer administration der Justiz auch in diesem Falle sattsam verbindet, die Feindschaft aber, so der Præsident wieder Inculpaten bezeuget haben soll, wenn schon solche beygebracht werden konnte, jedoch das gantze Collegium nicht sofort verwerflich machen würde, und was wieder die gehaltene Registraturen eingewendet, auf Inculpatens Vorgeben beruhet, dagegen diese, weil sie von dazu vereydeten Personen gefertiget, plenam fidem vor sich haben; hiernechst nicht nur Test. II. daß Inculpatus bey damahls gehaltener Predigt, sich der formalien gebrauchet: **Was habt ihr angestellet? Affenwerck**, ausfaget, sondern auch Testis I. und VII. daß er das Wort: **Affenwerck**, oder Affenspiel dabey geredet, deponiren, er auch selbst dasselbe ausdrücklich zu verneinen sich nicht unterstehet, sondern nur, daß er sich, ob es geschehen

hen oder nicht, keinesweges besinnen könne, zu seiner Entschuldigung angeführet, und aus denen in dem von ihm selbst eingeschickten Concept der Predigt fol. 36. eingerückten Worten, daß man nur denen Benachbarten hierunter nachaffen wollen, ein Verdacht, daß er die Anordnungen selbst hierunter gemeynet, allerdings erwächset, welchem allenfalls durch die auferlegte declaration abgeholffen werden müste: Ferner er hin und wieder wegen des öffentlichen Gottesdiensts, in der Evangelischen Lutherischen Kirche, insonderheit zu G. sehr harte geredet und geschrieben, gestalt er denn, daß er nach der Wahrheit GOttes unsern heutigen Gottesdienst insonderheit die Buß-Tage vor ungerecht erkenne, fol. 5. Ferner: daß mit diesem letztern mehr gesündiget und GOttes Nahme dadurch gemißbrauchet und geschändet, als geheiliget werde. Item: daß von solchem Greuel keine Besserung zu hoffen, noch solches Werck anders als durch das Feuer der Gerichte GOttes könne abgethan werden fol. 76. Ingleichen er habe den Quarck des Buß-Tages, als zu Abwendung GOttes Zorns untauglichen verworffen, oder vielmehr als von GOtt verworffen, erkläret, fol. 13. geschrieben, wie nicht weniger fol. 38. sich der Worte: Der gantze Quarck unsers GOttesdiensts, bedienet, ja nach seinem Bekäntnüß ad Art. 58. 59. nicht nur der Gemeine zu G. sondern der gantzen Lutherischen Kirchen-Gottesdienst vor einen schädichten und kahlen Götzendienst gescholten,

ten, und ob er wohl bey so harten Expressionen sich auf die Propheten und andere Kirchen-Lehrer beziehet, solche auch, wie oben bereits erwehnet, erkläret, und entschuldigen will, jedoch eines theils er mit dem Exempel der Propheten, so unmittelbar aus göttlicher Eingebung geprediget, sich dißfalls so wenig, als mit dem, was etwan ein oder der andere, und doch wohl nur unter gewisser Einschränckung geschrieben, so schlechterdings zu behelffen hat, vielmehr ihm, wofern er den Mißbrauch, so von einem oder dem andern bey den öffentlichen Exercitio des Gottesdiensts begangen worden, straffen wollen, solches mit deutlichen, auf dieselben eingerichteten Worten, und nicht mit solchen zweiffelhaftigen formalien, wodurch so gar bey denen Wiedersachern, unserer Religion selbst, nicht wenig Nachtheil und Verunglimpfung zuwachsen kan, thun sollen, dessen Unterlassung auch allerdings straffbar, auch von der Unzulänglichkeit des angeordneten Buß-Tages (welches Mittel doch sonst jederzeit, zumahl bey bevorstehenden Land-Plagen, zu Versühnung des erzürneten GOttes und der Kirche gebrauchet worden) zu Aswendung des göttlichen Zorns, er um so viel weniger mit Bestande judiciren können, weil doch, wie derer Zuhörer Hertzen beschaffen, und wie weit GOtt in ihnen zu solcher Zeit eine wahre Reue gewürcket, diesem als einem Hertzenkündiger allein bekannt, ja wie weit GOtt auf derer in der Gemeinde befindlichen Gläubigen Vorbitte denen übrigen von selbigen werde zu Abwendung der Gefahr, zustatten kommen lassen, ihm unwis-

unwissend; hiernechst seine Erklärung von der Einrichtung der Buß-Tage fol. 37. b. also beschaffen, daß daraus sowohl als der Lehre, wie die Gläubigen dem heutigen Policey-und Kirchen-Wesen abgestorben, allerhand übele Consequentien erfolgen, und sonderlich die Gewissen, ob man sich auch derer dabey befindlichen Aemter unterziehen könne, irre gemachet werden mögen. Im übrigen er hin und wieder nicht nur seine Gnädige Herrschafft, sondern auch derer Räthe und Bediente, zumahl in denen übergebenen Schrifften hefftig angegriffen, indem er unter andern sie und die ergangenen Befehle einer Ungerechtigkeit, Unbilligkeit, illegalität, nullität, darinnen man sich GOtt dem Allerhöchsten gleich setze, ferner Ihre Hoch-Gräfl. Gnaden, daß sie sich als einer der die Wahrheit nicht leiden könne, aufführe, Dero Bedienten Eigensinnigkeit, Verleitung und dergleichen mehr beschuldiget, das Gräfl. Consistorium ein partheyisches Consistorium genennet, anderer harten Expressionen dergleichen fol. 3. 19. 51. 77. 88. 236. 637. b. und an sehr vielen andern Orten seiner Schrifften mehr anzutreffen, auch der so offt wiederholten Bedrohung mit den göttlichen Gerichte, in dieser seiner eigenen Sache zugeschweigen, da doch dasjenige, was von ihm wieder die ergangenen Befehle und sonst angeführet worden, theils von keiner sonderlichen Wichtigkeit, theils wann er ja etwas zu seinem Behuff vorstellen wollen, er dasselbe mit Glimpff und Bescheidenheit gegen seine hohe Landes-Obrigkeit, deren vornehmen Bedienten, insonder-

derheit das Consistorium als seine vorgesetzte thun sollen, gestalt denn auch die in seiner Beantwortung der von dem Hoff-Rath S. übergebenen Schrifften gebrauchten Anzüglichkeiten, also beschaffen, daß er damit die terminos defensionis, oder retorsionis mercklich überschritten, und diese facta allerdings nachdrückliche Bestraffung verdienen, endlich die fol. 62. entworffene declaration also abgefasset, daß solche ihm an seinen Ehren im geringsten nicht nachtheilig, sondern gantz glimpflich eingerichtet, auch zu Abwendung des hierunter gegebenen Aergernisses, allerdings nöthig, und er, da er jederzeit contestiret, daß er mit dem Worte Affenwerck, oder Affenspiel, Ihre Hoch-Gräfliche Gnaden nicht gemeynet, auch daß er die Anordnung des Buß-Tags vor schlechterdings überflüßig nicht halte, fol. 98. sich erkläret, solchen ohne Verletzung seines Gewissens wohl thun kan, sich auch dazu einmahl verbindlich gemachet, die Ausstellung eines anderweitigen Reversus aber, nachdem er bereits bey Antretung seines Amts den fol. 371. befindlichen ausgestellet, auch Sr. Hoch-Gräfl. Gnaden als seiner hohen Landes-Obrigkeit und Patrono gehörigem Respect zu bezeugen, er bereits durch Annehmung des ihm aufgetragenen Kirchen-Dienst pflichtig worden, nicht nöthig, indem er alle dem, was durch den neuern gesuchet wird, schon also genug obligiret, wenn er nur zu dessen Beobachtung nochmahls ernstlich angewiesen wird. So ist von uns gesprochener massen, billich erkannt worden.

§. XIV:

§. XIV. Ja da kurtz hernach der Herr Graf die acta auch an die Hoch-Ehrwürdige Theologische Facultät zu Leipzig schickte, erfolgte sub dato 14 Februarii 1706. auch von derselben ein ausführliches responsum. (Vol. 1. fol. 668) Dieses war nun also eingerichtet, daß nicht zu zweiffeln, es werde der Hr. Inspector, wenn er dasselbe bey zeiten zu lesen bekommen, bey der Beantwortung der ersten Frage öffters geschmuntzelt, uud sich vom Hertzen darüber erfreuet haben, weil es vielen, die es so obenhin ansehen werden, scheinen möchte, als hätten die Herren Theologi das Urtheil der Herren Schöppen verwerffen, und fast alle ihre rariones decidendi refutiren wollen. Jedoch ist auch kein Zweiffel, es werde der Hr. Inspector hingegen die Stirne geruntzelt haben; als er die bey Beantwortung der ersten Frage in fine angehengte clausul und derer Herren Theologorum Vorschlag, wie er der Inspector sich bey dem folgenden ersten Buß-Tag in der Predigt aufführen, und was für formalien er sich darinne bedienen solle, zu Gesichte bekommen; indem nach des Hrn. Inspectoris humeur er vermuthlich die bisher bestrittene, von ihm selbst aufgesetzte, aber hernach wieder verworffene declaration lieber 10. mahl ablesen, als ein einigmahl das vorgeschlagene Lob des Hrn. Graffen

Ein gantz unterschiedenes Responsum der Theologischen Facultät daselbst.

wegen

wegen Ansetzung der Buß-Tage, auf der Cantzel ins Werck stellen wollen. Ich zweifle nicht, es werde dieser Umstand den Leser begierig machen, das Responsum selbst zu lesen, worinnen ich ihm auch hiermit gerne willfahren will.

Nachdem dieselben uns durch einen Boten ein Schreiben den 8ten Januarii dieses Jahrs datiret, nebst einem Volumine Actorum und beygefügtem Responso der hiesigen Chnrfürst. Sächsisch. Schöppenstuhls zugeschickt, welche uns den 8ten Febr. versiegelt wohl eingehändiget worden, und darinnen unser Christl. Gutachten über Hr. Lic. J G. G, des Kirchen-Inspectoris und Pfarrers zu G., Buß-Predigt, die er den 14ten Nov. 1703. gehalten, und darinnen den Hochgebohrnen Hrn. Reichs-Graffen Hrn. L. C. Graffen zu S. ꝛc. Ihrem Gnädigsten Herrn, wegen Anstellung solches Buß- und Bet-Tages, öffentlich verspottet haben soll, verlanget: nehmlich, wie die *Declaration*, welche der *Inspector*, wegen der *schismatischen* Lehren von der Cantzel zu thun schuldig, einzurichten sey, auch ob, und wie dessen *in Actis* gethane Vorschläge zur Verbesserung der Kirchen anzunehmen, und einzuführen rathsam sey? Als haben wir in der Furcht des HErrn sowohl die mentionirte Buß-Predigt, wie sie Act fol. 22. seq. zu finden, als auch die Acten gelesen und collegialiter nach GOttes Wort und Recht erwogen. Daherro was die vorgelegte Frage betrifft, so hält solche zwey Stücke in sich:

Erstlich:

Erstlich: wie die *Declaration*, welche der Herr *Inspector* wegen der *schismatischen* Lehren von der Cantzel zu thun schuldig, einzurichten sey? Bey diesem Fragstück muß vorausserwiesen seyn, daß in gedachter Buß-Predigt des Hern. Inspectoris schismatische Lehren enthalten, ehe und bevor er zu einer öffentlichen Declaration auf der Cantzel zu thun, kan angehalten werden. Nun aber haben Wir bey fleißiger Durchlesung derselben keine schismatische Lehren finden können. Denn schismatische Lehren heissen stylo ecclesiastico diejenigen Lehren, welche Trennungen in der wahren Kirchen, nicht nur in den zur Seeligkeit nöthigen Glaubens-Articuln, als auch in dem euserlichen Gottesdienst, Kirchen-Disciplin und Ceremonien, die sich auf H. Ordnungen der alten wahren Christl. Kirchen gründen, verursachen. Massen der berühmte Theologus orthodoxus D. Hutterus *in Locis Theol. fol. 513.* die Schismaticos beschreibet: Schismatici sunt, qui vel (quod ipsum etymon vocabuli innuit) a Corpore ecclesiæ veræ se ipsos scindunt quasi, & avellunt, & ad falsam ecclesiam secessionem faciunt: tales Schismatici neque in Ecclesia vera, neque de Ecclesia vera sunt. Oder wie D. Henr. Hœpsnerus *in Evangelica Saxon. p. 29.* das Schisma beschreibt: quod sit quævis laceratio Ecclesiæ, tam quæ fit per prava dogmata, & hæresis vocatur, quam quæ ex diversis & factiosis studiis caritatem, quin & statum humanitus jure ecclesiastico sancitum violantibus, oritur

tur. In Hrn. Lic. G. Buß-Predigt aber, da er den Buß-Text Jerem. V 1. erkläret, und den Artickel von der wahren Busse, die in hertzlicher Bereuung der begangenen und erkannten Sünden, lebendigen Glauben an Christum, und folgenden wahren Vorsatz das sündliche Leben zu ändern und zu bessern, quoad praxin in vita christiana necessariam, mit grossem Eifer ausgeführet, ist weder irrige Glaubens- noch Sitten-Lehre, oder Verwerffung der alten Kirchen-Disciplin zu finden, wodurch einige Trennung in der wahren Evangelischen Kirche entstehen könnte. Und ob zwar dahin gezogen werden will, daß er (1) fol. 23. fac 2. die Buß-Tage, Lügen-Tage heist, (2) auf eine Absonderung von andern Christen in der Gemeine dringet, Act. fol. 23. (3) den Policey- und Kirchen-Staat fol. 24. für gantz verdeblich ausgiebt, und denselbē abzusterben erfordert (4) den gebräuchlichen Gottesdienst für verwerflich erkläret fol. 35. (5) über der gantzen Lutherischen Kirchen-Verderbniß fol. 27. klagt und darauf auch auf seine Gemeine zu G. solches Verderbniß appliciret fol. 32. (6) die gemeinen Buß-Tage Lumpenwerck fol. 35. Affen-Spiel und Nachäffung genennet; und (7) darbey mit GOttes Gerichte so öffters drohet. Welches alles scheinet eine Verachtung unser Evangelisch-Lutherischen Kirchen, und daher einen Separatismum oder Schismа nach sich zu ziehen.

Allein was dem ersten Schein-Grund betrifft, hat sich der Hr. Inspector sowohl in der offtgedachten Predigt, als in seinen beyden Apologien ausführ-

führlich erkläret, daß er nicht simpliciter die Christliche und löbliche Anordnung der Buß-Tage Seiner Hoch Gräfl. Hohen Obrickeit verwerfe; sondern nur des sündigenden Volcks unchristliche Begehung und praxin derselben, wie sie von der Christlichen Hohen Obrigkeit intendiret, als welches Volck mit der falschen persuasion de opere operato sich zu excusiren pflegt, nehmlich daß es meynet, es sey gnug zur celebrirung eines öffentlichen Buß-Tags, wenn man euserlich fastet, zur Kirchen gehet, die Predigt mit euserlichen Ohren anhöret, Buß-Lieder mit dem Munde singt, Gebet-Bücher aufschlägt, Buß-Gebete ohne innerliche gläubige Andacht lieset; darbey aber nicht denckt an seine begangene Sünde und gläubige Bereuung derselben, oder wenn der Heil. Geist durch das gepredigte Wort im Hertzen anklopfft, demselben aufthut, und nicht mehr durch böse Gedancken vorsetzlich widersteht, und in den Wind schlägt: das kan gewiß kein wahrer Buß-Tag, sondern wohl ein Lügen-Tag genennet werden; indem man sich anders für dem allwissenden Heil. GOtt in euserlichen Wercken stellt, als man es im Hertzen wahrhafftig mit GOtt meynet. Der (2) Schein Grund von Separatismo und Absonderung vom Policey- und Kirchen-Wesen, ingleichen von dem verderbten Hauffen der sogenannten Christen, scheinet zwar auf ein Schisma gezogen werden zu können. Allein der Hr. Inspector hat sich auch dißfalls in seiner Predigt gnugsam, sonderlich fol. 44 Act. fol. 100. 102. 208. 304. 382. seq erkläret, daß er keine Absonderung von Policey-

licey=und Kirchen Wesen, sofern es status hierarchici, von GOtt zu Erhaltung sowohl menschlicher als Christlicher Gesellschafft, Gerechtigkeit, Zucht, Friede und Ruhe geordnet seyn; nam Evangelium non abolet politias, wie unsere libri Symbolici reden. Aber weil in allen dreyen statibus hierarchicis leider! wie zu der Propheten Zeiten, grosse Laster und Sünden eingerissen, also daß obgleich die weltlichen Gesetze und Kirchen=Ordnungen wohl abgefasset; dennoch die praxis derselben, nicht von denen, welchen es obliegt, allenthalben gebührend beobachtet wird; sondern wie in dem Israelitischen und Jüdischen Reich, und Kirchen, grosse Mängel vorfallen, worüber die getreuen Bothen GOttes, die Propheten, sonderlich Jesaias, Jeremias, Ezechiel und andere sehr eifrig geklagt; also haben auch gewissenhaffte Lehrer, ob sie gleich nicht unmittelbar, wie die Propheten erleuchtet sind, wie jene, in der Christlichen Kirchen, nach der Richtschnur des göttlichen Prophetischen Worts das Volck von öffentlichen Unrecht ab=und hingegen zu wahrer Busse und rechtschaffenen Früchten derselben anzumahnen; sonderlich auch an solennen Buß=Tagen grosse Ursach zu klagen, daß nehmlich Christen sich nicht sollen nach dem bösen Exempel, die in allen Ständen vorkommen, richten, sondern sich von Bösen absondern und dencken, was GOtt in seinen Rechten und Geboten vorgeschrieben hat, vielmehr zu thun, und das Böse zu meiden, Prov. III, 7. Es I, 16 Jerm. XV, 19. Amos. 8, 15. &c. dergleichen Absonderung erfordert S. Paulus 1 Cor. V, 11. und

in

in der 2. Cor. VI, 17. darum gehet aus von ihnen, und sondert euch abe, spricht der HErr, und rühret kein unreines an; so will ich euch annehmen. Das ist ein Stück der wahren Busse, um welcher willen die Buß-Tage angeordnet werden. Und eine solche Absonderung von Bösen, welche nicht durch factiones oder Vermeidung, aller äuserlichen und bürgerlichen Gemeinschafft, sondern von familiarer und vertraulicher Freundschafft und Umgang mit den bosen notorischen Sündern geschicht, hat der Herr Lic. G. in seiner Predigt verstanden; gestalt er sich selber also fol. 23. fac 2. und fol 100. 208. 382. seq. 237. Act. ausdrücklich erkläret hat. Dahero auch, wann er (3) in seiner Predigt fol. 24. über das Verderben des allgemein gebräuchlichen Policey- und Kirchen-Staats klagt, und denselben abzusterben vermahnet; er nicht den Staat selber, wie er durch gute Gesetze, und Ordnung verfaßt ist, sondern wie er vitio und moribus hominum in praxi verderbet worden, verstanden haben will Act. f. 102 449. 455. für welchen Verderbniß bußhafftige Christen sich hüten, und was darinnen sündlichs vorgeht, oder zugelassen wird, meiden sollen. Welches für keine Heterodoxie gedeutet werden kan. Denn Esaias hat zu seiner Zeit selber dergleichen Klagen cap. 1, 6. wie auch andere Propheten vielfältig, sonderlich Micha c. VII. geführet Jeremias XXIII, 14. seqq. und Ezechiel XIII. haben davon den Kirchen- oder geistlichen Staat nicht ausgenommen. Gestalt der Prophet Hoseas cap. II, 2. auf GOttes

Befehl das Urtheil über die verderbte Jüdische Kirche sprechen muste; daß sie GOtt nicht mehr wegen ihrer grossen Verderbniß, (figürlich zu reden) für sein Weib erkennen wollte. Wenn hierauf stens Herr Lic. G. über den falschen Gottesdienst in der Evangelischen Kirchen ferner f. 24 fac. 2. geklagt, meynt er nicht die öffentliche Glaubens-Lehr, und deren wahre praxin, zu der er sich ja bekennet, sondern die schädliche Einbildung der meisten de opere operato, welche fast insgemein in unserer Evangelischen Kirchen herrschet, nehmlich, daß das der wahre Gottesdienst seyn soll, wann man nur die äuserlichen actus und Ceremonien des öffentlichen Gottesdiensts fleißig verrichte, und mitmache, dabey aber das böse Gemüthe und Leben nicht ändert, und GOtt im Geist und in der Wahrheit zu dienen eyfrig trachtet. Worüber der seel. Lutherus, als einen Päpstischen Sauerteig, wie auch die Apologia Aug. Confess. CXII. p 250 256. seq. und viele hochverdiente Theologi vielfältige öffentliche Klagen, als über eine grosse Ketzerey in praxi, geführet haben. Dieses nennet Herr Lic. G. einen lügenhafften Gottesdienst: weil er nicht mit GOttes Wort und wahren Christen-Staat überein kommt, und im Geist und der Wahrheit geschicht, Joh. IV, 24. Und das ist für GOtt nicht unrecht, als welcher solchen euserlichen Dienstwerck ohne lebendigen Glauben und hertzlicher Liebe und Gehorsam selbst für falsch erkläret und verworffen hat. Ps. L. 6. seq. Es. I. 10. 11. seq. Amos V. 21. 22. 23. Matth. V. VI. &c. Dahero auch stens für keine schismatische

sche Lehr kan gehalten werden, wenn der Herr Inspector fol. 27. über dem Verfall und die Verderbniß der gantzen Evangelischen Kirchen klagt, denn er erklärt sich bald darauf, daß er synecdochice von dem grösten Theil derselben Act f. 449. 455. geredet habe, gleichwie vor ihm viel andere Christliche Theologi in vielen öffentlichen Schrifften gethan vid. D. Dannhauers Theol. Consc. Part. I. p. 491. 929 seq. massen er sich daselbst Act. fol. 30. 53. 56. 61. also expliciret, und davon die Gemeine zu G nicht gantz ausnehmen will; ob er gleich dabey gestehet, daß auch noch Fromme unter denselben seyn, wie er fol. 41. fac. 2. solches wiederhohlet. Deßwegen, wenn er gleich 6tens die Buß-Tage, Lumpen-Werck und Affen-Spiel, Gauckelwerck nennet, fol. 35. so will er doch solches nicht simpliciter von den Buß-Tagen, wie sie von seiner Christlichen Hohen Landes-Obrigkeit, zu Bezeugung wahrer hertzlichen Busse und Besserung des Lebens wohlmeynend angeordnet seyn, sondern von den heuchlerischen Buß-Tagen in praxi, wie leyder! die meisten zu seyn pflegen, verstanden haben. Da man nur mit euserlichen Ceremonien dieselben, als ein opus operatum begeht, und den Pharisäern und Heuchlern nachäfft fol. 36. 37 54 55. Actor. welches der Prophet Ezéch. XIII. ein Lügenwerck und Tüncherey heist. Dergleichen hartscheinende Reden unser seel. Lutherus, und nach ihm viel andere Christ-eifrige Theologi in ihren gedruckten Buß-Predigten vielfältig, ohne daß sie schismatisch gepredigt, gebraucht haben. Gestalt

sich auch der Herr Inspector gegen Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden deßwegen gebührend erkläret, daß er keinesweges dieselbe wegen löblicher Anordnung der Buß-Tage spotten wollen, sondern sein Eyfer nur auf den abusum der fruchlosen Buß-Tage gehe. Act. f. 54. 55. f. 100. Man kan auch 7tens nicht sehen, daß, indem er in seiner Predigt und Apologie mit GOttes Gerichten drohet, excediret haben soll, denn das ist bey den Propheten und Aposteln das kräfftigste Argument die Sünder zur Busse zu bewegen. Psalm. IX, 8. Es. III, 8. Sap. VI, 6. Matth. XII, 18. Joh. IX, 39. Actor. XXIV, 25. 1 Cor. XI, 29. 1 Petr. IV, 17 Jac. II, 13. Apoc. XIV, 7. &c. Chrysostomus hat alle Tage die Christen an GOttes Gericht zu dencken vermahnet. Warum sollte das einen Buß-Prediger verarget werden? Actor. fol. 46. 47. 48. Bey sogestalten Sachen, da in Herr Lic. G. Buß-Predigt keine schismatische Lehren enthalten, auch was darinnen ziemlich hart geredt, und von ihm nach der Heil. Schrifft, und unsern Symbolischen Glaubens-Büchern bereits öffters erkläret worden, auch in den Acten nicht zu befinden; daß durch seine Buß-Predigt die gantze Christl. Gemeinde zu G. wäre in der Glaubens-Lehre von der wahren Busse oder andern Stücken irre gemacht und geärgert, vielweniger Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden wegen löblicher Anordnung der Buß-Tage verspottet worden. Sollte es aber gleich von etlichen Zuhörern geschehen seyn, daß sie dahero ein Aergerniß genommen hätten, wie dorten Marth. XV, 12. die Pharisäer gethan,

than, weil sie in ihrem Heuchel-Wesen und Sünden erschreckt und traurig geworden, so wäre solche Traurigkeit vielmehr löblich und nützlich, als die eine Reue zur Seeligkeit würcken kan, 2. Cor. VII. 9. 10. zumahl der Herr Inspector es dabey auch nicht an Evangelischen Trost für die wahre bußfertige Sünder mangeln lassen fol. 44. fac. 2. Act. Solchergestalt ist nicht abzusehen, warum die verlangte Declaration von der Cantzel diesfalls, als nöthig zu verlangen wäre. Zumahlen sich der Hr. Inspector wegen geschehener inculpation gnugsam in seinen beyden Apologien bereits erkläret hat, Act. f. 53. 55 66. 67. 68. da er wegen der harten Worte, die er gebraucht, um Verzeihung bittet, es ist sonst auch in unserer Evangelischen Kirchen aus den moralischen und caluistischen bekannt, daß kein Christeyfriger Prediger, wenn er gleich in den Elencho und Epanorthosi durch harte expressiones, wie hier etliche mahl der Herr Inspector gethan, excediret, (aber dabey nicht öffentliche atroces injurias ausgeschüttet) weder injuriarum belanget, noch ad palinodiam oder recantationem angehalten werden soll. Weil dadurch nicht allein seine Person prostituiret, sondern auch das Predigt-Amt bey dem Volck in grosse Verachtung gesetzt wird, daß dessen Dienst am Evangelio verwerflich und für unnütz geachtet werden kan, wie solches der berühmte Chur-Sächs. Theologus D. Hulsemannus in seinem Tractat de correptione fraterna p. 313. seq. und p. 325. seq. usque ad finem gründlich ausgeführet und bewehret hat. Nun aber wä-

re zwar die von dem Herrn inculpato Inspectore begehrte Declaratio nicht formalis recantatio; doch aber derselben in effectu nicht gar ungleich, und würde der Herr Inspector wieder sein Gewissen nicht allein graviret, sondern auch seine eyfrige Buß-Lehre und Amt ohne seine Schuld und gegebenes Aergerniß bey der Christlichen Gemeinde zu G suspect, verächtlich und vollends verwerflich werden. Dannenhero wissen und können wir auch bey solcher Bewandniß der Sache mit gutem Gewissen keine formular einer schuldigen und nöthigen Declaration diesfalls abfassen, sondern hoffen, es werden Ihro Gräfl. Gnaden dem offtgedachten Inculpato diese angemuthete öffentliche Declaration gnädigst erlassen, und dadurch nach Ihrem Hohen erleuchteten Christlichen Verstande, mehr Aergerniß diesfalls abwenden. "Doch aber wäre dem Hr. »Inspectori anzudeuten, daß, weil jährlich 4. Buß»Tage angeordnet werden, er solche gute und löbli»che Ordnung Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden auf »der Cantzel bey dem ersten Buß-Tage rühmen soll»te; daß Dero Absehen allezeit gut und zu GOttes »Ehren und des Volcks Besserung gereichen soll; »nehmlich, daß sie wahre Busse thäten, und deren »wahre Früchte hinführo im Leben auch bezeigten ꝛc. »Damit könnte auch das etwa genommene Aerger»niß gehoben werden.

Was das andere Stück der uns vorgelegten Frage betrift: Nehmlich ob, und wie des Hrn. *Inspectoris in Actis* gethane Vorschläge zur Verbesserung der Kirchen anzunehmen und

ein=

einzuführen, rathsam sey? Hierauf müssen wir zwar bekennen, daß der Herr Inspector in seinen Schutz-Schrifften, sonderlich der andern fol. Act. 465 seq. so in denen Actis zu befinden, hier und da einige Vorschläge diesfals gethan, welche nicht zu verwerffen sind. Weil aber die Verbesserung des verfallenen Kirchen-Wesens und Christenthums, nicht auf eines Theologi Gutdüncken oder Vorschläge ankömmet, sondern hierzu mehr tüchtige und geschickte Christliche Männer, sowohl ex ordine politico, als ecclesiastico reiflicher Rath vonnöthen, welche den verderblichen Zustand der Kirchen innerlich wohl erkennen, auch wie und auf was Weise an ieglichen Orte solches am besten zu GOttes Ehren ohne grosse Zerrüttung angefangen werden könne; so halten wir dafür, daß diesfalls sonderlich des Gottseeligen und Glorwürdigsten Fürsten und Hertzogs zu Sachsen-Gotha Ernesti Pii Anno 1698 zusammen publicirte Fürstlich Sächs. Ernestinische Verordnungen des Kirchen- und Schul-Wesens, wie auch Christliche disciplin betreffende zusammen getragen, mit Beyfügung nöthiger Erinnerungs-Puncten, zu männliches, insonderheit aber der Prediger und Schul-Diener Nachricht und Beobachtung zu Gotha obgedachten Jahrs gedruckt, hierinnen völligere und practicablere Anweisung und Mittel an die Hand geben können. Unterdessen aber sollen Christliche Lehrer und Kirchen-Diener, sonderlich die wahre Busse, wie Christus unser HErr verordnet Luc. XXIV. 47. Actor. II. 38. fleißig treiben, dieselbe nach ihren Stücken

gründlich aus GOttes Wort erklären, darbey zeigen, wie solche durch GOttes Gnade mit Gebet und heiligem Wandel soll angestellet, und täglich continuiret werden, wo sie anders GOtt gefällig seyn und Vergebung der Sünden und Erlassung der Straffe erlangen wollen. Wobey der wahre thätige und lebendige Glaube wohl zu unterscheiden, von dem historischen todten Schein-Glauben, auf welchen sich das meiste Volck, leider! verläst, und sich dahero für gläubig hält, wenn es das nur für wahr, was in der Bibel steht, hält, und den äuserlichen Gottesdinst an Sonntagen und Feyertagen abwartet; obgleich dabey kein lebendiges Vertrauen auf CHristum, keine wahre hertzliche Liebe, kein Gehorsam gegen GOtt bey ihn zu spüren ist. Diesen Irrthum in der Evangelischen Kirchen haben viel Christ-eyfrige und orthodoxi Theologi vorlängst vorgestellet, und des seel. D Luthers Vorrede über die Epistel an die Römer ihren Zuhörern zu lesen in ihren Predigten und Schrifften wohl recommendirt. Und das ist unser wohlgemeyntes Gutdüncken über die uns vorgelegte Fragen. Worbey wir GOtt demüthigst bitten, daß er die Brüche Zions allenthalben heilen, und durch sein Wort wahre Busse würcken möge, damit wir im Glauben, Liebe und Hoffnung täglich zunehmen zu seinem Preiß und unserer Seeligkeit ꝛc.

Neuer Gräflicher Befehl.

§. XV. Die Gräflichen Herren Räthe waren auch so einfältig nicht, daß sie nicht das Responsum der Theologischen Facultät zu Leipzig mit dem Urtheil der Herren

ren Schöppen secundum regulas bonæ interpretationis, (und zwar absque allegatis legum & Doctorum) hätten conciliiren können. Dannenhero wurde eine neue Verordnung an den Inspector aufgesetzt, (von welcher das Volumen II. Actorum anhebet) die der Hr. Graff auch an 2. Martii 1706. unterschrieben.

Unserm Inspectori &c. befehlen wir hiermit, nachdem das publicirte Urtheil mit unwiederleglichen Rechts-Gründen erkannt, wie zu Abwendung des gegebenen Aergernisses allerdings nöthig sey, daß der Inspector die von ihm selbst entworffene Declaration vor der versammleten Kirchen-Gemeinde bey dem öffentlichen Gottesdienst von der Cantzel ablesen müsse; und das Theologische Bedencken in der Sache selbst noch weiter gegangen ist, und rathsam befunden hat, dem Inspectori anzudeuten, daß er die Anstellung der Buß-Tage als eine gute und löbliche Ordnung auf der Cantzel bey dem ersten Buß-Tage rühmen und bekennen solle, wie Wir allezeit das gute Absehen dabey gehabt, daß solches zu GOttes Ehren und des Volcks Besserung gereichen möchte; dieses aber den Modum nicht wohl überleget und betrachtet hat, wie des Inspectoris gefährliche und ärgerliche Worte wieder die Anstellung des öffentlichen Gottesdienstes selbst, und nicht gegen das opus operatum, als davon nach dem formirten statu controversiæ, niemahlen kein Streit gewesen, weit und breit ruchbar und noch ärger, als sie gefallen, ausgebracht sind, wel-

welches Aergerniß durch eine gewisse und auch auswärtigen, welche von der Verwerffung alles öffentlichen Gottesdiensts der Lutherischen Kirchen, auf viel schimpflichere Art, als es wahrhafftig geschehen ist, gehöret haben, kund werdende Declaration nothwendig abgewendet werden muß, wie der Schöppenstuhl zu Leipzig mit offenbahren Grund der Wahrheit erkannt hat, also, da die Declaration so glimpflich eingerichtet ist, daß sie nur zur Erbauung und Kundmachung der Wahrheit und keiner Beschimpfung, wie die suspension auf ein Viertel-Jahr, gereichen kan, deren Unterlassung vielmehr zum Spott und Verachtung des Ministerii ausschlagen würde, als wann denen Kirchen-Dienern aller Unfug, als welchen die Theologi dießfalls durch das vorgeschlagene Rühmen und Loben, dasjenige, was der Inspector vor einen Götzendienst, Affen-Spiel, Quarck und Greuel gescholten hat, klar eingestanden haben, unter den Schein und Nahmen des Ministerii, frey hingehen und vertuschet werden müste. Dasselbemnach der Inspector binnen 10. Tagen sich erklähren solle, ob er das von ihm selbst entworffene oder nach der Theologischen Facultät Bedencken eingerichtete Formular, welches ihm hiebey communiciret wird, ablesen wolle. Inzwischen er die Urthels-Gelder und Bothen-Lohn bey Vermeidung würcklicher Execution sobald zu erlegen hat, immassen Wir Uns, nach dem Erfolg seiner Erklärung wegen der übrigen Puncten des Urthels

resol-

resolviren wollen. Darnach er sich eigentlich zu achten hat.

§. XVI. Das Neue nach dem Vorschlag des Leipziger Theologischen Bedenckens eingerichtete formular, dessen im vorigen paragrapho gedacht worden, lautete also: Nebst einem neuen formular.

Nachdem meine Predigt, welche ich in dem, wegen Entsetzung der Festung Landau den 14ten Nov. 1703 ausserordentlich angestellten Buß- und Bet-Tage gehalten habe, in einigen Puncten, absonderlich was ich vom Affen-Spiel gesaget, Nachdencken und Verantwortung veranlasset, und die Nothdurfft erfordert, derohalben eine Erläuterung zu geben, und mich deutlicher zu erklären: Als habe hiermit bezeugen wollen, daß ich bey hervorscheinender Noth und Gefahr, nach dem göttlichen Befehl Buß- und Bet-Tage anzustellen nicht verworffen, sondern vielmehr Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden unsers Gnädigsten Landes-Herrn Anordnung der Buß- und Bet-Tage, als gut und löblich zu rühmen habe, und in der Meynung bin, daß dieselbe das gute Absehen dabey haben, daß solches zu GOttes Ehren und des Volcks Besserung gereichen solle, damit dieses wahre Busse thun, und deren wahre Früchte im Leben bezeugen möchte, also, daß das Wort Affen-Spiel und andere harte Reden, nur allein derjenigen Gottesdienst gestraffet, welche ohne ein reuiges Hertz und Bußfertigkeit in die Versammlung kommen, mit dem Munde Buß-Lieder mitsingen und Buß-Gebeter mitbeten, mit dem

Her-

Hertzen aber ferne davon sind, und weder ihre Sünde sich rechtschaffen leyd seyn lassen, noch mit wahren Glauben Zuflucht zu GOtt in Christo nehmen und sich zu bessern nicht begehren ꝛc.

Anderwärtiger Befehl.

§. XVII. Ob nun wohl der Hr. Inspector besage Vol. 2. fol. 3. a. die Urthels-Gelder und Bothen-Lohn an 27. Rthlrn ꝛc. nolens volens entrichten müssen, so führte er sich doch dabey wieder von neuen ungeziemend auf, und kam wieder die §. XV. ihm angedeutete Verordnung mit seiner schrifftlichen Erklährung nicht ein, weßhalben am 16. Martii 1706. folgender Befehl an ihn abgieng.

Weil unser Inspector nicht allein den uns schuldigen Respect, in gebührender Einbringung seiner Erklärung, annoch nicht beobachtet, sondern auch das Rühmen wieder die Wahrheit, daß er in seiner Inquisitions-Sache Recht behalten habe, und Wir ihm die Urthel-Gelder und Bothen-Lohn mit Unrecht erlegen lassen, zu unserer Verspottung fortsetzet. So befehlen Wir ihn hiermit, daß er seine Erklärung auf unsere Resolution, vom 2ten Martii nunmehro binnen 3. Tagen in Schrifften übergeben solle, wiedrigen Falls der 19te dieses des Nachmittags um 4. Uhr hiemit ernennet seyn soll, die Acta zu Einhohlung anderweiten auswärtigen Erkäntnisse über die Frage: Ob nicht das wohlgegründete Urthel des Schöppenstuhls zu Leipzig in allen Puncten billig zu vollstrecken, weil der, von der Theologischen Facultät vorgeschlagene und in

unser

unser Belieben gestellte modus der Declaration in einer weit und breit, auch bey andern Religions-Verwandten, viel schlimmer als sie geschehen, ruchbar gewordenen ärgerlichen Sache nicht wohl überleget sey, zu inrotuliren. Darnach er sich zu achten hat.

Des Inspectoris Widersetzlichkeit.

§. XIIX. Hierauf übergab der Inspector am 19. Martii 1706. fol. 4 bis 26 Vol. 2. ein Schreiben ein, in welchem er sich der Herren Theologorum zu Leipzig ihr responsum und rationes sowohl wieder den Hrn. Grafen, als wieder die Scabinos Lipsienses vortreflich zu Nutze zu machen wuste. Der kurtze Inhalt dieser mit vieler verdrießlichen Weitläufftigkeit & tædiosissimis tautologiis angefüllter Schrifft, ist folgender: Man habe fundamentum actionis wieder ihn gesetzt, daß er schismatischer Weise den gantzen Gottesdienst verworffen habe. Dieses habe man nicht erweisen können, sondern es sey klar, daß er nur das opus operatum verworffen, wie die Theol. Facultät selbst erkennet, die Juristische Facultät aber habe in sententionando ihn Unrecht gethan und mit erschrecklichsten Mißbrauch des allerheiligsten Nahmens GOttes condemniret, nehmlich aus eben dem fundament, woraus diejenigen Lutheri Lehre verdammeten, die da sagten, daß wenn sein elenchus wieder den Röm. Stuhl gleichwohl wahr wäre,

wäre

wäre er doch ärgerlich und gefährlich. Da die JCti und Schöppen zu Leipzig in ihrem Urtheil so viel Fehler begangen hätten; wundere ihn nicht, daß sie ihn condemniret hätten, sondern wäre ihn vielmehr leid, wenn er deren calculum bey solcher Bewandniß für sich solte erlanget haben, bey dieser Bewandniß sey keine Declaration nütze, sondern mehr conformer, daß er seine Predigt drucken liesse, und die darwieder gemachte Verdrehungen refutirte. Und wolle er lieber nicht allein suspendiret, sondern auch von dem Amte abgesetzt, ja alles das seinige, auch des Lebens selbst beraubt seyn, als daß er ein solch unnöthiges und zu Ablehnung des vorgegebenen Aergernisses, (da doch ausser seiner Opponenten keines sähe) unnütze formular-Geschwätze verrichten solle. Das Theologische Responsum sey im übrigen mit ihm gantz einig. Von der intention des Grafen bey Ansetzung des Buß-Tags sey in actione nicht status controversiæ, sondern würde eine neue Beschuldigung seyn, dahin aber seine Worte noch vielweniger als auf die vorigen würden gedeutet werden können. Er habe nach Anleitung und dem Exempel der Schrifft geprediget. Die Theologi hätten einen wohlgemeynten Vorschlag zum Frieden gethan, den der Fiscal perverse als eine Nothwendigkeit, quæ vim sententiæ judicia-

dicialis haberet, ausgeleget. Das Juristische Urtheil hätte falcem in alienam messem mittirt, könne sich denselben nicht submittiren, weil es kein Aergerniß heben, sondern vielmehr ein grösseres geben würde, indem er dadurch die gantze action wieder sich justificiren, und der damit begangenen Sünden sich theilhafftig machen, der Wahrheit einen Verdacht erwecken, sein Amt prostituiren, und also sein eigen Gewissen erschrecklich graviren ꝛc. würde. Wäre demnach ein unbeweglicher Schluß einmahl für allemahl, daß er lieber alles leiden wolle, was der Hr. Graf nach dem Urthel der Schöppen zu Leipzig oder sonst für Recht an ihn zu haben vermeyneten, begehrte mit keiner weitern Verschickung der Acten zu thun zu haben, und mit Gedult zu erwarten, was GOtt einmahl für ein Urtheil darinnen sprechen werde.

Befehl an den Fiscal.

§. XIX. Nun kan man leicht vorhersehen, daß der Hr. Graff zu dieser Wiedersetzlichkeit nicht werde stille geschwiegen haben, sondern es ergieng an 22. Martii folgender Befehl an den Fiscal den Hoff-Rath S

Auf des Inspectoris übergebene Schrifft, haben wir resolviret, weil er in dem Punct der Declaration einen Wiederspruch zwischen dem Urthel und Theologischen Gutachten anziehet, da doch dieses nur in dem modo der Ablesung different,

und wir auch damit zufrieden sind, wann nur die Erklärung nach einem gewissen formular memoriter richtig geschiehet, daß anstatt der Declaration keine mehrere Verspottung nicht erfolge, als deren der Inspector bey seinem rachgierigen Gemüthe sich nicht enthalten kan, sondern damit auch in dieser Schrifft continuiret; daß nicht allein zu Ablehnung seiner Prahlereyen, wie er uns vor aber Welt zu Spott und zu Schanden machen wollen, daß wir 1000. Rthlr. drum geben sollten, diese Sache mit ihm nicht angefangen zu haben, welche er annoch mit dem Rühmen, daß er Recht behalten habe, fortsetzet, und Unsere Räthe, denen er eine Abbitte schuldig ist, mit neuen Lästerungen beleget, sondern vornehmlich zu Bestätigung der hochnöthigen Wahrheit, wie der öffentliche Gottesdienst zu dieser Zeit, mit gutem Gewissen angestellet und gehalten werden könne, der Punct der Declaration, durch mehrers auswärtiges Erkäntniß, vollends gründlich ausgemachet werden solle. Zu welchem Ende Wir den Fiscalen, des Inspectoris Schrifft zur kürtzlichen Beantwortung communiciren und dessen Vorstellung dem Inspectori zu Einbringung seiner Schluß-Schrifft, nach dem Feste insinuiren lassen wollen, weil inzwischen die Sache ruhen soll; wornach er sich zu achten.

Fernere Suite der Acten.

§. XX. Damit ich aber den Leser nicht aufhalte, will ich ex Volum II. der acten die suiten des Processes summariter erzehlen. Den 14. Aprilis 1706. übergab der Fiscal seine refutation fol. 28. bis 37. des

von

von dem Inspectore im vorigen §. gemeldeten Schreibens. Fol. 43. protestirte der Inspector wieder weitere Unkosten, und bat unterthänigst um seinen Abschied, wenn man ja de facto zu procediren Lust hätte. Fol. 45 denuncirte der Fiscal, daß der Inspector gesagt hätte, er (Fiscalis wäre ärger als kein Teuffel in der Hölle. Fol. 46 bis 49. ist die deshalb angestellte Inquisition. Fol. 50. den 12. Junii hielt der Inspector an, um eine Frist zu Einbringung seiner neuen defension. Fol. 54. bis 147. befindet sich des Inspectoris neue defension. Diese ist ein miserabel, verdrießlich, obscures und tautologisches Werck, dessen petitum (fol. 147.) dahin gehet: der Graff wolle ihn des Dienstes erlassen, wenn er ihn die declaration nicht erlassen wolle. Was der Fiscal und er einander für GOtt abzubitten hätten, dazu wäre er bereit, wenn es den Verstand hätte: Denn er könnte und begehrte niemand anders als GOttes zu seyn. Er beschuldiget (fol. 54.) das Juristische Urtheil einer incompetenz, weil dieses eine Theologische Inquisition-Sache wäre; item f. 56. b. sie masseten sich richterlicher Hoheit und Erhebung über ihn an, sie wären Splitter-Richters und Tadelers: Ihre rationes decidendi (fol. 73. a.) wären, so viel das Geistliche beträffe, elend Zeug, und

Herrliche Excerpta aus des Inspectoris neuen defension.

müste ihr Urtheil gestriegelt werden: Sie wären (fol. 75.) die elendesten Lehr-Buben, die immerdar lerneten, und nimmer zur Erkäntniß kämen. Er entschuldigte sich aber hierbey (fol. 130 a.) sehr schlecht, warum er der Herren Schöppen Ihre rationes decidendi nicht gründlich refutirte, fuhre aber nichts destoweniger f. 131. in seinen Lästerungen wieder sie fort, nehmlich die guten Herren Schöppen hätten noch keine lebendige Erfahrung von wahrer Bekehrung. Item f. 132. b. ihre Sentenz sey mangelhaft, weil sie ihn ex alio capite verdammet hätten, als worauf wäre geklaget worden (wiewohl er selbst fol. 140. a. vieles suppeditirte, daß diesen Einwurff sattsam wiederlegte.) Ihre ratio decidendi 3. schmeckete nach fleischlicher Behutsamkeit (fol. 137. b.) die ein Diener GOttes denen Politicis lassen müste. Er vergliche hiernächst (fol. 88 b.) die Schöppen mit höllischen Dampf, Heuschrecken, Scorpionen. Hingegen erhobe er f. 56 a. f. 133. a. das Predigt-Amt, und gabe vor, es sey höher als alle weltliche Aemter. Item (fol. 61. b. & 62 a.) die Verrichtungen des Predigt-Amts wären keines Menschen (er sey Herr oder Knecht) eigenthümlich unterworffen, so wenig als die Verrichtungen des Obrigkeitlichen Amts. Er konnet, (fol. 57. b.) dem

Fiscal

Fiscal (oder dem Hoff-Rath S) keine Abbitte thun, denn er würde eine Lügen reden, vielmehr wäre der Fiscal ihm eine Abbitte zu thun schuldig. Fol. 60. a. schriebe er sich eine göttliche inspiration zu, und fol. 64. a. brauchte er harte Expressiones wieder den Herrn Graffen, er gestunde zum öfftern, (fol. 84. a. 85. 89. a.) den Gräflichen Befehl ironice eines löblichen, id est. sträflichen Befehls beschuldiget zu haben. Er verlangete fol. 87. b. ein Judicium Ecclesiasticum von Theologischen Facultäten oder Conventen.

§. XXI. Nachdem auch die Gräflichen Herren Räthe von denen Herren JCtis Giessensibus ein Responsum verlanget, haben sie solches sub dato d. 10. Julii 1706 erhalten, welches deswegen wohl meritiret gelesen zu werden, weil es theils sehr vernünfftig und legal eingerichtet ist, auch die rationes der Leipziger Herren Theologorum, so ferne diese dem Leipziger Schöppen-Urtheil zuwieder zu seyn scheinen, bescheidentlich beantwortet, theils aber auch die Umstände, auf was Weise der Inspector sein oben §. XII. angeführtes Responsum von ihnen erhalten, und warum sie solches, als geschehen, eingerichtet, kürtzlich berichtet.

Giessisches anderes Responsum für den Herrn Graffen.

Welchergestalt wieder den Hoch-Gräfl. Inspectorem zu G. &c. wegen einer am angestellten Buß-Tage gehalten anzüglichen Predigt eine Inquisitio Consistorialis bisher geführet sey, und was darauf sowohl von den Theologis als Juris Lipsiensibus erkannt worden, solches haben Wir aus denen hiebey wieder zurück gehenden Actis mit mehrern ersehen. Nachdem nun unsere Hochgeehrte Herren unsere rechtliche Meynung über nachfolgende Fragen zu eröffnen, uns freundlich ersuchet, so haben Wir uns zwar dabey gleich erinnert, daß wir vor 2. Jahren auf Begehren bemeldten Inspectoris bereits ein Responsum ertheilet, welches derselbe auch denen Actis beygelegt, und zu seiner Nothdurfft verschiedentlich angeführet hat, dieweil aber dasselbe nicht ad integra Acta, auch nicht einmahl auf eine rechte speciem facti, sondern auf IX. Fragen, so mehr in thesi, als hypothesi formiret gewesen, gerichtet ist, auch ohne dem ein Collegium Jurisconsultorum pro promovenda justitia, vel ad amicabilem compositionem eo facilius obtinendam, beyden Theilen de jure wohl respondiren mag, uti ostendit, Tabor. *de Jure Cereviſ p. 2. c. 4.* quemadmodum Doctorem, melius instructum, consilium mutare posse, cum Baldo & aliis scribit, Decius *de Privil. Jure Consultorum part. 3. c. 83. num. 10.* So haben wir kein Bedencken getragen, unsere Hochgeehrte Herren gebetener massen, an Hand zu gehen: berichten demnach auf die erste Frage: **Ob die Auflage der im Urtheil** *fol.* 654. erkann-

kannten *ad pias causas fol. 649.* gewiedmeten und dazu höchstnöthigen Kosten eine *proceaur de facto*, oder eine rechtmäßige Verordnung sey? Weil 1) der Inspector nicht allein in der gehaltenen Predigt die Anstellung des damahligen Buß-Tages öffentlich taxiret, indem er laut seines eigenen Concepts fol. 36. sich folgender formalien bedienet: Was thun wir an diesem unserm gegenwärtigen Buß-Tage, der doch um der bevorstehenden Noth willen billig, was sonderliches seyn solle? was thun wir frage ich von GOttes wegen, anders damit als daß wir unsern Benachbarten nachäffen? dann hätten wir nicht gehöret, daß in der Nachbarschafft um Beglückung des Entsatzes Landau Buß- und Bet-Tage gehalten würden so würden wir allein keinen angestellet haben, noch begehret, etwas sonderliches zu seyn, da wir aber gehöret, daß andere Buß- und Bet-Tage hielten, so affen wir ihnen nach, und machen mit. Und damit kundbarlich nicht bloß die Zuhörer odes die ihm anvertraute Gemeinde, wie es jetzo will interpretiret werden, sondern directo und hauptsächlich die Gnädigste Herrschafft selbst, als welche allein den Buß-Tag angestellet, angegriffen, immassen es auch von den Zeugen nicht anders ist verstanden worden, wie sonderlich ex deposit. Test. I. & VI. ad art. 6. fol. 133. item Test. I. II. V. VII ad art. 12. zu sehen ist. Sondern auch 2) die an ihn wegen Einschickung der gehaltenen Predigt ergangene Hoch-Gräfl. Befehle, worinn doch

nichts unrechts zu finden ist, mit gar empfindlichen harten expressionibus touchiret, indem er dieselbe einer Unbilligkeit, illegalität und nullität beschuldiget, ja gar denenselben beygemessen, daß man sich über GOttes Macht erhoben, und wäre eine von den ärgesten und absurdesten nullitäten, si quis extra ditionem suam jus dicere vel exercere velit, und daure ihn, daß Ihre Hoch-Gräfl. Gnaden Ihren Hochgehaltenen Nahmen dem Befehl unterschrieben hätte, (laut dessen Schreibens fol. 9 seqq.). Sodann 3) im öffentlichen Judicio sich verlauten lassen, daß Ihro Hoch-Gräfl. Gnäden ungerecht mit ihm handelten, indem man sein Amt, und seine Schwachheit nicht angesehen, sondern ihn mit der Apologie getrieben habe, und als sothane Worte auf sein Verlangen wieder vorgelesen worden, nochmahls dabey geblieben ist, (besage Protocolli fol. 199.) anderer harten formalitäten, welche er gegen seine Gnädige Herrschafft und Dero Herren Räthe und Consistoriales in seinen Schrifften hin und wieder gebrauchet, nicht zu gedencken, da er doch billig den göttlichen Characterem seiner Gnädigen Herrschafft erkennen, und allenthalben eine Sanfftmuth, Bescheidenheit und submission von sich hätte zeigen sollen. Weshalben 4) von denen JCtis Lipsiensibus nicht unrecht unter andern ist erkannt worden, daß er Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden und Dero Räthen eine Christliche Abbitte zu thun, mithin die aufgewandte Gerichts-Kosten zu refundiren, schuldig sey. Inmassen 5) ohngezweiffelten Rechtens ist, quoad injuriarum condemna-

demnatus expensas litis præstare debeat. Richter *Cent. I. Reg. 2. num. 51* gleichwie wir auch in vorangezogenem unserm Responso gezeiget haben, daß wann ein Prediger einen mercklichen Excess, Mißbrauch und Exorbitanz seines Straff-Amts begehet, derselbe injuriarum wohl könne belangt werden. Auch wann gleich 6) den gesetzten Fall, er ab instituta actione gäntzlich wäre absolviret worden, dennoch in die Gerichts-Kosten bloß um deswegen hätte condemniret werden können, weil er sowohl mit seiner anzüglichen Predigt, da er in dem Elencho und Epanorthosi durch die harten Expressiones, auch nach der Theologorum Lipsiensium fol. 647. iudicio, excediret, als auch Retractirung seines wiederhohlten Gerichtl. Versprechens wegen der verlangten billigen Erklärung, gegenwärtigem Processs allein verursachet hat, si quidem & ille expensas litis refundere decet, qui quidem ab actione absolvitur, sed tamen liti vel inquisitioni culpa sua causam dedit, Carpzov *Jurispr. Consistor. lib. 3. def. 38.* Vallens. *ad tit. Decretal. de purgat. Canon. n. 6.* Esbach *ad Carp. p. 1. const. 22. def. 17.* Brunnem. *de Process. Inquis. c. 9. num. 2.* gestalten alle Weitläufftigkeiten würden hinterblieben seyn, wann er nur sein gethanes Versprechen, mit der begehrten Declaration gehalten, und nicht retractiret hätte, so ist hieraus leicht der Schluß zu machen, daß die Auflage der in sententia JCtorum Lipsiensium erkannten, und von Hoch-Gräfl. Herrschafft ad pias causas

fas gewiedmeten Kosten, keine procedur de facto, sondern eine rechtmäßige Verordnung sey.

Bey der zweyten Frage: Ob bey des *Inspectoris* wiederwärtigen und rachgierigen Bezeugen der geforderte Abschied ihm nicht billig zu ertheilen sey? Ist unsere Meinung, daß wann der Inspector seine begangene Fehler keinesweges erkennen wollte, sondern bey der bisherigen contradiction immerhin verharre, und gar, wie in der Frage gedacht wird, sich rachgierig zu bezeugen, so daß nur mehrere collision und Anstoß zu besorgen, als Erbauung zu hoffen wäre, daß bey so bewandten Umständen, alsdann seinen petito zu deferiren, und die verlangte dimission ihm endlich zu ertheilen sey?

Betreffend die dritte Frage: Ob nicht dem *Inspectori* der geforderte Abschied nicht anders zu geben sey, als daß er zu Abwendung des Aergernisses die von ihm selbsten aufgesetzte *Declaration* zuvor thun müsse? So ist 1) nicht zu leugnen, sondern es giebt es der Augenschein selbst, der beygelegten Predigt, daß der Inspector die Anstellung der Buß- und Bet-Tage an und vor sich selbst, und nicht bloß den Mißbrauch mit dem opere operato verworffen habe, gestalten auch die abgehörte Zeugen deponiren, es sey die Predigt so aufgenommen worden, als wäre dem Hrn. Inspectori der Buß-Tag zuwieder, Test. I. ad art 6. fol. 133. er habe wieder diejenige geredet, die den Buß-Tag angestellet. Test. VI. ad art 6. fol. 133. die Anordnung des Buß-Tages sey überflüßig,

flüßig, weil man sonst Tage gnug zum öffentlichen Gottesdienst hatte. Test. II. & VI. ad art. 9. Er habe die Anstellung des Buß-Tages taxiret, weils andere thäten, wollten wir andern nachäffen. Test. II. VI. & VII. ad art. 11 fol. 141. habe es ein Affenwerck und Affen-Spiel genennet, Test. I. II. V. & VII ad art. 12. Massen er auch 2) in seinen an Hrn. Hoff-Rath S abgelassenen Schreiben Act. f 7. fast den gantzen öffentlichen Gottesdienst unserer Kirchen gleichsam improbiret, und vermeynet, da derselbe allerdings vergeblich sey, weil die bisherige Sünden nicht mehr durch Buß-Tage, sondern bloß durch das Feuer der Gerichte GOttes können getilget und abgethan werden. Auch sowohl in der Predigt, als in denen Schrifften gar verkleinerlich von der Kirchen redet, indem er bald dergleichen Gezeugs (den gantzen Gottesdienst meynend) bald des gantzen Quarck des Gottesdiensts, bald des kahlen schäbichten Gottesdiensts und anderer harten formalien gedencket. So dann 3) den Separatismum, daß die Frommen sich zu dem allgemeinen Policey- und Kirchen Wesen nicht mehr rechnen sollen, in der Predigt nicht undeutlich defendiret, von welchem Separatismo jedoch der berühmte nun in GOtt ruhende Theologus D. Spener seel. wohl geurtheilet hat, daß derselbe recht dasjenige sey, dadurch vollends unsere Evangelische Kirche könnte zu Grund gerichtet werden, *Theol.* Bedencken *part. 2. cap. 3. Art. 1. sect 14.* und dann 4) gar nicht abzusehen, wann der Inspector es ja anderst, als die Worte lau-

lauten, wie wir auch von ihm hoffen, gemeynet, und nicht der Buß=Täge und den Gottesdienst an sich selbst, sondern bloß den Mißbrauch hat verwerfen wollen, warum er solche Meynung in einer geziemenden und gantz unpræjudicirlichen Declaration, aus Liebe zu seiner Gemeinde und zu Bezeugung seines schuldigen Respects gegen die Gnädige Herrschafft, auch um den Verdacht einer opiniatrität zu vermeyden, nicht vorbringen wollen, zumahlen da 5) niemand leugnen wird, sondern mehrgedachter Inspector es fast selbst Vol. 2. fol. 6. nachgiebt, daß die in der Predigt gebrauchte Worte, wenigstens doch zweiffelhafft, anzüglich, und so beschaffen sind, daß daraus sowohl eine schismatische Lehr als touchirung der Hohen Obrigkeit wegen Anstellung des Buß=Tages, wahrscheinlich könne geschlossen werden, und deshalben 6) seine Herren Collegen und die in actis fol. 117. benahmte 3. Prediger selbst ihn gebeten haben, daß weil sich etliche Zuhörer an seinen vorgebrachten Redens=Arten geärgert hätten, eine Declaration deswegen publice zu thun, iudem sie dafür hielten, daß solche Erklärung weder seinem Amt noch Ehre zuwieder, sondern er vielmehr Gewissens halber dazu verbunden sey. Er sich auch 7) selbst einmahl dazu verstanden, und die Declaration bereits aufgesetzt hat: Nicht weniger 8) die Herren Theologi Lipsienses, auf deren Responsum er doch sich hauptsächlich beruffet, ob sie zwar circa modum faciendæ declarationis von denen Herren JCtis Lipsiensibus in etwas discrepant sind, doch ipsam decla-

declarationem re ipsa nicht uubillig erkannt haben. So halten wir dafür, daß wann gleich derselbe auf weiteres Anhalten seine dimission erhalten solte, er doch in seiner zu haltenden Abschieds-Predigt, sonderlich zu contestirung seiner Liebe und Sanfftmuth (so eine von den vornehmsten Tugenden eines rechtschaffenen Predigers ist) auch zu Bezeugung seiner gegen die Hohe Obrigkeit tragenden devotion, die beliebte Erklärung annoch billig thun müsse. Es wäre dann, daß die Gnädige Herrschafft aus angebohrner Mildigkeit und Generosität, sodann in Betrachtung, daß das gegebene Aergerniß, durch seinem Abschied, und etwa auch durch eine Erinnerung an die Gemeinde von denen andern Herren Predigern alsdann bey Gelegenheit könne gehoben werden, von sothaner Declaration von selbsten abstehen, und dieselbe remittiren wollte ꝛc.

§. XXII. So bald der Hr. Graff das vorstehende Gießische Urtheil erhalten hatte, schickte er sub dato d. 14. Julii 1706. dem Inspectori folgenden Befehl zu, und gab ihm darinnen jedoch unter gewissen Bedingungen seine dimission. Des Inspectoris dimission.

Nachdem unser Inspector &c. in seinen Einwendungen von 31ten Maji unsere rechtmäßige Auflage proceduren de facto genennet, die Urthel verdrehet und gegen den Augenschein der Acten, als wäre er durch das Theologische Responsum von der Declaration absolviret, vorgegeben, auch um seinen Abschied angehalten und dieses Suchen seither

her mit Ungestüm wiederholet hat. Wir aber nöthig befunden haben, darüber auswärtiges rechtliches Erkäntniß einhohlen zu lassen, so wollen wir ihm solches, wie es von der Juristen-Facultät zu Giessen, deren Urtheil er allezeit vor sich angezogen hat, auf die völligen Acta gründlich ausgesprochen worden, hiermit in vim publicati zugeschicket und zur endlichen resolution ertheilet haben, daß, weil er bey der bisherigen contradiction beharret und ohne Ursache, indem Wir von Anfang dieser Sache, alles auf unpartheyischen Ausspruch verwiesen haben, welchen er in Christlicher Sanfftmuth erwarten und durch schleunige Vorstellung seiner vermeynten Nothdurfft befördern sollen, den ärgerlichen Haß und Rachgier gegen Uns mit Rach-Gebetern und gegen Unsere Bedienten mit Schänden und Schmähen continuiret, daß diese zu Verhütung ärgerlichen Zancks und öffentlichen Verspottung, alle Conversation mit ihm meyden und sich der Kirchen enthalten müssen, also nur Aergerniß und keine Erbauung mehr durch ihn zu hoffen, Wir ihm den verlangteu Abschied nunmehro ertheilet haben wollen, doch also, daß er vor seinem Abzug dem End-Urthel schuldige Folge leiste, zu dessen Beförderung Unserm Fiscal und ihm, jeden nur 10. Tage Frist, zum Urthel zu beschliessen gesetzet nnd keine fernere dilation gegeben werden soll. Darnach er sich eigentlich zu achten hat.

Vorerinnerungen wegen der folgenden

§. XXIII. Unerachtet nun dem Inspectori im vorigen Befehl ware augedeutet worden, daß er in seinem Verfahren wie-

der

der den Fiscal vor seinem Abzug binnen kurtzer Zeit zum Definitiv-Urthel in der Haupt-Sache beschliessen sollte; so wurde doch der Process bis fast zu Ende des 1706ten Jahres trainiret, dergestalt, daß erst im December desselben, die Acta an die Theologische und Juristische Facultät zu X. übersendet werden konten. Warum ich die Universität oder den Ort, wo diese beyde Facultäten zu befinden waren, nicht nenne, geschiehet aus vielen Ursachen, die sich nicht wohl schicken allhier deutlicher zu exprimiren, davon aber die vornehmsten aus der Specie facti, die denen rationibus decidendi des letzten Schöppen-Urtheils (so unten §. XXVI. zu befinden) præmittiret ist, und zwar circa finem speciei facti genommen werden mögen. Und überlasse also dem geneigten Leser lediglich, den Ort, nach der ihm beywohnenden Klugheit und Judicio, selbst zu errathen.

einander wiedrigen Urtheile und Responsorum.

§. XXIV. Der Bothe hatte commission, die Acta erstlich an die Theologische Facultät nebst einem Hand-Schreiben von dem Hoff-Rath S. oder dem Fiscal zu übergeben, und enthielt von derselben sub dato den 18. Decembris 1706. das begehrte Responsum.

Responsum der Theol. Fac. zu X.

P. P. Es hat derselbe in denen beyden an uns abgelassenen Schreiben nebst beygefügten Actis eröffnen wollen, was massen der Hr. Inspector und

Pastor

Pastor zu G. in einer den 14ten Novembr 1703. gehaltenen Buß-Predigt nicht allein die Anstellung des damahligen Buß-Tages, sondern auch den öffentlichen Gottesdienst, ohne Unterscheid verspottet, dabeneben, da ihm ex officio fiscali die vermeynte Fehler vorgehalten, und er deswegen sofort gerichtlich belanget worden, mit harten und injuriösen Worten sich herausgelassen haben soll, deswegen aus folgende Frage: **Ob nicht der Herr *Inspector* in dieser Sache unrecht habe, und ob Hr. Hoff-Rath S. das ihm anbefohlene *fiscalische* Amt mit gutem Gewissen habe führen können, auch darinn keine boßhafftige Verdrehung gemacht habe?** vorgeleget und unser Theologisches Responsum darüber zu geben, verlanget wird. Hierauf nun in der Furcht des HErrn unsere Christliche Meynung, so, wie wir es in unserm Gewissen für GOtt erkennen, zustellen, so muß erstlich diese Frage ausgemachet seyn: **Ob der Hr. *Inspector* in seiner angeführten Predigt die Anstellung des Buß-Tages und den öffentlichen Gottesdienst schlechterdings und ohne Unterscheid verwofen habe?**

Denn hierüber (wie f. 1. act. aus dem allerersten mandato zu ersehen) entstund die Anklage gegen den Hrn. Inspector, und was darauf erfolget ist, hat alles daher seinen Ursprung. Ist es nun wahr, daß der Herr Inspector in mentionirter Predigt die Anstellung des Buß-Tages und den öffentlichen Gottesdienst schlechterdings verworffen, daß es nicht nur aus einigen Worten einem Zuhö-

rer

rer also hätte fürkommen mögen, sondern daß er auch sich nicht anders in der Predigt erkläret, und da er zuerst privatim darob vernommen, und dessen Meynung ohn irgend einen Mißverstand beständig also erkannt und befunden worden; welche Erkundigung um so viel mehr nöthig gewesen wäre, weil es ja an sich unglaublich ist, daß ein öffentlicher Prediger, welcher selbst den euserlichen Gottesdienst versiehet, solchen selbst gäntzlich verwerffen sollte: Sodann hätte er, wie billig, gerichtlich darüber belanget werden können, und so hätte man auch mit gutem Gewissen das fiscalische Amt führen können, und so könnten auch die deswegen angestellten Anklagen wieder ihn in hac causa, daß er den öffentlichen Gottesdienst und die Anstellung des Buß-Tages schlechterdings verworffen haben soll, als keine Verdrehungen angesehen werden: (davon aber in der 2. Frage unsere Meynung deutlicher erfolgen soll.) Wenn wir aber nun die mentionirte Predigt von Stück zu Stücke erwegen und nach allen deren Umständen ansehen, so können wir nicht finden, daß mit gutem Fug und Grund der Wahrheit geschlossen werden könne, daß Herr Lic. G. den öffentlichen Gottesdienst und die Anstellung des Buß-Tages schlechterdings verworffen habe. Wir wollen einige Stellen aus gedachter Predigt anführen, die uns in Erwegung derselben gar deutlich vorgekommen, zu beweisen, daß er mit Unterscheid und nicht schlechterdinges geredet habe. Fol. 23. fac. 1. stehen diese Worte: Wann aber alles nicht helffen will, und das Volck nach der

gerechten, heiligen und gnaden-reichen Ordnung GOttes durch sein Wort geoffenbahret, wornach er den Menschen zur Busse und Bekehrung zu helffen beschlossen hat, (wovon wir offt gehöret) sich nicht will helffen noch bekehren lassen, sondern nur immer ärger und der Abfall immer grösser wird, sich wieder alle Anschläge und Vermahnungen seines Wortes je mehr und mehr verstärcket, und nur bisweilen mit dem Munde zu ihm nahet, und ihn mit den Lippen ehret, das Hertze aber ferne von ihm seyn läßt, daß alsdenn GOtt ihnen sagen und bezeugen lasse, daß bey solchen Zustand all ihr Gottesdienst nichts, alle ihre Buß-Fest- und Feyer-Tage Lugen-Tage seyn, in welchen sie mit erdichteten Worten, Buß-Gebeten, Liedern und Gesängen sich zwar vor bußfertig ausgäben, aber es doch nicht wären. Weswegen er denn all solch Wesen nicht könne ansehen oder vor ihm gelten lassen. Aus diesem passu ist nun klar und deutlich zu sehen, daß mit Unterscheid von dem Gottesdienst geredet sey, nehmlich auf was Art und Weise derselbe nichts sey, auf was Art und Weise die Buß-Fast- und Feyer-Tage, Lügen-Tage seyn; nehmlich auf die Weise, wenn die Leute in ihren Sünden und Unbußfertigkeit fortfahren, GOttes Ermahnen, Straffen, Warnen und Dräuen in den Wind schlagen und sich also verhärten; daher auch die particu-

ticula discretiva nicht zu übergeben ist, da es heisset: daß **alßdenn**, nehmlich, wenn sie seiner Buß-Stimme nicht gehorchen wollen, ihnen GOtt sagen lässet, daß es mit ihrem Gottesdienst nichts sey; daß ihre Buß-Fest-und Feyer-Tage Lügen-Tage seyn. Imgleichen giebt uns auch die particula causalis an die Hand, daß nicht schlechterdinges von dem Gottesdienst geredet sey, wenn es heisset: **Weßwegen**, er GOtt, denn alle solch Wesen, nehmlich Gottesdienst, Buß-Fest-und Feyer-Tage, nicht könne ansehen oder vor ihm gelten lassen; diese particula causalis **weßwegen** weiset uns zurücke auf das, was als eine Ursache angeführet ward, warum der mit Buß-Fest-nnd Feyer-Tagen vorgegebene Gottesdienst von GOtt nicht könne angesehen werden, nehmlich weil und wann man sich mit erdichteten Worten, Buß-Gebeten, Liedern und Gesängen, zwar vor bußfertig ausgäbe, aber doch nicht wäre. Und also wird mit gewissen Absehen, und Bedingung von dem Gottesdienst geredet, wie er nichts sey und vor GOtt nichts gelte, welches uns so klar und deutlich vorkommet, daß wir nicht sehen, was mit Grund der Wahrheit dargegen eingewendet werden könne. Denn was von Gottesdienst geredet wird, daß er nichts sey, item, daß Buß-Fest-und Feyer-Tage Lügen-Tage seyn, wird mit gewissen Umständen und particulis und gesetzten causis restringiret, nehmlich nur in dem Absehen, in dem Fall, **alsdenn**, wann die Leute sich gegen das Wort der Busse durch muthwillige Beharrung in ihren

Sünden verhärteten, und es nur daß sie Buß-Fest- und Feyer-Tage halten, Gottes Wort hören, Gebete sprechen, und Lieder singen, aber nicht Busse thäten, auch sichs nicht so nahe kommen lassen wollen, daß sie nur ernstlich begehrten von ihren sündlichen Wegen abzutreten; von solchen ist geredet, daß all ihr euseres gottesdienstliches Wesen nichts und verwerflich sey. Und also wird nicht schlechterdings der Gottesdienst verworffen. Wo dieses wäre, so müsten keine particulæ restrictivæ zu finden seyn; es müste die Rede, daß der Gottesdienst nichts sey, insgemein auf Fromme und Böse auf Bußfertige und Unbußfertige gehen, daß wenn gleich die Bußfertigen den heutigen Gottesdienst mithielten, Buß-Lieder sängen, beteten, Buß- und Feyer-Tage hielten, daß es dennoch nichts gelte. Nun aber ist aus allen Umständen klar, daß in gedachter Predigt nur stehe von den Unbußfertigen, und so ferne sie in Unbußfertigkeit verharren, daß ihr Gottesdienst nichts sey, welches mit dem Wörtlein alsdenn und weswegen klar und deutlich bewiesen wird. Noch weiter kan es erhellen aus dem, was fol. 24 fac 1 & 2 zu finden ist. Dann da wir erstlich (mit Zuziehung fac. 2. fol. 23.) von den Frommen geredet, wie dieselben dem Hertzen und Sinn nach, von denen Gottlosen unterschieden und abgesondert, ob sie wohl nicht von aller euserlichen Gemeinschafft abstehen und noch mit unter denenselben sind, auch in öffentlichen Versammlungen, daher sie GOtt auch nicht mehr unter das Volck rechnet, so in ihren Sünden verharret; daher

her denn auch der Gottesdienst, den sie mit den andern verrichten, da sie es mit einem gantz andern Sinn und Hertzen, auch in einem gantz andern Absehen thun, nicht gleich jenem ein falscher Gottesdienst ist, der für GOtt nichts gelte, weil er bey ihnen im Geist und in der Wahrheit geschicht, welches aber denen Unbußfertigen, so ferne sie unbußfertig sind, mangelt. Hierauf wird von dem andern Hauffen der Unbußfertigen und Bösen geredet, der in den Augen GOttes von den andern Frommen abgesondert ist um ihres muthwillig- und beharrlichen sündlichen Wesens willen, daß ihr Gottesdienst lauter Greuel und falscher Gottesdienst ist; Diese Worte in ihrem nexu lauten folgender massen: **Dahingegen diejenige, deren Seele und Geist und Marck und Beine nach der Gemeinschafft, so diese Theile des Menschen für der Bekehrung im Dienst der Sünden unter ein ander haben, noch nicht geschieden, sondern auch mit dem Gemüthe dem Fleisch ergeben, und demnach als noch von der Welt, an dem allgemeinen Policey- und Kirchen-Wesen, und insonderheit an ihren unter ihnen gebräuchlichen Gottesdienst, noch nicht also verzagen, sondern ob er schon im Grunde verdorben, dennoch immer mit Beybehaltung dessen für GOTT durch Christum etwas auszurichten sich getrauen, und um ihres Fleisches noch länger zu pflegen, ihre Ehre, Macht, Reichthum und Würde zu behalten, noch fest an dem**

falschen Gottesdienst halten, wunder meynen, was sie thun und wie hoch sie GOtt verbinden, wann sie den vermehren oder daran flicken und bessern, und also den falschen Feyer-Tagen, Sabbathen, monathlichen und Viertel-jährigen Buß- und Bet-Tagen, und was des Gestancks vor GOtt mehr ist, so viel zu getrauen, daß sie durch deren *Observirung* GOttes Barmhertzigkeit zu Abwendung seiner gerechten Straffen bewegen wollen, so es doch alles von GOtt, als lauter Greuel und falscher Gottesdienst verworffen ist, wie Jeremias von dem Gottesdienst zu seiner Zeit bezeuget cap. 7. ꝛc. Es wird hier von solchen Leuten geredet, die 1) noch ohne Bekehrung sind, 2) die in dem Dienst der Sünden stehen, 3) die im Bösen untereinander Gemeinschafft haben, 4) die mit dem Gemüthe dem Fleische ergeben, 5) die um ihres Fleisches noch länger zu pflegen, ihre Ehre, Macht, Reichthum und Würde zu behalten, noch fest an dem falschen Gottesdienst halten. 6) Die da Wunder meynen, was sie thun, und wie hoch sie GOtt verbinden, wann sie den vermehren, oder daran flicken und bessern ꝛc und wie in den folgenden Worten noch mehr Beschreibungen des subiecti eodem fol. fac. 2 und fol. 25 fac. 1. zu sehen sind; womit gnugsam determiniret wird, wessen Gottesdienst gemeynet, und in welchen Absehen derselbe als nichtig und als ein Greuel und Gestanck vor GOtt declariret wird. Daß also auch hieraus gnugsam erhellet,

daß

daß nicht schlechterdings aller Gottesdienst verworfen werde; sondern nur dererjenigen, die auf ihren bösen Wegen verharren, und sich nicht davon abbringen lassen wollen, und doch meynen, daß wenn sie gleichwohl solchen euserlichen Gottesdienst Buß- Fest- und Feyer-Tage halten, Gebeter sprechen, und Buß-Lieder singen, GOtt ein wohlgefällig Opffer bringen, dadurch GOtt bewogen werden müsse, in lauter Gnade sich zu ihnen zu wenden, und aller Straffe zu erlassen, da ihnen doch kein Ernst ist, von Sünden zu lassen, womit man doch nichts anders, als GOttes Zorn und Straffe verdiene. Wie sollten sie denn des Zornes GOttes und seiner Straffe können loß werden, wenn sie dasjenige nicht wollten lassen, was doch unumgänglich GOttes Zorn und Ungnade bringet; in sensu reduplicativo, woferne man nehmlich die Sünde nicht lassen will. Es kan auch GOtt der HERR das nicht vor einen Dienst erkennen, wenn mans nicht thut, wie ers haben will. Unser Dünckel kan nichts zu einen Gottesdienst machen. Wenn wir GOtt nicht dienen, so, wie ers uns vorgeschrieben hat, so darff man sich nicht bereden, als wenn wie solches der Herr Inspector selbst in gedachter Predigt nicht undeutlich zu verstehen giebt, wenn er fol. 42. fac. 1. also schreibet: **Die Frommen und Gläubigen werden das wahr zu seyn befinden, daß mit blossen Gebeten hersagen, Lieder singen, Predigt hören, und dergleichen Ceremonien mehr, keine Busse geschehe, noch GOttes Zorn abzuwenden, son-**

dern weil doch die meisten sich zu keiner andern Busse verstehen, daß alles dazu vergeblich, nichtig und umsonst, und demnach auch bey so gestalten Sachen einmahl nichts anders, dann das Feuer des Zornes und Gerichts GOttes zu besorgen sey; wobey GOtt doch die Seinigen schon wird zu erhalten wissen, daß sie doch zum wenigsten ihre Seele erretten; sage ich denn nun schlechterdinges hin, daß man gar nicht lesen, beten, Predigt hören, oder zur Kirchen gehen soll ꝛc. mitnichten. Sondern dahin gehet alles, was ich gesagt habe, und noch sage, daß ein mehrers und bessers, denn das, dabey geschehen müsse, und daß ihr das alles entweder mit rechtem Hertzen thun sollet; oder es auch lieber gar bleiben lassen. Denn ich habe öffters davon im Nahmen des HErrn gezeuget, wie Hertz und Mund, beydes für GOtt und dem Nechsten mit einander *concordiren* und übereinstimmen müssen, und wie man zur wahren Busse und Glauben komme ꝛc. Womit uns ja so viel zu verstehen gegeben wird, daß wo man denn wahre Busse thue, und also Mund und Hertzen übereinstimmen, daß alsdann lesen, beten, Predigt hören und zur Kirchen gehen, nicht umsonst, sondern GOtt angenehm sey. Ist es ihm aber angenehm, so hat man auch die Erhörung zu hoffen. Es werden nun darum diese Stellen angeführet, daß wir zeigen, wie wir nicht anders urtheilen können, als daß der Hr. Inspector

mit

mit Unterscheid von dem öffentlichen Gottesdienst geredt habe: Und was sich dann vor harte Reden und expressionen finden, können von nichts anders verstanden werden, als von einem solchen Gottesdienst, der von beharrlichen Unbußfertigen geschiehet und verrichtet wird; derer Gottesdienst gewiß so abscheulich in den Augen GOttes ist, als wir es mit Worten so leicht nicht ausdrücken mögen. Wie wir denn auch sehen, daß in den Propheten nichts so sehr hefftig bestraffet wird, als die Heucheley, da man zwar meynet, GOtt zu dienen, Fest- und Feyer-Tage hält, betet und singet, und doch unverändert in seinem Hertzen bleibet, und in seinen sündlichen Wegen fortgehet. Man pfleget im gemeinen Leben über diejenigen am meisten zu klagen, und sie in seinem Hertzen zu verabscheuen, die sich zwar dann und wann gut gegen einen stellen, aber hinterrücks immer zuwieder seyn, auch wohl ihre Feindseligkeit in Worten und Wercken mercken lassen; wie vielmehr, da GOtt, so ein heiliges, reines und gerechtes Wesen ist, und seinen heiligen Willen so klar und deutlich geoffenbahret hat, daß er nicht ein GOtt sey, dem gottloß Wesen gefalle, der an seinem eignen Sohn aller Welt vor Augen geleget, wie sehr er der Sünden feind sey: die Menschen aber wollen in ihren Sünden bleiben, und nur in Verrichtung dieses und jenes euserlichen Wercks zu erkennen geben, daß sie GOtt liebeten und ihm dieneten, daß sie solche Leute wären, die den gerechten und heiligen GOtt vor ihren GOtt erkenneten und anbeteten und im Hertzen sind sie

ihm zuwieder, weil sie das nicht lassen wollen, was ihme am meisten zuwieder ist, die sind ja gewiß in seinen Augen die boßhafftigsten und abscheulichsten, und so mag ihr vorgegebener Gottesdienst anders nichts vor ihm, als ein Greuel seyn. Es finden sich in gedachter Predigt noch andere Stellen mehr, daraus man ersehen kan, daß der Herr Inspector die harten Reden vom Gottesdienst von keinen andern verstanden haben wolle, denn allein von dem falschen; der darum also genennet werden muß, weil er von Gottlosen und beharrlich-Unbußfertigen geschiehet, nicht aber von dem wahren Gottesdienst, der darum der wahre genennet wird, weil er im Geist und in der Wahrheit, und von solchen verrichtet wird, die ihre Sünden hertzlich erkennen, demüthig sind für ihrem GOtt, auch willig, von allem Bösen abzutreten und des Guten sich zu befleißigen, und daher GOttes Gnade und seinen Geist suchen, damit sie in seiner Krafft tüchtig seyn mögen, ihm also zu dienen, wie ihm gefällig ist. Wie sich auch Herr Lic. G. hin und wieder in seinen angegebenen Schrifften, und sonderlich in seinem apologetico deutlich und nicht anders erkläret, als daß er die harten Reden und expressionen von nichts anders verstanden haben wollte, denn allein von einem falschen Gottesdienst, der ratione subiecti colentis und in statu impœnientiæ constituti falsch wird, ob er wohl ratione actus externi, & in se considerati nicht unrecht und verwerflich seyn mag. Denn zusammen kommen, GOttes Wort hören, mit einander beten, singen

und

und dergleichen, da die Gesänge und Gebeter nach der Richtschnur göttliches Worts aufgesetzet sind, ist an sich nicht verwerflich; wird aber und ist in dem Gerichte GOttes verwerflich, wann es also geschiehet, daß die Hertzen dadurch nicht zur wahren Busse gebracht und gebessert werden, act. fol. 38. 40. 4. it. fol. 53 97. 98. 102. 206. bis 209.

Es ist aber noch ein Stück in vorgelegter Frage, darauf unsere Antwort verlanget wird, nehmlich: **Ob nicht Herr *Lic.* G. die Anstellung des Buß-Tages schlechterdings verworffen?** Pro affirmativa scheinet zu seyn, was fol. 36. fac. 1. 2. berührter Predigt angeführet wird, da es heisset: **Denn was thun wir auch an diesem unsern gegenwärtigen Buß-Tage, der doch um der bevorstehenden Noth willen billig was sonderliches sern soll? Was thun wir frage ich von GOttes wegen anders damit, als daß wir unsern Benachbarten nachäffen?** Es will ferner bewiesen werden mit den Worten: **Was habt Ihr angestellet?** Drittens auch daher: weil er die **Anordnung des Buß-Tages** ein **Affen-Spiel** und **Nachäffen** genennet. Und wiederum, weil die **Anordnung des Buß-Tages überflüßig** sey; Was nun den **ersten Beweiß** betrifft, als wenn die Anordnung des Buß-Tages schlechterdinges wäre verworffen worden, welches aus angeführten Worten erhellen soll; so ist unsere Meynung diese: Weil wir aus der gantzen Predigt nichts anders ersehen können, als daß das **opus operatum** in dem eusern Gottesdienst, da die

Leute

Leute daran hängen, in einem falschen Wahn und Vertrauen, als wann sie der Sache damit genug thäten, GOttes Zorn und Straffe von ihrem Gewissen abzuwenden, weil die meisten kein bußfertiges Hertz haben über ihre Sünden, bestraffet werde, als welches der Haupt-Zweck ist des gantzen Concepts: wie auch Zeugen fol. 153. fac. 2. Interr. 3. ad artic 6. aussagen, daß die gantze Predigt fürnehmlich und insgemein wieder das falsche Christenthum der heutigen Welt gerichtet gewesen sey. So können wir nach dem Grunde auch nicht anders schlieſſen und Urtheilen, als daß, was in angeführten Worten auf die Anstellung des Buß-Tages gerichtet ist, nicht schlechterdings könne angenommen werden. Denn in dem Absehen wird auf die Anstellung, weil mehrentheils nach dem gemeinen Verderben nur so ein opus operatum daraus gemachet wird, daß man dencket, man thue GOtt dem HERRN ein sonderlich Werck, da man einen gewissen Tag darzu ausserhet, daß man zusammen kommt, eine Buß-Predigt hält und anhöret, Buß-Gebeter betet, und Buß-Lieder singet, da doch die allerwenigsten darauf bedacht sind, daß es ihnen mit andern und etwa auch andern insonderheit vorzuleuchten, und ein gut Exempel zu geben, ein rechter Ernst wäre, Busse zu thun, ihre Gewissen im Gebet und Flehen zu untersuchen, was an ihrem Theil sündliches und GOTT dem HERRN mißfälliges wäre; worinnen sie bisher in allerley irrdischen Begierden, Lüsten und Neigungen wieder den reinen Sinn und Willen GOttes und unsers

Hey-

Heylandes gewandelt, daß sie allen denenselbigen von nun an aus gantzem Hertzen auf ewig entsagen, und denenselbigen nimmermehr zu folgen und Gehorsam zu leisten, sich in wahrer Aufrichtigkeit entschlossen; also, daß es kein falsches und heuchlerisches Vorgeben sey, Busse zu thun und sein Leben zu bessern, da man sich nicht ernstlich darum bekümmert, daß man erkennen möge, was vor Sünden noch im Willen herrschen, und dann, was man erkennet, und in wahrer Prüfung vor GOtt in seinem Gewissen fühlet, daß man dasselbe abthue, und hinfüro ernstlich und beständig darwieder kämpfen wolle. Welches alles durch die Krafft GOttes in dem Blut JEsu Christi des Gecreutzigten möglich ist, und unumgänglich nöthig, wo man anders ein freudiges Zeugniß in seinem Gewissen haben will, daß man in wahrer Busse stehe, und so Busse thue, daß man in dem Gerichte GOttes dafür im Glauben erkannt werde. Gewiß werdieses hertzlich erweget, wird leicht finden, daß derer allzuwenig sind, die den Zweck bey denen angestelleten Buß-Tagen haben, daß sie sich vor GOtt darstellen und so gesinnet seyn mögen; in Betrachtung dessen mag es einem Seel-Sorger, von dessen Händen die Seelen werden gefordert werden, ja wohl zu Hertzen gehen, und er daher seinen anvertrauten Schaafen zur Prüfung ernstlich vorstellen, was sie thun; in welchen Absehen sie diß oder das anordnen und anstellen? Und thut ein treuer Knecht GOttes, was ihm nach GOttes Befehl und Willen oblieget, wenn er hierinnen niemand-

manden scheuet, weil ihm eine Seele sowohl als die andere anvertrauet, und er von einer sowohl als von der andern wird Rechenschafft geben müssen, damit keiner seiner anvertrauten Seelen an jenem Tage auftreten möge und wieder ihn zeugen, daß er hier oder darinnen stumm gewesen und aus Furcht vor den Menschen verschwiegen, was sie in Offenbahrung der Wahrheit mit Freudigkeit an die Gewissen hätten legen sollen. Es wird niemand gerne an jenem Tage auf die lincke Seite wollen gewiesen seyn, und die Stimme hören, daß man von Christo weichen solle in Ewigkeit, welches doch durch Nachläßigkeit eines Predigers gar leicht geschehen kan, wenn er den Rath GOttes verschweiget, denen Gewissen die tödtlichen Wunden, die Schlangen listige Verstellungen der verderbten Natur und ihre verborgene Heucheley nicht entdecket, aus Mangel dessen viel tausend von wahrer Busse und ihrer Seeligkeit verhindert und zurücke gehalten werden. Um deswillen es einem Prediger nicht zu verargen, wenn er bey gottesdienstlichen Anordnungen, der Buß-Tage und dergleichen auch denen Gewissen es zur Prüfung darstellet. In welchem Absehen sie dis oder das thun? ob sie aus einem wahrhaftigen ehrerbietigen Trieb gegen den heiligen und gerechten GOtt, und aus Liebe zu denen Seelen der Unterthanen, und aus Erkäntniß ihrer eigenen Noth und empfindlicher Erkäntniß der Sünden sich mit andern in wahrer Zerknirrschung darzustellen, mit andern um Gnade zu bitten, die Versöhnung und den Frieden in dem Blute JEsu Chri-

CHristi zu suchen, und wahrhafftig in ein neues Leben zu treten, oder das angefangene mit mehrern Ernst fortzuführen; andere mit sich in seinem Gebet vor den Thron GOttes zu ziehen und vor dieselbe, wie vor sich, um Gnade und Abwendung seiner Gerichte zu bitten, ob sie es also angeordnet, oder nur weil man höret, daß es andere thun, daß man es ihnen eben auch nachthut, welches denn nichts anders ist im Geistlichen, als ein Nachäffen, oder daß man sonsten andere irrdische aus Furcht für den Verlust des Zeitlichen und subtilere unbekannte Absichten dabey hat, welches eines der vornehmsten Stücke ist, darauf ein treuer Diener GOttes die Seelen führen soll. Und sind wir der Meynung, daß wo es einen um die wahre Busse ein rechter Ernst ist, man sich auch gerne in solche Prüfungen führen lasse. Welches auch als eine Gnade von GOtt anzusehen ist, wenn nur sonst *in modo* nicht *excediret* wird, als etwann von einem rohen unbußfertigen Lehrer geschehen kan, da man aus Unverstand, und aus eigener Rachgier mit allerley Scheltworten drein wirfft, daß mans wohl mit Händen greiffen kan, was vor ein Geist rede. Es wird aber der Hr. Inspector aus bisheriger sorgfältiger Führung seines Amts, wie aus den Acten selbst hie und da nicht undeutlich geschlossen wird, so anzusehen seyn, daß er nicht unter die rohen, fleischlichen und unbußtertigen zu rechnen sey, weil er nicht allein sein eigen Verderben fühlet, sondern auch mit Nachdruck dasselbige insgemein aufdecket und ernstlich

lich suchet, die Seelen davon abzuführen und zu Christo zu weisen, daß sie in ihm zu einer würcklichen Errettung gelangen, und also des wahren Heils fähig und theilhafftig werden mögen.

Es kömmt aber hier eigentlich auf die Haupt-Sache an, ob der Herr Inspector schlechterdings die Anstellung der Buß-Tage verworffen, und ob es in den obig angeführten Worten klar und deutlich erhelle: dargegen haben wir schon oben dargethan aus der gantzen Absicht des Concepts daß es wieder das opus operatum und beharrende Unbußfertigkeit gerichtet sey, wie solches ein jeder leicht finden wird, wer dieselbe auch nur in etwas durchlieset; ja an eben dem angeführten Orte fol. 36. fac. 1. 2. erhellet aus unterschiedenen Umständen, daß in gewissen Absehen und auf gewisse general-denominirte *Subjecta* die Epanorthosis gerichtet sey. Und nur etwas dessen zu gedencken, so stehet fol. cit. fac. 2. daß es denen meisten, (alle sind nicht gemeynet, wie aus andern Stellen zu sehen, act Vol 1. fol. 30 fac. 1 fol. 41. fac. 1. 2.) um die Anordnung des Buß-Tages zu thun sey, damit sie nur in ihren Hüttgens mögen bleiben, um desto besser ihres Fleisches zu pflegen. Ob nun die meisten ihres Orts so beschaffen seyn, muß die Erfahrung den Ausschlag geben bey denen, die Augen haben zu sehen, und zu erkennen, wie gar gemein die berührten falschen Absichten sind, indessen ist doch so viel daraus zu schliessen, daß nicht schlechterdings wieder die Anordnung des Buß-Tages geredet werde, noch mehr aber mag es

aus

aus folgenden Worten klar werden, da ead fac. diese Worte folgen: Wie sind wir aber auch zu derzleichen Absichten vor GOtt so abergläubisch, blind, daß wir solches mit denen gewöhnlichen Buß-Tagen, an welchen wir zwar von Busse viel Sagens, Singens und Klingens machen, aber doch keine Buß thun, von GOtt zu erlangen getrauen. Daß leyder insgemein ein Buß-Tage fruchtloß abgehen, lehret die Erfahrung: Und wenn man nun aus der Erfahrung gelernet, daß es mit vielen Buß-Tagen keine andere Beschaffenheit gehabt, daß die Leute nach wie vor in gleichen Sünden geblieben, und keine wahrhaftige Aenderung folget, und die Leute stehen doch in Gedancken, es sey was sonderliches, wenn ein Buß-Tag angestellet wird, und meynen dabey bey dem lieben GOTT viel auszurichten, und seinen Zorn abzuwenden: was soll nun wohl ein Prediger bey solcher Beschaffenheit thun? Er muß vor allen Dingen diese Mauer über einen Hauffen werffen, und die armen geblendeten Hertzen in eine Prüfung führen, und ihnen deutlich sagen, wo sie gefährlich kranck sind; und damit verwirft man die Sache an sich nicht, sondern in dem Absehen, da man aus der Erfahrung gelernet, wie fruchtloß es mit denen vorigen Buß-Tagen abgegangen, und was man dabey vor falsche Meynungen habe, welche, wo sie in dem Gemüthe bleiben, nichts anders verursachen können, als Hinderung der Kraft des Worts zur wahren Busse; und also wird auch nicht schlechterdings die Anordnung des Buß-Tages verworffen, wenn man

in redlichen Absehen auf die Gewissen dringet, und ihnen vorstellet die Sorge, die man ihrentwegen träget, daß sie nicht sind, wie sie seyn sollen; dessen nicht zu gedencken, wie sich der Hr. Inspector disfalls hin und wieder erkläret.

Die andern 3. Punckte, aus welchen bewiesen werden will, daß schlechterdings die Anordnung des Buß-Tages verworffen worden sey, sind leichtlich aus dem, was jetzo angeführet worden, zu beantworten, denn daraus erfolget noch nicht gleich, wenn man fragt: was habt JHR angestellet? (da es doch aus Zeugen so klar nicht ist, daß also gesprochen worden, auch der Hr. Inspector es selbsten bekennet, dessen nicht gewiß zu seyn) daß um deswillen, da man den Buß-Tag angestellet, es an sich und schlechterdinges vor unrecht gehalten werde; sondern wie aus der Predigt hin und wieder harmonice zu sehen ist, so werden die Gewissen damit gefasset, und auf die Prüfung geführet; und seynd freylich diejenigen gemeynet, die keinen andern Zweck dabey haben, als nur daß sie mit dem äusern Wercke das ihrige wollen gethan haben, und nicht mit Ernst darauf bedacht seyn, wie sowohl an sich, als an andern, dasjenige möge abgethan werden, was den Augen GOttes misfällig, damit es also ein gesegneter Buß-Tag seyn könne. Wenn aber diese Worte auf eine eingele Person, nehmlich auf Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden, wollen gezogen und gedeutet werden, so müste die Deutung aus den Umständen ganz klar seyn, daß es auf keine ande-

andere Person gedeutet werden könne, oder es kömmt auf die Erklärung dessen an, der solche Worte ausgesprochen. Nun ist es aber so klar und deutlich nicht, daß die Worte eben auf Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden ALLEIN gerichtet seyn, weiln 1) keine Gewißheit, daß von Ihr geredet worden, act. fol. 104. ad art 64 fol. 133. fac. 2. Zum 2) ist fol. 133. fac. 2 zu finden nach Zeugen Aussage, daß der Herr Inspector mit keiner einzelen Person zu thun gehabt; und es also auch von Zuhörern nicht so angenommen worden. 3) Weil die Verordnung des Buß-Tages, durch Vermittelung mehrerer Personen herrühren, so kan es NB. AUCH auf andere gerichtet. seyn und also nicht eben summus Episcopus NB. ALLEIN darunter verstanden werden, als welche wohl eine bessere Absicht hiebey haben könnten, als einige von denen, durch welche die Anordnung imitiret wird. Da es nun also so deutlich nicht ist, daß eben dadurch wenn gefraget wird, was habt Ihr angestellet? Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden ohnumgänglich müssen verstanden werden; so beruhet ja nun die Deutung der Worte auf den, der die Worte selbsten gebrauchet. Nun erkläret sich hierüber der Hr. Lic., daß er mit diesen Worten nicht NB. EBEN auf Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden gezielet, auch nicht, daß er den actum des Anordnens an sich, sondern daß es nur nach gewohnten Wesen geschehe, da man wohl äusserlich Schein-Buß-Actus verrichtet, aber auf keine würckliche wahre Busse und ernstliche Veränderung, Bereuung und

Abthuung des Bösen bedacht sey, noch von sich spüren lässet; dann auch, daß er solches ins gemein geredet habe, daß er damit auch die Zuhörer insgesamt, so viel davon nicht anders gesinnet sind, angeredet; vielweniger, wenn er ja diese Rede gebrauchet, und damit NB AUCH Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden gemeynet, daß er animum, affectum und intentionem injuriandi gehabt haben sollte. Wie solches mit mehrern zu sehen, Vol 1. fol. 215. fac 1. fol 217. fac. 1. fol 218. fac 1. fol. 220. fac. 1. fol. 224. fac. 2. Wenn nun also mit diesen Worten: Was habt ihr angestellet? nichts anders gemeynet ist, als daß die bey Anordnung des Buß-Tages sich befindende defectus, nicht aber der actus an sich selbsten bestraffet werde; so kan es denn auch nicht mit Recht, als eine Beschimpfung derer, die den Buß-Tag angeordnet haben, ausgedeutet werden. Denn was nicht recht und vor GOTT nach seinem Wort sträflich ist, ja denen Seelen selbst sehr schädlich, wo sie darinnen verbleiben und verharren, das kan ja vor keine Beschimpfung ausgeleget werden, wenn es von demjenigen bestraffet wird, der es Amts halben thun muß, und dazu zu solcher Zeit, da es ja dem Prediger von GOTT injungiret wird, daß er Busse predigen, die Sünden und sonderlich diejenigen straffe, und jedermann vorhalten solle die GOttes Gnade aufhalten und seinen Zorn reitzen und mehr und mehr anzünden. Da soll auch ein Lehrer niemanden scheuen, und wer sich davon ausnehmen wolte, daß ihm seine Sünden nicht dürfften vor

Augen

Augen gestellet werden, der gäbe damit zu erkennen, daß er noch in Unbußfertigkeit, und also auch noch unter GOttes Zorn liege, und nicht begehre davon entlediget zu werden. So wolltens ja manche gerne haben, daß wenn sie Buß-Tage und andere gute Anstalten anordnen, sie nur davon verschonet blieben, und ihnen die Wahrheit nicht gesaget, und ihre Fehler nicht bestraffet werden dürften. Und sie also nur den Ruhm dabey hätten, daß sie gute und löbliche Dinge anordnen, aber nicht thun dürften, welches ihnen doch allein Ehre und Ruhm vor GOtt bringet. Ein durch das Creutz JESU gebeugtes Gemüthe, das seine Sünden fürchtet, und sich mit andern als bußfertig darstellen will, dencket an keine Beschimpfung, wenn auch seine Sünden öffentlich bestraffet würden, als geschehe ihm dadurch unrecht, indeme man sich ja darstellet, als einen solchen, der gesündiget habe, und seiu Unrecht erkennet, der gerne hören will, was unrechtes an ihm sey, daß er solches bereuen und beweinen möge, und auch das abgethan werde, was sträflich und schädlich ist für GOtt und Menschen. Wir sehen in der Heil. Schrift an David, Hiskia und andern Königen, was ihr Exempel gefruchtet, wenn sie die Bestraffung in ihren Sünden angenommen und ihre Busse innerlich vor GOtt und auswendig vor den Menschen kund werden liessen, und sich das nicht vor einen Schimpf gerechnet, daß ihnen durchs Gesetz ihre Sünden geoffenbaret würden. Hingegen haben diejenigen Könige, die von denen **wahren Propheten** nicht leiden könn-

ten, daß sie sie mit unter andern bestrafften, sich selbst und ihr Land in gröstes Unheil gebracht; wie solches an vielen Exempeln in der Schrift klar ist. Welches wir um deswillen beybringen, daß wir damit zeigen; wenn auch gleich offenbahr wäre, daß mit diesen Worten: Was habt ihr angestellet? diejenigen gemeynet seyn, so den Buß Tag angestellet und angeordnet, da in Bestraffung auf nichts anders, als auf den dabey befindlichen defectum gesehen wird, man es nicht eben gleich als eine Beschimpfung oder *Injurie* der Obern anzunehmen habe? sondern wäre da am besten gethan, daß man gütlich mit dem Prediger selbst redete, und ihme Freyheit liesse, worinnen er dann etwan meynete, daß auf Seiten der Obrigkeit ein defectus bey Anordnung des Buß-Tages bestünde, so könnte vielleicht die Sache bald zu einem gesegneten Ausgang kommen, wie wir uns denn durch die angebohrne Blindheit immer reiner dünckten, als wir sind, wie das die Frömmesten täglich an sich erfahren. Wenn man aber die Bestraffung eines Predigers gleich übel aufnimmt, allzusehr empfindet und daher mit äusserer gerichtlichen Härte und Schärffe auf den Prediger dringet; so ist es nicht allein ein grosses Vorurtheil gegen die Anklägere, daß es nicht so gut um ihre Seelen stehen müsse, als sie etwan gedencken, sondern auch ein schweerer Stand vor einen Seelsorger und Prediger. Wer dann in der Furcht GOttes reiflich überlegen und in Betrachtung ziehen wird, wie einem Prediger wohl zu mu-

the seyn mag, wenn er so viel Seelen vor sich hat, und er soll vor alle dieselben an jenem Tage Rechenschaft geben; und es lieget so viel an einer Seelen, wo dieselbe verwahrloset wird, also daß sie eine gantze Ewigkeit voller Quaal und Verdammniß zu gewarten hat, und hingegen einer gantzen Ewigkeit volles Friedens und voller Seeligkeit beraubet seyn muß; wenn ihm nun auch sein eigen Elend vor Augen lieget und die Gefahr aller derer, vor die er einmahl stehen soll; er siehet und kan es aus unbetrüglichen Kenzeichen bemercken, daß die meisten noch nicht auf dem rechten Wege begriffen sind; er muß es an diesem und jenem besorgen, weil sich das Bild JEsu Christi und seiner Nachfolge in Worten und Wercken nicht recht blicken läst, obwohl sonsten nichts grob-sträfliches zu sehen ist: Keinen soll er die Wahrheit und den Rath GOttes von ihrer Seeligkeit verhalten, keiner soll durch seine Schuld verlohren werden, wo er anders seine Seele nicht dabey einbüssen und verliehren will: da ist ja wohl zu gedencken, daß ein solches Gemüth gar leicht in grosse Aengstlichkeit, innern Schmertz und Wehmuth gesetzet werden könne, daß es hernach seinen Kummer in solchen Worten heraus schütte, die freylich manchen nicht anstehen und NB. die Vernunft vieles daran zu tadeln findet, daß sie es wohl vor lauter Haß, Zorn und bitteres Aufrücken ansiehet; da aber der Grund jenerseits nichts anders ist, als Liebe und Sorge vor die armen Seelen, und denn auch vor sich selbst, daß man nicht samt den andern in die ewige Verdammniß

gestürtzet werden möge. Mit solchen hat man ja noch wohl Mitleiden zu haben, und es so genau nicht nach gerichtlichem Rigore zu nehmen, da man sonsten einen Betrübten noch mehr betrübet, welches GOTT dem HERRN ja nicht gefallen an. Gewiß wer jemahlen erfahren hat, was es ist, das Amt des Geistes an denen Seelen zuführen, und von dem HERRN Gnade empfangen, nur in etwas treu zu seyn, der wird hierinnen Zeugniß geben müssen.

Was den dritten Beweiß betrifft, daß Herr Lic. G. die Anordnung des Buß-Tages schlechterdings verworffen haben soll, weil er die Anstellung ein Affen-Spiel genennet, so ist aus fol. 35. fac. 1. und 2 so klar und deutlich, daß die Anstellung des Buß-Tages nicht schlechterdinges ein Affen-Spiel genennet werde, sondern nur in gewissen Absehen, da die meisten an denen Buß-Tagen nur die eusern Ceremonien mithalten, und sich mit Singen und Beten bußfertig stellen, und es andern, die auch nicht anders sind, nur nachmachen und doch keine wahre Busse thun. Welches man gewiß obgemeldter massen ein Affen-Spiel nennen kan: ob es wohl hart scheinet: es wird denen Kindern Israel auch hart vorgekommen seyn, wenn NB. der Prophet Malachias unter ihnen aufgetreten und ihnen im Nahmen des HERRN verkündiget, daß er ihnen den Koth ihrer Feyer-Tage ins Angesicht werffen wolle. Die Feyer Tage hätte ja GOTT gebothen, aber sie hielten sie nicht, wie sie sie halten sollten, und liessens nur bey dem euseren bewen-

den, blieben in ihren Sünden einmahl wie das andere, und so waren sie GOTT nicht gefällig. Also wo die Buß-Tage ohne wahrhafftige Busse gehalten werden, ob zwar die Buß-Tage an sich und auch deren Anordnung nicht verwerflich und ein Affen-Spiel sind, werden aber und sind ein Affen-Spiel, wo wir GOTT einen unvernünfftigen GOttesdienst bringen, da wir mit dem Munde singen und sagen, daß uns unsere Sünden hertzlich leid seyn, und das Hertze weiß nichts davon. Weiß von keiner wahren Zerknirschung und Absterbung der Sünde in dem Todte Christi, als man doch im Singen und Beten mit dem Munde vorgiebt, sondern wenn die Kirche aus, und die Buß-Tage vorbey, die meisten kaum mehr wissen, was sie gehöret, gesungen und gebetet, zum wenigsten beweisen sie es in der praxi, daß mans wohl an ihnen gewahr werden kan, das mag ja wohl ein Affen-Spiel heissen, da man GOTT dem HERRN, den Allerhöchsten etwas fürlüget und gauckelt, als es an berührten Ort, der andern nicht zugedencken, mit mehrern ausgeführet ist, daß wir uns fast wundern müssen, wie man doch solche harte Reden dahin deuten könne, daß sie schlechthin von allem Gottesdienst und Anstellung des Buß-Tages sollen genommen werden: indem die Connexion des vorhergehenden und nachfolgenden ein gantz anders anweiset. Es müsse denn bewiesen werden, daß es mit dem heutigen Gottesdienst und denen Buß-Tagen nicht so beschaffen sey, als es daselbst vorgestellet wird, davon wir aber in denen Acten nicht

finden, daß hierüber einiger Zweiffel gemacht werde, und mag es ja der Augenschein genugsam ausweisen act. fol. 104. ad Art. 66.

Wenn denn auch vors 4te eingewendet wird, es habe der Hr. L. ic. G. den Buß-Tag vor unnöthig und überflüßig gehalten, so muß er ihn ja schlechterdings wollen verworffen wissen. Unsere Antwort ist diese: Wenn der Herr Lic. die Anstellung des Buß-Tages vor unnöthig gehalten, so hat er auch die Anstellung des Buß-Tages schlechterdings verworffen. Nun aber ist das erste nicht klar, sondern die Umstände weisen ein anders. Daß, so ferne es mit denen Buß-Tagen bey dem alten bleibet, da man es nur so bey dem äusern bewenden läst und nicht mit Ernst darauf bedacht ist, wie dem defectui mit mehrern Nachdruck möge abgeholffen werden, daß es doch zu würcklichen Buß-Tagen komme, und nicht nur immer den Nahmen nach Buß-Tage bleiben, da es wohl heisset: man habe einen Buß-Tag gehalten, aber nicht Busse gethan: bey solcher Bewandniß seyn die Buß-Tage ja wohl unnöthige Buß-Tage. Wer die Busse schlechterdings vor nöthig hält, wo anders GOttes Zorn soll abgewendet werden, der wird die Buß-Tage nicht schlechterdings verwerffen, sondern gerne sehen, daß viel Buß-Tage angestellet werden, wenn nur Busse gethan wird. Nun siehet man aber in der gantzen Predigt, wie ernstlich es dem Hrn. Inspectori darum zu thun sey, daß man Busse thun möge, ja, daß er vorstellen möge, wie nöthig es sey, Busse zu thun, so gar, daß man ohne Busse

zu

zu keiner Gnade kommen könne bey GOTT, daß seine Gerichte nicht allein nicht können abgewendet, sondern vielmehr müssen gehäuffet werden, und wenn man auch noch so viel äusserlich Gutes thäte, wo man ohne wahre Busse bleibet, und sich auf sein äusserlich Gutes verlässet, als sey dasselbige schon genug, und könne man damit schon auskommen: so ist ja nicht zu gedencken, daß ihm die Buß-Tage an sich sollten zuwieder seyn, und als sollte er sie an sich vor unnöthig halten. Und wann also einige Worte so wollen lauten, so zwinget uns ja die Haupt-Sache, die er für hat, nehmlich, daß er seine Zuhörer zu einer wahren Busse bringe, daß wirs nicht schlechterdings annehmen können, sondern, daß es nur in gewissem Absehen geredet zu seyn, müste verstanden werden. Wie sich denn auch der Hr. Lic. selbst also erkläret Vol. I art. fol. 90. ad art. 38. und an andern Orten mehr.

Wenn wir nun also aus angeführten Gründen und Ursachen in unserm Gewissen überzeuget sind, daß Hr. Lic G weder den öffentlichen Gottesdienst, noch die Anstellung des Buß-Tages schlechterdinges verworffen, sondern in Absicht auf die darbey sich befindende beharrliche Unbußfertigkeit, als wohin auch allein die hartscheinende Reden und Expressionen zielen und auf nichts anders zu deuten sind; und also auch solches weder wieder die Liebe, noch göttliche Wahrheit impingiret, noch auch als eine Verachtung oder *Injurie* gegen die Obrigkeit mit Recht und Grund aufgedecket werden kan. So wird man leicht schliessen können,

was unsere Meynung sey auf die andere Frage: Ob Hr. Hoff=Rath S. in dieser Sache gegen Hrn=*Lic.* G. das ihm anbefohlene *Fiscalische* Amt mit gutem Gewissen habe führen können? Und dann: Ob keine boßhafftige Verdrehungen gemacht worden seyn? Vielleicht wird man schon selbst durch die Gnade GOttes, die uns immer als eine erbarmende und treue Mutter nachgehet, daß sie uns und unsere Fehler erinnere, und durch inwendige Zucht in dem Gewissen darauf führe, wo wir uns in einer Sache, die Liebe gegen GOTT und dem Nächsten betreffende, zuweit vergangen haben, ja zuweilen einiges Zeugniß in dem Gewissen finden, daß man sich zu Anfang bey anhörender Predigt durch Unmuth nicht sogleich einnehmen lassen solle, vielweniger denselben weiter nachzugeben und auf seiner Meynung zu beharren, als ob in gedachter Predigt der öffentliche Gottesdienst, und die Anordnung des Buß=Tags schlechterdings wäre verspottet worden, und daß man so fort viel besser gethan haben würde, ins Heiligthum für GOTT zu treten, um wahre Reinigung und Leuterung des Hertzens zu bitten, um nicht etwas in sich aufkommen zu lassen, so wieder die sanfte reine Liebe gegen den Nächsten wäre, und die Frucht der zur Busse ruffenden Stimme hinderte; und denn auch, daß man mit Hr. Lic. G. vorhero selbst gütlich hätte geredet, und sich mit demselben über dem unter der Predigt vorgekommenen Scrupel, als ob er die Anordnung des Buß=Tages und allen öffentlichen Gottesdienst schlechterdings ver=

spot=

spottet, besprechen sollen: und wo man da keine sattsame Erklärung und offenes Ohr gefunden hätte, alsdann erst dergleichen etwas zu thun, was geschehen ist. Da aber die Sache gleich in einer sich nicht mit sanffter Liebe erinnernden Strenge vorgenommen worden, so siehet man wohl, daß man diesfalls nicht allerdings approbiren könne, was wieder Hr. Lic. G. vorgenommen worden, und also auch das Gewissen vor GOtt nicht frey und untadelhaft geblieben, sondern Noth gelitten habe; welches wir zuförderst zu eigener Uberlegung und Prüfung als Theologi überlassen, GOTT hertzlich bittende, daß er hierzu viel Gnade und Barmhertzigkeit darreichen wolle, damit nichts unerkannt und verdeckt bleiben möge, was uns für seinem Gerichte zu unserm ewigen Schaden anklagen und verdammen könnte. Was aber anbey die harten Reden betrifft, da der Hr. Inspector den Herrn Hoff-Rath einen Teuffel gescholten, und auch Teuflischer Verdrehungen beschuldiget, so können wir nicht verhalten, daß er wohl *NB.* IN SENSU THEOLOGICO nach den vorhergegangenen Umständen ex justissimo dolore also zu klagen, Anlaß nehmen mögen; worzu denn kömmet, daß er es auch nur zu Theologis und guten Freunden, und intra privatos parietes gesagt. Daraus so viel abzunehmen, daß er solches nicht animo injuriandi vorgebracht, wie denn dieser Umstand so viel ohnedem vor sich hat, daß er auch einen Fehler des Menschen verringert, wo der andere Theil mehr nach der Strenge, als Liebe verfahren will.

Als

Als können wir demselben nicht verhalten, wie es auch jedermann in Christliche Erwegung der Umstände leichtlich erachten wird, daß für dem Gerichte GOttes die Verantwortung solcher proceduren werde gar zu schwer fallen. Denn da ein Seel-Sorger über die Seelen wachen muß, als der da Rechenschaft dafür geben solle, und da denen Seelen gar nicht gut ist, wenn jener sein Amt mit Seufzen zu thun genöthiget wird, als Hebr XIII. 17. geschrieben stehet: wievielweniger kans denn gut seyn, da man einen solchen, der nichts anders, denn die Wahrheit nach GOttes Wort geprediget, in einen so schweren Proceß wieder Willen hineinzeucht, da doch er eine so lange Zeit zu unzehlig vielen Kummer und Seufzen gedrungen worden, welches ja GOTT nicht unerhöret lassen wird. Derselbe wird das Gericht halten, nicht wie mans so oder so aus eigenen Worten erzwingen will, sondern wie er das Hertz der Seel-Sorger findet, welche er oft also dirigiret, daß sie nicht nur den Stab sanft sondern auch den Stab weh gebrauchen müssen. Denn weil andere öfters zuviel Gunst oder Scheu vor uns haben, das zu sagen, was sie in uns zu seyn erkennen, und zwar also, daß es nichts zweifelhaftiges, sondern Wahrheit sey, so fügets die heilige Rerierung GOttes, daß es uns dennoch durch jemand, absonderlich durch darzu bestellte Seel-Sorger gesaget werden muß, obwohl nicht allezeit in solcher Art der Liebe und Sanftmuth als wir wollten. Lässet man aber darüber den Satan im Hertzen was bitteres auftreiben wieder solche göttliche Wahrheiten,

heiten, die die grössesten Stützen seines Lügen-Reichs über einen Hauffen werffen, damit er seinen Pallast recht bestützen könne, so schläget gar leicht ein schweres Gericht der Verblendung hinzu, daß man meyne, aus dem Grunde, da der getreue Wächter hier oder da in Worten zuviel gethan zu haben scheinet, ihn mit allen extremen Plagen belegen zu können uneingedenck des Wortes Pauli, welches allen treumeynenden Seelen-Hirten nicht weniger zukömmt: sind wir mäßig, so sind wir euch mäßig, thun wir aber zuviel, so thun wirs GOtte 2 Cor. V. 13. wobey der seel. Lutherus setzet: **Ob wir gleich scharff mit denen Leuten fahren, so dienen wir doch GOTT daran; thun wir aber säuberlich und mäßig mit ihnen, so thun wirs den Leuten zu Dienst, daß allenthalben recht und wohl gethan ist.** Müssen denn rechtschaffene Lehrer deswegen viel leiden, so fället das Gerichte GOTT heim, der nicht richten wird, wie ein Mensch, sondern dem, der seinethalben nach Sap. am V. geängstiget wird, Recht zu schaffen wissen, gewiß am Jüngsten Tage, wo nicht noch in dieser Zeit: Davon Christus spricht Luc. XVIII. Sollte aber GOTT nicht retten seine Auserwehlten, die zu ihm Tag und Nacht ruffen, und sollte Gedult darüber haben? Ich sage euch, er wird sie erretten in einer Kürtze. Sollte nun so gar es dahin kommen, daß S. Hoch-Gräfl. Gnaden sich bewegen liessen, Ihren Inspectorem und Hoff-Prediger, welcher Ihnen so lange Zeit treue Dienste am Wort und Gewissen gethan, seines Amts zu

erlassen und zu dimittiren; so geben wir dem Hrn. Hoff-Rath zu bedencken, wie durch seine Veranlassung beydes ein schweres Gericht über das Hoch-Gräfl. Hauß gezogen würde, und er selbst die schwere Rechenschaft davon übersich hätte. Denn daß es sich mit solcher dimission treuer Prediger und Annehmung anderer, nicht so handeln lasse, wie es für den Menschen scheinet; hiervon bitten wir zu lesen und zu erwegen, was in dem I. Theil der Consiliorum Dedekenni p. 1024. 5. 6. 7. über D. Molini dimission zu Arnstadt LUTHERUS selbst vormahls judiciret hat. Und so dawieder eingewendet wird, daß Herr Lic. G die öffentliche Declaration thun solle; so ist aus diesem Responso mit mehrern zu ersehen, wie dadurch nur Sünde mit Sünden gehäuffet würden, zumahlen das Volck in die Gedancken gerathen dürffte, als hätte er unrecht geprediget, und wäre es an dem, daß mit dem äuserlichen Gottesdienst quovis modo alles gethan wäre, welches weder Obern noch Unterthanen für GOTT gut seyn könnte. Dannenhero wir gäntzlich dafür halten, Hohe und Niedrige haben sich in dieser Sache unter GOttes gewaltige Hand zu demüthigen, und da aus der geschehenen gerichtlichen Verhörung zum Uberfluß zu Tage liegt, wie sich der Hr. Inspector in Erkäntniß seiner anklebenden Schwachheit viel weiter mit Worten von selbsten herausgelassen, als er in foro humano hätte nöthig gehabt, so werde am besten für GOTT und Menschen der Sache gerathen seyn, wann S. Hoch-Gräfl. Gnaden sich in Christli-

cher

cher Unterthänigkeit unter GOTT entschliessen, aller Gefahr für göttlichen Gerichte und der Weiterung unter Menschen dergestalt vorzubeugen, daß Sie zwischen dem Hrn. Hoff-Rath und Hrn. Inspector eine Christliche Versöhnung in Gnaden befördern und diesen für GOtt überlassen, wiefern er sowohl dem respect gegen Hoch-Gräfliche Herrschafft, als seinem Gewissen und Amte gemäß finden werde, pro concione der Sache also zu gedencken, daß allenthalben ein gutes Vernehmen mit der nothigen Erbauung daraus vermehret werde.

Und diß ist also unser Christliches Gutachten und deutliche Declaration auf die vorgelegte Frage, so wie wir es in unserm Gewissen, nicht nach Gunst oder Freundschafft, sondern nach der Wahrheit erkennen, und auch einstens NB. für GOtt zu verantworten gedencken, der barmhertzige und ewige GOTT verleihe durch seine Gnade, dasjenige zu erkennen und zu thun, was zum wahren Friede für ihm und uns untereinander diene, damit Liebe, Gerechtigkeit und Wahrheit unverletzet bleibe, zu grosser Freudigkeit für dem Stuhl GOTTes auf den Tag der Erlösung. Womit wir unter GOttes Schutz und Gnade verbleiben ꝛc.

§. XXV. Den 26 Decembr. 1706. brachte der Bothe die Acta an die Juristen-Facultät zu X. nebst einem Schreiben von denen Gräflichen Herren Räthen, in welchem von selbiger ein Urtheil verlanget wurde. Dieses wurde auch, sobald als möglich, Urtheil der Juristen-facultät daselbst.

lich, ausgefertiget, und ist Vol. 2. fol. 252. seq zu befinden.

Als dieselben uns die wieder den Inspectorem zu G. &c. ergangene Inquisitions-Acta, und was derselbe abermahls zu seiner Defension in Schrifften übergeben, nebst übrigen in 2. Voluminibus bestehenden Acten zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu berichten verlanget; Demnach erachten wir ꝛc. nach fleißiger Verles- und Erwegung vor Recht: Nunmehro aus denen Acten so viel zu befinden, daß der Inspector &c. von der angestellten Inquisition zu absolviren, auch mit Erstattung der Unkosten, zu verschonen; er ist aber dennoch künfftig bey dem nächsten Buß-Tage in der Predigt nach dem Inhalt des Responsi der Theologischen Facultät zu Leipzig sich zu declariren, ingleichen Ihrer Hoch-Gräfl. Gnaden seine schuldige submission schrifftlich zu bezeugen, auch denen Herren sowohl als dem Hoff-Rath S. eine Ehren-Erklärung im Consistorio zu thun schuldig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwohl der Inspector G. dreyer Haupt-Puncten halber in Actis beschuldiget und deswegen wieder ihn die inquisition angestellet worden, daß er nehmlich 1) in der Buß-Predigt den 14. Novembris 1703. die Anordnung des Buß-Tages perkringiret und sich dahero an dem Amte der Hohen Landes-Obrigkeit vergriffen. Hiernechst auch 2) in solcher Predigt einige schismatische Lehren geführet und 3) sein Amt sowohl bey dem Beicht sitzen

als

als in dem Cathechismus-Examine und bey der Confirmation nicht gebührend verwaltet; Was nun den ersten Punct betrifft, so wird hauptsächlich, daß er wieder die Anstellung des Buß Tages die Predigt gerichtet gehabt, vorgegeben, indem er sich der formalien gebraucht: Was habt ihr angestellet? Affen=Werck. Item den Buß=Tag ein Affen=Spiel genennet, vor überflüßig erachtet, wie solches Test. 2. ad Artic prob 6 9. 11. & 12 item Test. 1. & 7. ad Artic. 12. der Inspector selbst auch dergleichen Worte gebraucht zu haben nicht in Abrede ist, wie nicht weniger, daß er gesaget, daß man denen Benachbarten darunter nachäffe, nach Inhalt des Concepts der Predigt Vol. 1. fol. 36. und daher genugsam zu erhellen scheinet, daß er die Hoch=Gräfl. Anordnung selbst hierunter gemeynet. Ferner auch wegen des andern Puncts der Inspector in seinen Brieffen sowohl als in der Predigt viele nachdenckliche Reden gebrauchet, wie nehmlich unser äuserlicher Gottesdienst ein Affen=Werck sey und nichts tauge, und ihn einen Quarck des Gottesdienstes genannt, da keine Besserung zu hoffen, als daß es durchs Feuer der göttlichen Gerichte gereiniget werde, solches auch auf der gantzen lutherischen Kirchen=Gottesdienst gezogen, desgleichen auch gedacht, NB. daß die Gläubigen dem heutigen Policey= und Kirchen=Wesen abgestorben, und hieraus nicht undeutlich abzunehmen seyn möchte, daß er den gantzen Gottesdienst verworffen und schismatische Lehren geführet; überdem, welches der dritte Haupt=Punct

ist, demselben imputiret wird, daß er mit Ungedult die Leute vom Beicht-Stuhl abgewiesen, das Catechisiren allemahl mit Poltern verrichtet, die Kinder bey der confirmation hart angefahren, grosse Straff-Predigten wieder die Eltern gehalten, wenn die Kinder nicht ordentlich die Sache vorbringen können, die Kinder durch den Præceptorem catechisiren lassen, die Schulen nicht visitiret, und was dergleichen mehr, um welcher Ursachen willen von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig Vol. I. fol. 653. derselbe auf ein Viertel-Jahr suspendiret, die fol. 62. entworffene declaration bey öffentlichen Gottesdienst abzulesen, desgleichen Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden und deren Judicio, wie auch Hof-Rath S. eine Abbitte zu thun, und die Unkosten zu erstatten, condemniret worden, und es aus den oben angeführten Ursachen daß Ansehen gewinnet, daß dieses Urthel, so auch in rem judicatam ergangen, zu confirmiren gewesen.

Weil aber dennoch aus dem Concept der Predigt sowohl als auch aus andern Umständen in actis deutlich erhellet, daß der Inspector nicht schlechterdinges die Buß-Tage verworffen, sondern die gantze Predigt wieder das falsche Christenthum und den falschen Gottesdienst gegangen, wie Test. 2. & 6. ad. art. prob. 6. interr. 3 & 16. bezeugen und ad interr. 17. darzuthun, daß angeführet worden, daß man GOtt nur eine Busse vorlöge, ihm aber um Kirchen-Gelauffe und Buß-Tage nicht zu thun sey, weil er Hertzen haben wolle, test. & 6. ad interr. 3. art. 9. aus welcher Haupt-Absicht

sicht der gantzen Predigt auch von denen darbey ge-
brauchten harten *expressionen* zu urtheilen, und
also leicht zu sehen, daß der Inspector nicht wil-
lens gewesen, die Buß-Tage schlechterdinges,
indem er ja öffters auf Buß-Tagen selbst gepredi-
get und sie also approbiret, sondern nur den Miß
brauch, und daß die meisten ein opus operatum
daraus machten, zu verwerffen, in welcher Absicht
sie wohl Affen-Werck, Affen-Spiel und Affen-Ta-
ge können genennet werden, indem man GOTT
selbst damit äffet, wie dann da testis 2 den 6ten
Articul, daß die gehaltene Predigt vornehmlich
wieder die Anstellung des Buß-Tages gerichtet,
bejahet, testis 4. sofort den Articul mit Nein ge-
antwortet, auch testis 1 bezeuget, daß er ge-
saget, wenn es die Buß-Tage und Feyer-Ta-
ge ausmachten, so hielte man ja alle Jahr 4
mahl Buß-Tage, obwohl der Zeuge ohne Grund
daraus schliesset, als wäre dem Inspectori der
Buß-Tag zuwieder gewesen, da vielmehr daraus
erhellet, daß er nur dawieder geredet, daß man
meyne, es machen es die Buß-Tage aus, und da-
her, wann testis 2 ad art. 9. saget, daß gedacht
worden, daß die Buß-Tage überflüßig wären,
wohl aus eben dem Grunde erkläret werden kan,
weil die meisten es nur bey dem äuserlichen *opere*
operato bewenden lassen, gleichwie auch eben derse-
be Zeuge nebst den andern hernach auf das inter-
rog. 2. von dem Wort überflüßig nichts will ge-
höret haben, deßgleichen die Zeugen ad interrog.
5. Art. 9. bekennen, daß es alles dahin gegangen,

daß es GOtte um das äuserliche Wesen der Buß-Tage nicht zu thun sey; und testis 7. ad artic. 11. nicht wissen will, ob der Inspector gesaget, was habt Ihr, oder was haben Wir angestellet? darauf er auch selbst geantwortet haben soll nach Inhalt des 12. Articuls: Wir haben ein recht Affen-Spiel angestellet; und wann auch solches geschehen, und von Nachäffen anderer gesagt worden, daraus doch nicht so gleich folget, daß er die Ansteilung des Buß Tages schlechterdinges verworffen, sondern vielmehr nur es zur Prüfung und zwar weil er insgemein geredet, allen Zuhörern geben wollen, ob sie auch die rechte Absicht, wahre Busse zu thun, im Hertzen und Willen hätten, dergleichen Vorhaltung ja ein Prediger auch wohl, zumahlen an Buß-Tagen, NB. der Obrigkeit selbst vorlesen kan, ohne sich dadurch an ihrem Amt zu vergreiffen, ihr das Recht, Buß-Tage anzustellen, zu disputiren, oder sich sonst wiederspenstig und ungehorsam zu bezeigen, zumahl da der Hoch-Gräfl. Anordnung der Buß-Tage in der Predigt mit keinem Worte gedacht, wie testis 2. ad interrogat 4. Art. 6 gestehet und kein Zeuge anders sagen kan, der Inspector G. selbst auch, daß dieses allein seine intention gewesen, den Mißbrauch, den man mit den Buß-Tagen treibet, zu bestraffen, und keinesweges sich wieder seine Obrigkeit zu setzen, sich gleich anfangs deutlich genug erkläret. Und nicht hindert, daß der Sache durch eine öffentliche declaration, darzu sich der Inspector anfangs erbothen, und wie sie fol. 62. Vol.

1. zu befinden, selbst aufgesetzt, mit eins hätte abgeholffen werden können, sintemahl er hernach Ursachen angezeiget, warum er solche von der Cantzel herzulesen, NB. seinem Gewissen entgegen zu seyn geachtet, zumahl da einige nur ein Aergerniß aus seiner Predigt genommen haben wollen, und daß die gantze Gemeinde dadurch geärgert, in actis nicht erwiesen, vielmehr das Gegentheil aus der Zeugen Aussage abzunehmen, daher auch die löbliche *Theologische Facultät* zu Leipzig in ihren Vol. 1. fol. 668. sqq. befindlichen Responso vor billig erkannt, daß der Inspector mit Ablesung einer öffentlichen Declaration gröſſer Aergerniß zu vermeiden, zu verschonen sey, Vol. 1 fol 674. Hiernechst was den andern Haupt-Punct von den schismatischen Lehren betrifft, in eben iezt angeführten Responso der Theologischen Facultät zu Leipzig der Inspector G. von denen Beschuldigungen mit sattsamen Gründen gäntzlich liberiret und daß in solcher Predigt, ob darinnen gleich ziemlich hart geredet, doch nichts enthalten, was nicht der H. Schrifft und denen symbolischen Büchern gemäß, ausgeführet, folglich solches und dergleichen hier weitleufftig zu wiederholen nicht nöthig; gleichwie auch der Zeugen Aussage dem Inspectori hierinnen überall zustatten kömmet. Ferner den 3ten Haupt-Punct anlangend, die Zeugen fast überall vor dem Inspector deponiren und ad art. 15. von keiner ungeduldigen Abweisung vom Beicht-Stuhl wissen wollen, sondern nur, daß er zuweilen, wenn die Anzahl zu groß gewesen, etliche junge Leu-

te bis auf folgenden Sontag, da er wieder das Abendmahl halten würde, verwiesen, Zeugen wollen auch nicht wissen ad Artic. 17 daß er das catechisiren mit Poltern verrichte, die Jugend wäre öffters unbändig, daher es auch gekommen, daß er einmahl, wie test 1. und nicht offte, wie testis 7. ad Art 18 auffaget, bey der confirmation hart geredet, und wie test. 3. ad interr. 1. art. 19. deponiret, sey es niemahls ohne Noth geschehen, gleich wie auch die Zeugen ad Artic 20 nicht wissen, daß der Inspector grosse Straff-Predigten wieder die Eltern bey der Catechisation gehalten, sondern nur dieses, daß er, nach Auffage testis 3 ad Artic 20. die Eltern zuweilen erinnert, daß sie zu Hause das ihrige bey den Kindern auch thun möchten; hiernechst auch keine straffbahre Sache ist, daß der Inspector, wenn er selbst baufällig oder verhindert worden, wie testis 6 ad Art. 25. bezeuget, den Præceptorem catechisiren lassen, indem er nach Auffage der Zeugen ad Artic. 26. interrog. 3. meistens zugegen gewesen, und wo ein Fehler vorgegangen, solches erinnert, deßgleichen, daß er die Schulen visitiret, und auch zuweilen die Kinder darbey examiniret, von test 2. und 5. ad Art. 28. und von teste 2. und 6. ad art. 29. bestärcket wird, auch die Zeugen wegen der übrigen daselbst angegebenen Beschuldigungen den Inspectorem zur Gnüge excusiren, daß deßhalb nichts auf ihn mit Bestande zu bringen gewesen, und dahero aus vorigem von sich selbst fliesset, daß der Inspector auch in consideration seines führenden Amts und daran

an hangender schweren Verantwortung vor den Richter-Stuhl GOttes, welches ihn allen Ernst zu gebrauchen verbindet, nichts straffbahres begangen.

So viel nun ferner die von ihm gebrauchten anzüglichen expressiones betrifft, deren er sich in seinen Schrifften gegen Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden und Dero Herren Räthe gebrauchet, derselbe sich zwar in Actis erkläret, daß er Ihrer Hoch Gräfl. Gnaden Hohe Person zu beleidigen nicht intendiret, gleichwohl einige expressiones so beschaffen, daß sie dem Ansehen nach dahin gedeutet werden könnten, als hätte er den ihm obliegenden respect gebührend nicht observiret, so hat man daher vor nöthig befunden, daß er durch ein submisses Schreiben sich hierunter declarire und sich zu allen schuldigen Gehorsam und veneration verbunden erkläre, zugleich auch bitte, daß Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden mit der vormahls verspührten Gnade ihm auch künfftig zugethan verbleiben möchten; deßgleichen, so viel die Herren Räthe concerniret, er sich zwar in Actis, daß er solches animo injuriandi nicht gethan, hin und her vernehmen lassen, und er darzu theils veranlasset, theils dergleichen expressiones von illegalität, nullität, Ungerechtigkeit, Uebereilung nur defensionis causa angeführet, in welchem Fall auch denen Rechten nach animus injuriandi nicht præsumiret wird, so ist er daher mit der Abbitte, (*NB.* als welche seinem Amte bey der Gemeinde einen Vorwurff und Anstoß geben könnte,) zu verschonen, gleichwohl aber billig, daß

er deßhalb ihnen eine **Ehren-Erklärung** leiste, daß er durch die in Actis gebrauchte expressiones ihre Personen zu beschimpfen nicht gemeynet, sondern sie allerseits **vor rechtschaffene**, *honette* **Leute** *æstimiren* **und halten wolle.** Ferner der Sachen Beschaffenheit nach genug seyn kan, wenn er nach dem Vorschlage des Responsi der löbl. Theologischen Facultät zu Leipzig in der nächsten Buß-Predigt solche gute und löbliche Ordnung rühmet und darbey den rechten Gebrauch der Buß-Tage von dem Mißbrauch unterscheidet, damit also das etwa hierunter genommene Aergerniß gehoben werde, wie er denn solches zu thun verbunden ist.

Endlich auch, was die **Unkosten** betrifft, dem Inspectori G. billig zustatten kömmt, daß dieses an sich selbst keine solche Sache, noch ihm dergleichen crimen imputiret worden, welches einer ordentlichen Inquisition würdig gewesen, und die gantze Sache nur auf einige harte expressiones und deren Bedeutung beruhet hat, darinnen seiner, als optimi verborum suorum interpretis, mündlichen und schrifftlichen Erklärung hätte statt gegeben werden sollen, die anderen Dinge aber nur hernach mit darzu gezogen worden, es also der weitläufftigen inquisition nicht bedurfft hätte, sondern sofort kurtz abgethan werden können, folglich, daß er solche Unkosten verursachet, ihm nicht beygemessen werden kan. Zuletzt, was de re judicata von Fiscal angeführet, hieselbst nicht statt findet, indem bekannt, quod in causis inquisitionum sententiæ ex parte inquisiti non transeant in rem judicatam,

tam, folglich da dem Inspectori noch eine defension verstattet und die Acta über die gantze Sache zum Spruch Rechtens verschicket, voriges Urthel wohl reformiret werden können. So sind wir daher beschehener massen zu sprechen bewogen worden.

§. XXVI. Man kan sich aber leicht einbilden, daß dem Hrn. Grafen weder das Theologische Responsum, noch der Juristen-Facultät Urtheil, wegen der gar vielfältigen darinnen befindlichen reliquiarum crassarum Papatus Politici und des offenbahr verdreheten wahrhafftigen Status Controversiæ habe gefallen können. Deßwegen schickte er die acta nochmahlen an die Herren Scabinos zu K. von welchen er dann bey Anfang des 1707. Jahres folgendes Urtheil zurück bekam:

des Schöppenstuhls zu K.

P. P. Als uns dieselben, die wieder Lic J. G. G. ergangene in 2. hierbey zurückgehenden Volum. bestehende Inquisitions-Acta zugefertiget, und darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen, demnach erkennen ꝛc. Aus denen Acten allenthalben so viel zu befinden, daß Lic. G. wegen seines beharrlichen Ungehorsams, Schändens und Schmähens seines Predigt-Amts zu entsetzen, auch durch Priesterl. Gehorsams-Zwang dahin anzuhalten, daß er die in dem Urthel fol. 654. Vol. 1 erkannte Abbitte, Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden und Deren Räthen leiste, wiedrigen Falles, und da er auch durch dieses Mittel nicht zum Erkäntniß und Folge-Leistung zu bringen, ist sothanes Urthel nebst diesen ad valvas Ecclesiæ

clesiæ zu affigiren, und der Gemeine öffentlich von der Cantzel zu intimiren, daß Lic. G. wieder die Anstellung des Buß-Tages am 14. Novembr. 1703. gehaltene Predigt, darinnen er solche Ordnung ein Affen-Werck gescholten, auch S. Hoch-Gräfliche Gnaden und Dero Räthe gröblich angegriffen, auch andere anstößige expressiones wieder den Evangelischen Kirchen-Dienst, und das Amt einer Hohen Obrigkeit in Kirchen-Sachen, ausgegossen, von unpartheyischen Rechts-Collegiis als straffbahr verworffen, er auch dieser und anderer in seinen Schrifften ohne Aufhören gebrauchter Excesse halber seines Dienstes entsetzet sey; darneben er aber sowohl auf den einen als anderen Fall, die auf diese gantze Inquisition verwendete Unkosten, wenn solche leidlich eingerichtet, abzuführen gehalten ist.

Rationes decidendi.

Es haben Ihre Hoch-Gräfl. Gnaden Herr L. C. von S. welche ihre ordentliche Residentz zu G. an Ober-Rheine haben, als sie Anno 1703. erfahren, daß nächester Tage der Entsatz von der Vestung Landau von denen hohen Aliirten solle vorgenommen werden, als ein Christlicher Landes-Herr alsofort verordnet, daß ein Buß-Tag in den Gederischen Antheile solte den 14. Novembr. besagtes Jahrs angestellet werden, auch dieserhalb an den Inspectorem Lic. J. G. G. schrifftliche Verordnung ergehen lassen, welcher sich auch solcher öffentlich nicht widersetzet, jedoch, weil er vermeynet, daß solche Anordnung von denen Laicis ohne seiner als eines geist-

lichen

lichen Consistorial-Raths, vorhero eingeholter approbation, nicht geschehen sollen, und daß er eine gantz andere methode Buß-Tage anzustellen fähig, auch so der Herr Graf der Ordnung nicht folgede, sein Policey-Wesen und Anstellung der Buß-Tage ohntauglich, massen er zu solchem Ende einen gantz ohngereumten wieder das Fürsten-Recht der Hohen Obrigkeit streitenden, und in GOttes Wort ausdrücklich nicht gegründeten Vorschlag fol. 87. Vol. 1. ad Acta gethan, his verbis: Die Obrigkeit hätte dahin zu sehen, daß beydes Obrigkeit und Unterthanen, Lehrer und Zuhörer sich mit einander vereinigten, alles dasjenige, was wieder GOttes Wort wäre, abzuschaffen, und so viel Tage als zu solcher *reformation* nöthig, anzuordnen, müste auch jeden die Freyheit geben, daß einer, was er wieder den andern, er sey hoch oder niedrig, Herr oder Knecht hätte, sagen möchte, und könnte es in der Kirche geschehen, und der Pfarrherr die Proposition darbey thun. Jedoch weil man nicht wüste, wie viel Tage hierzu vonnöthen wären, müste man so lange daran arbeiten, bis es zum Stande käme, und wenn man die Sache zum Ende brächte, sey die Untersuchung alsdenn der gantzen Kirche zur Decision zu übergeben. Hat er seinen Wiederwillen nicht allein noch vor der Predigt an den Tag gegeben, sondern statt der anbefohlnen Buß-Predigt einen

vehe-

vehementen, tumultuarischen nicht concipirten sermon abgeleget, und darinnen die Anstellung des von dem Herrn Graffen angeordneten Buß-Tages auf das hefftigste perstringiret, den Herrn Graffen, welcher selbst gegenwärtig in der Kirche, in faciem prostituiret, mit ihm über die Anstellung des Buß-Tages unverständiger Weise expostuliret, und Sie nebst Dero Räthen öffentlich beschuldiget: Daß wenn sie nicht gehöret, daß in der Nachbarschafft um Beglückung des Entsatzes Landau Buß- und Bet-Tag gehalten würde, so würden sie alleine keinen angestellet haben, noch begehret, etwas sonderliches zu seyn, da sie aber gehöret, daß andere Buß-und Bet-Tage hielten, so äffeten sie ihnen nach, daß sie nicht im Christenthum geringer und schlimmer möchten angesehen werden ꝛc. Wie denn auch die Zeugen a fol. 133. bis 141. solches bejahen, und daß der damahlige Inspector die Worte gebrauchet: Was habt ihr nun angestellet? und in der Antwort: Affen-Werck, Affen-Spiel. Item die Anordnung des Buß-Tags wäre überflüßig, weil man sonst Tage genug zum öffentlichen Gottesdienst hätte. (Vol. 1. fol. 137.) Wann nun Se. Hoch Gräfl. Gnaden sowohl, als andere Dero Bediente und Unterthanen sich darüber geärgert (Vol. 1. fol. 133.) der Hoff-Capellan auch, als der Inspector von der Cantzel kommen, deswegen gegen ihm seine displicenz bezeuget, (Vol. 1. fol. 513) als

haben

haben Se. Hoch Gräfl. Gnaden gantz glimpflich befehlen lassen, daß er sein Concept der Predigt einschicken sollte; (Vol 1 fol 1.) alleine statt daß er daß Concept überreichen, und eine glimpfliche Entschuldigung fürstellen sollen, hat der Inspector höchst-schimpfliche, ehrenrührige, trotzige und anstößige Briefe, sowohl an den Hrn. Hoff-Rath S. fol. 2. 3. 4 5. 6 Vol. 1. als auch an den Herrn Graffen selbst fol. 17. und 18. abgehen lassen, worauf er nach Verfliessung eines Monats die Predigt, wiewohl in vielen verändert, als sie wahrhafftig gelautet, fol 22. eingesendet, und zugleich protestiret, daß er sich vor der Gräfl. Regierung nicht einlassen wolle, sondern verlanget, daß ein unpartheyisch geistliches Gerichte auf seine Kosten sollte formiret, und die acta ad impartiales versendet werden (fol. 37. Vol. 1.) Worauf der Herr Graff ein Consistorium formiret, auch auf des Inspectoris Ansuchen diesem einen absonderlichen notarium (Vol. 1. fol. 52.) zugelassen, da denn zuförderst die Güte tentiret worden, und sich der Inspector erkläret hat, daß er eine declaration auffsetzen, und solche pro suggestu ablesen wolle, welches auch endlich der Herr Graff bewilliget, und damit das Aergerniß zu heben vermeynet fol. 60 63. Vol. 1. Allein einige Tage hernach ist der Inspector schrifftlich eingekommen, mit dem Vorwande, die declaration wäre zwar der Wahrheit gemäß, aber er könnte solche salva conscientia nicht thun, sondern wollte lieber vom Dienst abgesetzet seyn, und solte man allenfalls auf seine Unkosten die acta ad exte-

exteros zum Spruche Rechtens versenden, (Vol. I. fol. 65. 68.) dabey er denn mit seinen Schmähungen und harten imputationibus fol. 70 fortgefahren, bald die Worte: Was habt ihr angestellet? Habt ihr nicht ein recht Affen Werck angestellet? also geredet zu haben eingeräumet, und wieder die Zeugen Verhör protestiret, bald solches Geständniß wieder retractiret, fol. 82 bis er endlich fol. 86. ad articulos inquisitionales respondiret und bey solchen Articuln theils seine Excesse und üble Affecten gestanden, theils negiret, theils mit neuen calumnien um sich geworffen, ja gar den Hrn. Grafen ad articulos abhören zu lassen, zu begehren sich unterstanden. fol 121. Worauf hernach die Zeugen fol. 126. eydlich vernommen worden. Der Inspector prætendiret, es sollte nunmehr der Herr Graf, gleich als verfirte er in Processu civili, mit denen Disputations-Gesetzen (fol. 172.) den Anfang machen, und als ihm Weisung geschehen, ist er nach vielen Fristen mit einer vermeynten sehr weitläufftigen, aus vielen tautologien, calumnien und Gespötte bestehenden defension fol. 200 seq. letzlich eingkommen, und darbey in diese lästerliche Worte ausgebrochen: der Herr Graf wäre fleischlich hochmüthig, er aber wäre in GOTT hochmüthig, dabey er auch jenem, Ungerechtigkeiten, privat-affecten, und andern übeln Verfahren beschuldiget, weshalb denn advocatus fisci seine monita und refutationes fol. 323. übergeben, wieder welche der Inspe-

ctor

ctor abermahls eine mehr, als ein Buch Papier in sich haltende Replic. fol. 382. überreichet, und als der Advocatus fisci darwieder Vorstellung gethan, hat der Inspector hingegen fol. 515. wiederum einen weitläufftigen Schluß-Satz übergeben. Worauf als die acta fol. 644. inrotuliret, und von dem Inspectore wieder Wittenberg, Jena und Tübingen protestiret, sind selbige endlich nach Leipzig ad Dominos Scabinos Electorales zum Spruche Rechtens, und an die Theologische Facultät daselbst zu Abfassung eines Theologischen Consilii versendet, wie denn das Urthel fol. 653. und das Theologische Consilium fol 668. eingelauffen und publiciret. Und ist in jenen der gewesene Inspector mit einer Viertel-jährigen suspensione ab officio cum privatione fructuum, ingleichen einer deprecatione publica gegen dem Hrn. Grafen und Dro Räthe bestraffet, auch ihme auferleget worden, die allbereit in actis befindliche declarationem wegen der ärgerlichen Predigt abzulesen, die Theologische Facultät aber hat vermeynet, daß der Inspector pro concione sich erklären sollte, wie er die angeschuldigten Worte so nicht gemeynet, als sie wären aufgenommen worden; allein weil weder das Urthel noch das Consilium dem Inspectori angestanden, ist er Vol 2 fol. 4 mit einer nochmahligen weitläufftigen Schrifft eingekommen, den statum controversiæ invertiret, und vorgegeben, dieser bestünde darinnen, daß der Advocatus fisci müste erweisen, daß er schismatische Lehren gepredi-
get, worbey er die Herren Scabinos Lipsienses,

(mit dem Anhang, er wollte lieber sein Leben verlieh-
ren, als die erkannte declarationem thun) Vol. 2.
fol 27. sehr unbillig und calummioſe angegriffen,
welche Schrifft dem Advocato fiſci communici-
ret, und von diesem beantwortet worden; weil aber
inzwiſchen der Advocatus fiſci von neuen extraju-
dicialiter von dem Inſpectore injuriiret worden,
und ſolche injurien ermeldter Advocatus fiſci Vol.
2. fol. 45 denunciret, der Inſpector auch darüber
vernommen worden, und dieſer ſolche fol. 47. 48.
meiſtens eingeräumet, ferner defenſionem übergе-
ben, deren petitum fol. 54. dahin gehet, daß, wenn
ihm der Hr. Graf nicht wollte die declaration re-
mittiren, ſo ſollte er ihm ſeines Dienſts erlaſſen, der-
gleichen petitum er auch fol. 143. wiederholet, wel-
chen ſeinen Suchen der Hr. Graf, nachdem das Re-
ſponſum derer Herren J Ctorum Gieſſenſium fol.
148. Vol 2. eingelauffen, auf gewiſſe maſſe fol. 159.
deferiret und der Inſpector ſolches fol 181. V. 2. ac-
ceptiret; wenn nun dieſer im übrigen die Herren
Scabinos Lipſienſes fol. 54. 55. 56. 73. 75 130. 131.
132. 137. 140 Vol. 2 ſehr grob, unverſchämt und ca-
lumnioſe tractiret, ja für Lehr-Buben ausge-
ſchrien, und die Acta nach erfolgter Wechſel Schrift
inrotuliret worden, ſind ſolche an die Juriſten-Fa-
cultät der Univerſität zu X verſendet, und iſt von
ſolcher das fol. 252. Vol. 2. befindliche Urthel abge-
faſſet, darinnen der geweſene Inſpector von der
Inquiſition abſolviret, ratione der injurien aber
zu einer Ehren-Erklährung condemniret worden.
Als aber S. Hoch-Gräfl. Gnaden von des Inſpe-

storis Ruhme davon vorhero so viel erfahren, daß er selbst allda gewesen, und nebst seinen emissariis von Gothe die Sache vor sich recommendiret gehabt, auch ehe das Urthel eingelauffen, sich schon berühmet, wie er ein gut Urthel ihm ausgemacht, haben S. Hoch-Gräfl. Gnaden selbiges vor sich eröffnet, und da Sie bey dessen Durchlesung vermeynet, der Hr. Referente habe vielleicht sich von Lic. G præoccupiren lassen, und von seiner Person sich ein præjudicium gemachet; (weil auch gar die Theologische Facultät zu X. in einem deßfals erfoderten Bedencken, mit dergleichen præjudiciis eingenommen zu seyn scheinet, wann sie in denen Gedancken stehet: Daferne ein unbußfertiger Lehrer *in modo excedirete*, und aus Unverstand und eigener Rachgier mit allerley Schelt-Worten drein würffe, daß man es wohl mit Händen greiffen könne, was vor ein Geist rede, alsdenn wäre es unrecht; weil aber *Lic. G.* sein Amt sorgfältig geführet, so wäre er nicht unter die rohen fleischlichen und unbußfertigen zu rechnen, folglich, wenn seine Bestraffung übel aufgenommen, allzusehr empfunden, und dahero mit ausserordentlicher Härte und Schärffe auf den Prediger gedrungen würde, so wäre es ein grosses Vorurtheil vor die Ankläger, daß es nicht so gut um ihre Seele stehen müsse, als sie gedächten.) Als haben sie die Acta prout jacent, nebst der Sentenz an uns versendet, und unsere rechtliche Meynung darüber verlanget.

Ob nun wohl der gewesene Inspector in allen seinen weitläufftigen Schrifften den statum controversiæ dergestalt formiren will, daß er fürgiebet, man hätte ihn bloß deshalb angeklaget, weil man geglaubet, er hätte schismatische Lehren gepriget, und pro concione das Policey-Wesen, den äuserlichen cultum divinum, und die Anstellung der Buß-Tage simpliciter verworffen, auch die Lutherischen Kirchen-Gebräuche schlechterdings vor einen Götzendienst ausgescholten, und einen Separatismum introduciren wollen, da er doch mit vielen frommen Theologis und JCtis nur den abusum, und falschen heuchlerischen Gottesdienst beeyfert, und gestraffet, hingegen die Frommen zum Beten angemahnet, dannenhero, wenn dergleichen Eyfer an und vor sich selbst nichts unrechtes, er sich auch allbereit ad Acta erkläret, daß er bloß den falschen Gottesdienst in der angefochtenen Predigt, gemeynet, ein Pfarrer auch bey dergleichen Landes-Noth, sowohl den Landes-Herrn, als den Unterthanen ihre Pflichten, wie sie sich beyderseits zu Abwendung göttliches Zorns an denen Buß-Tagen verhalten sollten, mit Ernst fürtragen möge, und weil dieses der Inspector gethan, so wäre die Inquisition wieder ihn zur Ungebühr angestellet, und müste sich der Hr. Graff und seine Räthe mit solcher declaration begnügen lassen, er hingegen wäre gäntzlich zu absolviren.

Alldieweil aber die quæstio gar nicht de vero usu & abusu des Lutherischē Kirchen-Diensts, und von Anstellung der Buß-Tage, quatenus hæc dogma-

dogmata in thesi considerantur; vielweniger von denen Pflichten eines Landes-Fürsten wie er sich bey gemeiner Landes-Noth aufzuführen habe, sondern der status controversiæ darinne bestehet, ob der gewesene Inspector recht gethan, daß, weil der Hr. Graf, als Landes-Herr wegen bevorstehender Gefahr bey dem Entsatze Landau, an dessen glücklichen Erfolg sowohl ihm, als dem gantzen Ober-Rheinischen Crayße viel gelegen gewesen, inconsulto Inspectore verordnet, daß den 14 Nov. 703. (an welchem Tage ohnedem der Inspector eine ordentliche Predigt thun müste) ein Buß Tag sollte auf gewöhnliche Art, und nicht nach des Inspectoris fol. 87. Vol 1. angebrachten eigensinnigen, ungereumten und nicht tauglichen project gehalten, Buß-Texte erkläret auch GOtt um Segnung der Waffen angeruffen werden, der Inspector den Hrn. Grafen in faciem sagen dürffen, es wäre mit Anstellung dieses Buß-Tages ein Affen-Spiel, und wenn der Hr. Graf nicht gehöret, daß andere Benachbarte einen Buß-Tag angeordnet, so wäre er wohl nicht auf diese Verfügung gefallen; alleine so hätte man nur denen Benachbarten nachäffen wollen, und würde, ob dieser Buß-Tag wäre gehalten worden oder nicht, deßwegen GOtt weder versöhnet noch erzürnet worden seyn, item: es wäre der Buß-Tag zu Erhaltung göttliches Seegens untauglich, ungnugsam und vergeblich. (fol. 13 Vol. 1.) Auch ob der gewesene Inspector. als von seinem Landes-Herrn das Concept der Predigt gefodert, und er wegen seines Amts und Lehre befra-

get worden, er auf solche schimpfliche, nachtheilige Art den Hrn. Grafen und seine Räthe tractiren, selbige illudiren, und in seiner contumacia und Lästern impune fortfahren möge.

Nun wird niemand, der ohne passion die Acta lieset, hierinne dem gewesenen Inspectori Recht geben können, und sein hochmüthiges, fanatisches, zu Verkleinerung der Hohen Landes-Obrigkeit, und Unterdrückung des characteris divini, welchen ein Landes-Herr als vicarius DEi in hisce terris exprimiret, gereichendes aufführen, so in selbigen hin und wieder befindlich, excusiren, und in meliorem partem, oder als wenn es aus Trieb des H. Geistes geschehen, interpretiren können; allermassen der gewesene Pfarrherr nicht gäntzlich ableugnen kan, wie ihm verdrossen, daß er nicht erstlich wegen Anstellung des Buß-Tages, als ein Consistorialis sey zu Rathe gezogen worden, (fol. 253. 384. 395. 403 Vol. 1.) dannenhero er auch nicht wissen will, wie damahls sein Hertze bewand gewesen, und ad Art 6. Vol. 1 fol. 8x. b. nicht leugnen kan, daß weil seine Vorschläge, wie die Kirchen-Disciplin sollte vorgenommen werden, der Hr. Graf nicht approbiret, (fol 87. seqq. Vol. 1.) er sich vorgenommen, publice ihm dieserhalb zu straffen, da er doch wissen sollen, daß die Anordnung ratione regiminis Ecclesiastici externi, und der Kirchen-Disciplin, auch ratione ceremoniarum Ecclesiasticarum, ingleichen indictio feriarum, nicht denen Predigern, sondern der Hohen Obrigkeit lediglich zukomme, und er mit seinen eigensinnigen Vorschlägen, wel-

welche ad dogmata fidei nicht gehören, falcem in alienam messem immittiret, und da er doch darauf beharret, ein neues Pabstthum aufrichten wollen, (vid. B. Brunnem *J Eccles.* L. *1. c. 2. §. 9. 25. 28. 29.*) Omnino enim fecem Pontificiam redolet, quod sibi solis arrogare interdum velint Theologi cognitionem veritatis, Politicis vero eam denegare, cum laicus non minus eruditus in sacris esse possit, quam alia quævis persona Ecclesiastica, B. Brunn. *d. l. §. 25.* Woraus denn folget, daß des Inspectoris prætendirter Eyfer nicht göttlich, sondern menschlich und sündlich gewesen, wenn zumahl mit hinzukömmet, daß er gestehen muß, er inclinire zu einem Hochmuthe art. 24. Vol. 1. fol. 95 unbändigen Eyfer Vol. 1 fol. 95. art. 22. wisse nicht allemahl, was er rede und thue fol. 180. Vol. 1. und darzu fol. 180 setzet, die Ursache sey seiner zu excessen geneigten Natur zu zuschreiben, worüber er sich selbst hernach verliehre, daß er in letztern schier vergessen, was er in förderstem erwehnet habe, und in Interrog. 12. 13. ad art. Vol. 1. fol. 166. sein Kopf wäre ihm mannichmahl so wüste, daß er selbst nicht allemahl wisse, was er sage, oder meyne, und wo GOtt nicht seinen Verstand, Sinn und Muth regiere, er sich besorgen müste, daß er mannichmahl ungereumt rede; welches, und seinen Zustand bey dieser gantzen Sache er noch mehr fol. 121. in fin. Vol. 1. erkläret, wenn er schreibet: Ich ja auch Friede halte, und meines Orts keinen neuen Streit anfange nach ab-

gekühlter erster Hitze ꝛc. Was aber noch von Grolle in mir übrig, worbey doch keine Rachgier herrschet, sich wieder meinen Willen in mir regret, ich auch an solchen bösen Affecten selbst ein hertzlich Mißfallen habe und darwieder streite ꝛc. so, daß es scheinet, es habe Lic G. wohl die Glosse des seeligen Lutheri *ad vers. 22. C. 1 Ev. Marc.* bey seinen Predigten und actionibus zu observiren, und seine aus einer bösen Natur herstammende, natürliche actiones, nicht vor göttliche inspirationes, wie er eiteler Weise fol. 60 fac. a Vol. 2. rühmet, auszudeuten. Worzu noch ferner kömet, daß er auch seinen Hochmuth und Eigensinn bey indifferenten Dingen wieder den Hrn. Graffen und seine Räthe an den Tag geleget. Zum Exempel: als der Hr. Graf angeordnet, daß um 8. Uhr frühe solte zur Kirchen geläutet werden, er sich darwieder opponiret; hiernechst die Worte, deren sich Lic. G. in der öffentlichen Gemeinde gebrauchet, an und vor sich selbst so beschaffen, daß sie injuriosa, seditiosa, und verkleinerlich, so, daß wenn ein Prediger eine Unter-Obrigkeit, oder Patronum auf solche Art pro concione angegriffen, er dißfalls nach Anleitung der Rechte eine deprecationem publicam leisten solte, vid Carpz. *Jurisp. Eccles. L. 3 def. 103.* Da nun ein Unterthaner auf solche ungezähmte Art Seiner Hohen Landes-Obrigkeit begegnet, sie vor Dero Hoff-Stadt und Unterthanen öffentlich in ihrem officio Principatus zu prostituiren suchet, ja denen Unterthanen beybringen will, man müsse sich an

fol-

solches Policey-Wesen, und schabichten Kirchen-Dienst nicht binden, sondern die Frommen müsten sich von dem Policey-Wesen absondern, ferner den Landes-Herrn abmahlet, ob habe er nur eine ziemliche buchstabliche Wissenschafft von GOttes Wort, fol. 92. fac. b. art 58. Vol. 1. und wäre der Buß-Tag nicht aus einem Triebe hertzlicher, aufrichtiger, göttlicher Busse und Reue geschehen, sondern damit sie nicht geringer, als die benachbarten Status Imperii wären, hätten sie diesen so nachgeäffet. Mit der unverschämten Frage: Was habt ihr nun angestellet? Ein Affen-Werck? Da doch der gewesene Inspector ad art. 11. fol 90. gestehen muß: Er wisse von Gnädigster Herrschafft keine Sünde, die man insgemein vor Sünde hielte, und er also billig Ursache hätte, von so eines löblichen Regentens intention das Beste zu vermuthen, so hatte zwar wohl der Inspector eine geistliche censur nach Anleitung der Canonischen Rechte *in C 2. X de spons. duor. ibiq; Gonzalez. in Comm. T. 4. p. 103.* verdienet. Nachdem aber die Herren Scabini Lipsienses den gelindesten Weg gegangen, und bloß temporalem suspensionem cum refusione expensarum, und die Ablesung der vormahls vom Inspectore beliebten Erklärung erkannt, der Inspector hingegen dermassen verstockt, und von Eyfer und Hochmuth verblendet, daß er in extrema contumacia constituirus, und also von ihm keine paritio sententiæ zu gewarten, so hat man auch die depositionem ab officio nach Anleitung der Rechte, (Conf. Carpz.

J. E. L. 3 D. 104.) so viel die ärgerliche Predigt betrifft, sprechen müssen.

So viel aber die in Schrifften und noch mündlich in judicio wieder den Hrn. Grafen und dessen Räthe von l. ic. G evomirte Injurien und Lästerungen betrifft, so sind solche zweyerley, theils gehen sie Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Hohe Person, theils Dero Hohes Amt an. Jene bestehen darinne, daß er von des Hrn Grafen Person sehr verkleinerlich gesprochen: v. g. Sie hätten eine buchstäbliche Wissenschafft von der H. Schrifft, Sie wären so eitel in Ihrer Ehrsuchr und Præcedenz-Streit, als der Inspector, und worinne Sie ihn straffen wollten, verdammeten Sie sich selbst, fol. 305. Vol 1. lt. Sie müsten sich denen Unterthanen gleich aufführen, oder müsten den Christen-Nahmen fahren lassen. lt. Die Unterthanen sprächen wenn er sie straffete, ob sie sollten alleine fromm seyn, da er doch nicht den geringsten Excess angeben kan, worinnen der Hr. Graf straffbar, und was er von seinem geistlichen Etat anführet, eine thörichte Meynung; indem allerdings eine Herrschafft in äuserlicher Pracht, Essen und Trincken, wann es ohne der Unterthanen oppression geschiehet, von diesem salvo christianismo sich unterscheiden kan. Unser Heyland auch selbst als er seinen Jüngern die Schlüssel des Himmelreichs h. e. das Predigt-Amt (Conf *Matth. 13. vers. 13. ibique Gloss. Luth.*) anvertrauet, die weltlichen Fürsten mit ihrer äusserlichen Pracht, von ihnen distinguiret, keinesweges aber nude & simpliciter den äuserl. Pracht

der

der Regenten impugniret. Und so viel Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden hohes Amt betrifft, solches der Inspector nicht alleine in denen Brieffen Vol. 1. fol. 1. 2. 3. 4. 5. 6. sondern auch schrifftlich und mündlich a fol 183. bis fol. 195. hefftig angegriffen, offenbahrer Ungerechtigkeit, nullitäten, absurditäten beschuldiget, ihnen die Gerichte GOttes angedreuet, von dem Amte eines Fürsten sehr verkleinerlich geredet fol 417. 419 V. 1 und sich einen Papistischen Concept von dem Predigt-Amt gemacht, aus dem irrigen Wahne, als dependire er allein von GOtt, und hätte ihm die Hohe Obrigkeit in Ecclesiasticis nichts zu befehlen fol. 465. Vol. 1. Vol. 2. f. 56. & fol 133. da ihm doch wissend seyn sollen, daß Princeps caput Ecclesiæ visibilis in suis terris, und daß ein Prediger nur bloß Minister Ecclesiæ sey, so die sacramenta secundum institutum Christi administriren, und das Wort GOttes, wie es sonderlich im Neuen Testament enthalten, mit Sanfftmuthe fürtragen solle, nicht aber, daß ein Prediger ein Regiment bey der Kirche habe, Krafft dessen er sich der Obrigkeit, wenn sie etwas in der Kirche, so nicht die Lehre selbst angehet, anordnet, opponiren solle; die Gräfl. Herren Räthe, und per horum latus den Hrn. Graffen selbst aber hat er in Schrifften, und mündlich dermassen angestochen, daß fast kein Bogen, aus welchem in denen weitläufftigen Acten, (sonderlich aber Vol. 1. fol. 447. seq. Vol. 2 fol. 47. seq.) nicht dergleichen flosculi, wenn es nöthig, könnten herausgezogen werden. Wann nun jedwedem læso sei-

ne

ne satisfactio auch quoad privatum interesse geschehen muß, und die injuriæ überall offenbahr, so hat man nichts anders, als auf die deprecationem erkennen, und weil Lic. G. hartnäckichtes Gemüthe zu vermüthen giebt, daß er solche deprecationem nicht thun werde, wie er es denn deutlich ad Acta fol 147. Vol. 2. gestehet, gleichwohl nicht zu verantworten wäre, wenn diese ärgerliche Streit-Sache noch länger dauren sollte, so ist, um Abkommung aller Weitläufftigkeit, und weil zu besorgen, dieser Mann möchte bey seinem eitlen Hochmuthe, und denen continuirlichen Schänden und Schmähen in grössere Seelen-Gefahr gerathen, das in dem Urthel befindliche expediens zugleich ergriffen worden, so statt der gebetenen rationum decidendi- wir melden sollen.

Beschluß dieses Handels.

§ XXVII. Ich überlasse auch den Leser, daß er den Ort errathe, wo sich die Herren Scabini, die das letzte Urtheil verfertiget, aufgehalten, und deßwegen habe ich auch hier den rechten Ort durch den Buchstaben K. nicht andeuten wollen, fürnemlich, weil ich wie § I. gedacht worden, von einem derselben die Acta communiciret bekommen. Ich überlasse auch des Lesers judicio, nach seinem Geschmack zu wehlen, welches Urtheil oder Responsum ihm für andern gefalle, nach dem brocardico, de Gustibus non est disputandum Jedoch will ich nicht leugnen, daß mir das letztgemeldete Urtheil und dessen rationes

am

am besten gefallen. Nur will ich dieses dabey noch mit zwey Worten erinnern, daß von denen damahls in illo Scabinatu befindlichen membris kein einiger mein Auditor, am allerwenigsten aber der Hr. Referente und dessen Correferente sonst mit mir einig gewesen, wie davon vielleicht bald in einem folgenden Handel dieses Theils ein Exempel vorkommen dürffte. Ob aber auch das gemeldte letzte Urtheil zur execution gebracht worden, kan ich gleichfalls nicht melden, weil mir solches unbewust.

II. Handel.

Juristischer Roman.

§. I.

Warum man den Handel einen Juristischen Roman genennet.

Ich habe diesem Handel deßwegen den Titul eines Juristischen Romans gegeben, weil nicht alleine bey der specie facti viel verwirrte Liebes-Händel, wie bey denen Romanen vorkomen, sondern auch weil das desiderium des Hrn Quærenten oder vielmehr desjenigen, dessen Raths sich der Hr. Quærente bey dieser Sache bediente, selbst so ungewiß und verwirret war, daß man nicht wuste, was man daraus machen solte, und was er eigentlich haben wolte, in-

gleich-

gleichen, ob die gantze Sache so beschaffen wäre, daß der Verwirrung, worinnen dieselbe stacke, durch rechtliche Responsa könne abgeholffen werden. Welches alles die folgende Umstände mit mehrern erklähren werden.

Inhalt des an mich abgelassenen Schreibens.

§. II. Es ist nunmehro weit über 10. Jahr, daß ein gewisser Mensch, der sich für einen Advocaten ausgab, bey mir meldete, und mir ein Schreiben von einem, der sich Titus nennete, überbrachte, welcher ein Obrister, (ich weiß nicht mehr, ob im Mecklenburgischen, oder Holsteinischen) seyn solte, folgenden Inhalts: Meine überall bekannte und gepriesene dexterität, die ich nicht allein in meinen Schrifften der gantzen Welt inculcirte, sondern auch durch mein eigen Exempel bestätigte, hätte bey ihm (Tito) so viel vermocht, daß er sich ohne die geringste reservation mir in einer Sache, die seine Ehre und reputation, ja sein gantzes zeitliches contentement beträffe, vertraute, und weil er die allernoblesten sentiments von der Liebe in meiner Sitten-Lehre gelesen, und sich so zum veritablen modell jederzeit vorgestellet, so hoffte er um soviel mehr, ich würde einen Clienten souteniren, den die gantze Welt nicht die geringste faute beymessen könnte, als diese vermeynte. Die Circumstantien, so in der Specie facti angeführet, könte

te ich so annehmen, als wenn sie probiret wären, weil er alle Tage capable sey, sie zu beweisen, ja er hätte noch andere Beweißthümer, welche er aus einem font von generosite mit Fleiß verschwiege, weil er vermeynte, nicht mehr als diese angeführte nöthig zu haben. Wenn die affaire in detrimentum Principis, Reipublicæ, oder nur des geringsten Menschen vertirte, wolte er sich wohl hüten, mich damit zu belästigen, aber da es die Liebe zweyer tugendhafften Leute, die die Welt falso für Bruder und Schwester hielte, welches er auf seine Verantwortung nähme, anbeträffe, so hätte er das Vertrauen, ich würde mir eine glorie draus machen, derselben contentement zu befördern. Deswegen hätte er Uberbringern des Schreibens an mich abgeschickt, dem ich in allen Glauben beymessen, auch wegen seiner schon probirten Verschwiegenheit trauen könnte. Er wolte mir wohl von seiner Erkenntlichkeit starcke Versicherungen thun, wenn er sich nicht befürchtete, ich möchte es aufnehmen, als wenn er es vor sein stärckstes argumentum apodicticum hielte: aber ich würde doch erfahren, daß wer einmahl in der vernünfftigen Libe einen hohen Grad erlanget, in der Danckbarkeit nicht würde auf der untersten Stuffe geblieben seyn. u. s. w.

§. III.

Species Facti nebst Anmerckungen.

§. III. Der Uberbringer dieses Schreibens stellte mir zugleich drey piecen zu, die ihm der Herr Quærente mitgegeben hatte Die erste war eine Species Facti nebst einigen Anmerckungen folgenden Inhalts:

1. Claudia hatte mit ihrem Manne Valerio schon 5. Kinder gezeuget, davon noch ein Sohn Titus und eine Tochter Flavia am Leben, als sie sich zu Montalto einer Berg-Stadt, wohin sie von Glacebia gezogen, und 5. Jahr daselbst gewohnet, in ihrem 36sten Jahr wieder schwanger befand. a)

2. Ohngefehr 3. Wochen vor ihrer Niederkunfft kam ihre Schwester Daphnis von Glacebia, woselbst sie als Cammer-Mädgen in Diensten stund, zu ihr nach Montalto, b) welches so lange Claudia daselbst wohnete, weder zuvor, noch her-

---

a) Quæritur, ob eine Frau in einem solchen Alter, da die Natur schon schwach geworden, und sie vorher keine Zwillinge gehabt, noch wohl Zwillinge zur Welt bringen könnte? Daß aber ihre Natur zu der Zeit schon debilis mag gewesen seyn, erscheinet daraus, daß sie nach 3 Jahren noch kaum einen Sohn gebohren, und weiter kein Kind mehr.

b) Daß die Daphnis eben zur Zeit zu ihrer Schwester nach Glacebia kommen, da sie gewust, daß selbige partui vicina gewesen, um soviel mehr, da sie weder zuvor, noch nachhero dergleichen Visiten abgeleget hat. Item: daß eine kurtze Zeit zuvor der von Philipsen auch dahin gekommen, und verosimiliter etwas müssen concertiret haben, solches deucht mir, erreget nicht geringen soupçon einer nachhero geschehenen suppositon.

hernach mehr geschehen. Einige Zeit vorhero war ein gewisser Cavalier, von Philipsen genannt, da gewesen, welcher in Kriegs-Diensten stund, und Obrist-Lieutenant war, welcher auch Zeit seines Darseyns bey Valerio offt ein und ausgieng.

3. Noch bey Anwesenheit ihrer Schwester der Daphnis c) kam Claudia 1678. in Wochen. Und als Titus, welcher damahls 7. Jahr, und Flavia von $5\frac{1}{2}$ Jahren aus der Schule kamen, fanden sie 2. Kinder weiblichen Geschlechts vor sich, welche als Zwillinge getaufft, die ältere Tiberia, die jüngere Livia genennet, und auch also ins Kirchen-Buch geschrieben wurden. Worbey denn wohl zu mercken, daß Claudia 3. Jahr darnach ihr letztes Kind zur Welt gebracht, und zwischen dieser Zeit keines gehabt hat.

4. Als diese beyde Töchter aufwuchsen, fand sich ein mercklicher Unterscheid d) nicht allein zwischen ihnen beyden, sondern auch zwischen der Livia und der ältern Schwester Flavia, indem diese nebst der Tiberia, wie ihre Mutter Claudia kohlschwartz

c) Accedit, daß Claudia noch in Wochen kommen, da die Daphnis noch da gewesen.

d) Quæritur: Ob eine so mercktliche und allen Leuten primo intuitu in die Augen fallende difference, nicht grosse probabilitäten in jure interiren, daß auf so grossem Unterscheid des Leibes und des Verstandes zu concludiren, Livia müsse nicht der Flaviæ und Liberiæ Schwester, einfolglich nicht aus selbiger Familie seyn.

schwartz Haar, schwartze Augen, eine gerade nnd etwas zugespitzte Nase, nebst gedrucktem Munde; Livia hingegen braune Haare, graue Augen, eine erhobene Nase und etwas aufgeworffenen Mund hatte, ja der Liviæ gantzes air und humeur, war so different von den andern beyden, wie es noch diese Stunde ist, daß, wer Tiberiam und Liviam nur siehet, meynet, man schertzet, wenn man sagt, daß sie beyde Zwillinge wären.

5. Anno 1683. zog Claudia mit ihrem Mann von Montalto wieder nach Glacebia und erfuhr, daß ihre Schwester die Daphnis an der Pest gestorben, e) alwo denn auch Flavia murmeln gehöret, der Claudiæ Schwester wäre zufalle gekommen, aber zu der Zeit wenig Achtung drauf gegeben, wie denn auch ein Jahr hernach die Zeitung einlieff, daß der von Philipsen in Ungern wieder den Türcken geblieben.

6. Des von Philipsen beyde ältesten Brüder, welche nicht weit von Glacebia wohneten, und nachdem sie ihre Dienst-Mägde beschlaffen, sich mit denselben copuliren lassen, f) kamen sehr offt, Valerien

e) Da nun Valerius, Claudia, der von Philipsen und die Daphnis selbst allesamt verstorben, quæritur: Ob man nicht auf der Flaviæ damahls gehörtes Murmeln grosse reflexion machen müsse, und fals selbige eydlich darüber vernommen, so viel quoad hoc punctum zu ihrer Wissenschafft kommen, in quantum dieses testimonium probiren oder zurecht beständig seyn kan.

f) Hieraus wolte man inferiren, weil des von Philipsen

lerien zu besuchen, und die kleine Liviam zu caressiren, g) ohne grosse reflexion auf die andern beyde Tiberiam und Flaviam zu machen, wie sie denn bey einfallender theurer Zeit die Valerianische Famille mit Brodt-Korn und andern Victualien gratis versorgeten. h)

7. Titus fing schon damahls an, Liviam vor seinen beyden Schwestern zu distinguiren, und sie gegen seine Mutter Claudiam, welche ihrẽ groß-herrischen und ihrem pauvren Zustande gar nicht proportionirten humeur nicht vertragen kunte, zu defendiren, i) soutenirende, daß wohl ehe dergleichen arme

---

lipsen älteste beyde Brüder sich haben entschiessen können, ihre Dienst Mäade zu beyrathen, welche sie vorher geschwangert hatten, daß der Obrist Lieut. von Philipsen eben so wenig würde manquet haben, die Daphnis, so doch von anderer extraction als jene gewesen, zu ehlichen, wenn er nicht in Ungarn gegen den Türcken geblieben wäre.

g) Da diese Visite wahrscheinlich nur wegen der kleinen Liviæ geschehen, so kan wohl daraus geschlossen werden, daß sie um das Geheimniß müssen gewust haben, zumahlen sie die Liviam vor den andern beyden sehr caressiret, ja gar diese wenig geachtet, sondern nur auf Liviam allein gesehen haben.

h) Wahrscheinlich haben sie die Valerianische Famille nur um der Liviæ willen mit Victualien in der Theurung versehen, da doch bemeldte Familie weder an ihnen, noch sie an der Familie obligation hatten.

i) Diese defendirung zeiget an, daß ihre nachher zur Vollkommenheit gediehene Liebe schon damahls Wurtzel gefasset, und er zu der Zeit schon nicht

arme Kinder zu groſſen Ehren gelanget, und daß der Liviæ unmäßige ambition der beſte Antrieb zu einer ſonderbahren Tugend ſeyn könnte.

8. Ob ſich Titus gleich von Jugend auf dem Kriege gewiedmet, ſo wolte er doch zuvor ſeine Studia abſolviren, und gieng anno 1687. nebſt ſeinem guten Freund und Cameraden dem Plauto auf Universitäten und kam nach Verlauff 8. Jahren k) mit Plauto wieder nach Hauſe in ſeinem 24ſten Jahre, und weil ſeine Mutter die Claudia nicht allein ihm, ſondern auch allen ihren Kindern von Kindheit an inculciret, daß kein ſchändlicher Laſter auf der Erden wäre, als das Huren, l) hatte ſich

leiden können, daß man der Liviæ was ſo leide redete, geſtalt er ihre von den vermeynten andern bey den Schweſtern particuliere conduite bereits damahls zu diſtinguiren gewuſt.

k) Eine unordentliche Liebe würde wohl in 8 Jahren haben evanuiren können, in mehrern Betracht Titus ſchon bey ſo reiffen Alter geweſen und damahls ohnſtreitig aus ſeinen Studiis ſchon gewuſt, was recht oder linck iſt, zumahlen er unfehlbar die abſtinence von andern Frauenzimmer aus keinem andern Punct, als dieſem, wird bis dahin conſerviret haben.

l) Dieſes des Titi Mutter geführtes ſentiment dienet zur Verwehrung des ſoupçons, daß ſie Daphnis und der gantzen Familie Ehre zu retten, das von der Daphnis vermuthlich heimlich zur Welt gebrachte Kind vor ihr eigenes bey ihrer Geburt mit angegeben, und ſie ſolches mit der Tiberia als angegebene Zwillinge tauffen und erziehen laſſen.

m) Dis

sich Titus jederzeit davor gehütet, und bis dahin kein Frauen-Volck fleischlich berühret. m)

9. Zu dieser contenance contribuirte noch das meiste Titi sein jalouser humeur, als dem es insupportable war, dasjenige, was er liebte, mit andern gemein zu haben, n) ja der mit dem schönsten Frauenzimmer auf den geringsten soupçon, daß sie einen andern liebte, zu rompiren sich capable fand, worinnen er dann durch den täglichen Umgang mit Plauto und dessen Exempel sehr gestärcket wurde, so gar, daß sie sich beyde vorgenommen, lieber nicht zu heyrathen, als sich dem hazard der cocuage zu unterwerffen.

10. Aber sie hatten die Liviam kaum alle beyde gesehen, als sie ein gleiches dessein dieselbe zu lieben, gleichsam mit Gewalt zwang, welchem auch Plautus so wenig wiederstehen kunte, daß er, nachdem alle angewendete Mühe, die Liviam zur Gegen-

m) Dieses ist eine deutliche temoignage, daß Titi mit der Livia contractirte Liebe keine brutalité sey, und daß selbige mit sonderlichem Vorbedacht ohne der geringsten Uebereilung geschehen sey.

n) Titus hat alle raisonnables moyens employret, um dieser passion loß zu werden, und hat der Liviæ sein jalouses humeur gnugsam erkennen lassen, in Hoffnung, sie würde solches nach ihrem ganz eigenen und subtilen naturel vor insupportable halten, und ihm dahero Gelegenheit geben, mit ihr zu brechen, so wie er persuadiret war, daß es ein ander Frauenzimmer leicht thun würde.

gen-Liebe zu bewegen, umsonst war, nach 3. Mona en unsinnig wurde.

11. Titus versuchte alle Mittel, sich von dieser Liebe loßzuwickeln, dann 1) meynte er, Livia würde seinem jalousen humeur durch einiges, auch nur geringes Versehen, Ursach geben, sie entweder zu hassen, oder indifferent gegen ihr zu seyn, ja hoffete, Livia würde, weil sie mannbahr wäre, sich leicht zu einer Heyrath bequemen, und ihn also von seiner passion curiren, auf welches beydes er aber XI. Jahr umsonst gewartet.

12. Sein anders remedium war die absence, und weil er ohnedem zum Kriege die meiste Lust hatte, wurde er ein Soldat, da er denn öffters in 3. Jahren Liviam nicht zu sehen, noch zu sprechen kriegte, dessen ungeachtet, und da er viel hundert ander schöne Frauenzimmers gesehen, kunte er die Liebe gegen Liviam nicht loß werden.

13. Das dritte war die Hoffnung, in einem so blutigen Kriege, als dieser letzte gewesen, todt geschossen zu werden, und also von dieser passion abzukommen, aber er blieb in der grossen bataille bey Höchstät, da das Regiment, worunter er war, 20. Officiers todt und blessirt hatte, unversehret; in der action bey Cassano wurde er zwar blessiret, daß man meynete, er müste an der blessure sterben, aber er echappirte nicht alleine hievon, sondern auch von einem hitzigen Fieber und der pleuresie ohne Aderlassen gleichsam par miracle. o)

14.

o) Titus hat bey seiner so schweren blessure, und dem darauf

14. Diese wunderbahre Vorsehung GOttes und die Beständigkeit seiner Liebe brachte Titum auf die Gedancken, Livia müste nicht seine Schwester seyn, indem er es vor unmöglich hielt, daß GOtt einen Mann, den die gantze Welt nicht der geringsten strafwürdigen lachete überzeugen kan, solte in dergleichen execrables crimen lassen verfallen können.

15. Wann er sich einbildete, dergleichen Gedancken gegen Flaviam oder Tiberiam haben zu können, so fand er sich, daß er lieber die grausamste Marter auszustehen, als dieselben zur execution kommen zu lassen, capable wäre.

16. Er hielte es auch in der Natur unmöglich, daß XI. Jahr nach einander die Liebe hätte dauren können, wann Livia seine Schwester wäre, es müste doch innerhalb derselben Zeit wohl einig moment eingefallen seyn, da er einigen horreur wieder diese Liebe vermercket hätte.

17. Weil er auch ohnedem durch seine blessure so zugerichtet, daß er glaubte, es könnte ihm kein Frauenzimmer aus blosser Liebe, welches er doch prætendirte, heyrathen: Livia hingegen seiter XI. Jahren eine irreprochable und seinem jalousen humeur convenante conduite geführet,

auf erfolgten hitzigen Fieber und pleurese sich nicht einmahl der ordinairen Curen bedienen wollen, ja sich gar dabey negligiret, ohne Zweiffel seinem chagrin nur abzukommen. Hat aber doch, vielleicht wieder seinen Willen, sich davon durch seine gute Natur, aufgeholffen sehen müssen.

bildete er sich ein, Zeit seines Lebens unglücklich zu seyn, wenn Livia nicht seine Frau würde.

18. Dahero, als er anno 1706 im Junio wieder zu der Livia kam, stellete er ihr vor, daß er in seinem Gewissen überzeuget wäre, sie seye nicht seine Schwester, Flavia sich auch der im Anfange dieser speciei facti berührten circumstantien die Geburth der Liviæ betreffend, erinnerte, war sie eben dergleichen Meynung.

19. Nun war Valerius schon anno 1699. und Claudia 1702 in Abwesenheit des Titi gestorben, also, daß man von ihnen wegen der Geburth der Liviæ keine Nachricht mehr haben konte, und weil man wohl merckte, daß Claudia die Ehre ihrer Schwester zu mainteniren, um keine Hure in ihrer famille zu haben, alles bis in ihren Todt verschwiegen gehalten, auch Livia aus angebohrnem Ehr-Geitz vor kein Huren-Kind passiren wolte, so ließ Titus um der Liviæ zu flattiren, die Sache in statu quo.

20. Als aber Titus der Liviæ zu verstehen gab, es könnte ihm leicht bey ihrer opiniatreté, wie dem Plauto ergehen, wodurch nicht alleine sie, sondern auch die gantze famille ihrer eintzigen Stütze, die sie an Tito hätten, könnten beraubet werden, gieng ihr Titi miserabler Zustand so zu Hertzen, daß sie sich endlich zum Beyschlaff persuadiren ließ.

21. Hier erwartete nun Titus das letzte Abzeichen, woran er erkennen wollte, ob Livia seine Schwester wäre, denn er hatte sowohl in der Bi-

bel

bel p) als profan-Historie gelesen, daß Bruder und Schwester bey dergleichen ersten actu einander überdrüßig worden, und gehasset, welches hier aber so wenig geschehen, daß er im Gegentheil bis dato 4. Söhne mit ihr gezeuget, ja sie noch inbrünstiger liebet, wie zuvor, wie sie sich denn mit den stärcksten Eydschwüren verbunden, lieber den grausamsten Todt auszustehen, als einander zu abandoniren.

Ordnung der Ursachen, daß Livia Titi Schwester nicht sey.

§. V. In der andern Beylage waren die der Speciei facti beygefügte Anmerckungen in eine gewisse Ordnung und vier Haupt-classes gebracht, und erzehlten summariter die Haupt-rationes, vermittelst welcher Titus sich beredet hatte, und sey auch andere Menschen bereden wolte, Livia müsse nothwendig seine Schwester nicht seyn.

Titus souteniret also, daß Livia seine Schwester nicht sey.

1. Aus der Natur, weil es 1) ein sehr seltener, ja gar nicht casus dabilis ist, daß eine Frau, welche in ihrer Jugend, da sie die meisten Kräffte hat, 5. einzelne Kinder nach einander gebohren, in ihrem 36tem Jahre bey geschwächter Natur solte Zwillinge gebähren, sonderlich, da diese Claudia 3. Jahr nach der Geburth dieser Zwillinge, ihren letzten Sohn, und nach diesem kein Kind mehr zur Welt gebracht. Weil 2) Livia nicht allein im

p) 2. Sam. XIII. v. 15. Exod. XIX. v. 31-36.

Gesicht und Leibes-Gestalt ihren beyden vermeynten Brüdern und Schwestern nicht das geringste gleichet, sondern auch ein gantz differentes humeur von allen vieren hat, au contraire vollkommen in das Philipsche Geschlecht siehet. Weil 3) es wieder die Natur, daß Bruder und Schwester einander 18. Jahr ohne remords de conscience lieben, ja gar Kinder mit einander zeugen können, welches auch die Schrifft in einem remarquablen Exempel 2 Sam. XIII. v. 15. Exodi XIX. v. 31. seq. weiset, und dergleichen gar nicht in der Profan-Historie kan gewiesen werden. Weil 4) jedermann, der die beyden Zwillinge siehet, darüber lachet und es nicht glauben kan.

II Aus der grossen und e diametro entgegen gesetzten differenz dieser und der incestueusen Liebe, denn die incestueuse hat diese formalia. 1. die brutalite zum fundament ihrer Begierde. 2. Gar nicht voluntatem procreandi sobolem. 3. Au contraire sie führet als einen canailleusen effect mit sich, die Abtreibung der Kinder und ihr crimen zu verhelen. 4. Die incestuosi entblöden sich nicht, andere zu heyrathen und ihre Ehe-Gatten also auf die infameste Manier zu betrügen. 5. Wenn auch incestuosi wieder ihren Willen Kinder gebähren, so sind sie froh, wann sie vor aller Welt Augen versteckt bleiben und haben keine Liebe gegen sie. Dahingegen Titus und Livia, und sonderlich die letzte 1) nicht das geringste brutale an sich haben, sonsten Livia Plautum wohl geheyrathet. 2) Titus wann es die Natur zuliesse, gerne

alle

alle Monat ein Kind von Livien hätte. 3) Vor execrable halten, die Leichtfertigkeit, Kinder abzutreiben. 4) Livia unterschiedliche mahl Gelegenheit gehabt, sonderbahre fortune durch Heyrathen zu machen, welche sie alle damit abgelehnet, daß sie Titum ewig lieben wolte. 5) Ihre Kinder zu sich genommen, und der gantzen Welt gezeiget, Titus auch nicht verleugnet, daß es die seinigen wären, ob es gleich die Mutter verschwiegen.

III. Aus der auf das Vertrauen zu GOtt gegründeten Ueberzeugung beyder, daß an ihm wahr ist: Was GOTT zusammen füget, das soll der Mensch nicht scheiden. Denn wenn ihm diese Liebe zuwieder wäre, würde er nach seiner Gerechtigkeit 1. Titum in so vielen Gefahren nicht so väterlich behütet, und von seiner blessure und zwey tödtlichen Kranckheiten nicht miraculeusement haben echappiren lassen. 2. Alle beyde nicht allein zu diesem, sondern noch grössern Lastern haben lassen gebohren werden, da doch Titus und Livia die gantze Welt ausfodern, sie der geringsten lachete zu überweisen. 3. Ihm innerhalb 18 Jahren auf einige Weise, sonderlich, da Titus offt auf den Todt kranck gelegen, das Gewissen gerühret haben. 4. Die Kinder gebrechlich und übel geschaffen haben lassen gebohren werden.

IV. Aus den wahrhafftigen circumstantien der Geburth Liviæ, welche die allerprobabelste præsumtiones mit sich führen, daß Livia suppositia und der Daphnis und des von Philipsen Tochter sey: dann 1. ist der von Philipsen zuerst nach

Mon-

Montalto gekommen, vermuthlich die præparatorien zu Daphnis Niederkunfft zu machen, und da par hazard Claudia schwanger war, hat die Sache desto geheimer können gehalten werden. 2. Ist Daphnis selbst nach Montalto gekommen, welches in allen 9. Jahren, so lange Claudia daselbst gewohnt, nicht geschehen. 3. Ist Daphnis noch dagewesen, zu Montalto, als Claudia niedergekommen. 4. Hat Flavia davon gehöret, daß Claudiæ Schwesterzu Falle gekommen. Ja es ist damahls zu Montalto fama communis gewesen, daß Daphnis heimlich ein Kind gehabt. 5. Muß doch etwas die beyden ältesten Brüder von Philipsen bewogen haben, Liviam vor ihre vermeynte Schwester zu caressiren und der Familie, der sie doch keine obligation hatten, gutes zu thun. 6. Ist vermuthlich, daß der von Philipsen schon mit der Daphnis getrauet, oder ihr doch die Ehe versprochen, weil seine beyde ältesten Brüder, wie Landskundig, Dienst-Mägde geheyrathet. 7. Stehet nicht im Wege, daß Claudia solches bis in ihren Todt verschwiegen, weil sie keine Hure aus fremder Familie, geschweige aus ihrer eigenen, leiden konte. 8. Stehet auch nicht im Wege, daß Titus mit seinen Vermuthungen so lange stille gewesen, weil Livia nach ihrem ambitieusen humeur noch diese Stunde nicht gerne vor ein Huren-Kind passiren will. 9. Daß also überhaupt wohl davor zu halten, Claudia habe nach ihrem hefftigen Eyffer wieder die Huren, und die Ehre sowohl der gantzen Familie, als der Daphnis zu retten, das von der

Daph-

Daphnis gebohrne Kind zu sich genommen, und bey ihrer Niederkunfft selbiges, als wenn es von ihr gebohren wäre, mit angegeben, zugleich also nennen, tauffen und erziehen lassen.

§. V. Die dritte Beylage war ein al- bereit von einer sowohl Theologischen als Juristischen Facultät auf einer berühmten Universität, die ich aber ehrenthalben nicht nennen mag, in dieser Sache ertheil- tes Responsum pro Domino Quærente, welches auch von beyden Facultäten be- siegelt war, und folgender massen lautet:

Ertheil- tes Responsum zweyer Facultäten zu X.

Als Uns Decanis, Senioribus und andern Doctoribus, sowohl der Theologischen, als Juristen-Facultät bey der Universität zu X. vorhergehende facti species zugesandt, und über die daraus formirte zwo Fragen Unsere in denen göttlichen und weltlichen Rechten wohl gegründete Meynung zu ertheilen begehret worden. Demnach haben wir obbemeldete bey versammleten Collegiis solches alles mit Fleiß verlesen, und in der Furcht des HErrn wohl erwogen; Erkennen darauf und zwar anfänglich auf die erste Frage, welche also lautet: **Ob bey sogestalten Sachen und darbey unterlaufenden Umständen könne davor gehalten werden, daß gewiß und wahrhafftig die *Livia* des *Titii* Schwester sey?** Wenn sich alles berichter massen verhält, welches, daß es wahr, oder auf bedürffenden Fall erweißlich sey, wir suppnoniren, vor Recht:

Obwohl 1) die Livia und Tiberia als von der Claudia des Valerii Frau zugleich gebohrne Kinder von Tito und seiner ältesten Schwester der Flavia, wie sie aus der Schule kommen, zu Hause sind vorgefunden, und 2) mit denen vorgemeldeten Nahmen ins Kirchen-Buch geschrieben, nicht minder 3) sowohl von der Claudia selbst, als sonsten 4) von jedermann zu Montalto und Glacebia damahls vor Zwillinge gehalten worden, der Titus auch 5) so viele Jahre damit zurück gehalten, daß diese Livia nicht seine Schwester wäre, so will es solchemnach das starcke Ansehen gewinnen, daß man davor halten müsse, die Livia sey gewiß und wahrhafftig des Titi Schwester.

Alldieweil sich aber hierbey folgende Umstände hervor thun, welche hierin einen Zweiffel verursachen können, allermassen 1) ausgemachet ist, daß Zwillinge gar selten gebohren werden, wie solches so wol die Erfahrung, als auch die Doctores ad L. 3. §. fin. si pars hered pet. weitleufftiger lehren, und der Ursachen halber davor halten, daß solcher §. heutiges Tages nicht mehr beobachtet werde. (vid. Brunnem. ibid & allegat. Grœnweg.) Nicht zu gedencken, daß einige gefunden werden, welche da behaupten, daß es 2) wieder den Lauff der Natur sey, daß in menschlicher Gestalt Zwillinge an das Tages-Licht gebracht werden, wie solches bey dem Paulo Zachia in consilio medico legali 76. enthalten ist, allwo er gleich anfangs also schreibet: Gemelli in humana specie contra naturæ legem nascuntur, und solchen mit bewehrten

auto-

autoribus bestärcket; wenn diese Meynung gegründet, und von denen Herren Medicis angenommen seyn solte, würde sie 3) desto eher in gegenwärtigem casu Beyfall finden; mehrerwogen 4) die Claudia schon 5. Kinder zur Welt gebracht, und nunmehro das 36ste Jahr ihres Alters erreichet hatte, als sie die vermeynte Zwillinge, die Tiberiam und Liviam soll gebohren haben; aus obdeducirten ist nun 5) zum wenigsten so viel abzunehmen, daß es ein raro contingens sey, das Zwillinge gebohren werden, einfolglich nach der allgemeinen Rechts-Regul: quod naturalia semper inesse & fieri præsumantur, nicht vermuthlich sey; hiernechst ist nicht unerinnert zu lassen, daß gleichwie 6) in solchen bürgerlichen Sachen, die schwer zu erweisen stehen, ein halber Beweiß zugelassen wird, und eben die Würckung hat, als ein vollkommener. (Gail. 2. O. 93. n. 18.) Also es sich auch 7) mit denen conjecturis und præsumtionibus in dergleichen Fällen verhalte, indem auch schwache Muthmassungen admittiret werden; bevorab, wenn in alten Sachen, die vor 36. Jahren passiret sind, wie in gegenwärtigem Fall, dieselbe können beygebracht werden; daß aber die Erforschung eines suppositi partus mit unter diejenigen Dinge zu rechnen sey, so schwer zu beweisen stehen, waltet wohl keinen Zweiffel; solchem vorgängig schreiten wir zu denen Special Umständen, so in der Uns zugefertigten facti specie enthalten, und beleuchten dieselbe etwas genauer. Im Jahr 1678. ist die Claudia zu Montalto in Wochen kommen, einige Zeit vorhero aber

hatte

hatte der Obrist-Lieutenant von Philipsen sich daselbst auch eingefunden, und war bey Valerio offt aus- und eingegangen, kurtz darauf kommt die Daphnis, der Claudiæ Schwester, von Glacebia, allwo sie als Cammer-Mädgen in Diensten gestanden, auch nach Montalto, da sie doch weder zuvor, noch hernach daselbst gewesen, bleibt allda so lange, bis die Claudia gebohren hatte, hieraus will fast 8) die Muthmassung erwachsen, daß weil eben da die Zeit heran nahete, daß die Claudia gebähren solte, zuerst der von Philipsen, hernach die Daphnis nach Montalto gekommen sind, jener auch bey dem Valerio offt eingesprochen ist, solches nicht von ohngefehr, sondern aus wichtigen Ursachen müsse geschehen seyn, und weil die Daphnis so lange zu Montalto verblieben, bis ihre Schwester in Wochen kommen, scheinet solches etwas verdächtig zu seyn; ferner hat 9) die Flavia murmeln gehöret, wie im Jahr 1683. sie mit ihren Eltern von Montalto nach Glacebia wieder gezogen, daß ihrer Mutter Schwester, die Daphnis, wäre zu Falle kommen; ob nun gleich 10) die Flavia damahls noch in ihrer Unmündigkeit befangen gewesen, und kaum das 10. Jahr ihres Alters erreichet gehabt, so kan sie doch nunmehro wol von demjenigen, was sie zu der Zeit gehöret, zeugen. (arg L. 14 ff. ad SCtum Silan. Martini ad §. 2 tit. 20. n. 27. O. P. S. Struv. exercit. 25. §. 35 ibique Muller.) Ingleichen will 11) hierwieder nichts verfangen, daß der Flaviæ Murmeln nicht einmahl pro nuda, geschweige pro vestita fama zu halten sey, indem man sol-

solches nur zu dem Ende anführet, daß es mit denen übrigen Muthmassungen combiniret werde, nam quæ singula non prosunt, juncta juvant, (per vulgata.) Am meisten aber scheinet zu des Titi intention dienlich zu seyn, daß 12) die beyde älteste Gebrüdere von Philipsen, so nicht weit von Glacebia gewohnet, oft Valerien besuchet, und die kleine Liviam vor denen andern Töchtern caressiret, auch bey einfallender Theurung die Valerianische Familie mit Brodt-Korn und andern Victualien umsonst versehen haben, allermassen solches aus trifftigen Ursachen muß geschehen seyn, weil die Schenckung vornehmlich in theurer Zeit, da die Victualien im Preiß mercklich gestiegen sind, nicht so leichtlich zu vermuthen ist, denn ordentlicher Weise in denen Rechten keine Schenckung præsumiret wird: Quia nemo suum jactare præsumitur. (L. 25. ff de probat.) Als gehet unsere in Rechten gegründete Meynung dahin, daß bey sogestalten Sachen und dabey unterlauffenden Umständen wohl nicht könne davor gehalten werden, daß gewiß und wahrhäftig die Livia des Titi Schwester sey.

Obige rationes dubitandi können folgendermassen aus dem Wege geräumet werden, und zwar so viel die erste betrifft, kan inzwischen, da Titus und Flavia in der Schule gewesen sind, der partus suppositus wohl bewerckstelliget seyn, damit wenn obberegte beyde Kinder zu Hause kommen würden, sie die Zwillinge weiblichen Geschlechts vor sich finden, und es unter die Leute bringen

möchten. Die andere rat. dubit. kan also abgefertiget werden, daß die Consistorial und Kirchen Bücher zwar völligen Glauben haben. (per cap. 13. X. de probat. & cap. 13. X. de præscript.) Aber solches ist nur von gewissen Dingen zu verstehen, als zum Exempel, wenn die Frage entstehet: Ob und zu welcher Zeit einer copuliret und getauffet sey? so kan dieselbe aus dem Kirchen-Buche, wenn solches seine behörige requisita hat, wohl geschlichtet werden; daß aber die filiatio daraus gewiß könne erwiesen werden, weil der Prediger demjenigen glauben muß, welcher ihm von des Kindes Vater und Mutter Nachricht bringet, solches wird wohl schwerlich in denen Rechten gegründet seyn: Probatio filiationis ex calendario ecclesiastico desumta contra tertium non sufficit, inprimis, si conjecturæ adsint contra filiationem. (Petr. Surdus decis. 83. n. 21. & 23.) Et si de magno agatur præjudicio libro ecclesiastico non habetur fides. (Carpzov. p. 1. c. 16 d. 38. jung. Goswin. ab Esbach. ibid.) Wiewohl man nicht in Abrede ist, daß ein Kirchen-Buch eine grosse præsumtion der filiation gebe, welcher Meynung auch scheinet beyzutreten der berühmte Spanische Rechts-Lehrer Salgado de Somoza decis. 83. n 2. allwo er schreibet: Quod partita libri baptismatis magnum præbeat pro descripto filiationis argumentum in ordine ad probationem. Woraus zu Tage lieget, daß solcher Einwurff, wenn er nach denen Rechten betrachtet wird, auf schwachen Füssen stehe, und angeführte Muhtmassung nicht

gäntz-

gäntzlich umstosse. Die dritte ratio dubit. ist bimembris. So viel das erste membrum betrifft, hat die Claudia vermuthlich aus der Ursache die Liviam vor ihre Tochter erkannt, damit sie ihre Schwester, die Daphnis, vor der Welt bey Ehren erhielte, und nicht prostituirte, sintemahl sie keine Hure aus fremder, vielweniger aus ihrer eignen Familie leiden können. Das andere membrum dieser rat. dubit. bestehet darin, daß Livia von jederman zu Montalto und Glacebia vor der Claudix Tochter gehalten worden. Nun ist zwar nicht ohne, daß dadurch die filiatio ziemlicher massen erwiesen werde, Filiatio enim probatur ex nominatione, tractatu, præstatione alimentorum, educatione, ac communi reputatione & fama apud omnes & signanter apud vicinos. (Alleg. Salgado de Somoza decis. 83. n. 4.) Alleine es wird doch der Gegen-Beweiß hierdurch nicht gäntzlich ausgeschlossen, sondern ist darwieder zu zulassen. Die vierdte und letzte ratio dubitandi fällt dadurch hinweg, daß Titus in faveur der Liviæ solches gethan, weil sie nicht gerne aus einer unehrlichen fleischlichen Vermischung will gezeuget seyn.

Folget die andere Frage: Die bey der ersten Frage weiter deducirte Muthmassungen und Wiederlegungen derer dabey gemachten Einwürffe führen einiger massen mit sich eine Ungewißheit und Zweiffel, also daß man nicht gewiß und wahrhaftig sagen kan sine metu oppositi, die Livia sey des Titi Schwester, bekommt also diese Frage ihre abhelfliche masse von denen Rechts-Gründen, so

bey Erörterung der ersten Frage ins Mittel gebracht. Alles V. R. W. ꝛc.

Wein. Judicium von dieser Sache.

§. VI. Nachdem ich diese Sache reiflich überleget, gab ich dem Uberbringer des an mich abgelassenen Schreibens und der bishero erzehlten drey Beylagen folgende mündliche Antwort: Er möchte dem Hrn. Tito wiederum meinen Gruß und bereitwilligste Dienste vermelden, und daß ich mich 1) wunderte, warum in denen beyden ersten piecen keine deutliche und zwar Juristische Frage enthalten wäre, worüber er von mir eigentlich belehret seyn wolte. Denn daß Er Titus sich feste beredete, daß Livia seine Schwester nicht sey, glaubete ich wohl, ja wenn etwa nur de fide historica allhier die Frage wäre, würde ich aus denen, bey der andern Beylage supra §. IV. in classe 1. 2. & 4. angeführten Umständen (denn die in classe 3. allegirten rationes könnte ich keinesweges approbiren) mich leichte bereden lassen, daß ich es ihm zu gefallen auch glaubete, und nicht daran zweiffelte. Aber das würde ihm wenig oder nichts helffen, weil inter fidem historicam & juridicam ein grosser Unterscheid wäre, wie ich in meiner zu Ende des 1699. Jahres gehaltenen disputation de Fide juridica mit mehrern ausgeführet hätte, und weil in gegenwärtigen Fall die gantze Sache auf fidem juridicam ankäme,

me,

me, zu welcher ich alle ſeine angeführten rationes nicht für zulänglich hielte. 2) Verſtünde ich die Urſache nicht, warum er quoad fidem juridicam ein abſonderlich Reſponſum von mir begehrte, da er doch allbereit ſo wohl von der Theologiſchen als Juriſtiſchen Facultät auf der berühmten Univerſität zu X. ein ſehr favorables Reſponſum mit vielen allegatis legum & Dd. bereits erhalten hätte. Denn entweder hielte er dieſes Reſponſum für gegründet oder nicht. In dem erſten Fall ſähe ich keine Urſache, warum er eben von mir in ſpecie ein neues Reſponſum verlangte, da ich doch mit denen berühmten Theologis und JCtis zu X. keinesweges zu vergleichen wäre, auch Dieſe ſeine in der andern Beylage claſſe 1. 2. & 4 für ihn angeführten rationes, wo nicht alle, doch die meiſten wiederhohlet, und mit allegatis bekräftiget hätten; In dem andern Fall aber könte ich ihm nicht bergen, daß er von mir keine beſſere rationes decidendi, die ihm anſtändig ſeyn würden, zu hoffen hätte, ja ich würde mich nicht einmahl reſolviren können, alle die in dem Reſponſo X. für ihn angeführten rationes (jedoch ſalva Dominorum Concipientium autoritate & reverentia) zu approbiren. Abſonderlich aber verſtünde ich 3) nicht, was in dem oft erwehnten Reſponſo eigentlich

die andere Frage gewesen wäre, indem selbige von denen Herren Concipienten nicht einmahl, wie bey der ersten geschehen wäre, deutlich exprimiret, sondern wie es schiene, mit Vorsatz und ex regulis prudentiæ supprimiret und verschwiegen worden. Bey allen diesen Umständen nun wolte ich 4) dem Hrn. Tito bona fide aufrichtig und treulich rathen, er solte keine weitere Responsa einhohlen und das Geld vergebens ausgeben, weil ich mich befürchtete, daß er dadurch grosse Gefahr laufen würde, weil auf solche Weise die Sache immer mehr und mehr bekannt werden, und nicht mehr so verschwiegen bleiben könte, als sie bisher gewesen. Wenn aber dieses geschehen solte, hätte sich Hr. Titus nicht unbillig zu befahren, daß man ihn arrestiren, und also ihm sehr schwer werden dürfte, gnugsam zu bescheinigen, daß Livia seine Schwester nicht wäre, indem sowohl die Regierungen, als Consistoria an die regulas fidei Juridicæ regulariter gebunden wären, und wenn so dann die Acta ad JCtos vel Theologos extraneos, wie billig, gesendet werden solten, befürchtete ich sehr, daß ein, dem Tito unangenehmes, Urtheil fallen dürfte. Meines Erachtens würde Titus besser thun, wenn er sich immediate an seine hohe Landes-Obrigkeit wendete, und bey derselben es

dahin

dahin zu bringen trachtete, daß diese Sache nicht ordentlich von der Regierung oder Consistorio untersucht würde, sondern daß seine hohe Landes-Obrigkeit selbst, die vermöge Ihrer vi superioritatis territorialis nicht eben so genau an die leges fidei juridicæ gebunden sey, wie Dero Ministri oder Judices inferiores, sondern wohl befugt wäre, vermittelst Dero Macht nach denen regulis fidei historicæ (welche Titus freylich auf seiner Seite hätte) in dieser Sache selbst einen Ausspruch zu thun und das Juris dispensandi sich zu bedienen u. s. w.

§. VII. Der Uberbringer des an mich ergangenen Schreibens des Titi hörte dieses meine Meynung mit Gedult an, und antwortete darauf: Daß Titus auf sein Einrathen die Fragen, worüber er ein Responsum verlangete, mit Fleiß nicht exprimiret, sondern seiner (des Uberbringers) Treu und Glauben solches zu thun überlassen hätte. Wannenhero er auch solches bey der Theologischen und Juristischen Facultät zu X also expediret, und diesen Herrn folgende zwey Fragen übergeben hätte. 1) Ob bey sogestalten Sachen und dabey unterlauffenden Umständen könne davorgehalten werden, daß gewiß und wahrhaftig die Livia des Titi Schwester sey? 2) Ob nicht, da die erste Frage pro Tito zu bantworten wäre, die hohe Landes-

Des Uberbringers objectiones oder exceptiones.

Obrigkeit befugt sey, in dieser Sache zu dispensiren und selbige kürtzlich und ohne weitläuftigen Processs abzuthun. Wannenhero so wohl er als Titus, da sie das zu X. verfertigte Responsum erhalten, sich höchlich gewundert hätten, daß der Hr. Referent und Concipient des Responsi diese andere Frage nicht deutlich referiret, und allzukurtz beantwortet hätte. Und dieses wäre eben die fürnehmste Ursache, warum Titus auf sein Einrathen vornöthig gehalten, über obige beyde Fragen ein Responsum von mir zu verlangen, und wäre er, der Uberbringer, bereit, so bald als ich mich wegen der elaboration erkläret hätte, die beyden Fragen schriftlich aufzusetzen. Er zweifle auch nunmehro an meiner Willfahrung destoweniger, weil ich von mir selbst darauf gefallen wäre, daß wenn gleich die Judicia so wohl Politica als Ecclesiastica nach Anleitung des ordentlichen Processes schwerlich die Haupt-Quæstion: Ob Titus und Livia für Geschwister zu halten, oder nicht, so bald zu Titi faveur decidiren dürfen, ein Princeps doch vi superioritatis territorialis solches viel eher zu thun befugt wäre; zum wenigsten hoffte er, wem ich ja (wegen der im vorigen paragrapho angeführten rationum) Bedencken trige, auf die erste Frage zu antworten, ich doch zum

wenigsten die andere Frage ausführlich, und mit mehreren rationibus, als zu X. geschehen, pro Tito zu decidiren, mich befleißigen würde; als warum er auch in Titi Nahmen mich nochmahlen ersuchet, und für meine Mühe danckbarliche Erkenntlichkeit versprochen haben wolte, und möchte ich nur selbst determiniren, wie viel ich dafür verlangte, massen er sodann auch die begerte Summe zu prænumeriren bereit wäre. Solte ich aber über Verhoffen auch dieses Begehren abschlagen, so ersuchte er mich im Nahmen Titi, daß ich ihm doch einen andern berühmten JCtum vorschlagen möchte, der dem Tito über die zwey vorher erzehlte Fragen ein Responsum ertheilte, damit er (Uberbringer) von Tito nicht übel angesehen würde, wenn er wieder zurücke käme, und gar kein Responsum von hier mit brächte.

§. IIX. Meine Antwort darauf lautete also: Ich würde wohl schwerlich selbst ein Responsum weder über alle beyde, noch über die andere Frage aufsetzen. Die gantze Sache käme mir immer mehr und mehr bedencklich für: Wenn der Uberbringer gleich anfangs mir die jetzo erzehlten Umstände gemeldet hätte, dörfte ich mich vielleicht eher dazu resolviret haben. Nachdem er aber mit demselben bisher hinter dem Berge gehalten, und mich erst aushohlen wollen, auch ich unterschiedene Ur- **Meine endliche resolution.**

sachen zu zweiffeln hätte, ob er mir aufrichtige Nachricht von dem Tito und Livia und dem Orte, wo sie lebten, gegeben, würde weder er noch der Herr Titus es nicht übel nehmen, wenn ich aufrichtig und deutlich erklährte, daß ich mich in diese Sache ferner nicht mischen würde, ausser, daß ich ihm nochmahls mein letztes Consilium recommendirte, daß Titus sich bemühen solte, die Sache bey seiner hohen Landes-Obrigkeit immediate klüglich auszumachen. Jedoch wolte ich ihm darinnen gerne dienen, daß ich ihm einen von meinen damahligen Herren Collegen, (der aber nunmehro schon vor guter Zeit gestorben ist) vorschlug, bey welchem er wegen des begehrten Responsi vermutlich besser, als bey mir reussiren dürfte, ob aber auch selbiges Responsum dem Tito viel helffen würde, wäre eine andere Frage, die ich nicht eher beantworten könte, als wenn er mir solches vorher zu weisen, sich resolviren würde, welches ich ihm aber zu thun freystellete.

Ein anderes Responsum eines Hällischen JCti.

§. IX. Es waren kaum acht Tage verflossen, so kam der Uberbringer, und brachte mir das Responsum meines damahligen Hrn. Collegen, welches ich deswegen auch dem geneigten Leser communiciren will, theils weil von dieses berühmten Mannes Responsis sonst keine, oder doch sehr wenig bisher sind publiciret worden, auch wohl

schwer-

schwerlich nunmehro nach dessen Tode publiciret werden dörften; theis damit ein jeder selbst urtheile, was davon zu halten, und ob er mit allen darinen angeführten rationibus decidendi einig sey.

Nachdem ein unbekannter Mevius vorhergehende speciem facti mir zugesandt, und über die daraus gezogene Fragen meine gegründete Meynung zu wissen begehret, so berichte darauf nach fleissiger Verlesung vor Recht: Hat ein Krieges Officier Titus eine als mit ihm von einerley Eltern auferzogene auch also getaufte Weibes-Person Liviam anfänglich als seine leibliche Schwester sonderlich æstimiret, nachhero aber, da er dieselbe angefangen für eine suppositiciam zu halten, dieselbe zu einer ehelichen Beywohnung zu überreden, und also insgeheim mit derselben 4. Söhne gezeuget, und wird nunmehro gefraget, ob solche *cohabitation* für einen *incestum Juris Naturæ & divini* zu halten, oder ob nicht die höchste Landes-Obrigkeit darinnen *dispensiren* könne? Und es dann sehr das Ansehen gewinnet, daß da nicht nur die Claudia, als des Titi Mutter, sondern auch deren Ehe-Mann Valerius die Liviam für ihre rechte in der Ehe erzeugete Tochter erkannt, auch also zu Montalto auf sich selbst, nebst einer Schwester Tiberia, als Zwillinge tauffen lassen, auch beyde Eltern bis in ihrem Tod es bey solcher öffentlichen agnition gelassen, und solchem Zeugniß dieser, als des Titi leiblichen Eltern unverwerflichen Zeugen, mehr Glauben beyzulegen ist, als einigen

aus

aus verschiedenen bloſſen præſumtionen gemachten contrairen Einbildungen, welche leicht falliren können, und also in einer gnugsamen erwiesenen Sache den Titum wegen fleischlicher Vermischung mit der, für seine leibliche Schwester von den Eltern selbst erkannte und erzogene, Livia ab incestu naturali & divino seine gefaßte contraire Einbildung nicht liberire, vielweniger ein Landes-Herr wieder das klare göttliche und von allen Völckern angenommene Verboth in eine Heyrath zwischen Bruder und Schwester zu dispensiren befugt sey.

Im Gegentheil aber, gleichwie in allen delictis auf den Vorsatz und Erkäntniß des Beschuldigten vornehmlich zu sehen, und niemand ohne Uberführung eines animi doloſi zu condemniren ist, also insonderheit circa imputatum incestum die völlige cognitio und Erkäntniß des vinculi sanguinis oder affinitatis erfordert wird. (vid Carpz. Pr. Crim. P. 2. qv. 73. n. 95. & seqq. & qv 74. n. 97.) Und in præsenti casu so viel wichtige Umstände concurriren, welche den Titum persuadiret, daß die Livia eine von ihrer Mutter Schwester der Daphnis, mit dem von Philipsen, unehlich erzeugte Tochter sey, welche von des Titi Mutter Claudia, als sie ohngefehr zu selbiger Zeit auch eben ins Kind-Bette gekommen, auf ihrer Schwester Daphnis bewegliches Anhalten vor die ihrige angenommen, und also als ein Zwilling mit ihrer rechten Tochter der Tiberia erzogen worden. Im übrigen aber, so viel der Eltern angeführtes Zeugniß anlangt, selbige bald darauf in der Contagion,

wie

wie auch die Daphnis ohne jemahls um diese Sache umständlich befragt zu seyn, verstorben, und also die Gründe für der Liviæ filiation, daß sie des Valerii und der Claudia Tochter, und also des Titi Schwester sey, gleichfals in blossen præsumtionen bestehen, welche contrariam demonstrationem admittiren. (l. 6. ff. qui sui vel alieni jur. sunt.) Und dann im Gegensatz streitender præsumtionen allemahl diejenige, welche für die Unschuld beygebracht werden, denen sonst gravirenden Vernichtungen vorzuziehen seyn. (Peinl. H. Ger. Ordn. Art. 28.) Im übrigen aus allen Umständen abzunehmen, daß die zwischen Tito und der Livia bisher gepflogene fleischliche Gemeinschaft nicht eine leichtfertige Wollust, sondern eine wahre Vereinigung der Gemüther und der Leiber zu der Kinder-Zucht zum Zwecke gehabt, folglich da sowohl der Titus als seine Livia die Leichtfertigkeit jederzeit für ein execrables Laster gehalten, sie aus wollüstiger Geilheit eines des andern Scham zu beschauen, und also Leichtfertigkeit zu treiben, nicht zusammen gerathen seyn, worinnen doch der formale concept dieses Lasters des incestus cum sorore bestehet. (vid. Levit. c. XX. v. 14.) Also bey denen in specie facti angeführten Umständen des Titi mit der Livia bisher gepflogenen Gemeinschaft und dabey vorgegangene fleischliche Vermischung, woraus sie 4. Söhne erzeuget, für eine wieder das göttliche Gesetz und Völcker-Recht verübte Blut-Schande nicht zu halten sey.

Ob dann wohl, so viel die andere Frage betrift, ausser Streit ist, daß in sofern die Livia für des Titi Mutter Schwester-Tochter gehalten wird, die ehliche Gemeinschaft dieser beyder in Göttlichen und Civil-Gesetzen zuläßig, und nur nach denen aus dem Pabsttstum beybehaltenen Kirchen-Gesetzen verbothen sey, worin ein Evangelischer Landes-Herr vi juris Episcopalis zu dispensiren wohl befugt ist. Allhier aber über die angegebene in GOttes Wort unter sonderbahren Fluch verbothene fleischliche Vermischung eines Brudern mit seiner Schwester zugleich mit gefragt, wogegen ein Landes-Herr den darauf gesetzten göttlichen Fluch (Deuter. XXVII, 22.) durch einige dispensation nicht aufheben kan, im Gegentheil aber solches nur diejenigen betrifft, die ein solches verbothenes Laster wissentlich begangen; allhier aber dergleichen gar nicht zu erweisen, vielmehr das contrarium, daß nehmlich die Livia des Titi Schwester nicht sey, zu vermuthen ist, da denn solchergestalt deren durch sonderliche Schickung von GOtt verliehene Zusammenfügung durch Menschen nicht mag geschieden werden, und also in dubio externo es disfals in statu quo zu lassen, und die gantze Sache der conscience dieser beyden Personen heimzu stellen ist, bevor da eine zu Vermehrung menschliches Geschlechts ohne zu blosser Leichtfertigkeit reitzende Fleisches-Lust in GOtt geschehene eheliche Zuneigung einer Schwester der Heiligung GOttes nicht entgegen ist, immassen die erste Fortpflantzung menschlichen Geschlechts nach GOttes

Wil-

Willen durch Schwester und Brüder geschehen müssen, nachmahls aber, nach Vermehrung der Menschen und deren Lüste zu Verhütung abominabler Leichtfertigkeit, aller Menschen Hertzen gleichsam eingepflantzet ist, daß zwischen manbahren Schwestern und Brüdern alle Reitzung zur Fleisches-Lust für ein grosses Laster zuachten, und zu vermeiden sey, daher auch nach göttlichem Gesetze das blosse lüsternde Beschauen einer Schwester oder Bruders Scham als eine Blut-Schande zu bestraffen anbefohlen ist. (dict. c. XX. Levit. v. 17.) Und dann aus vorhergehender specie facti erhellet, daß, als Titus auf Universitäten gezogen, die Livia kaum 9. Jahr alt, nach der Zeit aber, da Titus theils auf Universitäten, theils im Kriege abwesend gewesen, und also allem Ansehen nach die vorwitzige Brünste der Jugend diese beyde zur Leichtfertigkeit nicht veranlasset, sondern sie auf feste persuasion keine Geschwister zu seyn, in eheliche Zuneigung gerathen, auf welchem Fall auch eine zwischen wahren Schwestern und Brüdern aus Unwissenheit vollzogenen Ehe nicht wieder zu trennen sey, mit præjudiciis behauptet worden. (in disp. D. Henr. Bodini de conjug. illicit. th. 8.) Hingegen durch ein beständiges von eigenem wahren Wissen abzulegendes Zeugnis (juxta Hals-Ger. Ordn. Art. 65.) gar nicht erweißlich ist, daß die Livia in der That und Wahrheit des Titi Schwester sey, obschon dieselbe von dessen Mutter dafür ausgegeben worden, wogegen so erhebliche præsumtiones in der specie facti angeführet seyn, daß auch des

Titi

Titi älteste Schwester Flavia dieselbe gleichfalls für ihre Schwester nicht erkennet, und wenn noch dieses, daß die Daphnis zu der Zeit dem Gerüchte nach zu Falle gekommen, einiger massen bescheiniget werden könte, und man von deren Niederkunfft keine andere Nachricht hätte, es für fast erwiesen zu seyn scheinet. Indessen aber doch bey dem Volck, dem alle Umstände so genau nicht bekannt seyn, ein leicht daraus zu besorgendes Aergerniß und ungleiches Exempel zu vermeiden ist, also zwar ein Landes-Herr die zwischen Tito und Livia vorgegangene und obhandene Gemeinschaft für ein eheliches Band und folglich die von ihnen erzeugte Kinder für ehrlich zu declariren wohl befugt sey, von ausdrücklicher Zulassung fernerer Beywohnung aber bey ermangelnder völligen Gewißheit heylsamer zu abstrahiren, und solches der offtgenannten Personen Gewissen anheim zu stellen habe, jedoch daß sie an einem Orte, woselbst ihrer Verwandschafft halben keine ungleiche Vermuthung ist, ihre öffentliche, eheliche Gemeinschafft fortsetzen mögen, welches ich nach meinem besten Erkäntniß und Gewissen dafür halte V. R. W. ꝛc.

Meine Gedancken darüber.

§. X. Da nun derjenige, der mir solches überbrachte, mich bath, ihm unpartheyisch zu eröfnen, ob ich dafür hielte, daß dieses Responsum dem Tito zu seinem Vorhaben viel helffen werde, gab ich ihm nach aufmercksamer Durchlesung desselben zur Antwort, daß ich zwar in des Titi und seinen freyen Willen stellte, ob

sie

sie sich der production desselben bedienen wolten, jedoch könte ich ihnen aufrichtig solches nicht rathen, theils weil viel rationes darinnen befindlich wären, die ich (jedoch salva reverentia Dn. Concipientis) nicht approbiren könte, auch vielleicht etliche unter denenselben auch andere Juristen (fürnehmlich aber viele Theologi) improbiren würden; theils weil die decision der andern Frage, auf die es doch meines Erachtens allhier hauptsächlich ankäm, in fine des Responsi sehr dunckel und zweydeutig concipiret worden, auch besorglich dem Tito mehr schaden als helfen würde. Wie sonsten diese gantze Sache abgelauffen, kan ich nicht melden, weil ich ferner davon nichts erfahren, mich auch nicht darum bekümmert.

III. Handel.

Von der Macht der weltlichen Obrigkeit ihren Unterthanen ein fleißiges Kirchen-Gehen anzubefehlen.

§. I.

Nöthige Vorerinnerungen

DEr gegenwärtige Handel præsupponiret folgendes in cuitu facti. Es hatte beynahe für dreyßig Jahren eine Fürstliche Frau Wit-

tibe in einem von denen Anhältischen Fürstenthümern da sie als ihrer unmündigen Printzē Vormünderin das Regiment führete) ein Edict publiciren lassen, darinnen ihren Unterthanen überhaupt befohlen wurde, die Kirchen u. den öffentlichen Gottesdienst fleißig zu besuchen. Gleichwie nun in dem Anhältischen die Lutherischen und Reformirten Gemeinden gemischt sind, und es bey diesen Umständen leicht geschehen konte, das ein Reformirter von Adel ein Dorf besasse, dessen Gemeine Lutherisch war, und wiederum ein Lutherischer Edelmann, dessen Dorf-Gemeine einen reformitten Prediger hatte: also konten occasione dieses Edicts unterschiedene Fragen vorkommen, die man nicht mit einander vermischen muß. Z. E. (1) Ob eine Evangelische oder Protestirende Obrigkeit befugt wäre, ihren Unterthanen, sie möchten nun Lutherische oder Reformirte seyn, anzubefehlen, daß sie den öffentlichen Gottesdienst (sonderlich des Sonntags) fleißig besuchen, und sich ohne erhebliche Ursache nicht davon absondern solten? (2) Ob ein Lutherischer Fürst seine Reformirten Unterthanen (und vice versa ein Reformirter Fürst seine Lutherische Unterthanen) indistincte zwingen könne, daß jene die Lutherischen, diese aber die Reformirten Kirchen besuchen solten? (3) Ob in specie einem

Lu-

Lutherischen oder Reformirten Edelmann anbefohlen werden könne, seiner Dorf-Gemeine (die Reformirt oder Lutherisch wäre) ihre Kirche indistincte (i. e. er möge nun auf dem Dorfe wohnen, oder sich in einer Stadt aufhalten, worinnen eine Kirche, die seinem Glauben zugethan, sich befände) zu besuchen? (4) Ob einem Edelmann, der ordentlich auf seinem Dorfe wohnete, anbefohlen werden könte, die Kirche seiner Gemeine zu besuchen, oder ob sich dieser damit entschuldigen könte, daß seine Bauren Reformirt, er aber Lutherisch, oder daß seine Bauren Lutherisch, er aber Reformirt wäre? und was etwann dergleichen Fragen mehr vorkomen möchten. Denn es ist kein Zweiffel, daß bey dergleichen Fragen insgesamt und derer Beantwortung gantz unterschiedliche und zuweilen auch einander widersprechende rationes oder decisiones vorkommen können, die ich aber anjetzo weitläuftig zu untersuchen vor unnöthig halte, sondern zu dem an Unsere Facultät überschickten Handel und denen an Uns damahls gethanen Fragen schreite.

§. II. Nehmlich es hatte ein Lutherischer Edelmann bisher eine zeitlang die Kirche seiner Reformirten Gemeine (da er auf dem Dorfe ordentlich wohnete) fleißig besucht, hernach aber die Besuchung unterlassen, und zu Hause nebst einem Informator

Des Hrn. Quæren. tis Schreiben an seine Hohe Obrigkeit.

tor seiner Kinder seine Lutherische Andacht zu Hause zu halten, und sich dem Reformirten Gottesdienst gäntzlich zu entziehen angefangen. Da ihm nun von dem Consistorio deswegen Vorhaltung geschehen, und er vermahnet wurde, sich wie vorher geschehen, bey dem öffentlichen Gottesdienst wieder nebst denen Seinigen einzufinden, übergab er folgendes Schreiben an Seine Durchlauchtigste Fürstin.

P. T. Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit unterthänigst vorzustellen, werde ich höchst genöthiget, wie Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Consistorium jüngsthin mich und einige meiner Haußgenossen, vor sich beschieden, und uns vorgehalten, wie wir nicht nur der Hoch-Fürstl. Landes-Ordnung, sondern auch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. nur neulichst ausgelassenen Edicto zuwieder, uns der öffentlichen Versammlung in der Kirche eine zeithero entzogen, auch deshalb uns die Weisung gethan, uns künfftighin bey solchen Versammlungen einzufinden, oder nachdrücklicher Verordnung zu gewarten. Nun kan Durchl. Fürstin, Gnädigste Frau, ich mit GOtt bezeugen, daß die bisherige Unterlassung des Kirchen-Gehens nicht aus dem geringsten Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen Obrigkeitl. Ordnungen geschehen, sondern vielmehr aus einem Zweifel meines Gewissens, welchen ich hierbey habe. Es ist zwar, Durchl. Fürstin, Gnädigste Frau, allerdings richtig, ich gestehe auch solches öffentlich, daß ich das Kirchen-Gehen generaliter und simplicitér

pliciter gantz nicht verwerffe, sondern vielmehr olches in gewissem Absehen und zumahl, da es mit auf eine Ordnung und Zucht unter rohen unordentlichen Welt-Kindern abzielet, approbire und solches auf gewisse masse für löblich halte, wie ich denn auch selbst solchen Versammlungen beygewohnet, allein, daß ich solches Kirchen-Gehen für eine absolute Nothwendigkeit und gewissen character eines wahren Christen halten solle, und zwar so, daß man durch Zwangs-Mittel darzu könne angehalten werden, davon bin ich in meinem Gewissen gar nicht, sondern vielmehr von dem Wiederspiel überzeuget. Denn daß das Kirchen-Gehen keine absolute Nothwendigkeit sey, solches zeiget das Leben der ersten Menschen und Patriarchen, der ersten Christen und auch der Einsiedler, welche alle aus Mangel der Tempel nicht in dergleichen Tempel gehen, theils auch volckreiche Versammlungen halten können, welche doch, daß sie die wahre Gottseeligkeit gehabt, von keinem in Zweiffel gezogen worden. Es ist auch die Besuchung des öffentlichen Kirchen-Gehens schlechterdinges kein character eines wahren Christen, weil nicht nur vormahls vor Erbauung der Tempel auch bey dem Leben der Eremiten und der Zerstreuung der ersten Christen in alle Welt, wahre Christen gewesen, und auch nachher viel Heuchler sich in dem öffentlichen Gottesdienst gemischet, so daß daher die Juristen sind bewogen worden, die allzu ofte Besuchung des gemeinen Gottesdiensts vor ein Zeichen nicht nur einer Heucheley, sondern gar vor ein indicium einer

Hexerey, weil die Hexen ordinair zum öfftersten den öffentl. Gottesdienst besuchet zu haben angegeben, gehalten (vid Crus. de indic. delict. special. cap 32. l. 102 sqq.) Und also halte ich davor, daß zu dem öffentlichen Kirchen-Gehen niemand, so sonst nicht ärgerlich, sondern so viel GOtt Gnade verleihet, gottesfürchtig lebet, könne forciret werden. Denn es gehet derjenige Dienst, so GOtt muß geleistet werden, bloß GOtt allein an, und erfordert nicht eben eine Vereinigung vieler Personen, sondern es kan dieser Dienst auch GOTT gar wohl in der Stille, ausser denen Kirchen und Versammlungen abgestattet werden, wie solches von den ersten Menschen, von den ersten Christen und Einsiedlern geschehen; erfordert aber der Gottesdienst nicht absolute einen öffentlichen cœrum in den Tempeln, so gehöret solches unter die externa und ceremonias, wie dann auch viel Juristen heutiges Tages selbst das Geboth: Du solt den Sabbath heiligen, auf gewisse masse als ein ceremoniale consideriren, und nicht pro absolute morali, wollen gehalten haben; ist aber dieses, so kan man bey dergleichen externis und adiaphoris keinen absoluten Zwang gebrauchen, weil sie kein solcher pars cultus divini essentialis, welchem ein effectus spiritualis solchergestalt zu zueignen, quod absque peccato omitti non possint, wie solches contra Pontificios, so einige ceremonias meritorias statuiren, sehr wohl ausgeführet Ziegler. ad Instit. Jur. Can. Lanzelott. Lib. 2 Tit. 3. § 15. in fin. & lib. 2. tit. 6. §. 6. nec non l. 2. T. 18. §. 1. Wir finden auch in

GOt-

GOttes Wort nichts hiervon, daß man zu dem äuserlichen Gottesdienst solle gezwungen werden, sondern CHristus schalt vielmehr mit seinen Jüngern das äuserliche Tempel- und Ceremonien-Wesen, als einen Schatten des innerlichen wahren Gottesdiensts Luc. XVII. 20. 21. Joh. IV. 21. 22. &c. Act. VII. 48 und die Apostel haben wieder alle solche ceremonien und selbst-erwehlten Gottesdienst an Feyer-Tagen, Sabbathen, Fest-Tagen und dergleichen, so weit sie dem innerlichen freyen Gottesdienst den geringsten Eintrag thun, allezeit geeyfert, und dargethan, daß der wahre Gottesdienst geistlich, innerlich, und also frey an keinen Ort, Zeit oder andere Umstände gebunden sey Galat IV. v. 10. 11. Coloss II. v. 16. conf Rom. XII. v. 12. Jac. I. v. 27. Rom. I. v. 9. Philipp. III. v. 3. 1 Thess. I. v. 27. Rom. 9. Arnolds Abbild. der ersten Christen Lib. 2. c. 1. n. 1. p. 145. Ejusd. Kirchen-Historie Lib. 1 c. 2. §. 5. & lib. 2. c 3 § 4 c 14 17.) Wie dann auch die ersten Christen in etlichen 100. Jahren keinen solchen äuserlichen ceremonialischen Gottesdienst observireten, bis der Reichthum und Pracht zusamt dem Aberglauben mit den Juden, oder Heyden einschlich. So lange aber die Kirche bey der ersten Einfalt und Art des alten Gottesdienstes blieb, war sie GOTT angenehm, dahingegen dieselbe nach Einführung des äuserlichen Gottesdiensts, welchen sie pro ceremonia meritoria hielten, das wahre Christenthum verliessen, und an dem äuserlichen kleben blieben, und sich mithin GOttes Zorn und Straffe auf den Hals zogen. Und gehöret daher auch

gar nicht zu der absoluten Pflicht einer weltlichen Obrigkeit, daß sie jemand zum äuserlichen Gottesdienst, als einer unumgänglichen Nothwendigkeit, zwinge, wie solches von Theologis und Juristen wieder die Papisten allezeit defendiret worden, indem es sonst auf einen Zwang über die Gewissen hinauslieffe, da das dominium über die Gewissen sich doch GOTT alleine vorbehalten. (vid. Biedenbach in consil. Theolog. Dec. III p. 196 sqq. Durr in Theol. moral. p. 374. Lincke de jure templ. p 65) Ich weiß zwar wohl, daß hierwieder möchte eingewendet werden, daß hierunter ein Aergerniß unsers Neben-Christen mit-begriffen, indem die bürgerliche Societät will, daß ein Mensch dem andern seine Gottesfurcht zeige; allein es bestehet ja die Gottesfurcht gantz nicht in der Einförmigkeit der äuserlichen Gebräuche, denn solche Gleichförmigkeit des äuserlichen Gottesdiensts ist, zumahl nach der natürlichen Religion, indifferent, auch zum Theil unnöthig, denn GOTT brauchet an seiner Seite als ein Hertzenkündiger keiner äuserlichen Zeichen, so von der innerlichen devotion Zeugniß geben sollen, und mit der bürgerlichen societät haben dieselben um so viel weniger connexion, weil sonsten auch ein Atheiste, der durch sein gottloses Leben seinen Neben-Menschen täglich ärgert, durch das äuserliche Kirchen-Gehen solch Aergerniß hinwieder abwischen, und seinem Nechsten erbauen, hingegen ein rechtschaffener tugendhaffter Christe, so ausser dem äuserlichen Kirchen-Gehen ein gottseelig Leben führet, seine Mit-Christen

sten per omissionem externorum ärgern müste, welches aber falsch und es daher richtig, daß das äuserliche Kirchen-Gehen ein betrügliches Zeichen der Gottesfurcht und zweiffelhafftes Band der socierät sey, und hierzu viel besser ein Christliches, tugendhafftes, unärgerliches und nach GOttes Willen in wahrhaffter Liebe geführtes Leben diene, und daher durch die Entfernung von dem äuserlichen öffentlichen Gottesdienst weder mein Neben-Christ geärgert, noch das Band der menschlichen Societät getrennet wird. (vid. Pufendorff de habit. Religion. §. 3 & 7. Thomasius de Jure Princ. circa adiap §. 1. ejusd. Sitten-Lehre c. 3. §. 31) Zumahlen auch über dieses niemand einer gewissen Meynung in Religions-Sachen wegen pfleget angefochten zu werden, weil dadurch tranquillitas reipubl. nicht turbiret wird, sondern es gilt vielmehr bey Hohen Häuptern der Vorschlag des Bodini de Republ. lib 4 c. 7. daß man nemlich niemand der Religion wegen straffe, sondern jeden wenigstens seinen Gottesdienst vor sich verrichten lasse, wann es öffentlich ohne Unruh nicht geschehen kan, weil es sonst geschicht, daß solche Leute alle Gottesfurcht verliessen, den fremden Uebungen beyzuwohnen, machten sie sich ein Gewissen, und ihre eigene dürfften sie nicht haben. Wie dann auch die Gewissens-Freyheit bey den vornehmsten Republiquen mit der grösten Sorgfalt vergönnet, und fast jeden der Glaube nach seiner Meynung verstattet wird, wie sonderlich die berühmte Republique Holland vor Augen legt, auch das contrarium,

wenn man solche Personen im Lande nicht dulden wolte, auf eine von denen Protestanten selbst so genannte incruentam persecutionem hinausliefe. (vid. Keslerus de persecut. p. 143. & 159. Wigand. de persecut. p. 21.) Und bey solchen Umständen wird niemand diejenigen, so aus Trieb des Gewissens, das äuserliche Kirchen-Gehen unter die Stücke, so der Christlichen Freyheit überlassen, und schlechterdings ungezwungen seyn wollen, rechnen, vor muthwillige Verächter GOttes und seines Worts halten, auf welche aber die Hoch-Fürstl. Landes-Ordnung klärlich gerichtet, auch ohne Zweifel Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigste letzte Verordnung, so ich billig mit unterthänigstem respect und submission venerire, weil sie sich auf die Landes-Ordnung referiret, von solchen gemeynet. Daher ich auch des unterthänigsten Vertrauens zu Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. Hohen Gnade lebe, daß dieselbe solchen Menschen, die aus dem Zwange zu solchem äuserlichen Tempel zu gehen, sich ein Gewissen machen, und wohl zum Theil über solche und dergleichen dubia manchen harten Kampf mit der Vernunft und Menschen-Furcht gehabt, auch manchen Wiederspruch anderer erfahren, ehe sie sich dem Triebe ihres Gewissens untergeben, und die Schmach und Urtheile der Welt über sich zu nehmen resolviret, gnädigst bey sogestalter Bewandniß, und da sie sich im übrigen eines gottseeligen Lebens befleißigen, und den gemeinen Ruhestand nicht turbiren, vergönnen werden, hierinnen sich ihrer Christlichen Freyheit zu gebrauchen, und darin

von

von andern freveln boßhafftigen Verächtern GOttes und seines Worts gnädigst distinguiren; und in solcher unterthänigsten Hoffnung verharre ich lebenslang.

Drey an Uns geschickte Fragen.

§. III. Nun zeiget das bisher erzehlte Schreiben gantz deutlich, daß der Lutherische Edelmann in demselben keinesweges die im ersten paragrapho gemeldete vierdte Frage aufgeworffen, oder beantworten wollen, sondern, daß er darinnen auf die oben erwehnte erste Frage hauptsächlich reflectiret, ob er wohl auch andre zur Sache nichts thuende Fragen und assertiones mit beygefügt. Da aber die Durchlauchtigste Fürstin dieses sein Schreiben an das Consistorium remittirt, und er aus einigen alsbald zu meldenden Umständen sich besorgete, es möchte die Sache nicht wohl ablauffen, ließ er folgende drey Fragen an Unsere Facultät abgehen:

In dem Anhältischen N. Fürstenthum befindet sich ein Dorf N., darinnen die Kirche und Pfarre Reformirter Religion ist, der Gerichts-Herr daselbst aber N. N. ist der Lutherischen Religion zugethan. Nun kommt vor einiger Zeit ein Fürstliches Mandatum generale heraus, daß jedermann die Kirche fleißig besuchen solle, es hat aber er gedachter von Adel seine Ursachen, warum er sich der öffentlichen Versammlung eine zeitlang entzogen. Da nun das Hoch-Fürstl. Consistorium zu N. per denunciationem des Pfarrers zu N. Nachricht bekommt,

kömmt, daß der von N. nebst dem Informatore seiner Kinder, so sonsten ein tugendhafftes und frommes Leben führen, sich der Kirche eine zeithero entzogen, wird derselbe eingeladen und hierüber vernommen, ihm auch auferleget, dem Fürstl. Mandato gemäß, die Kirche zu besuchen, hierauf wendet der von N. sich ad Serenissimam, und thut hingegen folgende Vorstellung besage Beylage sub A. es wird aber dieses wieder an das Hoch-Fürstl. Consistorium remittiret, welches dem Advocato, welcher solches Schreiben geschrieben, ex officio erinnert, ob er Concipient hiervon sey, welcher denn zur Antwort giebet, daß der von N. ihm die materialia zugeschicket, und er solche nur in formam gebracht, und also die materialia nicht, sondern formalia gemachet, weil nun hieraus ein weiterer Anspruch auch gegen den von N. besorget wird, so entstehen hieraus die Fragen: 1) Ob das Schreiben *sub A.* so beschaffen sey, daß der von *N.* oder der *Advocatus*, so es *in formam* gebracht, deswegen könne besprochen oder bestraffet werden? 2) Was hierin das Hoch-Fürstl. *Consistorium* zu *N.* vor einen *modum procedendi* ergreiffen, und zu was vor einer Bestraffung es schreiten könne? 3) Ob der von *N.* als *Lutheranus* könne gezwungen werden, in die Kirche zu *N* zu gehen?

Mein Responsum auf obige drey Fragen.

§. IV. Man kunte wohl aus denen drey Fragen abnehmen, daß der Hr. Quærente mochte zu erkennen haben angefangen, wie ihm die in seinem Schreiben (oben §. II.)

II.) angeführten Ursachen wohl schwerlich von der Besuchung seiner Dorf-Kirche befreyen würden. Dannenhero mochte ihm eine berühmter JCtus den Rath gegebē haben, er solte die bisher aufgeworffene Frage von dem Recht der Hohen Obrigkeit, die Unterthanē zum Kirchengehen zu zwingen (vide supra §. I. num. 1.) anjetzo bey Seite setzen, sondern solte vielmehr vorschützen, daß er, als ein Lutheraner, nicht gezwungen werden könte, in eine Reformirte Kirche zu gehen. Es mochte ihm auch dieser Hr. Consulente vertröstet haben, daß wenn er die Sache an Unsere Facultät schicken würde, er disfalls ein favorabel Responsum erhalten solte. Allein die Sache lief anders aus, den der damahlige Hr. Ordinarius schickte die Sachen zu mir, selbige in facultate zu referiren. Da ich nun die relation gethan, und dabey deutlich vorgestellet hatte, daß wegen der Lutheraner und Reformirten die drey oben (§. I. num. 2. 3. & 4.) specificirte Fragen keinesweges mit einander vermischet werden dürften, fiel die decision der Uns proponirten dritten Frage unanimi consensu dahinaus, daß der Hr. Quærente, ob er schon Lutherisch wäre, nichts destoweniger gestalten Sachen nach verbundē wäre, die Reformirte Kirche in seinem Dorfe zu besuchē. Und also machte ich mich drüber

und

und verfertigte das Responsum auf folgende Art.

Als derselbe Uns vorstehende Speciem facti nebst der Beylage sub A. und dreyen Fragen ꝛc. Demnach ꝛc. und zwar anfänglich auf die ersten 2. Fragen für Recht: Wird von demselben gefraget: 1) Ob das Schreiben *sub A.* so beschaffen, daß er, oder der *Advocatus*, so es *in formam* gebracht, deßwegen könne besprochen oder bestrafft werden? 2) Was hierinnen das Hochfürstl. *Consistorium* zu *N.* vor einen *modum procedendi* ergreiffen und zu was vor einer Bestraffung es schreiten könne?

Ob nun wohl wieder denselben und dessen Advocatum angeführet werden könte; daß der Inhalt des angegebenen Schreibens allerdings für strafbar zu achten sey, indem fast durchgehends darinnen das Recht Hoher Obrigkeit in Kirchen-Sachen angegriffen und getadelt, auch die bisherige Widersetzlichkeit gegen die Hoch-Fürstl. Verordnungen wieder die Reguln gesunder Vernunft vertheydigt, und unterschiedene auf einen Fanaticismum hinaus lauffende, oder doch zum wenigsten hieher sich nicht schickende Dinge mit eingemischt werden wollen; massen denn in gegenwärtigem casu die Frage gar nicht ist, was eine Christliche Obrigkeit zu thun schuldig sey; oder was in der administration des Rechts in Kirchen-Sachen die Reguln Christlicher und vernünftiger Klugheit von Dero dazu bestellten Räthen Ihr zu rathen erfodern: sondern was eines Unterthanen Pflicht erfo-

dere

dere, denen die Obrigkeit befiehlet, die Kirchen-Versammlungen fleißig zu besuchen, und dahero alles dasjenige, was in dem Schreiben sub A. von folgenden Puncten: **Daß das äuserliche Kirchen-Gehen keine** *absolute* **Nothwendigkeit** oder *character* **eines wahren Christen sey: daß** die äuserlichen Kirchen-Ceremonien nicht *pars essentialis cultus divini* wären, die einen *effectum spiritualem* hätten, daß sie *absque peccato* nicht unterlassen werden könten, noch *pro meritoriis* zu halten wären: Daß Christus und die Apostel über solche äuserliche Ceremonien geeyffert, so ferne sie dem innerlichen Gottesdienst Eintrag thaten, u. s. w. hieher zu gegenwärtigen Fragen um so vielweniger sich schicken, weil das Hoch-Fürstl. Consistorium durch Dero Befehl und Anordnung die gegentheilige Lehr-Sätze gar nicht behauptet, noch aus denselben solche Folgerungen zu schliessen sind, zu geschweigen, daß nicht abzusehen, wie der äuserliche Gottesdienst dem innerlichen Eintrag thun könne, auch Christus und die Apostel nicht auf den äuserlichen Gottesdienst, sondern über die Menschen geeyffert, die an dem äuserlichen Gottesdienst allein gehangen, und da sie eines thun, und das andere nicht lassen sollen, durch die Thorheit ihres Hertzens, den innerlichen Gottesdienst nachgelassen, und dahero das Hoch-Fürstl. Consistorium sich freuen wird, wenn derselbe und der Informator seiner Kinder, nebst der Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes ihr Leben dergestalt einrichten, daß

jeder-

jedermann dero gottesfürchtigen und tugendhafften Wandel (dessen sie sich selbst in dem Schreiben sub A. rühmen,) spüre, und sie durch das Zeugniß anderer nicht vonnöthen haben von sich selbst zu zeugen, als welches Zeugniß weder nach der gesunden Vernunfft, noch der H. göttlichen Schrifft etwas zu gelten vermag. Ferner die Unbefugniß dero Widersetzlichkeit daraus deutlich erhellet, daß derselbe in dem Schreiben gestehet, wie er das Kirchen-Gehen nicht gantz verwerffe, sondern es auch, so ferne es auf eine Ordnung und Zucht unter rohen Welt-Kindern abziehle, approbire, auch auf gewisse masse für löblich halte, oder doch zum wenigsten, daß die äuserlichen ceremoniæ cultus divini nicht absolute moral, sondern adiaphoræ, das ist, indifferent wären, einräumet, und dennoch dem Befehl der weltlichen Obrigkeit in ejusmodi rebus adiaphoris nicht gehorchen will, da doch die Obrigkeit in keinen andern Dingen für sich etwas befehlen kan, als in denen, die nicht absolute moral sind, und wann man in denen rebus adiaphoris der Obrigkeit den Gehorsam entziehet, das Hefft des Regiments der Obrigkeit aus der Hand gedrehet wird, wie dann dieses von den vornehmsten Griffen des Pabstthums gewesen, daß man sich mit Beruffung auf Christliche Freyheit den Gehorsam weltlicher Obrigkeit entzogen, und solchen Satz zum Deckel der Boßheit gebrauchet; Hiernächst die indicia Fanaticismi in denen Wörtern des Schreibens hervor zu blicken scheinen, da derselbe zu Ende desselben anführei, daß sie wegen

Der-

dergleichen dubien manchen harten Kampf mit der Vernunfft und der Menschen-Furcht gehabt, indem dieses die erste Stuffe ist in phantasterey zu gerathen, wenn man die Vernunfft und seine Sinne verwirfft, da doch wir Christen und absonderlich wir Lutheraner nach der Auslegung des ersten Articuls GOtt täglich dafür dancken sollen, daß er uns Vernunfft und alle Sinne gegeben habe, und noch erhalte, auch GOttes heiliges Wort keinen unvernünftigen, sondern vernünftigen Gottesdienst von uns erfordert, und der prætext der zu bestreitenden Menschen-Furcht, wann die Obrigkeit in indifferenten Sachen etwas befiehlet, gleichfalls eine Würckung des Fanaticismi ist; da die von solchem Wesen eingenommene Gemüther aus eingebildeter allzugrosser Heiligkeit die innerlichen Triebe ihres ungehorsamen Hertzens für göttliche Erleuchtungen halten, und daß die Obrigkeit denselben nachgeben müsse, oder doch von ihnen selbst nachzusetzen sey, sich und andere bereden wollen; überdieses derselbe in gegenwärtigem Fall keine Ursache hat mit der Vernunfft zu kämpfen, da die H. Schrifft selbst vermahnet, daß man die öffentlichen Versammlungen nicht versäumen solle; auch Christus unser Heyland die Mosaischen Ceremonien, ohnerachtet dieselbe ebenfals zur Seeligkeit nicht nöthig, nach verdienstlich waren, erfüllet und befohlen, daß man der Obrigkeit in nicht unbilligen Dingen (dahin alle diejenigen, die auf eine gute Ordnung und Zucht loblicher Weise angesehen seyn, gehören) auch um des Gewis-

sens willen gehorchen solle, und derselbe bey dieser Wiedersetzlichkeit destoweniger das Gewissen vorschützen kan, weil er das Kirchen-Gehen an sich für löblich hält und nicht gäntzlich verwirfft, und das Gewissen auch die tugendhafften und frommen Gemüther antreiben soll, in denen Stücken, die zur Ordnung für rohe Welt-Kinder angeordnet sind, diesen Welt-Kindern in eben solcher Ordnung selbst mit guten Exempeln fürzugehen; weshalben bey fernerer Wiedersetzlichkeit nicht unbillig zu befahren, daß das Hoch-Fürstl. Consistorium ihm und dem Informatori seiner Kinder, mit Zurückbehaltung derselben, aus dem Lande zu gehen, gebiete, und denen Einsiedlern und ersten Christen, die keine Tempel hatten, gleich mache, oder sie zu denen Holländern hinweise, zumahlen da derselbe in der Schrifft sub A. so offt sich auf dieselben bezogen, und ihr Exempel zu Behauptung seiner Wiedersetzlichkeit anführen wollen, da doch von der Unterlassung öffentlicher Versammlungen, deren, die in der Einöde seyn, oder die keinen Tempel haben, auf die Rechtfertigung derer, die in menschlichen Gesellschafften sind, und die Tempel nicht besuchen wollen, kein vernünfftiger Schluß zu machen, und weder Holland, noch ein anderer Staat andern Fürsten vorzuschreiben begehret, noch vermag, wie dieser sich in exercitio Regalis circa sacra aufzuführen habe; und wenn gleich derselbe aus dem Schreiben sodann urgiren wolte, daß dergleichen Ausbietungen persecutiones incruentæ wären; dennoch das Hoch-Fürstl. Consistorium

mit

mit besserm Fug ihme entgegen setzen würde, daß Ausbietungen und Landes-Räumungen von Landes-Verweisungen gantz different, und nicht wie diese, für einige Straffe, sondern vielmehr für ein aus der Natur aller menschlichen Gesellschafften herrührendes vernünfftiges Mittel zu achten wären, indem nichts unschuldiger ist, auch ehedessen von dem gläubigen Abraham und Loth selbst practiciret worden, als daß, wo in einer Gesellschafft zwey wiedrige Partheyen entstehen, da kein Theil (unter dem Vorwand, daß er Recht überley habe, und von dem andern etwas zu thun, nicht gezwungen werden könne) dem andern nachgeben will, sodann einer dem andern, und ordentlicher vernünfftiger Weise, der wenigere Theil denen mehrern weiche, und sich an einen andern Ort begebe, solchergestalt aber derjenige, dem von der Gesellschafft, darinnen er lebet, nicht mehr als dieses zugemuthet wird, sich nicht beschweren darf, daß ihm etwas unrechtes wiederfahre.

Dieweil aber dennoch vorjetzo die Frage nicht ist: Ob derselbe in seinem Schreiben gegründete und solche Ursachen angeführet, die ihm von besorgenden Verdrießlichkeiten bey fernern Ungehorsam befreyen könten; sondern ob darinnen etwas ungebührliches enthalten sey, das für sich einige Straffe mereire. Und denn derselbe bald anfangs protestiret, daß er keine intention einiger Widersetzlichkeit oder Ungehorsams habe, auch am Ende wiederhohlet, daß er die Hoch-Fürstl. Verordnungen mit unterthänigstem Respect und Submission

venerire, und sich dabey erkläret, daß er durch diese Schrift hauptsächlich ableinen wollen, daß ihm das Hoch-Fürstl. Consistorium für keinen muthwilligen Verächter GOttes und seines Worts halten möge; wie dann auch keine verba injuriosa in der Schrifft sub A. enthalten sind; und ferner derselbe hin und wieder sich auf sein Gewissen, und bald auf den Zweiffel, bald auf die Ueberzeugung desselben berufft, im übrigen aber der gantze context weiset, daß seine Schrifft mehr bona fide aus einem irrenden oder irre gemachtem Gewissen, als aus böser intention hergeflossen, dergleichen errores dann unter die classe strafbarer Dinge nicht zu rechnen sind, zumahlen da von etlichen Zeiten her dergleichen irrende Meynungen hier und dar im Schwange gegangen, und also derselbe, als ein Cavallier, der keine profession vom studiren gemacht, leichte von andern verleitet werden können; dessen Advocatus aber sich erkläret, daß er die materialia des Schreibens nicht selber suppeditiret, sondern sie nur in formam des gewöhnlichen Cantzley-Styli gebracht.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß weder derselbe, noch dessen Advocatus dieses Schreibens halber mit einiger Straffe beleget werden könne.

Zum andern auf die dritte Frage erachten wir vor Recht. Will derselbe ferner belehret seyn: Ob er als ein *Lutheranus* könne gezwungen werden, in die Kirche zu *N.* allwo der Prediger *Reformirter Religion* ist, zu gehen?

Ob nun wohl an dem, daß viel Lehrer in den Gedancken stehen, als ob die Reformirte Religion in dem Glaubens-Grunde von der Lutherischen unterschieden sey, und solche Dinge lehre, daß kein Lutheraner mit gutem Gewissen die Predigten der Reformirten anhören könne; auch an vielen Orten, wo die Eingepfarreten gemischt, und ein Theil davon der Lutherischen Religion zugethan sind, denen Lutherischen pfleget vergönnet zu werden, an benachbarten Orten, wo Lutherische Prediger sind, sich des Gottesdienstes zu bedienen; und hiernächst der Prediger zu N. nach Anleitung der Speciei facti sein Aussenbleiben aus der Kirche bey dem Hoch-Fürstl. Consistorio denunciiret hat, und also zu eigener Feindschafft Anlaß gegeben zu haben scheinet.

Dieweil aber dennoch bey vernünftiger Untersuchung des Unterschieds beyder Religionen ein jeder leicht befinden kan, daß die unterschiedenen Meynungen beyderseits Religions-Verwandten dergestalt nicht beschaffen sind, daß eine von beyden den Grund des Glaubens berühre, indem sowohl die Reformirten, als Lutheraner einmüthig lehren, daß man durch den Glauben an Christum und die H. Dreyfaltigkeit, und nicht durch opera meritoria seelig werde; derselbe auch weder in seinem Schreiben, noch in der specie facti etwas anführet, warum er als ein Lutheraner sich mit Fug über den Reformirten Prediger zu N der Lehre halber zu beschweren habe, sondern vielmehr in dem Schreiben sub A. selbst nicht undeutlich

bekennet, daß er sich bisher der Kirchen zu N. bedienet, und die Unterlassung desselben aus solchen Ursachen vorgenommen, die sowohl denen principiis der Lutherischen als der Reformirten Religion zuwieder sind, und mit der Augspurgischen Confession, als dem gemeinen libro symbolico beyderseits protestirenden Religionen nicht verglichen werden mögen, bey dieser Bewandniß aber, wenn derselbe auf fernern Befehl des Hoch-Fürstl. Consistorii denen gemeinen Kirchen-Versammlungen beyzuwohnen, von solchen Ursachen zwar abstehen, aber seine fernere Verweigerungen zu beschönen, auf den prætext der Lutherischen Religion fallen solte; es allerdings das Ansehen und eine starcke Vermuthung wieder ihn erregen würde, daß derselbe nicht mehr bona fide und ex conscientia erronea sich denen Hoch-Fürstl. Befehlen widersetze, sondern vielmehr, daß er dieselbe per astutiam zu eludiren, und einen vorsetzlichen Ungehorsam mit dem prætext einiger Gewissens-Scrupel wieder die Reformirte Religion zu beschönigen suche, indem die menschliche Natur nicht also beschaffen, daß jemand von der Meynung, daß man alle Besuchung der Tempel und Kirchen (und also auch der Lutherischen Kirchen-Versammlungen) für indifferent, unnöthig, oder auch wohl, daß solche dem innerlichen Gottesdienst einen Eintrag thue (wieder die Lehre sowohl der Lutheraner als Reformirten) halte, so geschwinde auf eine allein seeligmachende Orthodoxie der Lutherischen Kirchen fallen solte; dannenhero derselbe auch selbsten

die

die Geister derjenigen, die unter dergleichen übelgegründeten consiliis ihn wahrhafftig zu schaden suchen, zu seinem eigenen Besten wohl zu prüffen, und zu erwegen hat, daß es sich gantz nicht zusammen räume, wenn man denselben bald dadurch verleiten wollen, daß er denen Reguln gesunder Vernunfft, und denen Befehlen seiner Hohen Landes-Obrigkeit kein Gehör geben, sondern mit der Vernunfft und Menschen-Furcht kämpfen müsse; bald aber, da man spüret, daß dieser vermessene Kampf in die Länge nicht gut thun wolle, mit gekünstelten und spitzigen Vernünfftelungen und Menschen-Haß aufgezogen kömmt, und ihm dadurch von der Beobachtung der GOTT und seiner vorgesetzten Obrigkeit schuldigen Pflicht abzuhalten sich bemühet; wie dan auch, daß etwa der Prediger zu N. die Sache bey dem Hoch-Fürstl. Consistorio denunciret, für keine genugsame und vernünfftige Ursache angeführet werden mag, warum derselbe einen Haß auf selbigen zu werffen befugt sey; zumahlen nach dessen eigenen Bericht vorher ein General-Edict publiciret worden, daß man die öffentlichen Versammlungen nicht versäumen solle, und solchergestalt der Prediger zu N. nach seiner Pflicht nicht anders thun können, als daß er nach solchem Edict, und der an ihn ergangene gnädigste Befehl mitnichten einen absoluten Zwang intendiret, sondern ex natura negotii also zu verstehen ist, daß derselbe und die Seinigen die Kirchen-Versammlungen nicht ohne erhebliche Umstände, als Kranckheit, und dergleichen versäu-

men solle; cum omnes leges affirmativæ habeant tacitam exceptionem loci, temporis, inhabilitatis, non affectatæ &c. Er auch Zweiffels ohne die bisher nicht ohne Grund wieder denselben geschöpfte Vermuthung einer wiedersetzlichen Verachtung der Kirchen-Versammlungen nicht füglicher wird ableinen können, als wenn er, wie vorhero geschehen, nebst denen Seinigen den Gottesdienst zu N. wieder besucht, und da ihm hernach etwan Kranckheit oder andere dergleichen dringende Verhinderungen zuweilen abhalten solten, daß er nicht selbst allemahl denen Kirchen-Versammlungen beywohnen könte, doch die Seinigen beständig anhält, daß sie sich des Gottesdienstes nicht entziehen; auch demselben hierbey niemand wehren wird, seine Haus-Andachten mit seinen Kindern und Gesinde nach wie vor abzuwarten, Wir auch nicht absehen mögen, wie die Besuchung der öffentlichen Versammlungen, da ein Reformirter Lehrer prediget, dem innerlichen (auch) nach der Confession der Lutherischen Kirche eingerichteten) Gottesdienst einen Eintrag thun könne.

So erscheinet auch daraus, daß bey bewandten Umständen das Hoch-Fürstl. Consistorium allerdings befugt sey, denselben mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß er nebst den Seinigen den Gottesdienst in der Kirche zu N. beywohne. Alles B. R W.

Erleuterung desselben bey der

§. V. Bey dieser Gelegenheit will ich ein ander Exempel erzehlen, welches zwar die decision der dritten Frage nicht directè

bewei

beweiſet, aber doch in etwas erleutert. Der Hochſeelige Hr. Landes-Hauptmann von Fr. (dem ich Anno 1693. die verteutſchte merckwürdige Dinge von dem Leben Socratis dediciret) war aufrichtig Reformirt, und beſuchte auch, wenn er in Deſſau war, die Reformirte Kirchen. Dieweil er aber wegen ſeiner Bequemlichkeit ordentlich auf dem einen von ſeinen Güthern zu Mehlau (welches von Deſſau nicht weit entfernet war) wohnete; als beſuchete er die Lutheriſche Kirche der Gemeine zu Mehlau nebſt ſeiner Familie ſehr fleißig, ohnerachtet dieſelbe nicht nur obenhin, ſondern recht γνησίως Lutheriſch war, und auf der Cantzel mit groſſen güldenen Buchſtaben angeſchrieben ſtund:

dritten Frage.

GOttes Wort und Luthers Lehr
Vergehet nun und nimmermehr.

Ja er hatte ſo wenig Haß und Mißtrauen gegen die auch recht eyfrigen Lutheraner, daß er, ſo ofte der ordentliche Lutheriſche Prediger zu Mehlau nicht predigen konte, er gemeiniglich einen Lutheriſchen Magiſtro aus dem gleichfalls nahen Wittenberg zu predigen vergönnete, und hernach denſelben zu Mittage mit ſich ſpeiſē lieſſe, und ſehr gütig tractirte. Wie ich mich denn annoch erinnere, daß ich auf dieſe Gelegenheit das erſte mahl den damahligen Hrn. M. Stoltz, (der hernach ſeinen Wittenbergiſchen Eyfer

wieder den Brenneisenischen Tractat, vom Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten, durch zwey orthodoxe Scripta Anno 1697. seq. bezeiget) habe kennen lernen, und sowohl aus seiner damahligen Predigt, als aus dem hernach über der Mahlzeit gehaltenem Discurs sattsam vernommen, daß er würdig sey, mit ehestem dem heiligen Orden der Ketzermacher einverleibet zu werden. Da nun (daß ich wieder ad scopum komme) ein Reformirter von Adel und Staats-Minister im Anhältischen sich kein Gewissen machte, den Gottesdienst in der Lutherischen Kirche seines Dorfs zu besuchen; so dünckte mich auch, daß der Lutherische Hr. Quærente wohl gethan hätte, wenn er sich nicht hätte von andern aufhetzen lassen, seine Wiedersetzlichkeit durch den kahlen praetext zu beschönen, daß er, als ein Lutheraner, nicht könne angehalten werden, in die Kirche seines Dorfes N. zu gehen.

Ungewöhnliche Fatalität meines Responsi.

§. VI. Es hatte aber hiernächst mein kurtz vorhergemeldetes Responsum etwas ungewöhnliche fata. Denn nachdem ich dasselbige dem Hrn. Præsidi Unserer Facultät zur revision zugeschickt hatte, schickte er mir selbiges wieder zurück und ließ mir theils mündlich durch den Actuarium, theils schrifftlich und zwar eigenhändig andeuten, daß er gerne sähe, wenn die ratio-

tiones dubitandi bey der ersten und andern Quæstion gantz ausgelassen, und an deren Stelle nur folgende wenige Worte gesetzet würden: Ob nun wohl in der übergebenen Schrifft allerhand Dinge enthalten, welche wir keineswe-ges billigen können. Dieweil aber dennoch ꝛc. »Bey der dritten Frage (wa-»ren seine eigenhändige Worte) sähe ich lie-»ber, wenn pro negativa respondiret »werden könte propter textum in in-»strum. pacis artic 5. §. 31. welcher zwar »von Catholischen und Evangelischen re-»det, ob identitatem rationis aber hieher »wohl gezogen werden kan. Wie denn »auch die decision der F. sehr unangenehm »seyn würde, weil Sie eben dergleichen »Controversiam vormahls mit dem Con-»sistorio wegen der Lutheraner gehabt. »Oder man könte diese Frage weglassen.« Nun kam mir dieses Zumuthen etwas wunderlich vor, zumahl da der Hr. Præ-ses bey meiner relation, wieder mein Vo-tum, daß die dritte quæstio affirmative zu beantworten wäre, nicht das geringste pro negativa eingewendet hatte, auch von denen andern Herren Collegen nichts da-bey war erinnert worden. Ich dachte auch der Sache ferner nach, was doch eigent-lich dem Hrn. Præsidem zu dieser extraor-dinairen resolution bewogē haben müsse:

Ob

Ob ihm etwann zuwieder gewesen, daß bey denen ersten zwey Fragen in rationibus dubitandi die Principia Quakeristica vel Pseudomystica etwas zu deutlich, obwohl glimpflich refutiret worden, und daß bey der dritten Frage ich von der gemeinen Lutherischen Sentenz, quod inter Lutheranos & Reformatos ein dissensus fundamentalis sey, abgegangen? Oder ob er vielleicht selbst dem Quærenti die dritte Frage beyzufügen gerathen, und ihm decisionem affirmativam zum voraus versprochen hätte? Und warum er denn (weil mir dieses letztere sehr probable schiene) die Sache nicht selbst referiret, sondern eben mich zum Referenten ausersehen hätte? u. s. w. Nichts destoweniger antwortete ich dem Hrn. Præsidi bald schrifftlich, daß so viel die Verkürtzung der rationum dubitandi bey denen 2. ersten Fragen beträffe, ihm als Præsidi frey stünde, die elaborationes zu revidiren, und nach Gefallen zu emendiren. Wegen der dritten Frage aber könte ich nicht begreiffen, wie contra conclusum Facultatis loco affirmativæ nunmehr erst die negativa defendiret werden könte. Ich begriffe auch nicht, wie der Artic. 5. Instrum. Pacis §. 31. auf gegenwärtigen Casum möge appliciret werden, wenn er gleich sonsten auf die beyden Protestirenden Religionen gezogen wer-

werden könte, zu geschweigen daß der Artic. 5. auf die Controversias duarum religionum Protestantium gar nicht zu appliciren wäre, indem hiervon anderswo, und sonderlich Artic. 7. ex professo gehandelt worden, und noch über dieses in demselben circa finem Principes Anhaltini ausdrücklich von der gemeinen Regel ausgenommen wären. Hoc vero supposito, stellete ich nichts destoweniger dem Herrn Præsidi anheim, ob er diese dritte Frage und deren Beantwortung gar weg lassen oder darüber (weil vermuthlich die Sache ihm in specie wäre recommendiret worden) unter seinem Nahmen ein absonderliches Responsum verfertigen wolte. Wie er denn auch mir bald darauf zur Nachricht wissen liesse, daß er resolviret hätte, die dritte Frage und deren Beantwortung weg zu lassen.

Wie solches geändert worden.

§. VII. Ich würde für unnöthig gehalten haben, die bisherigen Umstände so ausführlich zu erzehlen, wenn ich nicht hernach befunden hätte, daß man diesem letzten Versprechen nicht nachgekommen, sondern daß in dem Protocollo Facultatis mein obiges Responsum und zwar unter meinem Nahmen gäntzlich, auch bey der dritten Frage, wäre auf folgende Weise geändert worden:

Als derselbe uns einen Bericht nebst einer unter Unserer Facultät Insiegel hierbey zurückkommenden Beylage sub A. wie auch zwey Fragen zugeschickt ꝛc. Wird von demselben gefraget: Ob das Schreiben *sub A* so beschaffen, daß der Herr, oder dessen *Advocatus*, so es *in formam* gebracht, deswegen könne besprochen oder bestrafft werden? Ob nun wohl in dessen übergebenen Schrift unterschiedliche unverantwortliche Dinge enthalten, welche dem Fürstl. Consistorio sonder Zweiffel mißfallen müssē, wir auch solches keinesweges approbiren könen: Dieweil aber dennoch derselbe bald anfangs protestiret, daß er keine intention einer Wiedersetzlichkeit ꝛc. (Reliqua vida supra §. 4. in rationibus decidendi ad qu. 1. & 2

Auf die andere Frage: Ob der Herr als ein Lutheraner könne gezwungen werden, in die Kirche zu *N.* allwo der Prediger *Reformirter Religion* ist, zu gehen? erachten wir. Ob wohl an dem, daß einer Landes-Obrigkeit allerdings obliget, dahin zu sehen, daß der ordentliche Gottesdienst allerdings beybehalten, und ein jeder zu der Kirche angewiesen werde, wo er eingepfarret ist, der Unterscheid der Religion auch hieselbst, da beyde Theile Evangelisch sind, was die Besuchung der Predigten betrifft, nicht so eben consideriret werden kan, da doch dem Herrn frey bleibet, sich des Abendmahls in einer benachbarten Lutherischen Kirche zu gebrauchen. Weil aber dennoch die Frage dahin eingerichtet, ob einer præcise könne gezwungen werden, in eine Kirche von anderer Religion

ligion zu gehen, und solcher Zwang in dem Friedens-Instrument Artic. V. §. 31. nicht gebilliget, sondern vielmehr in solchem Fall erlaubet wird, seine devotion mit den Seinigen frey und ungehindert zu Hause zu halten, allermassen die Worte folgender gestalt lauten: Si diversam a territorii Domino religionem profitebuntur, & amplectentur (subditi,) patienter tolerentur, & conscientia libera domi devotioni suæ sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi & quoties voluerint publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suæ religionis scholis, aut privatis domi præceptoribus instituendos committere non prohibeantur. Welcher Textus, ob er wohl von Catholischen und Evangelischen redet, dennoch ob identitatem rationis auch zwischen Reformirten und Lutheranern statt finden muß, wie denn bisher kein Exempel zu finden seyn wird, daß eine Reformirte Obrigkeit die Lutherischen Unterthanen zu Besuchung der Reformirten Kirchen gezwungen haben solte, sondern solches bis dato eines jeden Belieben überlassen worden, welches auch zu Beforderung Christlicher toleranz das beste Mittel ist, so halten wir davor, daß der Herr bey so bewandten Umständen zu Besuchung der Kirche zu N. nicht gezwungen werden könne. V. R. W.

§ IIX. Gleichwie ich aber diese Verän- Beschluß.
derung meines Responsi keinesweges zu dem Ende beygerucken lassen, daß ich

ver-

vermeynete, oder hartnäckig behaupten wolte, es wäre meine responsio affirmativa allerdings dieser negativæ vorzuziehen; also überlasse ich vielmehr des unpartheyischen Lesers Urtheil, wer von Uns beyden Recht habe. Daferne er nun etwan dieser letzten Aenderung den Vorzug geben solte, würde ich mir ein Gewissen drüber machen, wenn ich das dadurch dem wahren Herrn Autori derselben gehörige Lob mir zuschreiben, und ihn also dessen berauben lassen solte.

IV. Handel.

Historische Nachricht von einer recht gottlosen Lehre etlicher Enthusiasten von der Heiligen Dreyfaltigkeit, und besagter Enthusiasten ihren dabey geführten mehr als viehischem Leben und Wandel.

§. I.

Bisherige confuse Nachricht von diesen Enthusiasten.

ANno 1705. ließ der bekannte Hamburgische D. Mayer zu Greifswald unter dem Schein einer Theologischen Disputation eine lästerliche Scarteque unter dem Titul: *Nova atque abominanda Pietistarum Trinitas*, drucken. Die sich also anfing: Quo demum libertinismus

mus hostium veræ pietatis, incarnatorum certe Diabolorum, quos *Pietistas* (*ceu* Catharos olim Novatianos sancti Ecclesiæ Doctores,) vocamus, ruat, & quod nihil tam horrendum sit, quod non in *Pietismi* confluat Camarinam ex his cum horrore *commilitones, accipite:*

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Hrn. Heinrich Albrecht, Grafen zu Sayn, Witgen=und Hohenstein, Herrn zu Valenthar, Neuenmagen, Lohra und Klettenbery ꝛc. Unsers Gnädigen Grafen und Herrn, Wir verordnete Richter und Schöppen, des Hochgräflichen Peinlichen Halß=Gerichts allhier zu Laasphe, thun dir, Justus Gottfried Winter von Eschwege, dir, Johann Georg Appenfeller von Schleusingen aus Francken, dir, Eva Margaretha, *Jean de Vesias*, Fürstlichen Eisenachischen Pagen=Hoffmeisters Eheweib, gebohrne von Buttlarin, und dir, Anna Sidonia von Calenberg, von Forstwesten aus Hessen, bey Cassel hiermit zuwissen, wie daß hiesiger Hochgräfl. Fiscalis, Amts=Ankläger an einem, entgegen und wieder euch allen, als peinlichen Beklagten am andern Theile, wegen beschuldigter Verspottung und Verletzung der Allerheiligsten Majestät und Dreyeinigkeit GOttes, (gestalten, du Winter, dich vor GOtt den Vater, du Appenfeller, dich vor GOtt den Sohn, und du Eva Margaretha, dich vor GOtt den Heil. Geist, vor das neue Jerusalem und unser aller Mutter ehren lassen, und ob solche 3. göttliche Personen von euch sichtbahrlich aus=

und eingiengen, gotteslästerlich vorgegeben, und du Eva Margaretha, die Thür solches Aus- und Eingangs seyst, und daß eure Naturen dergestalt mit der Gottheit vereiniget, daß sie zusammen einen Gott und Christum macheten, dahero eure Naturen auch als göttlich müsten veneriret werden, und ihr unter diesem Schein und eurer eingebildeten Gottseeligkeit und Frömmigkeit nichts anders als Hurerey, Ehebruch, Blut-Schande, grosse Gottes-Lästerungen, darunter auch Mord und andere grosse Uebelthaten, vor GOTT und der Welt ärgerliche, abscheuliche, grausame Laster, die man anhero zu setzen billig einen Scheu tragen muß, mit untergeloffen, und gegen dich, Anna Sidonia von Calenbergin, wegen absonderlich beschuldigten Infanticidii, darinn du Winter, und du Eva Margaretha von Buttlar, mit begriffen,) bey diesem Hoch-Gräfl. peinlichen Halß-Gericht verschiedene articulirte peinliche Amts-Anklagen übergeben, darauf litem affirmative contestiret, ihr zwar auch eure Responsiones darauf judicialiter abgeleget, und weiln ihr eines und das andere verneinet oder sinistre interpretiren wollen, Fiscalis zu eurer Uberführung denominationem testium cum directorio übergeben und solche nunmehro eydlich und judicialiter prout moris & styli abzuhören gebeten, auch in hoc puncto sowohl von eurem defensore als Fiscali zu Bescheid gesetzt worden, nichts desto weniger aber ihr, aus Trieb und Uberzeugung eures bösen Gewissens, noch vor Eröfnung dieses interlocuts flüchtig worden seyd, und ob man gleich

dich

dich Evam Margaretham von Buttlar annoch auf der Flucht ertappet, und du zu Biedenkopf in Hessen-Darmstädtischen auf Ersuchen von dasigen Beamten arrestiret worden, du dannoch durch Verwechselung der Kleider denen Wächtern entkommen, und zum zweytenmahl dich davon und aus dem Staube gemacht, deswegen Fiscalis eine Edictal-Citation gegen euch allen zu erkennen, terminum ad comparendum zu præfigiren, und die Citation an gewöhnliche Orte öffentlich anschlagen zu lassen, gebeten hat. Nachdem nun sothanen Fiscalischen billig und rechtmäßigen Suchen deferiret, und diese offene Ladung erkannt worden; hierum so citiren, heischen und laden im Nahmen Hochgedachter Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden auch von Amts-Gerichts-und Rechts wegen Wir dich Justus Gottfried Winter, dich Johann Georg Appenfeller, dich Eva Margaretha von Buttlar, dich Anna Sidonia von Callenberg, daß ihr auf den = = = schierkünftig, welchen wir euch allen vor den ersten, andern und dritten oder letzten Termin und peremtorie angesetzt haben wollen, beym peinlichen Halß-Gericht allhier aufm Rathhaus Morgens um 8. Uhr in Person erscheinet, eure Entschuldigung, daß ihr flüchtig worden seyd, vorbringet, der Sachen bis zu Ende abwartet, und rechtliche Erkänntniß gewärtig seyd, mit der Verwarnung, ihr kommt dem also nach oder nicht, daß nichts destoweniger auf Fiscalis förmliches Nachsuchen ergehen und geschehen soll, was recht ist, wornach ihr euch alle zu achten. Urkundlich des hierunter

gedruckten Hoch-gräflichen peinlichen Gerichts-Insiegel. Geben zu Laasphe den 27. May 1705.

(L.S.) Richter und Schöppen daselbst.

Hiernächst continuirte D. Mayer nach seinem Gebrauch in etlichen Blättern sich auf die Schrifften anderer Anti-Pietisten, worinnen sie tugendhaffte, rechtschaffene Theologos, als Spenerum und seine Freunde geschmähet hatten, zu beziehen, und seine Lästerungen wieder diese, als ob aus ihrer Lehre die gottlose Lehre und das schändliche Leben der obgemeldeten Enthusiasten hergeflossen, zu continuiren. Bey diesen Umständen nun konten die fälschlich beschuldigten Theologi nicht stille schweigen, sondern es publicirte Hr. Professor Francke Ao. 1706. ein Antwort-Schreiben an einen Freund zu Regensburg, auf eine von ihm aus Regensburg *communicirte Relation* von einer sich damahls zu Schwarzenau befindenden gottlosen Gesellschafft und Herrn *D.* Mayers zu Greiffswald *Disputation de nova atque abominanda Trinitate Pietistarum* betreffend, in welchem er nicht allein die Lehre und das Leben besagter Enthusiasten höchlich detestirte, auch zugleich (wiewohl nur kürtzlich) vermeldete, daß die Eva mit ihrer Rotte schon damals Päbstisch worden wäre, ingleichen, daß eine Gräfin ihrē Herrn verlassen, und sich bey einem

nem andern aufgehalten, sondern auch Hrn. D. Spenern, Horbium und Hrn. D. Breithaupten wider D. Mayers Lästerungen vertheydigte. Auch, als D. Mayer A. 1707. in der Vorrede zu der von ihm von neuen publicirten Warnung gegen die Franckischen Biblischen Anmerckungen Num. 6. seine Lästerungen (wiewohl sehr Mayerisch oder Cavalliere-ment) vertheydigen wollen, zeigte Hr. Professor Francke in der gleichfalls Ao. 1707. edirten gründlichen Verantwortung gegen D. Mayers Beschuldigungen in der gedachten Vorrede, bey Beantwortung des 3. Puncts *p. 242 seq.* sehr ausführlich und umständlich den elenden und unvernünfftigen Zustand der Mayerischen Gründe und raisonnements. Jedoch ware in allen diesen Schrifften nichts anzutreffen, das zu weiterer Historischer Nachricht von dieser fantastischen Rotte hätte dienen können. Als nachhero der Herr Cantzler Jäger in Tübingen A. 1709. seine historiam ecclesiasticam & politicam seculi decimi septimi in folio publicrite und im Anhang auch von dem jetzigen achtzehenden Seculo etwas meldete, hat er zwar auch in Decenn I lib. 5. cap. 6 f. 253. von dieser Rotte Erwehnung gethan, aber nichts anders als den aus D. Mayers Läster-Schrifft kurtz vorher excer-

pirten locum in dieses 6te Capitel setzen lassen, ausser, daß er nach seiner in der gantzen historia ecclesiastica gebrauchten Gewohnheit nicht angedeutet, daß er das Capitel aus D. Mayers disputation abschreiben lassen, und daß er D Mayers lateinische Worte etwas geändert, und deren anzügliche Härrigkeit temperirt auf folgende Weise: Quo demum Libertinismus hostium veræ pietatis, incarnatorum certe diabolorum, quos Catharos, olim Novatianos sancti Ecclesiæ Doctores, vocamus, ruat, & quod nihil tam horrendum sit, quod non in Pseudo Pietismi confluat Camerinam, ex his cum horrore legere est &c.

Die durch eine publicirte neue Lästers-Schrifft nicht völlig gehoben worden.

§. II. Es ist zwar ferner Anno 1707. ohne Beyfügung des Autoris und des Orts eine neue Läster-Schrifft in quarto unter dem Titul: Ausführliche Beschreibung des Neuen Unfugs, welchen die Pietisten vor weniger Zeit, als im Jahr 1705. und 1706. Wieder alle Obrigkeitliche *Edicta* ferner verübet, u. gestifftet haben. Dabey die Lehr-Puncte der Pietisten ꝛc. gedruckt worden, aus fünf Bogen bestehend, darinnen der Autor einen Brief von Anno 1705. nebst unterschiedenen Beylagen, welche den Anfang und Fortgang dieser Enthusiasten, absonderlich aber der Mutter Eva und ihres Anhangs

hangs etwas ausführlicher beschrieben; aber dabey der editor nicht gemeldet, wer den Brief geschrieben, und woher die Beylagen genommen worden; auch bey publicirung des Briefes und der Beylagen, viele Dinge, sowohl was die Nahmen dieser Enthusiasten als auch ihre Lehren betrifft, ausgelassen, daß man solchergestalt diese Scarteque zum historischen Unterricht wegen dieser Rotte gar wenig brauchen kan, auch daneben deutlich erkennet, daß es dem Autori mehr darum zu thun gewesen, daß er more Mayeriano, & γνήσιως Antipietistico, Christliche, tugendhaffte Theologos lästern möge, als daß er deutliche Nachricht von der Enthusiastischen Rotte dem Leser geben wollen. Ich werde mich aber dennoch befleißigen, im folgenden mich dann und wann auch dieser Schrifft (jedoch ohne die beygefügten calumnien) zu bedienen, und was zur historischen Nachricht dieser Sache dienlich seyn wird, dieselbe mit anzuführen.

§. III. Es hat zwar der so genannte beschäfftigte *Secretarius* in der Anno 1711. publicirten sechsten Expedition Num. 63 p. 589. unter dem Titul: **Von dem bisher weit und breit erschollenem Gerücht und Unfug mit der so genannten Mutter Eva**, auch einige Nachricht von dieser Compagnie geben wollen. Dieweil

Auch nicht durch eine andere vor die Enthusiasten publicirte Schrifft.

er aber selbige aus einer gedruckten Schrift die etwan um diese Zeit zur defension der Mutter Even publiciret worden, genommen, und also nicht eben grossen Glauben meritiret, auch wegen der allzu summarischen Extrahirung hin und wieder sehr dunckel ist, als kan man auch daraus wenig gegründete Nachricht nehmen. Der Titul der gedruckten Schrifft soll seyn: **Entdeckter Ungrund des bisher erschollenen Berichts von der Mutter Eva durch einen Liebhaber der Wahrheit.** Ich habe aber dieselbe nicht können zu sehen bekommen. Jedoch werde ich auch zu seiner Zeit, dieses Extracts, wo es nöthig seyn wird, mich bedienen.

Woher ich mehrere Nachricht erhalten, und nach was für einer methode ich selbige vortragen werde.

§. IV. Daß ich aber ietzo mich unterstehe, eine ausführliche Nachricht von diesen Leuten zu publiciren, dazu hat mich sonderlich veranlasset, weil ich gäntzlich dafür halte, daß diese publicirung denen, die studia historica, item moralia & juridica lieben, keinen geringen Nutzen schaffen könne, und weil ich sonst niemand weiß, der so viel glaubwürdige Nachricht in Händen hätte, und damit dem publico zu dienen gesonnen wäre. Zu dieser aber bin ich auf folgende Weise gelanget. Ao. 1706. im October wurden von der Paderbornischen Regierung etliche Fasciculi actorum in causa blasphemiæ hæreticalis contra

Justum

Justum Gottfried Winter und seine complices, fürnemlich aber wieder D. Vergenium zum Spruch Rechtens geschickt, (auch im November auf Unser Ansuchen etliche vorher mit Fleiß zurück behaltene piecen nachgesendet) in welchen viele Umstände von dem Anfang, Fortgang und Ausgang dieser Enthusiastischen Rotte enthalten waren, absonderlich aber waren nicht wenige Schrifften darinnen, die von denen delinquenten recognosciret worden, und also von ihrem thörichten und gottlosen Leben und Wandel die glaubwürdigste Nachricht geben konten. Dieweil aber auch in besagten Acten nicht wenig confusion anzutreffen, dergestalt, daß wenn ich die daraus genommenen Excerpta in besagter confusion dem Leser communiciren wolte, ich damit wenig Danck verdienen würde; als werde ich verhoffentlich nicht ungeschickt handeln, wenn ich die Sache nach denen Umständen der Zeit vorstelle, und zwar werde ich in diesem vierdten Handel die Geschichte nur Erzehlungsweise vortragen, in dem folgenden fünfften Handel aber meine Gedancken und judicium von der gantzen Sache mittheilen, und endlich in dem sechsten, die dem D. Vergenium in specie betreffende Acta, nebst dem von Unserer Facultät deswegen gesprochenem Urtheil, vortragen.

Was schon Ao. 1702. mit diesen Leuten pasiret.

§. V. Was also die Mutter Eva und ihrem Anhang betrifft, so ist derselbe schon Anno 1702. bekannt worden, massen mir dann ein guter Freund in Leipzig im Junio 1703. zwey an ihn geschriebene Brieffe von besagtem 1702. Jahre communicirete. Der erste war datirt: Neumbit am Rhein d. 26. Maji.

Zween aus Hessen vertriebene Freunde, die uns diese Tage besucht, berichten uns, daß eine Hoffmeisterin aus Eisenach, wie auch eine Pfarr-Witwe aus Hessen, so anfänglich in ihrer Verleugnung alles verlassen, übele Dinge treiben, und schon über 70. Seelen an sich gezogen haben. Einer der beyden Freunde hatte eine Tochter mit sich, die er bey diesen Leuten gehabt, welcher sie die Bähr-Mutter im Leibe zerqvetscht, oder wie sie es nennen, beschnitten hatten. Der Mann und seine Tochter sagten sie schlieffen beysammen, und zwar nach ihrem Antriebe, bald bey diesen, bald bey jenem in der Paradisischen Freyheit, wie sie vorgeben. Die Mannes-Personen saugen aus der Hoffmeisterin Brüsten, und nennen solches die Perle, die man nicht für die Hunde werffen müsse, darbey vorgebende, es sey keine Hurerey, sondern alles geschähe durch den Geist in der Liebe.

Der andere Brief war datirt zu Lipstatt d. 7. Junii besagten 1720. Jahrs. Anlangend die lieben Seelen zu Bisterfeld, so sind sie von dannen durch den Vettern des Grafen von Bisterfeld vertrieben, und ist endlich dem Graf Ru-

Rudolph von Bisterfeld wieder auf sein Guth allein zu kommen, vergönnet, mit condition, über 2. Nacht keinen andern zu beherbergen. Und so ist P. nun zu Mengeringhausen und H. zu Schwartzenau im Witgensteinischen, hin und her gewesen bey den Juden, vermeynet dieselben zu bekehren. Die Bewegungen lassen etwas nach, aber noch nicht gantz. P. hat endlich seinen Fehler erkannt, und wie die E. geschrieben, hat er ihrer gerne wollen loß seyn, aber nicht gekont, und da er nun vermeynte frey zu seyn, und ein Tractätlein von 2. Bogen drucken lassen, vom Scheine und Wesen des Christenthums, ist er noch in eine schlimmere action gefallen. Denn es kamen einige Leute im Witgensteinischen, woselbst P. eben auch war. Dieselben Leute führten unter dem Nahmen der Gottseeligkeit ein so böses Leben, daß sie würcklich mit einander hureten, und das noch das ärgste ist, so sagten sie, das wäre der Weg der Reinigung. Und damit die Frauen-Leute nicht Kinder bekommē möchten, haben sie ein Mittel, dadurch sie ihnen matrem im Leibe zubrechen. Zu diesen Leuten ist P gegangen, vornehmens, zu untersuchen, wie die Sache stünde, und ihnen zu wiedersprechen, wo sie sündlich lebeten. Aber die Leute hatten bezaubernde Kräffte, brachten es dahin, daß P. mit der Anführerin (die sich Evam, eine Mutter der Kinder GOttes nennet, und eine Hoffmeisterin von Sachsen-Eisenach ist, ihren Mann aber anietzo verlassen hat) in einer Nacht 3. mahl hurete, wie er bey seiner Zuruckkunfft selbst erzehlet, darbey fügend,

das

das wäre keine Sünde, sondern der Weg der Liebe und Reinigung, immassen er keine unreine Bewegung darbey gehabt. Und ob ihm schon hart zugeredet wurde, erkannte er es doch nicht, sondern bliebe dabey, ohne allein, daß er sagte, er wolte es in der Furcht des HErrn, als vor GOttes Angesicht, überlegen. Die Leute auch seynd von dannen stillschweigend in der Nacht weggegangen, einige wenige zu Ußingen angekommen. Die Anführerin aber nebst ihrem Priester, Nahmens Winter, so sich jetzo JEsum den Heyland nennet, haben sich verlohren, und weiß man nicht, wo sie geblieben. Man hat Ursache, alle gute Seelen für solchen Leuten zu warnen. Denn ob sie wohl die Thaten gestehen, wenn sie zu Rede gesetzet werden, so haben sie doch einen Schein der Frömmigkeit, und solche Krafft, die Seelen gefangen zu nehmen, daß es nicht zu beschreiben ist. Auch ist noch eine andre Frau, sonst die Wezelin genannt, die ist eine Witbe von einem Inspector Wezel, die lebet mit einem andern Manne, als eine Frau ohne copulation, Nahmens Stirn. Diese hat das Hertzen Küssen und Umhalsen der Frauen und Manns-Leute untereinander oft sehr lange und hefftig eingeführet und nennet es die Liebe, den Liebes-Kuß, und hat viel Seelen auf den Weg gebracht, und sagt: Das Küssen sey unter den ersten Christen gebräuchlich gewesen, müsse wieder practiciret werden. Denn seithero solches nachgelassen sey, sey auch keine kräfftige Gottseeligkeit gewesen.

Der

Der in diesem Schreiben zum öftern erwehnte P. ist wohl kein anderer als **Carl Anton Pintner**, dessen Aussage unten §. VIII. und X. aus denen Witgensteinischen Acten von 21. Nov. 1704. wird angeführet werden.

§. VI. Daß die Mutter Eva schon Ao. 1702. sich von Eisenach nach Hessen gemacht, und Ao. 1703. von Hessen sich nach dem Witgensteinischen gewendet, bezeiget eine von ihrem defensore dem D. Vergenio seiner eigenen defension angefügte Beylage, die also lautet:

Ihre Retirade nach Hessen und ins Witgensteinische.

Es ist auswarts benannte Frau von Buttlar, als das eintzige in ihrer Eltern hohem Alter erzielte Kind, in aller Frömmigkeit und Adel. Hochmuth erzogen, und nach des Hrn. Vaters frühzeitigem Ableben, in ihrem 15ten Jahr des Alters mit nicht gar genehmen Willen der annoch lebenden Frau Mutter, an einen Fürstl. Sächsischen Pagen-Hoffmeister verheyrathet worden, die sonderbahre Gnade des Grund-gütigen GOttes aber, hat sie auf allerhand Art von innen und von aussen mit vielem Creutz und Trübsal heimgesucht, bis sie dadurch endlich vor GOTT die Nichtigkeit ihres eingebildeten Standes, und bisherigen Hoff-Lebens, annebenst verschiedene Mißbräuche des dasigen Kirchen-Wesens, sonderlich beym Beicht- und Abendmahl-Gehen, mit sehr empfindlicher Wehmüthigkeit eingesehen, dahero zu gehorsamer Folge ihres Heylandes CHristi, sie den üppigen Kleider-Pracht ab- und geringere erbare Tracht angeleget, auch vor

aller

aller Welt-eitlen Gesellschaft einen Wiederwillen bekommen, hingegen ihre Erbauung mit gleichgesinnten Christl. Seelen gesucht, worüber dann erstlich die Verachtung bey Hofe, und nachgehends die spöttliche Nachrede des gemeinen Pövels erfolget, so daß auch die hiedurch übel eingenommene Herren Consistoriales selbsten, als sie die ihnen vorgelegte Religions-Scrupel und Mängel oder Anstoß weder abthuen, noch die zum Theil selber erkannte grosse Verderbniß oder den Verfall in selbiger Kirchen verableugnen mögen, sogleich den Beichtstuhl aufsagen, hernach mit Ansetzung einer gewissen Zeit wiederum darzu nöthigen, und wie gedachte Frau von Buttlar, solches wegen anderst überzeugten Gewissens ohne dessen Verletzung nicht eingehen können; ihr die Lands-Räumung (deren der obberegte Hofmeister um so weniger folgen wollen, je mehr er schon lange zuvor, mit seiner gewesenen Magd allzugemein umgegangen, und selbige nun im nechst verflossenem Jahr würcklich geehliget) andeuten lassen, darauf sie dann nach ausgestandener ziemlich harten Verfolg-und Lästerung anfänglich in Hessen gekommen, darinnen ihr der treue GOtt zwar abermahls einige aufrichtige Seelen geschencket, so die Nothwendigkeit der thätigen Lebens-Besserung, und die Gebrechen der alldasigen Reformirten Kirchen erkannt, auch darüber gleichfalls alle zeitliche Nahrung, Vortheile und Haabseeligkeiten zurück gelassen, vor andern aber sie Buttlarin, wiewohln ohne ihr Gesuch oder Begehren, ihre Mutter, und einen Studiosum Theologiæ

logiæ, Nahmens Just Gottfried Wintern, ihren Vater, darum, weil diese beyde in geist- und leiblichen, alle rühmliche Vorstehung und treue Sorgfalt in der That bewiesen, nach Art der Catholischen, damahls gantz unbekannt gewesenen Kirchen, und sonst gewöhnlicher Weise noch mit Fug genennet, desgleichen alle Schmach der Welt und fleischlich-gesinneter Leute üble Beschuldigungen, als wenn es nicht möglich wäre, daß Manns- und Weibs-Personen, die von GOtt durch viele Verfolgungen, und dadurch unter sich entstandene ohngefärbte heilige Liebe zusammen getrieben wären, unter einander Christlich leben könten, mit beständiger Gedult und Sanfftmuth erlitten haben. Zuletzt sind sie Ao. 1703. durch versprochenen Landes-Herrl. Gnädigen Schutz und Gewissens-Freyheit in die Grafschafft Witgenstein, anfänglich auf einer schlechten Glas-Hütte, nachmahls auf dem Hochgräfl. freyen Hof Sasmannshausen, zu einigen Losamentern gegen jährlichen Mieth-Zins eingenommen worden, da sie sich denn so aufgeführet, daß der Hr. Graf den besagten Wintern, nachdem er wegen oberwehnter Erkennung der Gebrechen in derselben Kirchen sein Studium Theologicum changiren müssen, das Prædicat eines Cabinet-Secretarii besage der glaubigen Anlage sub *Num. 1.* und der vorberegten Frauen von Butlar, samt übrigen bey sich gehabten Personen das sub *Num. 2.* glaubwürdig hiebey gegebene Attestatum sowohl ihres $\frac{5}{4}$jährigen dasigen Wohlverhaltens, als auch der Hoch-Gräfl.

Vor-

Vorspruchs, ihnen den ermeldten Hoff gegen veraccordirten sichern Vorschuß zu verpachten, unter eigener hoher Hand und Siegel ertheilet. Als aber von diesem Vorschuß ein so genannter Pietist, Philipp Jacob Dilthey Nahmens (welcher von seinem ehmahligen Pfarr-Dienst zu Hegger im Nassau-Dillenburgischen, um willen er sein allda gebohrnes Kind nicht wollen tauffen lassen, und sonsten in der Kirche gar zu hitzige Neuerungen angefangen hat, abgesetzet worden, und auf etliche Stücke des ermeldten Hofs 2000. Rthl. vorgestrecket hatte) wiederum abgeleget werden sollen, der hingegen, als ein ohnedem mit hefftigen affecten angefülleter unruhiger Mann, und der sich nicht allein verlauten lassen: Er wolte mehr beregte von Buttlar, und Consorten, so lange als ein Bluts-Tropfen in ihm wäre, mit Leib, Seel und Geist verfolgen, sondern auch dieselbe so, als wenn sie in einem würcklichen Bund mit dem Teufel seyn und ihm anbeteten, ja in Blut-Schand und Sodomitischen Greueln ihre Vergnügung suchten, und die Laster des Raubens und Stehlens vor gute Wercke hielten, böß- und schmähhafftig angegeben, um so weniger vertragen können, daß man ihme und andern Sectirern, so sich im Land aufgehalten, ihre Eigensinn- und Scheinheiligkeiten, nach welche sie die H. Schrifft eigenen Verstandes vermeyntlich auslegen, und dadurch zum Theil keiner menschlichen Obrigkeit, noch äusern Zucht, Ordnung oder Arbeit, die sie vor Päbstlichen Zwang oder Gesetz ausgegeben, sich unterwerffen wollen,

bestä-

beständig mißbilliget, hingegen diese Buttlarische Societät zum rechtschaffenen geistlichen Liebes-Wesen, und wahrer Verleugnungen sein selbsten, oder Brechung des eigenen Willens jedermann treulich angemahnet, sonderlich auch von verschiedenen Geheimnissen, als von der wesentlichen Geniessung des Fleisches Christi, oder dessen Vereinigung mit seinem Leib der Gemeinde oder Kirchen (so bey Catholischen im hochwürdigen Sacrament geschiehet) desgleichen von der rechten völligen Beicht oder Befreyung des Gewissens durch offenhertzige Bekäntniß, item vom einigen sichtbaren Haupte hier auf Erden und davon dependirender Gemeinschaft der untergebenen Glieder, oder, wie GOTT in seinen Angehörigen, so ihr Fleisch samt dessen Lüsten und Begierden gekreutziget, wohne, und in solchen Gläubigen venerirt oder erkennet werden müste, ja wie derselbe seine Gnade in allen Creaturen, vornehmlich denen Menschen, obwohl diese vor sich allein nichts, oder Staub und Koth seyn, durch unterschiedene Grade der Einigkeit mit GOtt nach der Bitte Christi Joh. XVII 21. ꝛc. ein-und ausfliessen lasse, weniger nicht von Anruffung der Heiligen, und von der Läuter-oder Reinigung vor und nach dem leiblichen Tode, nebst einiger Einsicht von der geistlichen Braut unterm Vorbild des Sacraments der H. Ehe, samt andern, so viel dasselbe auf Befragen und in Ansehung derer bey sich gehabten annoch ziemlich schwachen Seelen, die sonsten den Catholischen Grund nicht würden haben ertragen können, mit Worten damahls ausgedrückt werden

mögen, öffentlich geredet, jedoch dabey alle vom fleischlichen Sinn und eigener Ausdeutung oder Privat Speculationen, besonders von denen so genannten Pietistischen Einkehrungen, Kopfhängen, Sauersehen, und andern seltsamen Arten, oder angemaßten Geistereyen offtmahls gewarnet, zugleich aber auf äuserliche Arbeit, Zucht, Stille, und gute Ordnungen angewiesen, daneben aus hertzlichem Mitleiden einige anderwärts geschwängerte, und sonsten vor der Welt verächtliche Personen, unter vermahnter und vertrösteter Besserung liebreich aufgenommen; so ergriffe der bemeldte Dilthey, und andere wiederwärtige im Lande hiervon Anlaß, jener wohlgemeynte Worte wieder ihren Sinn zu mißdeuten, und theils aus üblen passionen, indem man sich nicht unter ihre eigene Meynungen, oder zu ihnen und ihrer angefangenen Societät oder Gemeinschafft begeben, noch disseitige besser erkannte obberührte Wahrheiten fahren lassen wollen, theils aus Boßheit, theils aus Un- oder Mißverstand zu spargiren: Ob giengen üble Dinge und abscheuliche Laster unter gutem Schein für, brachten es auch würcklich dahin, daß zu Ende des oberwehnten 1703ten Jahrs ein Befehl an das Hoch Gräfl. Consistorium ergienge, diese Berüchtigung gebührend zu untersuchen, immassen denn sothane Untersuchung in der That fürgenommen, bey Verhörung aber der angegebenen Zeugen ein blosses ohngegründetes Geschwätz und lauter falsche Auflagen befunden worden, so daß der Hr. Graf selbsten unterm 11. Maji

Anno

Anno 1704. durch eigenhändige Missiv diese Gesellschafft zu Saßmanshausen versichern lassen, daß alle die wiedrige Spargiments von Ubelgesinneten, so derselben Etablirung allda fürchten, worunter er den obbeschriebenen Dilthey, mit einem Nota benene benahmset, nur erdichtet wären, weswegen sie sich daran nicht kehren möchten, es bliebe einmahl fest bey dem ihnen versprochenen Schutz, und möchten sie nur die Gelder, zu des nechst-benannten Diltheyens Ablegung bald bey einander bringen, so bekämen sie Ruhe, und was sie vor Versicherung haben wolten, würden Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden ihnen geben, wie die Formalia der glaublichen Anlage sub *N.* 3. lauten, und die fernerweitige Missiv unterm 17. Junii, eodem gleichmäßig sub *N.* 4. hiebey bestätiget, daß hoch-ermeldter Herr Graf so bald das Capital vor dem Dilthey abgeleget, ihnen allezeit das Näher-Recht zum Hoffe gebe, und ohne vorgängige communication nichts machen werde. Solchemnach liessen diese Leute sich mit allem Fleiß und Ernst aufrichtig angelegen seyn, die Gelder würcklich anzuschaffen, und verkaufften nicht allein, ihre, durch GOttes gnädide Fügung in Hessen loßgemachte Güter um wohlfeilen Preiß, um nur in dem gesetzten Zahlungs-termin parat zu seyn, sondern brachten auch die völlige Geld-Summe baar, samt verschiedenen Centnern seiner mobilien vor u. um Martini nach Saßmanshausen, der ohngezweiffelten Hoffnung, nunmehro die Erfüllung der so vielfältig münd-und schrifftlich sincerirter Hoch-Gräfl. Paroles gebüh-

rend wahrzunehmen. Allein man erfuhr zum leidigen Gegenspiel, wie nicht nur der im untern Hauß allda wohnende Pachter, Nahmens Hermann Christian Wirth, mitler Zeit, als man jemanden zu vorberührter Herbeyschaffung der versprochenen Gelder kaum abgeschicket hatte, vom Hrn. Grafen unter vorgebildetem mehrerm Interesse den gantzen Hof, und zwar mit Einschluß derjenigen Losamenter, worauf diese Leute schon miethweis waren, heimlich abgepachtet, und hernachmahls gegen diese mit Schmäh-Worten: Sie wären [v. Schelmen, Diebes- Huren- und Hexen-Pack, nebst andern Feindseeligkeiten, und ohnziemender Durchlöcherung der Wände sich herausgelassen, sondern auch der Hr. Graf selber auf unterthänige über dergleichen Verfahren und Schelten vorgebrachte Beschwerung zwar abermahls Satisfaction und Benennung eines anständigen Orts versprochen, und noch unterm 13 Novembris würckliche caution oder Vergewisserung der vorhandenen Gelder, in der sub N 5. hiebeykommender Resolution begehret, ja noch unterm 18 ejusdem dem mitklagenden Johann Georg Appenfellern, genannt *Leandern*, *Medico* (so damahls erst dahin gekommen, um bloß die Eingangs-erwehnte Frau von Buttlar, bey deren er im 14ten Jahr seines Alters zu Eisenach logirt gewesen, nach Verlauf gantzer acht Jahren einmahl zu besuchen, und sodann zu prosequirung seiner Studien wiederum abzureisen) eine schrifftliche Inhibition wieder das vorangeführte schimpfliche Tractament und heimliche Behorchen, oder

Durch-

Durchstechen der Wände mit diesem ausdrücklichen Anhang, wie solches wieder alle Rechte und Wohlstehen lieffe, unter eigener Hoch-Gräflicher Hand, wie glaubwürdiges Adjunctum sub N 6. bezeuget, selbsten ertheilte, und daneben bey hoher contestation, so wahr er ein ehrlicher Graf wäre, mündlich versicherte, daß man nichts wiedriges glauben solte, er würde nichts ohne vorhergehende communication, wie er bishero gethan, vornehmen, er gäbe auch keinem Geschwätz Gehör, obwohln viele wären, die wiedriges von Klägern sprächen, der Pachter Wirth hätte bekanntlich ein loses Maul, und thäte jetzt alles aus Neid und Feindseeligkeit, weil er besorgte, noch vom Guthe getrieben zu werden, er wäre gleich einem Vogel, der sein eigen Nest (indem er seine bey Hoff gewesene Frau vor priesterlicher Copulation geschwängert, und sie deswegen nehmen müssen) nicht verwahren können, er würde sich noch selber aufreiben und um alles bringen, man solte sich nur noch ein paar Tage gedulden, so wolte er seine endliche Gräfliche Resolution zu Schliessung des Contracts wissen lassen. Nichts destoweniger hat mehr hochberegter Hr. Graf die vorberührte ohngebührliche heimliche Behorch- und Durchlöcherung, (seiner nachmahligen eigenen Geständniß nach) selber befohlen gehabt, um nur einen Schein zu finden, damit er die dahin gebrachte viele Mobilien und Gelder, die man ihm so schlechterdings ohne anugsame richtige Versicherung nicht vorschiessen wolte, wegnehmen lassen könte, gleich er dann am 19. dicti Novembr. al-

so flugs am folgenden Tage, auf des obbenannten wissentlich interessirt- und gehäßigen Pachter Wirths blosse Denunciation, oder Grund-falsches Angeben, ob wolten die Saßmanshäuser mit Sack und Pack flüchtig werden (da man doch bey solchem Vorhaben nicht nöthig gehabt hätte, die vielen Gelder und Sachen würcklich dahin zu bringen, oder einen Gemeinds-Mann von Laspe zu der wegen obangezogener Wand-Durchlöcherung hochnöthig befundener Salvirung weniger Kasten, und deren öffentlicher Ab- auch Rückfuhr des im Solmischen durch einen des Tages vorhero abgeschickten expressen bestellten Brodt-Kornes zu dingen) durch den Land-Schultzen Johann Christian Bilgen (welcher diesen Leuten ohnedem jederzeit zuwieder gewesen, und vorhero ihnen ein im Wald vom Wolf gantz verwundet angetroffenes, und durch viel wöchige Pflegung wiederum geheiltes Ziegenböcklein, unverhörter Sachen und unerstattet der Kosten, aus dem Stall wegnehmen lassen) einen personal- und real-Arrest ohne Vermeldung einiger Ursabe, und mit Verweigerung des zu sehen verlangten angegebenen schrifftlichen Befehls, durch einem Capitain und viele bewehrte Mannschafft, in Gegenwart des ermeldten üblen Denuncianten bey deme erwehnter Land-Schultz und diese bewehrte Macht zuvor eingesprochen hatten) an alle anwesende Personen ohne Unterscheid anlegen, zugleich aber die drey aufgeladene Kasten, nachdem der eine vorhero, durch den annoch anwesend gewesenen, und vom Arrest excipirten

vor-

vormahligen Bevollmächtigten, weil darin einige ihm in seine Verwahrung bereits gegebene Sachen oder Mobilien gewesen, mit des besagten Land-Schultzens Einwilligung versiegelt wurde, aller Protestation ungeachtet nach Lasphe abführen lassen. Ob nun wohl dieser Bevollmächtigte auf sämtlicher Arrestirten Instanz so bald zum Herrn Graffen nach Schwartzenau abreisete, und als zur Ursach sothanen Arrests die Flüchtigwerdung angegeben wurde, deren Ungrund begreiflich vorstellte, auch zum Ueberfluß Real-Caution offerirte, und wie hierauf von einer vorzunehmenden Inquisition oder peinlichen Process Meldung geschahe, so gleich die Communication der etwahigen Indicien, und um Bestellung eines unpartheyischen Richters, sowohl als um Verstattung einer rechtlichen Defension pro avertenda Inquisitione vel declinando Processu Criminali um so mehr bathe, je kundbahrer der defectus corporis delicti & indiciorum, hergegen, wenn man die Wahrheit sagen darf, nichts als Geld-süchtige oder von üblen Rathgebern imprimirte Interessirung des Hrn. Graffens die eintzige wahre Motiv wäre zumahln die Anna Sidonia von Calenberg wegen ihres ausser der Buttlarischen Conversation erzeugten, und 4. Wochen nach der Geburt natürlichen Todes verstorbenen, auch längstens im Grab und Todten-Lädgen verfaulten uneheligen Kindes, und übrigens sich nach Ausweiß glaubwürdiger Anfuge der Hoch-Gräfl. Quittung sub N. 7. schon würcklich der Straf halben abgefunden, und sonsten

sten die übrige vermeyntliche Inquisiten ein Christliches gutes Leben in der That geführet, das spargirte üble Gerüchte aber und die beschuldigte Laster die wiederwärtige Pietisten und andere passionirte Leute im Lande ursprünglich erdichtet hatten, wie derer respective vom angemaßten Fiscal selber angegebenen zweyer Zeugen eydliche Aussagen und anderer unverwerflicher Personen schrifftliche Zeugnisse sub *N. 8. 9. 10 11. 12. & 13.* vollkömmlich bewähren; so wurde doch mit offenbahrer Haupt-Nullität alles rund abgeschlagen und den 20sten besagten Monats ovembris die würckliche Captur. 6. Personen (weil die Adeliche fliehende nicht wohl gehen kunte, wieder die man jedoch hernach weiter nichts intendiret) dermassen fürtylig von obgemeldten schlimmen Land-Schultzen vorgenommen, daß man sie mit überflüßig kostbahrer Wache nach Lasphe eine Stunde Weges von Saßmanshausen an zwey unterschiedliche Oerter gefangen gesetzt, und da sie sich selbsten von dar aus täglich verköstigen musten, ihnen die unentbehrliche Nothdurfft von Unterhalts-Geldern, Betten, Kleidern, Stroh und andern nicht herausgelassen, noch gegeben, sondern alles verobsignaret, und ohnerachtet der Mieth-Zinß schon bis auf Petri 1705. vermöge glaublich hierbeyliegender Hoch-Gräfl. Quittung sub *N. 14.* voraus bezahlt war, das eine Gemach ohne Noth und mit Feuers Gefahr unbrauchbar gemacht, derowegen sie sich am 23sten ejusd. in einem nach Schwartzenau übersandten Memorial sub *N. 15.* höchst gemüssiget beschweret, so aber vom Cammer-Diener nicht

an-

angenommen, noch überreichet, weniger anfänglich darauf decretiret werden wollen, bis endlich bey des Abgesendeten Fortritt die angefügte Hoch-Gräfl Resolution, daß mit dem obberührten Land-Schultzen conferiret werden, und inzwischen alles in statu quo bleiben solle, zwar erfolget, jedoch gleich nach dieses abgesendeten Anlangung, damit er sich befugter Weise nicht opponiren, noch weiter protestiren möge, der Cammer-Diener, unterm fälschlichen Vorwand, ob müste er vor die folgenden Tages ankommende Commission die Losamenter in Laasphe bestellen, dahin, um von dar die oberwehnte Kasten, samt denen in mehrberegtens Gevollmächtigtens Verwahr gegebenen Geldern, dessen unvermerckt, heimlich auf Schwartzenau abzuführen, abgeschickt, immassen auch würcklich geschehen, und sothane Kasten des Sigills und Schlosses, ungehindert, allda eigenmächtig eröffnet worden, und Se. Hoch-Gräfl. Gnaden sehr freudig gewesen seyn sollen, daß so viel 1000. Thlr. am guten Gelde, feinen Mobilien, Silber-Geschirr, und anderen darin, laut beygelegt gewesener Specification, zu finden gewesen; hierauf ward wieder eigene letztere Parole, daß geist- und weltliche unpartheyische Commissarii die Sache untersuchen solten, obbeschriebener affectuöser Land-Schultz Bilgen, von welchem der Hr. Graf, selber vorhin gesagt, daß wenn dieser an der ersten f. v. Lügen erstickt wäre, derselbe schon lange todt wäre, samt dem Cantzeley-Secretario Hascha, einem in dergleichen Dingen nicht wohlerfahrnen jungen Men-

schen, der dazu des obbenanten falschen Denuncianten Wirthens, Gevattermann war, zu Commissariis verordnet, und am 3ten Decembr. hernach, der eingewanten Protestation ungeachtet, in seinem Hauß die erste Verhör, mit Adhibirung des so genannten Land-Secretarii Areators, welcher sein Lebtag die Jura nicht studiret hat, und dem ersten Anblick nach ein wunderlicher Kopf, ja mehrentheils vom Brandwein truncken ist, ad Articulos Inquisitionales, darinnen alles obangeführte geistliche Erkäntniß, gantz fleisch- und lästerlich verdrehet und verkehret ausgeleget war, incomperenter fürgenommen, darbey aber nicht allein hinter einer Spanischen Wand oder Schirm unterschiedliche Personen, die vermittelst ohngefehrer Herabfallung des Zinn-Wercks offenbahr wurden, verborgen gehalten, und etzliche gar nicht dazu gehörige Personen, mann- und weiblichen Geschlechts, in und offen gestandener Stuben zugelassen, sondern auch viele Schimpf-Reden, ob würde es der Winter besser können, als der Evæ voriger Mann, item sie wäre vom Teuffel besessen, hätte alle dessen Geheimnisse und einen Jesuiter-Geist, desgleichen wäre Winter der Pabst, und sie die Päbstin, ohnziemend mit eingemischet, und die ausser der Societät schwanger gewordenen Annen Sidonien, spöttlich Jungfer Calenbergin genennet, weniger nicht dasjenige, was denen Inquisitis zum Besten gedienet, gar nicht, hergegen alles nach eingemengten impertinenten Fragen, bloß nach seiner eigensinnigen Auslegung, und capricieusen Kopf, nicht

aber

aber wie die Aussagen aus jener Munde gefallen, niedergeschrieben, und deswegen deren ausdrücklich begehrte Vorles=oder gebührende Communicirung verweigert. Des folgenden Tages verhörte der obgedachte Land=Schultz, und angemaßter Concommissarius bemeldter Secretarius Hascha die verarrestirte zu Saßmanshausen, allda in des obberegten gehäßigen Pachter Wirths, dessen Frauen, deren Schwester, des Kinder=Mädgens und der Kinder, wie auch des obangezogenen Capitains Gegenwart auf gleichmäßige Inquisitional-Articul, worbey der nechst=beregte Pachter (dessen Gevatter=Mann, wie vor berühret, der zugleich das Protocoll untüchtig führende obbemeldter Hascha war) Toback rauchte und Butter=Brodt asse, auch im Auf=und Abspietzieren die Verhörte hart anfuhre, der Land=Schultz aber mit Donner und Sacramenten, samt herben Schelt=Worten vermessentlich um sich warffe, wann die Vorgeforderte nicht nach seinem Begehr und passionirten Willen antworten konten. Den 12. und 13. ejusdem Mensis gienge für diesen beyden illegalen Commissariis in ihren Hausern zu Laasphe respective die zweyte und die dritte Verhör, samt einiger Zeugen Confrontation vor, bey welcher etliche Zeugen zugleich auf einmahl hinnein gefordert, und solchergestalt tumultuarie examiniret, auch andere dazu nicht gehörige Personen abermahls in der Stube zugleich gelassen, und dem mehrbesagten feindseeligen Pachter Wirthen wiederum drein zu reden, und seine eingeschickte, denen Beklagten a=

ber niemahls communicirte Schrifft in denen Actis selber aufzusuchen verstattet, hernach von diesem Secretario Hascha allein das dritte Verhör und weitere Zeugen Confrontirung verrichtet, niemahls aber dasjenige, was vor die Inquisiten war, sonderlich die Confusion etlicher Zeugen, samt deren allerseits unbeeydigten Aussagen, nicht niedergeschrieben, wohl hergegen extra Articulos mit abermahligem Spott und Hohn gefraget worden: Ob Sidonie wiederum schwanger und Winter bey ihr gelegen wäre, der Appenfeller sey wohl besser für sie ꝛc. In Summa, es seyn solche schöne peinliche Inquisitions-Examina gewesen, daß man weder die geringste Furcht für GOTT, noch einigen Scheu vor ehrbahren Menschen, ja durchgehends nichts als nur Gelächter und muthwillige Verschimpfungen der armen Gefangenen wahrnehmen können, gleichsam ob dürfte jeder mit ihnen, wie auf einem öffentlichen Theatro, nach seinem freyen garstigen Willen spielen oder umgehen, wie dann bloß zu mehrer Kützelung ihres fleischlichen Sinnes, und Abkühlung ihres Affecten-vollen Müthleins, die schändlichst-erdichtete und verdrehete Dinge, worüber keine indicia legitima vorhanden, gar von denen mitarrestirten unmündigen Kindern, und andern nicht gravirten Personen gefraget, und zur blossen gröbern Diffamation und Bemäntelung dieses unverantwortlichen nichtigen Verfahrens hin und wieder gegen Richterliche Pflicht und Eyd public gemacht worden. Endlich wie diese partheyliche Commissarien, auch die noch

zu

zu Saßmanshausen gewesene bagre Gelder ad 325. Thl. samt des Peter Damms 20. guten Gülden de facto zu sich genommen, ist auf vieles suppliciren ein Defensor, jedoch verlangter massen, nicht ex officio, sondern auf der Inhafftirten Kosten, und die Verabfolgung des Protocolls, oder der Inquisitions-Acten unterm 17. und 21sten dieses prædicti Decembr. nach Ausweiß der Beylage sub *N. 16 & 17.* zwar billig erlaubet, und die Aushändigung der Abschrifft nach Endigung der bevorgestandenen Weynachts-Ferien dem angenommenen und dahin gereiseten Defensori vor gewiß versprochen, gleich aber nach dessen Abreise, dem einen sehr krancken Gefangenen, die offters gebetene Pfleg- oder Wartung nicht gestattet, vielmehr in dessen Logiment von denen durchmarchirten Soldaten etliche, welche ihn mit Pfeiffen, Spielen, Zancken und Rumoren Tag und Nacht sehr incommodiret, ohnziemlich einlogiret; ja einsmahls zugleich 16. Officiers und andere, die sowohl die captivirte Weibes-Personen mit denen allerunzüchtigsten Reden mehr dann heydnisch schimpfiret, als auch denen inhafftirten Manns-Personen gar Nasen-Stüber gegeben, und dem todt-krancken Patienten, um, venia sit verbis, sein männlich Glied zu sehen, mit Gewalt vom Bette werffen wollen, zugelassen, hergegen auf die am 24. 28. und 31. ejusdem, item am 1. und 7. Januarii, 1705. dieserwegen und sonsten abgelassene wehemüthige Beschwerungen im geringsten nichts remediret, sondern der wegen des Defensoris, damahliger Unpäßlichkeit abgeschickte

bevoll-

bevollmächtigte ehrliche Bürger, mit Schlägen bedrohet, und mit spöttlichen Reden, wie die glaubliche Beyfuge sub *N. 18.* bescheinet, leer abgewiesen worden. Auf diese harte 7. wochige Gefangenschaft, und an statt, daß nach bereits geendigter gnugsamer, obschon unform- und wiederrechtlicher Verhör, und untauglicher Zeugen-Confrontation, die versprochene und anbefohlne Copey der Inquisitional-Acten hätte samt denen Defensions-Kosten, aus der inhafftirten, so noch etwas haben, eigenen Mitteln communiciret werden sollen, wurde ein Nagel-neuer peinlicher Proceß von vornen mit augenscheinlich ohnstatthaffter Anklage wiederum angefangen, hierzu ein junger Licentiatus Juris Nahmens Simmer von Marburg, als anmaßlicher Fiscalis bestellet, und zu dem vorhin schon aus Lands- und Acten-kundbahren Ursachen rechtmäßig recusirten, mehr oben erwehnten Justiz-losen Inquisitions-Commissario Bilgen ins Haus und an Tisch einlogiret, darauf denen angeklagten, auf den am 10. præfati Januarii eingereichten articulirten, und wie sonsten Rechtens, communicirlichen Accusations-Libellum innerhalb 2. Tagen, also ehe es möglich, den verstatteten Defensorem herbey zu hohlen, ohn einzige Exception laut glaublich hierbeykommenden Decreti sub *N. 19.* einfolglich mit notorischer Abschneidung, des so lang vorhero pro avertendo seu declinando Processu prætenso gebetener Defension, zu erscheinen, und litem zu contestiren injungiret, zugleich die vor allen Dingen gebührende und zweymahl zugesagte

Com-

Communication, der Inquisitions-Acten, als woraus und aus einer schon wissentlich revocirten Aussage, oder von ihn listiglich herausgelockter Handschrifft eines an sich sonsten unzeugbaren Menschen derselbige Libellus Fiscalis gezogen, ausdrücklich abgeschlagen, hingegen auf diese neu angewärmte Articulos, deren viele 2. bis 3. unterschiedene, darzu captiöse und zum Theil contradicirende Fragen, desgleichen gantz unerfindliche Beschuldigungen und blosse Muthmassungen, darüber zum Theil kein eintziger Zeuge angeben werden können, in sich halten, die Responsion so balden abgenöthiget, und zwar bey öffentlich im Rathhauß gehegten peinlichen Gericht, in welchem sich des obvermeldten Land-Schultzens, als Richters, eigener Sohn, und der Organist, einander bey der Verhör mit Stock und Hüten herum gejaget ohne Abwehrung, und der Fiscalis, indem er seine Anklagen vorgetragen, den mitsitzenden Actuarium hujus judicii, wozu er doch nicht beeydet, oder vorbeschriebenen illegalen Inquisitions Concommissarium und Secretarium Hascha, da man doch andere unpartheyische Richter und Leute aus denen benachbarten Herrschafften gnug haben können, als zugleich pro forma nichtiglich ex officio constituirten Defensorem so lange aufstehen heissen, dagegen der mehrbesagte partiale Land-Schultz inzwischen protocolliret, welche drey zuweilen Lateinisch, und einander heimlich ins Ohr geredet, keiner aber von denen Angeklagten seine Antwort mit nöthigen Umständen thun dürffen, weniger eine

richtig

richtige und lautere Niederschreibung der Aussagen, ohne darzwischen gemischten unziemlichen Fragen erlangen können, derohalben man in einer am 20. und 22. Januarii übergebenen sub *N.* 20 hiebeygehenden Rechts-gegründeten Remonstration wieder solche palpable Nullitäten und Partheyligkeiten feyerlichst protestiret und zuforderst die Defensions-Kosten, samt denen Indicinal-Acten, wenigstens deren legale Transmission hierüber mit frey gebeten. Aber es wurde in einem den 5. Februarii ergangenen Decreto (nachdem schon des Tages vorhero mit einigen unförmlichen Additionalien, und sonderlich, da man auf einem Bet-Tag untern frühen Kirchen-Geläut, zwey von denen inhafftirten aufs Rathhaus vorgeführet, und doch ohne etwas fürzunehmen, dieselbe so lang, bis die Kirche aus gewesen, bey einer gefangen gesessenen Kinder-Mörderin behalten, sodann den Gewissen-losen Denunncianten, obberührten Pachter Wirthen, nebst dem Eingangs benannten schmähsüchtigen Sectirer Dilltheyen, und andern wiederwärtigen notorie untüchtigen Personen zu Zeugen benennet, attentando fortgefahren war) dissеitige Rechts-begründete Begehren platt abgeschlagen und sothanem Decreto mit ausgedrückten Worten zu mercklicher Partheyligkeit einverleibet, daß wenn gleich die Angeklagte ihre Beschwerniß und Nullitäten vorstellen würden, alsdann ihnen doch schon wiederum begegnet werden solle, wie die Glaubwürdigkeit des Anschlusses sub *N.* 21. deutlich zu vernehmen gibt. Und ob wohl die Unschuldig-Gefangene dem Hrn.

Graffen

Grafen selbst, zwey sehr nachdenckliche und beweg-liche Suppliquen, Inhalts *N.* 22. & 23. einhändi-gen lassen, deren letztere er in sein Cabinet geleget haben solle, dahero man verhofft, es würde des-sen hiedurch gerührtes Gewissen desto eher sich fas-sen; so ist dennoch dieser heilsame Vortrag aber-mahls, vermuthlich auf starckes Anliegen einiger mit darunter steckender hoch und niederer Hof-Personen, in Wind geschlagen, darauf von dem zu Laasphe denen Reichs-Constitutionibus, und absonderlich der Carolinischen Halß-Gerichts-Ordnung gantz ungemäß bestellten Land-Schultzen-Gericht, mit einer Partheiligkeit und Nichtigkeit über die andere fortgefahren, und der zu blosser fer-neren Protestation mit Kosten abgefertigte ge-schwohrne Käyserl. Notarius vom Hochgräfl. Kam-mer-Diener unterm Angeben: sein Gnädiger Herr wäre alleweil hinaus geritten, da jedoch die zwey er-sten Zeilen des Hrn. Grafens eigene Hand seyn, wie die glaubliche Anlage sub *N* 24. erweiset, nicht vor-gelassen, vielmehr mit Auslieferung der verarre-stirten, in andere härtere Hände, und mit schimpf-licher execution oder Gerichten, gleich einigen we-nige Tage zuvor geschehen, ja mit schmutziger Ar-beit, besage gewissenhafften Attestati sub *N.* 25. ge-drohet, auch ohnerachtet sowohl an Hr. Grafen als den bekanntlich passionirten Richter oder Land-Schultzen selbsten Inhalts derer sub *N.* 26 & 27 al-hier beygefügter rechtlichen Bitte, die nicht leicht er-hörte Enormitäten, des angemaßten peinlichen Laaspher Gerichts (welches der Fiscalische Anklä-

ger obbemeldte junge Licentiatus, deme die Original-Acta zu handen gestellet und gar nach Marburg gebracht wurden, vermöge des Notariat-Instrumenti sub *N. 28.* gantz dirigiret hat, so, daß obgedachter Secretarius Hascha, der zugleich vorhin Concommissarius, Actuarius judicii & defensor reorum ex officio nichtiglich war, als substitutus Fiscalis drey schrifftliche Recess übergeben hat, und nicht nur ein Stück der Acten hier, das andere dort in der Taschen getragen und gesehen ward, sondern auch der mehr angezogene Richter oder Land-Schultz Bilgen sich ausdrücklich vernehmen lassen: Es stünde bey ihnen alles in seinem arbitrio, und wären sie an Käysers Caroli V. Hals-Gerichts-Ordnung nicht gebunden) specifice vorgeleget und zum Uberfluß auf der Gefangenen Kosten die impartiale Verschickung der Acten, so gantz keine Bedenck-Zeit im geringsten nicht bedurffte, wiederhohlter massen gebeten worden, dennoch keine gewürige Justiz, oder nur Copia Protocolli vom 25. Februarii, noch einige rechtliche Erhörung nirgends zu erlangen, wohl aber dieses wahrzunehmen gewesen, wie der Rechtsunverständige Secretarius Areator nicht allein das dictirte nicht wohl fassen können, und offtmahls undictirte Wörter, nebst unnöthigen Wiederholungen vorgebracht, so, daß er auch dem zweyten dahin abgeschickten Käys. Notario wie truncken vorgekomen, sondern auch die von dem Defensore, wieder den, vom Fiscal nach bereits publicirten nichtigen dilatorischen Interlocut, gethanen Zusatz, erheblich

lich eingewante Protestation nicht protocolliret, und der mehr angedeutete Land-Schultz, als der Hr. Graf ein rechtmäßiges Decretum Protocolli Inquisitionalis communicatorium eigenhändig ertheilet, sich verlauten lassen: S. Hoch-Gräfl. Gnaden wüsten viel, was ein Inquisitions-Protocoll wäre, wie das sub *N.* 29. allhier anliegende Instrumentum solches alles Breiter bestättiget. Bey dergleichen Justiz-Weigerung haben die Inhafftirten ihre eintzige Zuflucht zu GOTT dem Allerhöchsten genommen, und denselben um Eingebung eines dienlichen Erlösungs-Mittels inbrünstig angeflehet, worauf ihnen gar sonderbahr eingekommen, sich dermahlen mit der Flucht, die sie vorhin, wenn sie gewollt, nach Anzeig oballegirten Attestati sub *N.* 25. längstens hätten ergreiffen können, bestens zu salviren, um sodann ihre Sachen gehörigen Orts besser vorzustellen, und obgleich wegen damahliger genauer Wacht grosse Schwürig- und Ohnmöglichkeit angeschienen, da sie an zweyen unterschiedlichen Orten gefangen gesessen; so hat jedoch am 14. Martii Nachts um 11. Uhr ungehindert des hellen Mondenscheins, ein ungemein klarer Blitz die beyde Quartieren plötzlich durchleuchtet, und die Gefangenen auf einmahl dergestalt encouragiret, daß sie zum Theil über die tiefschlafende Wächter unvermerckt gestiegen, auch über ihnen sich angekleidet, und also sämtlich bis auf Eingangs ermeldte von Buttlar glücklich entkommen, die zwar durch Verweilung des bey ihr gehabten Notarii zu Bindekop von denen nachgekom-

menen Gräflichen Bedienten, wiederum in Arrest gebracht, gleichwohln durch einen unbekannten allda im Quartier gelegenen, und sich aus Mitleyden freywillig dazu angebothenen neugeworbenen Dragoner mittelst Verwechselung der Magd-Kleider, alsobald des andern Abends sicher errettet worden, darüber sie an pur Catholische Oerter gerathen, und eine solche Harmonie in demjenigen Grund, den man ihr im Wittgensteinischen fälsch- und boßhafftiglich vor eine Ketzerey, Gotteslästerung und abscheuliche Laster verdrehet, und zur Wegschnappung der vorhandenen übrigen baaren Mittel und mobilien ohne Grund vorgeschützt, alda gefunden, daß sie kein ferneres Bedencken getragen, sich nach sattsam eingenommenen Unterricht zu dieser alten Religion, wozu sie schon in währender Gefangenschafft einen grossen Trieb gespüret, auch einen Catholischen Geistlichen damahls verlanget, aber nicht haben können, öffentlich in Cölln zu bekennen, und diejenigen Seelen, so ihr GOtt mit gleicher Begierde, anvertrauet, gleichfalls dahin angewiesen, immassen bis dato nicht ohne göttlichen Seegen erfolget, und sie sich, ob sie wohl sonsten sich niemahlen weiter zu verheyrathen willens gewesen, wegen des mit einander ausgestandenen vielen Leiden beyderseits, ob sie wohl an zweyen unterschiedenen Orten absonderlich sassen, auf eine Zeit hiezu empfundenen Gelübds, auch zu Verhütung alles etwahigen Anstosses, mit obbenannten *Medico Leandern* öffentlich copuliren lassen. Inzwischen hat man unterm 21. præmemorati Martii einen

Re-

Requisitions- und Protestations-Zettul nach Ausweiß nechst beregter Anlage sub *N.* 29. an den darin bemeldten Notarium gesandt, damit er dem Hrn. Graffen und dessen illegalen Richter, die rechtmäßige Ursachen der genöthigten Flucht kund thun, und sich ad competentem superiorem berufen möge. Es ist aber wegen desselben Notarii verinstrumentirter Verweisung, und verlauteter Hoch Gräflicher harter Bedrohung nicht bewerckstelliget, hergegen von vielbesagten partheylichen Land-Schultzen, ob er schon gewust, wo der verstattete Defensor wohnhafft, zur blossen mehreren Beschimpfung, eine gedruckte nichtige Edictal Citation, und zwar mit Inserirung zweyerley Comparitions Terminen, und Ansetzung des einen auf des H. Johannis Fest, angeschlagen, und an viele andere ungehörige Orte verschicket, desgleichen unerachtet man noch ante Terminum sub *N.* 30. allhier angefügte allerinständigste Bitte pro administratione justitiæ & æquitatis übergeben, auch nach Inhalt der angehengten Pflichtmäßigen Relation, der Hoch Gräfl. Hof-Rath selber bekennet, daß zu geschwind mit diesen inhaffirt gewesenen Leuten verfahren sey, dennoch mit der zweyten gleichmäßigen Citation, und zwar ohne eintzige Meldung, daß man dissеits schon vorher mit nechst-berührter Bitte eingekommen war, dem Fiscal auch seine vermeynte Gründe in einer sub *N.* 31. hier adjungirter Antwort vollkommentlich benommen hatte, in prætensam contumaciam fort-

gefahren, zugleich aber auf allernechst bemeldte schrifftliche Bitte eine Resolution unter zurück gesetztem dato vom 18. Junii erst den 16ten Julii behändiget, und wiewohln solche alsobald des folgenden Tages, vermöge der Beylage sub *N.* 32. mit handgreiflichem Grund wiederleget, und darinn ferner inhærendo vorgestellet war, wie ohne Anordnung eines unpartheyischen Commissarii, und so lang die nöthige Reise und Defensions-Kosten, von der Citirten præripirten Mitteln nicht herausgegeben wurden, dieselbe zu erscheinen weder den gemeinen Rechten, noch der natürlichen Billigkeit nach, keinesweges anzuhalten wären, über dieses auch noch zu Laasphe selbsten in ipso termino die sub *N* 33. hier annectirte wiederholte protestation und Warnung mit 26. Beylagen den 31. Julii übergeben. Dieser Termin hingegen, weil in des mehr besagten Justiz-losen Richters oder Land-Schultzens Hause, wenige Tage zuvor durch der Seinigen Verwahrlosung Feuer ausgekommen, und er vom Schrecken annoch bettlägrich war, nicht gehalten worden; so hat derselbe dennoch sothane göttliche Warnung nichts geachtet sondern etliche Tage hernach, non citatis prætensis Reis einen andern Termin nichtiglich gehalten, worinn er abermahls mit gefährlich unterlassener Meldung dieser eingebrachten Rechts-erheblichen Schrifft und Beylagen, auch ohne deren von Fiscale berührter Communication, weniger Beantwortung unter wissentlich falschem prætext eines Ungehorsams die dritte gleichfalls unheilbar nichtige

ge Edictal - Citation, und zwar wiederum an zweyen unterschiedenen Orten, mit zweyerley Erscheinungs-Terminen, nemlich den einen auf den 31. August. und den andern auf den 30. Septembris, annebenst mit verändertem falschem dato ausgehen lassen, wie die glaubwürdige Adjuncta sub *N.34. & 35.* ohnwidersprechlich bezeugen, derentwegen sowohl an Hrn. Grafen selbsten, als den öfters beregten Land-Schultzen, der immittelst diesen Dienst verlohren, die sub *N.36. & 37.* cum originali nuncii relatione anbeykommende höchstflehentliche und schließliche Bitt-Schrifft und Reservation überreichet worden, nichts destoweniger ist keine Rechts-Hülffe ergangē, sondern allem Verlaut nach gewiß zu befahren, daß im der in ultima Citatione angedroheter declaratione banni, & confiscatione bonorum, woranf gleich anfangs das Absehen gewesen, zum irreparablen Nachtheil der Unschuld und Wahrheit fortgefahren werde, zu dessen gebührender Remedirung hiermit Ihro Röm. Käyserl. Majestät allerunterthänigst implo-riret werden müssen ꝛc.

Die bey dieser relation und sogenannte specie facti & historia processus Witgensteiniani allegirten und denen Paderbornischen Actis angefügte 36. Beylagen habe wegen ihrer grossen Weitläufftigkeit nicht abcopiren lassē kōnen; jedoch deswegen für nöthig gehalten, besagte speciem facti hier zuförderst vorzustellen, weil sie die

connexion dieser Historie etwas deutlicher entwirft, als sonsten in andern Stücken der Acten geschehen, und weil man daraus sich die künftig zu referirende piecen der Witgensteinischen Acten desto deutlicher wird einbilden können, ingleichen die Excerpta des beschäfftigten Secretarii aus dem entdeckten Ungrund ꝛc. in der 6. Expedition Num. 73. p 584. seq. wiewohl was an diesen beyden Orten zur defension der Evischen Parthey wieder die Eisenachischen Witgensteinischen proceduren angeführet wird, keinesweges für unpartheyisch gehalten, sondern zuförderst mit denen folgenden Witgensteinischen Acten conferiret werden muß. Es kan auch iezigedachte Species facti mit dem oben §. 11. angeführten Neuen Unfug ꝛc. und dem darinnen p. 3. bis 16. befindlichen Briefe conferiret werden, zumahlen da die im besagten Briefe durch und durch nur mit dem ersten Buchstaben erwehnte Personen mehrentheils aus der Specie facti deutlicher, und wer sie gewesen, erkannt werden mögen. Worzu auch verhoffentlich etwas beytragen wird, was in der zwölfften expedition des beschäfftigten Secretarii 136. p. 1108. seq. sub rubrica: von der *Toleranz* einiger vermeintlich irriger Personen und daher *publicirten Apologie*

logie der jüngern Gräffinnen des Hauses Witgenstein, so theils ausser Standes geheurathet, erzehlet worden.

§. VII. Daß aber die allzu favorable Erzehlung für die Mutter Eva in vielen Stücken wenig Glauben meritire, kan man aus folgendem Briefe des Winters, den er an Even geschrieben, da sie noch in Eisenach gewesen, leichtlich abnehmen (ob schon in denen Actis kein datum darunter zu finden war) denn man kan daraus nicht allein begreiffen, wie scheinheilig sich dieser Mensch stellen können, sondern daß er auch die vornehmste Ursach an der Even Verführung gewesen sey. **Winters verführerisches Schreiben an Even.**

Meine Seele erhebet den HErrn und mein Geist freuet sich GOttes meines Heylandes, ꝛc. Der HErr hat grosse Dinge an mir gethan, darum sey dir H. Vater, ewig Lob, Preiß und Danck in alle Ewigkeit Amen. Halleluja. Liebe Mutter, ich habe mich sehr gefreuet, daß unser liebes Cätchen Scheibenchen, bey euch gewesen, und sich euer Hertz ein wenig in dem heiligen Willen GOttes (der allein alles weislich regiret) gegeben, daß ich eure Liebe auch wieder daraus habe mercken können, daß ihr mir auch ein wenig Zeug geschickt habt, bin aber allermeist der wunderbahren Führung und Gnade meines GOttes erinnert worden, und solche Liebe von seiner Hand angenommen, weil er alle Hertzen in seiner Hand hat, und lencken kan, worzu er will, dann ich wohl weiß, daß ich nach

der armen Menschen Willen nichts bekommen hätte, hatte mich auch alles begeben, was ich zurück gelassen habe, weil mir aber GOtt Befehl gegeben, habe ich in Einfalt gefolget, und solches gefordert, welches ich dann auch bekommen habe, und halte es nun nicht für mein Zeug, sondern für ein Geschenck von meinem GOtt, der mir seine wunderreiche Schatz-Cammer gezeiget hat, daß alles allein in seiner Gewalt, was im Himmel und auf Erden ist, und habe darbey ferner Versicherung in meiner Seelen, wann ich werde getreu, in meines heiligen GOttes Wege verbleiben, und mich keine Verfolgung, Schmach und Schande der Welt schrecken lasse, sodann er mein getreuer Vater seyn und bleiben, und mir nichts mangeln lassen werde, es sollen mir ehe meine ärgsten Feinde die Fülle zutragen. Es werden hierauf etliche antworten: Ja, wann du in den heiligen Wegen GOttes stündest, so wolten wir es glauben, wir hören ja nichts, als die allergottlosesten Dinge, die auf der Welt geschehen können; ich antworte: die Welt redet von der Welt, und was sie in ihrem eigenen Hertzen hat, und kan nichts von GOTT noch seines Geistes Führungen verstehen, darum wer ihr zugehöret und glaubet, wird mit ihr verfinstert und betrogen. Es werden noch etliche sagen, wir haben es nicht allein von der Welt, sondern auch von Kindern GOttes, die alles wissen, wie es um dich stehet, ich antworte: wer ist ein Kind GOttes? wer den Willen thut, und in der Liebe, welche GOTT selbst ist, bleibet, und nichts aus eigener

und

und der Welt-Liebe zugefallen, heuchelt, daß man nur bey Ehren vor Menschen-Augen bleibet, da doch etliche eben solche Erkäntniß von den Wegen GOttes haben, ja gar so tief, als ich drinnen stecken, weil man aber noch ein ehrbahr Frömmgen vor der Welt seyn, auch wann man bey die Heuchler kommt, noch etwas auf sich will gehalten haben, heuchelt man, und verleugnet nicht allein, was man vor GOtt je genommen, und noch täglich treibet, sondern urtheilet auch schändlich von denen, die die Wege GOttes frey und offenbahr bekennen, wovon sie doch nimmermehr kein Teuffel, Welt, noch eine heuchlerische Gerechtigkeit treibet noch hindern wird. Darum seyd ihr auch hierin betrogen, und geschiehet der Welt, und auch denen eigenen heiligen Recht, weil ein jedes Volck seinen eigenen Götzen ehret, und glaubet, so müssen sie sich mit einander an den Stein des Anstosses stossen, sehet aber zu, daß solcher Stein nicht auf euch fällt, dann er wird euch zerschmettern. Mein Rath wäre, ihr liesset stehen, was ihr nicht verstehet, und suchtet GOtt von gantzem Hertzen, nicht nur mit dem Munde, so würdet ihr die Salbung überkommen, die würde euch nicht allein zeigen, was GOtt mit seinen Kindern vorhat, sondern würdet auch bald in die Gemeinschafft der Heiligen versammlet werden. Woltet ihr aber meinem, ja ich sage vielmehr GOttes Rath, nicht folgen, sondern spotten und lästern, darzu sage ich noch einmahl, es ist einer, der da recht richtet, der mich und euch kennet, der wird alles recht richten, es wird aber

kei-

keiner gerichtet, er richte denn einen andern zuvor. Ich ruffe aber nochmahl alle, absonderlich den lieben Nattermann und der Frau Viehrlingin zu, sehet wohl zu, daß ihr nicht einen antastet, den ihr nicht meynet, ich will mich gerne von euch richten lassen, ich liebe euch doch mit der Liebe, die mir GOTT gegen euch gegeben hat. Ist nun eure Liebe auch von GOTT gewesen, so wird sie wieder kommen müssen, ist sie aber nur creatürlich gewesen, so will ich ihr gerne entbehren. Ich sage aber, die gecreutzigte GOttes-Liebe, die durch alle Feuer stehet, ist noch wenigen bekannt. Mein Hertz grüsset euch alle, die es annehmen und mich in der Salbung kennen, euch aber, liebe Mutter, erinnere ich, fürchtet euch nicht für Menschen, auch trauet keinem, dann es sind alle Lügner, Hurer und Ehebrecher, aber die Besten sind eigene Gerechte, Heuchler und Scheinheilige. Tritt aber ein neuer wieder diese Worte auf, so lasset ihn zu mir kommen, und den ersten Stein auf mich werffen. Ich möchte wünschen, daß der liebe Nattermann an mich schriebe, so wolte ich antworten, was mich die Salbung lehren wird. Daß sie sich auf die liebe Gebhardin beruffen, und sie loben und mich schelten, kan ich geschehen lassen, ich liebe sie auch hertzlich, daß sie aber noch aus Absichten heuchlet nnd leugnet, ist mir nicht unbekannt, ich weiß, GOtt wird sie auch noch davon erlösen, und Creatur-frey machen, daß sie JEsum und dessen von der Welt spöttlich geachteten Weg, frey öffentlich bekennen wird, in welchem sie sowohl als ich, ihre

See-

Seeligkeit suchen muß, welches ist das himmlische Jerusalem, welches unser aller Mutter ist, als das Allerheiligste des Vaters und des Sohnes Aus solcher heiligen Ehe entspringet eine heilige Christliche Kirche, eine Gemeine der heiligen, eine Auferstehung des Fleisches Christi und ein ewiges Leben. Diß ist mein gantzer Glaubens-Grund, wer Ohren hat zu hören, der höre, was die Salbung in der Gemeinschafft der Heiligen würcket. Ja seelig wer diese Stimme höret, ja seeliger, wer ihr folget, und sich versammlen läst in solche Gemeinschafft, und sich zeichnen läffet mit dem Zeichen neues Bundes des heiligen EINS.

Aber leyder! das Creutz und Schmach Christi hält viele von dem gäntzlichen Durchbruch zurück, weil sie Creaturen, Amt, Weib, Mann, mehr lieben als GOtt. Ich seufze aus hertzlicher Liebe, wer Ohren hat zu hören, der höre, ietzo gehet die Stimme GOttes mit Macht, ach verstocket eure Hertzen nicht, weiln es noch heute heisset, wer weiß, ob sie noch morgen an euch gehet, das Gericht ist ietzo an dem Hause GOttes, bald, bald kommt es über Babel, nun wird ein jeder wissen, ob er itzo im Gericht ist, oder ob er sich mit Babel will zu tode schlagen lassen. Gnug von diesem: seelig, wer es zu Hertzen nimmt. Ich habe von den lieben Cäthgen vernommen, daß der Brief, den ich euch geschicket, schlecht zu Hertzen genommen worden, schicke deswegen hiebey die Copie noch einmahl, weil jener verbrant worden ist, ach

neh=

nehmet ihn um GOttes willen besser zu Hertzen, ich weiß nicht, wie lange, oder wie viel ich noch schreiben kan, ach untersuchet euer Hertz, warum ihr nicht zu mir wollet, so werdet ihr finden, daß ihr euren Leib und dessen Gemächligkeit mehr liebet, als GOtt. Ist das die grosse Liebe, die ihr allezeit gerühmet habt gegen mich? Wann ich nur kurtze Zeit von euch gewesen bin, saget ihr, es wäre euch alle Welt zuwieder, und schmeckte euch weder Essen noch Trincken, ihr woltet lieber an der Welt Ende ziehen, als von mir geschieden seyn. Ich glaube auch, wann ich in der Welt und ihrem Dienst geblieben wäre, ich möchte in Holland oder Franckreich gezogen seyn, so wäret ihr nicht zurück geblieben, aber nun ich in der Nachfolge CHristi, durch Schmach und Schande herum fliegen muß, ist niemand, der mir folgen will, als allein die Fremdlinge, dem Fleische nach, aber in GOTT treuer aufgebundener Gemeinde, welche GOTT zusammen füget; und sich weder vom Teuffel, noch von Menschen wird trennen lassen. Ach so erkennet doch die grosse Finsterniß, darinn ihr und die gantze Welt noch stecket. Ihr sehet auf das sichtbahre und irrdische welches doch alles nur Sünde, Fluch, und vergänglich ist, und vergesset GOttes, von dem doch alles kommt, kennetet ihr GOtt und sein Wort, so würdet ihr ihn auch folgen, und vertrauen, auch glauben, daß er euch in allen wird Krafft genug geben, auch reichlich versorgen, an Geist, Seel und Leib. Aber wie blind und verstockt

seyd

seyd ihr doch, wie dann die gantze Welt ist, daß ihr fremden Göttern, ja falschen Götzen dienet, da auch die Heyden sich vor scheuen, und lasset den unbekannten GOtt so schmertzlich ruffen, und um eure Seele ächtzen. Ach lasset doch euer Hertz um GOttes willen erweichen. Ach es ist viel besser mit dem Volck GOttes Ungemach leiden, als die Schätze Ægypti geniessen, was ists, daß ihr etwan ein Stückgen Fleisches esset, einen Trunck Wein thut, eine Stunde länger auf den gemächlichen Betten schlaffet, aber darbey Angst und Unruh, und ein zaghafftiges Gewissen fühlen müsset. Dencket doch, wie bald kan GOtt alles wegnehmen durch Krieg, Wasser und Brand. Ja gar durch Kranckeit und Tod, Leib und Seel mit einander verderben. Ach erweget es wohl, vielleicht möchte dieses das letzte mahl seyn, daß ich euch zu der Gemeine GOttes einladen darff, die Gnaden-Zeit GOttes möchte sich leicht in ein Gericht verwandeln, ist es der Wille GOttes, daß es eurem Leibe noch wohl gehen solle, so kan euch GOTT in der Wüsten Fleisch, Wein, und sanffte Betten die Fülle geben. Wäret ihr nur etliche Tage bey uns, so würdet ihr aus allen Betrug und Lügen, so euch vorgebracht werden, überzeuget und errettet werden, auch nicht wieder nach Eisenach begehren, dann wir täglich die Krafft GOttes und sein helles Licht wesentlich sehen und schmecken. Wolt ihr zu uns kommen, so könnt ihr mich bey dieser Gelegenheit berichten, so will ich euch abhohlen lassen. Es ist mir weder um euer Geld

noch

noch Guth, sondern um eure arme Seele, die in der Finsterniß stecket. Will aber GOTT eurem Unglauben etwas aus Babel mitgeben, kan ich es geschehen lassen, ich verlange nichts davon. Dem GOTT, der mich leer ausgeführet hat, und bis hieher weislich erhalten, vertraue ich durch seine Krafft ferner, wiewohl sich VESIAS einbildet, ich hätte viel von seinem Sünd-Guth, und Fluch-Geld mitgenommen, oder von euch zugeschicket bekommen, betrüget sich aber gewaltig, dann ich nicht allein bloß ausgangen, da ich nicht mehr als einen Batzen bey mir gehabt habe, sondern so lang ich von euch, keinen Heller verlanget, vielweniger bekommen habe. Ich gehe aber an den reichen Tisch des HERRN, der uns eine Schatz-Kammer nach der andern aufthut, und bestehet unsere Gemeinde ietzo in etlichen zwantzigen und zehret keines von dem Seinigen, sondern alle aus dem reichen Schatz-Kasten unsers Vaters. O unaufhörliches Guth! O unbegreiflicher Seegen den die Welt nicht glauben kan. Ach JEsu, wie unbekannt ist der wesentliche GOtt, und desse Friede. Ach liebe Mutter, kommt, lernet den unbekannten GOTT kennen, last den todten GOtt fahren, dem ihr dienet und anbethet, er kan euch in keiner Seelen-Noth erretten. Ihr sehet ja, daß ihr nicht erhöret werdet, und findet keine Ruhe in eurem Gewissen, wie wollet ihr die Seeligkeit erlangen. Ach ich ruffe euch aus hertzlicher Liebe, lasset den Bauch-Gott fahren mit allen seinen eingebildeten Heiligen, und suchet den lebendigen GOTT. HErr

Je-

Zebaoth regiere ihr Hertz nach deinem Willen, Amen. Dessen Barmhertzigkeit ich euch überlasse, verbleibe euch, worzu GOtt will, verbunden

Jesus GOttes Sohn
Einzig meine Wahrheit.

Gebet diese Briefe Herrn Nattermann, und der Frau Virlings zu lesen, auch wer sie sonst lesen will, ich habe nichts im Verborgen, ein jeder mag ruhen zum Leben oder zum Todt.

§. IIX. Ehe ich nun ferner zu denen Wit=gensteinischen acten in specie mich wende, wird nicht undienlich seyn, den von dem Ei=senachischen Ober=Consistorio sub dato 26 Martii 1706 an die Paderbornische Re=gierung eingesendeten Extract wegen der Ehescheidung des de Vesias von der Eva zum Voraus in einer Svite zu erzehlen. Ao. 1703: den 27. Septembr. hatte besagter de Vesias folgendes Schreiben an Ihro Durchlauchtigkeit zu Eisenach übergeben. Eisenachischer Ehescheidungs-Proceß.

P. T. Es ist leider! ohne weitleuftiges An=führen Land=kündig, was gestalt mein Ehe=Weib Eva Margaretha gebohrne von Buttlar nun unter=schiedene Jahre ihrer ehelichen Pflicht gegen mich gantz vergessen. Wie sie auf 6. Jahr mir die eheliche Beywohnung versaget, werden die zwischen uns er=gangene Fürstl. Ober=Consistorial-Protocolla be=zeugen. Nachdem sie nun vor anderthalb Jahren mich ohne alle Ursache gäntzlich verlassen, und eine gar unanständige Lebens=Art ergriffen, so gar, daß sie mit andern Manns=Bildern im Lande herum

ziehet, und mit denenselben im Walde sich aufhält, wie alles aus dem vom Fürstl. Hessen-Casselischen Consistorio sub dato den 10. hujus a. c. eingelangten attestato mit mehrern erhellet, so bin ich derselben länger nach zu warten nicht gesonnen, würde sie auch weg n ihres ärgerlichen und ehebrüchigen Lebens nicht wieder annehmen, wenn sie gleich von selbst wieder zu mir wolte, dahero implorire Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst um die Ehescheidung, und daß mir (wegen meiner zumahl ofters baufälligen Leibes-Constitution) gnädigst erlaubet werden möge, mich anderweit Christlich zu verheyrathen. Ich muß umgedachten meines liederlichen Weibes, bekannter massen, vornehmen und honeten Freundschaft willen, bitten, daß ohne den sonst in hoc passu üblichen Desertions Process und Edictal-Citation, mir Erlaubniß wiederfahren möge, mich anderweit zu verehelichen, wie ich denn zu solchem Ende zu Vermeidung ein und andern Aufsehens mich allenfals ausserhalb der Stadt auf dem Lande trauen zu lassen, erbiethig bin. Ich kan auch meines Weibes eigenhändiges schon lange Zeit (wiewohl absque die & consule) erhaltenes Schreiben nochmahls produciren, woraus erscheinet, daß sie animum redeundi gar nicht habe. Solte aber wieder alles Verhoffen absque prævia citatione & comminatione præjudiciali in casum contumaciæ nicht deferiret werden können, so halte ich doch dafür, es sey eben keine edictalis citatio oder doch nicht mehr dann eine einige in das Witgensteinische Land nacher Schwar-

genau nöthig, wie ich dann auch zu menagirung der Freundschaft gebeten haben will, einen geschwornen Cantzley-Boten mit einer citatione peremtoria & præjudiciali in forma tamen ordinaria & consueta abzuschicken, um solche der vagabundæ ad manus insinuiren zu lassen. Es kan ein allhiesiges Weibesbild, Nahmens Elisabetha N. so bisanhero von meiner Frau Schwieger-Mutter und meinem Weibe zur correspondenz gebrauchet worden, vielleicht so viel Nachricht ertheilen, wo mein Weib anzutreffen seyn möchte, sonderlich, wenn man besagtes Mensch eydlich, jedoch nur summarisch darüber vernehmen würde. Ich habe auch in dictum eventum eine Separation Klage hierbey einlegen und unterthänigst bitten sollen, dieselbe bey der citation in copia an die Beklagte communiciren zu lassen und verharre ꝛc.

Nun folget die Ehescheidungs-Klage selbst des Jean de Vesias, Fürstl. Sächsischen Pagen Hof- und Tantz-Meisters allhier zu Eisenach Klägern eines contra sein Eheweib Even Margarethen gebohrnen von Buttlar Beklagtin andern Theils:

Kläger saget mit Vorbehalt aller Rechts-Wohlthaten kürtzlich, daß Beklagtin ihme nun über 6. Jahr die eheliche Pflicht und Beywohnung versaget, auch nun über $1\frac{1}{2}$ Jahr ihn gäntzlich verlassen, er müsse auch vernehmen, daß Beklagtin sich an andere Mannsbilder gehanget, und verdächtig mit denenselben gelebet, auch gar in dem Bette bey

Mannsbildern gefunden worden, und ferner, daß sie vorgegeben habe, man werde durch fleischliche Vermischung gereiniget. Item: daß sie mit einer andern Manns-Person in einer sogenannten geistlichen Vereinigung stünde; ingleichen daß sie mit Manns-Personen sich im Walde aufgehalten, und herum vagiret sey. Wann dann Kläger wegen dieser boßhaftigen Verlassung und vermuthenden Ehebruchs von der Beklagtin hinwieder geschieden, und von der Ehe entbunden seyn, auch hiernechst seiner Nothdurft nach sich anderweit Christlich verehelichen will; als erfordert er hierdurch von der Beklagtin deutliche Rede und Antwort, und bittet darauf, ihn von der Ehe loßzusprechen, auch anderweit Christlich sich zu verheyrathen zu gestatten, Beklagtin aber zu ersetzung aller Unkosten anzuhalten. Dieses und was sonsten am füglichsten oder nützlichsten gebeten werden sollen, oder mögen, stellet Kläger zu rechtlichen Erkenntniß unter demüthiger Anruffung des Hoch-Adlichen und Richterlichen Amts um Mittheilung der heylsamen Justiz ꝛc.

Dieweil man aber anfangs zu Eisenach nicht wuste, wo sich des de Vesias Eheweib eigentlich aufhielte, hat die Sache bis ins Jahr 1705. nicht fortgesetzt werden können, da man zu Eisenach erfahren, daß die Eva im Witgensteinischen anzutreffen, und als man dahin geschrieben, ist von der Witgensteinischen Regierung an die Eisenachische Regierung sub dato 31. Martii 1705. diese Antwort ergangen.

P. T.

P. T. Ewr. Hoch-Edl. an uns beliebtes abgelassenes de dato Alten-Kirchen den 25. Martii 1705. haben wir wohl erhalten, und daraus ersehen, daß unsere Hochgeehrte Herren in subsidium justitiæ einen extractum Protocolli über die allhier criminaliter angeklagte, sich so nennende Mutter Eva, des Herrn Pagen Hoffmeisters Jean de Vesias Eheweib, von Eisenach, von uns verlangen. Nun ist nicht ohne, daß man Obrigkeitl. Amts wegen (ob man schon lange wegen verschiedener Ursachen auch in consideration dero familiæ angestanden, und sie ernstlich warnen lassen) endlich necessitiret, auf solches gotteslästerliches und üppiges Leben zu inquiriren, auch es ärger gefunden, als es angegeben, daß man auch genöthiget, zur Captur zugreiffen, und einen fiscalischen Criminal-Process zu instituiren, und denen Rechten gemäß, zu prosequiren, da aber beklagtinne diese böse Eva vermercket, daß der Process ein böses Ende mit ihr nehmen würde, hat sie sich durch Helffers-Helffer den 16. hujus zu Nachts, nachdeme sie der Wacht einen Schlaf-Trunck beygebracht, mit der Flucht salviret, und ob man schon dieselbe bis ins Hessen-Darmstädtische nach Biedenkopf verfolget, daselbsten noch attrappiret, und wieder in Verhaft bringen lassen, hat dieselbe nach ein paar Tagen, so sie daselbst gesessen, sich ebenfalls loß practisiret, und also echappiret. Weiln nun dieser bösen Eva Margaretha gotteslästerliches, üppiges Leben Land-kündig, auch gnugsam erwiesen, so tragen wir kein Bedencken, unsern Hochgünstigen Herren bey-

kommenden kurtzen Extract sonderlich über ihr höchst-straffbahre Ober-Hurerey und ehebrecherisches Leben zu communiciren, und werden sowohl edictale Citationes, als auch sonsten nöthige Processe in Druck gehen lassen, und unsern Hochgeehrten Herren alsdann auch mit zufertigen, welches wir in dienstlicher Wiederantwort ohnverhalten wollen, als die wir sonsten ꝛc.

Der Extractus Protocolli, darauf sich die Witgensteinische Regierung im vorigen Schreiben beruffen, lautete also:

Extractus Protocolli über und wieder *Evam Margaretham*, Hrn. *Jean de Vesias*, Fürstl. Eisenachischen *Pagen*-Hoffmeisters Eheweib, gebohrne von Buttlarin vom 3. *Decembr.* 1704. Art. Spec. 15. Ob sie die Eva, als auch viele Manns-Personen unter ihrer Societät nicht verheyrathet? Resp. Ja nach der Welt-Art gewesen, GOtt hätte sie loß vom Manne gemacht. Art. 16. Ob sie dennoch die Verehlichte sowohl als andere, nicht zusamen schlieffen und sich fleischlich vermischten? Resp. Sie wüste von keinem weltlichen Mann, wäre aber mit dem Winter verbunden in GOtt, nach Leib, Seel und Geist. Art. 17. Ob solches dann kein Ehebruch sey? Resp. Nein. Ihr Mann währe ihr civiliter abgestorben, es wäre keine Ehe gewesen, diese Ehe wäre vom Teuffel gewesen, die mit Wintern aber von GOtt. *Extract* Berichts-Schreibens von dem Verwalter Wirth vom *11. Novembr. 1704.* Des Abends habe ich alleine gesehen, daß der Winter und der Student bey

der

der Hoffmeisterin in dem Bette gelegen, auch den Morgen noch so bey einander gefunden. Den 12ten dito, als der Studiosus Winter des Nachts zu Schwartzenau gewesen, ist ein anderer bey der Hofmeisterin im Bette gewesen, davor sie dann bey der Niederlegung gesprochen, wilt du hinten oder fornen? Den 13ten dito habe Abends den Friedrichen und 3. Drescher mit hinauf genommen, so den Handel das mahl mit angesehen ꝛc. Bald darauf kam der Winter, der Student und Hoffmeisterin, deren sich dann einer auf das Bette legte, worauf sich dann die Hoffmeisterin die Länge her legte, und denselben auf beyde Backen küssete, mit Fragen: wilt du noch einmahl, da derselbe dann geantwortet mit ausgestreckten Armen: ach ich kan nicht mehr. *Extractus Protocolli* am 21. *Nov.* 1704. Carl Anthon Pinthner aus der Stadt Bern bürtig, gestehet nach scharffen Examen, er hätte sich eingebildet, bey der Eva von der fleischlichen Unzucht bey ihr befreyet zu werden, darin sie sich solches gerühmet. Sie die Eva hätte ihm seine Scham oder membrum ergriffen, und selbst damit handthieret, wie sonsten andere pflegten, und hätte sich in solchen Irrthum so verführen lassen von der Mutter. Dieses wäre so 3. Nächte in des Hrn. Wejelii Hauß zu Laan geschehen. Er hätte aber nachgehends befunden, daß er nicht davon gebessert, oder von der fleischlichen Lust befreyet worden. Der Winter hätte dabey in dem Bette gelegen. *Extract Protocolls* vom 12. *Decembr.* 1704. Georg Christoph Ackermann depon. ad Art. 12. Spec.

Bischoff und Martin Jener von Allendorff, die Eva wäre die Braut Christi ꝛc. Er hätte zu Saßmannshausen selbst von Dittmar, so ein Studiosus, und zweyen Apothekers-Söhnen gehöret, daß der Dittmar 6mahl mit der Eva gehuret, und nichts als Fleisch verspühret, desgleichen die andern auch selbsten bekennet. Laut schriftlicher Depositionvom 9. Decembris 1704. unter Herrn Diltheys Hand, daß Dittmar, Spilner, der Schreiner und andere gestanden, daß sie mit dieser Jesabel Götzen-Opffer und abscheuliche Hurerey getrieben. Etliche haben selbst gestanden, daß sie so lange mit der Eva gehuret, bis sie die Frantzosen davon bekommen. Sie soll nach etlicher Bekenntniß einen gantzen Catalogum von mehr als hundert Ehemännern, ohne die Ledigen, gehabt haben, wormit sie alle zu thun und sich vermischet. Die Gotteslästerungen seyn nicht zu beschreiben, und muß sich ein Christlich Gemüth scheuen zu sagen oder zu schreiben. Diese gottlose sich so nennende Mutter Eva hat, laut vieler Protocollen und gerichtl. Aussagen, sich ausgegeben, sie wäre der Teich Bedesta, darinnen müsten sie sich alle baden, wer da wolte seelig werden, der müste in ihr wiedergebohren werden, und hat also alle Menschen so zum Ehebruch und Hurerey verführet. Sie haben unter dieses Winters eigener Hand so eine Teuflische Verbindniß gemachet, so ohnerhöret. Unter andern stehen diese formalia darinnen, daß sich die gantze Societät, ohne diese Evam, so verschworen, daß sie sich mit Leib und Seel, Geist und aller ihrer Haabseeligkeit

so

so ergeben, daß sie ohne diese keine Seeligkeit haben, und wann sie auch sähen, daß es in die ewige Verdammniß gienge, wolten sie mitgehen ꝛc. und solche grausame expressionen, sie haben alle diese Hand und Bündniß agnosciret. Welches kurtzens in Eyl auf Begehren communiciren und zu mehrer Beglaubigung unter hiesiegen Cantzley-Insiegel ausfertigen wollen, Witgenstein den 31. Martii 1705.

Endlich erfolgte Anno 1705. den 9. Maji das von dem Ober-Consistorio zu Eisenach gesprochene Definitiv-Urtheil.

In geklagter Ehe- und Desertions-Sache Jean de Vesias, Fürstl. Pagen-Hoff und Tantz-Meisters allhier, Klägers an einem, entgegen und wieder sein ausgetretenes Eheweib Even Margarethen eine gebohrne Buttlarin, am andern Theil geben des hiesigen Fürstl. Sächsischen Ober-Consistorii verordnete Præsident, Räthe und Assessores auf gedachten Pagen-Hoffmeisters inständiges Ansuchen und ergangene Acta nunmehro hiermit diesen Bescheid. Dieweiln Beklagte schon vor 6. Jahren ihren Eheman ohne einige bekannt gemachte Ursach verlassen, und sich bishero nebst andern der sogenannten Pietistischen Secte zugethanen in den Gräflichen Witgensteinischen Territorio aufgehalten, auch daselbst mit einer gewissen Mañs-Person, als ihrem Ehemanne, ungescheuet gelebet, nicht weniger auch mit andern unzüchtigen Personen sich fleischlich vermischet, und ob sie schon auf vorgedachten ihres Mannes gebührendes Nachsu-

chen und angestellte Klage vor gedachtes Ober-Consistorium anhero ein und anders mahl citiret, die Citation auch nach Ausweiß deren recognitionen ihr richtig insinuiret worden, dennoch weder in Person, noch durch einem Gevollmächtigten erschienen, noch einige erhebliche Entschuldigungen ihres Aussenbleibens vorgewandt, sondern ungehorsamlich aussenblieben, hingegen Kläger die angesetzte Termine gehorsamlich besucht, Beklagtin Ungehorsam beschultiget, über dieses auch aus der Graff-Seyn-Witgensteinischen Cantzley gewisse und glaubwürdige Nachricht zu den Acten gebracht, daß Beklagtin wegen geführten unzüchtigen und ehebrecherischen Lebens, auch andern höchstärgerlichen und gotteslästerlichen Beginens nebst ihrem Anhang zur Captur gebracht, und ein fiscalischer Criminal Process wieder sie angestellet worden, dieselbe aber aus dem Gefängniß sich loß gemacht und entkommen, und dann Kläger bey so bewandten Umständen auch erhaltenen gerichtlichen und zuverläßigen Nachricht gebeten, daß er von seinem treulosen Weibe gäntzlich absolviret, und geschieden werden möchte; Als wird offtbenannte de Vesias als eine boßhafftige, betrügliche und treulosse Verlasserin ihres Ehemanns billig hiemit erkannt und erkläret. Immassen wir sie dann in Krafft dieses nach denen vorhandenen Gerichtl. Acten und reiff erwogenen Umständen dafür erkennen und erklähren, und die zwischen Klägern und seinem flüchtigen Eheweib, Even Margarethen, hiebevor vollzogene Ehe zu rettung seines Gewis-

wissens wiederum cassiren und aufheben, auch selbigen, vermöge göttlicher H. Schrift und Land-üblichen Rechten, der versprochenen ehelichen Pflicht von ihr loßzehlen, und ihme, als dem unschuldigen Theil, sich seiner Gelegenheit nach, anderweit Christlicher massen zu verehlichen, hiermit verstatten und zulassen, gegen die flüchtige, betrügliche und treulose Verlasserin aber die verwirckte Strafe vorbehalten, wornach sich zu achten.

§ IX. Dieses voraus gesetzt, wende ich mich nunmehro zu denen Witgensteinischen an die Paderbornische Regierung übersendeten Acta von Anno 1704. seq. Diese bestanden theils ex protocollo inquisitionis, theils ex protocollo accusationis. Das erste war nicht allzuordentlich gehalten, sondern ziemlich confus. I.) Befand sich darinnen eine ausstudirte und ausführliche Erzehlung von der captur der Gefangenen und deren Ursache, weil sie nehmlich eines schändlichen Lebens von vielen berüchtiget worden, und periculum in mora gewesen, indem sie sich wollen wegmachen. II.) Waren viele articuli inquisitionales tam generales, quam speciales zu lesen, sub dato 3. Decembr 1704. Drauf folgeten III.) der Inquisiten ihre Antwort auf besagte Artickel mit untergemischten unterschiedlichen registraturen. Die articuli waren ex denunciationibus hergenommen, von denen künftig wird gehan-

Extract aus dem Witgensteinischen Protocoll 1704.

handelt werden. Die responsiones aber mericirten nicht, daß man sie abcopiret, weil Inquisiti fast alles leugneten. Derowegen habe ich mir das merckwürdigste excerpiret, und sonderlich dasjenige, was sie gestanden. **Appenfelder** gestund ad interr spec. 16. daß **Winter** bey der Hoffmeisterin in einem Bette schlieffe. **Winter** ad inter spec. 15. Sie die Eva hätte den Hoffmeister zu Eisenach, und GOtt hätte ihn Winter mit ihr verbunden. Sie schlieffen zwar auch in einem Bette, aber er hätte sich niemahls mit ihr vermischt. **Sebast. Ichtershausen** ad interr. spec. 9. Er wüste von zweyen Huren-Kindern, das eine hätte die Calenbergin, das andere noch eine aus Hessen-Land gebohren. **Eva Margaretha von Buttlar.** ad gener. 3. Wäre 34. Jahr alt, hätte 18. Jahr den Mann gehabt, und wäre nun 4. Jahr von ihm (NB. also wäre sie zu Zeit ihrer Verheyrathung nur 12. Jahr alt gewesen) Ad 9. Sie sey von Jugend auf in der Fremde an Hof kommen, und wäre daselbst ohne Catechismus aufgezogen worden. ad 12. Sie hätte zu Eisenach nicht wollen geduldet werden, sondern von 2 Consistoriis ihr auferleget worden, das Land zu räumen. Ad 13. Sie sey erst zu Usingen gewesen; daselbst wäre keine Gelegenheit vor sie gewesen. Da habe

sie

sie gehöret, daß die Wezelin sich hier im Lande aufhielte, und weil sie diese gekennet, wäre deßwegen sie zu besuchen herkommen. Ad artic. spec. 9. Es wären zwey Kinder in ihrer Societät zwar gebohren, aber nicht gezeuget worden. Ad 12. & 23. Will zwar von Beschneidung der Weibes-Personen (oder Zerdrückung der Mutter) nichts wissen, bekennet aber doch, es würden Menschen-Hände dazu gebraucht, welchen es GOTT hätte offenbahret, zum äussern Zeichen seines Bundes. Ad 16. Sie wüste von keinem weltlichen Mann, wäre aber mit dem Winter verbunden in GOtt nach Leib, Seel und Geist. GOTT hätte sie von dem vorigen Mann nach der Welt loß gemacht, und wäre dieser ihr, und sie ihm civiliter abgestorben. Ad 18. Es wären in ihrer Societät keine, die von beyderley Geschlecht beysammen schlieffen, ausser sie und Winter. Ad 23. Die Zeit über, da der Doctor (Vergenius) da gewesen, und die Stube nicht ledig, hätte der Student (Appenfelder) etliche mahl in ihrem Bette geschlaffen. Ad 24. Sie hielte das für keine Hurererey, was zwischen ihr und Wintern vorgegangen. **Sidonia von Calenberg** ad artic. spec. 10. Warum sie ihrem Kind die Brüste nicht gereichet? **Resp.** Sie hätte alle-

allemahl, wenn sie das Kind anhalten wollen, Bestraffung in ihrem Gewissen befunden, auch schon vorher, ehe das Kind zur Welt gebohren worden. Ad 11. Sie glaube aber nicht, daß das Kind davon gestorben: sie hätte das Kind nicht tauffen lassen; sondern da es nach 4. Wochen gestorben, hätte sie es auf der Glaß-Hütten in den Garten begraben. Ad 12 Sie wüste von keinem Verschneiden: sie wüste aber wohl, daß GOTT eine Gnade durch den Winter an ihr gethan: wie ihr aber dazumahl geschehen, das wüste sie nicht: doch wüste sie, daß es vor Fleich und Blut hart herginge. Ad 14. Was die Beschneidung anlange, hielte sie solches für keine Mordthat, sondern wäre nur eine Ubergabe an GOTT, und ein äusseres Zeichen des Bundes. Ad 15. Sie wüste wohl, daß die Mutter Eva einen Mann hätte, den sie aber nunmehro nicht dafür erkennete, sondern hielte nunmehr dafür, daß die Eva mit Wintern von GOtt zusammen verbunden. Hierauf folgeten IV.) etliche registraturen, theils von Novembr. theils vom Decembr. ohne genaue Ordnung (1.) sub dato 4 Decembr. 1704. über Annen Elisabeth, *Mannus* Krummers Tochter Aussage, daß sie von Wintern verschnitten worden; (2.) über

des

des Beckers *Cronemus* Hauß-Frauen Aussage, die eben dergleichen vorgab, und gestund: (3.) sub dato 21. Novembr. 1704. über Carl Anthon Pinthners Aussage, daß ihn Eva und Winter zum Beyschlaff mit jener verführt. (4.) Uber Martha Catharinen Anssage die von Trefurten geschwängert worden, und über dessen sein Geständniß. (5.) Uber Charlotten von Calenberg Aussage: sie sey 30. Jahr (NB. Ein guter Freund hat mir referiret, daß sie vorher am Casselischen Hoffe Fräulein gewesen, und habe sich auch in Cartesiana Philosophia informiren lassen) Ad artic. gen. 11. Wie sie denn zur Pietisterey kommen? Resp. Durch die Obriste T. bey Hoffe, durch die Wezelin, durch die Stallmeisterin von M. alwo sie zusammen kommen, und daselbst welche geprediget hätten; ingleichen durch einem Schweitzerischen Prediger König. Ad art. spec. 10. Sie wüste am besten davon (von der Sidonia Kinde) sie wäre auch hingeschickt worden, ihr zu zureden; alleine Sidonia hätte es nicht thun wollen, und vorgeben, wie sie nicht könte, es wäre ihr von GOTT eingegeben, wäre auch dabey geblieben, ob sie ihr schon vorgestellet, daß das Kind sterben würde. Indessen hätte sie (Charlotte) dem Kinde Brey gekocht.

§. X.

Aller-hand re-gistraturen eod. anno.

§. X. Folgende registraturen aber, die in denen Witgensteinischen Acten zu befinden, und Anno 1074. verfertiget worden, habe ich vor nöthig gehalten, gantz abzucopiren. Erstlich ware ohne Ordnung zusammen geschrieben, was im Monat November und Anfang des Decembers und zwar an drey unterschiedenen Orten passiret war.

Actum Laasphe den 4ten Dec. 1704. Erschien auf Citation Anna Elisabeth Mannus Krummers seel. hinterlassene Tochter von Elsoff, und nachdem dieselbe vorgefordert und befraget: Ob der genannte Winter sie nicht verschnitten, und wie solches zugegangen? So gestehet dieselbige ultro, daß die Hofmeisterin zu ihr gesprochen: sie hätte zuviel Geblüt, das ihr das Hertz abstiesse, deswegen sie aus Einfalt sich ihrem Rath ergeben, worauf Winter und die Hofmeisterin sie a parte in eine Kammer gebracht, und hätte Winter in Gegenwart der Hofmeisterin und Stirnin, sie in Weils Hauß allhier zu Laasphe auf ein Bette gelegt, worauf denn Winter bey sie mit der Hand in ihre Scham gegriffen, und wäre mit grossem Schmertzen dieses zugegangen, hierauf auch etwas Geblüt von ihr gangen, sie hätte wohl acht Tage davon Schmertzen gehabt, und wäre die erste persuasion von der Hofmeisterin geschehen, die auch Wintern vorgeschlagen, so ihr darinnen helffen könne, deßwegen sie sich also, wie vor erzehlet, darzu bequemen lassen.

Actum

Actum Schwartzenau den 5ten Decembris 1704. Ist Acto des Beckers, Johann Philipp Cronemus Haus-Frau Dorothea Elisabeth von Wanfreden erschienen, wurde in specie wegen des Articuls der Verschneidung befragt, so respondirt dieselbe, daß vor ohngefehr 3. Jahren sie in Erfurth bey der Hoffmeisterin und bey Wintern gewesen, welcher dann vorgebend, dadurch eine Reinigung zu werden und zu seyn, der Winter in ihre Schahm bey sie gegriffen, sie wäre eben damahlen in ihrer Zeit gewesen, dadurch dann verursachet, daß viel Geblüt von ihr gegangen, sie hätte grosse Schmertzen davon gehabt, sie wäre schon verheyrathet gewesen, auch darauf hätte sie grosse Verfolgung gehabt, daß sie auch das Land meiden müssen. Sie hätte auch nach diesem Verschneiden oder Greiffen Kinder gehabt, vorhin aber hätte sie 3. Kinder gehabt, so auch noch in vivis. Actum ut supra. J. C. Bilgen. Rath- und Land-Schultheiß. E. G. Haschau, Secretarius, manu propria.

Actum Schwartzenau den 21ten Novembr. 1704. Ex speciali commissione illustrissimi Regentis Hoch-Gräfl. Gnaden ist Carl Anthon Pintner, aus der Stadt Bern in der Schweitz vorgefordert, und nach deme derselbe erschienen, ist er über einige angegebene excessus folgender gestalt vernommen; Respondiret: Er hätte gehöret, daß sie, die Sasmanshäuser Societät, erbauliche Leute seyn, und deswegen nach Laasphe zu ihnen kommen, und hätte er in Hrn. Weils Haus, die Evam

sowohl als die Stirnin angetroffen, und nachdeme er des Abends in Hrn. Weielii Haus etwas durchdringliches verspühret, und da gelegen, hätte er gefraget, wo er schlaffen solte, hätte Winter geantwortet, er solte hier in das Bette zu ihm kommen, da wäre die Hoffmeisterin auch innen gewesen, da er ein paar Nachte also continuiret, so hätte er in der damahligen Meynung von der ihm eingebildeten Befreyung von der fleischlichen Unzucht (weilen sie Eva vorgegeben, gantz abgestorben zu seyn) die Vermischung geschehen in Hrn. Weielii Haus, und hätte sie also mit ihm handthieret, wie sonst andere pflegten, und er also in solchen Irrthum sich verführen lassen, um durch sie als eine Mutter, wofür sie sich ausgegeben, von der fleischlichen Lust entlediget zu werden. Sie, die Eva hätte ihm seine Scham ergriffen, und selbst damit handthieret, ob er semen immittiret, könte er nicht sagen, er hätte aber nachgehends nicht befunden, daß er dadurch von der fleischlichen Lust befreyet, sie hätte auch einen Catalogum ihme hernach præsentiret, worin ein hundert Personen beschrieben gestanden. Darein er sich auch einschreiben müssen, diese hätte sie alle ihre Söhne genennet, der Nahme Weil hätte auch darinnen gestanden, Winter hätte ihm auch erzehlet, daß er auch bey ihr, der Hoffmeisterin, geschlaffen, und solche böse That vollenzogen, er Winter hätte sie die Hoffmeisterin, Callenbergin und andere mehr beschnitten, wie er selbst ihme erzehlet, er Pintner aber danckte GOTT vor die Befreyung solcher Unzucht, er hätte nachgehends

grösse-

grössere Anfechtung deswegen gehabt, aber auf eine andere Weise hätte ihm GOTT daraus geholffen, es wären grosse Irrthümer. Actum ut supra.

Eodem wurde auf Special-Gnädigster Herrschafft Verordnung Martha Catharina, Hans Georg Hartmanns Rel. aus Alendorff, Heßischen territorii vernommen. Sie wäre mit Eobano Treffurth, einem Rothgerber heraus kommen, und hätte sie mit demselben als eine Ehefrau gelebet, ob sie schon nicht copuliret. Sie hätte auch mit diesem Eobano ein Kind gezielt auf der Glas-Hütten, woselbst es auch gestorben. Es wäre nicht getaufft worden, weiln die andern nicht gewolt, sie wäre mit Unwillen von ihm gegangen, weil er sich ihrer entzogen, derohalben wäre sie entwichen. Sie die Eva und Conf. hätten auch ihr gesagt, GOTT hätte ihnen die Uberzeugung gegeben, daß man den Kindern die Brüste nicht geben solte, sie aber hätte es doch gethan, worüber sie aber von den andern den grösten Unwillen verspühret. Wintern und Evam hätte sie bey einander gesehen Winter hätte sie im Heßischen in Alendorff beschnitten, er hätte mit der Hand bey sie gegriffen, sie hätte ungemeine Schmertzen gehabt, sie hätte noch eine Schwester, so noch einen Mann, und andere Weiber und Mädgen, auch eine Apotheckerin, so eine einfältige Frau gewesen, und sich zu ihrer Gesellschafft begeben, hätte Winter auch beschnitten. Actum ut supra. J. C. Bilgen. E. G. Haschau.

Actum Sasmanshausen den 24ten Novembr. 1704. Ist dato Eobanus Treffurth von Eschwegen, Heßischen Territorii, vorgefordert und vernommen: Ob er sich mit Martha Maria nicht fleischlich vermischt, und dieselbe ein Kind auf der Glas-Hütten gezielet? Sagte auf alles rotunde Nein. Wolte sich zu weiter nichts erklären. Actum ut supra. E. G. Haschau.

Actum Laasphe den 25ten Novembr. 1704. Ist der beregte Eobanus Treffurth durch Süchtzen anheto nach Laasphe ad custodiam gebracht, und nochmahlen vernommen: Ob er bey der gestrigen Bekänntniß negative bestünde? Respondiret er heute: Er könnte nicht in Abrede seyn, daß er mit Martha Maria zu thun gehabt, das Kind aber käme von ihm nicht, würde es auch nicht sagen können, so sie gegenwärtig käme, er erkennete sich strafällig, daß er durch den alten Adam die Lüste des Fleisches vollbracht, er behielte sich aber vor, daß die Wege wohl zu GOTT gegründet, rein und klar, er hätte anfänglich davon einige Erkenntniß gehabt, aber durch Eigenheit verdorben worden. Actum ut supra. J. C. Bilgen. Rath und Land-Schultheiß. E. G Haschau.

Zeugen-Verhör

§. XI. Den 8. Decembr. waren unterschiedene Zeugen wieder die Inquisition abgehöret worden.

Actum Sasmanshausen den 8ten Decembr. 1704. Wurde ferner zur Beleucht- und Bestätigung der angefangenen Inquisition mit Anhörung der Zeugen fortgefahren, und vorerst der Pachter Her-

Hermann Christian Wirth auf Sasmanshausen vorgefordert, und prævia admonitione seria de veritate dicenda & perjurio vitando erinnert und fleißig ermahnet, die lautere Wahrheit auf dasjenige zu sagen, worauf er würde gefraget werden. Hierauf ist er vorerst nach vorher gethaner Hand-Gelöbniß an Eydes-statt zum Gezeugniß admittiret und deponiret folgendes: Als er von Gnädigster Herrschafft Befehlich bekommen, daß er auf dieser Gesellschafft Leben und Wandel genau Absicht und Erkundigung einnehmen sollen, hätte er nicht ermangelt zu Gehorsam solchen Befehl ein solches nach aller Möglichkeit zu exequiren, worauf er dann den 11. Novembr. (als Doctor Vergenius, so zu Schwartzenau gewesen, wieder anhero angelanget) Abends etwa eine Viertel-Stund nach dem Essen sich in das kleine Gemach, so an ihr, der Societät Zimmer stösset, begeben, und nachdem er zur gründlichen Erforschung ein Loch in die Wand gemacht, so in der Hoffmeisterin Bette mitten gegangen, hätte er eigentlich gehöret, daß, nachdem sich schon vorher der Winter ins Bette geleget, der Ichtershausen vorm Bette ohne Licht gestanden, und mit dem Winter geredet, die Worte: als Ichtershausen hätte Winter zu verstehen gegeben, daß er sich mit Hrn. Doctor Vergenio nach Wetzlar wiederum begeben wolle, Winter aber geantwortet: du hast dich ja doch der Gemeinde unterschrieben, worauf die Hoffmeisterin Eva und der Student Appenfeller mit einem Licht in die Stube kommen, Ichtershausen aber wäre

darauf aus der Stuben gegangen, da hätte Eva den Winter gefragt, so im Bette gelegen, was wolte Sebastian? NB. welches Ichtershausen ist, darauf Winter geantwortet: Er wollte nicht mit in die Holle, er fürchtete sich, es wäre ein Teuffel, worauf er Deponente eine kleine Weile wieder herunter in seine Stube gegangen, hernach aber, als er wieder denselben Abend, hinauf kommen, und durch das Loch das Licht brennen sehen, da habe er gesehen, einen Kerl, so im andern Bette gegen Winters und der Hofmeisterin Bette gelegen, daß dieser mit der Sidonia, als welche ihn mit den Armen um den Hals gefasset, Hurerey getrieben, und in würcklicher action und Arbeit angetroffen, nachdem der Kerl fertig, wäre er aufgestanden, und wie ihm gedaucht, ein paar Hosen angezogen, und sich in der Hoffmeisterin Bett, worin sie und Winter gelegen, bey sie niedergelassen, und hätte er gesehen, daß die Hoffmeisterin mitten im Bette gelegen, die Sidonia aber, so einen rothen Rock und gelbes Cammesohl angehabt, hätte unter das Bette gegriffen, als wenn sie etwas dahin gestellt, darauf auch gesehen, daß sie die Hände abgetrucknet, wie er sich deßfalls auf seinen vorhin übergebenen schrifftlichen Bericht weiter beruffe. Den 12ten Novembr. frühe morgens, als er wieder dahin gegangen, da wäre gesprochen worden, als Ichtershausen zu der Hoffmeisterin kommen, wenn er in die Stube käme, so wäre so ein wunderlicher Geruch darinnen, daß einem gantz übel würde, darauf die Hoffmeisterin geantwortet: Es muß gestam-

stampfet seyn, bis die Hörner stumpf seyn. Hierauf Ichtershausen zu Eva gesagt: Es wäre dieselbe Nacht eine solche confusion unter die Hembder kommen, daß er auch das seinige hätte wieder austhun, nnd der Sidoniæ geben, obschon sein Nahme darauf gestanden, darauf Charlotte gesagt: Ja, Mutter, es wäre eine solche confusion unter den Hembden vorgegangen, und darauf ein Gelächter entstanden. Den 13ten Novembr. Abends, als Winter und Appenfeller von Schwartzenau zurück kommen, wäre er, Deponent, wieder hinnauf mit Friedrich Wilhelm, dem Brauer-Knecht, und Friedrich Schneidern, von Arfeldt, und Hans Wilhelm Dreyßbachen von der Baldron gegangen, und gesehen, daß auf dem Bette, so gegen der Hoffmeisterin Bette übergestanden, der Sebastian Ichtershausen, unten zum Füssen, die zwerch über anhabenden einen braunen Nacht-Rock mit weissem Grund, samt dergleichen Mützen, die Otiliam, Scheibenchens Tochter, und dann der Studiosus Appenfeller auf demselben Bette zu gleicher Zeit neben einander, die Sidoniam gehabt: der Student hätte einen grünen Nacht-Rock angehabt, und schwartze Mütze, oben mit grünen Sammet, und hätte er diese beyde Partheyen in actu venereo also angetroffen, und eigentlich gesehen, daß Ichtershausen der erste fertig gewesen, die Otilia aber wäre sogleich aus der Stuben gegangen, darauf Ichtershausen, diesem nechst auch Appenfeller nachdem er die Hände abgedrucknet, mit dem brennenden gelben

Wachs-Stock, so allemahl brennend bey ihnen gestanden, aus der Stuben gegangen, Sidonia aber vorher hinnaus gegangen, hierauf wäre die Hoffmeisterin, der Appenfeller und Winter in diese Stuben kommen, und sich zu Bette gelegt, die Schnurrin hätte dem Winter die Schuhe und Strümpfe ausgezogen, er hätte durch dieses Loch nichts weiters sehen konnen, so die andere, als welche vor einem andern Loch gestanden, aussagen würden, er bezöge sich aber hauptsächlich auf den an Gnädigste Herrschafft gethanen gründlichen Bericht, so er in allen Puncten repetirte.

Zweytens, wurde Friedrich Schneider, von Arfeld befragt und vernommen, an Eydes-statt **prævia avisatione seria de veritate dicenda & perjurio vitando**, was er gesehen und gehöret, als Hr. Wirth ihn auf die Kammer geführet, daß die Gesellschafft Hurerey getrieben. Resp. Er habe gesehen durch das Loch, daß zwey Partheyen übereinander auf Einem Bette gelegen und Hurerey getrieben, auch hätte er gehöret, das ein paar, so wieder der Wand gelegen, so starck im Handel geschnaubet, daß er auch vermeynet, sie legen ihn auf seinen Füssen, es wäre nur eine dünne Wand zwischen ihnen gewesen, und hätte er durch das Loch alles genau gesehen und gehöret, sie hätten ein Licht bey sich gehabt, daß er es wohl sehen können, **ergo impolito silentio dimissus.**

Drittens: Ist Hanß Wilhelm Dreißbach von der Baldte, auf vorige Weise nach gnugsa-

mer

mer Vermahnung und Abwarnung vom Mein-Eyd mit einem Handschlag an Eydes-statt beleget, vorgefordert, hierauf respondiret dieser: Er hätte im hindersten Bette, gegen über gesehen, daß einer in einem braunen bunten Nacht-Rock aufm Bette die Quer hinüber gelegen, und sich beweget mit dem Leibe, als wenn er in action, die Weibs-Personen aber hätte er wegen des ums Bette gahangenen Vorhangs nicht erkennen können. Endlich hätte auch gesehen, daß gleich darauf die Hoffmeisterin auf ihrem Bette sich über einem Manns-Kerl, so er vor den Studenten angesehen, gelegt, die Quer übers Bette, und sich etliche mahlen auf die Hände gestossen, auch gesehen, daß sie mit ihme discuriret, vom Kerl auch gehöret, daß er gesprochen, er könte nicht mehr, und sich gantz wegbegeben, hinc dimissus impositio silentio.

Ferner ist Ebert Stänger vorgelassen worden, welcher dann an Eydes-statt deponiret, als er eben bey Huffnageln gedienet, und bey Huffnagels Obersten, ofters Frucht hinauf getragen, auch die Stuben-Thür aufgestanden, habe er gesehen, daß der Student Huffnagel über der Magd Annelse aufm Bette hergelegen, und sich die Magd unter ihm gefürchtet, es wäre damahlen schon das Geschrey gewesen, die wäre vergölst. Hinc dimissus.

§ XII. Den 9. Decembr. 1704. hatte Dilthey sub dato Saßmannshausen denen Commissariis folgende Nachricht schrifftlich übergeben. Dilthey's schriftliche Nachricht.

P. T. Denenselben eröffne aus schuldigem Gehorsam, was von der in Hafft seyenden Societät, sowohl denen unglückseelig Verführten, als boßhafftigen Verführern, weiß, zum Theil selbst gehöret, und von andern glaubwürdigen erfahren, ohne Passion und menschlichen Absichten (so viel ich mein eigen Hertz prüffen und mein Geist erkennen kan) bloß allein um der Ehre GOttes und seiner Wahrheit willen, aufrichtig, einfältig, und demüthig als vor dem Angesicht GOttes, der das Verborgene des Hertzens weiß, und einem jeglichen vergelten wird, nach seinen Wercken. Als vor etlichen Jahren diß ärgerliche Volck zur Prüfung vieler Frommen und Verstellung der ohnedem verstockten Welt nach göttlicher Verhängniß auch in dieses Witgensteinische Land, und nach Sasmanshausen in das neue Hoch-Gräfliche Haus, nahe bey meiner Hütten zu wohnen kam, eröfnete mir mein GOTT und getreuer Vater aus sonderbahrer Gnad und Barmhertzigkeit, die ich nimmer vergessen, sondern allewege hoch rühmen und preisen will, daß obgedachte Rotte, unerachtet sie einen grossen Schein der Tugend, Verleugnung und Gottseeligkeit, auch äusserliche Erkenntniß der Wahrheit, vieler Geheimnissen, wie nicht weniger ein gutes Zeichen des Hasses der Welt, und erlittener Verfolgung hätte, noch dennoch gantz Antichristisch und die vornehmste aus ihnen, die Apocalyptische Jesabel wäre, welche seine Knechte, und viele gutwillige Seelen beyderley Geschlechts, nicht allein zur schändlichen Hurerey, Ehebrecherey

und

und Blut-Schande, sondern gar zur Zauberey, Mord, Gotteslästerung, und mehr andern greulichen Sünden hier und da elendiglich verführte. Ich gieng darauf von Stund an zu ihnen auf den neuen Bau, mit dem Vorsatz, genauere Rechenschafft des Glaubens ihnen abzufordern, und sodann, nachdeme GOTT Krafft und Gnade verleihen würde, ihre ungemeine Heucheley, und Teuflisches Wesen in ihrer aller Gegenwart frey öffentlich zu bestraffen. Es hatte ihnen aber schon mein Vornehmen, weiß nicht was vor ein Geist, aus dem Abgrund kund gethan, und ohnerachtet ich keinem Menschen meinen Sinn und Vorsatz eröffnet, hat dennoch Eva und Winter eine Viertel-Stunde vorher ihren Kindern gesagt, (wie ich hernach von ihnen selbst und einem, Nahmens Dittmar, erfahren) daß ihnen eine grosse Versuchung obhanden, und daß sie sich in Ansehung meiner wohl in acht zu nehmen, dann ich bald kommen, und sie alle abfällig zu machen, mich unterstehen würde. Ja, wurden Raths, mich in ihre Versammlung unter die unbefestigte Seelen nicht einzulassen, schickten auch, da ich kam, den Vater der Societät, mit Nahmen Winter, mir entgegen, mit diesen Worten ohngefehr: Weil mein Angesicht, in Ansehung ihrer nicht sey, wie gestern und ehegestern, indem GOtt mein Vorhaben ihnen kund gethan, könte die Versammlung mich dißmahlen aus wichtigen Ursachen weder hören, noch sprechen. Es kame mir diese Rede fremde vor, u. wuste nicht, was ich sagen oder dencken solte, dann es waren kaum etliche Stunden verflossen, da ich

bey

bey ihnen gewesen, mit meinem ältesten Sohne, und einige Lieder, und zwar aus dem Neander, dieses: **Jehovah ist mein Licht und Gnaden-Sonne**, und aus dem Hällischen Gesang-Buch noch ein anders: **Zerfließ, mein Geist, in JESU Blut und Wunden**, gesungen, und nach der Gnade, die GOTT dazumahlen gab, erkläret hatte, da ich im geringsten nicht spühren konte, daß sie einen bösen Argwohn auf mich gehabt hätten, denn sie empfingen mich alle sehr freundlich mit einem Kuß. Wiewohl mir dieses alleweil im Schreiben einfället: Nachdem von dem heiligen und reinen Wesen GOttes nach Anlaß der Lieder mit ihnen gesprochen, und dabey erinnert, daß alle, die mit ihme Gemeinschafft suchten, vor allen Dingen der Heiligung nachjagen, und von allen Beflecknugen des Fleisches und des Geistes sich reinigen müsten, welches von mir mit so inniger Bewegung meines Hertzens geschahe, daß ich vor Weinen kaum reden kunte, gleichwie auch unter dem Singen die Thränen mir stets aus den Augen flossen, wodurch einige einfältige Seelen unter ihnen, mit Nahmen **Dorothea von Calenberg**, sehr empfindlich gerühret, und sie alle einiger massen beweget worden, da ich nach dem Gesang alsobald ohne die Hand oder den Mund ihnen reichend, weg gieng, mit diesen Worten: Der HErr erbarme sich über euch, und bewahre seine Kinder für dem argen, in diesen so gefährlichen Zeiten. Es kan seyn, daß sie aus oberwehntem Argwohn geschöpfet, ich müste von ihrem Spiel Nachricht haben;

Als

Als nun der Winter mich durchaus nicht zu ihnen lassen wolte, mit Vermelden, GOTT wolle es nicht haben; sprach ich mit grosser Freymüthigkeit und ernsthafften Worten, so wäre ich gleichwohl da, ihnen allen GOttes schwere Gerichte zu verkündigen, wegen ihrer unerhörten Heucheley und schändlichen Lebens, welchen sie gewiß nicht entgehen würden, im Fall sie nicht sich bekehreten, und ihren Sinn ändern wolten; hierauf sagte Winter mit leiser Stimm, und wie es schien, verzagten Hertzen; Er bäthe mich gar freundlich, ich möchte meiner selbsten schonen, und an GOtt und seinen Kindern durch unzeitigen Eyffer mich nicht vergreiffen, Meine Intention sey nicht böse, aber ein grosses Geheimniß, das ihnen GOTT aufgeschlossen, wäre mir noch verborgen, wann ich meine Vernunfft ganz verleugnen, und recht einfältig werden könte, würde GOTT es mir auch gewiß eröffnen, gegenwärtig aber hätten sie nicht Freyheit mit mir davon zu reden, dann ich konte es ohnmöglich fassen. Ich sagte, er solte mir denn auf diese meine Frage nur eine richtige Antwort geben, ob ihr Geheimniß in der Schrifft zu finden oder nicht? Ob es ein Geheimniß der Gottseeligkeit oder Boßheit wäre, von dem Geheimniß der Gottseeligkeit nach der Schrifft könte ihm von GOTT nicht verbothen seyn, mit mir zu reden, ich wüste schon, warum er nicht heraus wolte, das Geheimniß der Boßheit in ihm hätte GOTT schon ziemlicher massen entdecket, und würde je länger je mehr offenbahr werden aus

ihren

ihren Wercken ꝛc. Er wolte sich aber mit mir nicht einlassen, gieng zu seiner Gesellschafft in den neuen Saal, und ließ mich in der so genannten Hald-Stube allein, ich wartete noch daselbst eine halbe Stunde, und als sich niemand weiter meiner annahme, gieng ich nach Haus, und wurde Raths, diesen sehr gefährlichen weit aussehenden Handel nach Schwartzenau an einige vertraute Freunde zu berichten, und sie zu ersuchen, sobald anhero zu kommen. Ich schrieb eilend einen Brief, welchen der Hof-Knecht sofort dahin brachte. Des andern Morgens frühzeitig kamen Hr. Hoffmann von Berlenbourg, Hr. Hochmann, der Pfarr Weigell, und sein Sohn Joh. nebst zwey Gräffinnen, die von L. und dero Schwester, Comtesse Anna Augusta, welche aus guter intention vorbesagten Freunden, gefolget, wiewohl ohne meinem Rath, Wilien und Begehren. Wir giengen darauf im Nahmen GOttes zu diesen neuen Heiligen, nachdem wir vorhero die gantze Sache GOTT im Gebet mit demüthigem Hertzen und Thränen anbefohlen hatten. Man stellte in der grösten Sanfftmuth ihnen den Irrthum, darinn sie durch Betrug und Verblendung des arglistigen Feindes gerathen wären, beweglich vor, in Hoffnung, sie dem HErrn zu gewinnen, und wo nicht alle, doch etliche Seelen zu retten von dem Irrthum dieses zumahl schändlichen Weges. Wir fanden aber grossen Wiederstand, der Teuffel hatte ihnen ins Hertz gegeben, sie solten nur tapfer alles leugnen ꝛc. welches sie auch in gröster Frechheit thäten, bis GOTT

selbst ins Mittel trate, und nach seiner wunderbahren Schickung unvermuthet zwey aus Hessen, die mit ihnen eine zeitlang umgegangen, und um ihr Leben und Thun gute Wissenschafft hatten, zur rechten Zeit herbey führete, als diese ins Gemach traten, wurden sie alle, insonderheit die Hoffmeisterin ziemlich bestürtzet, und als sie vernahmen, daß sie ihre böse Thaten beschönen, ja leugnen wolten, fieng der eine, mit Nahmen Uccermann, in unserer aller Gegenwart umständlich zu erzehlen an, wie die Hoffmeisterin mit ihrer Gesellschafft zu Erfurth gelebet, und was vor Schand-Thaten sie allenthalben getrieben. Er klagte endlich, wie sie mit seiner eigenen Tochter, die einem Mann in ihrer Stadt ehrlich verlobet sey, verfahren, und sie auf eine gar schändliche Art verschnitten hätten, der andere Barthel Deichmann, ein einfältiger frommer Mensch, fuhr fort, und bestätigte, was der erste weitleuftig gesagt, mit diesem Zusatz, er selbst seye durch den Tugend- und Verleugnungs-Schein und gute Opinion, die er vorm Jahr von ihr gehabt, dahin verleitet worden, daß er mit andern sich an ihre gifftige Brust geleget ꝛc. Hierauf verstummeten sie, und wusten nichts zu sagen, als dieses, man verstünde die Sache nicht, es wäre alles göttlich, und dieser Weg der rechte und einige Weg zur Vollkommenheit. Und als man auf sie drang, wofern sie GOTT nicht gantz verleugnet hätten, solten sie doch einen Beweißthum aus der Schrifft beybringen, oder eintziges Exempel, daß jemand durch diesen Höllen-Weg, ich meyne solche

che offenbahre Wercke der Finsterniß und des Fleisches zu GOTT kommen wäre, der Teuffel müsse sie ja verblendet haben, und alles Verstandes beraubet ꝛc. Hierauf allegirten sie, was 1. Joh. IV. v. 2. & 3 stehet, und noch einige andere Schrift-Stellen, welche mir jetzo nicht eigentlich beyfallen. Die Hofmeisterin Eva schlug die Bibel auf, und zwar das 5. Cap. des Hohen Lieds, reichte dasselbe Herrn Hoffmann dar, und mit ihrem Finger zeigete sie ihm den 4ten Vers, sagende: Hier habt ihr den Grund unserer Beschneidung, dieser gab mir die Bibel, daß ich den wahren Sinn des Geistes ihr anzeigen möchte, aber was geschicht? wie sehr wir uns bemüheten beyderseits, konten wir doch den Spruch nicht finden. Es war eben, als wenn er gantz ausgethan wäre, oder uns die Augen gehalten wurden; als wir nun darüber alle verwundert, und ich insonderheit sehr bestürtzt war, und GOTT in meinem Hertzen bathe, er möchte mir doch zu verstehen geben, was dieses auf sich habe, kam mir in meinem Gemüth mit grossem Licht und Nachdruck vor, diese fleischliche Menschen deuten geistliche Sachen fleischlich, umd mißbrauchen mein Wort zu ihrem selbst eigenen Verderben und Verdammniß. Ich bestraffte sie hart, daß sie sich nicht fürchteten, dieses geheime gantz geistliche Lied und ins besondere die angezogenen Worte des 4ten Verses des 5ten Capitels, nach ihrem Teuflischen Sinn und Hertzen, also fleischlich zu deuten und zu verkehren, worauf sie schwiegen, und nachdem man sie nochmahlen ermahnet, von diesem

greulichen Wege und Irrthum abzustehen, um GOttes und ihrer Seelen willen gebeten, auch auf den Knien vor sie GOTT angeruffen hatte, daß er Barmhertzigkeit insonderheit denjenigen erzeigen wolte, die da unwissend wären, und irreten, schieden wir sehr betrübt und mitleidig von ihnen. Bald darauf erfuhren wir, daß sie untereinander uneins wären, und der Hoffmeisterin verwiesen hätten, daß sie sich schlecht verantwortet hätte, sie glaubten schier, ihr Vorgeben sey nichts als Betrug und Verblendung des leidigen Teuffels ꝛc. Ein gewisser Candidatus Ministerii, Nahmens **Dittmar**, kame denselbigen Abend noch in mein Hauß, bathe um die Nacht-Herberge, mit diesen Worten: Er hätte sich abgesondert von dieser gottlosen Rotte, er wolte GOTT um Vergebung seiner Sünden bitten, und mit ihnen in Ewigkeit ferner nichts zu schaffen haben; es sey alles und mehr wahr, als wie gesagt, und man glauben konte; Er selbsten, leider! hätte in Unzucht und Hurerey mit ihnen bis daher gelebet ꝛc. Er glaubete, sie würden diese Nacht alle davon fliehen, das Gewissen wäre ihnen ein wenig aufgewacht, sie wären in der grösten Confusion, Furcht und Schrecken. Des Morgens frühe erfuhren wir, vom Hrn. Wirth, daß sie, so bald die Lichter in meiner Stuben ausgelöschet, Halß über Kopff sich davon gemacht hätten, welches kein geringes indicium malæ causæ, nach der Zeit haben sich noch wohl 20. Personen von ihnen abgethan, so mir aber nicht alle mit Nahmen bekannt; doch will ich eini-

ge mit Nahmen bekannt machen, von welchen meine Hochg. Herren alles ausführlich vernehmẽ können: Einige sind inn- andere asserhalb Landes, diese sind: **ein Apothecker von Wanfried**, eine verheyrathete Person, samt seinem Bruder **Sanders** mit Nahmen. It. Die 2. Gebrüdere **Gillen von Ahlendorff**, der eine ists, der *Madame* **Dorothea von Callenberg** nachgehends geheyrathet. Diese 3. letztere Personen, samt dem Kammer-Mädgen **Märtgen**, welche sich nach ihrer Absonderung und bezeugten Reu, eine zeitlang in meinem Hause aufgehalten, haben mir so viel und grausame Dinge erzehlet, daß ich darüber erstaunet, **Georg Kleiberg** uud **Johann Hahn von Erffurth**, wissen umständlich von allen ihren Greueln, **Herr Stirn** und seine **Frau**, der **Pfarrherr Weyel** und sein ältester Sohn können auch zeugen, ich will nicht sagen von dem **Schreiner** und **Spitzner** zu Bettelhausen, welche auch lange Götzen-Opffer gessen, und ausser allem Zweiffel mit Hurerey getrieben haben. In Summa: wann sie Weitleufftigkeit haben, und nicht selbst bekennen wollen, was so vielen bekannt, und ohnedem offenbahr genug ist, können mit leichter Mühe über 100. Personen ausgemachet werden, welche wieder sie auftreten und sagen müssen, was sie selbst gesehen, gehöret, ja mit ihnen böses getrieben. Ich vor meine Person zweifle nicht, daß die Eva und die andern, die bey ihr sind, und viele Abwesende, die zu dieser Rotte gehören, wo nicht alle, doch die meisten mit dem Teuffel in einem Bund seyn, ihn

anbe-

anbeten, und diesem bösen Geist einen Sabbath nach dem andern feyren, daher ist es, daß sie aufs greulichste die H. Drey-Einigkeit lästern, und in Hurerey, Ehebrecherey, Blut-Schande und andern Sodomitischen Greueln ihre Wollust und Vergnügen suchen, Lügen, Morden, Rauben und Stehlen vor gute Wercke halten, welches alles ihre Principia, und die gäntzliche Ubergabe mit Leib und Seel, an ihren sichtbahren GOTT, und im Bild dessen, an den leidigen Teuffel, den falschen Gott und Herrn dieser Welt mit sich bringen. Der HERR bewahre uns vor diesem Geschlecht in Ewigkeit! Dieses ists, das meinen Hochgeehrten Herren vor dieses mahl eröffnen sollen, kan ich hinkünfftig in Offenbahrung der Greuel, dieser und anderer Gottlosen und Heuchler, oder sonsten etwas weiteres zur Ehre meines GOttes nach dem Gesetz der Liebe contribuiren, will ich meiner selbst nicht schonen, mich dem HErrn jederzeit durch seine Gnade bereitwillig darstellen. Gelobet sey GOtt immer und ewiglich, seine Wege sind unerforschlich, und alle seine Gerichte heilig und ohne allem Tadel. Ist es nicht recht, daß diejenige offenbahr und zuschanden werden, welche den heiligen GOTT, so viel an ihnen, geschändet, die Wahrheit gelästert, und allenthalben samt denen, die sie lieben, und darinnen wandeln, verdächtig gemacht. Der HERR gebe allen, in dieser allgemeinen Sache des HErrn, einen heiligen gantz lauteren Eyfer vor seine Ehre, er schencke den Richtern den Geist der Weißheit und der Unterscheidung,

der Tapferkeit und Furcht GOttes, ja er selbst, der allein weise und gerechte GOTT dirigire alles nach seinem Willen und Recht, zum Preiß seines glorwürdigsten Nahmens, in dessen getreuen Schutz und Aufsicht uns empfehlend, allstets verharren ꝛc.

(Wer dieser Dilthey gewesen.)

§. XIII. Bey dieser Schrifft des Diltheys ist aus dem vorgehenden zu erinnern, daß von der Even ihrem defensore in der oben §. VI. referirten Specie facti gar vieles dawieder eingewendet werden wollen, theils wegen seiner eigenen Scheinheiligkeit oder Enthusiasterey, theils wegẽ seines bey dieser Inquisitions-Sache mit versirendem Interesse und bezeigten Feindschafft wieder die Inquisiten. Wiewohl nun allbereit oben erinnert wordẽ, daß man dieser Speciei facti nicht so schlechterdings glauben müsse, und dannenhero auch dasjenige, was in der 6. Expedition des beschäfftigten *Secretarii* 1711. p. 587. seq. von diesem Dilthey wiederhohlet wird, mit eben dieser Behutsamkeit gelesen werden muß, (zumahl da selbiges vermuthlich aus obiger specie facti und dem in vorigem paragrapho befindlichen Schreiben des Diltheys scheinet genommen zu seyn) so wird doch nicht undienlich seyn, dem unpartheyischen Leser auch desto mehr Gelegenheit zu geben, von diesem Mann sein Urtheil zu fällen, die hiehergehörigen Worte

te des, von dem Autore Anonymo den oben §. II. allegirten Ausführlichen Beschreibung des neuen Unfugs ꝛc. daselbst befindlichen Schreibens und zwar aus dessen p. 7. & 8. anzuführen.

Als wir nahe dabey gelanget, stiegen wir von den Pferden, liessen solche sämtlich in dem Walde zurücke, und giengen zu Fuß nach dem vor dem Hoff gelegenen Häußgen zu, welches ein in dem D. (Dillenburgischen) um eben dergleichen Quackerey halber abgeschaffter Geistlicher, Nahmens D. (Dilthey) erbauet. Von diesem Geistlichen ist zu wissen, daß er ein wohlhabender Mann ist, welcher ehemahls in dem D (Dillenburgischen) im ministerio lange Zeit gestanden, nachgehends aber abgeschafft worden. Denn er hat statuiret: daß (1.) die kleinen Kinder nicht solten getaufft werden, bis sie zu ihrem rechten Verstande gekommen, (2.) das heilige Abendmahl gehöre nur vor die Rechtgläubigen, Wiedergebohrnen und bekehrten Christen. (3) Statuirte er fünfferley Ehen, nehmlich (a) die Ehe der Menschen nach Ordnung und Trieb der Natur, gleich denen erbahren Heyden. (b) Die Ehe der Einsetzung GOttes, welche der vorigen nicht viel ungleich, weil fleischliche Wollust darbey. (c) Die Ehe frommer Christen und recht Wiedergebohrner, welche keiner fleischlichen Wollust halber, sondern, um Kinder zu zeugen, und mit einander GOTT zu dienen, sich verpflichten, auch die äuserliche Ordnung der copulation observiren. (d) Die Jungfräuliche Ehe,

wenn 2. Personen aus innerlichem Trieb des Geistes, ohne consideration des Standes, mit einander GOTT zu dienen, und Tag und Nacht zu beten. (e) Die Ehe mit dem Lamme GOttes, wenn eine Seele mann- und weiblichen Geschlechts sich gäntzlich verleugnet, wiedergebohren, die Feuer-Tauffe erlangt, und solchergestalt zur Heiligung gekommen, daß sie Tag und Nacht mit GOTT allein redet, umgehet, und sich von allen weltlichen Dingen völlig abziehet. (4.) Hat er statuiret communionem bonorum, daß man keinen Reichthum besitzen, sondern alles den Armen mittheilen solte, welches dieser arme Mann eine zeithero gethan, und von dem Seinigen, unerachtet er viele Kinder hat, ein grosses an arme, meist aber böse, falsche Christen gegeben.

Uckermanns schrifftliche Beschuldigung.

§. XIV. Nachdem sich auch überdiß Dilthey in seinem Schreiben (d. § XII.) auf eines gewissen Uckermanns Zeugniß berufft, und ich auch davon in denen Acten einige Nachricht gefunden, und selbiges abcopiren lassen, als will selbiges auch mittheilen, obschon kein datum darunter, sondern bloß des Uckermanns Nahme zu befinden war.

Nachdeme auf vorhergegangene Citation für Hoch-Gräfl. Witgensteinischer Commission von mir auf mein Gewissen für GOTT begehret worden, auszureden und zu entdecken, alles was mir von der Hoffmeisterin Even und ihrem verkehrten Leben und Wandel bewust, so befinde mich auch

dessen

dessen in meinem Hertzen und nach Zeugniß meines Gewissens, überzeugt, und daß zwar 1) zur Ehre GOttes, als welche dadurch grausam geschändet, dessen hochheiliger Nahme gemißbrauchet, gelästert, und der Geist JEsu Christi zu einem unkeuschen Huren-Geist gemachet werde, und dann, daß des Teuffels Boßheit und Gewalt aller Welt offenbahr werde. 2.) In Liebe der Wahrheit, und ob 3.) dardurch noch einige Seelen durch diesen Zauber-Geist bezaubert, wieder möchten zur Erkenntniß und Bekenntniß ihrer bösen Gotteslästerungen wegē, rechtschaffener Busse und Bekehrung, und gäntzlicher Abstehung gebracht, und also aus des Teuffels Stricken errettet werden möchten. 1) Habe ich bey einem Prediger zu Obern-Eua bey Eysenach ihre eigene Handschrifft gelesen, darinne sie denselben bittet, nachdem ihre erste Hurerey, so sie mit Appenfeller getrieben, durch ihre Magd offenbahr worden, dieses zu unterdrücken. Sie gestehet in dem Schreiben, daß sie in ihrem so genannten Natur-Stande eine Hure gewesen, nun aber solte sie GOtt dafür bewahren, rufft darinn GOtt zum Zeugen, daß es Unwahrheiten wären, an; allein der Prediger, Nahmens Nattermann, sagte, sie hätte GOTT falsch angeruffen, denn ihre eigene Mutter in Eysenach hätte es wahr zu seyn bekräftiget, indem sie es selber gesehen zu haben eingestanden, dieses habe ich zu Saßmanshausen, da ich offtermahls gewesen, offenbar gemacht, u. es ihr in Gegenwart D theyens, Hochmanns und anderer mehr, ins Angesicht gesagt, darauf sie verstumet. Man fra-

ge sie, weil der Beweißthum schwer fället, ob ihr in Saßmannshausen damahlen von Uckermann nicht fürgehalten worden, obs wahr wäre, daß sie mit ihren eigenen leiblichen Brüdern Blut-Schande getrieben, sie geantwortet, du liebes Kind, der Brief ist verbrannt worden, denn sie soll es mit eigener Hand an den Prediger geschrieben, und darinn bekant haben. Sie hat ohne diesem Winter noch zwey solcher Männer gehabt, der erste Appenfeller, der zweyte Joseph Georg, ein Ehemann von Waltershausen, und nun diesen Winter, ich habe auch in einem Brief erblicket, von Johann Barthold Deichmann von Allendorff, jetzo in Bettelhausen, so derselbige an den Apothecker Krafft, in Allendorff geschrieben, darinn unter andern angeführet, bey der Eva wäre Winter Gott der Vater, (meines Behalts,) Ichtershausen, Gott der Sohn, und Georg Christian Gille, von Allendorff, Gott der H. Geist, man kan ihn, den Deichmann darauf befragen. Man fordere die Martha Ketten, von Bettelhausen, und befrage sie auf ihr Gewissen, ob nicht vor 2. Wochen ohngefehr, drunter oder drüber Eva mit ihrem Troß zu Allendorff in Hessen gewesen, da Doctor und Professor Mannegolt ein Ehemann von Zinroh da gewesen, ob nicht dieser Doctor, der Apothecker Mannegolt, Krafft, Brandt, Martin Jener, Bißhoff ꝛc. und vielleicht mehr in der Stadt und in dem Hause im Weinberge dem Apothecker Kraft gehörig, bey der Even gewesen, Hurerey und Ehebruch getrieben, ob sie nicht gesehen, oder davon gehö-

gehöret haben, oder sonst einige Wissenschaft darum habe, mit Bedrohung der Zwangs-Mittel? Ob nicht Brandts Frau verschnitten worden, desgleichen Jeners Frau, des Apotheckers Krafftts Frau, des Apotheckers Mannegolts Frau, Bischoffs Frau, die beyde Wellerinnen ꝛc. es wird sich wohl was finden. Man nehme von den sitzenden Geistern heraus, die etwa noch ein wenig Gewissen haben, etwa den Treffort, Otilia Scheibehennin, und Margarethen Elisabeth Scheurrin, greiffe sie scharff an, denn sie wissen um dieses alles, ob nicht des Schusters, Pauls Braunen Frau in Erffurth verschnitten worden im Hause in der Fuhr-Gasse genannt, die vier Calenbergen, nehmlich Clara Elisabeth, so ietzo in Cassel, Dorothee, so Georg Christian Gill in Allendorff zur Ehe genommen, und die zwey sitzenden, samt ihren Dienst-Mägden verschnitten worden, it. Uckermanns, als meine Tochter, ob nicht der Beckerin zu Schwartzenau, so schon verhöret, die Geburth sey abgetrieben, daß das Geblüte von ihr in grosser Menge gegangen. Ob sie nicht deßwegen in Todes-Noth gerathen, lange gelegen, daß man an ihrer Aufkunfft gezweifelt? Ob man ihr nicht Krebse gestossen, und eingegeben für den innern kalten Brand? Ob nicht die Pfuelin, ein Wittwe von Creutzburg bey Eisenach, beschnitten worden, und mit einem Metzger-Burschen wieder Hurerey getrieben. Diese Frau hat es in Erffurth erkennet, und ist deßwegen in die gröste Gewissens-Angst gerathen, daß man sie bewachen müssen. Sie hat aus dero Fenster in das

Wasser, die Gera, springen wollen, sie hat mir selber alles erzehlet, und daß, wann sie die Augen nur geschlossen, sey Eva alle mahl für ihr gestanden mit einer glüenden Zunge, und einem Becher in der Hand, wie die Babylonische Hure in der Offenbahrung Johannis. Ob nicht der Becker zu Schwartzenau, Philipp, zu Erffurth bey ihnen gewesen? deßgleichen Joseph Georg, von Waltershausen, ein Ehemann; Paul Braun, Schuster von Erffurth, ein Eheman; Gabriel Sander, ein Ehemann; Jener und Bischoff, von Allendorff, Ehemänner; die beyden Gillen von Allendorff; Teißinge, Spilner Gerlach und andere mehr, ohne die sitzende mit ihrer Mutter, und mit ihnen die Ehe gebrochen, gehuret, oder fleischliche Vermischung getrieben? Ob sie, wann sie daselbsten gespeiset, nach dem Essen sie einander nich die Scham herausgelanget, und geblösset? Ob nicht Spilner die Frantzosen zu Saßmannshausen behabt? Sie examiniren nur wohl, es wird sich schon was finden, so der HERR will, dörffte ein mehrers offenbahr werden, und wanns möglich, die Person, so das Faß voll blutige Schnupftücher in die Wäsche gebracht.

Wer gesündiget hat, schäme sich des Bekennens für GOTT und der Welt, öffentliche: Busse und Bekehrung, und gäntzlicher Abstehung nicht, dadurch wird GOTT geehret, der Teuffel zu schanden, und das Gewissen ruhig und mit GOtt versöhnet. Der grosse König David bekante sei-

ne

ne Sünden für GOTT und Nathan, und ist aller Welt aufgezeichnet.

Ich habe bey dieser Gelegenheit nur noch erinnern wollen, daß dieser Uckermann in denen Registraturen bald Ackermann, bald Ockermann genennet werde, damit der Leser durch diese unterschiedene Benennung nicht confundiret werde.

§. XV. Dieweil auch Dilthey in seinem Schreiben (§. XII.) erwehnet, daß Winter und die gantze Gesellschafft sich gottloser Weise der Mutter Even gäntzlich übergeben, und ich des Winters Uebergebung (aber auch sine dato) unter denen Acten gefunden, (siehe unten §. LI.) als will ich solche hiermit communiciren. Winters gottlose Uberge-bung an Even.

Ihre Würde und Tugend, Durchleuchtigste und der Gemeinde als eine Glorwürdigste Mutter vorgesetzet, loßgemacht vom Gesetze, von der Sünde und bösem Gewissen, an welcher ich keine Sünde gemercket, noch Betrug in ihrem Munde gefunden, frey von allen Creaturen, heilig, unschuldig, unbefleckt, und von den Sündern abgesondert, uns von GOtt gemacht zur Weißheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung, und also eine Ursach zur ewigen Seeligkeit. Dann darinn sie gelitten, da sie versucht worden, kan sie helffen denen, so versucht werden, allen denen, so sie vom Hertzen gehorsam annehmen, denen Verächtern aber, Undanckbahren, Weichlingen, und die sich auf sich selbst verlassen, und ihr wiederstehen, eine

unumgängliche Ursach zum Fall und Gericht, und so werden sie sehen, alle, so in sie gestochen haben, und in und durch diese unsere glorwürdigste Mutter (als das einzige centrum der Einigkeit der Gemeinde) will GOtt die Einigkeit der Hertzen und des Willens schaffen, in welcher, als in dem Mittel-Punct der Glieder der Gemeinschafft sie mit ihren Hertzen zusammen fliessen sollen, gleichwie alle Reben am Weinstock sind, und ihr Leben und Safft von dem Weinstock haben, also sollen wir auch in sie gepfropffet und gegründet, unser Leben in ihr haben durch den Bruch der Eigenheit und Mannigfältigkeit sie also in uns, und wir in ihr, und also keines ohne das andere, sondern alle eins in einem, ein GOtt, ein Hertz, ein Geist, ein Leib, alle unter einem Haupt. Dann gleichwie die Glieder alle unter einem Haupt stehen, und regieret werden, also stehen wir auch alle als Kinder unter unserer hochgeliebten Mutter, die wahrhafftig aller Eigensucht abgesaget, in Verleugnung ihr und ihres Willens stehet, und nicht mehr auf sich, sondern die Gemeinde siehet, sich nicht mehr sondern die Gemeinde liebet, und sich GOttes Willen und Weißheit ergeben, selben durch so manche Proben genau kennet, und nach demselben die Gemeinde führet und regieret, einen andern Grund kan nun niemand legen ausser dem, der geleget ist, Christus, aber wir kennen Christum nicht nach dem Fleisch und wer diesen Grund nicht hat, der sey Anathema. Nachdem ich nun dieses theure Rüstzeug GOttes in allen Proben in etlichen Jahren treu

und bewähret befunden, und sich auch mir so treu-
mütterlich erwiesen, massen sie ihre Liebe und Treu
jederzeit und beständig mir bezeiget, und mich
auch allein, da ich in meiner Eigensucht und ver-
kehrtem Willen stunde, und ich keine Hülffe und
Durchbruch sehen konte, erhalten, und durchge-
holffen, und sie nun vor meine glorwürdigste und
hochgeehrte Mutter erkannt, angenommen, höchst
venerire und preise, und mich auch gäntzlich ihr
ergeben, ihren Beruff lebendig an mir erfahren,
daß ich nun aus der Finsterniß heraus gerissen, und
das Licht GOttes sehe und kenne, und der von ihr
aufgerichteten Gemeinde gäntzlichen überzeuget bin,
so habe meine gantze und aufrichtige Übergabe auch
nach Befordern schrifftl. von mir geben, solche der
Gemeinde und der gantzen Welt vorlegen wollen.
Ich habe mich übergeben und übergebe mich noch-
mahls, und ist noch mein beständiger und ewiger
Vorsatz, ihr und der Gemeinde mit meinem Geist,
Seel, Leib, Willen und allen Kräfften und auch mei-
ner irrdischen Haabseeligkeit also, daß ich nur der
Gemeinde seyn und bleiben will, in alle Ewigkeit,
nicht mehr mir und meinem Willen, sondern ihr und
ihrem Willen zu leben und zu sterben, und in allen
Proben bey ihr auszuhalten, und wann es schon
ewig nach GOttes Willen in die Verdammniß ge-
hen solte, ohne sie keine Seeligkeit, keinen Gott
weder zu kenen, zu haben, noch zu besitzen, und so
ich etwa durch schnöde Eigenheit und Furcht vor
dem Leiden aus alleiniger Liebe des Fleisches und
Bluts untreu werden und von der Gemeinde abge-

hen

hen wolte, muß und will ich ausgetilget seyn aus dem Buch des Lebens, kan und will kein Theil an GOTT und seinem Anschauen haben, darf und will auch nicht den geringsten Heller wieder haben von meiner irrdischen Haabseeligkeit, so in die Gemeinschafft übergeben, und mir noch hinkünfftig gebühret, welches auch in die Gemeinde übergeben. Dieses ist meine beständige wohlbedachtsame und ernstliche Ubergabe in die Gemeinde, mein ewiger Bund mit GOtt, so wahr der HErr lebet, der mich beruffen und die Gemeinde aufgerichtet, treulich nachleben will, auch ernstlich mein Wille, nach dem alten Nahmen Winter.

Dergleichen Uebergebung Annæ Sidoniæ von C.

§. XVI. Das Dilltheyische und Uckermannische Schreiben gedencket hiernechst, daß sich anfangs 4. Cal. Fräulein zu dieser Rotte begeben, davon aber nur ihrer zwey, Charlotte, und Anne Sidonie dabey geblieben, die andern zwey aber, Clara Elisabeth und Dorothee sich bey zeiten wieder weggewendet; Dieses verursacht mich, daß ich zu dessen Erleuterung noch einige piecen anführe, die abermahls nicht datirt sind, aber vielleicht keinen füglichern Platz als allhier finden dürfften. Das eine ist ein Schreiben der Annæ Sidoniæ von C. an die Vorsteher der Gemeine mit ihrem Nahmen unterschrieben (wie Winters im vorigen paragrapho angeführtes Schreiben) worinnen sie sich gleichfalls der Gemeinde, und sonderlich

das

damahligen drey Haupt-Personen darinnen übergeben, nemlich dem **Winter**, der **Even**, und dem **Appenfelder**; denn es weiset der context, daß obige drey Personen in dem Schreiben durch **Vater**, **Mutter** und **Bruter** verstanden werden. Es sind zwar auch einige Worte in dem Schreiben enthalten, die keinen sensum haben; aber ich habe es nicht besser vorstellen können, als ich es in denen Acten gefunden.

Weil ich jederzeit vielfältige Gnade und Barmhertzigkeit von GOTT dem Allmächtigen empfangen, und meiner gantzen Lebens-Zeit mit grosser Langmuth und Gedult bin getragen worden von dem grossen GOTT, ich habe aber allezeit als ein Kind des Verderbens sehr dem Guten widerstrebet und gröblich mich versündiget, und niemahls ein ruhig Gewissen gehabt, weil ich die Gnade GOttes so offt von mir gestossen, wieder alle Ubel zu mich, und allezeit meine affecten lassen herrschen, daß dann auch allen denjenigen, so mit mir müssen umgehen, ihr Leben ziemlich schwer ist geworden, weil ich mich niemand habe unterwerffen können, noch wollen, sondern alles unter mich zwang, wolten sie Friede vor meinem unruhigen bösen Eigensinn haben. Dennoch hat es der erbarmenden Liebe GOttes gefallen, mich elenden Sünden-Wurm sehr wunderbahr zu seiner heiligen und lieben Gemeinde zu beruffen, und zwar so kräfftig und so herrlich, das nicht gnug kan beschrieben,

ben, noch ausgedrucket werden, aber es ist bey mir auch noch dieser mit greulichem Undanck, Boßheit, Hochmuth und Sicherheit wieder sehr übel erkennet worden. Dann als ich ohngefehr vor viertehalb Jahren aus Uberzeugung meines Gewissens, samt meinen 4. Schwestern aus des Vaters-Hauß zu Rothwestern ausgieng, und wir beschlossen, nacher Erffurth zu reisen, weil wir sowohl den Herrn Hahn, als auch die Fräulein Gebharden dar zu seyn wusten, und als grosse Heiligen hielten, und uns viel auf sie beyde verliessen, und sonderlich Ließgen, weil wir zu Cassel nöch mehre von dem herrlichen Stande erfuhren, darinn sie wären, und wie sie auch schon unsern Ausgang wusten und unser erwartet, und weil aber unsere Reise, welche auf Eschwege gehen solte, sich zu Cassel änderte, und wir auf Allendorff giengen, schickte es der grosse GOTT, daß den dritten Tag nach unserer Ankunfft unser lieber Vater und Mutter, Sebastian und Wejel auch dahin kommen, und wusten beyderseits nichts von einander, aber es wird keines von beyden Partheyen seyn, das nicht sonderliche und gnugsame Uberzeugung hat, daß diese Zusammenkunfft von GOtt, nicht von ohngefehr. Ich vor meine Person kriegte dazumahlen solche Zeugnisse von ihnen, und sonderlich von unserer lieben Mutter, daß ich das Bild GOttes klahr aus ihrem Angesicht sahe leuchten, und mich sehr darüber verwundern muste, und sie empfing mich mit der grösten Liebe, wie auch unser Vater vor meinen Schwestern allen, aber mein Hochmuth ward da-

durch

durch gröſſer, und weil mir GOtt viel Gnade schon an etlichen Seelen in Ahlendorff hat gezeigt, die mir anhiengen, und mich hoch und werth hielten, machte mich dieses alles mehr von GOTT abgehen und auf mich selbst haltende, daß ich mich auch so gar auf GOttes Thron setzte, daß ich nicht höher kommen könnte, worüber dann unsere liebe Mutter bald Angst und grosses Leid empfunde, und meinen grossen Fall und schwere Gericht schon vor Augen sahe, dannoch blieben ihre Liebe und Treu unverrückt, aber mein Hertz war mit Neid gegen sie, mit unartiger eigengesinnter Liebe gegen unsern Vater, mit Geitz und Unbarmhertzigkeit gegen die übrigen Kinder GOttes, die zu uns kommen, und sonderlich die armen, angefüllet, und meine armen Schwestern, über welche ich allezeit geherrschet, dorften mir auch nicht einreden, da fiengen wir nun zu Erffurth so an hauszuhalten, bis darnach ich auch darzu kam, und mir noch weiter muste zum Verderben neinhelffen, wie ich verdient, es ist nicht zu beschreiben, wie viele und grausame Sünden und Boßheiten ich verübet, wie viel Angst, Schmertzen, Creutz und Leiden ich von der ersten Zeit an bis hieher meinen lieben Eltern und der gantzen Gemeinde gemacht, und sonderlich wie GOTT das Gerichte über mich schickte, daß ich, als ich mich von unserer lieben Mutter aus Eigensinn mit Uriben abgesondert; schwanger wurde, und sie aus Mitleiden und Liebe vor meine arme Seele, sich meiner dannoch annahm, hat man ihr alle Schuld gegeben, und die gantze Gemeinde verfolget, je mehr sie aber gelitten, je mehr sie

Liebe und Barmhertzigkeit an mir, als ihrem ärgsten Feind ausgeübt, (beyde Vater und Mutter,) ja das Kind haben sie hertzlich geliebt, und sich so wohl seiner, wie meiner, treulich angenommen, ja so offt der gantzen Gemeinde ernstlich anbefohlen, auf mich acht zu haben, und sich meiner Seelen Heyl lassen angelegen seyn, welches auch geschehen, mir kommt durch GOttes Gnade auch noch unser lieber Bruder vor ohngefehr einem halben Jahr darzu, welcher, so bald er nur in unsere Gemeinde kommen, hat ihme GOTT meine Seele gleichfals aufgebunden, welcher sich dann so willig hingegeben, und alle Lasten auf sich genommen, mit solcher erbarmenden Liebe, so der Vater- und Mutter-Liebe gleich. Aber auch diese Liebe GOttes auf Muthwillen gezogen, gemißbraucht, und endlich gar verschertzet. Aber, ach! Ewiger GOtt, was soll ich sagen! die Liebe und Treue GOttes höret noch nicht gegen mich auf, sie bitten, sie ermahnen, sie züchtigen, sie lehren, leiden und zürnen mich noch eine Zeit wie die andere. Vater, Mutter, Bruder, worinn sie wahrhafftig, das Bilde des einigen GOttes spiegelt, ach! daß ich nur GOTT in ihnen recht lieben, ehren und fürchten könte, so wie ichs erkenne, aber ich thue in allem das Gegentheil, aber GOTT wird sich doch in die Länge nicht so von mir mehr spotten lassen, und muß doch der Vorsatz einmahl seyn, sich GOTT hinzugeben. Darum, mein GOTT du GOtt der Gemeinschafft, so übergebe ich mich dann, als ein armer Sünden-Wurm, in deine hei-

heilige Gemeinde mit Leib, Seel und Geist, und allem, was ich bin und vermag, auch was ich am Irrdischen noch zu gewarten, oder zu hoffen habe, daß ich ohne dich, den drey-einigen GOtt, wie ich ihn in Vater, Mutter und Bruder erkenne, und angenommen habe, ich sage ohne dich, und die Glieder der Gemeinde nichts im Himmel und auf Erden besitzen oder haben will, noch kan, sondern mit dieser heiligen Gemeinde verlange ich herrlich zu werden oder verlohren zu gehen, wo sie hinkommt, da bleibe ich auch. Ihre Ordnung und Gesetze müssen und sollen die Richtschnur und Regul meines Lebens seyn, darum bitte ich dich nun um ferneren Beystand und Gnade, mein GOtt, nimm dich meiner an.

Winters Vertheydigung seiner Gemeinde wieder etliche gemachte objectiones.

§. XVII. Was nun ferner die andern beyden Cal. Fräulein Claren Elisabethen und Dorotheen betrifft, die sich beyzeiten von der Even ihrer Rotte wieder abgesondert hatten, so mochten dieselben an Wintern und Even geschrieben, und ihnen die Ursache ihrer Absonderung angedeutet, auch ihnen unterschiedliche Einwürfe vorgestellet haben. Diese Einwürffe nun abzulehnen, hat sich Winter in einer an die jüngste Cal. gerichteten Antwort bemühet, und auf 7. objectiones darinnen antworten wollen. Ich habe zwar diese Antwort bey denen Acten nicht gefunden. Es ist aber dieselbe (wiewohl sine dato) in der oben (§. II.) angeführten ausführlichen Beschrei-

bung des neuen Unfugs ꝛc. a p. 16. bis p. 22. zu lesen, und stellet die gottlosen Grund-Lehren und Verdrehungen der heiligen Schrift des Winters und seiner Rotte ausführlich vor. Weil aber diese Antwort sehr weitläuftig ist, und ohnedem dieser 4te Handel gröſſer, als ich wünschte, gerathen; als kan selbige in besagter Schrifft nachgesucht und gelesen werden, jedoch wäre zu wünschen, daß der Autor Anonymus angezeiget hätte, von wem er dieselbe überkommen.

Reuters Specificirung der Lehr-Puncte dieser Enthusiastischen Gemeinde.

§. XIIX. Demnach ist es nunmehro Zeit, daß ich mich wieder zu denen Witgensteinischen Acten wende, und vorstelle, was ferner dabey Anno 1704. vorkommen. Es hatte Johann Reuter, Megalindanus Hassus, sub dato Saßmanshausen den 9ten Decembris 1704 eine Schrifft übergeben, und mit seinem Nahmen unterschrieben, in welcher er Winters und seines Anhangs gottlose Lehren in 56. unterschiedenen Puncten specificiret hatte. Nachdem aber dieselben von so leichtfertigen und recht gottlosen Auslegungen vieler Oerter der heiligen Schrifft angefüllet sind, z. E. von dem Engel Gabrier, und dessen Verrichtung bey der Jungfrau Maria, von Christo dem Heyland selbst, und wie er mit der Maria, und Maria Magdalena gelebet; von Pauli Lebens-Art, und

was

was durch den dritten Himmel von ihm verstanden werde, von der Rippe, die GOTT von Adam genommen, von Adams Beschaffenheit vor und nach dem Fall, von dem Verstand des 7ten Capitels bey dem Esaia u. s. w. als trage ich billig Bedencken, diese Schrifft völlig zu communiciren. Indessen kan ich doch bey dieser Gelegenheit unberichtet nicht lassen, daß der offt angeführte Autor der ausführlichen Beschreibung des neuen Unfugs auch diese Schrifft, jedoch seinem Gebrauch nach hin und wieder verstümmelt, und nicht allemahl mit denen Worten, die in Reuters seiner Schrifft zu lesen, angeführet; auch an statt, daß Reuter 56 Puncte specificiret, hat dieser Anonymus derer 59. gemeldet. Jedoch fängt sich diese seine Erzehlung, oder, wie er es nennet, Extract p. 24. mit eben den Worten an, wie Reuters seine Schrifft, und endet sich pag. 32. num 59 auch also mit seinen Worten: Soll sich das *Compendium* ihrer Lehre und Leben befinden in einem Englischen *Autore*, *Porrage* genannt, so die Hoffmeisterin bey sich hat. Es gehöret auch die Beylage Num. 2. p. 23. & 24. von ihrer Lehre wegen des Zustands Adams vor und nach dem Fall, aus besagtem Autore der ausführlichen Beschreibung hieher.

Dieser Specification erste 12. Puncte, nebst der Even darauf gegebenen Antwort.

§. XIX. Damit man aber doch einiger massen erkennen möge, von dem, was Reuter die Evische Rotte beschuldiget, will ich nur speciminis loco die ersten 12. Puncte hieher setzen, und zugleich der Mutter Evæ ihre Antwort, als man hernach ihr dieselbe fürgehalten, und sie darüber vernommen, beyfügen. Wiewohl ich zum voraus zugleich erinnern muß, daß die Registratur von dieser Antwort zuweilen also beschaffen, daß kein deutlicher Verstand daraus mag genommen werden.

Reuter. I. Docent: daß nunmehro die Zeit vorhanden, daß alles dasjenige, was der alte Adam verlohren, durch den neuen Adam restituiret würde. Unter andern aber, daß er verlohren, wäre auch dieses sonderlich, nemlich, nach dem Geist Kinder zu zeugen, welches, weil es nicht in jenes Leben zu referiren, (denn da würde man nicht mehr freyen, und sich freyen lassen) so müste es nothwendig in diesem Leben noch geschehen, sonst könte nicht mit Wahrheit gesagt werden, daß Christus alles wieder ersetzt hätte, was Adam verdorben, und verlohren, und, wie gesagt, solche Zeit sey nunmehro da, und sie stünden in diesem Punct in praxi.

Eva ad I. Vorerst erkennete hierinnen, da GOtt von Anfang hätte erschaffen einem Menschen im Paradieß, ein Männlein, und Fräulein, in einem Menschen. Hernach aber, als GOtt den Menschen in Garten Eden gethan, die Thiere zu benennen,

gieng

gieng der Mensch von seiner Sophia und Gespielin, so um ihn war, ab, und sahe auf das Thierische Wesen, daß jedes seinen Gesellen hätte. Deßwegen sprach GOTT: Es ist nicht gut, daß der Mensch alleine sey, deswegen er die Rippe aus ihm nahme, und gabe ihm die Gehülfin, befohle auch die Fortpflantzung. Weil nun der Mensch schon verfallen von der seinen Sophia, so gab ihm GOtt das Geboth, er solte nicht essen von den Baum des Erkenntniß Gutes und Böses. GOTT aber hatte von Ewigkeit schon gewust, daß der Mensch dieses Geboth nicht halten werde, geschahe also nicht die Fortpflantzung der Kinder in Garten Eden. Da sie denn also das Geboth übertreten, und von der verbothenen Frucht gessen, deswegen sie aus dem Garten Eden auf das wüste Feld gejaget, und war der Fluch auf sie geleget, darinnen sie und die gantze Welt bißhero gestanden, auch alle Kinder nach dem Willen des Mannes, und Geblüt aus sündlichem Saamen gezeiget, ausser die wenigen Kinder der Verheissung. Hierauf nun hätte ihn GOTT ausgeschlossen, daß wie der Fall und Verderben Stuffen-weise gekommen, auch wieder also Stuffen-weise solle aufgerichtet werden. Die Zeit habe nun Anno 1702. angefangen, daß die verlauffende Gnade nun solte aufbrechen, und aus dem wüsten verderbten Feld der gantzen Welt wieder nach dem Garten Eden zu eilen, da dann GOtt wieder Paar und Paar nicht nach ihrem Willen, sondern nach seinem Willen zusammen beruffen, und verbinden will. Deßwegen ihnen eine Zeit zur

Läuterung gesetzt, daß sie durch vieles Creutz, Leiden, Schande uud Schmach gereiniget und geläutert werden von der grossen Abscheuligkeit des gantzen Verderbens und Sodomiterey, Eigen-Lüsten und Begierden frey, biß sie zu einem GOtt-wohlgefälligen Tempel zubereitet, daß GOTT endlich seinen Willen und Fortpflantzung seines Bildes in ihnen fortführen können, nach der Verheissung der ersten Eva: Des Weibes-Saamen soll der Schlangen den Kopf zerrreten ꝛc. Item: Die Verheissung Abrahams, daß in Isaac alle Völcker ꝛc. und sein Saame, wie die Sterne am Himmel und der Sand am Meer sollen ausgebreitet werden. Wie auch im neuen Testament verheissen, daß welche nicht nach dem Willen und Geblüt des Mannes, sondern aus GOTT sollen gebohren werden. Welche Zeit denn so wird kommen, daß etliche Seelen in grosser Läuterung stehen, zubereitet zu werden zu solcher Empfängniß, aber die Geburt noch nicht vorhanden, welche Stunde GOTT bekannt.

Reuter. II. Solte aber der neue Adam solches Werck verrichten, so muste er auch wieder eine neue Evam haben, und da giebt die Hoffmeisterin vor, solche neue Eva und Mutter aller Lebendigen sey sie, und Winter sey der neue Adam, oder Vater, der müste solche Kinder zeugen, und sie müste dieselbe gebähren, reinigen, heiligen, und mit sich selbst vereinigen, welches letztere geschähe, wenn sie wieder in die Mutter, nemlich in sie, giengen, oder sich geist-fleischlich mit ihr vermischten.

Eva. Ad II. Sie habe schon den Beruf von Anno 1698. bis hiehin gehabt, nicht allein durch Offenbahrung innerlich, als auch aus der Schrifft, und wäre Winter der Vater, nemlich Gott in ihme, und das himmlische Jerusalem in ihr. Krafft dieses Beruffes nun, nähmen sie alle an, die zu ihnen kommen, vergeben, GOtt fürchten wolten, die sich selbst verleugnen, absterben wolten allen eigenem Willen, und sich selbst verlassen, sich in keinem Dinge mehr suchen, sondern sich GOTT ergeben, und dem Gehorsam der Gemeinschafft, so ferne sie in der Treue seyn, und durch sie beyde, als Eva und Wintern, eine weitere Gnade geschähe. Zum Zeichen des Bundes oder Wiedergeburth, so haben sie solche Reinigung und Läuterung nicht ihnen zuzuschreiben, noch von ihnen anzunehmen, sondern werde jederzeit auf GOTT, auf ein treu Gewissen, auf sich selbst, von GOtt annehmen, auch die Krafft darinnen finden, daß sie verpflichtet seyn, auch ihr Leben dabey zu lassen. Aber sonst nach eines jeden Lauffen, Rennen, noch Suchen wird kein solches zugelassen, sondern muß denjenigen Stand, so GOTT bestimmet, erwarten. Und wird niemand hierzu beredet, noch getrieben.

Reuter III. Docent daß das Zeugen, Gebähren, propagation der Geister auch in der obern Kirche geschähe. Es müste aber der Wille GOttes auf Erden geschehen, wie im Himmel.

IV. Die gantze obere Kirche aber, die mit einem Worte genennet werde das Jerusalem, das droben ist, habe sich nunmehro in die untere Kirche oder in

ihrer Societät einlogiret, und erwiese sich durch dieselbe sichtbahr, greiflich und betastlich.

Eva. Ad III. und IV. gestehet sie, daß gleichwie die Ober-Kirche aus GOTT durch alle Heiligen entsprossen, also auch, wenn da das liebste Jerusalem herunter kommt, als eine Hütte GOttes ꝛc. Daß sie nun in der untern Kirche einlogiret, nemlich durch das Kennzeichen der Einigkeit, dieweilen da stehet: Sie sollen Eines seyn, wie der Vater und der Sohn eines sind, und sie alle in uns sind.

Reuter. V. In dieser mit der Ober-Kirche nun vereinigten Unter-Kirche sey sonderlich sichtbahr das dreyeinige Haupt, GOtt Vater, Sohn und Heiliger Geist. Der Vater sey sichtbahr in **Wintern**, der Sohn in **Appenfellern**, der Heil. Geist in der **Hoffmeisterin**, welche drey Personen auch sichtbahr von einander ausgiengen, auch wiederum ein. Sie die Hoffmeisterin sey die Thür solches Aus- und Eingangs. Eingehen aber heisse laut der Schrifft, sich geist-fleischlich mit ihr vermischen.

Eva. Ad V. membrum gestehet sie, daß GOTT in diesen 3. Personen ein groß Maaß der Einigkeit geleget hätte, aber das Werck, wie es werden solte, noch nicht im Stande sey, sondern sey nur die Verheissung und der Anfang gemacht. Sie hielte dafür, daß es ihr GOTT zum Anfang geoffenbahret, und auch den Anfang zur praxin gemacht, nicht aber in fleischlicher Vermischung, oder bösen Lüsten und eigenen Begierden, sondern wie viele Körner zu einem Brodt, und viele Glieder

zu

zu einem Leibe zubereitet werden, also geschicht auch dieses durch Absterbung seiner selbst und allen, CHristus in ihm, und durch dessen Geist Regung leisten.

Reuter. VI. Weil dieses aber vor den Ohren der Welt eine höchst-ketzerische Lehre wäre, so müsten sie deßhalb in grosse Schmach und Schande kommen, und die Gerichte müsten anfahen im Hause GOttes. Zum Zeichen dessen liessen sie die Haare abscheeren, und sich also dadurch schänden. Denn der HERR wolte den Scheitel der Tochter Zion kahl machen.

Eva. Ad membrum VI. sey eine Wahrheit, aber keine aufgebürdete.

Reuter. VII. Das Verleugnen der natürlichen Eltern extendire sich so weit, daß sie dieselbe auch nicht mehr mit dem Nahmen Vater und Mutter belegen, sondern ihnen mit denen gemeinen Tauff-Nahmen ruffen, z. E. du Heinrich, du Catharine ꝛc. wie Scheibehennens Kinder dieses practiciren gegen ihre natürliche Eltern.

Eva. Ad VII. Es wäre ihnen nicht auferleget, sondern jedes hätte seine besondere Uberzeugung. Sie wäre aber doch diß erwartend, weil alles alte vergehen müste, und der HERR nun etwas im Lande schaffen wolte.

Reuter. IIX. Den Sonntag zu celebriren, lehr n sie, sey nicht mehr nöthig. Denn jetzt sey die schon vorlängsten versprochene Zeit, da man hielte einen Sabbath nach dem andern.

Eva. Ad IIX. Sie hielte den Sontag nicht nöthig, sie hielte alle Tage Sontag. Wer es thue, der thue es. Sie verböthens auch nicht. Allegirt an die Röm. 14. an die Coloss. 3. Sie sagte: Es müste erst der Sabbath in der Arbeit, Creutz und Leiden, der rechte Sabbath aber wäre noch nicht da, als der 7de Tag, hielten sie noch nicht.

Reuter: IX. Beten, Singen, und der gantze privat- und öffentliche äuserliche Gottesdienst müste aufhören, und alleine GOTT verehret und angeruffen werden in spiritu & veritate.

Eva. Ad IX. Ja, das wäre Wahrheit. Der Geist GOttes liesse sich an keine Stunde binden, er betete ohn Unterlaß.

Reuter. X. Tauffe, Abendmahl, Bibel-Lesen bestehe alles in einem lebendigen Wesen, und mit einem Worte in dem geist-fleischlichen Vermischen. Die lebendige Bibel sey die Hoffmeisterin, darinnen sey geschrieben mit Menschen Griffel, darinnen sey beschrieben die Gerechtigkeit, Weißheit, Barmhertzigkeit, welches lauter lebendige Dinge wären, die Hände und Füsse hätten.

Eva. Ad X. Die lebendige Bibel sey das thätige Christenthum, da nehmlich der Mensch sein Essen, Trincken und alles zu GOttes Ehre geschähe, so, daß sie alles, was in der Schrifft stünde, aus ihnen liesse.

Reuter. XI. Wer GOTT wo anders suche, als im Fleische, der finde nichts, als einen Luft-Gott, oder aber ein Gespenst von Gott.

Eva. Ad XI. Man müste GOtt in seinem Bild suchen, und ihn fürchten. Man könte nicht hinauf fahren und ihn herunter hohlen, sondern in allen Creaturen. Wer Christum nicht erkennet, daß er ins Fleisch kommen, der ist ein Anti-Christ.

Reuter. XII. Sie glauben, daß die Grafschafft Witgenstein noch unter sie würde distribuiret werden, sonderlich werde ihnen gegeben zu ihrer Residentz der weisse Stein, oder das Schloß Witgenstein: da würde denn einer von ihren Kindern Rentmeister, der andere diß, der dritte das werden.

Eva. Ad XII Sie hätte deßwegen etwas gehabt, daß sie auf Witgenstein die Gemeinde fundiren solte.

§. XX. Den 12ten Decembr. 1704. ist Winter und die Eva mit Uckermannen und andern confrontiret, und über ihrer Aussage folgendes Protocoll gehalten worden. Was zu Ende desselben von Winters Uebergebung an Even gedacht wird, so ist dieselbe schon oben §. XV. umständlich zu lesen.

Winters und der Eva confrontation mit denen Zeugen.

Actum Laasphe den 12ten Decembr. 1704. Ist acto George Christoph Uckermann vorgefordert, und in specie ad articulum 12. befragt. Resp. specialis ad articul. 12. Ja, sie die Societät hätten statuiret, Aschoff und Martin Jener von Ahlendorff, es wäre die Braut JEsu Christi, die müste verschnitten seyn, und der Aschoff hätte gesagt: Es wäre die Hochzeit des Lammes, und wären

ren diese Interessenten dieser Societät, und hätte er leider an seiner eigenen Tochter dieses erfahren, mit Nahmen Cunigunda, welche dann auch solches erzehlet, und ihme als Vatern bekennt, daß bey 15. mahlen Ichtershausen erstlich mit 2. Fingern, hernach so weiter in ihren Leib gegriffen. In Ahlendorff und Erffurth wären gar viele. Er Deponent hätte ihr der Eva selbst in Saßmannshausen in faciem gesagt, im Beyseyn des Pfarrers Diltheyens und mehrer, daß sie schon vorhin eine Hure gewesen, davon er ihre eigene Hand an einem Prediger abgelassen, gesehen, eingestanden. Er Deponent hätte auch zu Saßmannshausen selbst vom Dittmar, so ein Student, und zweyen Apotheckers Söhnen gehöret, daß der Dettmar 6. mahl mit ihr gehuret und nichts, als Fleisch verspühret, deßgleichen die andere auch selbst bekennet.

Eodem Confrontations-Protocoll. Ist Gottfried Winter anhero gebracht worden, und nachdeme diesem Georg Christoph Ockermann unter Augen gestellt, auch obschon dieser dem Winter selbst in faciem gesagt, wie sie zu Erffurth selbst in ihre, der Societät Hauß kommen, und seine Tochter retten wollen, auch endlichen daraus gebracht, auch ihm ins Gesicht gesagt, wie Ichtershausen und Winter seiner Tochter 15. mahl nach und nach in die Scham gegriffen und blutrüstig gemacht. Respondiret dieser Winter, Nein. Er könte es nicht sagen. Ferner ist Anna Elisabeth Mannes, Grämers Tochter vorgelassen, und mit

Win-

Wintern confrontiret worden, auch ihme ins Angesicht gesagt, nachmahlen die Umstände, wie im vorigen Protocoll vorgehalten und gesagt: Respondiret, Nein. Er hätte sie nicht angegriffen, und wüste davon nichts. Ferner ist zur Confrontation vorgelassen worden des Becker-Meisters Philipp Grumenii Frau, dem Winter unter die Augen gestellt, Dorothea Elisabeth, ihrer den 5. hujus gethanen Aussage erinnert. Hierauf sagt sie dem Winter in faciem, daß er bey sie mit der Hand gegriffen in ihre Scham, sie wäre aber in solchem Zustand gewesen, daß sie weiter nicht eigentlich sprechen könte, ausser was schon ad Protocollum ausgeredet, sie hätte grosse Schmertzen gehabt, und wäre eben um die Zeit ihrer monatlichen Zeit gewesen. Resp und Winter sagt: Er wüste davon nichts, und könte es auch nicht sagen. Diesemnechst ist die Eva Margaretha Buttlarin, die Hoffmeisterin ebenfals vorgelassen worden, und als sie befragt: Ob sie dann nicht gegenwärtig gewesen, noch auch statuire, daß die Frauens-Personen beschnitten, oder sonsten mit ihnen handthieret werde? Resp. Sie erkennte und bekennte hier ein Geheimniß GOttes, als ein Zeichen des neuen Bundes, aber alles Weiber-Verschneiden, unfruchtbahr machen, das verfluchte sie, sie bringt gegen die von Annen Elisabethen Mannus Grumers Tochter ad Protocollum gethane Aussage wegen des Verschneidens: Es möchte mit Händen geschehen oder nicht, so wäre es doch ein Werck GOttes, und sehe sie auf nichts äusseres, sondern bliebe beständig an

GOtt,

GOtt, die Probe würde es geben, und sagt Ockermann ihr ins Gesicht, daß Dittmar gesagt, daß er 6. mahl mit der Hoffmeisterin gehuret. Endlich ist die Hoffmeisterin mit der Magd Annen Elisabethen Mannus Grumers Tochter confrontiret, auch ihr ins Angesicht gesagt, daß sie dabey gewesen, auch ihr gar übern Leib gelegen samt der Wetzelin, daß sie fast keinen Athem haben können, und hätte Winter darauf solches an ihr verrichtet, sie die Hoffmeisterin hätte mitten über ihren Leib gelegen, und gesprochen, sie solte sich leiden, jetzt wäre Zeit, sie wäre zu feurig, und wäre Winter mit der Hand und Finger ihr in die Scham gegriffen, die Wetzelin aber oben über das Gesicht her. Die Hoffmeisterin repliciret, sie könte sich weder der Worten, noch des über sie gethanen Liegens erinnern. Sie hielte das Werck an und vor sich selbst vor gut und göttlich. Ackermann sagt ihr in faciem, daß Dittmar 6. mahl mit ihr consuesciret, daß er bey ihr, als einer Huren, alle effectus gefunden. Replic. Sie sagt: Ja, Dittmar hätte es ihr ins Angesicht gesagt, sie sagte Nein, sie wäre seines Fleisches nicht theilhafftig worden. Endlich ist ihr auch das Protocollum vom Pintner vorgelesen, so gestehet sie zwar, daß er bey ihr im Bette gelegen, ihn aber nicht fleischlich erkannt, hätte er etwas Fleisch erkannt, sie aber nicht, sondern da er Empfindung in seinem Hertzen anfänglichen gehabt, hätte sie auch Empfindung gehabt, er wäre ein verfallener Mensch nunmehro. Ferner zeigt Ockermann an, daß Spillner und Kayßinnen sich

ebenfalls mit dieser Eva vermischet u. jener gar sich an den Frantzosen curiren lassen müssen. Endlichen ist ihr der Eva, das von Winther an sie und die Gemeinde gethane schrifftliche Verbindnüß so Wintern auch in ipso actu vorgelesen, auch quoad manum & contenta recognosciret, ebenfalls vorgelesen worden. Respondiret sie, das wäre die Stimme ihres Hirtens. Die Verbündniß lautet von Worten zu Worten also Inhalts Originals. Durchlauchtigste ꝛc. (vide supra §. XV.).

§. XXI. Den 13. Decembr. ist die Confrontation der Even, des Appenfelders, des Ichterhausens, auch anderer mit denen Zeugen continuiret worden, wie das deswegen gehaltene Protocoll zeiget.

Continuation derselben auch Appenfelders, Ichtershausens ꝛc.

Actum Laasphe den 13. Decembr. 1704. Ist Friedrich Wilhelm von Schwartzenau, so damahlen zum Saßmannshausen wegen der mit angesehenen geschehenen Hurerey von der Societät zu Saßmannshausen, inhalts des von Pfachtern Wirth eingelieferten Berichts vernommen, und nachdeme derselbe stipulirt, auch des Meineyds verwarnet, deponiret und sagt, er habe Kerles durch das ins Zimmer gemachte Loch aufm Bette sehen handthieren, hätte sie aber nicht gekandt, die übrige Bursche von Herrn Wirth, hätten es besser gesehen, Herr Wirth hätte sie alle gekandt. Ergo dimissus. Continuatio confrontationis Protocolli Laasphe den 13. Decembris 1704. 1) Wurde acto in puncto Confrontationis continuiret, und er-

scheinet Martha Catharina von Ahlendorff, und sagt der Hoffmeisterin Eva ins Gesicht, daß die Hoffmeisterin und Winther & Consort. verbothen, als sie ihr Kind gebohren, das Kind zu träncken. Hierauf repliciret die Hoffmeisterin, als Martha Catharina ihr Kind erzielet, hätte sie zu ihr gesprochen, die eine Brust hätte schon vorhin nichts genutzet, die andere Brust wäre nur pur Materie und keine Milch in etlichen Tagen, könte sie ihm solche reichen, unterdessen hätte sie dem Kinde Brey gemacht, wie man vornehmen Kindern pflegte, auch Ziegen-Milch gewärmt gegeben; Im übrigen ihr und ihrem Kind so gut gewartet, als sie es damahlen haben können. 2) Ist sie die Hoffmeisterin mit Herrn Wirth wegen des im Bericht gethanen Anführens confrontiret. Ad primum repliciret sie, das könte sie nicht in Abrede seyn, wie sie bey Winthern und Appenfeller erzehlter massen im Bette gelegen. Ad 2dum wegen der confusion der Hembder wäre Bastian Ichtershausen in die Kammer kommen, und gesaget, es wäre ein übeler Geruch darinnen, ihm würde fast übel davon, was aber den Geruch anlanget, so wäre Fleisch in der Kammer gelegen, wie auch andere Victualien und Kost-Speisen, davon der Geruch entstanden; daß auch die Kinder sich verwundert, daß sie darinnē geblieben, sie hätte aber gesagt, sie wolte lieber liegen, als daß die Kinder sich beschwehren solten, die Worte aber vom Stampen, da wüste sie nichts von. Wegen der confusion der Hembder wäre Bastian kommen, und gefragt, wie man die confusion der Hembder benehmen könte, denn sie hiengen die

Hemb-

Hembder auf eine Stange, und sodann des Morgens vor Tage jemand seines langte, so käme dadurch eine confusion. Die Charlotte hätte dieses auch affirmiret, sie hätten alle darüber geklaget, daß sie solte gesehen haben, daß der Student mit Sidonia gehuret, könte sie nicht sagen. 3) Hanß Wilhelm Dreyßbach confrontiret mit der Hoffmeisterin, sagt ihr in faciem. Repliciret die Frau Hoffmeisterin, dieses könte wohl geschehen seyn, allein von denen angeführten Worten und gethaner Antwort wüste sie nichts. Deponent Hanß Wilhelm bleibt beständig dabey, daß die Worte gefallen: Wilt du noch einmahl? er aber geantwortet: Ich kan nicht mehr. Er hätte sie die Frau Hoffmeisterin wohl gekannt, aber den Kerln nicht, es hätte geschienen, daß es der Student gewesen. 4) Eobanus Treffurth ist nunmehro die Martha Catharina vor Augen gestellt, und nachdeme dieselbe beständig dabey bleibt, daß er sich mit ihr fleischlich vermischt offt und vielmahl, auch sie als seine Ehe-Frau nachgeführet. Replicirt Eobanus, dieses hätte er gethan in Ansehen ihrer Einfalt, weil sie doch so gern aus Ahlendorf gewolt, und solches auf ihre Bitte gethan. Nachdem aber Eobanus begehret sie zu examiniren, ob niemand mehr sich mit ihr fleischlich vermischt. Resp. Sie ja, als noch mit zwey Ehemännern von Ahlendorff, der Eobanus aber hätte es wohl gewust, auch sie darum gefraget, und wäre ihm desto lieber gewesen, als er solches gehöret. Nein, sagte Eobanus, er hätte es nicht gewust. Sie die Martha Catharina sagte Ja, die

Zeit brächte es, und hätte das Kind ihme gleich gesehen. Er wäre dem Kinde so gram gewesen, man solte Asche und Wasser zusammen rühren, und dem Kind geben. Ista negat. Ista enim afferirt es mit weinenden Augen. Ferner ist die Sidonia von C. vorgelassen, und ihr Herr Pfachter Wirth ins Angesicht gestellet, welcher dann in faciem gesagt, daß sie den 11. Novembr. Abends laut Berichts Hurerey getrieben, und sich mit dem Studenten Appenfeller vermischt. Ista replicirt, es wäre zwar geschehen, daß Appenfeller bey ihr im Bette gelegen, alleine daß sie Hurerey getrieben, auch fleischlich sich vermischt, könte sie vor GOtt bekennen, daß es nicht, noch das andere. Friederich Schneider confrontiret ebenfalls mit dieser, bleibt beständig dabey, daß damahlen den Abend, als Winther von Schwarzenau kommen, Hurerey getrieben. Herr Pfachter Wirth sagt ihr ins Angesicht, daß er sie zweymahlen in Hurerey angetroffen. Ista repliciret, sie könte es vor GOtt bekennen, daß es nicht seye. Sagt ihr wieder in faciem, daß Sidonia und Otilia auf einen Bette Hurerey verübt. Sagt Nein, es wäre nicht geschehen, es wäre zwar wahr, daß sie bey ihm Appenfeller aufm Bett gewesen, aber keine Hurerey getrieben, weder geistliche noch leibliche. Iste bleibt beständig, daß er solches gesehen. Ferner ist Otilia Scheibenhenns Tochter vorgelassen, und ihr Hr. Pfachter Wirth und Friederich Schneider unter Augen gestellt, und nochmahlen die gethane relation vorgelesen, ihrer verrichteten Hurerey wegen. Respondiret diese dazu, sie wüste davon

von gar nichts, daß sie Hurerey weder geistlich noch leiblich getrieben, sie könte es mit gutem Gewissen vor GOtt sagen. Ferner wurde der Student Appenfeller vorgefordert, und ihme der von Hr. Pfachter Wirth gethane, puncten weiß exprimirte, Bericht vorgelesen, und darüber confrontiret. 1) Ad hunc des Bettliegens, sagt er ja, es geschehe der Ursachen willen, weiln kein Platz gewesen, sonsten aber niemahls, weil Herr D. Vergenius indem da gewesen. Ad 2dum der Hurerey halber, da wüste er gar nichts von. Deponent Herr Pfachter sagt hingegen ihm in faciem, daß er Appenfeller es gewesen. Ille sagt darauf, er wüste sich deßwegen gar nicht zu erinnern. Ferner hat Pfachter Wirth ihm weiter in faciem gesagt, ob Winther nicht wieder ihm gesagt, er würde zu Schwartzenau ein schlecht Lager haben, und die Hoffmeisterin gesagt, er könte ja bey der Beckerin schlaffen. Ille, er wüste davon gar nichts, er müste geschlaffen haben, als dieses gesprochen worden. Ferner ist ihme die geschehene Hurerey den 13. Decembr. Abends geschehen, in faciem gesagt, und damit confrontiret. Repliciret dieser, es wäre nicht im geringsten geschehen, könte es mit gutem Gewissen negative wiedersprechen. Er müste zwar gestehen, daß er in diese Stube einsmahl kommen zu recognosciren wegen des gemachten Lochs, aber von der Hurerey weder geistl. noch leibl. wüste er nichts. Winther wäre keine Nacht über zu Schwartzenau geblieben. Endlich ist Ichtershausen vorgefordert worden, und demselben der von Pfachter Wirth bey Gnädigster

Herrschafft eingegebenen Bericht vorgelesen. So repliciret derselbe, er könte Herr Pfachter Wirth pro teste nicht acceptiren, weilen er animum injuriandi, gleichwohl, wiewohln er von Gnädigster Herrschafft selbst gehöret, daß Herr Wirth ihnen feind wäre, weilen er Sorgen erhielte, sie möchten ihm von Guth bringen, so wolte er doch in respectum Illustriss. & Commissionis darauf repliciren, als ad primum wegen des angegebenen Gesprächs wegen des Gestancks und confusion der Hembder. Repliciret, er wüste davon nichts. Ille Herr Pfachter, bleibt dabey, als seine relation zeigte. Auch ist ihme von Herrn Wirth in faciem die in relatione gethane angeführte und geschehene Hurerey den 13. Novembr. vorgehalten, und der Inhalt samt den Umständen vorgelesen. Replicirte Ichtershausen, er gestünde dieses platterdings nicht. Ille, Herr Pfachter Wirth, bleibt nochmahlen dabey, daß er solches gesehen, wie in relatione, und wäre er Ichtershausen gewesen, so Otiliam gebraucht. Repliciret, weiß von nichts, er könte salva conscientia solches constanter negative bestärckē.

Summarische Nachricht, was ferner in Witgensteinischen in dieser Sache vorgegangen.

§. XXII. Ich wende mich nunmehro zu dem, was in den Witgensteinischen Actis und denen Protocollis Anno 1705. zu befinden, davon ich aber nur einen summarischen Extract gemacht. Den 8 Januarii 1705. war eine Registratur zu lesen, wegen etlicher Zettelgen, die die Mutter Eva an die Complices in einen Knaul Garn, item mit Calmus geschickt ꝛc. Was das protocoll

tocollum accusationis betrifft, so hatte der Fiscal wieder die Mutter Even, Wintern, Appenfeldern und Annen Sidonien von Cal. wegen beschuldigten Ehebruchs, Hurerey, Kindermords u.s.w. libellos articulatos übergeben, darauf auch die Inquisiten beyderley Geschlechts geantwortet. Die Antwortē kan man aus dem, was biß her ex protocollo inquisitionis angeführt worden, leicht præsumiren. Nachdem hatte Fiscalis zur probation schreiten wollen, und directorium testium übergeben, ingleichen D. Diez, der reorum Defensor, hatte eine weitläufftige deductionem nullitatum überlieffert. Inzwischen hatten die Angeklagten der Wache etliche Tropfen in Brandtewein beygebracht, dadurch diese entschlaffen, und sich die Angeklagten darauf salviret hatten. Der Fiscal aber hatte gebeten, wieder die Angeklagte in contumaciam zu verfahren, und absonderlich die Confiscation ihres Vermögens anzubefehlen, wiewohl keine sentenz bey denen Protocollis, sondern nur citationes derer Angeklagten zu befinden, davon diejenige, so an 27. Maji 1705 ergangen, schon oben (§. 1.) aus D. Mäyers Scarteque angeführet worden.

§. XXIII. Ich wende mich dannenhero zu denen im Octobr. 1706 von der Paderbornischen Regierung an Uns geschickte Acten, und werde mich bemühē, auch aus denen- Vorerinnerungen der Paderborni-

schen Acten.

nen selbigen dasjenige, was von mir excerpiret worden, so viel möglich ist, in eine bessere Ordnung, nach Anleitung der Zeit, zu bringen. Es ist schon oben §. VI. aus der von der Rotte ihren Defensore formirten specie facti angeführet worden, das Eva und ihre Compagnie, nachdem sie aus dem Witgensteinischen Territorio echappiret, sich zu denen Catholischen gewendet, und zu Cölln die Catholische Religion angenommen. Von dar haben sie sich nach Leyde in das Paderbornische gewendet, und daselbst neue Enthusiastische Schwärmerey angefangen, und ihre gottlose Conduite continuiret, biß sie endlich aus Leyde nach Dringenberg gebracht, und wegen dieser Händel wieder sie inquiriret worden. Damit man aber von denen Personen, die in dem Paderbornischen arretiret worden, zum Voraus einen etwas deutlichen Concept formiren, und also theils das, was bißhero von ihnen gemeldet worden, theils was noch künfftig zu melden seyn wird, desto besser verstanden werden möge, will ich dasjenige, was ich von ihnen aus denen Acten extrahiret, hiermit communiciren.

Summarische Nachricht von den sieben

§. XXIV. Unter ihnen waren ihrer sieben die vornehmsten u. Haupt-Personen.

1. **Ursula Maria von Buttler**, gebohrne von der Dannen 88. Jahr alt.

Sie

Sie ist 10. Jahr mit Philippo Hannibal von Buttler verheyrathet gewesen, u. von der Lutherischen Religion zur Catholischen übergetreten. Ist von der Gesellschafft nur Großemutter genennet worden. Sie hat kein Kind gehabt als die Eve oder Leanderin. Haupt-Personen.

II. Eva Margaretha von Buttler, 36. Jahr. Ist gegen Ostern 1706. Catholisch worden. Wie nun und warum sie von Eisenach weggeschafft, und die Ehe mit ihren ersten Mann de Vesias Eisenachischen Pagen Hoff- und Tantzmeister getrennet worden, davon ist oben §. VI. und IIX. Nachricht zu finden. Sie ist von Eisenach nach Hessen und daselbst nach Eschwegen gezogen, von dar nach Saßmannshausen, mit der intention in Witgensteinischen zu pachten, gangen, aber daselbst, wie bißher gemeldet, arretiret worden, und durchgangen Nachdem sie zu Cölln Catholisch worden, hat sie sich nach Leyde gewendet. Sie ist von ihrer Gemeine Unsere Mutter, item Evgen genennet worden, und in dem letzten actu blasphemo wird sie durch die Weißheit, durch welche die Dreyeinigkeit, verknüpfft worden, verstanden. Sie hatte auch schon damahls vor dem Jahre sich mit Appenfeldern oder Leandern zu Hallenberg in Catholischen trauen lassen. Es wird ihr schuld gegeben, daß sie noch ehe mit Appen-

feldern als Wintern gehurt, indem jener, als er kaum 14. Jahr alt gewesen, zu Eisenach bey ihr in einem Hause gewohnet. **III. Charlotte von Cal.** Etliche und 30. Jahr alt, ist erst an Casselischen Hoffe und Reformirter Religion gewesen; und da sie von etlichen andern Dames zur Enthusiasterey verleitet worden, hat sie sich nach etlichen Jahren mit der Eva von Aldendorff nach Erffurt begeben, und ist seitdem bey ihr blieben. Sie hat hernach in dem Phantastischen Reich der Eve eine Bestallung als Cammer-Fräulein bekommen. Wird in denen Briefen nur Charlottgen genennet. Ist mit Catholisch worden. **IV. Anna Sidonia von Cal.** Der vorigen Schwester, etliche und 30. Jahr alt. Hat gleiche fata mit ihrer Schwester gehabt, ausser daß sie von einen Enthusiastischen Uthe (davor sie doch die Leanderin gewarnet haben will) geschwängert worden. Worauf die Leanderin sie wieder in die Gesellschafft nach Saßmanshausen genommen. In Abwesenheit der Even und Leanders hat sie das Kind gekriegt, welches nach vier Wochen gestorben, und von andern in den Garten begraben worden. Es wird ihr und der Societät schuld gegeben, daß sie das Kind hätten verschmachten lassen. In denen Briefen

wird

wird sie nur mit ihren Vornahmen Anne Sidonie oder Sidonie genennet. Wie denn auch dieses einmahl vor allemahl zu mercken, daß auch die andern Personen fast alle nur mit den Vornahmen angedeutet, werden. V. **Justus Gottfried Winter** 29. Jahr, zu Merseburg gebohren und zu Eschwegen erzogen. Sein Vater war Lutherisch, und die Mutter Reformirt. Sein Bruder Johann Friedrich war auch Reformirt, und studirte zu Straßburg. Er war auch Reformirt, und ist mit denen andern Catholisch worden. Hat Theologiam studiret, und ist jetzo willens Medicinam bey Leandern zu studiren. Es wird ihm imputirt, daß er mit der Even eine lange Zeit gehuret. Er soll Erfinder des letzten actus blasphemi seyn und deutet in Trinitate blasphema GOtt den Vater. VI. **Johann Georg Appenfelder** 24. Jahr alt, aus Schleusingen bürtig, allwo sein Vater Cantor figuralis gewesen. Ist mit denen andern von der Lutherischen zur Catolischen Religion übergangen. Hat bey Herr D Wedeln zu Jena Medicinam studirt, bißher aber sich Leander genennet, nachdem er zu Jena von dem Professor Müller zum Poeten creiret worden. Hat die de Vesias geheyrathet, und wird in der Gesellschafft unser Vater genennet. Bedeu-

deutet in Trinitate blasphema Christum. Er hat auch etwas von seinen vorigen Leben selbst erzehlet in seiner schrifftlichen Bekäntniß, die unten sub dato 10. April 1706 wird angeführet werden. **VII. Sebastian Ichtershausen**, 27. Jahr alt, aus Lüne im Gothischen. Erst Lutherisch, hernach Catholisch. Ist über 2. Jahr bey D. Vergenio als Protocollist und Schreiber, vorhero aber eine zeitlang zu Erffurt gewesen. Hat sich in Wetzlar mit D. Diezens Tochter verheurathen wollen, wäre aber nicht für sich gangen. Ist in 3. Jahren nicht zum Abendmahl gangen. Hat zu Gotha in der Schulen Hebräisch gelernet, und die Bibel viermahl aus dem Hebräischen in das Lateinische gebracht. Ist in Trinitate blasphema das Lamm, die Taube, der H. Geist.

Inglei-chen von denen 13. übrigen

§. XXV. Von den übrigen 13. Personen ist folgendes zu mercken. **IIX. Maria Ichtershausen.** Des Sebastians Schwester, biß 18. Jahr alt. Ihr Bruder hätte sie zu Scheibehennen gebracht, daselbst zu arbeiten. Ist entschlossen Catholisch zu werden: hat in zwey Jahren keine Sacramenta gebraucht. **XI. Heinrich Scheibehenne**, 63. Jahr alt, ist sonst zu Eschwegen Lohgerber gewesen. Ist von der Reformirten Religion abgetreten, und

noch

noch ohne Religion, hat sich von Eschwegen gewendet, und nehret sich durch seiner Kinder Arbeit bey Leandern. Ist zu Eschwegen mit des Leanders Frau bekannt worden, als dieselbe den D. Horch zu hören bey ihm logiret. Da nun D. Horch ihn zu einem bessern Christenthum ermahmet, hätte er auch beygepflichtet. In Saßmannshausen ist er als in der Eva Gesellschafft auch mit arretiret, aber weil man ihm nichts beschuldiget, mit seinen Kinderu nur weggewiesen worden. X. **Christoph Scheibehenne**, Henrichs Sohn, 33. Jahr alt, noch nicht Catholisch, der Kochin Ehemann; hat Theologiam studirt, und ist Winters Schul-Camnierad gewesen. Ist zu Wetzlar in Abwesenheit des Leanders und der Leanderin Inspector über die Gemeinschafft gewesen. XI. **Christina Elisabeth Kochin** von Herborn, 26. Jahr alt, hat vor einem Jahre Christoph Scheibehennen geheyrathet, und lebet bey dem Schwieger-Vater. Ist Reformirt und in Sachsenhausen zu der Gesellschafft kommen. XII. **Reinhard Scheibehenne.** Henrichs Sohn, 27. Jahr alt. Erstlich ein Lohgerber. XIII. **Ottilia Scheibehennin**, Henrichs Tochter, 23. Jahr alt. Sie hätte keinen Glauben, wäre aber willens Catholisch zu werden. Wäre zwar vor-

vorhin Reformirt gewesen, vor 4. Jahren aber von solcher Religion abgetreten, und hätte bißher keine andere gehabt. Hat gemeynet, sie würde mit Johann Just Reutern verheyrathet werden. Ist vor 4. Jahren nebst ihren Eltern und Geschwister mit der Eva bekannt worden zu Eschwegen. Ist in der Gemeinschafft. XIV. **Johann Justus Reuter** von Grossen Linden in Hessen-Darmstädtischen, 24. Jahr alt. Ist Lutherisch, hernach zu Gießen Fanatisch, u. endlich mit den andern Catholisch worden. Kan Hebräisch. Hat bey Scheibehennen Strümpffe stricken helffen. Hätte wollen Otiliam heyrathen. XV. **Joh. Christoph Scheibehenne**, Henrichs Sohn, 16. Jahr alt. Ist bey Leandern Diener, und noch nicht Catholisch. XVI. **Anna Catharina Scheibehennin**, Henrichs Tochter, sey 12 oder 13. Jahr. Ist zu Leyda Catholisch worden (und vorher bey den Reformirten noch nicht zum Abendmahl gewesen) weil solches die Leanderin also haben wollen. XVII. **Catharina Qväntel**, Henrich Scheibehennens Ehefrau, 54. Jahr alt, kriegt von Leandern Unterhalt XIIX. **Margar. Elisab. Scheurin**, 26. Jahr alt, aus Wanfried in Hessen. Erst Reformirt, nachher Fanatisch und nur vor 3. Monathen zu Leyda Catholisch,

lisch, und bey Leandern Köchin. Ist zu Erffurth bey die Gesellschafft kommen, und nebst Scheibehennen und seinen Kindern aus den Witgensteinischen verwiesen worden. XIX. Eobanus Treffort, von Eschwegen, 33. Jahr alt, Reformirt, zu Leyda Catholisch worden. Hat vor drey Jahren sein Lohgerber-Handwerck qvittiret, und hat Unterhalt von Leandern gehabt. XX. **Engel** Fabri von Rampach aus Hessen, 25. Jar alt, der Leanderin Magd, Reformirt, hat wollen Catholisch werden. Ist nur erst diesen Winter zu ihr kommen, und hat zuvorhero zu Eschwegen bey dem Scheibehennen gedienet.

§. XXVI. Diese zwantzig Personen waren nun zwar erst Anno 1706. im Februario arrestiret, und wieder sie zu inquiriren angefangen worden: Dieweil man aber bey ihrer captur unterschiedliche schriftliche Nachrichten bey ihnen gefunden, die noch zu dem 1705ten Jahre gehöreten, auf welche sich hernach die Inquisition zugleich mit gründete; als will ich nach meiner bißherigen Methode auch bey dieser Schrifften communication verfahren, und nach der Zeit von Monat zu Monat mich richten. Den 19. Martii 1705. ware Ichtershausen und die Eva zu Wetzlar gewesen, welches ein Brief bezeigete, den Ichtershausen an

Eva ist 1705. zu Wetzlar gewesen.

Lean-

Leandern sub dato Wetzlar den 19. Mart. 1705. geschrieben, und zu dem die Eva ein postscriptum beygefüget.

Christophs übles Verhalten.

§. XXVII. Eben dieser Ichtershausen hatte in einem andern Briefe sub dato 17. Aug. 1705. an Leandern unter andern auch Erwehnung gethan, wie sich Christoph Scheibhenne übel aufführete, mit folgenden Worten: »Nun muß ich auch auf den »Knoten kommen, welcher unsere liebe »Mutter drückt: Es hat sich Christoph, als »Vorsteher, vormahls, ehe unser lieber »Vater kommen und weggegangen, noch »ziemlich gehalten, vielleicht weil ihn nie»mand hier ausgestöhret. Als aber unser »lieber Vater wiederum fort, begunte sich »das Vereinigungs-Werck mit Charlot»ten, bey welcher er sich bereits lange zu in»sinuiren gesucht, je mehr und mehr in ihm »hervor zu thun, so gar, daß, nachdem »Charlotte bey uns kommen; er sich auch »nich mehr halten und zähmen kunte, son»dern gleichsam loß, wie bereits ehemah»len geschehen, mit allen Kräfften in die »Dinge eingieng, lieff auch einsten gerade »nach der Stube zu, wo sie innen war, und »suchte da seine Aufwartung ꝛc.

Leanders Hochzeit-Brief an Wintern.

§. XXIIX. Den 1. Sept. 1705. schrieb Leander an Wintern einen Hochzeit-Brief, dessen Inhalt und stilus von dem elenden Zustand dieser Leute gleichfalls Nachricht gie-

giebet. Der Anfang war also concipiret: Eins gebühret jetzt GOtt allein, wann Drey in Eins gesetzet seyn, JEsus, Maria, Joseph. Hierunter waren drey Hertzen in oder vielmehr untereinander geschränckt, und nach diesen folgete der Brief:

In diesem Drey und Eins in unzertrennlicher Liebes-Verbindnüß, Hertzwerthgeschätztes Papagen. Ich kan nicht unterlassen, nur mit wenigen zu berichten unsern jetzigen Zustand, wie wir nehmlichen gestern allhie in Rechtebach ankommen, und gestern schon bereits mit etlichen von den Kindern gesprochen, die andere so gehen können, seynd heute bestellet, aber was ist zu thun, wenn alles geredet und gethan wird, und dieses bleibet nicht in einem guten Hertzen verwahret, daß es Frucht bringet in Gedult und in Gelassenheit, so wird es wenig helffen. Wir haben einen Vorschlag vor in Lüde, allwo ich den Brunnen getruncken, ob es wird zum erwünschten Stande gebracht werden, lehret die Zeit, die stachlichte Igel wird sich wohl aller Orten anfangs sehr sperren, wann aber ein jeder wird das seinige treulich contribuiren, soll und muß es doch endlich glücklich von statten gehen. Liebe, Liebe, Liebe ist das nöthigste vor allen, wann wir darinnen werden eindringen, und uns versencken, wie herrlich wird es doch uns gehen? Wir wollen uns erstlich dahin bestreben, wie wir gantz und gar in eins mögen versencket werden, keines ohne das andere mehr verlangen, alles mit und vor einander thun. Vater schencke deinen beyden armen Würmern deine treue Vater-

Liebe in unsere Hertzen, sonst seynd wir nichts, können und vermögen auch nichts. Der liebe Vater hat und will mir alles übergeben, was bin ich dann ohne euch, was kan ich dann thun, soll ichs auf mich nehmen, mein Vater, so gib mir deine Weisheit dazu, dein Volck, das du dir aus allen Völckern erwehlet hast, und noch versammlen wirst, zu führen. Rüste mich mit deiner Liebes-Krafft aus, jedweden so zu begegnen, wie es einem jeden vonnöthen, doch ohne deine treue väterliche Hülfe ist es nichts, mit dir kan ich deine und deines Volcks Feinde zerschmeissen und besiegen, mit dir kan ich den Himmel und die hohen Cedern, die auf dem Libano stehen, bestürmen, mit dir und deinen Zepter kan ich alles wie ein irden Gefäß zerbrechen und zermalmen, ein mehrers bey baldigster erwünschter Zusammenkunfft, wornach sich mein Hertz inständigst sehnet, ich hatte mir fest vorgenommen, eine Reise nach dir zu thun, weiln wir auch zumahlen 2. Pferde vor 16½ Thlr. beym Brunn gekaufft, hat sich aber nicht schicken wollen, würde doch auch nur die Wunde grösser und wieder aufgerissen, wann wir nur etzliche Stunde beysammen wären und denn wieder von einander müsten, nun hat auch endlich die Frau Grossemutter den Consens verlangter massen ertheilet, da wir nun auch zu eilen haben, daß die höchstnöthige Sache beschleuniget wird, ich erwarte ein gut Hochzeit-Geschenck, wo sie nicht persönlich kan erscheinē; die wird nun mit einem gutē præsent sich sistiren da sie feyerlichst eingeladen, den Tag kan zwarn noch nicht determiniren, doch hoffe, ehe 8. Tage ins Land komen,

soll

soll es zum Stande seyn, wir wollen auf der Hochzeit eure Gesundheit aus dem grossẽ Glaß wacker herum trincken, ihr werdet es schon fühlen. Womit göttlicher protection empfehlend verharre Mon pere vôtre Serviteur tres obeissant & tres humble J. A. Leander. Rechtebach den 1. Septembris 1705. Hertzen Abba, ich kan mit dieser Feder nicht viel schreiben, denn die wiederspenstigen Geister haben mir so zu thun gemacht, daß ich nicht weiß, wo mir der Kopf stehet. Genug daß du dein klein Würmgen kennest, laß deine Liebe nicht von uns weichen, deine Treue bewahre uns, daß wir nicht fallen; dann unser Gang ist gefährlich, ach daß alles zur Ehre GOttes und Nutzen der allgemeinen Kirchen geschehe; Ich grüsse Johann Justen (Reutern) er soll treu in der Liebe seyn, daß ich zu ihm sagen kan, du getreuer Knecht, du bist treu gewesen, dann es ist dir jetzo ein grosses anvertrauet, daß du allein bey unsern liebsten Vater bist. Hertzen Abba, ich umfasse dich gar offt mit treuen Seufftzen, wirst mich wohl fühlen, GOtt bringe uns bald zusammen, noch ein kleines Gedult. Eins macht alles wohl.

§. XXIX. Den 9. Sept. 1705 beantwortete Winter den Hochzeit-Brief in einem Schreiben an Appenfeldern und die de Vesias. **Winters Antwort.**

JEsu mein ein und alles O JEsu! mein Hertzens-Schatz. Was hat dich doch bewogen mir armen Sündenwurm ein so hohes und theures Kleinod, eure allerliebste Hertzen in eins zu schencken, das Leben meiner Seele und Ruhe meines Hertzens,

in dir allein, o JEsu! meines Hertzens Schatz und Bräutigam finde ich Ruhe und Frieden in mir. Ausser dir habe ich Angst und Pein, und ist nichts weder im Himmel oder auf Erden, das mich ohne dich, beständig und vollkommen befriedigen könte. Domine non sum dignus. Was bewegt dich doch mein HErr und mein GOTT, daß du dich so hertzlich und freundlich zu mir herunter lässest, dich in mich versenckest, und in mir deine Wohnung zu haben, dir gefallen lässest, hättest du solches nicht in einem andern thun können, hast du denn sonst niemand funden? siehe ich bin ja der aller untüchtigste, würdig von deinem Angesicht hinunter in die duncke-le Oerter verstossen zu werden, allwo kein Trost noch Erquickung ist. Aber was soll ich thun? Du bist der HERR, du must dir selbst die Wohnung in mir bereiten, und mein Hertz saubern und läutern. Ach treib du aus demselben alle böse Begierden, welche mein Hertz von dir abziehen zu denen Creaturen, vernichtige du selbst diesen Leib der Sünden und der Sterblichkeit, und mache ein solch Gefäß aus mir, das vollkommen zu deinen Dienst darstehe, und nichts suche noch wolle, als nur deinen Willen, damit du allein seyst alles in allen in mir, und meines Nahmens Gedächtniß ausgetilget werde von der Erden. Mein Hertzens JEsu, mein Schatz und alles, ich komme und will nun nicht mehr mein seyn, es sey dir alles an mir übergeben, ich will nicht mehr nach meinem sondern deinem Willen leben, regiere und beherrsche mich, wie dirs gefällig ist, ich kan und will hinführo keine Rettung von mir geben,

du

du allein solst vor mich stehen, denn ich bin dir gäntzlich ergeben, nimm mich hin in deinem Willen. O JEsu! du mein Ein und Alles, wapne mich doch mit deinem Sinn, an meinem Fleisch zu leiden, und willig in deine Fußstapfen zu treten, so wird mir meine Ubergabe leicht und möglich werden. Denn ich habe Verlangen deinen Willen vollkommen zu thun, und dich auf keine Weise zu beleidigen oder wieder dich zu sündigen, ich habe Verlangen lieber zu sterben, als im geringsten mich dir zu widersetzen. HErr JEsu, in deiner Krafft wird mir alles möglich seyn. Du wirst selbst die That in mir vollbringen können. Amen. Mein Schatz, schencke mir doch einen Gürtel um meinen Leib, der mich begleite auf allen meinen Wegen, und mir beystehe und beschirme in allen Gefahren deiner grossen und vielen Feinde in und ausser mir. In und mit dir werde ich sie bezwingen, ich habe deine Liebe und Frieden geschmecket, der ist mir lieber als alles, in dir, Jehova, habe ich meine Stärcke, wann du meine Lenden gürtest, so werde ich wohl streiten können, wer will mir obsiegen, so ich munter auf der Huth stehe, als ein Soldat umgürtet mit der Lieberey seines Feldherrn JEsu Christi. Ich nehme denn das Geschenck mit demüthigst-gehorsamsten Hertzen an, als mein einziges und höchstes Guth, wornach mein Hertz getrachtet, und verlange nichts mehr weder im Himmel oder auf Erden, als nun gantz in dasselbige verschlungen und verlohren, und also ewig und unzertrennlich mit ihn vereiniget zu seyn. HERR das thue du. Amen. Denn ich bin dein Knecht. Es

ist mir lieb, daß das Werck der Copulation mit euch nunmehro von statten gangen, und ob sich schon der Feind ziemlich öffentlich und heimlich wird wiedersetzet haben, so muß doch das Werck des HERRN vor sich gehen. Ich, meine Allerliebste, kan wohl zufrieden seyn, dann ihr habt mir das beste Gerichte von eurer Hochzeitl. Tafel geschickt, welches mir in alle Ewigkeit bleiben wird. Eine Speise, die nicht vergänglich ist, die das wahre Leben giebt, wormit soll ich euch aber beschencken, meine Allerliebste, sehet, da ist mein Hertz, meine Treu, meine Liebe, und alles was ich bin und habe. (NB. Hierauf folgete ein abgebildetes Herze: und der Brief continuirte ferner.) Nehmet hin dieses rothe Goldstück, das innerste meines Hertzens, mein aufrichtiges Blut (wie ich die Wunde geschlagen am Armen, habe ich Bluts so reichlich gehabt, daß es am Händen, Papier und Tisch zu finden gewesen) von meinen Händen zu einem Hochzeitlichen Ehren-Geschenck, nehmet es hin zu euren Willen, regieret und beherrschet es nach Gefallen, ich bin und will gantz euer seyn, euer Leibeigen, ihr habt mich überwunden. Es stärcke, kräftige und erfreue euch in all euren Thun und Anliegen, nehmet es in eure Armen, hertzet und küsset es, denn es ist aufrichtig. Prüfet das Goldstück an euren Prüfestein des Hertzens und der Liebe, last sehen, obs nicht Blut geben wird, obs nicht euer Hertze tief verwunden wird, wann ihrs ansehen werdet. Es ist das treue Blut eures Vaters, welches mit Thränen schreibe, ich habe es euch willig gegeben von Hertzen-

tzengrunde, und als meinen liebsten und werthesten, um derentwillen ich mein Blut nicht schonen werde, denn in meine Hände habe ich euch gezeichnet. 1) Dieses euer treues Vaters-Hertz ruhe und brüte über euch, daß euer Saame geheiliget, vermehret und ausgebreitet werde nnter allen euren Feinden, wie Sand am Meer, Sternen am Himmel und so viel Creaturen, als ihr zu Zeugen bey euren Bund angeruffen. 2) Der Seegen des Abrahams, welchen er sich durch seinen standhafften Glauben und festes Vertrauen zu GOtt erlangt, überschwemme euch, daß euer Saame an 1000. und 1000. fruchtbahr werde. 3) Die gewisse Gnadens-Bündniß Davids, die ihm durch seine Treu und Aufrichtigkeit zugeschworen worden, daß sein Stuhl solte ewig seyn voller Gnad, seye bey euch je und Amen. Dieser dreyfache Seegen komme auch über alle eure Nachkommen, also daß es ein lebendiger und ewiger Seegen sey, damit die Fülle der Heyden eingehe, und gantz Israel seelig werde, und die übrige Creaturen befreyet werden von dem Dienst des vergänglichen Wesens zum Dienst der Kinder GOttes, Amen. Mein Kind, mein Hertzgen, du begehrest zur Ausführung deines Amts meine Weißheit von mir, und ausgerüstet zu seyn mit meiner Liebes-Krafft. Mein Hertzgen, ich habe sie dir schon gegeben wesentlich und lebendig, ich habe sie dir ja zu einer Gespons und Führerin gegeben; ich habe sie dir verlobt und vertrauet. Dieselbige ist mein Wesen, sie ist ich, und ich bin sie, sie wird dich führen und regieren in allen deinen Thun, aber mein Sohn, sie ist gar einfältig,

und der Weißheit der Menschen eine Thorheit. Hier wird von dir NB. erfordert Gehorsam, Liebe, tiefe Demuth, Untergebung und Bruch deines eigenen Willens, hier must du nun allen Ernst anwenden, dahin zu gelangen, sonst kan dich meine Weißheit nicht führen, die du siehest, wie treulich und hertzlich sie dich dir ergiebt und eingiesset. O Sohn! folge ihr von gantzen Hertzen, und wiederstrebe ihr ja in keinem Stück, sonst betrübest du sie und mich, und hälst sie auf, gegen dich sich zu offenbahren, welches der Liebe und den Vertrauen grossen Schaden thut. O Sohn! höre deines Vaters Stimm: Den Studenten und Mann must du vom Thron herunter stossen, und fein klein, klein werden, einfältig, ein Kindgen, dann, mein Kind, GOtt hat einen Gräuel an allen Hohen, die sich seiner Weißheit widersetzen, er erhöhet nur den Niedrigen aus dem Staube, und siehet allein an ein demüthiges und einfältiges Kinder-Hertz. Mein Kind, dieses ist die erste Lehre, die wirst du von Hertzen annehmen, und dich mit Ernst darnach bestreben, darinnen wirst du viel sehen und grossen Seegen finden, laß die Weißheit deine Mutter seyn, die wird dich zu mir führen und alles wohl machen, und dein Amt wird geseegnet seyn, und alsdenn glücklich von statten gehen alles, was du machen wirst. Mein zartes Kind, erkenne sie, mich vor deinen Vater, wie ich denn auch in deinen Hertzen hochfeyerlich blühe, so wollest du auch in unser Liebe wandeln, dann dieselbe ist dein Leben, und ohne sie kanst und bist du nichts. Mein Hertzgen, siehe, deine Mutter und ich, wir übergeben

dir

dir alles, was wir haben, du solst Haupt und Herr seyn über die Gemeinde, ein Erlöser und Heyland derselben; du solt sie vollenden und verwahren, daß keines von ihnen verlohren werde. Sie sollen von dir gefordert werden. Mein Hertzgen, hast du auch deine Brüder lieb? Siehe die erste Probe must du an deiner Schwester Sidonia beweisen. Ich kan sie nicht lassen, um ihrer Treu willen. Halte dich in allem an deinem drey-einigen Bund, und weiche nicht im geringsten von demselben. Dann in ihme hast du alle deine Krafft und Stärcke. Die liebe Kinder sind schon alle auf dich gewiesen. Tritt ein in dein Amt, und nimm dich deiner Heerde an. Hüte dich aber sehr, mein Sohn, vor allem Eigengesuch, damit nicht etwan eine Seele durch dich gehindert oder verwahrloset werde, und also du dein Gewissen mit Blut besudelst, wie ich erfahren, das wäre dir nicht gut. Werde an meinem Schaden klug, sondern suche allein was der Gemeine ist, so wirst du grossen Seegen, Ruhe am Gewissen und den treuen Beystand GOttes finden in allen Proben, ob es schon deinen Willen, Fleisch und Blut saur ankommen wird. Erzeige dich Bastianen einen Herren, und sey ihm scharff. Siehe, mein Kind, ich und deine treue Mutter, wir haben dich lieb, das böse Kind Charl. nimm zuletzt mit, erzeige dem Henrich Gnade. Nur ist Liebe und Gedult nöthig, mein Kind, darinn übe dich, sey bereit zu vergeben, aber langsam zum Zorn und Straffe, zerbrich alle Höhen, richte auf die Niedergeschlagene, richte auf die Gefallene, und straffe die sichern, die Einfältige,

bewahre, und denen Eingebildeten nimm was sie haben. In allem wandele ihnen in der Furcht GOttes vor, und gib ihnen ein gut Exempel. Den Christophel mache ein wenig munter und rüste ihn aus zu deinem Dienst, den Johann Christoph lehre gute Sitten und Beugsamkeit, bey Catharin suche die Höhe zu beugen in Sanfftmuth. Mein Kind, die Weißheit wird dich alles lehren.

Einholung der Großmütterlichen Einwilligung.

§. XXX. Folgende zwey Brieffe, deren der eine von Ichtershausen an die Charlotte, der andere aber von Appenfeldern an die alte Buttlerin, wegen ihres Consenses zur Heyrath des Appenfelders mit der Eva, geschrieben, waren zwar nicht datirt; aber es zeugen doch die Umstände, daß sie beyde hieher gehören.

Liebe Charlotte! ich wäre gerne kommen, habe aber bleiben und unser lieben Mutter und Brüder an die Hand gehen sollen; du wirst demnach meine Stelle vertreten, und alles wohl beobachten und nicht schonen. Vor allen aber laß dir angelegen seyn, daß unsere Großmutter den Consens willig und von Hertzen giebt, und zwar jetzo gleich, damit unsere liebe Mutter und Bruder nicht länger warten müssen. Lege ihr alles vor, und berede sie in Liebe zur Liebe. Du solt auch sagen, daß die Frau Großmutter sich des Kindgens wegen noch keine Gedancken machen solte. Was aber hinkünfftig geschehen würde, das wüste unsere liebe Mutter nicht. Das Leinwand, so noch von Marien Schürtzen übrig, solt ihr mir so gleich ein Koller machen, und wo so viel

Spi=

Spitzen fertig, ein Stücklein Tuch von dem kleinen nehmen, das Ottilia hatte, und ein paar Manschetten darzu. Item, weisse Hembder und Halßtücher, dann ich bald ꝛc. NB. Unser lieber Bruder läst dir den Consens auf deine Seele knüpfen, damit es zum Stande komme, und solte sich unsere liebe Großmutter ja kein Gedancken machen wegen unsers lieben Vaters, dann er vor wie nach lieb und werth, ja noch lieber geachtet würde.

Die liebe Frau Großmutter wird hertzlich und unterdienstlich von mir gegrüsset und gehorsamst gebethen, dem Consens verlangter Maaß gnädigst zu ertheilen, ich versichere die liebe Groß-Mutter, ja sie wirds auch schon von selbsten aus unsern Wandel versichert seyn, daß es auf keine weltliche Copulation, um Mann und Frau zu seyn, angesehen, sondern nur eintzig und allein zu Beförderung und Ehren des allerheiligsten und theuren Wercks GOttes, damit die Welt etwas vor die Augen bekomme, daß sie tragen und begreiffen kan. Dem lieben Papa wird dadurch an seiner Ehre und Liebe nichts benommen, sondern bleibt eben in dem Grad, als zuvor. Denn wir beyde einander nichts nehmen können in Ewigkeit, sondern was der einer hat soll und muß auch des andern seyn, ein Hertz, ein Geist und Seele in einem unzertrennten vereinigten Band. Daß von Ewigkeit her schon in dem weisen Rathschluß GOttes ist geknüpfet worden, ich bin ohne Vater und Mutter nichts, und sie sind nichts ohne mich, alles in einen, nichts ohne das andere. Wer anders mich suchet, als in meinem

Eins,

Eins, und das ewige Eins anders als im Vater, wird es nicht finden, nichts als elende Creaturen, die kein nütze sind. Wer aber suchet Drey in einem unzertrennlichen, findet nichts natürliches, sondern ein übernatürliches, heiliges Wesen, welches vor sich bestehet, und von niemand erhalten wird, in Erwegung dessen zweiffeln wir nicht, die liebe Großmutter werde sich dazu bequemen, und sogleich nach Empfang dieses den Consens schrifftlich in Beysein etlicher glaubhafften Personen ertheilen und aufzeichnen. Die Mutter grüsset hertzlich, und läst erinnern, sie solte sich fein hübsch stellen. Ich verharre der Frau Großmutter Ergebenster Leander.

Winters Vermahnung an D. Vergegenium.

§. XXXI. Den 27. Oct. 1705. hatte Winter eine schrifftliche Vermahnung an D. Vergenium ergehen lassen (weil allen Ansehen nach D. Vergenius Leandern nicht gnugsam verehren, noch für den Sohn GOttes erkennen wollen. Die Auffschrifft war also eingerichtet. „In dem Herrn „JEsu meinem theurgeliebten Herrn Bru„der, und werthen Mit-Arbeiter im Reiche „GOttes, und hochgeschätzten Vorsteher „der Gemeinde, D. Vergenio, in seinem „Musæo. Schrifftliche Ermahnung, so „von Priester dieser Gemeinheit an D. Ver„genium geschrieben. Die Zeit ist kurtz „und böse, darum so kaufft bey zeit aus, „das liebe heut. Cito, cito, citissime.„

Der Brief lautete also:

Ich sein bekandter ein beruffener und auserle-

sener

sener Diener des Sohns GOttes unsers Herrn JEsu Christi unterfüget sich das grosse Werck des Herrn dessen Willen und jetztgesamleten lection an uns, seinen theur erkandt und geliebten Herr Bruder in dem Herrn aus Trieb des grossen Wercks GOttes, und seines ihme aufliegenden Berufs auch aus treu-brüderlich aufrichtiger Liebe vorzustellen. Es ist mir diese lection an alle und jede liebe Glieder der Gemeinde theur aufgelegt und gegeben, und solte ich nun schweigen, und auch nur bey einem Gliede das meinige nicht thun oder etwas versäumen, so wird es mein HErr JEsus schwehr von mir fordern, weil mir aber die Gelegenheit mündlich den Willen GOttes zu übergeben gehemmet, ist mein Hertz dahin gewiesen, meinen Herrn Brudern im HErrn schriftlich in Demuth kund zu thun, und diese hohe Gnade anzupreisen, ich fange dann an im Nahmen GOttes meines HErrn JEsu Christi. Ohnbegreiflich groß ist die Gnade und Liebe unsers lieben GOttes, daß er uns nicht allein seinen theuren Sohn auf die rechte Art und Weise geoffenbahret und geschencket, sondern uns auch gar zu ihm führen und mit ihm in seinem theuren Eins vereiniget haben will; Demnach hat er uns solchen ohn all unser Würdigkeit von seinem Heiligthum herabgesandt, und um unsernt willen unter die Gestalt der Sünde gethan, gantz verborgen und klein gemacht, damit wir ihn in unserm Elend desto eher und besser ergreiffen, und annehmen möchten, und ob wir schon längst von ihme überzeiget gewesen, und auf ihn gewiesen und erkannt, daß in ihme unser gantzes Heil

und

und verheissene Kindschafft lege, haben wir ihn doch noch niemahls recht mit gantzen Hertzen, Vertrauen und Glauben wegen unsers Fleisches Schwachheit angenommen, ja nicht einmahl gekandt, denn es vermag es nicht, weiln aber dieses hohe Werck von dem Allmächtigen angefangen, und dahero um dessentwillen nicht vergehen kan, hat er sich auch immer gereget, dieses sein Werck, ob wir schon gar unerkäntlich gegen ihn seyn, allein um seiner Liebe und des angezündeten Funckens willen, auszuführen, und insonderheit jetzo in kurtzer Zeit, da sich der Vater ausgeleeret, und dem Sohn, welcher sein Leben und ewige Ruhe ist, alles übergeben. Er hat sich sehr angelegen seyn lassen, selbigen uns zu offenbahren und anzupreisen, so wohl münd- als schrifftlich, welches meinen Herrn Bruder selbst nebst der gantzen Gemeinheit wohl bekandt ist, auch seine erwehlte Kinderchen angewiesen, seinen lieben Sohn mit wahren Glauben zu ergreiffen, und also sich gantz in ihn zu versencken, und in ihme zu leben alle unsere Begehren und Verlangen stets und allein in ihn zu schicken, als der uns allein vergnügen kan, und alle andere ausser ihme gar nicht, wie ich erfahre und in der Wahrheit, dann seine vereinigte Liebe allein ist Wahrheit, Ruhe und beständiges Leben. Wann wir das mit aufrichtigen Hertzen thun und ihme hierinnen Glauben beylegen, und die Ehre geben, so will uns der Vater, der sich selbst in dem Sohn gesencket und übergeben, sich und die gantze Fülle im Sohn wahrhafftig mittheilen, so wahrhafftig und treu, als wir ihn ergreiffen. Denn sollen wir sehen,

was

was der Sohn sey, und was wir in ihme haben. Wann wirs aber nicht annehmen, so achtet sichs der Vater vor einen grossen Schimpf, daß man seinen Sohn und seine Wort nicht annehmen will, und er will das Hertze seines Sohnes gegen die Verächters verhärten, und in Zorn bewegen, daß sie sein Angesicht, welches die Seligkeit und des Hertzens Ruhe ist, nicht schauen sollen, denn wer nicht glaubt in dem Nahmen des Sohnes GOttes, der ist verdammet, wer aber in ihn gläubet, der ist gerecht. Dieses ist gewiß. Gegeben aus meinem Musæo den 27. Octobris 1705. P. S. Dieses wird meinen Herrn Brudern im Herrn JEsu wohl zu behertzigen und eifrigst ins Werck zu richten übergeben, weiln GOtt ihn zum Grund mit haben, und zum Anfang des theuren Eins mit setzen will, NB. woran GOtt jetzo arbeiten will.

§. XXXII. Es hatten hierauf die Haupt-Personen dieser Fantastischen Gemeine annoch Anno 1705. gewisse Ordnungen und Regeln, sowohl wegen einer Haus-Kirche, als auch wegen eines Haus-Regiments verfertigen lassen, davon ich das notableste in einer Svite, jedoch abermahls nach Ordnung der Zeit erzehlen will. Den 13. Dec. 1705. war Henrich Schribehennen von ihnen folgender Vocations- und Installations-Brief zum Beysitzer im Gericht ertheilet worden, den Ichtershausen geschrieben, die Haupt-Constituentes aber weder bey dem Anfang, noch bey der Unterschrift

Henrich Scheibehennens Bestallungs-Brief zum Beysitzer des Gerichts.

schrift sich mit Nahmen genennet, sondern sich an dessen statt eines gewissen Zeichens mit verzogenen Buchstaben bedienet hatten, darinnen folgende Buchstaben: W.J. A.E.G. in einander verzogen waren, welche vermuthlich den Winter, Ichtershausen, Appenfeldern, Even, und die Gemeine bedeuten solten: An dessen statt werde ich mich so oft es nöthig seyn wird, eines (Nota bene) bedienen.

Wir (Nota bene) von GOttes Gnaden, entbieten unsere Liebe und Gnade zuvor, Ehrsamer, lieber Getreuer. Demnach wir nach völliger Uebergab und Liefferung aller Macht, Gewalt und Herrschaft von Unsern Herrn Vater an Unsere Majestät, auch gar reiffer Uberlegung aus Trieb zu Unsers Reichs Besten und sämtl. Unterthanen, förderlichsten Heyl vor gar nöthig zu seyn ersehen, zumahlen bey so grossentheils vorsetzlichen, theils aber unbesonnenen Unordnungen und Wiederwärtigkeiten, ein ordentliches und mit darzu nöthigen qualificirten Personen besetztes judicium aufzurichten, in- und vor welchen alles führohin soll an- und vorgebracht werden, damit forderſamst alle Unordnungen eingezogen, die Boßheit und Wiedrigkeiten gestrafft, so fort alle Unruhe gestillet, und die Einigkeit im Band der Liebe gepflantzet und aufgerichtet werden möchte; In Erwegung nun deiner von Anfang, als du dich zu uns zuversichtlich gewendet, biß hieher erwiesenen Treu und Beständigkeit, haben wir kein ferneres Bedencken getragen, dich als einen Beysitzer

ter am besagten unsern Gericht allergnädigst zu erkiesen und zu benennen. Erkiesen, benennen und setzen dich demnach hiermit und in Kraft dieses unseres offenen Brieffes nochmahlen in dis angestellettes und aufgerichtetes hochpreißliche Gericht, als ein wahres Mitglied und Beysitzer, also und dergestalt, daß du allemahl, so oft es wird geöffnet und dir angezeiget werden, parat und wohlgeschickt erscheinest, deine dir zukommende Stimme auf beschehene Frage gebest, und niemahlen einem zu Liebe oder Haß, wider GOtt und dein Gewissen stimmest, sondern in allen der ohnverfälschten Wahrheit nachjagest, und zuforderst die zupflantzende Liebe und Einigkeit befordern helffest, auch dich niemahlen diesem unsern aufgerichteten Gerichte entziehest, oder ohne erhebliche Ursache davon bleibest, sondern dich in allwege ferner, als dir gezieret, bezeigest, auch weiln bißhero in deiner Hauß-Kirchen noch niemahlen rechte Aufsicht gehalten worden, sondern alles gar unordentlich, ja gar das meiste wieder besser Wissen und Gewissen, GOtt entgegen, und zu Verhinderung der zupflantzenden Einigkeit gethan worden: Wir aber das in dir liegende Talent nicht länger wollen vergraben wissen, vielmehr aber zu der Hauß-Kirchen Besten eifferigst angewendet sehen, so benennen und setzen Wir allergnädigst dich noch ferner über vorhero afgetragenes Beysitzer-Amt in und bey Unserm Gerichte zum Seniore und Inspectore über jetzt befagte Hauß-Kirche, also, daß du alles von nun an fleißig in Obacht nehmest, die Unordnungen und Wiederwärtigkeiten, auch alle

Verbrechen bey unserm darzu verordneten Fiscali ungesäumt angebest, welcher es dann gehöriges Orths weiter beybringen wird, und nichts gering oder leicht ansehest, damit du dich nicht fremder Schulden theilhaftig machest, ferner die an denen unordentlichen nnd boßhaftigen auszuübenden Straffen, ohne Verzug und ohne Mitleyden gegen Fleisch und Blut vornehmest, entweder selbst, oder durch andere, welches dir wird kund gethan werden, in summa, alles getreulich und fleißig observirest, was einem rechten Seelen-Wächter geziemet, in Erwegung, daß du deinem Amte nicht würdest ein Genügen thun, so dann das verwahrlosete Blut zu GOtt wieder dich umb Rache schreyen, und ihn zur Straffe wieder dich auffordern werde. Wir versehen uns aber jederzeit zu dir des besten. Zu mehrer Versicherung dieses Unsers allergnädigsten respective lieb-freund-und ernstlichen Willens haben Wir gegenwärtigen offenen Vocations- und Installirungs-Brieff durch Unsers Geheimen Secretarii anbefohlener Handschrift wissentlich ausfertigen lassen, und zu wahrer Uhrkund selbsten eigenhändig unterschrieben. Geschehen am 13. Tag Decembris in L. (Nota bene.)

Und der Charlotten zum Cammer-Fräulein.

§ XXXIII. Den 16. Decembr. 1705. war die Charlotte von C. auf gleiche Weise zur Cammer-Fräulein bestellet worden.

Wir (Nota bene) von GOttes Gnaden, entbieten Unsere Gnade und Liebe zuvor. Wohlgebohrne. Nachdem Wir, wie euch bereits kundig,

dig, nach Uberkommung unsers von U. Hrn. B. angefangenen Reichs, auch würcklich ohnlängst vollführten Vermählung mit unser allertheuresten K. nunmehro darauf bedacht gewesen, wie wir deroselben eine honette und wohlgezogene Mademoiselle, umb sie bestermassen bedienen zu können, zuführen möchten, Uns aber eure Person bißhero also contentirt, daß wir kein Bedencken tragen, euch darzu vor allen andern zu erwehlen, in gewisser Hoffnung, ihr werdet diese unsere hohe Gnade erkennen, und euch willigst zu unserer theuresten Gemahlin Bedienung bequemen. Als haben Wir ein solches euch hiemit zu verstehen geben wollen, damit ihr von nun an euch nicht anderst als deroselben von Uns erwehltes Cammer-Fräulein aufführet, und euch, wie aus vorigen Diensten allbereits wissent, Sie bestmöglichst zu bedienen, und so viel an euch, Ihro in keinem Dinge und fleißigster Aufwartung zu entstehen angelegen seyn lasset, so lieb euch Unsere Gnade ist. Ingleichen haben Wir auch in allen Gnaden euch zur Hofmeisterin über unsern Hof-Staat hiemit benennen und setzen wollen, das ihr vor allen Dingen alle und jede zur allgemeinen Gottesfurcht und Arbeit anführet, ihnen darinnen mit einem guten Exempel vorleuchtet, derselben anbefohlne Aemter in genaue Aufsicht nehmet, fleißig visitirt und zusehet, daß nichts durch sie verwahrloset werde. Die von ihnen bekandten kleinen Fehler und Gebrechen (worzu ihr sie insonderheit anhalten sollet, daß sie solches vor euch kund thun,) gebührend abstraffet, die groben aber unserm darzu verordneten Fiscali anzei-

get, in summa unsers und unsers Hof-Staats Bestes und Aufnehmen samt guter Zucht in allwege befördern helfet, wohl wissende, daß alles versäum- und verwahrlosete sonsten von eurer Hand zehenfach müste gefordert werden, und dieses so lieb euch euer eigenes Wohlseyn, Ruhe und Gewissens-Friede ist. Endlich haben wir euch auch noch in Abwesenheit unsers Fiscalis zu dessen Amts-Verrichtung hiermit bestellen wollen, daß ihr alsdann alles dasjenige, was ihme oblieget, bestes Fleisses verwalten, und alles genau aufzeichnen und vorbringen sollet, damit ja keine Unordnung weiter einreissen, oder unsere Unterthanen an ihrer schuldigen Pflicht gegen ihre Obrigkeit durch Nachsehung verhindert werden, bey Verlust unserer Gnade. Zu mehrerer Verstärck- und Versicherung allen und jeden obgesetzten haben wir durch unsers geheimen Secretarii anbefohlene Handschrift gegenwärtigen offenen Brief ausfertigen lassen und selbst eigenhändig unterzeichnet. Geschehen den 16. Decembr. 1705. (Nota bene.)

Des Ichtershausen zum Fiscal.

§ XXXIV. Hierher gehöret auch des Ichtershausen Bestallung zum Fiscal, wiewohl in der Copey bey denen Acten kein datum dabey zu befinden.

Lieber und Getreuer. Demnach sich die längsterwünschte Zeit herangenahet, daß unser Herr Vater nach langer Zerstreuung, so aus sonderbahren Gericht über unsere Gemeinde und angefangenes Reich ergangen, sich wieder eingefunden, umb alles bester massen zu adjustiren, und jeden nach seinen meriten zu ertheilen, auch alles in richtige Ordnung be-

bekandter massen zu bringen, man aber, damit alles richtig und ordentlich möge zugehen, ein rechtes formales judicium anzufangen, allwo alles gebührend, was wichtige Sachen und Delicta seynd, soll vorgebracht und abgethan werden, umb denen boßhaftigen zu zeigen, daß ein Ernst angewendet, und nichts ungestraft in der Gemeinde ferner soll hingehen; Wann man nun dieses intentioniret, will nöthig seyn, daß besondere hierzu denominiret werden, die beregtes judicium in mehrere Autoriät bringen, auch die delicta ex officio anzeigen, und die Verbrecher zu gebührender Straffe zu ziehen, Amtshalber zu intercediren, man auch ein gutes Vertrauen zu dir hat, du werdest dich für andern (bereits ertheilten prædicatis unbenommen) durch den Beystand der allein ewigen Weisheit hierzu gebrauchen und tüchtich erfinden lassen, bekennen demnach und setzen hiermit im Nahmen unsers Vaters und der hertzliebsten Vertraueten und Verbundenen, und nehmen dich zu unsern Reichs-Fiscal an, geben und ertheilen dir völlige Freyheit, alles was du wirst observiren, worzu du denn umb desto mehr ex officio obligiret wirst, vor unser Gericht ordentlich zu bringen, den Trieb und Führung der ordentlichen Weißheit gemäß; Worzu wir uns zuverläßig versehen, du werdest deinen hiemit gegebenen Amt gemäß, gebührend und treulichen nachkommen, so lieb dir deine eigene Seele und Seeligkeit ist, wiedrigenfalls, da man etwas wieder dich und deiner Pflicht, wann dieselbe nachläßig tractiret wird, solte erfahren, soll es wie billig samt allen

Schaden und Interesse von dir zehenfältig gefordert werden, und die Straffe also über dich ergehen. Dieser unser allseitigen angetragene Gnade wirst du bestens nachzuleben bemühet seyn, worauf wir uns verlassen und seynd dir bestens zugethan, und dein ewiges Heyl suchende, welches wir mit unserer eigenhändigen Unterschrift confirmiren. Gegeben ꝛc. (Nota bene.)

Hauß-Regeln.

§. XXXV. So waren auch sub eodem den 16. Decembr. 1705. unter dem Titul: Hauß-Regeln, folgende Verzeichnisse derer Bedienten, was selbige zu thun hätten, specificiret.

Verzeichniß, was Engel zu verrichten. 1. Das Mahlen fleißig zu versehen. 2. Die Cammern, und was darinnen, in guter Ordnung zu halten. 3. Die Bette darinne zu machen. 4. Beym Backen zu helffen. 5. An der Wäsche zu helffen.

Verzeichniß, was Johann Christoph als Cammerdiener zu beobachten: 1. Seinen Herrn an und auszukleiden. 2. Stets auf seinen Herrn acht zu haben. 3. Den Tisch zu bedienen. 4. Seines Herrn Sachen bestens zu verwahren, und in guter Ordnung zu halten. 5. Die Kräuter-Beutel in acht zu nehmen. 6. Alles wohl zu verrichten, was ihm befohlen wird. 7. Sich in allewege seinen Herrn suchen gefällig zu machen, und ein stetes Auge auf ihn zu haben. 8. Seines Herrn Hund zu accommodiren.

Verzeichniß, was Anna Sidonia zu thun: 1. Fleißig Spitzen zu nehen. 2. Weiß und schwar-

schwartze Wäsche wohl in acht zu nehmen. 2. 3. Schuhe rein zu machen.

Verzeichniß, was Eobanus zu verrichten: 1. Holtz zu spalten. 2. Die Gossen zu schöpffen. 3. Die Haußthür zu verwahren. 4. Boten-weiß zu gehen. 5. Alles was einem Hauß-Knecht zukommt zu thun. 6. Gerichts-Dieners-Amt zu versehen ad interim.

Verzeichniß, was Anna Catharina zu verrichten: 1. Der Frau Doctorin, Frau Großmutter, und Fräul. Charlotta Kleydung in obacht zu nehmen, jedes an seinen Ort zu bringen und rein zu halten. 2. Die Stube aufzuräumen, und was darinnen, an gehörigen Platz zu stellen. 3. Was zum Nehen und Sticken gehöret, in obacht zu nehmen. 4. Die Hüner uud Katzen zu versorgen.

Verzeuchniß, was Margaretha Elisabeth zu beobachten: 1. Das Kochen samt der Küchen und was darinnen, fleißig in acht zu nehmen. 2. Feuer einzumachen, und solches zu verwahren. 3. Der Frau Großmutter Bette zu machen. 4. Die Schuhe zn schmieren.

Ordnung der Hauß Kirchen.

§. XXXVI. Den 17. Decembr. war unter dem Titul: **Ordnung der Hauß-Kirchen**, folgendes zu befinden, nebst der continuation der Hauß-Reguln. Welches Ichtershausen Scheibehennen zugebracht.

Christgeziemende Ordnung, nach welcher sich der Senior und Inspector in seiner Hauß-Kirche zu richten hat; 1. Vor allen Dingen muß er darauf

auf sehen, wie die Untergebene zur steten und wahren Furcht GOttes mögen angehalten und darinnen geführet werden, deßhalben denn auf denen Sonn- und Fest-Tagen sie so einzutheilen, daß alle die Messe theils frühe, theils beym hohen Amte hören, auch in der Woche. 2. Sollen sie, Untergebene, mit anbrechenden Tage nach voriger Einrichtung aufstehen, und des Abends, wann nichts sonderlichs zu thun, umb 9. Uhr zu Bette gehen. Das Morgen-Brodt giebt er um 8. Uhr, wann sie sich erstlich wohl eingerüstet. 4. Des Mittags, wann nichts vorfällt, ordentlich um 11. Uhr, und des Abends jetziger Zeit um 5. Uhr zu essen, wobey denn gute Aufsicht wegen des Brodts zu haben, und eine gute Tisch-Zucht zu halten. 5. Was die Delicta und Verbrechen belanget, soll er die, so geringe sind, als z. E. daß Ausschweiffen, Stossen und Vergreiffen an einander, Ungedult Murren, abthun, und sie dazu anhalten, daß sie ihm solches anzeigen; Wann er sich nun nicht zu finden weiß, wie er diese oder jene Kleinigkeit abstraffen soll, kan er sich in allen bey gehörigen Ort Raths erholen. 6. Was aber gegen GOtt und die Vorgesetzte laufft, soll er bey dem darzu verordneten Fiscali, und in dessen Abwesenheit bey Charlotten vorbringen, welche es denn gehörigen Orts anzeigen werden. 7. Soll er die Untergebene fleißig allesamt zur Arbeit anhalten, und nicht zugeben, daß sie den Kopf hängen, und einkehren, oder einige sauertöpffige Mienen machen, auch die Verbrecher, wann sie nach Empfang dessen 2. mahl erinnert, deßhalben gebührend abstraffen.

Ver-

Verzeichniß, was Reinhardt zu verwalten: 1. Holtz zu spalten. 2. Schuhe zu flicken. 3. Bockofen zu heitzen. 4. Alles was im Hause zu machen, es sey droben oder hier, und ihme gesagt wird, ohne Wiederspruch und fleißig zu thun. 5. Die Hauß-Thüre zu verwahren. 6. Die Mäuselöcher droben und hunten zuzumachen.

Verzeichniß, was Christina zu versehen: 1. Fleißig zu knüppeln. 2. Zu flicken. 3. Alles zu thun, was ihr befohlen wird.

Verzeichniß, was Catharina zu versehen hat: 1. Wüllen und Flachs-Werck, und was zum Spinnen und Strickwerck gehöret, in obacht zu nehmen. 2. Zu färben. 3. Auf die Wäsche mit Aufsicht zu haben, mit daran nach Vermögen zu helffen. 4. Am Backen zu helffen.

Verzeichniß, was Maria zu verwalten: 1. Das Feuer einzumachen. 2. Das Hauß zu kehren. 3. Die übrige Better zu machen. 4. Weisse und schwartze Wäsche zu verwahren. 5. Schuhe rein zu machen. 6. Die Gossen vor der Thür rein zu halten.

Verzeichniß, was Christoph zu verrichten hat, als Copista: 1. Alles was ihm zugesendet wird, zu decopiren, solches bestens und fleißig zu bewerckstelligen. 2. Alle Sonntage frühe die bey ihm seyende Personen, die aber hier, Sambstag Nachmittag zu rasiren. 3. Was bey müßigen Stunden zu arbeiten, als Stricken, und dergleichen, vorfället, mit Hand anzulegen. 4. Sonsten seine Brüder und Schwestern, wo es nöthig, brüderlich zu erinnern,

wo aber ein Verweiß oder Warnung erforder wird, solches den Vorstehern anzuzeigen.

Verzeichniß, was Ottillia zu thun hat: 1. Das Kochen und die Küchen zu versehen, und Suppen einzuschneiden. 2. Uber den gantzen Haushalt Aufsicht zu haben. 3. Ihres Vaters Bett zu machen. 4. An den Waschen zu helffen. 5. Tisch zu decken und was darzu gehöret, zu versehen.

Verzeichniß, was Johann Just obliget, als Informatori: 1. Johann Christophen im Latein und Schreiben zu unterrichten. 2. Ubrige, so es nöthig haben, und etwa kommen möchten, gleichfalls Lesen, Schreiben, wie auch Catechismum zu lernen. 3. Was bey müßigen Stunden zu arbeiten vorfället, mit Hand anzulegen.

Denunciationes. §. XXXVII. Hiernächst befinden sich etliche Denunciationes, die noch im December 1705. unter den Titul: **Verzeichniß wegen Ungehorsams**, eingegeben worden.

Christina, wie sie wollen zu Bette gehen, ziehet sie den Rock aus, und hänget ihm beym Ofen, will selbigen wieder anziehen, wenn sie hinauf gehen, und stecket die Füsse an den Ofen, will mit den andern nicht fort, darauf gehen sie weg, und lassen sie sitzen, bald kömmet sie hernach, und stösset sich draussen, Darauf sagt sie, das wäre recht gottloß, daß man weggienge, und liesse sie dahinden, sie wolte alles leiden, dann der HErr JEsus hätte ja auch gelitten, und wäre verstummet wie ein Lamm, also wolte sie es auch machen. **Item Maria** erinnert sie wegen

des

des vielen Saltz essen, solches offendiret sie hernach, und spricht, es hätte sie so sehr verdrossen, und hätte darnach ein Stück Brodt in Boßheit gessen, welches sie sonst nicht gethan hätte. Item, vor etlichen Tagen seynd wir des Abends nicht alle beysammen, Christoph und Reinhard waren drunten, daß also die Mahlzeit umb 5. Uhr nicht geschehen kunte, stehet die Suppe auf dem Ofen, da gehet sie hin und greifft mit den Händen hinein, und isset Suppen, wird ihr damahls die Zeit zu lang.

Den 29. Decembr. Item, wie sie drunten gewesen, fordert **Maria** ihr Zeug, und wills auf die Kammer tragen, darauf saget sie, nein, ich will mich eher nicht ausziehen, biß ich nach Bette gehe, da aber Maria weg ist, thut sie sich aus, und träget die Kleyder selbst hinauf. Item, wie wir zu Abend gessen, und zu Bette gehen wolten, sagt sie, darf ich wohl ein wenig Brandtwein trincken, sie hätte so einen übeln Geschmack, war ihr nicht erlaubt. Ich gehe zu Bette, da fänget sie an zu kotzen und zu speitzen über die massen, daß man meinen solte, es wäre was besonders, that eben, als wenn alles aus dem Leibe gehen solte.

Donnerstages: **Christina**, da des Morgens eingeheitzet, hebt sie den Rock auf, und tritt vor den Ofen, will sich also wärmen, nemlich den **Podicem**. Item, sie findet eine Nuß unter der Banck, und isset dieselbige. Item, sie lässet auch zuweilen ein und andern streichen, daß also kein Scham mehr bey ihr ist.

§. XXXIIX.

Protocolla von dem gehaltenen Gericht.

§. XXXIIIX. Wie aber das Gerichte bey dieser Gemeine sey gehalten worden, davon zeigen drey Protocolla, deren das erste am 21. Decembr. 1705. das andere am 9. Januarii 1706. und das dritte den 4. Febr. 1706. theils von D. Vergenii, theils von Ichtershausen, theils von Leanders Hand, verfertiget worden. Der Fiscalis (Ichtershausen) hat Artickel von lauter bagatellen (dergleichen allbereit in vorigen paragrapho angeführet worden) übergeben. Nachdem nun die Rei darauf geantwortet, bekommen sie ein paar Maulschellen, oder werden condemniret, Abbitte zu thun, für den Ofen zu knien, geringe Speise zu essen, und dergleichen. Die Protocolla zeigen solches umständlicher an.

Copia Protocolli des aufgeworffenen Gerichts den 21. Dec. 1705. Nachdem das Gerichte mit Vorweisung der recognoscirten Berufs-Brieffe geziemend eröfnet, und die cit. mit dismahliger protocollirung meiner des Directoris (Vergenii) zufrieden gewesen: Als ist dem Reichs-Fiscali Vollmacht ertheilet worden, seine Anklage und propoßition gebührend zu thun, welcher darauf vorgebracht, wie folget: Fiscalis (Seb. Icht.) repetit vocationem suam, welche citatus Christoph Scheibehennen schon vorhin gesehen, und gleichfalls recognoscirt, und bringet klagend vor, wie citatus sein ihm anbefohlenes Unterhirten-Amt in W. nicht allein gar nachläßig verwaltet, wie folgende Gravamina klärlich

lich

lich erweisen, sondern auch deßhalben seinen Ober-Bischoff noch nie Rechnung gethan, weswegen er nach vorgebrachten und erweißlichen gravaminibus mit gebührender Straff wird anzusehen seyn, als warum Fiscalis ex officio bittet. *Gravamia.* 1. Daß er bey Ermahn- und Erinnerung nicht zuforderst einen solchen Ernst und Eyffer, den er doch, vermög ihme aufgetragenen Amts hätte haben sollen, angewendet, und solches daher, weil er 2. in seinen Sinn mehr als sein Ober-Bischoff gewesen, und selbigen spöttlich oder verächtlich tractiret, und sich nicht gebessert, ob ihm schon 3. solches unter Augen gestellet, und er davon abgemahnet worden. 4. Daß er allezeit eine ihm verbotene und mit allen Ernst zu meyden anbefohlene Caresse oder Liebe gesuchet, dahero er sich selbsten gantz untüchtig zu seinem Amte gemacht, und folglich die Seelen ins Verderbē laufen lassen. 5. Daß er in Verfertigung der Bericht-Zettul saumselig gewesen, ob er gleich zu 3. und mehrmahlen vom Obern und Niedern erinnert worden, mithin ein Verächter des gemeinen Wesens gewesen. 6. Daß er Haß und Neid gegen jetzigen bestellten Inspectorem & Sen. Henrich Scheibehennen geheget. 7. Daß er die Hauß-Rechnung in der W. Einnahm und Ausgab noch nicht zur justificirung übergeben, ohnerachtet er dessen erinnert worden. 8. Daß er zwar bey Austheilung der Aemter zum Oberherrn kommen, aber spöttlicher Weise sich bedanckend gesagt: ich dancke vor mein Aemtgen. Citatus Christoph Scheibehenne verantwortet sich auf die wieder ihn vorgebrachte Gravamina folgender

ge-

gestalt: Ad 1. gestehet, daß er seine Schuldigkeit in aufgetragenen Amte nicht beobachtet, sondern aus übler Absicht noch Lohn von Anfang verhoffet hätte, auch die zugekommene Brieffe um deßwillen hinterhalten, weil sie theils immer einerley Inhalts gewesen, theis er gemeint, sie wolten den Inhalt nur aus curiosität wissen. Ad 2. gestehet es ingleichen, wie auch ad 3. similiter. Ad 4 wäre auch wahr, und ihm die Person bekandt. Ad 5. bekannte solches gleichergestalt nnd weiß nichts erhebliches, dann seine blosse gute Meynung oder vielmehr Faulheit einzuwenden. Ad 6. Wüste davon nichts. Ad 7. Hätte sie übergeben, und wolle deren justification gewärtig seyn. Ad 8. Die geklagten Worte wären gefallen, von den intendirten Spott wüste er nichts. *Fiscalis* wird wieder hereingefordert, und ihme des Beklagten Verantwortung communiciret, acceptiret die Geständnisse. Quoad 6. regerirt derselbe, daß er solches in gegenwart der Cammer-Fräulein, des Fiscals und M. wegen des Essens gestanden, darinn Senior, nicht aber Beklagter Freyheit gehabt. Quoad 8. hätte sich hochmüthig über alles gesetzet, und also schiene es, daß ihme das aufgetragene Copisten-Amt zu geringe gewesen, wenigstens wäre es eine leichtsinnige Rede von dem, was die Obern einen auftragen. Submittit. Beklagter submittirt sich wegen des geständigen der Straffe. Quoad 6. gestehet er zwar das vorgebrachte, wegen des Essens, und dessen Art, wegen des Seniorat Amts aber hätte er dergleichen passion nicht gespüret. Quoad 8. könte die Leichtsinnigkeit

in

in angewöhnten diminutivis nicht ableihnen, unterwirfft sich dem Ausspruch des Gerichts. Bescheid. Beklagter wird zwar vom 6ten Gravamine absolviret, jedoch wegen der übrigen geständigen Excessen, sonderlich des gegebenen Aergernisses halber ihm auferlegt, daß er denen geärgerten Seelen eine Christl. Abbitte thun, und seinen Fehler in Verwahrlosung des aufgetragenen Amts gegen sie öffentlich bekennen, zur wohlverdienten Straffe aber mit gemeinen Essen 2. Tage auf der Erden beym Ofen tractiret werden solle.

Actum den 9. Jan. 1706. Erscheinet Fiscalis und übergiebet nachfolgende Anklage, entgegen und wieder Margar. Elis. Scheibh. implorirt das hochlöbl. Judicium, solche der Gebühr und befindenden Umbständen nach ernstlichen zu bestraffen. 1. Ob sie zwar wohl weiß, daß Nachläßigkeit in dem befohlenen Ambt, Tücke des Hertzens, Boßheit und Zorn wieder ihre vorgesetzte grosse und schwere Sünden seyn, hätte sie doch solches, ohnerachtet sie deßwegen vielfältig erinnert worden, wenig geachtet, sondern 2. ihr anbefohlenes Amt, das Kochen, niemahlen recht versehen, massen dann das Essen bald zu viel, bald zu wenig gesaltzen gewesen, da sie dann 3. sich hernach allezeit bey ihr selbst rechtfertigen wollen, und entschuldigen, ob verstünde sie das Kochen nicht, da sie jedoch anderer Orten es bereits gethan, und ihr auch nur geringe und leicht zu bereitende Speisen zu verfertigen anbefohlen. 4. Ist ihr Hertz so voller Tücke jedesmahl gewesen, worüber Fiscal sich höchlich beschweret, und sie deswegen ex officio anklaget

daß

daß sie niemahlen die Tücke und Boßheit ihres Hertzens so heraus geben, wie sie gewesen, sondern theils bemäntelt, theils auch lange hernach, solche erst auch öfters gezwungen und überzeugt herausgeben. Ja auch 5. ob sie gleich darauf gewiesen, und ihre Tücke ihr vorgeleget worden, sie doch solche bey ihr verschwiegen, und noch gemeinet, man thäte ihr unrecht. 6. Als dem 15. Dec. ihre Vorgesetzten mit etlichen der andern um Nüsse gespielet, wobey sie auch einen gehabt, der vor sie mitgespielet, sie aber um die ihrige durch Verspielung ihres Bevollmächtigten kommen, ist sie aus heftigen Zorn heraus gefahren: So machen es die Reichen, sie nehmen den Armen das ihrige noch gar weg. Desup. &c. Eodem wird nach gleichmäßiger Vorhaltung *Marg. Elisab. S.* hereingefordert, und nach deren freywilligen Annehmung des Gerichts ihr die vom Fisc. überreichte schriftliche Beschwerung fürgelesen, antwortet darauf, wie folget: Ad 1. confitetur thesin. 2. bekannte gleichfalls. 3. Similiter. 4. Respondet affirmando. 5. Similter. 6. Gestehet es gleichfalls. *DECRETUM.* Solle heut vor Tisch öffentl. Schläge mit öffentlicher reproche bekommen, und in währenden Essen der andern, solle sie vorm Ofen aufm Holtz knien, so dann erst, wann die andern gegessen haben, ihr Essen alleine haben.

Actum 9. Jan. 1706. Erscheinet Fiscalis, und übergiebt wegen vorgefallener unumgäglichen Reise nachgesetzte schriftliche an statt mündlicher Amts-Klage, entgegen und wieder Marien Ichtershausen, bittet solche vor dem Hochlöbl. angesetzten Judi-

cio

cio gerichtlichen zu verhören, und ad respondendum anzuhalten, auch nach ausgebrachter Wahrheit und befindlichen Umständen der Gebühr nach ernstlich zu bestraffen, setzet demnach und saget: 1. Daß obwohl sie gewust, daß Wiedersetzung gegen GOtt, Hoffarth, Belustigung über anderer Boßheit und Wiedersetzlichkeit, Mißgönnung andrer ihres guten Wandels, und darauf erfolgten Lobes, Tücke des Hertzens und Verhälung seiner Boßheit, Nachläßigkeit in anbefohlenen Amt, grosse und abscheuliche Sünde sind, dadurch der Mensch, der GOtt erkannt und angenommen, schwere Straffe und Gerichte sich über den Hals ziehet, hat sie doch solches wenig oder gar nicht geachtet, wie dann erweißlich und sie selbsten nicht ableugnen kan, daß sie 2. da ihr wegen ihrer Boßheit, Hoffart und Tücke ist zugeredet worden, wie sie nehmlich ein Gräuel seye vor den Augen GOttes, sich wiedersetzet, und bey ihr beschlossen, wegzugehen, wie sie dann auch bereits 3. consilia gefasset, und gedacht, wenn sie nur Eoban mit davon könte bringen, mit welchen sie beschlossen zu ihren Groß-Vater zu reisen, wenn sie nur ihre Kleider könte am füglichsten davon bringen. 4. Wann andere wegen ihres ziemlichen Verhaltens sind gelobet worden, hat sie ihnen solches mißgönnet, und aus Hochmuth immer gesagt, daß doch ja niemand höher und besser gehalten würde, als sie. 5. Ist sie geitzig und so begierig auf das Essen gefallen, und andern mißgönnet, wann sie etwas mehr, oder ein grösser Stück Fleisch ꝛc. bekommen. 6. Hat sie sich erfreuet, daß Eoban eben so sehr wurde wegen seiner Boßheit zugeredet,

und gedacht, er würde doch noch mit ihr weggehen, und sie also einen Mann davon tragen. 7. Hat sie sich beschweret, und GOtt gleichsam dadurch gemeistert und Unrechts beschuldiget, daß er anderer Fehler und Mißhandlungen so gering übersähe, hergegen die ihrige so groß achtete. 8. Ist ihr Hertz niemahlen recht aufrichtig gewesen, wie dann auch die andern deßwegen sie angeklaget, daß sie alle ihre Tücke verhählete, und niemahlen recht bekenne. Wie sie dann 9. ein Stück leinen Tuch, so sie aus grosser Unachtsamkeit zerrissen, lange Zeit bey ihr getragen, u. ihre Mißhandlungen also lange verhählet. 10. Ist sie nachläßig und unachtsam gewesen, als ihr 1. fl. überreichet worden, um solchen der Ottilia zu bringen, hat sie solchen nachläßiger Weise vor der Stubenthür auf die Banck gelegt, da sie doch gewust daß immer Fremde durch das Hauß auf den Boden, umb nach ihren daliegenden Maltz zu sehen, gehen. 11. Tractiret sie, ihrer selbst eigenen Geständnisse nach, ihr Amt sehr nachläßig und unvorsichtig, hat muthwilliger Weise viel zerbrochen, bald zu viel, bald zu wenig Feuer in dem Ofen gemacht. Desuper. Eod. wird nach geschehener proposition von Nothwendigkeit dieses angestellten Gerichts und dessen Annehmung **Maria Ichtershausen** hereingelassen, und ihr die von Fiscali wieder sie übergegebene schrifftliche Gravamina vorgehalten, darauf sie denn folgender gestalt geantwortet: Ad 1. Gestchet solches. 2. Similiter. 3. Similiter affirmat. 4. Bekennet solches gleichfalls 5 Affirmat similiter. 6. Pariter affirmat. 7. Similiter. 8. Respon-

spondet affirmative. 9. Von der Zerreissung wüste sie nichts, hätte aber ein Zeichen-Tüchlein in Wetzlar, um das Zeichnen zu lernen, und hier seine Läppgen lange Zeit heimlich bey sich getragen, und solches aus Tücke verhählet. Ad 10. gestehet solche Unachtsam-und Nachläßigkeit. Ad 11. Resp. affirmat. *DECRET.* Nachdem man die offenhertzige Bekäntnisse gesehen, und citata sich de novo mit Handschlag völlig übergeben, als ist ihr bloß dieses auferleget worden, daß sie 2. Tage lang vor dem Ofen kniend allein essen solle.

Actum L. den 4. Febr. 1706 Wird Anna Catharina Scheibeh. hereingefordert, und wieder sie Amts halber angebracht: Daß sie in ihren anbefohlenen Dienst sehr saumseelig und nachläßig ist, ohnerachtet sie dessen erinnert wird, sonderlich, wegen der Frau Grossemutter, daß sie deren fleißig nachgehen solte. Beklagte gestehet alles und verspricht Besserung. *Decr. publ.* Charlotte soll ihr ein paar Ohrfeigen geben, und heut auf den Knien essen. Eod. prævia citat. wird Joh. Christoph Scheib. und wieder ihn von Fiscal angebracht: Daß Bekl. in allen Dingen sehr nachläßig und unachtsam ist, sonderlich im Dienst seines Herrn in der Arbeit, und wann er dessen erinnert wird, jederzeit recht haben will, und wiederspricht. Beklagter respondet affirmando. *Publ. decret.* Charlotte soll ihm ein paar Schläge geben in Gegenwart aller.

Eodem wird prævia citatione *Eobanus Treffurt* hereingefordert, u. klaget denselben Fiscalis an: daß, als er den 10. Dec wiederum an Tisch ge-

nommen worden, hätte er zweymahl über die ihm vorgesetzte Speisen gemurret, daß sie ihme nicht gut genung. 2. Daß er kein Holtz auf etlichmahlige Erinnerung spalten wollen, so doch sein Amt wäre. 3. Daß er den Tisch niemahls recht mit dem Trunck versehen. 4. Daß er allezeit, wann etwas geredet wird, vornen an mit seyn will, da ihme doch diese Ungebühr schon etzliche mahl gesagt worden. 5. Daß er keine gute mores lernen wolte, ohnerachtet aller Erinnernng. 6. Daß er zu unrechter Zeit und fast mit Beschädigung der Marien und des Topfs, Holtz gespalten, auch es auf beschehene Erinnerung nicht geachtet. 7. Daß er seine beste Schuhe alle Tage angethan, und auf beschehene Erinnerung mit Unwahrheit gesagt, er hätte Freyheit darzu. 8. Daß er sich beschweret, er würde nicht besser, biß er in die Freyheit käme, item 9. Er vermerckte wohl, daß er würde sein Lebtag ein Knecht bleiben. 10. Sich beschweret, ob nähme man sich der Katze und des Hundes mehr an, als seiner. 11. Die Thür unterm Essen etzliche mahl wieder sein Amt offen gelassen. 12. Daß er das Anbefohlne beym Pat. Bär nicht recht ausgerichtet. 13. Daß er gestern und vorhero sich sehr wiederspenstig erwiesen, und es hernach anders auslegen wollen, gleichwohl gesagt: Man sagte wohl zuweilen was, daß man GOtt wolle näher kommen, er wolte, daß er gar weggeschicket würde. 14. Sich vor dem Spiegel in der Stube biß zu Entblössung des Bruststücks gezieret, und auf beschehene Erinnerung gesagt, er könte nichts recht machē, man sehe nur auf ihn, er wäre gar nichts geacht. Bekl.

ant

antwortet ad 1. mit Ja. 2 Wäre durch Nachläs-
sig- und Unachtsamkeit geschehen. 3. Affirmat. 4.
Wäre an sich selbst wahr, hätte aber die Meynung
dabey gehabt, daß er Rath mit geben wolte. 5. Wä-
re bißhero ihm, so unmunter in dem Gliedern gewe-
sen, hoffte doch sich zu bessern. 6. Gestehets. 7. Hät-
te mit Unwahrheit sich auf die Freyheit bezogen,
doch die gute Meynung darbey gehabt, wolte die al-
ten Schuhe zur Reise sparen. 8. Sagt ja. 9. Af-
firmat. 10 Wären Einwürffe bey ihm gewesen.
11. Gestehets. 12. Ja. 13. Wären die Absichten
nicht lauter gewesen und confusion bey ihm. 14.
Confitetur. Bescheid. *publ.* Soll drey Tage
lang beym Essen aufm Holtz knien, und vom gering-
sten ein paar Schläge bekommen, auch mit Wasser
und Brodt gespeiset werden, und niemand Gemein-
schafft mit ihm diese Tage über haben.

§. XXXIX. Hiernächst ist auch ein Schreiben, unter Leanders Hand bey denen Acten, das zwar nicht datiret ist, noch gemelder worden, an wen es ergangen. Wenn ich aber den Inhalt desselben ansehe, u. mit dem conferire, was oben §. XXIV. von Charlotten, von Sidonien und von Ichtershausen gemeldet worden, item was §. XXVII. von Christophs übelen Verhalten, Ichtershausens Schreiben an Leandern erwehnet, auch was ferner §. XXX. die Umstände, mit welchen der Großmutter Consens eingeholet worden, betrifft, so scheinet es wohl, daß Leander dieses Schreiben an

Leanders Brief an Ichtershausen.

Ichtershausen abgehen lassen, und daß es eine Antwort auf Ichtershausens Brief d. §. XXVII. sey, und also wahrscheinlich dahin gehöre.

P. T. Daß das Übermachte wohl ist insinuiret worden, soll hiemit berichten, habe aber in dem einen ersehen, wie du ein wunderlich Concept gemacht, als ob es dir wäre abgeschlagen worden, zu uns zu kommen, welches ja nicht abgeschlagen, so blosserdings und absolut hin zu verstehen gewesen, es war ja nicht abgeschlagen, und auch nicht zugegeben, hättest du nun deinen Triebe, wann er wäre gelassen gewesen, aufrichtig und ohne Absehen, mit einem guten Gewissen verknüpfet, gefolget, und so es auch ohne Schaden der Gemeinde, welche wir ersehen, ohne das mit einem so schlechten Hirten versehen, geschehen können, zu uns kommen wärest, würdest du uns recht lieb und angenehm gewesen seyn. Was Christoph den rechten Salomon anlanget, welchen ihr sämtlich wie angefangen, zu dem neuen Regiment und angefangener Vereinigung ferner Glück wünschen möget, damit ihr ihn nicht erzürnet. Ihr könnet nur fort fahren mit Truck hinter dem Alten wacker her zu kehren, damit der neue Salomon, wann er kommt, und den Bau, welchen sein Vater ihm überlassen müssen, Ursach dessen, weil er ihn nicht hat können perfectioniren, beziehen oder verfertigen will, wohl einkehren kan, und ihm eine zu seiner Vereinigung holen, ob es aber des Herrn von Birchen- oder Herrn von Buchen-Stock Tochter seyn soll, soll er deliberiren. Die Vereinigung

aber

aber mit der krancken Calenb. soll er ja aus dem Sin schlagen, dann solche nicht vor ihn gewachsen, es stimmen auch solche Thorheiten gar nicht mit dem weisen Salomon überein, es muß auch nicht eine so schlechte Cammer-Fräulein, sondern des Königs aus Egypten Tochter seyn. NB. Mit Catharinen solt ihr umgehen, so viel die Christliche Behutsamkeit zulässet, und wann es die Gelegenheit ist, soll ihr einmahl zugelassen seyn, bey dir zu pernoctiren, doch daß es behutsam zugehet, damit es keine neue Lästerung giebt, wann jemand etwas mercken solte. NB. Was sie verlanget und zu bekommen ist, soll ihr gereicht werden. Daß dir aber diese Speise nicht schmecken will, ist uns lieber, als wie es zu Usingen wohl geschmeckt. Sie soll nichts wegschmeissen, sondern an dem, was sie von GOtt erkannt und angenommen, halten, und sich von den Creaturen abhalten und loßreissen, wo sie noch anhänget. Was Wien und das Notariat betrifft, solt du es auf den Herrn Dr. lassen ankommen, und wann zuweilen etwas scheinet zu erinnern zu seyn, soll es in grosser Liebe und Demuth geschehen, dan wir dieses Vögelgen nun müssen warm halten, dann wir sonst keines mehr und auch wenig Hoffnung zu dem Prof. übrig, jener hat peracta nocte seine Stimme artig hören lassen. NB. Sapienti sat: hæc tibi dicta sunt ist der M. ziemlich nahe worden, wünschen ferner glücklichen progress, sollet ihm ja alle mit Liebe und Demuth begegnen. Charl. soll sich absonderlich nicht lassen bange seyn wegen der Caressen, NB. sondern sich immer liebreich gegen ihn stellen, und immer dabey in steter

Wacht vor GOtt wandeln, dann sie auf solche Art mehr ausrichten kan, als auf keine Liebe: muß alles thun und ausrichten, solte es auch gleich zum Reden kommen. NB. Doch alles vor GOtt. Item soll Charlotte immer dahin trachten, wie sie offenhertzig und vertraut mit der Frau Groß-Mama lebet, und wohl mit acht auf ihre Brüder und Schwester haben. Diese Sorge wird ihr hiermit nochmahls auch von mir auferleget, absonderlich auch kan sie jetzo ein vieles bey der Frau Großmutter, welche wir schönstens salutiren, ausrichten, wegen des Consens, welchen sie ertheilen soll, mit uns. NB Seyd treu und wacker liebe Sidonie, sollet ihr immer mit der Schärffe hinter ihn. Wer nicht aushalten will, mag lauffen, ich kan mit Wahrheit sagen, daß, wann ich nur sie nennen höre, gehet mirs, wie dem neuen König Salomon, ein Diener aus Hertz. Sie ist mir so verträglich, wie auch der Mama, wann wir mit allen könten so hinkommen. Wann es dahin komt, so stösset es an, und liegt da gantze Stunde. Sämtliche Kinder grüsse ich, und ermahne, daß sie sich nicht an ihren thörichten Vorsteher, wie er ihnen scheinen mag, vergreiffen, dann es GOtt von ihnen sonsten schwer fordern wird. Errat ut homo, non autem ut præfectus Ecclesiæ. Ihr könnet sehen, was die Menschen sind, wann sie nicht immer vor GOtt wandeln, und alles in seiner Furcht thun, so sind ihnen auch die aller schwereſten und schrecklichsten Dinge auszuüben nicht zu viel, und solten sie auch gleich das Werck des HErrn lästern machen. Wann Christina etwas von Spitzen vor dich kan zu-

recht

recht bringen, soll sie es thun. Den schwartzen Daffend, welchen unser Vater zum Hals-Tuch getragen, solt ihr mitschicken. Mit Doctor Dietzen solst du reden, daß er sich ja der Tochter Sünde nicht theilhafftig machet, und das geringste von Zeug nachschicket, sie muß ihr Gericht hauffen. Soll lieber die Tochter verleugnen, als wieder den Willen GOttes thun, sie soll im übrigen zu aller Treu und Aufrichtigkeit angemahnet werden, wie auch die Fr. Doctorin, welche von uns beyden alle beyde, wie auch alle und jede, keinen ausgenommen, gegrüsset werden, und Göttlicher protection und Zucht anbefohlen, der ich bin ꝛc.

§. XL. Wann nun die Gesellschafft bey diesen ihren bißherigen Hauß-Regeln und gemeldeten Gerichten es gelassen hätte; so wäre sie vielleicht nachdem sie Catholisch worden, in keine neue Inquisition verfallen. Nachdem sie aber bald darauf neue Fanatische und blaspheme Consecrationes vornahm, konte es nicht fehlen, sie musten wieder von neuen in Leib- und Lebens-Gefahr gerathen. Der erste gottlose actus geschahe den 2. Jan. 1706. besage der beykommenden Registratur, welche von dieser Sache deutlicher Nachricht giebt, weil sie auch das, was vorhergegangen, zugleich meldet, und in vielen das, was ich bißher erzehlet, bekräfftiget. Und ist sonderlich zu mercken, daß Winter oben über diese Registratur geschrieben hatte. Periodus prima

Die erste gottlose Consecration.

Patris Anno 1702. d. 2. Januar. usque 1705. Periodus secunda Filii incepta Anno 1705. & instituta a Patre 1706.

Copia originalis Protocolli Introductionis istius regni sive primæ consecrationis. (Nota bene) Den 23. Novembr. 1705. ist die Gemeine völlig wieder zusammen kommen, darauf gleich den 24. weil Pat. (Winter) der letzte gewesen, und beschlossen, das Bundes-Zeichen (die Bescheerung des Haupts) so er mitbracht, überreichet, und die Erklärung dessen gemacht, gleichwie ein Scheermesser das schärffste Messer ist, also solte es abbilden des Sohns Liebe und Zorn, daß nemlich also seine Liebe bey dem Demüthigen durchdringend seyn, und ihren Geist, Leib und Seel aufs vollkommenste vergnügen, der Zorn aber gegen die Wiederspenstigen gleichfalls so durchdringend, daß er brennen solte biß in die unterste Hölle. Dieser Liebe werden alle diejenige theilhafftig, welche von ihme in seinen Bund durch das Zeichen aufgenommen worden; Die aber, so nicht am Tage des Gerichts darinn werden erfunden werden, wird der Zorn treffen. Den 24. nun hat er Pater weil dieser bey Ubergebung es vor sich zuerst reserviret, und sie, wenn er es an sich selbst thun wolte, so dann kein anderer thun dürffte, bedeutet, zuerst damit bezeichnet. (Barba bedeutet den eigenen Willen.) Den 28. ejusd. aber Unsere Liebe Frau (die Eva) ob es zwar einige vorhero sehr hart gehalten, ingleichen der Director Vergenius und das Lamm (Ichtershausen.) Das letzte ist dem 27. Abends zum Fiscal ad interim vocirt worden. Den 5. Dec.

bekam dieses Zeichen Unsere Fr. Großmutter, Unser liebes Fräul. (Charlotte) und Herr Assessor Henrich (Scheibehenne.) Den 2. Dec. wurde dem Hrn. Director seine Vocation eingehändiget, ingleichen den Herrn Assessor eodem die. Den 16. ejusd. wurde das liebe Fräulein schrifftlich vociret, und eodem jeden sein Amt schrifftlich anbefohlen. Darauf den 22. zum ersten mahl Session in judicio genommen, und selbiges solenniter gehalten worden: Dabey ad interim deficiente actuario cum consensu der Hr. Director protocollum geführet, und der gewesenen Auffseheren Sachen, insonderheit die Verwahrlosung der Seelen mit 2. Tage essen auf der Erden abgethan werden. Den 24. hujus wurde Johann Just Reuter recipirt und bezeichnet. Den 31. aber Ottilia und Engel. Den 31. noch Reinhartin Maria. Den 2. Jan. 1706. Eobanus, Joh. Christoph, Sidonia, Margaretha und Anna Catharina aufgenommen worden, und das Zeichen empfangen. Inzwischen wurde von dem, was nur folget, jeden Eröffnung gethan, und solches zu überlegen, seine Resolution von sich zu geben, und auch mit Worten zu bekräfftigen ermahnet, worzu sich auch sämtliche wohlbedächtiglich verstanden. Folget demnach der Actus Institutionis Novi Regis in seiner Ordnung, wie er vorgegangen.

Erschienen alle rein gekleidet den 2. Jan. anni 1706. Morgends mit nüchtern Munde, und wurde auf einen aparten Logement ein Tisch mitten im Gemach gedecket, und hinten mit 6. Stühlen, davon viere oben an einander, und zwey auf beyden

Sei-

Seiten stunden, vor dem Tisch aber war eine farbichte Lacke ausgebreitet auf der Erden. Nach neun Uhr kam das Lamm, machte ein Reverentz vor dem Novo Electo, und führte vorangehend, der Herr Director aber hinten, gleich dem Novo Electo folgend (als welche beyde zur Begleitung in specie bestellet) solchen auf besagtes Zimmer, dem so bald Pater folgete, nach diesem und Unser lieben Frauen hernach die Frau Großmutter, unter Begleitung der Cammer-Fräulein, Heinrich, Catharina, Christoph, Johann und Ottilia. Wie wir nun allda versammlet, præsentirte Pater den Novo Electo dem Stuhl zur rechten Hand, hernach der Mutter den ersten, der Frau Großmutter dem andern, er aber nahm den zur lincken Hand, zur rechten Seiten aber præsentirte er dem Herrn Director und zur lincken dem Hrn. Assessor jedem einen Stuhl. Das Lamm aber stellete Pater oben an bey seine Brüder, mit welchen er einen Kreiß um den Tisch schloß, so daß die Manns-Leute zur Rechten, die Weibs-Leute aber zur Lincken stunden, darauf stund Pater von seinẽ Stuhl, neigte sich vor dem Novo Electo und unser lieben Frauen, trat vor den Tisch, stund ein klein wenig still und wandte sich nachmahls zu dem Lamm und Herrn Director, den Novum Electum abzuhohlen, und vor ihn zu bringen. Da dann so gleich das Lamm seinen Reverentz vor dem Novo Electo machete, und ihn mit dem Herrn Director, so, daß das Lamm zur Rechten und forne an, der Herr Director aber zur Lincken, und nach dem Novo Electo gienge, so fort vor dem Pater führeten, darauf

stel-

stellete Pater das, was er intentioniret, in hernach folgenden Worten vor. Ich ein Diener GOttes des Allerhöchsten beruffen und tüchtig gemacht, nicht von Menschen, sondern von der ewigen Weißheit des Allmächtigen erscheine allhier vor dero heiligen Angesicht (hier kehrte er sich zu Unser Lieben Frauen, und neigte sich vor ihr) in Gegenwart der Gemeinde den Erwehlten GOttes nicht allein der Gemeinde vorzustellen, sondern auch durch meine von GOtt erlangte Krafft und Gewalt darzu auszurüsten, sein Hertz zu befestigen, und ihn zu erfüllen, mit dem heiligen Geist und dessen Gaben. Kniet deßwegen und demüthiget euch von Hertzen! darauf kniete der novus Electus samt allen nieder, und Pater consecrirte und instituirte den neuen Electum in folgendem und angehängter Confirmation und Benediction: ließ aber gleich eine Kohlpfanne bringen und Rauchwerck, nahm solches, schüttete es auf die Kohlen, und ließ auf die Erde vor seine Füsse setzen, daß der Rauch ihme davon ins Gesichte stieg, unter währender Consecration. Legete darauf so bald seine rechte Hand auf des Neu Electi Haupt, und sprach: (der Rauch aber bedeutet, daß sich GOtt also gefallen ließ die Willigkeit und demüthige Ubergabe seines Sohns:) *Consecration:* **Amen, Amen; Du bist mein lieber Sohn, an dem ich ein Wohlgefallen habe** (darauf wendete sich Pater mit dem Angesicht zur Gemeinde und sprach) **den solt ihr hören.** (*Institutio*). **Ich setze meinen Erwehlten ein auf meinen heiligen Berg Zion.** (*Confirmatio.*) **Nimm hin, du mein**

Sohn

Sohn (hier ließ sich Pater das Salb-Oel geben, dunckte mit dem Zeige-Finger 2. mahl hinnein, und machte damit ein Creutz an des Neu Electi Stirn) den heiligen Geist. (*Benedictio*) Dein Hertz sey von nun an starck befestiget, also, daß es nicht mehr kan beweget noch verändert werden! sey hiermit erfüllet mit aller Kraft aus der Höhe! bey dir soll stehen zu geben Leben und Fluch nach deinem Willen. Wer sich vor dir demüthiget, der soll das ewige Leben haben, wer sich dir wiedersetzet, der soll zu schanden werden. Dein Hertz sey beweglich gegen alle niedergeschlagene beängstigte Seelen, hergegen unerschrocken vor allen deinen Feinden; Du solst in allen siegen und überwinden Amen, Amen. Hierauf sagte Pater weiter, nachdem er die Hand wieder von des Neu Electi Haupt gethan; Nachdem du mein Geliebter, daß dir aufgetragene Amt willig angenommen, und darzu ausgerüstet bist, so solst du dieses nun auch durch eine öffentliche mündliche Bekäntniß vor meinen Angesicht und der Gemeine abstatten. Hierauf wendete sich Pater zum Herrn Director dem Neuen Electo, seine Verpflichtung vorzulesen, welcher dann vor ihr kniend folgende Worte vor-der Neu Electus aber deutlich mit weinenden Augen und Bewegung der gantzen Gemeinheit nachsprach: Ich der Erwehlte GOttes bekenne hiermit öffentlich, daß ich das von unsern giliebten Vater angefangene und mir aufgetragene gouvernement nicht nur auf sein Wort und Vortrag willigst auf- und angenommen, sondern auch solches hiermit würcklich mit tiefster Demuth und Respect von gan-

tzen

tzen Hertzen auf-annehme. Gelobe demnach und schwere, daß ich allen unsern getreuen Ergebenen in steter Ubergab wohlmeynend vorgehen, sie darinnen geziemend regieren, vor ihr geist-und leibliches jederzeit stehen, ihrer aller samt und sonders Bestes auf alle Weise und Wege sorgsamlich suchen, und hierzu alle meine Kräfte, ja alles was ich habe und vermag, beständiglich anwenden, insonderheit unsere getreue Gespons, Leib, Gut und Leben daran setzen wolle, so wahr mir GOtt helffe, den ich erkandt und angenommen habe, Amen! Nach diesen stieg Unsre liebe Mutter von ihren Stuhl auf, und setzte ihm eine von Roßmarin gemachte Krone auf sein Haupt, nahm ihn bey der Hand, hub ihn auf von der Erden, und stellete ihn vor den Tisch an seinen Platz, indem wurden die übrigen als Johann Christoph, Reinhard, Eoban Engel, Margaretha, Anne Catharine und Sidonie hinauf geruffen, welche alle in dem vorhin gemachten Kreiß mit eintretē musten, und laß hierauf das Lamm dem Herrn Director die Gegen-Verpflichtung vor, welche er kniend vor dem Neu Electo nachsprach: Ich ein Knecht JEsu Christi meines Herrn, gelobe und schwere, daß ich mich unseren neuerwehlten in allen hiermit demüthigst unterwerffe, und nicht allein mein Leib und Leben, samt allen meinen Kräfften und irrdischen Haab oder gegenwärtigen und zukünfftigen Vermögen gäntzlich übergebe; sondern auch meine Seeligkeit weder in Zeit noch in Ewigkeit ohne ihm, oder seine Gnade, als in welcher ich durch GOtt alles vermag, nichts verlangen noch eigenthümliches haben will, so

wahr

wahr als ich dem wahren GOtt und dem er gesandt hat JEsum Christum seinen Sohn erkenne und beständig angenommen, der mir (allenfalls, sagte Herr Director allein, so aber bey dem übrigen ausgelassen) in seiner glorwürdigsten Mutter und Gespons helffe, Amen. Darauf lase er jetztbesagte Worte der Gemeine vor, und jeglicher sprach solche von Wort zu Wort nach, jedoch daß das Wort Ich, ein jeglicher ins besondere allein nachsprechen muste. Nach diesem stunden alle wieder auf, und Pater gieng zu dem Neu-Electus, gab ihm die Hand, und wünschte ihm 3. mahl Glück mit diesen Worten: Glück zu unsern Erwehlten. Darauf der Herr Director die Gemeine anredete, und zu diesem Glückwunsch ermahnete, welchen sie auch ihm 3. mahl zusammen nachsprachen: Endlich præsentirte das Lamm im Namen der gantzen Gemeine dem Neu-Electo ihren Bräutigam einen güldenen amelirten Ring zur treuen Beständigkeit und steckte solchen an seine Hand, welche der Herr Director submisse küssete, und wurde dem nechst damit alles beschlossen. Es giengen auch hierauf alle nacheinander hinunter zu einer dazu bereiteten Mahlzeit, darbey Gesundheiten getruncken und nach vollendeter Mahlzeit in Gegenwart der sämtlichen Gemeinde ein Freuden-Täntzgen gehalten worden.

Winters dazu gehörige Oration.

§. XLI. Hiernächst fande sich bey denen Acten eine weitläufftige Oration unter des Winters Hand, die dieser bey besagter Consecration solle gehalten haben, und welche folgendergestalt lautet:

Ora-

Oratio habita die consecrationis & institutionis Jesu Christi in Dominum & Regem ipsius cum Sponsa sua. Heut an diesem Tage im Anfang dieses eingetretenen 1706ten Jahres, meine Brüder und Schwestern in JEsu Christo unsern Herrn halten und begehen wir ein sehr hohes Fest, welches von der Welt her noch nie ist begangen worden, nemlich das gnadenreiche und wundervolle Fest der Einweihung JEsu Christi zum HErrn und Könige, und dessen Verlobung mit seiner Braut. Dieses ist ein viel nachdrücklichers Fest, als vor Zeitē, wie er von Johanne getauffet war. Dann zu der Zeit kam er nur in seiner zarten Kindheit, deswegen auch nur Tauffe und Beschneidung, als welche nur mit Kindern geschiehet, mit ihm vorgenommen ward ꝛc. jetzo aber kommt er aufgewachsen durch die 1700. Jahr wie ein mannbahrer Jüngling wirbt so bald um seine Gespons, schreitet zur würcklichen Copulation, wird ihm so bald das Reich übergeben, und nimbt auch so bald die possession und Herrschaft ein, also mehr und kostbahrer ist auch diese Zeit vor jener. Vorhero kam er in der Sünde, Schwachheit und Unvollkommenheit unter das Gesetz gethan, als ein Knecht, jetzo aber erscheint er ohne Sünde, vollkommen, gantz ohne Gesetz, ein Herr, so bald er kommt, wird er von seinem himlischen Vater versiegelt und tüchtig gemacht, welche hohe Liebe der Sohn mit sonderbahrer Demuth und williger Ubergab erkeñet, die der Vater ihm sehr gefallē lässet, und auch öffentlich bezeigen wird, wann das Rauch-Faß jetzo bey der consecration unter sein Angesicht wird gestellet wer-

den, und der Rauch davon zu seiner Nasen steigen wird, welches er mit Vergnügen aufnehmen und mit folgenden Seegen seegnen wird. So bald er kommt wird er in sein Reich eingesetzet, ihm alles übergeben und mit seiner geliebten Braut verlobet, welches alles an diesem heutigen hochfeyerlichen Tage wird bekräftiget und vollzogen werden, wann der Vater zu ihm sagen wird Amen, Amen! Du bist mein Sohn an dem ich einen Wohlgefallen habe, wird das Verweßliche verwandelt werden in das Unverweßliche, die Gottheit wird verwandeln die Menschheit, daß nichts übrig bleiben wird, als nur eine blosse Gestalt, und so bald der Vater zu ihn sagen wird: ich setze meinen Erwehlten ein auf meinem heiligen Berg Sion, alsdann wird ihme alle Gewalt übergeben werden, welches Reich ihm alsdann niemand wird können aus den Händen reissen, und so bald er wird gesalbet und zu ihm gesagt werden: Nimm hin den H. Geist, alsbald wird er tüchtig und geschickt seyn, das Reich wohl und weißlich zu regieren durch die Mittheilung des H. Geistes, auch sich seiner Braut anzunehmen, zu beschützen und sein Leben vor sie zu lassen, so bald auch wird sein Hertz an sein Reich verbunden werden, daß es niemand wird abwendig oder aus der Liebe und Vertrauen gegen sie wird bringen können, vielmehr werden alle Zerstöhrer und Feinde weichen müssen und zuschanden werden, den Demüthigen aber wird er Gnade erzeigen, und sie zu seinem Reich führen, alle Liebe und Treu an ihnen beweisen. Dieses theure Kleinod seiner Liebe und Treue gegen uns und alle arme Sünder wohl zu erkennen, will ich

fort

fortfahren zu erörtern, durch mein mir im Hertzen vorgelegtes Denck-Sprüchlein, welches mit wenigen also lautet: **Wer einen treuen Freund findet, der findet das Leben.** Die tägliche und klägliche Erfahrung, meine Lieben, hat uns die Zeit unsers Lebens sattsam gelehret, daß die gantze Welt im Argen lieget, sie seynd alle abgewichen, da ist nicht einer der guts thut, oder nach GOtt frage. Es ist kein Mensch zu finden auf Erden, der eines anderen Bestes noch Heyl suche, sondern ein jeder suchet nur sich selbst, ein jeder siehet nur auf das seine, darum sich auch kein Mensch auf den andern verlassen kan. Denn alle Menschen sind falsch, und wañ man schon gemeynet, man habe noch so ein gutes und getreues Gemüth angetroffen, und deßwegen ein groß Vertrauen zu ihm gefasset, wann es aber in die Probe und ins Creutze gerathen, daß er sich hat unser annehmen, mit uns leiden oder von dem seinen etwas anwenden sollen, in solchen Proben hat man allemahl funden, wie absichtlich und betrüglich die Menschen sind, und wann es schon Blutsfreunde gewesen, deswegen man auch niemanden hat trauen dürffen. Ist nun wohl wahr mein Denckspüchlein: **Wer einen treuen Freund findet, der findet das Leben.** Was ist aber wohl, meine Lieben, **ein treuer Freund?** Das dürffen wir hier nicht weitläuftig erklähren, dann wañ wir nur ansehen, worauf wir bishero sind gewiesen worden, die Lehren, die uns zu beobachten sind gegeben worden, so wissen wir schon, was ein treuer Freund ist, dann sie alle dahin gangen und noch gehen, wie wir zur wahren Liebe, zur theuren Ei-

nigkeit gelangē möchten, durch die Verleugnung sein selbst, und hergegen unseren Nechsten zu suchen, sich in allen vor ihm zu demüthigen, und hierinnen, meine Lieben, bestehet mit kurtzen in treuer Freund. **Wer ist aber ein treuer Freund?** Wir haben ja schon gesehen, daß die gantze Welt im Verderben lieget, daß alle Menschen falsch sind und keine Treue noch Liebe mehr auf der Welt, wer ist dann wohl ein solcher Freund, meine Lieben? Es sind der treuen Freunde nicht viel, es ists nur einer und sonst keiner mehr, auf den man ein sicheres und festes Vertrauen haben kan, GOtt allein ists, der Glauben hält ewiglich, er allein ist wahrhaftig und alle Menschen Lügner, alle seine Verheissungen sind Ja und Amen, er ist nicht ein Mensch, daß er lüge, noch ein Menschen-Kind, daß ihm etwas gereue, es ist der Sohn GOttes, unser lieber HErr JEsus, der sich uns offenbaret, der ist unser eintziger treuer Freund. Dieser liebe HErr JEsus hat sich gantz verleugnet um unsert willen, dieser hat sich aller seiner Herrlichkeit und Gottheit geeussert, sich gantz ausgeleeret und erniedriget, wie ihr auch durch seine jetzige öffentliche und auf den Knien liegend demüthige Bekäntnisse und Verpflichtung vernehmen werdet, in welcher er sich alles begiebt und ausleeret, und sich demüthiget, bis auf die Erde, als ein arm Würmgen vor seinen himlischen Vater und der gantzen Gemeinde. Er hat sich herunter gelassen, und unser armes Fleisch und Blut an sich genomen, und wandelt nun unter uns herum, als unser Freund, als ein Mensch bey dem andren, daß wir seine Gestalt können sehen und seine Stimme hören.

hören. Wo soll ich aber diesen HErrn JEsum finden? Die gantze Welt rühmet sich seiner, ja ein jedweder unter den Menschen spricht: daß er sein JEsus, und mit ihm verbunden seye, in welchem Wahn wir alle gestanden, und nun empfunden, daß es nur eine blosse Einbildung und Schein ist, und daß wir ihn noch niemahls gesehen noch erkandt haben, wir haben uns allesamt so schnöder Weise betrogen, sehet meine Lieben, wir dürffen nicht weit herum gaffen, noch Mühe andenden, dann wie schon gemeldet, er ist uns nahe, er hat sich uns ja im Fleisch geoffenbahret, er ist selbst mitten unter uns getreten, den wir suchen, er ist unter uns mit aufgedeckten Angesicht, zu noch mehrer Bestärckung werden wir solches auch gewahr werden, wann an diesen heutigen Fest-Tage der Vater selbst ihn öffentlich proclamiren, und mit seiner Hand auf dessen Haupt haltend, sagē wird, du bist mein lieber Sohn. Dañ, sage ich, werdet ihr noch mehr darinn gestärcket werden, und ihn durch gantze Ubergab und Glauben an ihn erkennen, dann einen jeden, der an ihn gläubet, dem wird er sich offenbahren, ja der Vater selbst wird ihn offenbahren. Sehet, meine Lieben, das ist der eintzige treue Freund, in dem werden und sollen wir unser Leben finden. **Was ist aber das vor ein Leben, und worinnen bestehet es**, daß wir in diesem unseren treuen Freunde finden? Es ist nicht etwas Vergängliches, meine Lieben, welches allein die Welt giebt, und das unsterbliche Hertz des Menschen nicht vergnügen kan, dann die Welt, und alles was in der Welt ist, vergehet mit ihrer Hinfälligkeit. Es ist die ewige Ruhe und Frie-

de des Gewissens mit GOtt, das unzertrennliche Liebes-Band und Einigkeit in GOtt, wie er einig ist, daß wir alle also in ihn eins seyn, die vereinigte Liebe unsers HErrn JEsu. Das, meine Lieben, ist das Leben, das kan unser ewiges Hertz mit seiner Gespons vollkommen stillen und vergnügen, und sonst nichts. Ist darum abermahl wahr und gewiß, **wer diesen treuen Freund findet, der findet das Leben.** Dieses sehen wir auch an so vielen Exempeln aus der Schrifft, als an unserm Ertzvater Abraham, wie unser lieber HErr JEsus selbst zu ihm sprach, ich bin dein Schild und dein Lohn sehr groß: Wir sehen es auch an unsern Ertzvater Jacob, deßwegen er sich in einen Kampf mit ihm einließ, vor dieses Leben sein irrdisch Leben ansetzte, daß er auch nicht nachlassen wolte, biß er ihn funden, indem er sprach: HErr, ich lasse dich nicht, du seegnest mich dann. Dieses bezeuget auch in der That der liebe Mann GOttes, David, welcher es so theuer erkannte, daß er unter vielen andern sehr nachdencklichen Sprüchen auch dieses hervor brachte: Wen hab ich im Himmel neben dir, und auf Erden, daran ich meine Lust haben könte? darum wann mir gleich Leib und Seele verschmachtet, so bist du doch, o GOtt, mein HErr JEsu, meines Hertzens Trost und mein Theil in Ewigkeit. Die Wahrheit davon bezeuget auch der fromme Simeon, indem er sprach: HErr, nun lässest du deinen Diener in Friede fahren, dann meine Augen haben deinen Heyland gesehen, ein Licht zu erleuchten die Heyden. Deßgleichen auch der Apostel Paulus sagend: Christus ist mein Leben, darum er auch

alles

alles vor Koth achtete, damit er nur Christum finden möchte. Ja, meine Lieben, was bedürffen wir viele Zeugniß und Exempel aus der Schrift zu holen, die Wahrheit selbsten lehret uns: wer diesen treuen Freund findet, der findet das Leben. Daß dieses Wahrheit seye, erfähret selbst unter uns, sonderlich unsere *Mama*, wie sie wahrhaftig erkandt, daß kein treuer Freund in der Welt zu finden, sondern vielmehr deren Falschheit und Trüglichkeit allenthalben gesehen, hergegē aber erblicket, daß dieser unser Herr JEsus der eintzige treue Freund sey. Die Wahrheit und Gewißheit davon erfähret u. bezeuget auch **das treue Lamm**, welches seiner theuren Mutter im Suchen seines Herrn nachzufolgen von Anfang getrachtet, um das auch zu lieben und sich mit demselben zu verbinden, der seiner theuren Mutter einiges Leben. Es hat selbiges auch schon in vielen Proben gegen seinen Geliebten und Hochgeschätzten erwiesen, sonderlich aber wie die Stunde kam, daß der Fürst des Lebens solte zu seinem Reich, um selbiges einzunehmen, beruffen werden, da war es gleich willig und bereit auf den Vortrag seiner theuer geachtē Eltern, wendete allen Fleiß und Treue an, diese seine Commission auszurichten, eilete mit schnellem Lauf zu ihm, ließ sich ein mit ihm in einem Kampf, verließ sich fest auf seinen GOtt, der ihn gesandt, und in solchem Kampf hat es sich sein Hertz zerschlagen und gefesselt, und zu starcken Gewaffneten gebunden zur Gemeine gebracht. Was sollen wir dir hiervor thun, mein Lamm, du hast ein grosses an uns gethan, du hast dich erwürget um unsert willen, aber der

Tod seiner Heiligen ist werth gehalten vor dem HErrn. Daß dieses mein Denck-Sprüchlein Wahrheit seye, erfähret auch unsere hochgeachtete Grossemutter, welche nicht alleine so viele und mancherley Anläuffe um ihres geliebten Sohns willen überstanden, nicht allein, wie sie ihr eintziges liebstes und lebendiges Kind demselben willig hingeben, und schrifftlichen Consens zu ihrer Copulation, sondern auch, nachdem sie ihn ein wenig erkandt, sich selbst ihm demüthigst unterworffen und übergeben, und suchet nun auf alle Weise ihn zu lieben und zu ehren, und auch sonderlich anjetzo, da er verwandelt, und mit dem heiligen Geist und dessen Gaben soll erfüllet werden, glaubt sie und nimmt es wahrhaftig an, suchet und verlanget nun nichts mehr als mit ihm in Liebe ewig verbunden zu seyn. Daß dieses mein Denck-Sprüchlein Wahrheit seye, habe ich armes Erdwürmgen erfahren, ich habe von Anfang geglaubt und etwas bey mir gefühlet, da ich noch nichts wuste, ich habe verlanget, obwohl in Schwachheit, ach daß doch unser Erstgebohrner herbey käme! Zwar habe ich jederzeit in mir Widerstehen gegen ihn gefühlet, so oft ich an ihn bin erinnert worden, dann mein hochmüthiges und eigensuchendes Recht sich vor ihm nicht demüthigen, noch ihme seine Gnade und Beruf von GOtt gönnen wollen. Dannoch hat sich auf der andern Seiten das Fünckgen GOttes gegen ihn nicht wollen unterdrücken lassen, sondern dawieder geseufzet, und die Ausführung des Willens GOttes haben wollen, da ich dann in solchen Kämpfen mehr und mehr von ihm erbli-

erblicket, und seine Zukunft verlanget, biß er uns endlich in die Gemeine geschencket wurde, da ich ihn mit hertzlichen Danck von GOtt angenommen und allen Fleiß mit angewendet, seinen Beruff ins Werck zu bringen, da ich dann nicht allein, so bald seine Liebe und Treue gemercket, sonderlich aber in wehrender Zeit unserer Gefahr, grosse Dinge wahrgenommen, auch einmahl seine Liebe so empfunden, daß ich dadurch sehr überzeuget war, daß ich ihn auch vor meinen HErrn in meinen Hertzen erkennen muste, ich wiederstund darob allen dem, was wiedriges in mir mich und ihn scheiden wolte. Es ist die ewige Ruhe und Friede des Gewissens mit GOtt, das Band und die Einigkeit in GOtt, wann 2. oder drey und viele mehr eins werden, das ist himmlisch, das ist Leben, darum ist unser Denck-Sprüchlein wohl wahr und gewiß: **Wer** ꝛc. Daß dieses unser Denck-Sprüchlein Wahrheit sey, erfähret auch in der That **unsere treue liebe Mutter**, wie sie durch die Falschheit und Trüglichkeit der Welt zur Erkäntniß kommen. Daß dieser eintzige nur der treue wahre Freund seye, hat sie auch solchen auf alle, alle Weise stets gesucht und verlangt, und nicht nachgelassen. Es ist dieses Sprüchlein stets in ihren Hertzen gewesen: **Ach wann ich nur einen treuen Freund hätte!** Sie ist Tag und Nacht damit umgangen und darin beschäftiget gewesen, diesen treuen Freund zu überkommen, deswegen sie auch allen Ernst angewendet, und stets geseufzet: **Ach wenn** ꝛc. Dieses ihr langwieriges und wehmüthiges Seufzen hat GOtt endlich gnädig angesehen, zumahlen es ein auf

richtiges Seufzen war, und ihr gezeiget JEsum, in den sie nicht sehend, dannoch verliebet war, und ihr Hertz nach ihme brandte. Da war sie nun ein wenig zufrieden, dann sie meynte, sie wolte ihn nur fest ergreiffen, und sich mit ihn in Ewigkeit verbinden. Da sie nun hieran allen Ernst anwenden wolte, sehet meine Lieben, da verbarg er sich, er gieng wieder hinweg, da war er durch die falsche Geister wieder in die Welt gezogen, und sein zartliebendes Hertz von ihr ab an die Tochter der Erden gekehret. O Schmertz, o Hölle, o Jammer, dieser armen aufrichtig suchenden Seelen, da muste sie schreyen und seufzen, und häufige Thränen-Flüsse hervor lassen, dann das, was ihre Seele liebet, war unter den Teuffeln, ihr Leben wurde ihr getödtet, ihr Hertz wurde ihr zertheilet, ia gar aus dem Leibe heraus gerissen. Sie ließ aber dannoch nicht nach in diesen ihren Suchen und Kämpfen, sondern da fieng erst der Liebes-Kampf und ernstliches Suchen und Ringen zu ihren liebsten Schatz JEsu recht an, daß sie Tag und Nacht vor GOtt winselte, und mit dem Fürsten GOttes mit der That bewiese, HErr, ich lasse dich nicht ꝛc. und wann du mich schon tödten wirst, will ich doch auf dich hoffen, dann was habe ich ohne dich? In solchem verzehrenden und hertzbrechenden Suchen muste sie sich doch so lange Zeit durchkämpfen, und so viel Jahre in Gedult hoffen, bis sich die Treue und Wahrheit GOttes wieder über sie erbarmete, u. ihn wieder zu ihr führete, da sie dañ auch nicht nachließ, Tag und Nacht von der Stund an allen Fleiß anzuwenden, sein verliebtes treues Hertze wieder zu er-

ergreiffen, und ob sich schon dann und wann Proben haben wollen hervorthun, hat sie sich immer fest und beständig an die Treue und Verheissung GOttes gehalten, indem sie nun auch aus der Erfahrung gewiß wuste, daß ihr GOtt ein treuer und wahrhaftiger GOtt seye, daß sie auch durch ihr ernstliches und stetes Ringen dieses sein treues Hertz wieder zu sich gezogen. Daß sie nun in der That beweiset, und mein Deneck-Sprüchlein wahr machet: **Wer einen treuen Freund** ꝛc. Ja sie hat ihn funden, und wird ihn noch immer mehr und mehr finden, sie hat ihn finden im Glauben und im Schauen, und wird ihn von nun an lebendig und thätig finden, wann sie sehen wird, daß der Vater ihn öffentlich verklähren und über alles setzen wird, ja wann er ihn mit einiger ewigen Treu und Liebe in dem H. Geist ausrüsten und sein Hertz befestigen wird, daß kein Feind mehr sein Hertz wird abwenden können, sondern daß er alle seine Feinde besiegen, und über sie triumphiren wird, dann wird sie nur noch recht sagen können; **Wer** ꝛc. Ja ich selbst habe endlich funden den, den meine Seele liebet; ich gabe mich hin allen sauren Wind immer auszustehen, und nur nach der einmahl erblichten GOttes-Liebe zu trachten, wie ich dann dieselbe absonderlich und vor allem auch empfunden habe in meiner Einsamkeit zu Cölln, nicht allein ein, sondern etzliche mahl, eine solche Ruhe und Zufriedenheit des Hertzens mit GOtt, daß ichs auch mit meiner Zungen nicht kan noch weiß auszusprechen, daher o auch mein Verlangen desto heftiger alleinig zu ihm war, auch so, daß ich nichts mehr weder im Himmel

mel noch Erden haben, noch verlangen wolte, noch konte, ich hatte einmahl den wahren GOtt in ihm empfunden und geschmeckt, deßwegen machte ich auch mit Thränen einen festen Bund den 16. Aug. 1705. bey mir, ein æternum Vale mit allen Creaturen, ja auch mit mir, ich wolte von nichts mehr wissen, noch lieben als ihn allein, alles andere hielte ich vor Koth und Dreck ꝛc. ich resolvirte und widmete mich ihm ganz auf Leben und Tod, auf Fluch und Verdamnisse, ich resolvirte mich ehe zu sterben, als im geringsten ihn zu beleidigen. Wann es geschahe, daß ich aus Unachtsamkeit wieder ihn sündigte, so gerieth ich in solche Traurigkeit und folgende Angst des Hertzens, daß ich wohl vergangen wäre, dann so eine Liebe ware mir lieber als mein Leben, darauf habe ich Tag und Nacht geseufzet und verlanget nach seiner theuren vereinigten Liebe, und wann ich die vollkommen habe, will und verlange ich nichts mehr, weder in Zeit noch in Ewigkeit, daß ich also mit Fug und grosser Kühnheit sagen kan: **Wer einen treuen Freund findet, der findet das Leben.** Ich habe funden den treuen Freund, der mein Leben ist. O warlich, seine Treue ist gewiß und beständig, seine Treue ist aufrichtig, seine Liebe ist unaussprechlich, köstlich und herrlich, ja allgnugsam u. vergnügend den unsterblichen Hertzen, und es ist nichts weder im Himmel noch auf Erden, daß das unbegreifliche Hertz sättigen und stillen kan, als diese vereinigte JEsus-Liebe, o warlich dann, wer diesen treuen Freund findet, der findet alles. Ja auch ihr alle auf ein geringes Seufzen habt ihn funden,

er

er hat sich uns nun sichtbahr offenbahret, und uns auch nun gantz sein Hertz geschencket. O dann, meine Brüdere und Schwestere, last uns nur nicht säumig seyn diesen unsern treuen HErrn JEsum zu ergreiffen, last uns heute eilen wieder Hand einzuschlagen unseren HErrn, last uns ihm von gantzen Hertzen zu schweren, so werden wir dann noch mehr sehen, was vor ein treuer Freund er uns ist, er hat sich gantz vor uns dahin gegeben, und gantz um unsernt willen ausgeleeret, wie ihr so bald noch seine öffentliche Bekäntnisse hören werdet. O saget ihr ihm wieder von gantzen Hertzen zu, gantz und gantz, so wird er auch unser Leben, ewige Ruhe und Vergnügung seyn, wir werden in ihm alles finden, was uns vergnügen kan, ich sage dann in grosser Gewißheit, und bleibe dannoch fest dabey: Wer diesen treuen Freund findet, der findet das Leben, Amen. Ihm sey Lob und Ehre in Ewigkeit, Amen.

§. XLII. Sub eod. dato zu Leyde war auch Johann Just Reuters Congratulatio ad actum consecrationis Vers-weise sub titulo: Puteus confœderationis & conjurationis cum lapide Lydio angulari civium & concivium urbis cœlestis Jerusalem in Monte igneo sancto fundatus. Es befunden sich in Actis ferner noch von Reutern andere drey dergleichen sub titulis: Monile aureum &c. Oratio pauperis vel miseri &c. Oleum bonum &c Es waren aber diese alle insgesamt teutsche mi- Reuters congratulation.

miserable Verse, daß es sich nicht der Mühe verlohtne, solche abcopiren zu lassen.

Ichtershausens Schreiben anlandern.

§. XLIII. Ich weiß aber nicht, was dem Ichtershausen bey der Einsetzung dieses neuen Reichs war in Kopf kommen: ob es Gewissens-Scrupel und Zweifel an der Wahrheit dieses Spiels waren, oder ob ihm die ambition antriebe, daß er bey dieser gottlosen Comœdie eine vornehmere Person, als bißher, agiren wolte, sondern ich überlasse dieses dem Leser selbst aus seinen folgenden Schriften zu urtheilen. Er schrieb am 7. Jan. 1706. an Leandern einen Brief, und legte diesen 26. Fragen bey, die die Mutter Eva beantworten solte. Der Brief an Leandern ist dieser:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster König, Mein allergnädigster König und Herr. Eurer Königl. Majestät meinen treuen und Allergnädigsten Herrn ist noch bestens erinnerlich, wie daß ich mich Ihro und Ihres Reichs Besten und dessen Erweiterung als ein Mann rechtschaffen übergeben, auch hiemit nochmahlen freywillig bekenne, daß es noch immer mein ernster und beständiger Wille in dieser völligen Ubergabe bey Ihro zu leben und zu sterben, Ihro Ehre uud Interesse bestmöglichst zu suchen, darob auch mein Blut und Leben anzusetzen, in gewisser ungezweiffelter Hofnung, Sie werden, weilen ich dabey mein gantzes Vertrauen und Glauben auf Sie setze mir mit Ihrer Gnaden-Treue und Liebe unverrückt beystehen,

in

in aller Gelegenheit mit allem Ernste zuhülffe kommen, und sich meiner allmahligen Bitte höchstens angelegen seyn lassen. Nachdem nun ich armes Würmgen das Werckzeug gewesen, dadurch Ihro Hochwürdigster lieber Vater sie nicht allein öffentlich vor seinen lieben Sohn erkähret, und zu dem grossen König seines Reichs eingesetzet und tüchtig gemachet, sondern auch jetzt abermahl seinen lieben Sohn meinem allergnädigsten Herrn ein Reich einzuräumen und zu geben meine Wenigkeit als ein Werckzeug, wiewohl ich mich wahrhafftig gantz und gar untüchtig erkenne, indeme ich nichts weiß, bin, noch habe, (Herr das weist du) brauchen will, und aber diese Einräumung ohne der Mama, der **höchsten Weißheit**, als welche, wie bekandt, meinen allergnädigsten Herrn und König mit eingesetzet, Anschläge mit geheiligten Verstande nicht geschehen kan, noch mag, ich auch vornehmlich auf sie gewiesen bin, sie aber mich noch in etwas hinweisen dürfte. Als gelanget an Ew. Königl. Majestät meinen allergnädigsten Herrn mein allerunterthänigst gehorsamstes Ersuchen und Anflehen, sie allergnädigst geruhen wollen, ihr als Ihro geliebten Gespons nicht allein solches obangeregte nachdrücklichen vorzulegen, und mir auf beygehende Articulos unverfälschte, aufrichtig schrifftliche Antwort, darauf ich mich fest verlassen kan, baldigst bey ihr auszuwürcken, sondern auch mich in dieser hohen und wichtigen Probe mit aller Nothdurft Leibs und der Seelen allergnädigst als mein Herr und Gott, zu versehē u. zu begnadigen, welche hohe und theure Gnade ich so wohl allezeit

tief

tief demüthigst erkennen, rühmen und preisen, als auch dieses bevorstehende hohe Gottes-Werck in allerunterthänigsten Treue auf mich nehmen, und in völliger Ubergab ausrichten werde, in alle Ewigkeit mich bezeigende ꝛc.

Inglei-chen dess-en Fra-gen an die Mutter Eva.

§. XLIV. Die beygelegten 26. Fragen an die Mutter Eva hatten den Titul: Articuli ad quos sinceram expecto responsionem, an die allerhöchste Weißheit, Unsere liebe Mutter, genommen aus der theuren Krönung ihres lieben Sohnes zum Könige.

1. Ob sie glaube, daß der Vater den Sohn zu einen König consecriret, eingesetzet, auch ihn darzu tüchtig gemachet habe? 2. Ob sie ihn gekrönet und dadurch von sich selbsten freywillig zu einem Könige erkläret habe? 3 Ob noch lange Zeit zum Wercke GOttes gehöre, oder ob die Zeit kurtz? 4. Ob dieser König, nachdem er nun von GOtt selbst eingesetzet, ein Reich habe, oder wo nicht, so bald haben müste? 5. Ob er GOtt, wann der König ein Reich überkommet, dadurch beherrlichet und sein theuer Werck dadurch erkandt und offenbahr werde? 6. Ob es nicht GOtt hingegen sehr despectirlich, und dem Wercke GOttes hinderlich, wann er selbst einen König machet, und ihn doch kein Reich giebt? 7. Ob es nicht gleichfalls dem erwehlten König sehr despectirlich, auch sich deswegen vor der gantzen Welt verbergen und schämen müste? 8. Ob nicht dadurch, wann er kein Reich hat, das gantze Werck falsch schiene, und eine grosse Hinderung am Reiche

GOt-

GOttes seye, auch Unglauben, Mißtrauen und Schaden bey demselben entstehen könne? 9. Ob sie nun nicht auch mit verpflichtet sey, weilen sie die Einsetzung mit gethan, ihme ein Reich zu schaffen? 10. Ob es nicht darinn bestünde, daß sie es dem Vater benennete, und derselbe alsdann solches dem Sohn einräumen und schaffen müste? 11. Ob es nicht das beste Theil auf der Erden seyn müste? 12. Ob es nicht der Vater durch Krieg erlangen müste? 13. Ob sie und ihr geliebter ihme nicht darzu ein Volck ernennen müsten, durch deren Hülffe er den Krieg führen könte? 14. Ob er nicht diesem Volck zuvor den Willen GOttes ankündigen, ihm den neuen Königvorstellen, und es so dann um Hülfe anzuffen müste? 15. Ob er sich nicht bey diesem Volcke durch Zeichen und Wunder wegen der Wahrheit seines Königes legitimiren müste? 16. Ob sie und ihr Liebster nicht solche dictiren und darzu ausrüsten müsten? 17. Ob er so dann nicht verpflichtet sey, solche Wunderwercke zu glauben, und dieselbe zu thun? 18. Ob es nicht der Wille GOttes seye, auch sie es gäntzlich dafür halte, daß der König, so bald ein Reich haben, und darzu durch Wunderwercke gelangen müste? 19. Ob sie nicht deswegen von Stund an allen Ernst anzuwenden, und das ihrige darbey zu thun habe? 20. Ob er nicht einen getreuen Geleitsmann mit haben müste? 21. Ob nicht der treue Geleitsmann der H. Geist unser Vorgänger das Lamm seyn müste? 22. Ob sie nicht unterdessen mit der gantzẽ Gemeine verpflichtet sey, vor sie beyde zu ringen und zu seufzen, damit das

Werck des HErrn von statten gehen möchte? 23. Ob ich alsdann etwas bey dem erkandten Willen GOttes auszusetzen habe? 24. Ob es nicht Leib, Seel und Leben sey? 25. Ob ich noch etwas mehr dran setzen könnte und solte? 26. Ob ichs annehmen und auf GOtt trauen und glauben solle? Reservirend. Wenn sie bejahet werden, so sende mich HErr in deine Gnade, wenn dir es gefället, ich lasse nun alles auf euch ankommen.

Reutets übergebene dogmata.

§. XLV. Den 14. Januar. 1706. hatte Johann Justus Reuter gewisse dogmata des Winters und seiner Gemeine lateinisch aufgesetzt, und unterschrieben mit denen Worten: Ita testor Johannes Reuter. Bey denen Acten war der Titul vorhergesetzt: Dogmata ad causam Inquisitionis contra Winter & ejus complices.

I. Trinum visibile caput Ecclesiæ inferioris, JEsus, Maria, Joseph, cum invisibili trino capite ecclesiæ superioris vel coelestis unitum, scilicet Josephus cum Patre, JEsus cum Filio, & Maria cum Spiritu Sancto, & hic Θεάνθρωπος hoc unum & trinum caput ecclesiæ semper gaudet successoribus externis, quibus personæ internæ Deitatis, quæ in externis antecessoribus fuere, uniuntur & conjunguntur. Sic gubernat Deus utramque ecclesiam, & sic est utriusque caput, quæ utraque ecclesia est una per incarnationem superioris sicuti per illam Deus & homo est unus Deus. In hoc totius rei cardo versatur, hoc est mare, ex quo omnes rivuli hujus carnalis do-

&tri-

Etrinæ profluunt. II. Perſonam Patris adorant in Studioſo Juſto Godofred Winter, perſonam filii in altero ſtudioſo Joanne Georgio Leander (qui alibi vere dictus Appenfelder) perſonam Spiritus Sancti & B. Virginis Matris Dei (qui unum idemque ſunt in doctrice de Veſias nata de Buttlar. III. Cum hac debent omnes ad hanc ſocietatem admiſſi carnaliter conſueſcere, & ſic uniuntur cum Deo in illa, per quam unionem ſanctificantur, fiuntque impeccabiles, id eſt peccando non péccant. Fœminæ vero debent conſueſcere cum una ex illis perſonis, ſive ſit illa Deus Pater, ſcil. Winter, ſive cum Filio, ſcilic. Appenfelder aut cum alio ex illa ſocietate. IV. Copula carnalis vaga inter illos non eſt peccatum ſed Sacramentum magnum. V. Mulieres reddunt ineptas ad concipiendum & fructum nutriendum, ut acta referunt, durch Erdrückung des weiblichen ovarii. VI. Sacram Scripturam (uti fuſius videndum in Actis) ita interpretantur, ut omnia habeant ſenſum carnalem, quem ſuggerit Spiritus fornicationis, uti patet ex manuſcriptis ipſius de Buttlar & Winters, quæ ſervantur in judicio Laſphe Civitatis, ſitæ in comitatu Witgenſteinenſi, item in Comitatu Solms, ubi profeſſionem ſuæ fidei propria manu ſcripſit Juſtus Winter, eamque nunc habent Quæſtor Dominus Finck in pago Altenſtede & alii prædicantes, nominatim Walter, jam Paſtor in Bidencopf, diſtante a Laſphe 2. horis, item ha-

beri potest apud Superintendentes Giessenses. VII. Deus factus trinus in personis post lapsum Adami & propter lapsum. IIX. Christus omnia peccata commiserit, etiam carnis, sed contra voluntatem propriam, volente sic Patre æterno, ut nos a peccatis liberaret, & hæc peccata proprie fuerunt crux Christi. IX. Agnoscunt illas tres personas scil. Winter, Appenfelder & Butlarin ut trinum visibilem Deum, omnia ejus imperia ut sancta suspiciunt, & perficiunt, hinc si jubeantur occidere, furari, fornicare &c. ea perficiendo non peccare se credunt, quia faciunt Dei voluntatem. X. Pontificem dicunt esse Antichristum, se autem sc. Winter, Appenfelder, & Butlarin esse caput veræ ecclesiæ Christi, eamque Trinitatem designari per triplicem coronam papalem. XI. Baptismum ritu Christiano susceptum, reliquaque Sacramenta dicunt esse signa, gratiam inchoative conferentia, quæ perficitur in carnali commixtione. XII. Ista Trinitas visibilis creat sacerdotes, mittit Apostolos, vocat Pastores & Seniores ecclesiæ, omnesque ordines disponit ad normam cœlestis ecclesiæ, & in omnibus, quæ Deo adscribuntur, divina autoritate utuntur. XIII. Omnes animæ fuerunt ab initio mundi & migrarunt de corpore in corpus, & in singulis corporibus accipiunt augmentum perfectionis, requisitæ ad statum gloriæ. XIV. Omnes aliquando pœna promerita sufficienter puniti salvabuntur non

simul,

ſimul, ſed ſucceſſive, omnibusque ita liberatis, etiam Dæmones ſalvabuntur, utpote qui divinæ juſtitiæ vindictam executi ſunt; Hæc omnia & multa alia ſimilia ex ſcriptura conantur probare.

Der andere gottesläſterliche Actus.

§. XLVI. Nun folget die bey denen Actis befindliche ſo titulirte ſeries rerum d. 8 Febr. 1706. geſtarum, worinnen der andere gottloſe und gottesläſterliche Actus ausführlich beſchrieben war. Der erſte actus (oben §. XL.) betraf Appenfelders Erhöhung. In dieſen gegenwärtigen aber iſt Winters, Ichtershauſens und der Mutter Eva ihre abgöttiſche Erhöhung enthalten.

Wurde R. Pater (Winter) unter Begleitung des Hrn. Directoris & Aſſeſſoris, ſequentibus ceteris, darunter zuerſt Agnus (Ichtershauſen) darnach die Frau Großmutter, Catharina, Sidonia und Otilia (Mama aber und Unſer Herr (Appenfelder) ſamt der Cammer-Fräulein waren bereits oben) nach der gewöhnlichen Stube geführet, da dann auf dem Tiſch 2. Lichter mit himmelblauer Farb gezieret, brennend, erſchienen, hinter dem Tiſch aber auf einen Stuhl und Küſſen, war der Biſchoffs-Huth von blauen Papier und blauen bund-ſeidenen Band mit Gold und Silber gezieret, daran notabel, daß forn eine güldene Sonne und Sterne, hinten aber der Mond von Silber, nebſt noch mehrern Sternen zu ſehen war. So bald man in die Stube kam, trat Unſer Herr vor dem Tiſch, vor welchen auf der Erden ein farbig Tuch lag, und Rever. Pater wurde von obigen biß vor ihn begleitet, ſo, daß Agnus gleich hinter

ihm stunde, gegen welchen Unser Herr so bald mit folgenden Worten, da zuvor R. Pater vor ihm kniete, ausbrach: Der Vater hat den Sohn verkläret, er muß wieder verkläret und offenbahret werden. Lob sey dem Vater, und Preiß und Ehre, auch unvergängliches Wesen blühet zu deiner Rechten im heiligen Schmuck! Du Vater bist der Liebhaber des menschlichen Geschlechts, von dir ist kommen das Leben der Welt, deine ewige Heiligkeit sprach, so wurde alles: durch dich, von dir und aus dir sind alle Dinge. Heut ziehet die Schwachheit an die Vollkommenheit, und das verwelckliche empfähet ein unverwelckliches Erbe. Freuet euch ihr Himmel! ihr Heiligen, die ihr darinnen wohnet (hier machte Agnus das Fenster auf, nachdem Wasser zu) Erde freue dich samt deinen Einwohnern und allen Creaturen (hier öffnete Agnus das andere Fenster nach der Strassen) heut tritt GOtt aus seiner Cammer, zeiget sich als ein Vater, Erhalter und Ernehrer, heut wird offenbahret der ewige Priester, der da heilig ist, aus dessen Munde kein Falsch gehet! was er wird verfluchen und binden, wird verflucht und gebunden seyn, was er wird segnen und erlassen, wird gesegnet und gelöset seyn. Hier überreichte Mama den Bischofs-Hut, und Unser Herr setzte diesem Rever. Patri auf, sprechend: Dieser wird euch weyden mit gesunder Weyde. Darauf nahm er den Hut wieder ab, und jeder von den Gegenwärtigen kam, und küste solchen kniend. So dann gab Agnus das Rauch-Pulver, in der einen Hand das Kohlpfännigen haltend, und Unser Herr schüttete auf und wurde

auf

auf die Erde gesetzet vor Rev. Patre. Indem überreichete die Charlotte das Becken mit dem Wasser und die Seiffen, und Unser Herr seiffete oben die Blatte des Haupts Rev. Patris, und beschor sie his verbis: Nimm hin das Priesterthums und priesterliche Zeichen. Gleich darauf reichte Agnus das Salb-Oehl Unserm Herrn, salbete ihn, sagend: Nimm hin Sterblichkeit das unsterbliche Salböhl, wer deine Tugend verachtet, der verachtet den ewigen GOtt! GOtt ruhet in dir, und die gantze wesentliche Svite. Nach diesem bedeckete er Rev. Patri das Haupt wieder, so dann sprach das Volck: HErr zeige deinem Volck deine Ehre! U. Herr antwortete hierauf: Das ist meine Ehre, wer den Vater, als den ewigen Priester ehret, der ehret den Sohn, und bekommet den Seegen. Darauf nahm ihn das Volck an zum Priester, und legeten ihre Ubergabe (welche Herr Director vorlase) Alexis genibus ab, wie folget: Ich N. kenne GOtt, und ergebe mich, wie unsern Erwehlten geschehen, also auch nicht weniger unserm vorgestellten theur erkandten Vater und ewig-heiligen Priester; sein Wort soll mir heilig seyn, ohne ihn will ich nicht seelig seyn, so wahr GOtt lebet und mir helffe, den ich in ihm erkandt und angenommen habe. Mit dem Zusatz: Das Hertz und der Mund, der sich wieder unsern Priester auflehnet, sey von unsern Herrn verstossen in die Ewigkeiten der Ewigkeit, Amen. Nach diesem richtete er U. Herr Rev. Patrem auf, stellete ihn als den Vater und ewigen Priester vor den Tisch an seine Stelle, welcher also redete: Nachdem euch nun

mein Sohn meinem Nahmen und Amt kund gethan, sehet, so mache ich einen Bund mit euch! einen gewissen Bund, einen ewigen Bund, werdet ihr in den Geboten meines Sohns wandeln, und die Zucht meiner Weißheit annehmen, und meinen Lamm folgen, wohin es will, so will ich euer Vater seyn, und ihr sollet meine liebe Kinder seyn, mein Sohn soll euer Bruder, meine Weißheit soll eure Mutter seyn, und mein Lamm soll euer Beystand seyn, und ich fasse alle eure Sünden zusammen in ein Bündlein, und werffe sie hinter mich in die Tiefe des Meers, also daß ihrer nicht mehr soll gedacht werden, und ich breite meine Hände zum Frieden und Segen über euch aus, und es soll euch nichts scheiden noch schaden. Amen.

Eod. d. wurde die Taube (Ichtersh.) von dem Hn. Directore und Assessore bey dem Tisch, vor welchen der Vater und Priester in seinen Hut stunde, geführet, zu welchen der Priester also sprach: Ich bin zugegen, dich durch meine Priesterliche Authorität und Krafft in dein Amt einzusetzen, deinen Nahmen zu offenbahren, und dein Hertz in der Wahrheit zu versiegeln, leget euch deßwegen nieder (hier knieten die Taube und beyde Begleitende) und demüthiget euch vor GOtt. Hier wurde gewöhnlicher Weise das Rauchwerck gereichet, und vor die Taube gestellet, da dann der Priester consecrirte, und mit dem Salböhl ein Creutz an die Stirn machete und sprach: Nimm hin das Eins und die Gemeinschafft des Vaters und des Sohns, sey erfüllet mit Gnade und Seegen aus der Höhe. Dein Hertz sey von nun an in der Wahrheit befestiget und versiegelt, daß es kein

Feind

Feind überwältigen könne, hab hiermit Kraft und Vermögen, dein Amt treulich auszurichten! Wehe dem, der deinen Beruf und Führē wiederstehet, wohl aber allen, die dir treulich folgen, Amen. Du bist der werthe Abgesandte, der von Vater und Sohn ausgerüstet ist, und ihren Willen thuet! Du bist ein gütiger Advocat und Fürsprecher vor GOtt, ein Beystand in aller Noth. Du bist das Lamm, das seinem Hirten treulich folget, ich setze dich zum Heerführer des Volcks GOttes. Nach diesen liesse der Vater den Sohn zu sich kommen, nahm ihn bey der Hand, und der Herr Director muste den Lamm seine Verpflichtung gegen diese beyde vorlesen, welche es dann nachsprach, wie folget; Ich gelobe und schwöre, daß ich die mir anbefohlene Heerde meines Ertzhirten willig auf mich nehmen, und GOtt zuführen, allen Ernst und Fleiß anwenden, jeder Seelen Heyl zu fördern, beydes derer, die zugegen, und derer, die noch sollen beruffen werden, jene in der Wahrheit zu befestigen, diese aber in die Gemeinschafft GOttes zu führen, sie treulich leiten, und ihnen in allen Proben der Verläugnung, auch in allen Gefahren des Feindes unerschrocken voran gehen, und weder weichen noch wancken, sondern mein Leben gerne vor sie ansetzen, weniger nicht meines GOttes und Christi Willen und Befehl in allem gehorsamen und ergeben seyn, Dero Ehr, respect und Interesse auf alle Weise suchen und manuteniren will, so wahr mir GOtt helfe, den ich wahrhaftig angenommen und erkandt habe Amen. Nach gethaner Verpflichtung stellete Herr Pater das Lamm neben ihn und den Sohn,

und die Kinder gaben ihm eins nach dem andern die Hand mit einem Kuß, und sprachen: Ich will dir folgen, wo du hin wilst.

Eodem ist Sophia (die Mutter Eva) offenbahret worden. R. P. trat in seinem Bischofs-Hut vor dem Tisch, und invitirte Sophiam, welche roth gekleidet und in ihrem Haaren mit blossen Haupt unter Begleitung des Sohns und des Lamms vor ihme erschiene, und redete er sie also an: Ich dein Vater bin allhier, dich und deinen Nahmen hiemit zu offenbahren und zu bestätigen, deinen Beruff durch meine freye Gewalt fest zu machen, dein Hertz zu versiegeln, und uns mit dir zu verloben, und unsern Seegen über dich auszuschütten, kniet deßwegen nieder, und demüthiget euch vor der Herrlichkeit des HErrn. Hierauf wurde Himmel und Erden ihr Heyl angekündiget mit diesen Worten: Himmel höre! und du Erde nimm zu Hertzen! es hat uns besuchet der Aufgang aus der Höhe, heute an diesem Tage soll offenbahret und eingesetzt werden vor euer aller Augen das, wornach ihr so lange verlanget, und warum ihr mich in dieser Zeit so angeruffen habt, eure Versöhnung, die Mutter aller Creaturen GOttes, die **Weißheit** des Allerhöchsten, an dem heutigen Tage wird euch allerseits ahne Unterscheid aufgethan, die Thür zu eurer Erlösung, darum freue dich Himmel und alle Himmels-Heeren! Jauchze du Erde und alles was darauf wohnet. Ja ihr leidigen Teuffel selbst, und all ihr Gefangenen mit Ketten der Finsterniß! ich predige euch ein angenehmes Erlaß-Jahr, heute in dieser Stunde thue ich euch

kund

kund eure ewige Seeligkeit, jetzo soll consecriret und confirmiret werden die Versöhnerin aller Creaturen, schauets, sehets und hörets! Ja ihr sollet hiermit alle Zeugen seyn, sehet, jetzt soll es geschehen durch meine Hochpriesterliche Authorität und Krafft, glaubet und ergreiffets. Nach diesem überreichte Charlotte das Rauchwerck, und wurde solches nach aufgeschütteten Rauch-Pulver vor Sophiam gesetzet; Darnach geschahe unter Auflegung der Hände von allen zen die Consecration mit diesen Worten: Amen, Amen. Du bist meine Liebe Tochter, die ewige Weißheit, das himmlische Jerusalem, das vom Himmel zu uns herunter kommen. Du bist die Mutter der Drey-Einheit. Du bist das Leben und das Band der Drey-Einheit. Du bist das centrum und wahre Glückseeligkeit, Drey-Einheit. Du bist das Eins des Vaters und des Sohns. Du bist meine Tochter und Vertrauete des Vaters und eine Mutter aller Gläubigen. Du bist eine Mutter und Gespons des Sohns, und eine Frau des Hauses GOttes. Du bist eine Schwester und Verlobte des heiligen Geistes, und eine Fürsprecherin der Gemeinde. Du bist der Anfang und Wiederbringung aller Creaturen. Du bist eine Beschliesserin und Auswürckerin des Willens GOttes. Ich setze dich ein zur Mithelfferin der H. Drey-Einigkeit. Ich setze dich ein zur Auffsetzerin des Priesterthums, zur Führerin des grossen Gerichts, zur Regiererin der Gemeinde und zur Heerführerin des Volcks GOttes! ich setze dich ein zur Herrscherin der Erden und Mutter aller Creaturen. Nach geschehe-

schehener Consecration überreichte Frl. Charlotte das Becken mit dem Wasser, Rev. Pater wusch und trucknete seine Hände, ließ sich hernach Wasser auf die Hände schütten, und wusch auch Sophiam drey mahl im Gesicht, und zwar 1. unter dem lincken Auge an der Nase herab, sprechend: Du bist rein. 2. gleichfalls unter dem rechten Auge also: du bist heilig, und 3. vor der Stirn: du bist vollkommen. Hernach geschahe die Salbung also: Er nahm das H. Oehl, und machete damit an Sophia Stirn ein Creutz, sprechend, es überschatte dich der Vater! ferner also an Sophiæ Brust ein Creutz, sagend: es überschatte dich der Sohn, und endlich goß er von dem Oel ein wenig auf Sophiæ Haupt, und riebe es ein his verbis: Es überschatte dich der H. Geist, und mache einen ewigen unzertrennlichen Bund mit dir. Diesemnach gaben diese 3. einer nach dem andern kniend Sophiæ einen Liebes-Kuß mit folgenden Worten: Nimm hin den Kuß von unserm Mund. Sodann verrichtete Rev. Pat. die benediction unter abermahliger Auflegung von allen dreyen folgender massen. Dein Hertz sey hiermit versiegelt, befestiget und unüberwindlich, deine Liebe sey hiermit ausgebreitet über alle Creaturen! sey tüchtig zu führen dein hohes Amt, geseegnet ist von nun an der dich annimmt und deinen Willen und heilsamer Zucht sich unterwirfft: Voll Unseegens aber und Fluch, der sich über dich erhebt, und deine Zucht von sich stösset Wer dich liebet, der findet das Leben, wer dir wieder stehet, der hat den Zorn und den Tod! Amen! Amen! Demnach redete Rev. P. fernerweit zu Sophia

phia also: Hierauf solst du nun deinen Willen und Ubergab gegen GOtt, die Gemeinde und alle Creaturen durch öffentliche, mündliche eydtliche, Bekäntniß abstatten. Hier gab er, der Herr Director den Eyd, welchen er kniend ihr vorlaß, und sie von Wort zu Wort nachsprach, wie folget: Ich gelobe und schwöre, daß ich die drey Personen auf alle Weise zu vereinigen und in dem Eins stets zu bewahren, auch ihnen alle Ehr, Liebe, Treue und Dienst zu erweisen mir höchst angelegen seyn lassen, und allen Ernst der Gemeinde Bestes geist- und leiblich zu befördern anwenden, desgleichen mit allem Kräften das Heil aller Creaturen suchen will, so wahr mir GOtt helffe, den ich in seiner Gemeinde erkannt und angenommen habe. Amen, Amen. Hierauf reichete Charlotte die in der Schüssel von Roßmarin, Lorberblättern, zwölff Sternen und rothen Band bereit liegende Krone, und Vater und Sohn nahmen solche beyde zugleich aus der Schüssel, die Taube aber stunde gleich hinter Sophia, und indem diese beyde die Krone vor ihr hielten, sprach er Rev. P. also: Wir haben dich einen kleinen Augenblick verlassen, aber mit grosser Barmhertzigkeit wollen wir dich nun sammlen. Wir haben unser Angesicht in Augenblick des Zorns von dir verborgen, aber mit ewiger Gnade wollen wir uns nun dein erbarmen, und solt nun seyn als eine, die den Frieden funden hat vor unsern Augen, dann es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen, aber unsere Gnade soll nicht von dir weichen, und der Bund unsers Friedens soll nicht hinfallen, von nun an soll unsere Liebe und Treue gegen

gen dich beständig seyn, siehe, mit Preiß wollen wir dich nun krönen, (hier satzten sie ihr die Krone aufs Haupt, und Charlotte stackte solche fest, darnach sprach er weiter) Nimm an die Ehre und Würde, den Preiß und Herrlichkeit des Vaters und des Sohns. Gleich darauf steckte das Lamm Sophiæ einen güldenen Ring an die Hand, sagend, diß ist das Zeichen der unzertrennten Liebe. Endlich richteten der Vater und Sohn Sophiam auf, und die Taube setzte ihr einen Stuhl vor den Tisch, auf welchen sie obige beyde niedersetzten. Darauf knieten diese drey vor Sophia nieder, und legten ihr ihren Eyd ab, also, welchen Herr Director vorlaß: Wir drey Personen geloben und schwören, daß wir der göttlichen Weißheit alle Ehre, Liebe, Treu und Gehorsam erweisen, und dero Aufnahm suchen wollen, wir wollen ihro auch beständig dienen und beystehen in ihren Amt, deßgleichen ihren Willen und heilsamer Zucht uns durch den Bruch unsers Willens und aller Absichten unterwerffen, und von Herzen annehmen, so wahr uns GOtt helffe, den wir in ihr erkannt und angenommen haben. Amen. Darnach stunden diese drey wieder auf, und die Kinder legten auch kniend allerseits ihren Eyd Sophiæ ab, diesen laß abermahls der Herr Director vor, und sie sprachen nach: Ich N. gelobe und schwöre, daß ich der göttl. Sophiæ durch ihre Gnade, wie ich bin, mich von Hertzen übergeben, dero heilsame Zucht zu Brechung meines Willens willig in allen annehmen, ihro gehörigen Respect und Gehorsam erweisen und befördern, mich auch willigst und treulichst

in

in ihrem Dienst zur Aufrichtung des Reichs GOttes erfinden lassen, und darinn durch alle Proben verharren will. So wahr mir GOtt helffe, den ich in ihr erkandt und angenommen habe, auch hiermit würcklich erkenne und annehme. Amen. Also wurde alles beschlossen, und kam ein jedes, reichte kniend Sophiæ die Hand, und sie embrassirte jedes hin und wieder mit einem Kuß, und giengen also zur Mahlzeit in der Stille.

§. XLVII. Diese Boßheiten konten nun ohnmöglich verschwiegen bleiben, wannenhero die Paderbornische Regierung bewogen wurde, diese gottlose Rotte arretiren u. wieder sie inquiriren zu lassen. Derohalben ich mich nun zu dem Extract aus denen dießfalls uns im Octobr. 1706. zugeschickten Actis wende Der. fasciculus bestand aus dem im Schloß Dringenberg verfertigten Protocollo inquisitionis und dessen Beylagen wieder Wintern und Consorten; Der Anfang dieses Protocolls beschriebe ausführlich, wie die Inquisiten den 22. Febr. 1706. aus Leyde nach Dringenb. gefänglich gebracht worden, jedoch waren keine indicia und commissions Befehle bey dem fasciculo zu befinden. Hierauf folget a f 4. bis 50. die Inquisition ad interrogatoria generalia, aus welcher ich fürnemlich die oben §. 24. 25. gemeldete Umstände von derer Inquisiten ihren Personē u. Stande excerpiret, das übrige aber deßhalb unterlaſſē, weil

Derer Gotteslästerer neue Gefangenschaft.

die

die Inquisiten fast alles, weßhalben wieder sie inquiriret worden, geleugnet hatten. Bey dieser general-Inquisition waren unterschiedliche Beylagen, (deren etliche in D. Vergenii Mantelsack gefunden worden) und aus denen man ohne Zweiffel Gelegenheit genommen die articulos Inquisitionales zu formiren: welche Beylagen ich aber allbereit oben §. 32. 33. 34 35. 36. 37. 38. 40. 42. 43. 44. 46. (jedoch nach der Ordnung der Zeit) vorgetragen habe.

Sonderliche Visiones des Ichtershausen.

§. XLIIX. Es waren auch noch andere Briefe in der Tinne, da Leander gewohnet, gefunden worden, davon ich die vornehmsten §. 16. 28. 31. 39. 41. 45. beydrücken lassen. Unter diesen war auch ein Zettel unter Ichtershausens Hand sub rubro: Copia verborum in somnio. Darinnen war enthalten, »wie sie glaubten, daß wenn der »Vater die Worte: Du bist mein Sohn, »mit Auflegung der Hand zu dem Erwehlten Christo sagte, alsdann die Substanz »sothanes Menschens in den wahren u. lebendigen GOtt verwandelt würde,« (dergleichen Gedancken auch in Winters Oration, oben §. 41. zu finden.) Ihr vornehmstes argument war NB. aus dem dogmate Catholicorum de transsubstantiatione in sacramento Coenæ hergenommen. Die nachfolgende so genandte descriptio mirabilis visionis war den 24. Febr. 1706. præsen-

sentiret worden, und scheinet sonderlich aus denen letzten Worten derselben, daß dieses, was darinnen (obschon sehr dunckel) erzehlet wird, auf den Ichtershausen etliches aber auf Wintern in specie zu appliciren sey.

Den 28. Martii, (aber ohne Beyschreibung des Jahrs) hat er in ein Kloster gehen wollen, unterm Vorwand doch treu zu bleiben, und nur so lange allda zu verharren, biß die Gemeinheit oder tempus regenerationis vorbey, alsdann er wiederkommen, und seine Frau zu sich nehmen wollen. Den 29ten Mart. hat Unsere liebe Mutter ihm ansagen müssen, daß alle Geister kommen und Trennung bey ihm zu machen und ihn abzuführen suchen würden, worauf den 29. in der Nacht nach 12. Uhr ist ihm vermuthlich S. M. A. G. S. vor das Bett getreten und zu 3. mahlen sehr geseufftzet, worüber er nicht allein sehr erschrocken, sondern auch S. H. S. und fast allen, so damahlen in eben dem Zimmer geschlaffen, ein solches Grauen und Entsetzen ankommen, doch ihnen unwissend, warum, oder woher es komme. Den 30. ist ihm eben in der Nacht, da er nicht recht gewachet und auch nicht recht geschlaffen S. S vorkommen, als der ärgste Teuffel, in solcher Gestalt, wie er pflegt abgemahlet zu werden mit Hörnern ꝛc. ꝛc. mit welchen ihn S. S ins Gesicht gestossen, daß er mit grossen Schrecken darüber zu sich selbsten kommen, und am Kinn Schmertzen gefühlet, woselbsten die Hörner ziemlich abgestossen. Den 1. May hat er in eodem statu S. S. vor Gericht gesehen, als ein rechtes Prostibulum angeklagt, und durch selbst eigene Ge-

ständniß dessen überführet und verdammet. Den 2. May ist ihme, wie oben Bergelmann, Wolffgang, Berlet und Hirschfeld ꝛc. welche gesagt, GOtt hätte den grossen Schimpff NB über ihn verhängt, eine schwere Kranckheit zugeschicket ꝛc. ꝛc. und er wolte noch nicht klug werden, und sich von der B. Ehebr. Fr. wenden, wo er nicht bald abstrahiren würde, stünde ihme eine schwere Kranckheit, ein sehr hitziges Fieber schon bereit. Den 3. ist ihm in eodem statu Nachts ein Saal voller Frauenzimmer wohl geputzet, præsentirt worden, um sich hieraus eine zu erwehlen, und ihm daneben in eben selbigen S. S. als eine Katz, welcher die Hinterlauff aufgehauen, vorkommen. Den 4. ist ihme ut supra Herr D. V. Herr D und S. J. erschienen, und der letztere proponirt, daß er ihm nicht bergen könte, wie S. S. und V. W. ihme sub prætextu, daß er den S. haben solte, nur eine Nase dreheten, und heimlich hinter ihm her wären, auch schon beschlossen, daß wann dieses nicht angehen wolte, sie ihme alsdann helffen wollen, auch Herr D. D. (vermuthlich D. Diez) gesagt, das wäre auch die Ursach, warum er ihm seine Tochter nicht geben. Den 5. ist ihm eodem modo die Wetzlin vorkommen, und ihn mit in Holland zu gehen angestrenget, weil doch die Sache mit S. S. nichts wäre.

Kurtzer Bericht wegen der Inquisiten Antwort auf die Articul.

§. XLIX. Den 24. Febr 1706. (Act. fol. 52. biß 56.) hat Ichtershausen seine Schreiben recognosciret, aber die consecrationes (oben §. 40. und 46.) negiret, und vorgegeben, es wären nur Träume und Speculationes. Diesemnach (sunt verba Pro-

Protocolli) übergaben die Herren Commissarii die ihnen bey ertheilter Commission von Sr. Hochfürstl. Gnaden mitgegebene dogmata (vide supra §. 45.) die aber Inquisitus negiret. Den 25. recognosciret zwar Leander seine Briefe, will aber in specie was die Consecrationes anlanget, gleichfalls nichts gestehen. Hierauf folgen interrogatoria specialia über die von Reutern angegebene dogmata und die actus Consecrationis (fol. 57. seq.) worüber Leander und Winter vernommen worden, die aber alles geläugnet. Jedoch hat auch Winter die Briefe, so er geschrieben, in specie die Beylage (sed sine dato) an Leanderin recognosciret.

Hertzen Müttergen. Warum vexirst du dann dein Würmgen noch zu seinem grossen Unglück. Er ist ja vexirt genug. Liebes Müttergen, ich kan nicht mehr im Arrest bleiben. Wir müssen fort es gehe wie es wolle. Weil nun der Doctor hier, müssen wir auf einen Ort. Der Petri muß Anstalt machen mit etlichen Pferden, so können die Calenb. Kinder so bald mitmachen. Hertzen Müttergen, ich befehle mich in deine hertzliche Liebe. Du bist ja mein altes Müttergen. Von Alters her ist ja das dein Nahme. Du wirst mich ja nicht dem Tod übergeben. Ich habe ja das Leben bey dir gesucht, und es ist auch bey dir. Du hasts in Händen. Entweder ich habe den Todt oder Leben von dir. Wie du wilt. Du bist mir ja ziemlich fahrlestens. Du

wirst mich auch dermahleins das Leben finden lassen nimm dein Würmgen in Armen.

Ferner wurde *D. Vergenius* ad articulos speciales verhöret, der gleichfalls seine Hand recognoscirt, aber die articulos negirt. Dergleichen auch von Reutern, Christoph Scheibehennen und der Leanderin geschehen. Von dieser letzten war ein Zettel bey den Acten.

Durch grossen Zwang habe ich endlich müssen gehorsam seyn, und dich mit wenigen berichten, was ich bißhero mit meinen Brüsten zu thun gehabt, da mir zu erstlich im Licht gezeigt, daß sie solten fruchtbahr werden. Absonderlich habe ich dich berichten wollen, daß du meiner Natur gäntzlich theilhafftig werden solst, und ein Hertz, eine Seele und ein Leib werden; Anders solst du auch deine völlige Gesundheit erlangen. Da es nun in die Erfüllung gangen, hast du solches gantz gering geachtet, und nicht angelegen seyn lassen, daß es zum völligen Stand hat kommen können. Was ich auch vor Schmertzen darüber erlitten, ist GOtt bekannt. Auch so offt du etwas davon ausgespyen, habe ich grosse Angst gehabt, deßwegen es auch keinen rechten Nutzen schaffen können. Weil es nun mir je mehr und mehr gehindert wird, und die Schmertzen und Angst überhand nehmen, werde ich es jemand auftragen müssen. GOtt helffe ferner, und gebe ein wachsames Hertz, damit nicht mehr verschertzet werde. Dieses habe müssen schreiben.

Diesen Zettul hat die Leanderin recognoscirt, aber die articulos negirt. Dergleichen auch von Reutern, Christoph Scheibehennen und der Leanderin geschehen. Von dieser letzten war ein Zettel bey den Acten.

gnoscirt, ist aber nicht gefragt worden, was er bedeute, und wenn, auch an wen er geschrieben worden. (vielleit ist es eine Antwort auf Winters seinen nur jetzo angeführten Brief.) Sie recognoscirte auch ein postscriptum, das von ihr unter Ichtershausens Brieff an Leandern (dessen oben § 26. Erwehnung geschen) gesetzt worden. Eodem die wurden auch die beyden Calenb. Fräulein, Reinhard Scheibehenne, dessen Frau und vier Kinder, ingleichen Christina Elisabeth Kochin, Sebast. Ichtershausen, Eobanus Treffort, Maria Ichtershausen, Engel Fabri, Margar. Elis. Scheurin, ingleichen die Frau Großmutter über die articulos speciales vernommen. Sie leugneten aber ebenmäßig alle, ausser daß sie ihre Brieffe oder Zettul, so sie geschrieben, recognoscirten.

§. L. Den 27. Febr. 1706. gaben die Commissarii ein Pacquet kleiner Zettelchen ad acta, die unter Leanders Sachen gefunden worden, oder vielmehr eine Abschrifft davon. Es war aber keine Nachricht dabey, wessen Hand es gewesen, und an wem es geschrieben worden. Ist auch keine Frage darüber formiret worden. Die meisten waren sehr verliebt, und schienen in der Witgensteinischen Gefangenschaft, zwischē Leandern, Winten und der Mutter Eve gewechselt zu seyn. Es war auch unter denen- Continuation des Protocolls.

selben Ichtershausens Brief von 17. Aug. 1705. an Leandern zu befinden, daraus oben §. 27 das merckwürdigste von Christophs üblen Verhalten allbereit erzehlet worden. Da man nun Leandern darüber befragt, und begehrt, daß er die Sache deutlicher erklähren solte, hat er zur Antwort gegeben: Christoph solle von Jugend auf venerisch gewesen seyn: ob er aber mit Charlotten gesündiget, könte er nicht sagen. Dann hat auch Leander ein kleines Pacquetgē für seine Hand erkandt, darauf geschrieben war: Menstruum muliebre primum: Dabey Leander erwehnet, daß solches als eine Medicin zur Beförderung der Geburth gut wär. It. Ichtershausen hat etliche von ihm geschriebene so genannte observationes recognosciret. Deren Inhalt folgender:

Woran man erkennen kan, ob man GOtt oder deutlicher einen andern, sonderlich wo man etwas genauers zu haben vermeynt, liebe. Antwort. Wann ich deme von Hertzen gönne, wünsche, und darzu beförderlich bin, daß auch andere solches lieben, und dasjenige, was ich zu genieſſen vermeyne, bey deme empfange und bekomme; wo dieses nicht ist, kan ich sicherlich schlieſſen, daß ich solches noch niemahln sondern jederzeit mich selbsten und bißher alleine um meines eigenen Nutzens und Wohlseyns willen geliebet, und also per consequenz allezeit mich selbsten, weil ich nicht leiden mag, daß solches andere liebe oder geliebt werde, als alleine von mir.

Zu

Zu Maynz war die erste Lehre, daß nunmehro der Vater in dem Sohn müste gesucht und geehret werden, und jedes nun nicht mehr sich selbst, sondern den andern, vor allem aber die Einigkeit suchen solle, und wurden wir sonderlich dahin gewiesen, daß ja die Zeit möchte wohl angewendet werden, um in der Rechnung bestehen zu können. Nachdem nun allda viele Gnade zwar angeboten und an Hand gegeben wurde, waren doch die Hertzen kalt und verdrossen, dahero weil von dar die Abreise genommen wurde, und wir hie ankamen, wurde obiges in Cölln wiederum so bald wiederholet, und wir sonderlich darauf gewiesen, wie wir in voriger Angst uns gäntzlichen GOtt hinzugeben, wann er uns erretten würde, und in allen zu frieden zu seyn versprochen, besonderlich aber geschahe Meldung von dem grossen Sehnen nach der Zusammenkunfft, und was man allda GOtt angelobt. Als nun den 18. April die Eydl. profession geschehen, erinnerte sonderlich unsere liebe Mutter, wohl zu erwegen, was wir gethan, und was darunter verborgen, nemlich nun gäntzlich von uns abzugehen, und nichts als den Nächsten, oder das was der Kirchen ist, zu suchen.

Allhier hat unsere liebe Mutter einen Bund gemacht, daß sie von neuen alles daran setzen, und weder Leib noch Tod achten wolte, sondern gern alles um unser und der Gemeinde willen anwenden, wann wir nur sämtlichen Hand mit anlegen, und ihr mit arbeiten helffen, und von uns ernstlich abgehen wolten, zumahln da jetzo ihr Beruff Noth und Anstoß litte, und noch ferner leiden dürffte. Nachdem

hat sie viel und manche herrliche Erinner- und Ermahnung gethan, wohl zuzusehen, wie wir die Zeit anwendeten, und wie dahero uns eine grosse Rechnung bevor stünde, weil aber das Hertz gantz kalt und sicher, ist sie endlich den 14ten May in einen harten Kampf gerathen über die Härte und Sicherheit, auch ihr dabey vieles gezeiget worden, daß sie auch den 15ten nach abermahligen harten Stande endlich des Abends bey Tisch anfieng: ich habe gesagt, wann das Gericht, woran ich nun einige Tage gekocht, werde anrichten, werdet ihr alle daran schmecken und kosten, da dann jedes gefragt wurde wie es stünde und wie es die Rechnung ablegen wolte, und weil sie alle schamroth werden musten, fieng sie endlich folgender massen an: Es ist mir eine harte Ruthe gezeiget, welche GOtt uns zu straffen gebunden, und habe ich auch sonderlich mein Theil bekommen, daß ich euren alten Menschen nicht so, wie ich gesollt, angegriffen. Es sind noch 14 Tage, denn ist die Zeit, die uns GOtt noch gefristet hat, wieder vorbey, werden wir nicht in diesen Tagen umkehren, uns von Hertzen zu GOtt wenden, und ihm in die Ruthe fallen, wird man etwas erfahren, daß man es jetzo nicht meynet; deutete auf den Tod und das darauf kommende harte Gericht und Fegfeuer, führte 2. Exempel an, welche nun gern sich demüthigen und ihren Willen sich brechen lassen wolten hier in dieser Lebens-Zeit, wañ es ihnen noch wiederfahren möchte, könnte aber nicht seyn, sondern müsten nunmehr büssen, u. den letzten Heller bezahlen, versicherte dabey, daß, wo noch Ernst würde angelegt werden, und wir von unserer

erer Eigen-Liebe und Eigensucht sammt den Hochmuth abgiengen, so würde GOtt auch die Ruthe wenden, und in eine Liebes-Ruthe verwandeln, stellete auch wieder vor, was wir GOtt in der Zeit der Noth versprochen, und wie schlechte paroles nun gehalten würden, dabey auch anzeigend die Gnade, so GOtt einem jeden auf den erlittenen Arrest zuerkennet, nehmlich daß er jeden von seiner Eigenheit erlösen und den eigenen Willen brechen wolte, welches dann die gröste Gnade und Liebe. Den 16. und 17. May hat unsere liebe Mutter jederzeit das obige wiederholet, und unter andern das thätige Gebet vorgestellet, welches darinnen bestehet, daß ich alle meine Begierden in GOtt richte (und das heist im Geist beten) all mein Thun und Lassen in Demuth vor GOtt und nach dessen Willen anstelle und vollende, und dieses nennet sie in der Wahrheit beten.

Denn 17. Tag Morgens frühe im Traum hat sie eine angenehme Zusammenkunfft mit L. M. gehabt. Den 18. bate ich um das wichtigste, bekam aber zur Antwort, wie nimmer etwas neuer Most möchte in einen alten Schlauch gefüllet werden, und wurde gewiesen, sammt andern wie man vorhero damit umgangen, mit dem Zusatz, es müste alles vorige abgebüsset und das Hertz völlig gereiniget werden, anders könne und möge GOtt seine Liebe nicht einlassen oder mittheilen, dabey dann U. L. M. sonderlich vorstellete, wie alle bißherige Lästerungen von selbst durch den schändlichen Mißbrauch verursachet worden, und noch eine grosse Liebe GOttes seye, daß er nicht den Garaus darüber verhänget

hätte, welches doch gar leicht hätte geschehen können, weßhalben sie auch ernstlich zur rechten Untersuchung des vorigen noch ermahnte, und darzu recht sonderlich, aber sich nur GOtt willig in die Zucht, welche müste erbeten werden, hinzugeben. Unter andern fielen auch diese Worte: Sie müste sich wundern, daß uns GOtt noch einen einigen Bissen Brod gäbe, weil wir alles nur auf Muthwillen zögen, und auf die Seele äßen, indem ja der geringste Ernst zur Besserung nicht zu sehen.

Excerpta aus dem Paderbornischen andern Fasciculo von des Fiscals Klagen und der Angeklagten Antworten ꝛc.

§. LI. Nachdem ich bißher die nöthigen Excerpta aus dem ersten Paderbornischen Fasciculo Protocolli Inquisitionalis mitgetheilet, wende ich mich nunmehro zu dem andern Fasciculo Protocolli Fiscalis, allwo anfänglich 6. libelli des Fiscals (die dieser den 26. Febr. 1706. übergeben) als Beylagen sub A.B.C.D.E.F. contra Wintern, die Leanderin, wieder Leandern, Ichtershausen, Henrich Scheibehennen, und Joh. Just Reutern, zu befinden. Diese libelli waren insgesamt articulari, und ex Protocollo inquisitionis und fürnemlich aus dessen articulis ulterioribus formiret, und hatten über den libell. contra Scheibehennen auch dessen Ehefr. und seine drey Kinder, Christoph, Reinhard u. Ottilia, ingl. die beyden Cal. Fräulein, item Treffort, die Kochin, die Ichtershausin, die Fabri und die Scheurin litem contestirt. Die Antwort der peinlich Angeklagten war

in

in Protocollo a fol. 1. ad fol 22. registrirt. Ihre Antwort war auch grösstentheils der Antwort auf die articulos inquisitionales conform, indem sie alles leugneten und vorgaben, es wären die Aufsätze institutiones regni & confirmationes (vide supra §. 40. & 46.) blosse speculationes. Den 2. Martii war fol. 22 b. resolvirt worden, dem Advocato Fisci die Antwort der Inquisiten zu communiciren, ingleichen daß denen Inquisiten zwey Doctores zu defensoribus bestellet werden sollten. Den 9ten Martii besagte das Protoc. fol. 23. daß nach Eisenach und Hallenberg wegen der Leanderin ersten Mann und ihrer Trauung mit Leandern Nachfrage geschehen solle, nebst Beylagen (sub G. & H.) der darzu gehörigen Rescripten. Eodem hatte der Fiscal seine deductiones I. K. L. M. N. O. wieder die Angeklagten übergeben. Den 18. Mart (fol 24.) waren die defensiones der Reorum & refutationes Fisci in denen Beylagen Q. R. S T. U. W. registriret worden. Eodem war von Hallenberg (sub X.) Antwort eingelauffen, daß Leander daselbst mit der Eva getrauet worden. Eodem kam auch folgendes Schreiben von denen Witgensteinischen Regierungs Räthen sub dato Lasphe den 13. Martii an.

P. T. Demnach dieselbe einiger der so genannten Pietisterey zugethaner und zu Laßphe in der

Graf=

Grafschafft Witgenstein gesessener und daselbst echapirter Leute, vollständige Acta und Protocolla verlanget, wir aber sogleich damit, weiln selbige verschickt, nicht an Hand gehen können, so haben wir doch die Copeyliche Acta von dem damahligen aus Amtswegen von Marburg bestellt gewesenen Fiscali erhalten, welche anjtzo nochmahlē abcopirt werden, um unsern hochgeehrten Herren selbige zu communiciren zu können, wiewohl die Verbindniß, welche die Societät unter sich aufgerichtet, und ein jedes Glied bey Aufnehmung derselben sich derer unterwerffen müssen, so der Winter an Evam mit eigener Hand geschrieben und das Original von ihm mit der Eva als angeblichen Vater und Mutter in Judicio inquisitionis quoad manum & contenta agnosciret worden, hierbey kommt. Sonsten ihr Lehrsatz oder gottlose mißbräuchliche Glaubens-Bekäntniß, so einer von der Societät, Nahmens Reuter, aus dem Darmstädtischen bey Gießen, Großlinda, bürtig, mit eigener Hand aufgeschrieben, dem Judicio überlieffert, haben wir wegen Kürtze der Zeit nicht verfertigen können, sollen aber bey denen Acten mitkommen, darin sich dann solche grausame Gotteslästerungen befinden, daß auch Sünde sey, solche zu gedencken, welche ex inspectione alsdann mit mehrern zu ersehen seyn wird. Sie seynd sehr listig, haben in Garn und Zwirn sich einander Zettulgē zugeschicket, so ohne Schrifft geschienen, daß man sie nicht lesen können, biß durch allerhand Proben, sonderlich geriebenen Kohlen, man die Buchstaben hervor und zum Lesen gebracht. Als

belie-

belieben Ew. Wohlgeb. Hoch-Edl. und Hochgel. Herren innerhalb 10. oder 14. Tagen einen Boten herüber zu schicken, so sollen die Copeylichen sämtlichen Acta so wohl inquisitionalia wie auch Judicialia verabfolget werden, dann die Sache sehr weitläufftig, und man solche hiesigen Orts nicht ehender abschreiben lassen kan, wie wohl doch fleißig daran gearbeitet wird, welches wir dann hiermit kund machen wollen, die wir nebst göttlicher Obhut verbleiben ꝛc.

Die in diesen Schreiben erwehnte Copey von des Winters Ubergebung an Even, ist schon oben §. 15. referiret worden, wie auch §. 19. ein extract von denen Lehren dieser Rotte, so Reuter übergeben hatte.

§. LII. Den 26. Mart. 1706. ist ein Urtheil publiciret worden (sub Z.) daß Winter, Ichtershausen und Reuter torquiret werden solten. Auf die Articulos torturales (Aa Bb. Cc.) hatten die gemarterten (fol 25. biß 43.) wiederum alle die vornehmsten Beschuldigungen geleugnet. Die gradus torturæ waren Hand- und Beinschrauben, Aufziehung, Geißelung. Winter gabe vor, die ihm vorgelegte Ubergebung sey nicht an Evam geschehen, sondern er hätte eine Einsicht von der Mutter GOttes gehabt, und dieses also für sich aufgesetzt. Es war auch registrirt, daß Winter in der Tortur ohne Sprache und Gefühl gewesen, hätte auch auf die Articul, weder mit Ja noch Nein antworten wollen,

Joglei-chen von ihren Aussagen in der Marter

und

und die flagellatio hätte auch kein Blut gegeben. Leander sagt (fol. 33.) er hätte D. Diezens Tochter nehmen wollen, aber seine Frau (die Eva) hätte gesagt, es würde nicht angehen, weil sie ihm von Ewigkeit versehen wäre. Die Leanderin sagt auf des Leanders Brief (supra §. 39.) Leander hätte ihn mit ihren Wissen geschrieben. Christoph wäre deßhalb Salomo genennet worden, weil er in der Pietisterey sich eingebildet, daß er die Gnade des Salomons habe, wie dann auch die Vereinigung ebenfalls aus der Pietisterey herrühre, gestalten die Pietisten geistliche Vereinigungen haben wolten, und daß diejenigen, deren Sinn am meisten überein käme vereinigt werden müsten, und weil solches gemeiniglich unter zweyerley Geschlechts Personen geschähe, wäre es mehrentheils auf die fleischliche Vermischung ausgeschlagen. Gleichwie aber Leander und die Leanderin ohne Tortur befragt worden, also sind auch die übrigen mehrentheils über die articulos torturales, jedoch ohne Tortur, vernommen worden. Es war auch keine Registratur bey dem Protocoll. zu befinden, warum Leander und die Leanderin mit der Tortur verschonet worden.

Eisenachische Nachricht.

§. LIII. Den 12. Aprilis wurde die Antwort von Sachsen-Eisenachischen Consistorio cum Adjunctis præsentirt (fol. 43. b.

43. b. sub Ff.) in welchen berichtet wurde, wie und auf was massen de Vesias von der Eva geschieden sey, nebst Beylagen aus dem Witgensteinischen Protocoll von 1704 1705. Dieweil aber dieses alles schon oben §. 8. ausführlich erzehlet worden, als will ich mich dabey nicht aufhalten, sondern mich zu denen übrigen Registraturen des Protocolli von 12. April wenden.

§ LIV. Winter und Ichtershausen offerirten sich post torturam schrifftlich alles aufrichtig zu bekennen, dergleichen schrifftliche offerte auch von denen beyden Cal. Fräulein geschehen. (sub Gg Hh.) Ich will nur speciminis loco des Ichtershausens seine oblation und confession hier beydrucken lassen, die beyde den 6. April zu Dringenberg datirt und den 12. präsentirt waren. Die oblation hatte den Titul: Unterthänigst-demüthigst-flehentliche Bitte pro gratiosissime impetranda perdonatione & venia errorum hucusque admissorum. Die confession sub lit. A. war betitult: Sincera mentis declaratio ad articulos torturales in tantum quantum memoriæ inhærent. Mein Sebast. Ichtershausens. Die Supplique ad Principem war also eingerichtet:

Winters und Ichtershausens Anerbieten alles aufrichtig zu bekennen.

P. T. Obwohl Ew. Hochfürstl. Gnaden Ursach haben mochten, Dero gnädigstes Angesicht vor mir zu verbergen, und die sonst weltgepriesene Clemenz

menz und Gnade mir zu versagen, in Erwegung, daß ich nicht gleich anfangs, ehe es ad torturam kommen, meine nunmehro mit Schmertzen empfindende, vor Augen gestellte Fehler erkennet, bekennet, und mich pure zu Dero Gnaden Füssen in tiefster Demuth niedergeleget: So zweiffele doch nicht, es werden Dieselbe in Betrachtung nachgesetzter Puncten mir solche noch gnädigst wiederfahren, und mich, der hiermit unterthänigst demüthigst zu Ew. Hochfl. Gn. Füssen liegend, flehentlich darum anhalte, verirretes Schaaf zu der guten Heerde, darüber Sie als ein getreues und recht sorgfältiges Oberhaupt, eine genaue Aufsicht haben, wieder bringen lassen. Dann mir ante torturam folgende puncta, welche mich von freywilliger Expectoration abhielten, im Wege stunden: 1. Daß ich fürchtete, ich möchte mich an GOtt, den ich in Wintern, Leandern und Leanderin angenommen, versündigen. 2. Daß ich befahrete, ich möchte mein Gewissen verletzē, und wieder den Eyd (dieser ist ex Protocollis mea manu scriptis vom 8. Febr. zu sehen) handeln, den ich, wie ich geglaubt, GOtt in ihnen geleistet. 3. Daß ich nicht untreu an meinem Principal (D Vergenium) werden wolte, als welchem ich versprochen, die Sache, verstehe beyde Protocolla, über mich zu nehmen, und ihn loßzuschelten; meynete auch, daß ich darzu verbunden wäre als ein Diener, der ja billig schuldig, vor seinen Herrn sein Leben zu lassen. 4. Daß ich denen übrigen kein Leyden verursachen möchte, zumahlen celebratis actibus istis verabredet worden, daß diese Sache nicht publique gemacht wer-

werden solte, weiln es keine Creatur angienge, und quoad personas creaturales, ut ita loquar, vor nicht geschehen, gehalten werden müste, sondern tekte verbleiben solte, biß es GOtt offenbahren würde. Und ob mich zwar die Leanderin um Gottes willen bitten ließ, ich solte doch nur die Wahrheit sagen, konte ich es doch nicht glauben, weiln ich meynete, es wäre nur eine List von andern erdacht; jedoch nahm ich mir festiglich vor post torturam libere aliqualem, und wo ich weiter Gelegenheit haben würde, spontaneam omnium confessionem abzustatten, welches ich auch gethan, und gleich nach der Tortur, als mich die (S.T.) HHn. Commissarii wieder vorgefordert, quamvis non explicite, tamen implicite & ita, ut satis intelligi posset, quomodo res se haberet, mich aliqualiter expectoriret, und mich hiermit zu Ew. Hochfürstl. Gnaden submittendo unterthänigst-demüthigst gewendet, auch noch ferner mir mich sincere zu expliciren vorgenommen, welches dann hiermit beschiehet, wie annectirte sincera mentis declaratio ad articulos torturales in tantum, quantum memoriæ inhærent sub lit. A. mit mehren ausweiset, in ungezweiffelter Hoffnung, Ew. Hochfürstl. Gn. weltgepriesene Gnade und sonderbahre Clemenz zu erhalten und mich Deroselben demüthigst submittendo fähig zu machen. Gelanget demnächst an Ew. Hochfl. Gnaden meine gantz unterthänigst-demüthigst-flehentl. Bitte, Dieselbe geruhen Dero angebohrnen und jedermänniglichen bekandten Clemenz und Gnade nach mir gnädigst zu perdoniren und meine beykommende Declara-

tion gnädigst anzunehmen, anbey höchstmildigst zu erwegen, wie leicht ein junger Mensch in Irrthum verfallen könne, zumaln wann er in seiner zarten Jugend, wie mir geschehen auf dem Gymnasio, wo ich in Gotha studiret, von nichts als Enthusiastereyen und dergleichen absurden Dingen gehöret, daß also um desto mehr ein Mitleyden zu haben sey; Dabeneben aber ich mir fernerweit festiglich vornehme und mit GOttes Gnade verspreche, wann und wie es Ew. Hochfürstl. Gnaden belieben wird, auch durch wen sie ein solches verlangen werden, mich noch mehr zu erklären, wo ich Wissenschaft um habe und mein Hertz auszuleeren, mit dem steiffen Vorsatz, hinführo keine Gemeinschaft mit jemande, der wieder die wahre Kirche, verstehe die Römisch-Catholische, etwas statuiren oder glauben wird, zu haben, sondern von nun an, als ein wahrer Catholischer Christ zu leben und also endlich zu sterben. Wiederhohle dahero nochmahln meine obige unterthänigst-demüthigst-flehentliche Bitte, und getröste mich gnädigster Perdonation und baldigster Liberirung ex hoc miserrimo statu, der unter fußfälliger Submission lebenc.

Folget die Beylage A. 1. Bekenne ich, daß die 2. Protocolla vom 2. Januarii, und 8. Febr. anni currentis (Siehe oben §. 40. und 46.) würcklich also geschehen, wie sie protocollirt; jedoch ist dabey damahls abgeredet worden, daß vor keiner weltl. Obrigkeit etwas davon zugedencken, weiln es die Creatur nicht angienge, sondern alles also verbleiben solte, biß es GOtt offenbahren würde, dahero

auch

auch zu mir, ehe etwas vorgenommen worden, gesagt wurde: es solte auch mit mir, welches in Protocollo de Agno & Legato zu sehen, (ist ni fallor per literas L & T. exprimirt) etwas geschehen, alleine ich solte wissen, daß es mich nichts angienge, und würde ich michs anmassen, würde mich GOtt seiner Gnade wieder berauben, dann es kein Menschen-Werck seye noch eine Creatur concernire. Es wird aber Winter sich darüber weiter zu expliciren wissen, ich habe es protocolliret, und alles, wie es ergangen, aufgeschrieben. Die Personen, welche allda benamset, sind dabey gewesen; die Predigt aber (Siehe oben § 41.) ist nicht gehalten worden. 2. Ist wahr, daß ich GOtt in ihnen geehret, und was sie mir gesagt, also angenommen, als wann es GOtt durch sie thäte. 3. Wahr, daß ich mich GOtt in ihnen, wie die Juramenta ausweisen, übergeben. 4. Punctum Concubitus gestehe ich, und zwar, daß vor 3.4. Jahren darinn vieles passiret, es war aber damahls also, daß sich zwey und zwey als geistlich Vereinigte zusammen hielten, in welcher Vereinigung ich mit Ottilia Scheibehennin gestanden. Als wir aber Vater und Mutter annahmen, cessirte dieser Punct, und durfte keines mit dem andern mehr etwas zu thun haben, indem besagter Vater und Mutter sagten, wann wir darinnen wolten fortfahren, solten wir versichert seyn, daß wir ins ewige Verderben rennen würden, darum wir beyde auch uns separiret. Quoad bonorum communionem weiß ich, daß ein jedes hat beygetragen, was es gehabt, darum weil keines das andere ver-

lassen wollen. 6. Habe ich, weil ich dafür gehalten, Gott wohne in ihnen, mit gegenwärtigen Mitgefangenen zwar geredet, aber niemahln Visiones vorgegeben (Siehe oben §. 48.) weiln ich keine gehabt; meine Annotata aber, observationes (Siehe oben §. 50.) und was ich ad notam genommen, habe keinem einigen zu lesen gegeben. Sie gehen aber alle auf diese Geheimniß, daß ich und alle, die hier sind, geglaubet: GOtt wohne in ihnen, dahin ich die Sprüche der Schrifft gedeutet 1. ad Corinth. VI. ich will in ihnen wohnen. Ihr seyd der Tempel GOttes, item: Siehe da eine Hütte GOttes bey den Menschen; doch kan ich mich nicht entsinnen, daß sie gesagt: ich bin GOtt! 7. Wahr, daß wir ein Judicium gehabt, und ich darinnen die partes Fiscalis, Herr Dr. Vergenius Directoris, und der alte Scheibehenn Assessoris (welcher letzter aber wenig davon verstanden, dann er ein einfältiger Mann) vertreten. Ich glaube aber, daß Winter oder die Doctorin vocationem Fiscalis an die Hand gegeben; die übrigen vocationes habe ich jussu superiorum ausfertigen müssen. Secretarius habe erstlich seyn sollen, habe es aber nicht in judicio gebrauchet: dieses wurde darum aufgerichtet, damit ferner keine Unordnung oder Boßheit einreissen möchte. (Siehe oben §. 32. biß §. 38.) 8. Complices kan ich nicht denominiren; dann ob zwar einige in Wetzlar seyn, sind sie doch nicht recht einig gewesen, also sind auch die übrigen in Franckfurt beschaffen, nemlich die Bucherin und die bey ihr sind. 9. Gestehe ich, daß Herr D. Vergenius das Protocoll mit seiner

ner Hand geschrieben. Dieses sind, wie ich meyne, die Haupt-Posten, daraus alles zu sehen, welches ich aufrichtig und freywillig zu Ewr. Hochf. Gnaden Füssen demüthigst legen, mit dem Erbiethen, daß ich mich ferner, worinnen sie es nöthig finden, und durch wen sie es verlangen, expectoriren, will inzwischen inständig-flehentlich Dero Clemenz um gnädigste Perdon implorirend ꝛc.

§. LV. Es ware auch den 12. Aprilis ein Antwort-Schreiben von der Witgensteinischen Regierung samt einem Convolut der daselbst wieder die Inhafftirte ergangenen Acten (sub. li) eingelauffē, man hatte aber diese Acten nicht mit an unsere Facultät überschickt, ja man hatte das Wort: *Deest* im Protocoll dazu geschrieben. **Ankommung der Witgensteinischen Acten.**

§. LVI. Eodem die den 12. April 1706. waren auch Leander oder Appenfelders (sub Kk) item Winters (sub Ll) Supplicationes und Confessiones præsentiret worden. Winter hatte sich in dieser Supplique damit entschuldigen wollen, er wäre durch die doctrin der Pietisten von tausendjährigen Reich zu diesen Schwarm verursachet worden. Leanders Schreiben ad Principem war also eingerichtet: **Leanders Anerbieten zu bekennen.**

P. Tit. Ew Hochfürstliche Gnaden wird sonder Zweiffel in gnäd. Andencken beruhen, in was miserablen Zustand mich das wanckelmüthige Glück theils durch meine eigene Schuld, theils aber und zuforderst aus Verführung und Beredung

anderer, so viel klüger, verständiger und älter seynd, als ich, gebracht, wie die Anlage *sub litt. A.* weitläuftiger erweisen wird: Wann aber Ew. Hochfürstl. Gnaden weltrühmliche Clemenz mir zur Gnüge bekandt, auch Dero höchst zu respectirendes Hoch-Bischöfl. Amt mit sich bringet, allen armen Verführten und Irrenden Schaafen, so ihr Unrecht wehmüthig erkennen, bereuen, und Gnade bitten, und wiederum zu der rechten Heerde gesammlet zu werden, hertzinniglich seufzen, zu helffen, und wo sie verirret, wieder zu der Heerde zu sammlen, ja auch GOtt der HErr selbst nicht will den Tod des Sünders, sondern daß er bekehret werde und lebe. Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Gnaden mein unterthäniges Bitten, Dieselbe wollen Dero angebohrnen Hochfürstl. Gütigkeit nach mir elenden gefangenen mitgefallenen Menschen samt meiner Frauen (wann sie, wie ich nicht zweiffele, dergleichen mit mir gesinnet, ihr Elende und Verführung bedauren, von allen abstehen, auch sich Ihro Hochfürstl. Gnaden gerne submittiren wird) uns mit gnädigen Augen anzusehen, und ohne grosse Beschimpfung uns die Straffe zu schencken, gnädigst geruhen, es wird dadurch nicht allein der allerhöchste GOtt höchstens geehret werden, wann ein Sünder bekehret wird von dem Irthum seines Weges, sondern ich werde auch samt meiner Frauen hierdurch Gelegenheit bekommen, künftig hin uns vor dergleichen zu hüten, allen Eingebungen und selbst vernünftlichen Offenbahrungen oder wie es Nahmen haben mag, kein Gehör noch Platz zu geben, sondern aufrichtig Catholisch, so wie

es

es GOtt und die wahre Kirche verlanget und gebietet, zu leben, auch vor Ew. Hochfürstl. Gnaden glückliche Regierung und langes Leben mit anderen wahren Catholischen Gliedern und treuen Unterthanen GOtt inständigst anzuruffen, der ich in dieser Hofnung zeit Lebens verharre ꝛc.

Folget die Beylage A. In dem 13. Jahr meines Alters bin ich von meinen Freunden nach Eisenach in die Schule gebracht worden, und zu der Fr. Eva Margaretha von Buttlar, meiner nunmehrigē Frauen, ins Hospitium kommen, allwo ich ohngefehr drey Vierthel Jahr geblieben, und so dann mich nach Gotha auf dasiges Hochfürstl. Gymnasium gewendet, von dar ich auf die Universität Jena und Wittenberg mich begeben, biß ich meine Studia in so weit absolviret, als mein damahliger Status hat wollen zulassen, dann ich eben keine grosse Mittel gehabt mich länger allda aufzuhalten, worauf ich ohngefehr zwey Stunden von Eisenach mich zu einem von meinen nahen Anverwandten, welcher mich dahin verlangte, begeben, mitler Zeit kame D. Vergenius mit seinen Schreiber dem Ichtershausen nach Eisenach, als meiner Frauen Curator, um ihre dasige Sachen in richtigkeit zu bringen, welcher einen Boten nach mir schickte, ihn anzusprechen, weiln er eine sichere Commission an mich hätte, weiln ich aber niemahlen von diesem Doctor gehöret, noch weniger denselben kennete, schickte ich den Gesandten wieder weg, mit der Antwort, daß ich jetzo wegen anderer affaires nicht könte abkomen. Des andern Tages kam der Schreiber selbst zu mir, und persuadir-

te mich, daß ich mit nach Eisenach reisete, woselbst D. Vergenius seine Commission ausrichtete, wie er nehmlich von der Frau Hoffmeisterin abgeschicket wäre, ihrer Sachen hier sich anzunehmen, benebenst einen Gruß und Bitte an mich, ob ich sie nicht einmahl wolte ansprechen, ich versetzte hierauf, wie ich so vieles von ihnen gehöret, daß sie nemlich ihrer so viel die beysammen wohnten, keine Kirche besuchten, sondern ihren Gottesdienst da vor sich hielten, auch allerhand wunderlich Zeug statuirten, nun wäre ich wohl so curieux, daß ich einmahl möchte ihren dasigen Zustand und Lebens-Art besehen, ex professo aber dahin zu reisen, schickte sich vor mich nicht, und mein Beutel wolte es auch nicht zulassen, ich wäre aber gesinnet, mich nacher Gießen oder Marburg auf die Academie zu begeben, wann ich nemlich eine feine Condition allda bekommen könte, da könte es dann wohl geschehen, daß ich sie einmahl besuchte. Hierauf sagte oberwehnter D. Vergenius und sein Schreiber, wie 1. das Spargement, so mir zu Ohren gebracht worden, lauter Lügen und erdichtet wäre, er wolte mich versichern, daß ich es in der That anders würde finden, wie sie nemlich in einer so guten Ordnung lebeten. 2. Wenn ich dahin reisen wolte, solte ich mich um die Reise-Kosten nicht bekümmern. 3. Wäre er wohl bekandt in Gießen, wolte mir wohl anhelffen, daß ich ihme noch dancken solte ꝛc. ꝛc. Worauf ich mich resolvirte, weilen ich nicht viele Mittel mehr hatte, diese Condition anzunehmen, da denn Ichtershausen mir nach etlichen Tagen ein Pferd zubrachte, und mit mir nach dem

Wit-

Witgensteinischē hinreisete, woselbst ich den Doctor erwarten solte, welcher auch in etlichen Wochen nach mir daselbst ankam. Es war meine Ankunft allen eine grosse Freude, weilen der Winter (wie ich hernach erfahren) sie sämtlichen vertröstet, es könte das Werck GOttes nicht ehe vollzogen und recht offenbahret werden, biß ich herbey käme, ich müste auch noch herbey, und solte ich auch in Stücken herbey komen, ich wäre einmal dazu beruffen, das müste geschehen, ich fände sie in einer recht schönen Ordnung, ein jedes wüste was es zu thun hätte, und lebten alle dem Vater und Mutter gehorsam. Ich wurde nichts böses von ihnen gewahr, als daß der Winter dann und wann in der Stuben herum gieng, und ihnen vorpredigte, welches sämtlich mit der grösten Devotion anhörten, denn sie auf mein Befragen mir sagten, daß sie sämtlich versichert und überzeugt wären, daß GOtt aus ihm redete, und alles was er sagte und statuirte, wäre von GOtt und aus GOtt, das wüsten sie gewiß. Er selbsten sagte mir, wie er auf Befehl GOttes die Gemeinde hätte beruffen und der damahligen Mutter den Willen Gottes anzuzeigen, welchen sie anfangs lange wiederstrebet, aber doch endlichen annehmen müssen, sie hätten anfangs, als er, Winter, das Scheibehennische Hauß und andere zu der Gemeinde des HErrn beruffen, gantz keine Mittel zu leben gehabt, er hätte es dannoch aus dem Befehl GOttes angefangen, hätten nun einen grossen Vorrath von so viel 1000. Thalern, wie ich selbst sehen könte, würden auch noch mehr überkommen, und was dergleichen mehr war ꝛc. brachte mich endlich

lich so weit, daß ich neutral wurde und es stehen ließ, weilen er es so sehr affirmirte, auch Leib und Leben dabey auffsetzen wolte, daß es GOttes Werck und Wille so wäre, welches vor der gantzen Welt noch verborgen, aber ihme durch die Gnade GOttes offenbahret. Hierauf kam der D. Vergenius, welchem diese Dinge nicht seltsam vorkamen, auf welchen mich auch der Winter wiese, ich solte den Mann ansehen, der wäre so klug und verständig, auch bey der Welt in grossen Ansehen, könte doch ihre Sachen so wohl begreiffen, und andere darzu anführen; Ich sagte, ich will einen jedweden überlassen, was er glauben und thun will, ich habe aber die Uberzeugung davon nicht, will aber GOtt nicht widerstreben, wann er etwas mit mir vor hat, ich will GOtt um seinen rechten Willen und wahre Kirche mir zu offenbahren inständigst anruffen, im übrigen aber würden sie mir erlauben, daß ich mich, meine Studia noch in einen und andern zu excoliren, wieder weg begäbe, hielte deßwegen bey dem D. Vergenio an, um die Sache zu beschleunigen, welches endlich auch geschach, und alles richtig war, daß ich weg wolte, auch meine nunmehrige Frau um etliche von den besten Sachen in Verwahrung zu bringen, wolte mit nach Wetzlar mit D. Vergenio reisen. Indem da alles reisefertig, kam der Land-Schultz Bilgen, und kündigte den Arrest an im Nahmen des Grafens von Witgenstein, allwo ich 16. Wochen lang mit arrestiret war, nicht wissende warum; denn ich wenig oder gar nichts recht von ihren Beschuldigungen wuste, konte deßwegen auch keine Red

und

Antwort darüber geben, denn mit mir noch gar nichts vorgangen, dergleichen nun prohdolor! geschehen, und ich nach diesem einiger massen erfahren, welches auch gerne alles aus Trieb meines Gewissens mit Zurede des von Ihro Hochfürstl. Gnaden jüngsthin abgeschickten Patris Societatis auch zu Rettung meiner Seelen u. verhoffentlicher Erlangung Hochfl. Gnaden mit Condonation, was mir wissend und bekandt, aufrichtig darlegen und sagen will. In währenden arrest resolvirte ich mich, wenn mir GOtt würde aus diesem Elend helffen, wolte ich die Catholische Religion annehmen, und damit ich meine jetzige Liebste von dieser Meynung und eingefaßten Scrupeln, und von des Winters beygebrachten Offenbahrungen möchte mit abbringen, notificirte ich es ihr, daß ich nach Möglichkeit mich ihrer annehmen wolte, und wenn die Sache mit dem vorigen Mann könte zum Stande gebracht werdē, wolte ich sie heyrathē, wozu sie sich mit mir resolvirte, daß wir auch so davon kamen, und uns nach Cölln begaben, da sich denn der Winter gantz auch von allen abzugeben anbote, und auch die Catholische Religion mit annahm. Als er Catholisch, fieng er doch wieder an von seinem Zeug zu discuriren und sagte, daß ihn bey der Catholischen Kirchen das Geheimniß des Reichs GOttes je mehr und mehr offenbahret würde, ich wolte aber von nichts mehr hören, und meine Liebste wolte auch nicht recht mehr mit ihm sich einlassen, doch sagte sie, sie wolte es ihme lassen, man wüste nicht, was GOtt mit ihm vorhätte, er stünde seinem Richter, sie erinnerte ihm auch ofters, daß er

doch,

doch, wenn er solche Grillen hätte, solche bey sich behalten und mit keinem davon reden solte, der nicht seinen Sinn wüste, er achtete aber das nicht, sagte, was von GOtt wäre, müste doch bleiben, und dürfte nicht unter die Banck gestecket werden. Als ich diese Dinge noch merckete, auch von dem Ichtershausen, und sonderlich auch der ältesten Calenbergin observirte, daß sie dem Winter beypflichteten, wolte ich nichts mehr mit ihnen zu thun haben, sondern weilen ich einmahl die Religion meliorirt, wolte ich auch recht dabey bleiben, und bey den Carmeliten ins Closter gehen, wurde aber von dem Winter gantz davon abgemahnet, daß dieses der Wille GOttes nicht wäre, ex hoc fundamento, weilen das Closter-Leben meinem Fleisch und Blut nicht so schwer ankäme, als meinem Versprechen und geschehenen Gelübt nachzuleben, in Vollziehung der Heyrath. Weilen ich nun gantz confus gemacht wurde, indem mir auch des Nachts allerhand Dinge im Schlaf vorkamen, so daß ich es recht konte hören reden, (welches ich an seinem Ort gestellet seyn lassen will, wie es zugangen) ließ ich mich wieder davon abreden, und vollzoge die Heyrath, weilen D. Vergenius, als meiner damahls noch zukünftigen Liebsten Curator, und D. Diez, als Defensor, die Heyrath approbirten, auch den Mütterlichen Consens verschafften, und selbigen eigenhändig unterschrieben, weßhalben ich mir keine Gedancken machte, daß dieses etwas zu bedeuten hätte, auch von allen gewiß davor gehalten wurde, daß wir beyde von Ewigkeit dazu wären beruffen gewesen, dahero auch die erste Verlobung nicht hätte können bestehen, denn wel=

welche Personen nicht zusammen gehörten, und sich doch heyratheten, solche Ehe wäre vor GOtt nicht gültig, sondern s. v. Hurerey, ob sie gleich copulirt wären vor der Welt. Dahero der Winter jederzeit wenig oder gar nichts von der weltlichen Copulation gehalten, wie auch von andern löblichen traditionibus mit Ceremonien. Alles hier so anzuführen, würde theils zu weitläuftig werden, und zum theil fällt es mir nicht so bey, ich erbiete mich aber in tiefster submission, wann ich solte über die Articul verhöret werden, was mir so dann wissend und bekandt, Ihrer Hochfürstl. Gnaden mit Dero Hochverordneten HHn. Commissarien omnibus cum circumstantiis zu offenbahren. Ich habe mir zeithero immer ein Gewissen noch drüber gemacht, andere in Ungelegenheit zu bringen, die die Sache angefangen, und approbiret. Ich finde aber sowohl vor mich keine Ruhe in meinem Gewissen, als auch andere Weitläuftigkeiten zu vermeiden, dahero ich alles, was mir bewust, so zum theil neulichst denen HHn. Commissariis schon offenbahret, und was noch aus obberegten Ursachen, zumahlen was den Actum coronationis, consecrationis belanget, welchen jederzeit noch zurück behalten, (so aber doch nach allen Umständen, wie es protocolliret, geschehen, mit Consens und approbirung D. Vergenius) und verschwiegen, an Tag zu geben, und dabey bey I Hochfürstl. Gnaden in aller Unterthänigkeit um Gnade zu bitten: Ich kan das wohl mit Wahrheit sagen, daß ich jederzeit gar nicht dran gewolt, und auch meine Liebste ist dem Winter hierinnen zuwie

der

der gewesen, hat auch viele Thränen deßwegen vergossen, weilen er aber immer anhielt, und darbey sagte, wie er keine Ruhe hätte, biß es geschehen, auch mir versprach so viel Geld zu verschaffen, daß ich mich solte mit nechsten nobiliciren lassen, und ein Adeliches Guth kauffen, daß ich mich Zeit Lebens um nichts solte mehr bekümmern, welches D. Vergen. auch etliche mahl gehöret, durch diese und dergleichen Promessen habe ich mich überreden, und den actum vollziehen lassen, hätte aber D. Vergenius, als welcher Director der gantzen Sache gewesen, und deme auch die gantze Sache zuvor ist communiciret worden, es mit einer eintzigen Mine suchen abzuwehren, hätte weder ich noch auch meine Liebste es geschehen lassen.

Protocollum wegen der Bekäntnisse.

§. LVII. Ferner sind an eben denselben 12. April Leanders, Ichtershausens, Winters, der Leanderin und der beyden Calenb. ihre Confessiones ad Protocollum (fol. 44. biß 59.) gebracht worden.

Hierauf ist der Appenfelder vorgefordert, und demselben sein an Ihro Hochfürstl. Gnaden gestaltes Memoriale samt der Anlage vorgelesen, worauf derselbe deren Inhalt nochmahl repetirte, und alles was darinnen geschrieben war, und seine Meynung zu seyn, contestirt, addendo, daß der D. Vergenius bey dem actu coronationis oder consecrationis mit dabey gewesen sey, ingleichen gestunde, daß der gebrauchte Zug (*vide supra* §. 22.) ihrer dreyer Nahmen bedeutete, sagte sonsten über das in protocollo coronationis enthaltene od. vermelde-

tes Zeichen, daß, da der Winter von Cölln kommen, ein Scheermesser mitgebracht, und gesagt, daß das Zeichen des Bundes seyn solte, wann er Leander mit solchen Messer den Manns-Personen den Bart (welcher den eigenen Willen bedeutete) abscheeren, und den Weibs-Leuten einige wenige Haare oben auf der Schedel wegnehmen würde, welches dann auch geschehen, und hätte solches Zeichen er Vergenius ebenfalls bekommen, auch wäre alles also vorgangen, wie vorgezeigtes protocollum consecrationis auswiese, und ob schon der Winter im Willen gehabt, seine Oration zu halten, so wäre es doch nicht zur Würcklich keit kommen, übrigens wären die letzten Zeilen in dem Protocollo vom 2. Januarii des Vergenii seine Hand. Des Winters seine Lehre wüste er weiter nicht zu expliciren, als daß der Winter tradirt. daß ihme GOtt offenbahret, was gestalt es in der letzten Zeit wäre, und die Gemeinheit wäre die Kirche GOttes, worinn die heil. Seelen, welche schon verstorben, wiederum offenbahrt wären, gestalt er Winter dafür gehalten, daß wann in den letzten Zeiten das Reich GOttes angehen würde, die Seelen der vorhin verstorbenen Heiligen sich in denen Gliedern solchen letzten Reichs verklären und offenbahren würden, in der Meynung und Vorgeben, daß in ihnen GOtt der Vater sich offenbahret hätte, er Leander aber darzu beruffen wäre, daß GOtt der Sohn sich in demselben offenbahren würde, und in dem Ichtershausen GOtt der Heil. Geist, seine Deponentis Frau aber, die ewige Weißh i wäre, hätte auch dem Ichtershause das Lock-Lamm genennet,

net, welches die Heerde führen müste, und unter solcher Lehre hätte die Gemeinheit alles, was der Winter gesagt, und gethan, für göttlich gehalten, andre traditionen und Ceremonien, so in der Kirchen hiebevorn gehalten worden, hätte er gantz verworffen, damit der bißherige Verfall in dieser neuen Kirche geändert und verbessert würde. Dann auch hätte derselbe gelehret, daß er und die Gemeinheit zwar in der Catholischen Kirche die Ceremonien äusserlich mit annehmen könten, innerlich aber müste das Hertz auf die neue Kirche eingerichtet seyn, gestalt nemlich die Ceremonien gleichsam ein Schatten wären, so auf das rechte Werck der wahren Kirchen zeigten, hätte auch, wann er aus der Catholischen Kirchen kommen, weinend beklagt, daß die Römisch-Catholische, welche glaubten, daß sich GOtt ihnen in ein wenig Mehl offenbahret, mehrere devotion bezeigten, als die Glieder seiner Gemeinheit, welchen sich GOtt auf die rechte Weise in seinen Ebenbild dem Menschē offenbahret hätte, und würde noch geschehen, daß wann diese neue Kirche zu ihrer Vollkommenheit gelangt, die Bilder der Catholischen sich vor ihnen biegen würden, um damit durch solches Miracul offenbahr würde, daß diese letzte Kirche die rechte wahre Kirche, und das verheissene Reich GOttes seye, ehender könten auch die Catholischen nicht überzeugt werdē, biß sie durch ihre höltzerne und steinerne Götter, wie er Winter sie nennte, ihres Irrthums überführet würden, und was in ihren Schrifften von dreyē gemeldet würde, solches hätten sie jederzeit von der in dem Menschen offenbahrten dreyeinigen Gott

hei-

heit verstanden, gestalt er dann auch glaubte, daß, wann JEsus, Maria, Joseph geschrieben oder genennet würde, ermeldte DreyEinigkeit darunter verstanden worden, wie dann auch er dafür hielte, daß die mehreste von ihrer Societät ante capturam den Catholischen Glauben anderster nicht angenommen hätten, als wie der Winter docirt, daß nemlich dieselbe die wahre und älteste Kirche hiebevor gewesen, nachgehends aber dieselbe verfallen, und nunmehro, nachdem das letzte Reich GOttes offenbahret wäre, reformiret werden müste, welches alsdann geschehen würde, wann vorgemeldte Zeichen in dem Bildern sich zeigen würden, quo prævio dann die Catholischen sich zu ihnen schlagen, und ihre Lehre annehmen würden. Von dem promiscuo concubitu könte er nichts sagen, noch auch daß einige Weibsleute unfruchtbar gemacht wären, ausser daß er Winter und der Ichtershausen dessen wäre beschuldiget worden. Das zeitliche Reich belangend hätte der Winter gesagt, daß in kurtzen grosse fürnehme Fürsten und Herren sich zu ihnen schlagen, und alsdann das weltliche Reich offenbahret werden würde. Das protocollum judiciale hätte der Vergenius geführt, und wäre der Inhalt also passiret: Die materiam consecrationis, wie dieselbe in protocollo ad longum enthalten, hätte der Winter vor und nach beysammen getragen, und wäre solches alles vorhero dem Vergenio ad examinandum communicirt worden.

Sebastian Ichtershausen ist ebenfalls fürgefordert, und demselben seine an Ihro Hochfürstl.

Gnaden überreichte Bittschrifft cum adjuncto vorgezeigt und vorgelesen worden, deren Inhalt er nicht allein gestunde, sondern auch zusamt der Bitte anhero ad protocollum notirt haben wolte. Diesemnechst über den in protocollo und denen Vocations-Scheinen gebrauchten Zug betreffend, sagte er, daß selbigen ihme der Winter gegeben, nicht aber gesagt hätte, daß es die Nahmen von ihm den Winter und Leander in wären, nachgehends aber hätte er solches selbst angemercket, und bey vorigen Examine solches zwar wohl gewust, so bald aber sich nicht resolviren können, was er darauf antworten wollen, dahero er dann die explication: in GOtt ist allein ewig wohl ex abrupto von selbsten gemacht. Da er nun über das protocoll vom 2ten Januarii vernommen, und diejenigen Buchstaben, so er annoch nicht explicirt, auszudeuten, sagte er D. Z. bedeutete das Bundzeichen, so ein Scheermesser gewesen, welches der Winter mit von Cölln gebracht und dem Leander verhandreichet, um denen Mannsleuten dem Bart, und denen Weibsleuten einige Haar vom Haupt zu scheeren, um dadurch zu bedeuten, daß ein jeder seinen eigenen Willen absagen müsse, wie dann auch der Leander solches Bunds-Zeichen denen Gliedern gegeben. U. L. F. heisse unsere liebe Frau, welche sich das Zeichen anzunehmen einige Tage verweigert. Durch D.L. würde das Lamm, nemlich er Jchtershausen, verstanden. Weiter gestunde derselbe, daß er die Vocations-Scheine dem Herrn Directori und Assessori, wie auch der Fräulein Charlotta eingehändiget, was vor Del bey der Conse-

cra-

cration gebraucht wäre, solches wüste er nicht, und müste es der Winter wissen. Die materiam des Protocolli hatte der Winter formirt, und auf verschiedene Zettelgen verzeichnet gehabt. Ad protocollum de 8. Februar. sagte er, daß durch A. das Lamm oder Agnus, Mm. Mama, die Leanderinne. U. H. Unser Herr, nemlich Leander, verstanden würden, und wäre der erstere darinn protocollirter Actus mit dem Winter, als in welchem GOtt Vater sich offenbahret, der zweyte aber mit ihme Ichtershausen als der Tauben oder dem Tröster, (welches durch das T. verstanden würde) vorgenommen, und hätte dadurch der H. Geist in ihme offenbahret werden sollen. Der dritte gieng die Leandrin an, darinn sich die ewige Weißheit offenbahret, und müste er gestehen, daß sich die Leandrin 14. Tage geweigert, und in währenden actu kein Auge aufgeschlagen, und allezeit geweinet, der Winter aber hätte sich allezeit unruhig bezeigt, und gesagt, daß er bey und in sich keine Ruhe hätte, biß dies vorhabende Werck vollbracht wäre. Die fundamenta sectæ betreffend, könte er anderster nicht sagen, als daß seines Erachtens solches auf das in der Offenbahrung Johannis vermeldete tausendjährige Reich oder Chiliasmum abzielte, und würde der Winter sich besser expliciren können, inmassen er mit demselben niemahlen darüber gründlich gesprochen. Ratione concubitus wüste er nichts anders, als was er in seiner declaration angegeben. Von Unfruchtbarkeit der Weibs-Personen wäre ihme nichts bekandt, zumahlen er sich dieserwegen unschuldig wü-

ste, gestalt auch, was ihm in Witgensteinischen etwa imputirt seyn möchte, in der That sich also nicht verhielte, indem er zwar des Uckermanns seine Tochter tactu lascivo in pudendis berühret, ratione castrationis aber, als welche er ohnmöglich practicabel hielte, nichts vorgenommen hätte, immassen diese Person auch nachgehends noch Kinder bekommen. Quoad regnum mundanum sagte er, würde sich deßhalber eine Supplic von dem Winter finden, an den neuerwehlten König mit beygefügten dubiis, welche man dann auch aus denjenigen Convolut, worinn die mitra, und andere Sachen vorhanden, aufgesuchet, und ihme Ichtershausen vorgezeigt, so er, daß er es geschrieben, agnoscirt, die Unterschrifft aber wäre des Winters Hand, welche dann auch in der Supplic die formalia als mein HErr und GOtt, hinzugesetzet, und die Articuln von 20. biß zu End, weiln er Ichtershausen damahl abgeruffen worden, continuiret hätte, es wäre aber auf diese articuln, so viel ihme bewust, keine Antwort erfolget. Das protocollum judiciale betreffend, wäre der Inhalt ebenfalls beschriebener massen geschehen, und hätte er Ichtershausen dabey officium fiscalis vertreten, und wären auch die andern, so darinn vermeldet, erschienen, nnd darüber vernommen worden, sonsten hätte er auch zwar wohl etwas von der materia coronationis dem Vergenio vorhin gewiesen, welcher dann darauf die Achsel gezogen, und nicht gesagt, daß er es improbirt, sondern wäre nachgehends dabey erschienen. Nachdeme nun ihme Ichtershausen auch der übergebene Bericht sub A. vorgelesen

wor=

worden, hat derselbe dessen Inhalt, und absonderlich was von darin enthaltener Abhohlung gemeldet wird, wahr zu seyn wiederhohlet. Hiebey hat man auch wegen des Scheermessers, womit das Zeichen gegeben wird, den Ichtershausen befragt, welcher dann gesagt, daß solches samt einen Riemen in den Kuffer sich finden müste, worauf es in den Kuffer aufgesucht, und darinn befunden, auch von demselben agnoscirt worden.

Hierauf ist der **Winter** fürgefordert, und demselben seine Ihro Hochfürstl. Gnaden præsentirte Bittschrifft vorgelesen, und er befragt worden, ob deren Contenta nicht also wahr seyn? Affirmavit, und bedeutete der gebrauchte Zug sein des Winters, der Leanderin und des Leanders Nahmen, welchen er also dem Ichtershausen, um dessen in den **Expeditionibus** sich zu bedienen, gegeben hätte. **Quoad fundamenta sectæ** sagte er, daß er vor etlichen Jahren den D. Horch gehöret hätte, und dadurch in die **concepte** wegen des, laut der Offenbahrung Johannis in den letzten Zeiten ankommenden tausendjährigen Reichs, gerathen wäre, welchem nechst er dafür gehalten, daß solches Reich unter ihnen den Anfang nehmen würde, und solches auch die übrige gelehrt hätte, so viel er gekönnt, sonst hielten die **Pietisten** insgemein dafür, daß solches Reich bald angehen würde, er für seine Person hätte sich nicht so viel auf die Schrifft, als auf seine Einsichtungen begeben und verlassen, und in solchen Einsichtungen hätte er dafür gehalten, daß in ihme GOtt Vater, in dem Leander GOtt Sohn, und in dem Ichtershausen

GOtt H. Geist, in der Leanderin aber sich die ewige Weißheit offenbahret hätte. Weilen nun die übrige Glieder ihrer Gemeinheit sich von selbsten angegeben, und gesagt hätten, daß sie in ihnen solchergestalt GOtt erkenneten, hätten sie es dabey gelassen, es wäre aber zu notiren, daß wegen des Ichtershausen die Sache bey der Gemeinheit noch nicht bekandt gemacht gewesen, gestünde sonsten, daß alle 4. Personen, laut darüber abgehaltenen Protocolli zu Luyda respective den 2. Jan. und 8. Febr. coronirt, und consecrirt wären, wobey auch wäre abgeredet worden, daß solches ingeheim bleiben solte, weilen es die Creaturen nicht angienge, es würde übrigens in ermehnten Prorocollis per reverendum patrem er Winter, per Neo-electum, der Leander, per Agnum oder die Taube der Ichtershausen und per Sophiam die Leanderin oder GOtt in ihr verstanden. Die Coronation und Consecration betreffend, wüste er keine andere Ursache, warum solche geschehen, als weilen es ihme in seinem Gemüthe also aufgestiegen, und ihm vorkommen wäre, daß solches geschehen müste, gestalt er biß dahin bey sich keine Ruhe befunden; bevorab, weilen die andere ihme hierinn wiederstanden, er aber anderster nicht bey sich befunden, als daß solches ein Antrieb GOttes wäre. Ratione concubitus sagte, daß er sich in dem Wittgensteinischen mit der Leanderin vereiniget, und mit ihr fleischlich gelebt, gestalt solche Vereinigung ohne äuserliche Copulation damahls im Wittgensteinischen gemein gewesen wäre, übrigens sagte, daß er vor diesem in einem Buch gelesen, daß wann denen

Weibs-

Weibsleuten das menstruum obstruirt wäre, man solches per immissionem digitorum in membrum genitale curiren und eröffnen könte, welches er dann auch in Laaßphe an einer Magd probirt hätte; sonsten aber ratione castrationis und Zerdrückung des ovarii, davon wäre ihm gar nichts bekant. Quoad regnum mundanum hätte er dafür gehalten, daß das tausendjährige Reich das weltliche Reich, und Leander der König darin seyn würde, zu welchem Ende er dann auch Inhalts ihme vorgezeigter Supplic mit beygefügten Articulis an denselben geschrieben, darauf aber keine Resolution erhalten hätte, worbey er dann erinnerte, daß er es zwar also vorgesehen, ob aber GOtt diese Personen oder andere zu ermeldtem Reich gebrauchen würde, solches wäre bey ihme annoch nicht ausgemacht gewesen, und ob er schon in den Menschen GOtt angenommen und erkennt hätte, so hätte er dennoch auf den unsichtbaren GOtt gesehen. Das Zeichen des Bunds, nemlich daß der Leander den Mannsleuten damit etwas von dem Bart, den Weibsleuten aber von dem Scheidel scheeren sollte, sey ihme ebenfalls in einer Einsichtung eingegeben, zumahlen er zu dem Ende, das ihme vorgezeite Messer und Riemen von Cölln mitgebracht, und dem Leander mit der protocollirten Erklärung solches verhandreicht hätte. Welchemnechst auch das Bund-Zeichen die Gemeinde von dem Leander vorbeschriebener massen empfangen hätte. Per Legatum & Agnum hätte er den Heil. Geist und das Lamm, von welchen in der Offenbahrung Johannis stünde, daß denselben hundert vier und viertzig tau-

send nachfolgen solten, verstanden. Das bey der Consecration gebrauchte Oel, so aus der Apothec gehohlet worden, könte er nicht nennen, den Nahmen aber würde Leander wissen. Wegen der von Witgenstein anhero geschickter Verbindnisse sagte, daß er zwar solche geschrieben, es wäre aber eine Einsichtung gewesen, indeme er etwas von einer Mutter gesehen, hätte sich aber darinn nicht recht finden können. Sonsten wäre D. Vergenius bey dem actu consecrationis mit bey gewesen. Quoad judicium gestunde er alles also, wie der Ichtershausen in seiner Declaration gemeldet, passirt zu seyn. Ferner gestunde, daß er im Wittgensteinischen gesagt, daß er Leander herbey müste, indeme ihm solches in seinem Gemüthe für nöthig vorkommen, wüste auch zwar wohl, daß er dem Leander zugesprochen, daß er bey ihme bleiben müste, könte sich aber der formalien nicht erinnern. Dann hat auch der Winter die letzte Zeilen in dem Protocoll von 2. Jan. für des Vergenii Hand agnosciret. Wie nun dem Winter zugeredet, ihre rechte Lehrsätze zu entdecken, sagte keine rechte Lehre ihme bekandt zu seyn, sondern es wäre ihm also in seinem Gemüthe vorkommen.

Eodem post meridiem wurde die Leanderin, oder **Eva Margaretha Buttlarinn** fürgefordert, und gestunde auf Befragen, daß die Consecratio dem 2. Jan. und 8. Febr also geschehen sey, wie es von dem Ichtershausen protocolliret worden, hinzufügend, daß da der Winter solche Sache vorgehabt, sie sich ad 14. Tage wiedersetzt, und dabey gesagt hätte, daß wann sie etwas schreiben wolte, so solten sie nicht schreiben,

ben, was gegen GOtt oder die Obrigkeit wäre, weil aber der Winter gesagt, daß solches von GOtt wäre, und Tag und Nacht darüber geschryen und geweinet hätte, biß es geschehen würde, hätte sie es zugelassen. Was sonsten das Leben in Witgenstein belangte, gestünde sie, daß sie damahls mit dem Winter geistlich vereiniget gewesen, und in solcher Meynung mit demselben fleischlich gelebt hätte, warum aber die übrige keine Kinder bekommen, und ob dafür etwas gebraucht worden, wäre ihr unbekandt. Das zeitliche Reich betreffende, wäre sie allezeit dawieder gewesen, daß sie keinen Nahmen der Könige oder dergleichen gebrauchen solten, und hätte der D. Vergenius sie darüber ebenfalls gestraffet. Wegen des Zeichen des Bundes concordat cum prioribus, und hätte solches alles der Winter inventiret, sie aber hätte die principia des tausendjährigen Reichs schon einige Jahre im Kopfe gehabt. Das Oel, so bey der Consecration gebraucht, wäre ihres Ermessens Majoran- oder Lavendel-Oel gewesen. Hiernechst ist deroselben der Bericht ihres Manns vorgelesen, worauf sie dann gesagt, daß der Inhalt also, wie er geschrieben, wahr sey, der D. Vergenius aber hätte von der Sachen früher nicht, als des vorigen Tages gewust, welches sie dann demselben offenbahret hätte, worauf derselbe geantwortet, wann es nicht anders seyn könte, müste man solches geschehen lassen, umb damit der Winter Ruhe kriegte, es wäre auch zwar er Vergenius mit dabey gewesen, soviel sie aber abnehmen können, hätte er kein groß Werck daraus gemacht. Was die Erkäntnisse der Gottheit in denen

send nachfolgen solten, verstanden. Das bey der Consecration gebrauchte Oel, so aus der Apothec gehohlet worden, könte er nicht nennen, den Nahmen aber würde Leander wissen. Wegen der von Witgenstein anhero geschickter Verbindnisse sagte, daß er zwar solche geschrieben, es wäre aber eine Einsichtung gewesen, indeme er etwas von einer Mutter gesehen, hätte sich aber darinn nicht recht finden können. Sonsten wäre D. Vergenius bey dem actu consecrationis mit bey gewesen. Quoad judicium gestunde er alles also, wie der Ichtershausen in seiner Declaration gemeldet, passirt zu seyn. Ferner gestunde, daß er im Wittgensteinischen gesagt, daß er Leander herbey müste, indeme ihm solches in seinem Gemüthe für nöthig vorkommen, wüste auch zwar wohl, daß er dem Leander zugesprochen, daß er bey ihme bleiben müste, könte sich aber der formalien nicht erinnern. Dann hat auch der Winter die letzte Zeilen in dem Protocoll von 2. Jan. für des Vergenii Hand agnosciret. Wie nun dem Winter zugeredet, ihre rechte Lehrsätze zu entdecken, sagte keine rechte Lehre ihme bekandt zu seyn, sondern es wäre ihm also in seinem Gemüthe vorkommen.

Eodem post meridiem wurde die Leanderin, oder **Eva Margaretha Buttlarinn** fürgefordert, und gestunde auf Befragen, daß die Consecratio dem 2. Jan. und 8. Febr also geschehen sey, wie es von dem Ichtershausen protocolliret worden, hinzufügend, daß da der Winter solche Sache vorgehabt, sie sich ad 14. Tage wiedersetzt, und dabey gesagt hätte, daß wann sie etwas schreiben wolte, so solten sie nicht schreiben,

ben, was gegen GOtt oder die Obrigkeit wäre, weil aber der Winter gesagt, daß solches von GOtt wäre, und Tag und Nacht darüber geschryen und geweinet hätte, biß es geschehen würde, hätte sie es zugelassen. Was sonsten das Leben in Witgenstein belangte, gestünde sie, daß sie damahls mit dem Winter geistlich vereiniget gewesen, und in solcher Meynung mit demselben fleischlich gelebt hätte, warum aber die übrige keine Kinder bekommen, und ob dafür etwas gebraucht worden, wäre ihr unbekandt. Das zeitliche Reich betreffende, wäre sie allezeit dawieder gewesen, daß sie keinen Nahmen der Könige oder dergleichen gebrauchen solten, und hätte der D. Vergenius sie darüber ebenfalls gestraffet. Wegen des Zeichen des Bundes concordat cum prioribus, und hätte solches alles der Winter inventiret, sie aber hätte die principia des tausendjährigen Reichs schon einige Jahre im Kopfe gehabt. Das Oel, so bey der Consecration gebraucht, wäre ihres Ermessens Majoran- oder Lavendel-Oel gewesen. Hiernechst ist deroselben der Bericht ihres Manns vorgelesen, worauf sie dann gesagt, daß der Inhalt also, wie er geschrieben, wahr sey, der D. Vergenius aber hätte von der Sachen früher nicht, als des vorigen Tages gewust, welches sie dann demselben offenbahret hätte, worauf derselbe geantwortet, wann es nicht anders seyn könte, müste man solches geschehen lassen, umb damit der Winter Ruhe kriegte, es wäre auch zwar er Vergenius mit dabey gewesen, soviel sie aber abnehmen können, hätte er kein groß Werck daraus gemacht. Was die Erkäntnisse der Gottheit in denen

Personen betreffe, hätte sie zwar in dem Winter eine sonderliche Gnade GOttes erkannt, und geliebet, weil aber die übrige Glieder die distinction GOttes, Vaters und Sohns gemacht, hätte sie öffters gemeldet, daß sie darinn zu weit giengen, sie wünschte auch, daß sie aus der Schrifft und von dem tausendjährigen Reiche nicht so viel in den Kopfe gehabt und annoch hätte. Es wäre sonsten ein Buch, welches sich Pordaige nennte, welches ein Pietist geschrieben, und vor diesen Johannes Reuter gelesen, der Secretarius Haschau im Witgenstein aber behalten, woraus dergleichen Sachen, wie bey ihnen vorgenommen, viele zu sehen wären.

Ferner ist Charlotte von C. fürgefordert, und nachdem derselben ihr Sr. Hochfürstl. Gnad. unterthänigst præsentirte Supplic wortlich vorgelesen, hat dieselbe deren Inhalt wiederhohlet, und nochmahls bey Ihro Hochfürstl. Gnaden, daß sie sich nicht ehender expectoriret, zu entschuldigen gebeten, sonsten gestunde dieselbe, daß der actus consecrationis also, wie es von dem Ichtershausen protocolliret, geschehen sey, zumahlen sie wohl wüste, daß alles aufgeschrieben wäre, könte es aber alles nicht erzehlen, weilen sie die gantze Zeit geweinet, und dahero alles eigentlich nicht hätte hören können, was geredet wäre, wüste auch nicht, daß die Predigt gehalten, und hätten die übrige sie samt ihrer Schwester zwar nicht dabey haben wollen, gleichwohl hätten dieselbe sich nicht abweisen lassen, gestalt sie durch eine Einsichtung der festen Meynung gewesen wäre, daß solches nothwendig geschehen müste, und hätte alles auf das tausendjährige Reich aus der Offenbah-

bahrung Johannis die Bedeutung gehabt, gestalt dann sie für ihre Person, ehe sie bey diese Gesellschafft kommen, der festen Meynung gewesen, daß die Geistere der Heiligen in die Leiber der Menschen wieder einkommen würden, dahero sie denn auch, bevorab weil sie von dem Winter und übrigen zuweilen etwas gehöret, so sie geheim zu seyn vermeynet, dannoch bey sich hernacher wahr befunden, in ihm den Geist GOttes erkennet, und daß sie ein Anfang der Erneuerung des Ebenbildes GOttes wären. Mit geistlicher Vereinigung und fleischlicher Vermischung hätte sie niemahls etwas zu schaffen gehabt. Wegen des Bundzeichens concordat cum prioribus, könte aber dieserhalben keine explication von sich geben, weilen sie es nicht verstünde, was es bedeuten solte. Wegen des Gerichts gestunde sie, daß die Bestraffung geschehen, sie wäre aber nicht dabey gewesen. Wegen Vergenius könte sie sich nicht erinnern, daß er das erste mahl bey der Consecration gewesen, das letztere mahl aber wäre derselbe mit dabey gewesen.

Diesemnechst ist Anna Sidonia von C. fürgefordert, und adhærirte der von ihrer Schwester Sr. Hochfürstl. Gn. præsentirten und von ihr mit unterschriebenen Supplic, und gestunde dem actui consecrationis mit beygewohnet zu haben, ohnangesehen sie die übrige nicht dabey haben wollen, es hätte sich dieselbe nicht abweisen lassen wollen, und wäre alles so vorgegangen, wie ihr neulich aus dem protocollo vorgelesen. Ratione concubitus wäre bekandt, daß sie hiebevorn in einem miserablen Stand gelebt,

lebt, nachdeme sie aber das Kind gehabt, wäre sie von dergleichen Leben abgestanden, das Zeichen hätten sie gleich den andern Tag bekommen, was solches aber eigentlich bedeutete, wüste sie nicht zu sagen, gleichwie sie dann auch von den fundamentis sectæ nicht wüste, als daß weilen sie viel gutes in dem Winter und Leanderin erkannt, dahero sie dann dieselben Vater und Mutter genannt, zumahlen sie dann auch in derselben eine sonderbahre Gnade GOttes venerirt, dabey aber geglaubt, daß GOtt solche Gnade von ihnen wieder abnehmen könte, sonsten wäre ihr ganzes Leben und Absehen auf das tausendjährige Reich aus der Offenbahrung Johannis gerichtet gewesen. Bey dem Gericht wäre sie niemahls erschienen, Vergenius aber wäre beyde mahle bey dem actu coronationis oder consecrationis gegenwärtig gewesen. Notandum, daß dem Winter, Ichtershausen, Leander und der Leanderinne ihre gethane Aussagungen nochmahls ex superabundanti wieder vorgelesen, wobey dann dieselbe vor wie nach beständig verblieben.

Dessen continuation.

§. LIIX. Den 13. April ist mit Protocollirung der Bekäntnisse Johann Just Reuters, Scheibehennens, dessen Frauen und Kinder, und der übrigen continuiret worden.

Johann Jobst Reuter fürgefordert, gestunde, daß er bey der ersten, nicht aber bey der zweyten Consecration gewesen, und hätte vorhin darumb solches nicht bekennen wollen, weilen er nichts gegen die Liebe des Nächsten thun wollen, und weilen sie

ihm

ihm viel gutes gethan hätten. Die Congratulationes zielten zwar auf solches Wesen, er hätte es aber annoch nicht völlig angenommen, sondern warten wollen, biß es der Kirchen offenbahret würde, wann alsdann die Kirche es approbiren würde, hätte er es auch annehmen wollen, er hätte sonsten in dem Winter, Leander und Leanderinne GOtt erkannt, und dafür angenommen, wiewohl er deßhalber zuweilen einigen Zweiffel bekommen, er wüste nicht, was die Consecration hätte eigentlich für Bedeutung haben sollen, er hätte aber die Einbildung gehabt, daß GOtt durch diese Personen eine Comœdie spielen lassen wollen, um dadurch die Drey-Einheit vorzustellen. Fundamentum betreffend, sagte, daß der Winter viel auf seine Einsichtung gehalten, jedoch was er aus der H. Schrifft beweisen können, solches hätte er vorgebracht, ihme aber wäre vorkommen, daß gleichwie Luc. am XVII. v. 28. & seq. sich befinde, daß in den letzten Zeiten, wann des Menschen Sohn solte offenbahret werden, die Zeiten Sodomä sich wiederum hervorthun würden, und dann bey solchen Zeiten, laut Gen. am XIIX. die Heil Dreyfaltigkeit in drey Mannsleuten dem Abraham erschienen wäre, daß also auch in den letzten Zeiten GOtt in dreyen Menschen sich wiederum offenbahren oder verklären würde, und dahero hätte er äusserlich angenommen, in dem Winter, Leander und der de Vesias GOtt zu ehren, welchen dreyen, wie ihme nachgehends vorgelesen worden, in dem letzten actu der Ichtershausen hinzukommen, so viel er aber verspühren können, hätten diese drey Personen

äus-

äusserlich keine Ehr annehmen wollen, sondern die de Vesias gesagt hätte, sie möchten vor sie beten. Von promiscuo concubitu wüste er nichts zu sagen, immassen er im Witgenstein länger nicht als 4. Tage gewesen. Von übrigen Sachen wüste er weiter nichts, weilen er nicht lange bey ihnen gewesen, und sie ihme auch nicht alles anvertrauet, er hätte nur prüfen wollen, ob des Winters und übrigen Lehr und Leben von der Kirchen würde angenommen werden, sintemahln sie etwas eigenes vorgehabt hätten, ob es aber das tausendjährige Reich oder sonsten etwas anders seyn sollen, solches könte er eigentlich nicht sagen, das Bundzeichen hätte er bey der ersten Consecration vom Leander empfangen, indem derselbe ihm den Bart völlig abgeschoren, und hätte er die Betrachtung dabey gehabt, daß wann eine neue Ordnung oder Priesterthum anfienge, dabey auch ein neues Bundzeichen seyn müste, gleichwie im A. Testament die Beschneidung, im Neuen aber die Tauffe gewesen, gestalt GOtt im A. Testament sich als einen Wund-Artzt, welcher das Unreine wegnimmt und heilet, und weilen nach geheilter Wunde noch etwas zu reinigen wäre, im N. Testament als ein Bader, der solches abgewaschen sich erzeigt, indeme nun die Kirche gantz und gar rein seyn solte, zeigte sich GOtt als ein Barbierer, um die übrige Flecken und Unreinigkeit, welche durch die Haare verstanden würde, völlig wegzunehmen. Daß aber die letzte Zeiten nunmehro heran kommen, solches hätten sie aus dem äusserlichen Zeiten (weil Fressen Sauffen und alle andere Laster im Schwang wären)

ren) colligiret und geschlossen, wie dann der Winter zu dem Ende obgemeldten Spruch Luc. 17. ihme aufgeschlagen hätte. Er hätte sonst den D. Vergenium bey der ersten Consecration gesehen, daß er selbiger mit beygewohnet. Endlich begehrte derselbe zum Protocoll zu setzen, daß er erkennte mit dem verlohrnen Sohn gesündiget zu haben, worzu ihn seine Brüder verführt, mit Bitte, daß Ihro Hochf. Gnaden ihme Gnade um GOttes Willen wiederfahren lassen möchten, gestalt er nunmehro völlig resolviret wäre, bey dem Catholischen Glauben beständig zu verbleiben und darinnen zu sterben. Da ihme diesemnechst vorgestellet worden, aus was Ursachen der Personen 4. wären, sagte er, daß durch die 4te das Band der Vollkommenheit, das ist, die Liebe verstanden würde, wodurch die drey in eins gebracht würden, gestalt ohne solchen Band es nur 3. Personen ohne ein vereinigtes Ein wären.

Christophel Scheibehenne vorgefordert, und gestunde bey dem ersten actu consecrationis mit gegenwärtig gewesen zu seyn, von dem zweyten aber wüste er nichts zu sagen, sonsten hätte er bey dem ersten actu das in protocollo enthaltene Eyd würcklich abgestattet, auch hätte er das Bundzeichen gleich den andern bekommen, Vergenius aber wäre bey dem Actu consecrationis mit gegenwärtig gewesen. De fundamento sectæ wolte er nichts wissen, zumahlen er vor diesen zwar um hohe Sachen sich bemühet, nunmehro aber mit den niedrigen hielte, bey vorerwehnten Eyd hätte er keine andere Gedancken gehabt, als daß er die Treue hätte beweisen wol-

wollen. De promiscuo coitu thäte er nichts wissen. Quoad Judicium sagte, daß da er von Wetzlar auf Lüeda kommen, wären ihm die protocollirten Gravamina vorgelesen, worauf er dann geantwortet, wie das protocollum auswiese, und so viel als er sich erinnerte, wäre Leander, Winter und die Leanderin mit darbey gewesen, er hätte auch die injungirte Straffe angenommen, weilen solches viel zu seiner Demüthigung contribuiret hätte.

Eobanus Treffort fürgefordert und bekannte auf Befragen, daß er zu dem ersten actu consecrationis am End mit einigen Weibsleuten beruffen wäre, und dem von Vergenio ihme vorgehaltenen Eyd mit abgeschoren, und hätte das Zeichen des Bundes vom Leander bekommen. Von Vereinigung mit Weibsleuten wüste er nicht, auch hätte er weder im Witgensteinischen noch zu Luyda einige berühret. De fundamentis sectæ wüste weiter nichts, als daß der Winter und übrige ihm gesagt, daß GOtt etwas grosses vorhätte, wozu sie durch Verleugnung ihrer selbst sich capable machen müsten, weiter aber wüste er nichts, weilen er nicht studiret, und ein Lohgerber wäre, wäre auch nunmehro resolvirt bey dem wahren Catholischen Glauben beständig zu bleiben und zu sterben, addendo daß wann der Winter und andere etwas vorgehabt hätten, darzu wäre er nicht beruffen, sondern er hätte nur die Thür auf- und zu zumachen, und sonsten anders Hauß-Wesens, wie der Zettul auswiese, verrichten müssen, und hätte er insgemein GOTT in dem Winter und andern erkannt, nunmehro aber wäre

er

er von dem Irrthum abgewichen, und bäthe Ihro Hochfürstl. Gnaden um GOttes willen, ihme Gnade wiederfahren zu lassen, und dabey zu erlauben, daß er in hiesigen Territorio verbleiben, und seiner Handthierung nachgehen möchte.

Heinrich Scheibehenn gestunde, daß er denen actibus consecrationis mit beygewohnet, hätte auch die übrigen ante capturam erinnert, allezeit die Wahrheit zu sagen, sonsten was der actus eigentlich hätte bedeuten sollen, wüste er nicht, gestalt sie ihme gesagt, es solte alles verborgen bleiben, bis es GOtt offenbahren würde. D. Vergenius wäre mit dabey gewesen, und vermeynte, daß alles also vorgangen, wie es protocollirt worden, das Gericht wäre auch gehalten worden, er vor seine Person hätte es aber für Kinder-Possen gehalten; das Zeichen des Bunds hätte er auch bekommen, wüste aber nicht, was es bedeuten sollen, wie er dann auch von allen andern weiter nicht informiret wäre.

Reinhard Scheibehenn fürgefordert, und sagte, daß er bey dem ersten actu consecrationis, nicht aber bey dem zweyten mit gewesen, zu End aber allererst dazu kommẽ wäre, und hätte ihme der Vergenius den Eyd vorgehalten, so er abgestattet hätte, sonsten aber wüste er als ein einfältiger Mensch, was alles bedeuten sollen, nichts. Concubitum etiam negat. Das Bundzeichen hätte er gleich andern bekommen, bey dessen Erhaltung aber wäre ihm dabey gesagt worden, daß es bedeutete, daß er seinen Willen brechen solte, er hätte auch in dem Winter,

Leander und Leanderinne etwas gutes erkennet, und sie darum Vater und Mutter genennet.

Johann Christophel Scheibehenne sagt und gestunde, daß er ad primum actum zuletzt gekommen wäre, und auch das Bundzeichen von seinem Herrn Leander bekommen, den Eyd, so er abgeschworen, hätte ihme D. Vergen. vorgehalten, was aber alles dieses bedeuten sollen, wüste er nicht, sonst hätte er GOtt in dem Winter und übrigen geehret, weiln er ihn darinn erkennet hätte, übrigens begehrte er, wann sie wieder verreisen solten, ihm ein paar neuer Schue verschaffen zu lassen.

Diesemnechst Ursula Maria von Buttlar sagte, es könne wohl seyn, daß sie wäre ohngefehr hinauf gangen, sie hätte aber nichts angesehen, wüste auch von nichts, weilen sie auch weder schreiben noch lesen könte. Von dem Zeichen des Bundes wüste sie ebenfalls nichts zu sagen.

Margaretha Elisabeth Scheurin sagte, daß sie zwar das angebrachte Zeichen des Bundes empfangen, sie hätten ihr aber nicht gesagt, daß es ein Zeichen des Bundes, sondern eine Brechung ihres Willens bedeuten solle, sonsten wäre sie auch zwar ad primum actum consecrationis am Ende beruffen worden, hätte aber nicht gewust, was es bedeuten sollen, indem sie ihr gesagt, sie hätten ihre processSachen vor, Dr. Vergenius wäre aber mit dabey gewesen, ob sie aber mit Gelübte und Eyde gethan, könte sich nicht erinnern, hätte auch mit ihren fleischlichen Vermischungen nicht zu thun gehabt, indeme sie vor ihr alles verborgen gehalten hätten.

Chri=

Christina Elisabeth Rochin fürgefordert, sagte, daß sie weder von der Consecration, noch von dem Bundszeichen oder von allen andern das geringste wüste, gleichwie sie vorhin ausgesagt, gestalten sie bey nichts gegenwärtig gewesen.

Anna Catharina Scheibehennin 12. annorum sagte, daß sie bey dem actu consecrationis zwar mit gewesen, es hätte aber der Leander ihr auf dem Kopf etwas Haar abgeschoren, was es aber bedeuten sollen, könte sie nicht sagen.

Catharina Quentel sagte, bey dem actu consecrationis wäre sie zweymahl gewesen, auch das Bunds-Zeichen gleich dem andern empfangen, was es aber bedeuten sollen, könte sie nicht sagen, und hätte ihr D. Vergenius den Eyd vorgehalten, welchen sie auch würcklich abgestattet, übrigens wüste von allen dem was sie vorgehabt, nichts zu sagen, zeigte sonsten an, daß ihnen bey geschehener Captur wohl für 50. Thaler Garn, Wollen und Strümpfe, 2. Röcke und 4. Camisole, wie auch ein ledernes Camisol, weniger nicht, ein paar lederne Hosen zu Luyda wegkommen wären, bath, die Verordnung ergehen zu lassen, damit solche Sachen wieder angeschaffet, und sie selbige wieder erlangen möchte.

Engel Fabri sagte auf beschehenes Befragen, daß sie zwar zu dem ersten actu zuletzt kommen wäre, der Leander auch ihr das Bundszeichen gegeben, was es aber bedeutet und gewesen sey, wüste sie nicht, könte auch weiter nichts sagen, weilen sie bey der Gesellschafft nicht lange bey gewesen. Concubitum promiscuum negat.

Maria Ichtershausin sagte, daß sie bey der Crönung nicht gewesen, der Leander hätte ihr aber etwas Haare vom Kopf genommen, wüste aber nicht was es bedeutet hätte, wüste auch weiter nichts zu sagen, weil sie bey dem Scheibehennen gewohnet.

Ottilia Scheibehenn sagte, daß sie bey dem actu consecrationis zweymahl mit gewesen, und hätte dem Eyd auch, welchen ihr D. Vergenius vorgelesen, abgestattet, dann hätte ihr auch der Leander mit dem Scheermesser vom Kopf etwas Haar genommen, sie hätte aber nicht gewust, was es bedeuten sollen, könte übrigens nicht verabreden, daß sie mit dem Ichtershausen im Witgensteinischen fleischlich gelebt, warum sie aber keine Kinder bekommen, wüste sie nicht, und hätte nichts dagegen gebraucht, und wäre sie damahls in die Pietisterey verkommen gewesen, bittet um Gnade.

Maria Ichtershausin ex post gestande annoch wegen des Gerichts, daß sie zwar einsmahls hinauf beruffen und befragt worden, D. Vergenius hätte auch geschrieben, wüste aber nicht, ob es ein Gericht, oder was es seyn sollen, und hätte auch die protocollirte Straffe ausgestanden. Concubitum negavit, und bittet um Gnade für ihren Bruder.

Ex post *Eobanus Treffort* nochmahls vorgefordert und befragt, ob die protocollirte Puncta D. Vergenius demselben nicht vorgehalten, und darauf geantwortet, mithin die Straf er augestanden hätte. Affirmavit, und zeigte demnechst an, daß

er

er zu Luyda noch einen neuen weissen Rock, ein paar lederne Hosen nnd ein paar neue Schue hätte, bäte deren Sachen restitutionem.

Demnach die Eva Leanderin gestern Abends angeben lassen, daß sie noch ein und anders zu erinnern hätte, als ist dieselbe nochmahls fürgefordert, worauf sie dann begehrt, daß man ihr den Bericht des Leanders nochmahls vorlesen möchte, welches dann geschehen. 1. sagte sie, daß sie den Leander durch den Vergenium zu sich beruffen lassen, weiln sie seiner Mutter versprochen, daß sie sich seiner annehmen wolte. 2. Daß darinn vermeldet wurde, der Leander müste herbey, und wann er schon in Stücken käme, solches wäre von ihr gesagt, und hätte die Meynung gehabt, weiln der Leander ihr versprochen, wann sie in Nöthen wäre, sich ihrer anzunehmen, weil sie ihme viel guts gethan, indessen da er auf den Universitäten gehauen und gestochen gewesen wäre, so hätte sie gesagt, er müste kommen, wann er auch in Stücken kommen solte, die Verwundung meynend. 3. Die Scrupeln hätte ihr nicht erst Winter eingebracht, sondern sie hätte solche vorhin schon gehabt. 4. Der Winter hätte auch gesagt, daß er nichts fünde bey den Catholischen, so der wahren Kirche zuwieder wäre, und alle die Gnaden, so GOtt in den letzten Zeiten noch thun würde, die würden in der Catholischen Kirchen noch offenbahr werden. 5. Was wegen des Geldes zu verschaffen gemeldet worden, solches wäre dahero kommen, daß ihr liebster Leander sich hätte zum Doctor creiren lassen wollen, worauf sie gesagt hätte, wozu das Geld her-

herkommen solte, dann wann er so viel Gelds ausgeben wolte, da könte er sich vor nobilitiren lassen zu welchem Ende dann sie gesagt, daß sie und ihre Mutter annoch hier und dar aussen stehen hätten, wann er sich nobiliciren zu lassen gesinnet, wolten sie solche Anforderungen beytragen, worauf der Winter geantwortet, daß er noch Geld gnug schaffen wolte, es hätte ja ihnen niemahlen etwas gemangelt.

D. Vergenii Confrontation &c.

§. LIX. Weil nun die Inquisiti fast durchgehends den D. Vergenium beschuldigt, daß er denen gottlosen 2. actibus consecrationis beygewohnet, er aber dieses beständig leugnete, ist er eod. 13. Aprilis (fol. 69. biß 73.) mit ihnen confrontiret worden; worbey er aber nochmahls bey seiner Leugnung verblieben, und dabey Wintern in faciem gesagt, daß die Gnade, die vielleicht folgen solte, fehlen würde. Die alte Buttlarin sagt auch, sie wüste nichts davon (wie sie dann auch in ihrer in vorigen §. registrirten Bekäntniß von den actibus ipsis nichts wissē will) Vergenius leugnet auch, daß er die letzten Zeilen in dem Protocollo coronationis vom 2. Febr. selbst dazu geschrieben. Ichtershausen sagt, es wäre seine Hand, habe es ihm aber doch nicht gesehen darzu schreiben. Es ist auch bedencklich, daß die Leanderin D. Vergenium durch den Fronen erinnern lassen, die Wahrheit zu bekennen, es wäre ja eben nicht viel daran gelegen, worüber beyde noch=

nochmahls confrontiret worden, da dann die Leanderin zwar beständig darbey geblieben, daß er in actu dabey gewesen, ob er aber einen Gefallen daran gehabt, könne sie nicht sagen. Hiernächst hat auch noch am 13. April Ichtershausen (sub Mm und Nn) zwey Suppliquen, die eine ad Commissarios; die andre ad Principem übergeben, in deren beyden er bittet, ihn nicht secundum rigorem juris Canonici zu bestraffen.

§. LX. Den 16. April 1706. wurde (fol. 74.) dem Fiscal und defensoribus auferlegt, die Sache zu Ende zu bringen. Den 21. April übergab der Fiscal seine submissiones (sub Pp) den 4. Maji wurde (fol. 75) Leanders Missive (sub Rr) an den *Pater Herde* ad acta gegeben, in welcher er gebeten, der Pater möchte doch wegen seiner und seiner Frau um Erlassung der Straffe intercediren, und schiebet alles auf Wintern, Ichtershausen und D. Vergenium. Den 14. Maji werden des Leanders gleichlautende Missiven an den Rath Kersting, item an D. Kochen (sub Ss) übergeben, darinnen er vorgiebet, er hätte die Coronation aus Einfalt angenommen, und für eine Comœdie gehalten. Dergleichen missiven hatte auch Winter und Ichtershausen an Rath Kersting geschickt. Winter führet darinnen als eine motivam an, weil er nach ausgestandner tortur alles freywillig bekennet,

Fortsetzung des Protocolls biß zum Urtheil.

und zwar auf das Zureden des *Pater Herden*, der ihm eine sonderliche Hochfürstl. Gnade auf diesen Fall versprochen. Wann er nun diesen ungeachtet solte zuschanden wergen, alsdenn würde ihm schlechte Parole gehalten werden, (dergleichen hat auch Leander von dem Pater oben §. 56. in der Beylage A. angeführet) Eodem 14. Maji übergaben die beyden Fräul. von C dergleichen Suppliquen ad Principem (sub Tt).

Der Leanderin Zettelchen an ihren Mann.

§. LXI. So wurden auf den 14. Maji etliche Zettelchen (sub Uu) übergeben, die die Leanderin in dem Gefängniß ihrem Mann zugeschrieben. Sie hatte das Papier von Fenster abgekleibt, eine Tauben-Feder und Stroh zurechte gemachet, die Dinte aber von Kohlen und Bier.

Das erste Zettelgen. M. E. S. Ich grüsse und küsse dich viel tausend mahl mit dem aufrichtigen Kuß, und umfasse dich stets in beständiger Treue mit aller ehelicher Pflicht. NB. Ach wie weiß der Feind so eben, wodurch ihm Schaden geschicht, das suchet er zu hindern. Es sind noch 7. Teuffel in den Cörper gefahren, damit richtet er alles Unglück an. Es darf kein Soldat zu mir gehen, auch kein Mägdgen mehr, daß er fürchtet, wir kämen zusammen. Aber bete ernstlich mit mir, so wird doch wieder aller Feinde Willen geschehen, was GOtt will. Gib dich nur fein zufrieden, und erwarte alles in Gedult, GOtt lebet noch, ob wirs jetzo nicht sehen. Mein Liebgen, ich habe einige Tage die Menschen betrachtet,

tet, auch die besten NB. so habe ich ein groß Elend gesehen, daß ich gern mit unsern Leiden zufrieden bin. M. S wie wenig werden aus denen Menschen seelig werden. Ach! laß uns fein geduldig jetzo leiden, es ist ein kleines. Wir haben es ja verdienet, und ist so grosse Gnade, daß GOtt hier mit uns abrechnet, wie will die gantze Welt bezahlen. Es schmertzt mir im Geist, Seel und Leib, wenn ich dich so betrübt sehe. Aber wenn du bedenckst, was es nach sich ziehet, wenn wir treu aushalten, so bin ich zufrieden. Ach! folge doch fein. M. H. S. bleib in der Liebe.

Das andere. Liebe M.E. muß alles überwinden. Daß wir ja das kleine Leiden recht anwenden, durch willigem Gehorsam und Treu. Sonst möchten wir ein grösseres bekommen. Betrachte nur den Jammer der Welt. Was ist der ihr Lauf? Er gehet gerade zur Höllen. Die werden ihre Quaal leiden müssen. Aber wohl dem, der in Buch GOttes und Buch des Lebens stehet, der kan nimmermehr ausgetilget werden. Aber ich muß den Glauben und Vertrauen nicht fallen lassen, du hast Wunder-Proben genug mit mir, ob sie schon zum Leiden alle führen. Diß ist aber der rechte Weg, der zum Leben führet. Glaube mir doch, mein H. S. mein theurestes Pfand, darinne ich GOttes und seiner Verheissung gewiß bin. Ach so fasse denn GOtt mit mir bey seiner Verheissung, so wirst du finden, daß wir schon seelig sind. Denn die rechte Kennzeichen der Seeligkeit sind alle da, und werden alles erlangen, was wir hoffen in seinen Bund. Ach S. sey treu. M. E. halt geduldig aus, und zweifle

nicht. Unser erster Anfang ist von GOtt, der Fortgang von GOtt, das Ende in GOtt und ewige Seeligkeit. NB. glaube mir, so wahr GOtt ist, NB. ich lege mich aufs neue in dich, und du in mich, so sind wir seelig. EINS ist M. GOtt.

Das dritte. Du Hertzens Schatz, was machst du doch dir und mir für Hertzeleyd. Was muß der Cammerdiener gedacht haben, da ich dich mit Brandtwein angetroffen, und will vor dein Leben bitten. So glaube ich wohl, daß nicht glücklich gehen kan. Du wirst davor leiden müssen. Ich thue, was ich kan. Aber wenn du dich nicht in acht nimmst, kan ich nicht helffen. Man höret das Lachen über den gantzen Hof NB.

Das vierdte. M. H. S. Wenn du den Leuten was zu trincken giebst, so hüte dich, daß du dir keinen Schaden mit thust. Es ist dir gar gefährlich. Must ihnen auch nicht eher etwas geben, biß du weist was vorgehet. M. S. du magst dich nicht lassen verdriessen, wenn du etliche mahl vergeblich warten must. Ich will gerne wieder auf dich warten, wenn ich zu Bette liege, sehe ich gleich vor den Fenster, Adjeu. M. S. M. H.

Das fünfte. Wenn ich einen Stock weise, bedeutet der feindliche Corporal und Gefreyte. Wenn ich nach der Audienz weise, haben sie einmahl neue Mähr anbracht. Der Teuffel ist vier, die die Leut quälen. Sie werden aber Lohn bekommen. Wenn so etwas geschehen soll, müst ihr den Schützen die Augen zuschmieren mit Bier oder Brandtewein.

wein, daß sie schweigen, der kleine Jung ist auch arg mit Lauren.

§ LXII. Den 15 Maji wurden die Ur- theile publiciret: Das eine (sub Ww) daß 1. Eobanus Treffort, 2. Reinhard Scheibehenne, 3. Catharina Quentel, 4. Otilia Scheibehenne und 5. Engel Fabri des Hochstiffts, der Grafschafft Lippe und Ridtberg auf ewig zu verweisen, weil sie sich bey der verdächtigen Gemeine aufgehalten, dem actui consecrationis zum theil mit beygewohnet und das Bundszeichen empfangen. Das andere Urtheil (sub Xx) wieder 6. Marien Ichtershausen, 7. Christinen Elisabeth Kochin, 8. Margarethen Elisabeth Scheurin, 9. Johann Christoph Scheibehennen, und 10. Annen Catharinen Scheibehennin, war dieses Inhalts, (jedoch sine ratione speciali addita, wie doch bey dem vorigen Urtheil geschehen) daß sie zwar der Hafft erlassen, jedoch auf 10. Jahr das Hochstifft ꝛc. meiden solten. Diesen war in actis ein Rescriptum (sub Yy) wegen der execution, und (sub Zz) ein Bericht cum protocollo executionis vom 19ten May beygefüget. **Urtheile wieder 10. Deliquenten.**

§. LXIII. Den 21. May wurden folgende drey Urthel publiciret, 11. wieder Joh. Jobst Reutern (sub Aa) daß, weil er der ersten gotteslästerlichen Einweyhung beygewohnet, das Bunds-zeichen empfangen, und die **Und noch drey wieder andere.**

die Congratulationes auf den actum aufgesetzt, er mit ziemlichen Staupenschlägen, des Hochstiffts ꝛc. auf ewig zu verweisen. 12. Wieder Henrich Scheibehennen (sub Bbb) daß, weil er denen Einweyhungen beygewohnet, der unzuläßigen Lehre Beyfall gegeben, das Bunds-Zeichen empfangen, und die Seinigen der gottlosen Gemeine einverleiben lassen, er mit Staupenschlägen des Hochstifts ꝛc. auf ewig zu verweisen. 13. Wieder Christoph Scheibehennen, (sub Ccc) daß, weil er dem ersten actui conse-crationis beygewohnet, das Bunds-Zeichen empfangen, und zu Wetzlar die Aufsicht der Glieder dieser Gemeine gehabt, auch des Winters und Consorten Lehre und Leben angenommen und gut geheissen, er mit Staupenschlägen des Hochstiffts ꝛc. auf ewig zu verweisen. Diesen Sententiis war (sub Ddd) ein Hochfürstliches Rescript von 17. Maji beygefüget, des Inhalts: daß diese drey Urtheile von 26. May zur execution gebracht werden solten. Nebst einen Postscripto: daß dem alten Scheibenhennen zwar das Urtheil zu publiciren, aber er doch mit Staupenschlägen zu verschonen, weil Ihre Hochfl. Gnaden ihm aus sonderbahren Ursachen dießfalls Gnade ertheilet hätten.

Mängel der Acten und deren supplirung

§. LXIV. Allhier endete sich der Fasciculus II. der Paderbornischen Acten, wieder die Mutter Eva, Wintern und Consorten

ten, und war ferner kein Bericht dabey zu befinden, wie die in vorigen §. gemeldete drey Urtheile waren exequiret worden. So mangelte auch darinnen die Nachricht von 14. wieder die alte Butlerin, 15. Wintern, 16. Ichtershausen, 17. Leandern und 18. seine Frau und 19. 20. wieder die beyden Fräulein von Calenb. ergangenen Urtheil, oder was sonsten wegen dieser Personen weiter vorgenommen worden. Ingleichen fanden sich unterschiedene Beylagen bey diesen beyden Fasciculis, die zwar numeriret waren, aber sich zu keinem Fasciculo schickten, auch in denen Protocollis nicht berühret waren, z. E. (sub N. 4.) ein Schreiben von Ichtershausen und Appenfeldern an Charlotten, item (sub N. 6.) ein Antwort-Schreiben des Winters an Appenfeldern und die de Vesias, deren jenes oben §. 30. dieses aber §. 29. zu finden ist. Daß man also nicht wuste, wie dieses zugegangen, und ob etwa zweyerley Acta und Protocolla gehalten worden. Weswegen von Unserer Facultät für gut befunden wurde, an die Paderbornische Regierung zu schreiben, und theils um Nachricht wegen Bestrafung der Haupt-Personen, (als Winters und der übrigē sechse, die wir nur jetzo erwehnet) theils auch um communication der Witgensteinischen Acten anzuhalten. Hierauf ist endlich am 9. Novembr. 1706. ein Schreiben von der Paderbornischen Regie-

rung

rung sub dato 30. Octobr. nebst denen Witgensteinischen actis und etlichen von denen ermangelnden Urtheiln, allhier eingekommen. Was in denen Witgensteinischen actis merckwürdig war, habe ich allbereit oben §. 9. biß 22. vorgestellet. Was aber die mangelnden Urtheile betrifft, wurden zwar die wieder Wintern, Leandern und seine Frau, item Ichtershausen uns communiciret, aber von denen Urtheilen wieder die alte Butlerin und die beyden Calenb. oder was mit diesen drey Personen sonst fürgenommen worden, nichts gedacht. Die uns zugeschickte Urtheile lauteten also:

In peinlichen Sachen Hochfürstl. Paderbornischen Fisci, Anklägern eines, wieder Justus Gottfried Wintern Angeklagten andern Theils, wird die Sache für beschlossen auf und angenommen, und allen wohlerwogenen Umständen nach zu Recht erkannt, daß gedachter Peinlich Angeklagter wegen geständig verübter gotteslästerlicher Thaten, als deren Uhrheber und Rathgeber, auch wegen sacrilegii angemaßter Priesterlicher Gewalt ihm zu wohlverdienter Straffe, andern aber zum abschreckenden Beyspiel mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hinzurichten seye. Inmassen Wir Hochfl. Paderbornische Beamte zum Dringenberg für Recht erkennen, dem Nachrichter die execution committirend.

In Peinlichen Sachen Hochfl. Paderbornischen Fisci Anklägern eins, wieder Joh. Georg Appenfeldern, genant Leander, Sebastian Ichtershau-

sen und Evam Margaretham de Vesias, gebohrne von Buttlar, Angeklagte andern Theils, wird die Sache für beschlossen auf und angenoñen, u. allen wohlerwogenen Umständen nach für Recht erkannt, daß gedachte Angeklagte wegen verübten gotteslästerlichen Thaten und geführten bösen Wandels, ihnen zu wohlverdienter Straffe, andern aber zum abschreckenden Beyspiel mit Staupen zu schlagen, und hiesigen Hochstiffts so wohl, als auch der Grafschaften Lippe und Ridtberg, nach ausgeschworner eydlicher Urphede auf ewig zu verweisen seyn. Immassen wir Beamte zum Dringenberg für recht erkennen, die execution dem Nachrichter empfehlend.

Wieferne aber auch diese zwey Urtheile zur execution gebracht worden, oder nicht, kan der Leser aus dem Schreiben der Paderbornischen Regierung wahrnehmen.

P. T. Auf dero geliebtes vom 14. Octobr. die net zu gehöriger Antwort, daß wieder niemanden anders ald nur allein den Vergenium ein Urtheil verlangt werde, zumahlen die übrige schon vorlängst theils fustigiret, theils bloßerdings des Lands verwiesen und theils dimittiret seyn Winter aber, welchen von den auswärtigen Referenten das Leben abgesprochen worden, ist auf interceſſion aggratiiret und pœna gladii in pœnam fustigationis commutirt worden und ist die de Vesias ante executionem cum effractione carceris echappiret, die beyd̃e Urtheile, welche bey deñ Actis ermangeln, kom̃en hierbey, wie auch der Witgensteinische Verfolg, welchen letzten man darum zuvor nicht mitgeschickt hat, weil

weil darinn von D. Vergenio nichts gedacht wird. Womit wir in Erwartung baldiger Expedition verbleiben unsern Hochgeehrten Herrn zu Willfährigkeiten stetshin geflissen.

Einige nöthige Anmerckungen.

§. LXV. Dieweil aber auch in dieser uns von neuen gegebenen Nachricht von der alten Butlerin und von denen beyden Cal. Fräulein gar nichts gedacht wurde, als stehet dahin, ob wieder diese gar ein Urtheil publiciret, oder sie sonst dimittiret worden. Ja, da die Mutter Eva nach dem in vorigen §. angeführten Bericht abermals echappiret, so stehet auch dahin, ob dann auch der Staupenschlag an Wintern, Appenfeldern und Ichtershausen exequiret worden, und wo sich denn diese Rotte nach diesen hingewendet. Jedoch wird unten bey dem 6ten Handel angeführet werden, daß die verführischen Leute noch im September 1706. fast alle zu Wetzlar gewesen. Im übrigen ist noch dieses zum Beschluß anzumercken, daß schon der beschäftige *Secretarius* in der Anno 1711. publicirten 6. Expedition n. 63. p. 584. eines für die Eva und ihre Complices, von einem Liebhaber der Wahrheit entdeckten Ungrunds des bißher erschollenen Gerüchts von der Mutter Even, erwehnet, und daraus das Merckwürdigste excerpiret. Ob ich nun wohl oben §. 3. p. 216. der Meynung gewesen, daß diese Schrifft etwan um besagte

Zeit

Zeit (1711.) publiciret worden seyn möchte, so weisen doch nunmehro die Umstände, daß dieses nicht wahrscheinlich, sondern daß besagte Schrifft vermuthlich herausgegeben worden, ehe der Paderbornische Proceß wieder diese Rotte angegangen, weil von diesen letzten Proceß nicht das geringste erwehnet, sondern nur über den Witgensteinischen Proceß viele Klage geführet wird, und dieser entdeckte Ungrund vielleicht aus der durch D. Vergenium verfertigten Specie facti (die oben §. 6. p. 221. seq. zu lesen) genommen worden, welches sonderlich dasjenige wahrscheinlich macht, wenn man das, was p. 587. 588. des beschäfftigten *Secret.* von Dilthey erzehlet wird, mit demjenigen zusammen hält, was oben d. §. 6 p. 224. von diesen Dilthey gemeldet worden.

§ LXVI. Jedoch ist auch in dem beschäf- Absontigen *Secretario* p. 589. eine kurtze Nach- derlich richt von Johann Reutern zu befinden, von Reuvonwelchen die Species facti des Verge- tern. nii nichts erwehnet. Dieweil nun nach Anleitung dessen, was oben §. 18. & 19. it. §. 42. & 45. erzehlet worden, dieser Reuter die Evische Rotte bald beschuldiget, bald aber es mit ihnen gehalten, und dannenhero ein desto gründlichers Urtheil von Reutern zu fällen nöthig seyn will, die in dem beschäfftigen *Secretario* erzehlte notable Umstände von ihm, von denen auch die Pader-

bornischen acta (secundum excerpta superius §. 25. n. 14.) nichts erwehnen, hierbey zu setzen, so sind dessen Worte d. p. 589. folgende: Zuförderst wird Johann Reuters, eines ehemahligen bösen Studiosi zu Giessen, und hernach zweymahl entlauffenen, so wohl Schulmeisters in Darmstädtischen, als Neuburgischen Soldatens, sehr üble Conduite eigentlich abgemahlet als welcher aus Beysorge, denen Neuburgern extradirt zu werden, unerfindliche Dinge zusammen geschrieben, bald aber heimlich weg und nach Wezlar kommen, und allda bey dem Defensore der inhafftireten alles jurato revociret habe.

Reuters eydliche Aussage.

§. LXVII. Man siehet zugleich aus diesen Worten, warum D. Vergenius in seiner Specie facti diese Umstände von Reutern verschwiegen, weil er nemlich sich des Reuters seiner eydlichen Aussage bey der Defension bedienet, indem er ihn den 12. Febr. 1705. übern 10. Articul coram Notario eydlich abhören lassen.

Artic. 1. Wie Zeuge mit dem Vor- und Zunahmen heisse? Resp. Johann sey sein Vornahme und Reuter sein Zunahme. 2. Wo er hergebürtig? R. Von Grossen Linnen. 3. Wie alt er sey? R. Drey ßig Jahr den 27. Febr. dieses Monats. 4. Ob er zu gegenwärtigen Zeugniß

niß beredet, oder ihme was dafür versprochen worden? R. Nein. 5. Ob er sich in der Graffschafft Witgenstein aufgehalten? R. Ja. 6. An welchen Ort darinn? R. Zu Saßmannshausen. 7. Ob er eine gewesene Hoffmeisterin aus Sachsen, Nahmens Eva Margaretha von Buttlar und ihre bey sich gehabte Personen gekennet? R. Ja. 8. Ob er von sich selbsten dahin zu ihr kommen, oder sie ihn dahin beruffen lassen habe? R. Durch eine sonderbahre Schickung GOttes sey er dahin kommen. 9. Ob dasige Personen fleißig zur Arbeit und guter Ordnung angehalten worden? R Ja. 10. Ob Zeuge öffenbahre Laster oder Missethaten bey ihnen gesehen? R. Nein, ganz nicht. 11. Ob sie nicht zur wahren Creutzigung des Fleisches und alten Menschens allezeit gedrungen, so daß er auch deßhalb ein oder etzliche mahl weggelauffen gewesen? R. Ja. 12. Ob er nicht vor und nach dem Essen allezeit erbauliche Reden und Vermahnungen gehöret? R. Ja. 13. Ob keine Furcht vor GOtt bey ihnen zu spüren gewesen? R. Er sagte, daß eine grosse Furcht GOttes bey ihnen zu verspüren gewesen in Gebährden, Worten und Wercken. 14. Ob Deponent zugegen gewesen, als im nechstverwichenen Monat November der Personal- und Real-Arrest geschehen? R. Ja. 15. Ob er nicht gehöret, daß ihnen heimliche Löcher in die Wand gebohret, und sie listig behorchet worden? R. Ja. 16. Wer solches gethan? R. Der Pachter mit dem Zunahmen Wirth zu Saßmannshausen, und nach dieses Aussage der Renth-

meister von Schwartzenau und noch andere mehr. 17. Ob nicht der zugleich im Hause unten wohnende Pachter, Nahmens Herrman Christian Wirth solches von sich gestanden? R. Ja. 18. Ob er sich nicht auf ausdrücklichen dießfalls gehabten Hochgräfl. Befehl beruffen und vorgelesen? R. Ja, hätte solchen Befehl gesehen, und auch ihme Zeugen vorgelesen, anbey hätte er Wirth gesaget, es sey des Grafens selbst eigene Hand. 19. Ob dieser Pachter Wirth sich kurtz vor dem Arrest sehr wiedrig und gehäßig erwiesen? R. Ja, er hätte sich gezancket mit Sebastian Ichrershausen. 20. Ob nicht eben derselbe seinen Knecht in der Nacht, als ein paar von denen inhafftirten des andern Tages zu Einhohlung nöthiger Brodt-Frucht und salvirung einiger Gelder und Mobilien abreisen wollen, eilends zum Herrn Grafen nach Schwartzenau geschickt, und fälschlich vorgegeben, ob wolten jene mit Sack und Pack fortgehen oder flüchtig werden? R. Ja, das hätte dieser Wirth gethan, hätte einen Brief geschrieben, und solchen durch den Knecht eilend dahin geschickt, worauf so bald der Arrest erfolget. 21. Ob nicht hierauf der würckliche Arrest frühe morgens am Tage ohngefehr um 5. Uhr durch den Hrn. Landschultzen Bilgen angekündiget worden, und zwar jedem, auch so gar dem kleinen Knaben und Mägdlein? R. Ja. 22. Ob nicht zugleich alle Kisten und Kasten, ausser dreyen, welche schon auf dem abzufahrenden Karren geladen gewesen eröffnet, und in eine Stube, so nachgehends zugesiegelt wor-

worden, getragen werden müssen, daß in der Eile auch die tägliche Nothdurfft an leinen Geräth, Eßwahren, Geld und andern nicht herausgelassen worden? R. *Affirmat. in totum.* 23. Ob nicht bey der Arrest-Ankündigung der benannte Herr Landschultz den Pachter Wirthen samt dem Capitain und noch ein paar bewehrte Soldaten mit sich auf die Arrest-Stube gebracht? R. Ja. 24. Wie viel bewehrte Soldaten noch heraus geblieben? R. Sechs. 25. Ob nicht die vorberührte drey Kasten, nachdem der eine von dem Herrn D. Vergenio, weil darinnen einige ihm anvertraute Sachen gewesen, versiegelt wurde, von besagten Herrn Land-Schultzen so gleich auf Laasphe und hernach auf Schwartzenau geführet, allda aber vom Herrn Grafen eröffnet worden? R. Ja. 26. Ob die Verarrestirte nicht gantz munter und unerschrocken bey der Verarrestirung gewesen? R. Seyen nicht erschrocken, sondern gantz munter und gutes Muths gewesen. 27. Ob nicht der Hochgräfl. Befehl zu arrestiren vom Hrn. Land-Schultzen vorzuweisen begehret worden, dieser aber es verweigert, auch keine Ursach des Arrests angezeiget? R. Ja, es hätte Herr D. Vergenius solchen Befehl zu sehen begehret, aber der Land-Schultz habe solchen (ohnerachtet er sich starck darauf beruffen,) nicht vorzeigen wollen, auch die Ursach nicht gemeldet. 28. Ob Zeuge zu oberwehnter Frau Eve Margaretha von Buttlar sich einiger Hurerey und Ehebruch versehe? R. Nein, sondern hielte sie für eine fromme Matron. 29. Ob er vor dem Arrest einige Verschnei-

dung oder Zerdrückung des weiblichen Ovarii unter ihnen wahrgenommen? R. Nein, ganz nicht, auch niemahlen hiervon etwas gehöret. 30. Ob er glaube, daß solches per rerum naturam möglich? R Er glaube es nicht, auch nicht, daß es möglich sey. 31. Ob er von einigen Ehemännern oder andern dasigen Personen wisse, die sich mit vorbenannter Hoffmeisterin fleischlich vermischet? R. Nein, gar niemand nicht, und wer dieses von ihr sagte, hielte er für Lästerung und Lügen. 32. Ob man zu Saßmannshausen nach dem Essen die Schaam s. v. entblösset oder heraus gezogen? R. Wären Lästerungen, und darzu gar grob, sey erstuncken und erlogen, wolte mit seinem Leben dafür stehen, daß es nicht wahr sey. 33 Ob Deponent unter ihnen jemahlen eine fleischliche Vermischung bey brennenden Licht oder gelben Wachsstock gesehen? R. Gleichfalls nicht, vielmehr hätte er von ihnen gehöret, daß sie alle sothane fleischliche Vermischung als verdammlich verworffen. 34. Ob sie einen gantzen Catalogum gehabt, worinnen sich diejenigen schreiben müssen, die mit vorberegter Even zu schaffen gehabt haben sollen? R. Davon wisse er gar nichts. 35. Ob Zeuge gesehen, wie am 20ten Novembr. nechsthin ihrer sechs zwischen bewehrter Mannschafft gefänglich nach Laasphe geführet worden, die der Herr Landschultz selbsten abgelanget? R. Ja. 36. Ob nicht nachgehends. 100. Rthlr. aus einem Kasten zu Saßmannshausen durch ermeldten Landschultzen und dem Secretarium Ha-

scha heraus genommen, und alles wieder aufs neue verobsigniret worden? R. Seye unten in des Wirths Stuben gewesen, und wäre der Land-Schulz und der Secretarius Hascha gleich nach dem Examine oben in die obsignirte Stube gangen, vorhero aber gesaget, sie wolten 100. Rthlr. aus dem Kasten nehmen, das auch geschehen, und hätten sie den erwehnten Kasten auch wieder verpitschieret. 37. Ob gedachter Herr Land-Schultz und der Secretarius wie auch Pachter Wirth den Saßmanshäuser Wächtern nicht conniviret, wann sie den Arrestirten an Eß-Waaren oder anders was entwendet? Resp. Ja, indeme diese sich dessen genugsam berühmet hätten. Ob besagter Herr Land-Schultz und Secretar. ihme Deponenten nicht Bier und Brandtewein spendiret, auch nebst dem Pachter Wirth Geld versprochen, und sonst promessen gethan, wenn er wieder die Verarrestirte aussagen wolte? Resp. Affirmat. sey geschehen, könte sein Glück bey der Herrschafft machen, und wenn er gleich einige Stücke auch mit helffen treiben, so wolte man ihme doch conniviren, sey auch nachdem er ihm vorher verhöret, des arrests entlassen worden. 39. Ob ihm berührter Pachter nicht würcklich 3. Patzen zum viatico darauf gegeben, und die Zeit über beherberget? R. *Affirmat.* 40. Ob bemeldter Herr Landschultz, Pächter und Secretar. ihn Zeugen nicht animiret und angereitzet, denen Arrestirten auch was wegzunehmen, was er nur haben wolte Geld oder Kleider, man könte ja den Prætext daher neh-

men, daß er so lange bey ihnen gewesen, und Lohn verdienet, sie wolten ihn darbey manuteniren und ihr gnädiger Graf und Herr sey es zufrieden. R. Ja. 41. Ob die Wächter sich nicht gegen demselben Hrn. Landschultzen vernehmen lassen, wie sie die arrestirte brav vexirt und geplaget hätten, derselbe aber darüber gelachet, und diesen Muthwillen nicht geahndet? R. Das hätte der Corporal gethan, hätte sie bißhero brav geplaget, wolte sie noch besser plagen und vexiren, desgleichen hätte auch der andere Wächter gethan, und dis nicht gegen den Herr Landschultzen allein, sondern auch Secretario Hascha und Wirthen gesaget. 42. Wie von denen Wächtern die Arrestirte gescholten und beunruhiget worden? R. Die Charlotta eine lahme Hure, die alte Frau von Buttlar eine alte Hexe, alte Zauberin, die Margaretha Elisabeth Scheurin eine lange Hure, und den alten Heinrich Scheibehennen einen Starrkopff, Ichtershausen seine Schwester ein Krauthnickel, und insgesambt Diebs-Schelm-Pack-Volck, Teuffels-Geschmeis, man thäte keine Sünde an ihnen, man möchte sie plagen wie man wolte. 43. Ob nicht der Herr Landschultz den Eobanus Trefforten die Hände auf den Rücken binden lassen, weil er seiner Angebohrnheit nach mit lächlenden Munde geantwortet? R. Ja, hätte ihn auch eine Bestie, Hund und Schurcken geheissen, und gesagt: ich will dich schlagen wie einen Tantz-Bär, auch grausamlich geflucher, Donner

und

und Sacrament heraus gestossen, item wenn er nur den Stadt-Knecht bey sich hätte, wolte ihn gleich an Hände und Füsse schliessen lassen. 44. Ob er diesen Eobanus nicht des andern Tages gefangen nach Laasphe führen, und zu einer allda peinlichen aufm Rathhauß inhafftirten Kinder-Mörderin in eine Stube setzen lassen? R. Ja. 45. Ob die Wacht zu Saßmannshausen nicht der Margarethliesen Scheurin, weil sie mit ihnen nicht schertzen, noch sich zu ihnen legen wollen, gedrohet, zu machen, daß sie der Herr Landschultze auch gefangen nach Laasphe führen lassen solte? R. Ja, hätte sich fast nicht mehr für ihnen halten können, und wenn sie in der Küche ihres Kochens abgewartet, die Wache sie mit Gewalt hier und dar begriffen, und als sie solches durchaus nicht leiden wollen, gedrohet und gescholten, du lange Hure, wir wollen machen, daß du nach Laasphe solst geführet werden, und dieses wäre offt geschehen. 46. Ob solches nicht darauf bewerckstelliget, und diese Margarethliese aufs Rathhauß zu vorgedachter Kindermörderin gesetzet worden? R. Ja. 47. Ob der Herr Landschultz Bilgen, als er die verarrestirte zu Saßmannshausen auf gewisse articul examiniret, mit Fluchen und Scheltworten um sich geworffen, und sie Diebs- und Schelm-Pack und Zauber-Volck, auch Teufels-Geschmeiß gescholten, imgleichen mit Donner und Sacrament herausgefahren, wenn sie ihme keine gefällige Antwort, wie er sie gerne gehöret hätte, gegeben? R. *Affirm.* 48. Ob der Pachter Wirth samt

seiner Frauen und Schwägerin bey währenden diesem Verhör mit in der Stuben gewesen, und alles mit angehöret? R. Ja, das Kinder-Mädgen seye mit dem Kinde auch zugegen gewesen, und das Kind habe sehr geschryen, Wirth hätte sich als Richter mit erwiesen, und mehr Maul gehabt als der Land-Schultz und Secretarius. 49. Ob nicht der Pachter Wirth bey währendem Examine in der Stube auf- und abgangen, und Toback geraucht, hernach auch Butter und Brodt dabey gegessen, auch zuweilen stille gestanden, und die Verhörte angeredet? R. Ja. 50. Ob der Herr Land-Schultz, Secretarius und nechsterwehnte Pachter, wenn eine unzüchtige Beschuldigung kommen, nur ihr Gespött und Gelächter darbey gehabt? R. Ja. 51. Ob Zeuge nicht bey Vermerckung, daß die Hochgräfl. Bediente gerne wiedriges von denen inhafftirten hörten, dieses vor ein bequemes Mittel seiner Erlassung gehalten? R. *Affirmat.* 52. Ob er darauf etliche wiedrige Dinge und Lehrsätze zusammen geschrieben? R. *Affirmat.* 53. Ob er nicht dabey, und mündlich von der inhafftirten guten Wandel und gottseeligen Leben gegen den Hn. Land-Schultzen, Secretarium und Wirthen contestiret? R. *Affirmat.* 54. Ob diese ihn nicht hart darauf angegangen? R. Ja. 55. Ob er ingedachter seiner Zusammenschreibung nicht etliches mit Fleiß gantz obscur gesetzet? R. Ja. 56. Ob er nicht dasjenige, was den arrestirten zuwieder ist, aus seinen Gehirn fingiret und erdichtet? R. Ja. 57. Ob er nicht seiner eigenen Vernunfftfolgereyen vor

der inhafftirten Lehrsätze ausgegeben? R. Ja. 58. Ob die inhafftire ihn nicht öffters vor seiner eigenen Speculation ernstlich gewarnet? R. Ja. 59. Ob er seine in denen übergebenen Lehrsätzen gemachte eigene Folgereyen nicht bey der mit obberegter Eva vorgewesenen Zeugen Confrontation selber gestehen müssen, und der Secretar. Hascha darauf gesagt, Mann, fallirt mir nicht, oder ihr werdet sehen, wie es euch ergehen wird? R. *Affirmat.* 60. Ob er nicht in seinem Aufsatz zuletzt gesetzet: in Summa und zum Beschluß, ein gantz Compendium ihrer Lehre wird man finden in einem Englischen Autore Portage genannt? R. *Affirmat.* 61. Ob der Herr Graf ihn nicht darauf nach Schwartzenau kommen lassen, um wieder die inhafftirte noch mehreres aufzusetzen, wozu ihm auch ein Logiament, samt Feder, Dinten und Pappier angewiesen worden? R. Ja, und das hätte eigentlich Herr Hoffmann gethan, ihm das Pappier, Feder und Dinten gegeben, darauf befohlen, ihn Zeugen in sein des Cammerdieners Stube zu führen, welche Stube der Cammerdiener selbst angewiesen. 62. Ob er nicht würcklich darauf angefangen gehabt, einen neuen Aufsatz zu machen? R. Ja. 63. Ob er nicht darüber so grosse Angst und Reu in seinem Hertzen empfunden, daß er mit Hinterlassung des Anfangs ohnvermerckt fortgehen müssen? R. Ja. 64. Ob Zeuge mit Wahrheit sagen könne, daß die inhafftirte geistliche Sachen fleischlich ausgedeutet, und GOttes Wort mißbrauchet? R. Das könne er nicht sagen. 65. Ob sie nicht

selbst

selbst solches vielmehr gestraffet und mißbilliget? R. **Ja, daß hätten sie gethan.** 66. Ob der Herr Land-Schultz bey obbemeldtem Verhör der arrestirten sich nicht vernehmen lassen, wenn er wie sein Herr wäre, so wolte er sie anders tractiren? R. Ja. 67. Ob der Pachter Wirth nicht einsmahls gesagt, wenn er wie sein Herr wäre, so wolte er sonderlich die Hoffmeisterin foltern lassen, und einen kurtzen Proceß vom Leben zum Tode machen? R. Ja. 68. Ob dieser Pachter nicht auch gesagt, die Hoffmeisterin wäre die Apocalyptische Jesabel, denn sie hätte zehen Kinder gehabt, so alle nach der Geburth gestorben wären? R. *Affirmat.* 69. Ob eben dieser Pachter nicht zu Zeugen gesagt, er hätte der Hoffmeisterin und ihren Leuten, als sie anfangs zu Saßmannshausen zu wohnen kommen, offt etwas in die Küche oder in den Weg geleget, der Meynung, sie solten sich daran vergreiffen, oder etwas entwenden, er hätte aber dergleichen niemahlen an ihnen gespühret, sie auch friedlich und geduldig befunden? R. *Affirmat.* 70. Ob Herr Constantin Hoffmann von Bracke, welcher zu Schwartzenau den Herrn Grafen consulendo dienet, nicht im Decembr. nechsthin zu Zeugen gesagt, er wolte dem Herrn Grafen rathen, daß er keinen formalen Proceß mit den Inhafftirten führen, sondern sie am Pranger stellen, vom Kopf biß auf die Füsse prav peitschen lassen, und zum Land hinaus jagen solte, und weil sie von fleischlichen Dingen nichts wissen wolten, so solten sie dieses vor eine geistl. Auspeitschung annehmen? **R. Ja seye wahr, hätte also gesagt, wäre auch**

dar=

darauf voll Boßheit und Zorn zum Grafen gelauffen. 71. Ob das wiederwärtige Geschwätz nicht von Wiederwärtigen herkommen? R. Ja. 72. Ob Zeuge sich seiner unterm 27. Dec. nechsthin eigenhändigen ausgestellter Revocation erinnere? R. Ja, gar wohl. 73. Ob er dabey nochmahls beharre? R. Ja. 74. Ob er nicht von denen inhafftirten gehöret, daß sie alle Abgötterey, oder wenn Menschen etwas aus sich machen wollen, bestraffet? R. *Affirmat.* 75. Ob er nicht alles gutes von denen inhafftirten und Verarrestirten Evaen, Winter, Appenfeldern und übrigen sagen müste? *Affirmat.* 76. Ob Peinlich Beklagte inhafftirte dir H. Drey-Einigkeit GOttes in denen Menschen, als worin die Gottheit sich sichtbarlich zeige, ein und ausgehen solle, anruffen? R. *Negat.* 77. Ob sie fürgeben, daß GOtt Vater sichtbarlich in Wintern, GOtt der Sohn sichtbarlich in Appenfelder und der H. Geist in Even sey? R. Nein, wären Lästerungen. 78. Ob Peinlich Beklagte alle Ehre und Macht, so allein GOtt dem HErrn gebühret, sich beygemasset? R. Gantz nicht. 79. Ob sie sich heilig, unschuldig, rein, unbefleckt, von den Sünden abgesondert, die glorwürdigste Mutter, von GOtt gemacht zur Weißheit und Gerechtigkeit, nennen lassen? Resp. Nein, sondern er müsse vielmehr zeugen, daß sie sich mit Paulo vor die fürnehmste und gröste Sünderin vor GOtt hielte. 80. Ob sie sich selbst das neue und himmlische Jerusalem nennet, dazu sie von GOtt allschon An. 1698. beruffen? R. Nein. 81. Ob sie vermöge solchen eingebildeten

Beruff alle die zu ihr kommen, GOtt fürchten sich selbst verleugnen, und gehorsam seyn Wollen, anneh=me, und Ursach zur Seeligkeit seyn will? R. *Negat.* 82. Ob sie glaube, daß der alte Adam, so verlohren gangen, durch den neuen Adam restituiret werde, und solches durch Kinder=Zeugen geschehen müsse? R. *Negat.* 83. Item, daß, wo diesem Vorgeben nach, der neue Adam solches verrichten wolle er auch eine neue Evam haben müste? R. *Negat.* 84. Ob sie den Winter vor den neuen Adam oder Vater, und sich vor die neue Evam und Mutter vermessent=lich ausgebe? R. Nach der Lästerer Art sey die=se Beschuldigung. 85. Obs wahr, daß durch sie und ihre Consorten solche Kinder müsten gezeuget und geheiliget werden? R. Nein, nach der Lä=sterer Verstand hätte niemand von diesen Be=schuldigungen solche von sich gesaget, noch wollen gesagt haben. 86. Ob solches durch die geist=fleischliche Vermischung geschehe, wann sie in sie die Mutter als Peinl. Beklagt. giengen, und sich also mit ihr vereinigten? R. Dieses hätte er niemahlen gehöret noch vernommen. 87. Obs wahr, daß nachdem Peinl. Bekl. die Drey=Ei=nigkeit GOttes in Wintern, Appenfeldern und sich gotteslästerlich ausgeschryen, auch diese Personen sichtbar von einander aus und wiederum eingien=gen, sie Peinl. Bekl. die Thür solches Aus=und Ein=gangs seye? R. Nein. 88. Ob sie durch das Ein=gehen verstehen, sich geist=fleischlich mit ihr zu vermi=schen? R. Ach ganz nicht, und urtheilen die Lästerer von allen diesen Sachen wie der

Blin=

Blinde von der Farbe. 89. Ob die Hoffmeisterin von sich ausgegeben, daß sie der geistl. Teich Bethesda seye, worinnen alle Krancke sich reinigen und gesund werden müsten, wenn sie in sie stiegen, und sie wäre das neue Jerusalem? R. Nein. 90. Ob Peinl. Bekl. sich vor die geistl. Sara, und Appenfeldern vor ihren geistl. Isaac ausgegeben, indem alle Geschlechte der Erden müsten gesegnet werden? R. Nein. 91. Ob sie die Tauffe, heilige Abendmahl und Bibel-lesen nicht annehmen? R. Den wahren Gebrauch lobten sie, aber den Mißbrauch wäre von ihnen verworffen. 92. Ob sie gesagt, es bestehe alles in einem beständigen Wesen, und sie sey die beständige Biebel, darin mit Menschen Griffel geschrieben? R. Nein. 93. Was sie durch die Griffel verstehe? R. *Cessat.* 94. Ob sie gesaget, die Bibel wäre eine Kricke vor die Lahmen, woran man gehen lerne, könte man aber gehen so schmisse man die Kricke ins Feuer, und wäre eine wächserne Nase? R. Nein, sondern dieses sey ihr verkehret worden. 95. Ob Peinl. Bekl. mit den ihrigen sage: Ihre Speise und Tranck was sie verzehren, sey Sacramentalisch, und ihre Tafel, worauf sie speisen, der Tisch des HErrn? R. Nein. 96. Ob sie cum consortibus den sibenden von GOtt eingesetzten Tag oder Sabbath verachten? R. Nein, sondern hielten nicht nur den mit allen andern sehr hoch und heilig. 97. Ob wahr, daß sie sagen, es wäre nicht nöthig selbigen zu feuren? R. Nein. 98. Ob sie die Reformirte und Lutherische Kirchen für zwey hurische

Wei-

Weiber recht gottloß ausgescholten, und wären die zwey Schwestern von einer Mutter der Catholischen Kirchen, davon Ez. XXIII zu lesen? R. **Nein, das habe er niemahln von ihnen gehöret.** 99. Ob diese drey Kirchen im Röm. Reich approbiret, und keine andere Secten geduldet würden? R. **Sie wüsten von keiner Secte, und wäre Christus nicht zertrennet, die rechte Religion wäre wir solten Christi seyn, und nicht der eine Paulisch, der ander Apollisch, der dritte Kephisch. Viele und die meisten liessen Evangelisch und Catholisch sich nennen, wären aber nichts weniger, den in Christo gelte weder Beschneidung noch Vorhaut etwas, sondern eine neue Creatur, doch hätte die sogenannte Catholische noch mehr Schein des wahren Christenthums als die sogenannte Evangelische.** 100. Ob Peinl. Bekl. vorgeben, die Ehe wäre vom Teuffel, und was die Welt vor Ehe hielte, sey eine privilegirte Hurerey, ihre Ehen aber, nemlich deren von der Societät, seyen von GOtt? R. **Also hätten sie gesagt: Die wahre Ehe müste von GOtt zusammen gefüget seyn, die Ehe aber, so die Welt machte, wäre fleischlich, nemlich die also, wie das Vieh aus Geilheit zusammen lauffen, und Hurerey treiben wäre vom Teuffel.** 101. Ob P. Bekl. mit ihren Consorten glauben, daß in Christo weder Vater noch Mutter, und darum auch natürliche Eltern mit ihren Kindern & vice versa wenn sie geheiliget, sich vermischen können? R. **Das sey ihr Verstand:**

Daß

Daß in Christo weder Vater noch Mutter, weder Mann noch Weib gelte, sondern eine neue Creatur, laut Heil. Schrifft, die articulirte consequens aber seye lästerlich erdichtet und ihnen fälschlich imputiret. 102. Ob Zeugen bewust, daß Peinlichbeklagte und Consorten dergleichen beschuldigte oder andere Gotteslästerungen begangen? R. **Hätte niemahln eine Gotteslästerung von ihnen gehöret, sondern vielmehr, von ihnen gehöret, GOtt loben und preisen mit Worten und Wercken.** 103. Ob Peinlichbeklagte noch ein rechtes Compendium ihrer Lehre und Leben bey sich hätten, oder wisse, wer es habe, und wo solches sey? R. **Hiervon wisse** Deponent **ganz nichts.** 104. Ob Sie solches herauszugeben oder wer es hat, anzuzeigen schuldig? R. **Weil sie keines haben, können sie auch keines herausgeben.** 105. Ob Peinlichbeklagte die Uhrheberin oder Principalin dieser Secte sey? R. **Nein.** 106. Ob Sie sich darum die Mutter und die anderen alle Kinder nennet, auch keiner etwas ohne ihren Vorbewust und Willen anrühren oder thun dörffe? R. **Hierbey lieffe auf Klägers Seiten lauter Mißverstand und Verkehrungen mit unter.** 107. Ob dadurch viele arme unschuldige, einfältige und gutwillige Seelen beyderley Geschlechts verführet worden? R. **Nein.** 108. Und nicht allein zu schändlicher Hurerey, Ehebruch und Blutschande, sondern gar zu Mord, Gotteslästerung und mehr andern greulichen Sünden, wo nicht gar auch zur Zauberey

hier und da elendiglich verleitet und gebracht worden? R. Nein, ganz und gar nicht, sondern er sagte, daß, wer ihrem Leben, Lehr und Wandel folgte, stünde im wahren Christenthum. 109. Ob Peinlichbeklagte unterm Schein der Tugend, Verleugnung und Gottseeligkeit, auch euserlicher Erkäntniß der Wahrheit, vieler Geheimnissen und eines Zeichen des Hasses der Welt, obberührte Missethaten begangen, gantz Antichristisch gelebet, und wohl die Apocalyptische Jesabel zu nennen? R. Nein, und da solte ihn Gott für behüten, daß er ihr solches solte nachsagen, er glaubte, daß alle, die sie solchergestalt schmäheten, Christum selbst in ihr schmäheten, und also selbst der Gotteslästerung schuldig seyn, so sie andern imputiren wollen. 110. Ob von diesem allem zu Laasphe und der Orten herum die gemeine Rede und Sage sey? R. Er, Zeuge, glaube nicht, daß solches möglich seyn könne; einmahl seyen der Sachen soviel, daß auch ein Christ Bedencken trüge, dergleichen in seinen Mund zu nehmen, ja auch von Juden, Heyden und Türcken nicht, wäre auch nicht von ihnen zu præsumiren, und hiesse hier wohl recht: Wer lügen will, der lüge eben so mehr recht, beschloß hiemit seine Aussage.

Beschluß. §. LXIIX. Zum Beschluß will ich noch Spillners eydliche Aussage, den D. Vergenius gleichfals den 12. Febr. 1705. coram Notario über 20. Articul abhören lassen, hieher setzen.

Artic.

Artic. 1. Wie Zeuge mit dem Vor- und Zunahmen heisse? R. Johann Franz Spillner. 2. Woher er bürtig sey? R. Aus Eschwegen. 3. Wes Standes, Handwercks oder Profession? R. Ein Rothgerber. 4. Wo er sich jetzo aufhalte? R. In der Grafschaft Wittgenstein, und zwar zu Bettelhausen bey Johann Feuring. 5. Ob er nicht zu Saßmannshausen gewesen, so in der Grafschaft Wittgenstein lieget? R. Ja. 6. Ob er die sogenannte Hoffmeisterin Eva Margaretha von Buttlar kenne? R. Ja. 7. Ob er bey ihr und Wintern oder andern ihren Leuten gewesen, und wie lange? R. Ja, sey bey ihnen gewesen, die Zeit aber könne er eigentlich nicht sagen, sey doch über ein halb Jahr. 8. Ob er einige Missethaten bey ihnen wahrgenommen? R. Nein, hätte niemahls etwas von dergleichen, so lange er auch da gewesen, gesehen oder wahrgenommen. 9. Ob er nichts von Hurerey, Blutschande, Mord, Ehebruch, Verschneidung oder Zerdrückung der weiblichen Bähr-Mutter, oder von Gotteslästerungen gesehen? R. Nein, und könte er mit seinem guten reinen Gewissen behaupten, daß er von diesen allen nichts gesehen. 10. Ob er jemahls gesehen oder von ihnen gehöret, daß sie nach dem Essen die Schaam s. v. entblösset? R. Nein, das habe er nicht gesehen, und hätten doch innerhalb einem halben Jahr so offte mit einander gegessen, ja nicht den geringsten Schein zu solchen Lastern wahrgenommen. 11. Ob

er jemahls gesehen oder von ihnen gehöret, daß sie bey brennenden Licht oder gelben Wachs sich vermischet? R. Nein. 12. Ob sie eine Lista oder Catalogum gehabt, worinnen sich diejenigen schreiben müssen, die mit vorbemeldter Eva zu schaffen gehabt haben sollen? R. Nein. 13. Ob ihme von einigen Lehrsätzen, zumahlen die sie mit ihrem Blut unterschrieben haben sollen, etwas bekannt? R. Nein, davon wisse er ganz und gar nichts, und hätte weder Catalogum, noch jemanden also mit Blut unterschreiben sehen. 14. Ob er nicht die vorbenannte Even, wie auch Wintern und Consorten vor aufrichtige Leute halte? R. Ja. 15. Ob er nicht gute Ordnung unter ihnen befunden? R. Ja. 16. Ob er sagen könne, daß sie den heiligen Sabbath verachten? R. Nein. 17. Ob er nicht wisse, daß Evgen einsmahls einer Frauens-Person, welche an solchem Tage spinnen wollen, solches untersaget, um den Wirths-Leuten keinen Anstoß oder Aergerniß zu geben? R. Ja, da sey er dabey gewesen, und gehöret, daß sie Evgen solches ernstlich untersaget, auch sogleich das Mensch mit spinnen aufhören müssen, und habe noch diese Formalien hinzu gethan: Man solte niemand Aergerniß oder Anstoß geben. 18. Ob er nicht glaube, daß Winter und Consorten viele Wiederwärtige habe? R. Ja, das zeigete sich jetzo, und hätten zuvorhero auch genung gehabt, Hr. Dilthey auch von Anfang einer gewesen. 19. Ob nicht von solchen Wie-

der-

derwärtigen das wiedrige Geschwätz herkomme? Muthmaßlich müste solches von ihren Feinden und Wiederwärtigen herkommen, dann im Anfang als Fr. Hoffmeisterin nach Saßmannshausen kommen, sey Dilthey etliche Tage wohl mit allen zufrieden gewesen, nachgehends aber, als er gesehen, daß sie Manns- und Weibs-Leute bey sich gehabt, hätte Dilthey gleich eine Feindschaft wieder sie gesetzet. 20. Ob er die vorbenennte Even, Wintern und Consorten nicht für gottesfürchtige und liebreiche Leute halte? R. Ja, denn er habe nichts Böses gesehen noch gehöret.

V. Handel.

Unpartheyisches Urtheil über vorigen Handel.

§. I.

Ordnung des gegenwärtigen Handels.

ICh habe im 4ten paragrapho des vorigen Handels p. 217. erwehnet, daß ich in gegenwärtigem 5ten Handel meine Gedancken und judicium von der gantzen Sache mittheilen wolle. Denn es wolte die Weitläufftigkeit der Paderbornischen Acten, nebst denen Excerptis aus denen Eisenachischen und Wittgensteinischen Acten nicht zulassen, daß ich solches füglich in dem vorigen Handel selbst eröffnen können. Da-

mit aber dieses mein judicium ordentlich und deutlich vorgetragen werde, so will ich erstlich meine Ursachen anzeigen, warum ich diese Rotte, die von D. Mayern und andern sind Pietisten genennet worden, in der Rubric des vorigen Handels Enthusiasten geheissen. Hernach will ich meine Gedancken über die Frage entdecken: Ob die Dinge, die man der Mutter Eve, Wintern und ihrer Rotte, sowohl was die gottlosen Lehren, als die Lasterthaten betrifft, schuld gegeben, wahr oder nur von ihren Feinden erdichtet seyn? und ob man nicht alleine im Wittgensteinischen, sondern auch zu Paderborn mit der Inquisition und denen wieder die Inquisiten gesprochenen Urtheilen Proceß-mäßig und legal verfahren? Endlich will ich meine Meinung sagen, was von dem in vorigem Handel §. 3 p. 216. allegirten sogenannten **Entdeckten Ungrund des bißher erschollenen Berichts von der Mutter Eva** zu halten sey, und daß diese Schrifft (die ich nunmehro von einem guten Freund communicirt bekommen) nichts weniger bey unpartheyischen Lesern zu würcken capable, als die Eva und ihren Anhang für unschuldig zu halten.

Wiederlegungen der Mayerischen

§. II. Was erstlich diejenigen betrifft, die das gegenwärtige Complot nicht Enthusiasten, sondern Pietisten genennet, so

ist

ist allbereit im ersten und andern paragra- und Lö-
pho des vorigen Handels gemeldet wor- scheri-
den, daß D. Mayer und D. Jäger, in- schen Lä-
gleichen ein ungenannter Autor der aus- sterungen.
führlichen Beschreibungen des neuen Unfugs ꝛc. der Mutter Eva ihre Anhänger für Pietisten ausgegeben, und ihre gottlose Lehren und Thaten denen Lutherischen Theologis, die nach des seel. Herrn D. Speners Exempel an statt des metaphysischen Grillen-Gezäncks und orcodoxer Ketzermacherey, ihre Studiosos und alle Evangelische Christen zu einer wahren Gottesfurcht und Frömmigkeit theils mit ihrem eigenen Exempel, theils mit ihren täglichen Lehren in der Furcht des HErrn anzuweisen pflegen, imputiret. Es ist aber auch zugleich im §. 1. p. 212. seq. gemeldet worden, wie Herr Professor Francke in zweyen daselbst ausführlicher benennten Schrifften D. Spenern, Horbium, Hrn. D. Breithaupten und sich selbst wieder D. Mayers Lästerungen und falsche Beschuldigungen gründlich vertheydiget habe. Nachdem aber der sehr weltberühmte und γνησίως orcodoxe D. Valentin Löscher in seinen sogenañten unschuldigen Nachrichten Anno 1706. und 1707. diese Mayerische Verleumdungen wiederhohlet, hat der hiesige Professor Theologiæ Herr D. Joachim Lange in seinen aufrichtigen

Nachrichten von der Unrichtigkeit der so genannten Unschuldigen Nachrichten im 6ten Theil und dessen 4ten Anmerckung §. 1. p. 63. item im 7ten Theil und dessen 2ten Ordnung in der I. Sect. cap 12 p. 61 item in der 4ten Ordnung obs. 6. §. 4. & 5. p. 51 seine Hochwürden gar bescheiden, jedoch nachdrücklich refutiret, wie denn der liebe Mann (nemlich Herr D. Löscher) bey der vernünfftigen und unpartheyischen Welt ohne dem so wenig Ansehen hat, daß es nicht nöthig ist, dieserwegen ferner sich aufzuhalten, sondern dieselbe ihm von Hertzen wünschet, ut sit mens sana in corpore sano.

Unterschiedliche responsa vor und wieder die so genannten Pietisten.

§. III. Im übrigen kan von dem Ursprung des Nahmens der Pietisten und wie derselbe gottloser weise dem seel. D. Spener und seinen getreuen Nachfolgern von denen Anti-Pietisten sey gegeben worden, mit mehrern gelesen werden, was ich allbereit im 4ten Handel des andern Theils dieser gemischten Händel §. 2. seq. p. 355. seq. ausführlich gemeldet habe. So hat auch Hr. D Lange, als D. Löscher in seinen unschuldigen Nachrichten ferner continuirte auf die Spenerianos unter der Betitelung der Pietisten zu orthodoxiren, ebenmäßig in besagter seiner ausführlichen Nachricht continuiret, diese fälschlich so genannte Pietisten zu vertheydigen und den

Lö=

Löscherischen Unfug zu zeigen. Dahin gehöret fürnemlich die 9te Anmerckung des dritten Theils p. 53. seq. ingleichen in der 11ten Anmerckung des 6ten Theils p. 103. seq. Als nicht lange hernach beym Anfange dieses Seculi im Waldeckischen eine neue Verfolgung wieder den dortigen **Regierungs-Rath Becker** und den *Conrector* **Marmor** entstanden, und das sogenannte Pietisten Wesen mit zum prætext genommen worden, sind auf beyden Theilen allerhand Schrifften publiciret worden, davon ich folgende besitze: 1) **Der** *Theol. Facultät* **zu Giessen Lehr- und Ehren-Rettung wieder die falsche Beschuldigung der** *Theol. Facultät* **zu Rostock.** Giessen 1711. 2) Teutsche *Historia Pietistica Waldeccensis.* Corbach 1712. 3) **Otto Heinrich Beckers** *Apologie* **wieder eine unter der Rubric:** *Historia Pietistica Waldeccensis* **herausgekommene Schmähe-Schrifft** Gedruckt 1712. 4) *Responsum Theologicum & Juriditum* **von der Universität Wittenberg** *in Causa Pietistica Waldeccensi* **zum Druck befordert durch die Waldeckische Land-Drost und Räthe.** Franckfurth 1715. Ob nun wohl diese Waldeckische Streitigkeit hauptsächlich zu gegenwärtigen Handel nicht gehöret; so werde ich mich doch nicht alleine in folgenden paragraphis bey einigen

gen Special Umständen dann und wann auf diese Schrifften beziehen, sondern es bezeugen auch dieselben unser gegenwärtiges Vorhaben; nemlich kürtzlich zu erinnern, daß sowohl Theologische als Juristische Facultäten auf denen Lutherischen Universitäten schon vor vielen Jahren nicht einerley Meinung von denen sogenannten Pietisten gewesen, sondern deren etliche γνησίως ketzermacherisch davon gesprochen, andere aber vernünfftig und unpartheyisch davon judiciret. Der Herr **Reichs-Hoff-Rath von Lincker** hat Decis. 993. ein allbereit im Monat Decembr. 1700. von der Jenaischen Juristen-Facultät gegebenes *Responsum* referiret, welches auch in historia Piet. Waldec. p. 122. seq. der Anlagen und in Beckers Apologie p. 8. seq. der Beylagen zu lesen ist, dessen merckwürdigsten Worte diese sind: „Daß „durch aufgebrachte Benennung der „Pietisten der Mißbrauch eingerissen, daß „rechtschaffen fromme Christen, wenn sie „in einem neuen Leben und Wandel ein„herzugehen sich befleißigen, von weltlich„Gesinneten, sonderlich auch denenjenigen „Geistlichen, welche selbst ein sträfliches „Leben führen, zur Verschmähung mit dem „Nahmen der Pietisten (der so viel als „Schwärmer und Quacker bedeuten soll) „beschmitzet werden ꝛc. weßhalben Christli-

che

che Obrigkeit bereits an unterschiedlichen Orten diese löbliche Verordnung gemacht, daß man weder auf den Cantzeln, noch sonsten den Nahmen der Pietisten weiter brauchen solle ꝛc. So ist auch von der Theologischen Facultät zu Leipzig Anno 1710. am 7. Octobr. ein *Responsum* über 4. Fragen ertheilet worden, in welchem ein eigentlicher Unterricht von dem so genannten *Pietismo* gegeben wird, woher selbiger entstanden, und was er sey, auch zugleich gründlich darinnen gewiesen wird, daß solcher keine neue Secte sey, sondern nur zur Verunruhigung der Kirchen und Kränckung vieler unschuldigen gantz unbilliger weise von einigen aus wiedrigen Affecten dafür ausgegeben worden. Dieses Responsum oder Informat ist Anno 1711. absonderlich gedruckt und hernach 1712. von dem Rath Becker seiner nur gedachten Apologie. Num. I. der Beylagen p. 1. seq. einverleibet worden. Es haben sich zwar die Herren *Theologi Wittenbergenses* in ihren oben allegirten Anno 1715. verfertigten *Responso Theologico in causa Waldeccensi* p. 228. biß p. 236. sehr bemühet, das besagte Leipziger Responsum zu wiederlegen, es wird aber ein jeder Unpartheyischer leicht erkennen, daß diese Wiederlegung in bloßer contradiction und meris petitionibus principii bestehe. Anno 1710 hat gleichfals

falls die Theologische Facultät zu Giessen *in causa Waldeccensi* die überhand nehmende Pietistenmacherey vernünfftig und bescheiden in einem *Responso* improbiret, und als die Theologische Facultät zu Rostock diese ihre Meinung refutiren wollen, Anno 1711. in der oben allegirten Lehr- und Ehren-Rettung gründlich und ausführlich vertheydiget, und meritiret sonderlich der daselbst p 76. seq. beygefügte Anhang von Unterscheid, auch schäd- und ärgerlichen Mißbrauch des Wortes Pietist, was nehmlich für Leute dadurch zu verstehen, und welche eigentlich von solchen Leuten, irrig, falsch und zu verwerffen sind, daß er mit Bedacht gelesen werde, sonderlich da er p. 68. wohl erinnert, wie der Tübingische Cantzler, Herr D. Jäger die Pietisten in drey classes eingetheilet: 1) In »die wahre und rechtschaffene, das ist, »die Spenerische, die man lieben, ehren »und befördern solte, 2) In die irrige, »welche, so lange sie ihre privat Meinungen bey sich behalten, zu dulden; 3) In die »falsche oder verführische, welche unter dem Vorwand grosser Heiligkeit, alle »Artickel unsers Christlichen Glaubens zu »zernichten, und also unsere gantze Religion übern Hauffen zu werffen suchten, und »demnach zu verwerffen wären. Die Spe-

neri-

nerische, die Herr D. Jäger approbire-„
te, und defendirte, beschriebe er also, daß„
es nemlich wären solche Leute, die wenn sie„
das so gar verderbte Wesen jetziger Zeit,„
und die unter dem schönen Nahmen des„
Christenthums zunehmende Gottlosigkeit„
sähen, aus einem heiligen Eyfer darüber„
dergestalt entrüstet würden, daß sie die zer-
fallene wahre Pietät wiederum in rechten„
Gang zu bringen, euersten Fleisses bemü-„
het wären ꝛc. und ferner p. 71. daß auf„
denen meisten jetzigen Universitäten„
Teutschlandes, als zu Halle, Leipzig, Je-„
na, Giessen, Helmstädt, Altdorf, Franck-„
furth, Tübingen ꝛc. Hochgelehrte Profes-„
sores und Doctores in Facult. Theolo-„
gica des Speneri Lehre, als durch die„
Wahrheit deren nunmehr klar überzeugt,„
öffentlich beypflichteten, und selbige de-„
fendirten. ꝛc.

§. IV. Es braucht Herr D. Lange in der II. Anmerckung des 6ten Theils, in welcher er D. Löschers Gedancken von der Theol. Facultät in Halle Verantwortung gegen D. Mayers Bericht, wiederleget, unter andern zu Ende des V. paragraphi p. 107. folgende Worte: Ich schreibe dieses ohne *instruction*, ja ohne Vorwissen der Hällischen *Professorum*, sintemahl ich an keines Menschen *autorität* hange, sondern bloß an der Wahrheit. Die-

Meine Gedancken von unterschiedenen Classen der Pietisten.

se

se Worte haben mir für andern wohl gefallen, und will also dieselbe wiederhohlet und auf mich selbst appliciret haben, auch nunmehro meine eigene Gedancken von denen unterschiedenen Classen der Pietisten so kurtz, als möglich ist, entdecken, und mich an keines Menschen autorität binden. Ein Pietist ist im eigenen und wahren Verstande ein Mensch, der in der That nichts weniger als wahrhafftig gottesfürchtig ist, aber nichts destoweniger andere bereden will, daß er gottesfürchtig sey, auch mehrentheils sich selbst solches beredet, und andere vermahnet, daß sie seinem Exempel folgen sollen. Des Pietisten Gegensatz ist **ein wahrhaftig frommer Christ**, der sich befleisset, ohne Heucheley in einem neuen rechtschaffenen Christlichen Leben und Wandel einherzugehen, und mehr mit seinem Exempel, als mit vielen Worten andere antreibet, dergleichen zu thun. So wohl die Pietisten, als die wahrhaftig fromme Christen, sind theils Lehrer, theils Zuhörer, oder Leute von allerhand andern Stande, wiewohl mehrentheils von denen Lehrern und Professoribus die Rede ist. Unter die **wahrhaftig frommen Christen** rechne ich *Spenerum* und alle seine getreuen Nachfolger, oder die auch sonst vor und nach seiner Zeit seines gleichen gewesen und noch sind. Die Pietisten sind unterschiedener

dener Classen. (I.) Etliche befleißigen sich, die Leute zu bereden, die wahre Pietät bestehe in der subtilen und durch die Erklärung der alten Lehrer bißher gebräuchlichen Auslegung heiliger Schrifft, im übrigen möge man leben, wie man wolle, wenn man sich nur befleißige, die dissentirende zu verketzern. (II.) Etliche befleißigen sich, nebst der Ketzermacherey auch eines für der Welt scheinheiligen Wandels mit Fasten, Beten, Allmosen- oder Zehendengeben, Kopffhängen und dergleichen, aber ohne wahrhafftige Liebe des Nächsten. (III.) Etliche erkennen zwar, daß die subtilen und metaphysischen Erklärungen der Heil. Schrifft, vermittelst der thörichten Vernunfft, niemand fromm machen, und vermahnen also sich selbst und andere, diese thörichte metaphysische und andere Heydnische, oder auch Jüdische, Grillen wegzuschmeissen, die Irrenden zu dulden, und die Ketzermacherey zu meiden, auch sich eines frommen Wandels zu befleißigen: Indem sie aber in das andere extremum verfallen, und wieder die offenbahre deutliche Lehre der heiligen Schrifft, alle, und also auch die gesunde Vernunfft wegschmeissen, und auf unmittelbahre inspirationes oder Eingebungen des Geistes warten, und hernach auch die unvernünfftigsten und thörichsten Einfälle dafür ausgeben, so ziehen

sie

sie mit dieser ansteckenden Seuche, wenn derselben nicht bald wiederstanden wird, viele, sowohl Gelehrte, als Ungelehrte an sich, und richten solchergestalt viele offenbahre Unruhe im gemeinen Wesen an. Ob nun wohl diese Inspirirte nach Wegwerffung der gesunden Vernunfft (IV.) öffters die Triebe aller sündlichen drey Haupt-Affecten, nemlich des Ehrgeitzes, Geldgeitzes und der Wollust blindlings für übernatürliche Eingebungen annehmen und ausgeben, und solchergestalt greuliche Tumulte und Rebellionen erregen, so fallen sie doch zuweilen auf eines der obbesagten drey Haupt-Laster für andern, dergestalt, daß (V.) etliche aus Ehrgeitz sich über die weltliche Obrigkeit erheben, und derselben sonderlich in Kirchen-Sachen keinen Gehorsam leisten wollen; etliche aber (VI.) aus Geldgeitz andere unter allerhand scheinheiligen prætexten bereden, ihnen viel Geld oder liegende Gründe zu schencken, die sie hernach an ihre Discipel anwenden, und also viele Anhänger bekommen; und endlich (VII.) etliche aus Wollust in solche Sünden verfallen, daß sie sich und andere bereden, Hurerey und Ehebruch, und folglich auch überflüßige Speise und Tranck (quia sine Cerere & Baccho friget Venus) sey ein heiliges und GOtt wohlgefälliges Werck, ob sie schon sich des

schand-

schandbahren und excessiven Fressens und Sauffens nicht enthalten.

§. V. Nun solte ich zwar diese meine unmußgebliche Meinung von denen vielfältigen Classen der Pietisten durch deutliche Exempel ausführlich erleutern. Damit aber diese meine Schrifft nicht zu weitläuftig, und vielleicht dem Leser verdrießlich werde, will ich nur etliche Exempel allhier ferner anführen. Bey denen **Heyden** und **Türcken** wird es nicht nöthig seyn, sich aufzuhalten, weil diese Exempel zu unserm Zweck wenig oder nichts nützen. Was aber die **Jüden** betrifft, so gehören für andern Jüdischen Secten hieher die **scheinheiligen Pharisäer** zu der **andern** Classe der Pietisten, indem aus denen Evangelisten sattsam bekannt, wie diese nicht allein Christum verketzerten, und der Gotteslästerung beschuldigten, daß er ihre Rabbinische grillenhaffte Auslegungen des Gesetzes Mosis nicht wolte paßiren lassen, sondern auch wie sie sich selbst vermassen, daß sie fromm wären und die andern verachteten; ingleichen wie sie viel fasteten, auf der Gasse beteten, aber dem Nächsten wenig wahrhafftige Liebe erwiesen, ja diejenigen, die nicht Juden waren, gar nicht unter die Classe des Nächsten rechneten ꝛc. Was die sogenannten **Christen** betrifft, so gehören für andern Papistischen oder Ca-

Erläuterung derselben durch etliche Exempel.

tholischen Münchs-Secten die Herren Jesuiten hieher zur ersten classe; indem sie nicht allein brave Ketzer machen, sondern auch durch ihre gottlose moralische Lehren, reservationes mentales &c. ihren Jüngern gnugsame Gelegenheit geben, ein gottloses Leben zu führen, und sie mit ihrem eigenen Exempel dazu noch mehr anreitzen. Unter denen Evangelischen gehören gleichfals zur ersten Classe diejenigen, die vermittelst der Aristotelischen oder Platonischen Grillen gewisse Symbola oder libros Symbolicos gemacht und hernach alle diejenigen, die denenselben nicht blindlings folgen, für Ketzer, Atheisten und gottlose Leute ausschreyen und verfolgen, im übrigen aber um ein gottseeliges Leben sich wenig bekümmern, nicht allein hochmüthig und geldgeitzig, sondern auch sehr wollüstig sich aufführen, und diejenigen, die allerdings nebst dem wahren Glauben auch die von Christo und dem Apostel Jacobo sonderlich recommendirte Liebe und gute Wercke, zum wahren Christenthum erfordern, mit dem schimpflichen Nahmen der Pietisten belegen, und in specie die Spenerianer damit beschimpfen. Es ist ein Glücke für den guten Apostel Jacobum, daß er nicht zu Speners Zeiten gelebet, denn sonst würden diese orcodoxe Pietisten Speners vielleicht vergessen, und ihn

und

und seinen Anhang die Jacobiten mit dem schimpflichen Pietisten-Nahmen beleget haben (sondersich wegen des 14ten Versic. des 2ten Capitels seiner Epistel.) Daferne auch vielleicht der Leser eine etwas specialere Benennung dieser Lutherischen Pietisten von mir begehrte, so kan er zum Exempel an die **Calovianer** und andere dergleichen **Wittenbergianer** (sonderlich die zu Speneri Zeiten lebeten,) item an die **Carpzovianer**, **Pfeifferianer**, fürnemlich aber an die Hamburgischen **Mayerianer** gedencken. Jedoch ist hierbey nicht zu vergessen, daß gleich wie sonsten **nulla regula sine exceptione** ist: also auch hier die heutigen **Valentinianer** oder **Löscherianer** wegen ihres Betens, Seufzens und Kopffhängens mehr zur **andern**, als zur ersten Classe gehören, jedoch mit dem Bedinge, daß sie die Pharisäer wegen ihres Alterthums obenangehen lassen. Zur **dritten**, **vierdten**, **fünfften** und **sechsten Classe** rechne ich alle diejenigen, die zu allen Zeiten die gesunde Vernunfft gäntzlich weggeschmissen; und durch dieses höchstschädliche **Præjudicium** sich verleiten lassen, unter dem falschen Schein der Gottseeligkeit, auch die **absurdesten** und **gottlosesten** Lehren für Göttliche Wahrheiten auszugeben: worunter ich nach der Reformation die **Munzerische** und **Münsterischen**

rischen Wiedertäuffer, die Quacker, und die vor weniger Zeit vom neuen in Franckreich, Engelland u. s. w. entstandene und hernach auch in Teutschland unter denen Evangelischen sich immer mehr und mehr ausgebreiteten und leider! noch immer mehr und mehr ausbreitende so genannten INSPIRITen mit zehle, und mich dieserwegen auf die wieder solche greuliche Irrthümer publicirte Theologische Schrifften (z. E. auf Hornbecks summam controversiarum libro 5. & 6. auf *Friederici Spanhemii* Elenchum controversiarum Sect. 2. p 82. seq. ingleichen auf des seeligen Herrn *Consistorial* Rath *Heineccii* und unsers Herrn D. Langens ihre wieder die sogenannte Inspirirte publicirte Tractate) beziehe. So viel die siebende Classe betrifft, so solte man zwar nicht meinen, daß es möglich sey, daß (da die Wollust in Ansehen des Ehrgeitzes und Geldgeitzes ein solches Laster ist, daß diese beyden letzten zwar zu allen Zeiten für wahre und gottesfürchtige Tugenden bey denen Menschen sich auszugeben unterstanden, die Wollust aber insgemein von jedermann für schändlich gehalten worden, und dannenhero die Wollüstigen dieses ihr Laster jederzeit zu verbergen suchen) sich Leute finden können, die die Wollust und sonderlich die Hurerey und zwar mit Ver-

dre-

drehung der heiligen Schrifft zu vertheydigen und gar zu einer geistlichen Vereinigung zu machen sich unterfangen solten. Gleichwie aber nichts in der Welt ist, es möge noch so absurd seyn, als es immer wolle, das nicht dann und wann sich zutrage: Also ist auch die **Wintersche und Buttlarische Rotte**, die in vorigem Handel ausführlich beschrieben worden, bey Wegschmeissung ihrer Vernunfft auf diese **brutale** Meinung verfallen.

§. VI. Ob nun wohl aus dem, was zu Ende des vorigen paragraphi gemeldet worden, zugleich gar leichtlich begriffen werden mag, warum ich die Buttlarische Rotte keine Pietistische Rotte (**in sensu Mayeriano**) sondern eine Enthusiastische Rotte genennet, so wird doch dieses noch deutlicher erhellen, wenn ich kürtzlich werde gezeiget haben, was doch eigentlich ein Enthusiaste oder Fanaticus sey, (denn diese termini werden gemeiniglich in einerley Verstande gebraucht.) Nichts destoweniger wird auch der terminus *Fanaticorum* von denen Gelehrten auf unterschiedliche Art appliciret, und zum öfftern gemißbraucht. (1) Die Pseudorthodoxi und sonderlich Löscheriani aut Schelwigiani haben gar offt die assectas des gottseeligen Speners nicht nur Pietisten, sondern auch Fanaticos gescholten. (conf. Gott-

Warum die Buttlarische Schwermerey eine Enthusiastische Rotte genennet worden.

fried Ludewigs *Universal*-Historie im ersten Theil *p. 686*) Hingegen hat (2) Herr *Professor* Lange in dem 2ten Theil seiner aufrichtigen Nachricht wieder die Löscherischen auf das Jahr 1702. gerichteten Nachrichten in der 4ten Anmerckung §. *18. p. 83. seq.* die *Pseudorthodoxos* und besonders Schelwigianos zu Fanaticis, und zwar zu recht eigentlichen und förmlichen Fanaticis zu machen sich angelegen seyn lassen. Meine Meinung ist kürtzlich diese. Die Fanatici können im weitleuftigen Verstande auch diejenigen genennet werden, die ihre Vernunfft in Auslegung der heiligen Schrifft zwar nicht gäntzlich wegwerffen, jedoch aber handgreiflich mißbrauchen. Und in diesem Verstande thut man dem seeligen Spener, und denen, die es mit ihm halten, offenbahr unrecht, wenn man dieselben, als wenn sie Fanatici wären, lästert, da hingegen die *Pseudorthodoxi*, wie Herr D. Lange an angeführten Ort sattsam erwiesen, mit allem Fug und Recht unter die Classe dieser Fanaticorum gerechnet werden können. Aber im engern Gebrauch, und wenn die Fanatici pro Synonymo Enthusiastarum genommen werden, heissen eigentlich diejenigen, die ihre gesunde Vernunfft gäntzlich wegschmeissen, und sonderbahrer Eingebungen

des

des Geistes sich berühmen, Fanatici. (lis omnibus, spricht *Spanhemius* in *Elencho controversiarum cum Anabapt. p. 91.* adhæsit commune cum primis *Enthusiastarum* nomen vel *Fanaticorum* a jactatis Enthusiasmis, inspirationibus, raptibus, visionibus seu fictis, seu præsumtis.) Und in diesem Verstande sind auch nicht allein die obgedachten *Inspirirten* solche Enthusiasten und Fanatici, (conf. Gottfried Ludewigs andern Theil der *Universal*-Historie *p. 179.*) sondern es ist auch die Buttlarische Rotte billig darunter zu rechnen, wie denn auch besagter Ludewig *in supplementis* zum *18. Seculo p. 69.* sie selbst also nennet.

§. VII. Was nun ferner die oben §. I. erwehnte Frage betrifft: Ob die Dinge, die man der Mutter Eve, Wintern, und ihrer Rotte schuld gegeben, sowohl was die gottlosen Lehren als die Lasterthaten anlanget, wahr, oder nur von ihren Feinden erdichtet seyn? und ob man nicht allein in Wittgensteinischen, sondern auch zu Paderborn mit der inquisition und denen wieder sie gesprochenen Urtheilen Proceß-mäßig und legal verfahren? so ist zwar anfänglich nicht zu leugnen, daß, so viel den ersten Theil dieser Frage angehet, aus denen in vorigem Handel ex actis excerpirten Umständen, nicht wenige für die Eve und ihren

Allerhand Umstände, woraus zu vermuthen, daß die Eva und ihr Anhang von ihren Feinden fälschlich beschuldiget worden.

Anhang angeführet werden können, die zur Vertheydigung ihrer Unschuld und daß ihre Beschuldigungen von ihren offenbahren Feinden fälschlich ertichtet worden, gar vieles beyzutragen scheinen. Unter diesen sind die vornehmsten, daß ihre Ankläger oder denuncianten im Wittgensteinischen sehr verdächtige, und offenbahr partheyische Leute gewesen, immassen anfänglich was **Philipp Jacob Diltheyen** betrifft, hiervon dasjenige, was im vorigen Handel §. 6. p. 224. 226. 227. ingleichen §. 13. p. 292. seq. angeführet worden, attendiret zu werden, wohl meritiret, und zugleich daraus zu sehen ist, daß seine schrifftliche Nachricht wieder Even, Wintern und deren Anhang (§. 12 p. 282. seq.) nicht wenig verdächtig gemacht wird (wiewohl doch dasjenige, was er p. 285. meldet, sehr wahrscheinlich bleibet, nemlich, daß ihm Winter gerathen, er solte seine Vernunfft gäntzlich verleugnen, und recht einfältig werden.) Was den andern Denuncianten **Hermann Christian Wirthen** belanget, so wird dessen Partheylichkeit und Feindschafft gleichfals d. §. 6. p. 228. 229. 230 umständlich angezeiget, und obwohl dem defensori der Inquisiten auch nicht in allen schlechterdings zu glauben, was er wieder Diltheyen und Wirthen vorbringet, so ist doch auch hierbey zu beobachten, daß er diese seine Schrifft nicht nur bey dem Käyserlichen

ferlichen Cammer-Gericht übergeben, sondern auch selbige mit 32. Beylagen und documenten justificiret. Bey welcher Bewandniß dann nicht allein der Wirthische schrifftliche Bericht §. 7. p. 262. seq. ingleichen seine summarische mündliche Aussage §. 11. p. 277. seq. (ob selbige schon an Eydes statt geschehen) gleichfals partheyisch und unwahr zu seyn scheinen möchte. Ferner was **Carl Anton Pinthners** Aussage §. 8. p. 263. und §. 10. p. 273. angehet, daß er mit der Eve Hurerey getrieben, und von ihr dazu verleitet worden, theils wegen des Geständniß seiner eigenen Schande, theils wegen anderer Ursachen seines Zustandes wenig Glauben zu verdienen scheinet. Wie denn auch **George Christoph Ockermanns** (oder **Uckermanns**) seine schrifftliche Beschuldigung §. 14. p. 294. seq. nicht wenig verdächtig ist, indem derselbe nicht nur darinne als ein Feind der Inquisiten sich aufführet, sondern auch denen Commissarien vielfältig fürschreibet, wie sie in Inquisitions-Proceß mit ihnen verfahren solten, weßhalben auch Winter bey der Confrontation mit diesem Ockermann §. 20. p. 317. seq. dessen Beschuldigungen geleugnet. Für allen andern aber hat **Johann Reuter** (oder wie er p. 334. genennet wird, **Johann Justus Reuter**) sich zwar sehr bemühet, den Winter und die

Mutter Eve sehr zu graviren; wenn man aber die folgenden Acten etwas genauer erweget, so geben dieselbe hin und wieder viele Ursachen an die Hand, des Reuters Beschuldigungen für falsch und erdichtet zu halten. Die gottlosen Lehren des Winters und Consorten, die Reuter Anno 1704. im Wittgensteinischen schrifftlich übergeben, sind oben §. 18. & 19. p. 308. seq. 310. seq. zum theil excerpiret worden, und ist hernach im Paderbornischen von Reutern dergleichen specification Anno 1706. wiederhohlet worden, wie selbige §. 45. p. 402. seq. zu lesen. Es geben aber folgende Umstände starcke Vermuthungen, daß er entweder diese Beschuldigungen erdichtet oder es wohl gar seine eigene Erfindungen und Schwärmereyen gewesen, die er der Eva und ihrem Anhang zu bereden sich euserst bemühet, weil er (1.) §. 58. p. 460. seq. bey der Paderbornischen Inquisition gestanden, daß er bey der ersten gottlosen Consecration gewesen, und in dem Winter, Leander und Leandrinne GOtt erkannt, auch diesen seinen leichtfertigen Glauben aus der heiligen Schrifft Lucæ XVII. v. 28. und Genes. XIIX. fälschlich behaupten wollen, auch p. 462. dergleichen Schwärmereyen von der dreyfachen Offenbahrung GOttes in dem alten und neuen Testament und zu diesen letzten Zeiten wiederholet,

let, wannenhero ihm auch (§. 63. p. 474. seq.) der Staupbesen zuerkannt worden; (2.) weil sein vorhergehendes (§. 66. p. 479. seq.) aus dem beschäfftigten *Secretario* erzehltes und beschriebenes leichtfertiges und gottloses Leben ihn dergestalt verdächtig macht, daß allen seinen Vorgeben und Beschuldigungen anderer Leute im geringsten nicht zu glauben sey, zugeschweigen, da er (3.) allbereit Anno 1705. diese Beschuldigungen (§. 67. p. 480. seq.) in seiner eydlichen Aussage über 110. Artickel gäntzlich wiederruffen.

Viel andere Umstände, die hingegen der Evischen Rotte gottloses Leben und Lehren sehr bekräfftigen.

§. IIX. Diesem allen aber unerachtet, scheinen die folgenden Umstände viel stärcker zu seyn, alle unpartheyische Leser zu bereden, daß Eve, Winter, Leander (oder Appenfelder) und Ichtershausen ꝛc. nicht nur eine straffbare schändliche Hurerey untereinander eine geraume Zeit und etliche Jahre getrieben, sondern auch die gottlosesten Lehren für wahr ausgegeben, und solche andern beyzubringen, sich euserst bemühet. Denn so viel (1) insonderheit **Wintern** betrifft, so zeiget das oben §. 7. p. 249. seq. zu lesende weitleuftige Schreiben des Winters an Even, wie scheinheilig dieser Mensch sich anzustellen gewust, und wie er durch dieses Schreiben die Even unter dem Schein einer geistlichen Liebe zur Hurerey und Ehebruch zu verführen

sich

sich euserst beflissen, und wie er sich wehmüthig beklagt, daß sie unbeständig sey, und nicht zu ihm wolle, sondern sich wieder nach Eisenach begeben. Ferner gestehet Winter (§. 9. p. 268) daß er mit der Even in einem Bette schlieffe. So ist auch Winters Ubergebung an Even (§. 15. p. 299. seq.) mit so vielen gottlosen expressionen (z. E. in verbis p. 300. alle, so in sie gestochen haben ꝛc. item: das einzige *centrum* der Einigkeit der Gemeinde ꝛc. item: Mitrelpunct der Glieder der Gemeinschafft ꝛc. item: in sie gepropffet und gegründet ꝛc.) angefüllet, daß durch selbige ein jeder vernünfftiger und unpartheyischer Leser gnugsam versichert wird, daß Eve eine Hure der Gemeinde gewesen (conf. §. 51. p. 428.) zugeschweigen des Brieffes, den Winter (§. 31. p. 348. seq.) an D. Vergenium geschrieben, und der darinnen enthaltenen Vermahnung, ingleichen des Winters seiner Antwort (§ 29 p. 339. seq.) auf Leanders Hochzeit-Brieff (§ 28. p. 337.) Was (2) die Mutter Eve anlanget, so hat selbige (§. 8. p. 262.) im Wittgensteinischen gestanden: Sie wäre mit *Wintern* verbunden in Ort, nach Leib, Seel und Geist, welches sie auch (§. 9. p. 269.) wiederhohlet und beygefüget: Es wären in ihrer *Societät* keine, die von beyder-

derley Geschlechts beysammen schlieffen, ausser sie und *Winter*: jedoch hätte die Zeit über, da der *Doctor* da gewesen, der Student *Appenfelder* etliche mahl in ihrem Bette geschlaffen. So bekräfftigen auch ihre gottlose Lehre und Leben der Eve Antworten auf Reuters übergebene dogmata (§. 8. p. 311. seq.) sonderlich, was sie ad num. 1. 2. 5. 10. gemeldet. Item was sie bey der Confrontation (§. 20. p. 319) gestanden, daß sie die beschuldigte Beschneidung der Weibes-Personen für ein Geheimniß GOttes, als ein Zeichen des neuen Bundes erkennete, ꝛc. es möchte ein solches mit Händen geschehen oder nicht. Ingleichen, daß sie (ibid. p. 320.) gestanden, daß *Hintner* bey ihr im Bette gelegen. Item in der continuation der confrontation (§. 21. p. 322.) sie könne nicht in Abrede seyn, wie sie bey *Winter* und *Appenfelder* erzehlter massen im Bette gelegen. Ingleichen was sie (daselbst) wegen confusion der Hemder ausgesagt. Welches alles noch mit mehrern bekräfftiget wird, wenn man der Annæ Sidoniæ von C. Ubergebung an Wintern, Even und Appenfeldern, (die §. 16. p. 302. seq. zu lesen ist) mit denen bishero angeführten Umständen conferiret und erweget, daß sowohl Eve als Winter des

Win-

Winters kurtz vorher (ex §. 15.) angeführte Ubergebung und Verbündniß, nachdem ihr solches vorgelesen worden, quoad manum & contenta (§. 20. in fine p. 21.) recognosciret, und approbiret: ingleichen daß (§. 49. p. 418. seq. in Paderbornischen Ichtershausen, Appenfelder, Winter und Eve ihre Brieffe und geschriebene Zettel recognosciret. Zugeschweigen der §. 31. biß 38. pag. 351. biß 372. aus denen Paderbornischen Acten excerpirten Enthusiastischen und recht kindischen Bestellungen der Hauß-Kirche, Hauß-Regiments, Hauß-Gerichts und Bestraffungen der delinquenten. Was endlich Reutern betrifft, so macht die Even und ihren Anhang nicht wenig verdächtig, daß da ihnen des Reuters leichtfertiges Leben und was er ihnen im Wittgensteinischen durch Ubergebung ihrer dogmatum und sonsten für Verdruß erwecket, sie dennoch hernach als sie sich in das Paderbornische gewendet, und Catholisch worden, diesen gottlosen Vogel wider in ihre Gesellschafft genommen, und ihn, wie vorher aller ihrer daselbst begangenen Leichtfertigkeiten entweder theilhafftig gemacht, oder doch zum wenigsten dieselbe für ihm nicht verborgen.

§. IX. Was endlich den andern Theil der oben (§. 1. & 7.) vorgelegten Frage betrifft: Ob man sowohl im Wittgensteinischen als im Paderbornischen wieder die Inquisiten mit der Inquisition und denen wieder sie gesprochenen Urtheilen Proceßmäßig nnd legal verfahren? so wird wohl ein jeder vernünfftiger Leser (so viel anfänglich dem Wittgensteinischen Proceß angehet) schwerlich diese Frage bejahen, wenn er die Umstände genauer erweget, und was der Inquisiten ihr defensor in der oben (§. 6.) weitläufftig dawieder bey dem Cammer-Gericht angeführet, und dieses sein Vorgeben mit vielen documenten bekräfftiget, insonderheit, was er wegen der Partheylichkeit und Ungeschicklichkeit der Commissariorum, nemlich des Land-Schultzens Johann Christian Bilgens (p. 230. 233.) des Cantzley-Secretarii Hascha (d. p. 233.) des Land-Secretarii Areators (p. 234.) ingleichen des bestellten Fiscalis oder peinlichen Anklägers Licentiat Simmers von Marpurg (p. 238.) erinnert; ingleichen was er weitläufftig wegen partheyischer und unrechtmäßiger Einrichtung und Fortsetzung des Inquisition-Processes (a p. 234. biß ad p. 243.) erzehlet. Und ob ich wohl selbst (p. 284.) gestanden, daß dasjenige, was in besagter defension (§. 6.) von dem defensore wieder die Wittgensteini-

Illegales Verfahren wieder die Inquisiten im Wittgensteinischen.

sche

sche Proceduren angeführet worden, keinesweges für unpartheyisch gehalten werden müsse, so habe ich doch mit diesen Worten auch den Wittgensteinischen Proceß nicht approbiret, indem ich dabey gesetzet, daß man diese *defension* zuförderst mit denen folgenden Wittgensteinischen *Acten conferiren* müsse, und also damahlen mein judicium nur suspendiret und biß hieher verspart.

Kurtze Anmerckungen über den Paderbornischen Inquisition-Proceß.

§. X. Was aber den andern in dem Paderbornischen wieder die Evische Rotte angestellten und absolvirten Proceß belanget, so ist zwar nicht zu leugnen, daß wieder denselben so viel nicht eingewendet werden mag, als wieder den Wittgensteinischen, zumahl da die Evische Gemeinde sich kurtz vorher zu der Catholischen Religion begeben, jedoch ist auch dieser Proceß nicht durchgehends für unpartheyisch auszugeben, sondern es muß hier zuförderst ein Unterscheid gemacht werden zwischen dem, was vom Anfang desselben mit captivirung der Inquisiten und der Untersuchung der beschuldigten criminum bis zur Tortur derselben vorgegangen und zwischen dem, was bey und nach der Tortur mit denen Inquisiten vorgenommen worden. Die erste Fanatische und blaspheme consecration des Appenfelders, über welche Winter eigenhändig geschrieben hatte, und die §. 40.

p. 377. seq. zu befinden, verdiente allerdings eine scharffe Inquisition, und da nun auch die andere gotteslästerliche Erhöhung des Ichtershausen und der Mutter Eve (§. 46. p. 405. seq.) dazu kam, konte die Inquisition destoweniger unterlassen werden. Zumahlen da auch des Winters Oration (§. 41. p. 385. seq) die er bey der ersten Consecration gehalten hatte, (wenn auch schon dieselbe nach Ichtershausens Vorgeben §. 54. p. 435. würcklich nicht wäre gehalten worden) die gotteslästerliche Lehre des Winters immer mehr und mehr an Tag legte. Wie denn auch des Reuters Congratulation, davon §. 42. p. 397. Erwehnung geschehen, ingleichen Ichtershausens Schreiben an Leandern (§. 43. p 398. seq.) item dessen Fragen an die Mutter Eve (§. 44. p. 400 seq.) immer noch mehr neue Anzeigungen wieder die Inquisiten an die Hand gaben. Wannenhero die Paderbornische Regierung allerdings befugt war, die Inquisiten (§ 47. p. 415.) in gefängliche Hafft zu nehmen. Und obwohl diese die gottlose Consecrationes (§. 49. p. 418. seq) beständig leugneten, so errichtete doch die dabeneben gemeldete recognition ihrer Brieffe neuen Verdacht wieder sie, zugeschweigen der andern §. 51. p. 426. seq. wiewohl nur kürtzlich gemeldeten Umstände. Weßwegen auch dieses an

Fortsetzung des Inquisition-Processes nicht getadelt werden mag, daß man zur Tortur der Gefangenen schritte. Aber nunmehro ereignen sich nicht wenig Umstände, die die fernere Fortsetzung dieses Inquisition-Processes ziemlich verdächtig machen. Denn (1,) ist sehr bedencklich, warum alleine Winter, Ichtershausen, und Reuter torquiret, hingegen Leander und die Leanderin (oder Eve) mit der Tortur verschonet worden, zumahlen da keine Registratur bey denen Acten zu befinden, warum solches geschehen (d. §. 52.) (2.) Da gleichwohl obige fünff Haupt-Inquisiten abermahls (p. 429 seq.) sowohl in der Tortur als ohne derselben alles geleugnet hatten, und also zum wenigsten die drey Gemarterten sich versehen konten, daß sie entweder von der Inquisition nunmehro absolviret werden würden, oder doch keine Leib- und Lebens-Straffe wieder sie erkannt werden könte, so ware es ferner nicht wohl zu begreiffen, was doch immermehr Wintern und Ichtershausen (§ 54. p. 431 seq.) noch weniger aber was Leandern und seine Frau die Eve (§. 56 & 57.) eigentlich bewogen, bey obigen Umständen sich freywillig anzubieten, daß sie nunmehro die Wahrheit bekennen, und dasjenige, was sie vorhin theils in der Marter, theils ohne dieselbe geleugnet hatten,

ge-

gestehen wolten. Und obwohl Ichtershausen (p. 434. 435.) ingleichen (§. 57. p. 450. 451.) die beyden gottlosen consecrationes und die ehemahlige Hurerey mit Even gestanden, welches auch Appenfelder oder Leander §. 56. p. 439. seq. ingleichen §. 57. p. 446. seq. (wiewohl was die allgemeine Hurerey betrifft, nicht so deutlich) gethan, dergleichen auch von Wintern (p. 453. seq.) und der Mutter Eve (p. 456. seq.) geschehen; so ist doch (3.) sehr wahrscheinlich, daß die Inquisiten und sonderlich die Torquirten zu dieser Bekänntniß durch Zureden eines Hoch-Ehrwürdigen Jesuiten des Patres Herde gebracht worden, indem dieser ihnen sodann eine sonderliche Hoch-Fürstliche Gnade versprochen, welches die Inquisiten vermuthlich entweder von Erlassung aller Straffe oder doch zum wenigsten aller Leib- und Lebens-Straffe verstanden, wie dieses aus demjenigen mag abgenommen werden, was Ichtershausen (wiewohl nur obiter) p. 445. noch deutlicher aber Winter §. 60 p. 470 zu verstehen giebt, und sich zugleich beklagt, daß wenn er gleichwohl des Jesuitischen Versprechens unerachtet, solte zu schanden werden, ihm sodann schlechte Parole gehalten werden würde: wozu noch ferner kömmt, daß (besage §. 59. p. 468.) kurtz vorher D. Vergenius den Winter in faciem

gesagt, daß die Gnade, die vielleicht folgen solte, fehlen würde. Ja es geben (4) noch ein stärckeres argument wieder die legalität des Paderbornischen Processes folgende Umstände an die Hand, derer in §. 64. &65. p. 475. seq. Erwehnung geschehen: nemlich, daß zwar Wintern die Todes-Strafe, und dem Appenfelder, Ichtershausen, ingleichen der Mutter Eve der Staupenschlag zuerkannt worden, gleichwohl aber hernach, nach dem Paderbornischen Bericht die Todes-Straffe in Ansehen des Winters in den Staupenschlag verwandelt, hingegen die Mutter Eve für der execution das Gefängniß erbrochen und echappiret sey, und daß dannenhero schon damahls (p. 478.) von mir vermuthet worden, daß es dahin stehe, ob denn auch der Staupenschlag an Wintern, Appenfeldern und Ichtershausen zur execution gekommen, zumahl da die Eve und ihre besagte drey fürnehmste Complices nicht lange hernach zu Wetzlar gewesen.

Warum nichts destoweniger die Evische Rotte von mir vor schuldig gehalten werde.

§. XI. Hier kan ich nun leicht zuvorhersehen, daß nicht wenige auch sonst unpartheyische und vernünfftige Leser bey denen bißher gemeldeten Umständen vermuthen werden, daß ich nunmehro, und da ich die Partheyligkeit beyder im Wittgensteinischen und Paderbornischen angestellten Inquisition-Processe selbst erkannt und über

dieses

dieses § 7. vorgestellet, daß die Denuncianten der Even und ihres Anhanges offenbahre Feinde gewesen, auch meine obige Meinung zu ändern schuldig sey, nach welcher ich §. 8. vorgegeben, wahrscheinlich zu seyn, daß Eve, Winter, Appenfelfelder und Ichtershausen ꝛc. die gottlosen Lehren geheget, und die verhurte Lebens-Art begangen. Allein ich glaube auch andern theils, daß dem unerachtet noch vielmehr vernünfftige Leser dafür halten werden, daß wahrhafftig die Eve mit Wintern und denen andern würcklich viele Jahre gehuret, und daß Winter die verfluchte Lehre von denen dreyen bey ihnen zu befindenden göttlichen Personen und der Sophia bey seiner Gemeinde nach und nach und sonderlich im Paderbornischen eingeführet, als zu welcher Meinung mich auch hiermit nochmahls bekenne, und was ich §. 8. für Umstände erzehlet, dieselbe allein für tüchtig halte, diese Meinung sattsam zu behaupten, auch aus denenselben die Einwürffe, die etwa aus dem 7. 9. und 10den paragrapho dawieder gemacht werden dürfften, zu beantworten. Damit ich aber bey dieser Beantwortung anjetzo nicht nöthig habe, mich lange aufzuhalten, will ich nur kürtzlich dieses melden, daß man in streitigen Fällen von der Wahrheit des menschlichen Thun und Lassens einen Un-

terscheid unter Historischer und Juristischer Glaubwürdigkeit machen müsse, und daß diese letztere mehrere Regeln erfordere, als die Historische, von welcher Materie ich ausführlich in einer disputation de Fide Juridica gehandelt. Und dieser Unterscheid wird fast täglich mit vielen Exempeln bekräfftiget, daß man nemlich die historische Wahrscheinlichkeit nicht nach denen Regeln, die sowohl dem Bürgerlichen als Peinlichen Processe fürgeschrieben werden, richten müsse. Z. E. wie offt ist es geschehen, daß einer der wahrhafftig dem Kläger schuldig gewesen, durch Versehen des Klägers in fatalibus processus, von dem Richter hat müssen absolviret werden, oder daß im Gegentheil der Unschuldigbeklagte, wenn er an seinem Ort dergleichen fatalia versäumet, hat müssen condemniret werden. Wie offt hat es sich ferner zugetragen, daß ein delinquent, wieder dem so viel Anzeigungen der begangenen Missethat sich ereignet, daß auch die halbe Welt dieselbe für wahr gehalten, und bedürffenden Falls capable gewesen wäre, deßwegen das Juramentum credulitatis abzulegen, dennoch, weil er die Marter ausgestanden, von dem Richter hat müssen absolviret werden, oder im Gegentheil, daß ein unschuldiger Mensch, weil er, die Marter nicht ausstehen können, we-

gen

gen eines begangenen Todtschlages ist durch Urthel und Recht getödtet worden, da doch nach seinem Tode (z. E. wenn der angegebene Entleibete wieder zum Vorschein kommen, oder wenn derjenige, so würcklich den Mord begangen, hernach gefangen worden, und durch sein Bekänntniß zugleich auch die Unschuld des zuerst angegebenen Thäters bekräfftiget) gantz andere Umstände sich ereignet, vermittelst welcher jedermann, auch der Richter selbst genöthiget worden, handgreiflich zu erkennen, daß das Todes-Urtheil einen falschen Grund gehabt u. s. w.

§. XII. Nun wird nichts mehr übrig seyn, als daß ich nach Anleitung dessen, was ich oben §. 1. versprochen, zeige, wie der sogenannte **Entdeckte Ungrund des bißher erschollenen Berichts von der Mutter *Eva*** nichts weniger bey unpartheyischen Lesern zu würcken capable sey, als die Eva und ihren Anhang für unschuldig zu halten. Ich habe zwar anfangs in vorigen Handel §. 65. p. 478. seq. dafür gehalten, wie es nicht wahrscheinlich, daß diese Schrifft Anno 1711 publiciret worden, sondern, daß es vermuthlich sey, man habe dieselbe herausgegeben, ehe der Paderbornische Proceß Anno 1706. wieder diese Rotte angegangen, weil nach Anleitung dessen, was der beschäfftige Secretarius

Anmerckungen über den entdeckten Ungrund, insonderheit über dessen Titul.

rius daraus excerpiret, nicht das geringste von dem Paderbornischen Proceß erwehnet worden, sondern nur über den Wittgensteinischen Proceß viele Klage geführet wird. Nachdem ich aber diese Schrifft selbst bekommen, befinde ich, daß allerdings erst Anno 1711. dieselbe gedruckt worden. Der völlige Titul lautet also: **Entdeckter Ungrund des bißher weit und breit erschollenen falschen Gerichts und Unfugs von der sogenannten Mutter Eva, oder wahrhafftige dienliche Nachricht: wer die Person eigentlich sey? woher sie solchen Nahmen bekommen? und woher solche Lästerungen entstanden? wie unrecht und höchst unbillig man, nicht aus Liebe der Justiz, sondern aus blosser Geld = oder Gold = Liebe, aus theils *interessirter*, theils höchst *passionirter* und übelgesinneter Gemüther, wie nicht weniger eines unzeugbahren bösen Menschens blosses falsches *denunciren*, als welcher auch hernach *jurato* sein falsches Zeugniß und gemachte Blame öffentlich wiederruffen, mit ihr verfahren; aus Liebe zur Wahrheit und männiglicher Nachricht an den Tag gegeben von einem Liebhaber der Wahrheit und Feind der Lügen. 1711.** Nun kan man sich wohl anfäng-

fänglich einbilden, und zu Entschuldigung dieses defensoris anführen, daß er deswegen des Paderbornischen Processes nicht erwehnet, weil er sich nur vorgenommen, die sogenannte und 1707. publicirte Ausführliche Beschreibung des Neuen Unfugs, welchen die Pietisten vor weniger Zeit, als im Jahr 1705. und 1706. wieder alle Obrigkeitliche *Edicta* ferner verübet und gestifftet haben, (von welcher Schrifft ich allbereit in vorigem Handel §. 2. p. 214. meine Meinung entdecket) zu wiederlegen; und da diese nur von demjenigen, was bey dem Wittgensteinischen Proceß sich ereignet, Erwehnung gethan, aber von dem, was im Paderbornischen Anno 1707. mit dieser Rotte vorgegangen, nichts gedacht, (auch vermuthlich der Autor des Unfugs davon nichts gewust) so hätte der Autor des Ungrunds nicht nöthig gehabt, desselben in diesem seinen Entdeckten Ungrund Erwehnung zu thun: allein wenn man hingegen betrachtet, daß der Autor sich einen Liebhaber der Wahrheit und Feind der Lügen auf dem Titul genennet, ingleichen, daß er diese seine Defension-Schrifft erst Anno 1711. drucken lassen; so giebet vielmehr dieser Umstand einem unpartheyischen Leser ein neues argument an die Hand, die gottlosen con-

secrationes und das schändliche Leben, die die Enthusiastische Rotte im Paderbornischen vorgenommen, destomehr zu glauben. Denn anfänglich hätte ja dieser sogenannte Liebhaber der Wahrheit und Feind der Lügen wohl bedencken sollen, daß, da er diese Schrifft erst Anno 1711. publicirete, er von der Eva und ihrem Anhang auch diejenigen Dinge, die mit ihr 1707. im Paderbornischen vorgenommen worden, hätte erwehnen sollen, immassen ein wahrhafftiger Liebhaber der Wahrheit nicht allein schuldig ist, nichts falsches zu melden, sondern auch erachten muß, sich verbunden zu seyn, daß er keine wahrhafftigen Umstände verschweige. Zugeschweigen, daß er leicht sich einbilden konte, es würde der Leser von der Unschuld der Eve noch mehr convinciret werden, wenn er von demjenigen Erwehnung thäte, was im Paderbornischen mit ihr und ihrem Anhang vorgenommen worden, und was auch wieder den daselbst geführten Proceß nach denen regulis Juris zu Bezeigung ihrer Unschuld für sie angeführet werden könte. Hiernächst konte der Anonymus ja leichtlich begreiffen, daß wenn er gleich den Paderbornischen Proceß mit der Even und ihrem Anhang verschwiege, dennoch Anno 1711. nothwendig gar vielen Menschen dieses alles bekannt seyn müste,

ste, indem dieses alles nicht in geheim geschehen, sondern viel hundert Menschen in Teutschland davon nothwendig Wissenschafft haben müsten, und er also seinen Zweck, der Evischen Parthey Unschuld jedermann zu bereden nicht erreichen würde u. s. w.

Uber die Vorrede desselben.

§. XIII. Die Schrifft selbsten bestehet aus fünff und einem halben Bogen in 4to, die aber nicht nöthig seyn wird, hier völlig dem Leser zu communiciren, (ob sie schon sonst rar ist) weil eines theils das meiste und vornehmste schon in dem vorigen Handel zu befinden, andern Theils aber die argumenta die der Autor zu Vertheydigung der Evischen Rotte fürbringet, gar leicht aus dem, was albereit offen in diesem Handel erwehnet worden, zu wiederlegen sind, deßwegen will ich nur einen kurtzen extract daraus machen. In der Vorrede (p. 3. 4.) kömmt eben nichts sonderliches vor, das merckwürdig wäre. Der Autor will sich in selbiger entschuldigen, warum er den schon Anno 1707. publicirten Unfug erst Anno 1711. zu wiederlegen sich vorgenommen. Er thut es aber mit einer so albernen und verwirrten Art, daß er sich billig hätte schämen sollen, dergleichen abgeschmacktes Zeug vorzubringen, zumahlen da man nicht einmahl weiß, wenn man diese gantze Vorrede durchlesen,

sen, was er eigentlich haben wollen. Unter andern beschweret er sich über die Leute, daß viele spöttlich nach der Mutter Eva in ihrer Behausung gefraget, ohnerachtet sie wohl gewust, daß sie an den sogenannten D. Brachfeld sonst Appenfelder *Med. Pract.* verheyrathet, dahero ihnen besser ang stunden, sie hätten, da ja etwas zu erfrageu, zu ersehen, oder nach *Information* wegen beschehener Lästerung ein Verlangen gewesen, nach dero Eheliebsten zuerst gefragt, die Entschuldigung und Unwissenheit, oder andere Einwendungen, aber gleich denen Lästerungen hiermit völlig aufgehoben 2c. Gleichwie nun diese Passage ein deutliches Exempel von dem verwirrten Stylo des Autoris der Vorrede giebet; also giebet sie auch zugleich eine neue Ursache an die Hand, die Eva und ihren Mann verdächtig zu machen. Sein wahrhaffter Nahme war Appenfelder, ehe er sich mit der Mutter Eva im Catholischen trauen lassen. Hernach nennte er sich Leander, und sie Mutter Eva nennte sich Leanderin. Endlich nach dem Paderbornischen Inquisition Proceß hat er sich den dritten Nahmen gegeben, nemlich D Brachfeld Med. Pract. Diese neue Beränderung ist nun

wohl

wohl zweiffelsohne aus keiner andern Ursache geschehen, als weil die Hurerey des Appenfelders mit der Mutter Eve, und die im Paderbornischen begangene gotteslästerlichen consecrationes des Leanders und der Leanderin, an dem Orte, wohin sich diese beyden Eheleute nach dem Proceß, in welchen ihnen beyden der Staupenschlag durch Urtheil und Recht zuerkannt worden, an vielen Orten bekannt worden, und also dieses erbare Paar gemeinet, durch diese Veränderung so viel zu verschaffen, daß man sie nicht für die Personen, die sie in der That waren, erkennen solte. Zu dem, wenn und wo ist denn dieser Appenfelder Doctor Medicinæ worden? Vor Endigung des Paderbornischen Processes war er kein Doctor, und welche Facultät wird wohl hernach so brutal gewesen seyn, einen solchen Staupbesens-würdigen Kerl zum Doctor zu machen. Ja endlich warum hat doch der Autor der Vorrede nicht den Ort genennet, wo sich dieser D. Brachfeld mit seiner Gemahlin Anno 1717. aufgehalten, oder wo diese seine Vertheydigung beyder Personen wieder den Unfug verfertiget worden, wenn es nicht zu dem Ende geschehen, daß nicht noch mehr curieuse Leute sich dahin begeben solten, dieses gottlose Paar in Augenschein zu nehmen. Endlich ist noch dieses

ses zu erinnern, daß zu Ende der Vorrede erwehnet wird, es wäre wegen Vorenthaltung der *præripirten* Güter zwar bey dem Reichs-Cammer-Gericht die Sache anhängig gemacht worden, es hätte aber die Sache biß dato wegen bekannter Verschliessung dessen noch nicht können ausgemacht und völlig abgethan werden.

Kurzer Inhalt des entdeckten Ungrundes.

§. XIV. In dem entdeckten Ungrund selbsten bemühet sich der Autor den so genannten Unfug zu wiederlegen, theils (1) durch eine Vorstellung dessen, was mit der Mutter Even und ihrem Mann dem de Vesias im Eisenachischen, und hernach im Witigensteinischen mit ihr, und ihrem Anhang pasiret, und wie daselbst der Inquisition-Proceß sehr partheyisch und illegal geführet worden. (pag. 5. bis 12. item p. 16. 17. 18.) theils (2) durch Beschreibung ihrer Wiederwärtigen und zum theil falscher Freunde, des Reuters, Diltheys, Pintners ꝛc. (p. 12. 13. 14 15.) theils (3) mit Vertheydigung der Mutter Eve durch allerhand vorgebrachte Ursachen, daß selbige keiner Ketzerey und Lästerung der heiligen Dreyeinigkeit könne beschuldiget werden. (p. 18 bis 22.) Hernach folgen fünff Beylagen. Die erste sub lit. A. p. 23. Copia des Attestats, welches der Herr Graff 4. bis 5. Monat vor dem Arrest der Frau

von

von Buttlar und sämtlichen ertheilet. Die andere sub lit. B. p. 23-24. Copia der revocation Johann Reuters: die dritte sub lit. C. p. 24. bis p. 30. Copia Extractus des von Fiscalischen Kläger selbst angegebenen Zeugens Johann Reuters eydlicher Aussage: die vierdte sub lit. D. p. 31. bis 35. Copia de originali, so Reuter, als er in der Irre herumgegangen, nach Giessen an Dr. N N. geschickt, auf sonderbare Art aber von einem guten Freund mir communiciret worden. Und endlich die fünffte sub lit. E. p. 36. bis p. 44. deren Inhalt aus des Reuters folgender Uberschrifft in etwas kan begriffen werden: Ohngefähr im Monat *Novembris* 1707. habe ich mich nicht länger enthalten können, *Scrupel* und *dubia*, welche ich lange vorher gehe-get, vermittelst folgenden *Carminis* und anderer Dinge, sowohl vielen vom Hoff als auch der gesamten *Theologischen Facultät* daselbst; *in specie* aber denen *R. P. P. Societatis Jesu* zu entdecken, und um deren *solution* zu bitten, welche mir aber nicht alleine nicht *solviret*, sondern mir noch dazu um derselben willen meine *dimission* gegeben worden, aus Sorge, wenn man mich zu was *emploirte*, daß ich noch von ketzerischen Gifft was an

mir

behalten, und also durch mich das letzte ärger werden möchte als das erste.

Und zwar erstlich der Speciei Facti.

§. XV. Was nun anfänglich die Vorstellung oder Speciem Facti dessen, was mit der Mutter Even und dem de Vesias vargegangenen ꝛc. betrifft, so ist nicht nöthig davon vieles alhier weitläufftig zu gedencken, indem diese Species Facti aus des Vergenii defension der Mutter Eve fast von Wort zu Wort genommen, welche ich aber albereit in vorigem Handel §. 6. p. 221. bis 247. und zwar viel umständlicher als hier von dem Autore des entdeckten Ungrundes geschehen, erzehlet habe, nemlich wie illegal Anno 1704. 1705. mit Even und ihrem Anhang (nachdem sie sich von Eisenach weggewendet) zu Sasmannshausen (des Graffen von Wittgensteins Residentz) und zu Laasphe eine Meile von Sasmannshausen verfahren worden; wie man ihnen ihr Geld in viel tausend Thalern bestehend, genommen ꝛc. bis sie an 14. Martii 1705. des Nachts über die schlaffenden Wächter, auch hernach Eva selbst aus dem Arrest entgangen, und sich an Catholische Oerter gewendet, und in Cölln öffentlich zur Catholischen Religion bekannt, auch sich Eva daselbst mit Leandern trauen lassen, und die Sache an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Wetzlar an-

anhängig gemacht. Ich habe dabey erwehnet, daß D. Vergenius diesem seinem Bericht etliche und dreyßig documenta beygeleget, die ich aber um Weitläufftigkeit zu vermeiden, nicht abcopiren lassen. Von diesen Beylagen hat der Autor des entdecktenUngrundes nur eine einige sub lit. A. p. 23. beydrucken lassen, nemlich des Herrn Grafen zu Wittgenstein Attestat, welches wegen seiner Kürtze ich auch alhier dem Leser communicire: Wir Heinrich Albrecht, regierender Graf zu Sayn, Wittgenstein und Hohenstein ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit; demnach Uns Eva Margaretha, gebohrne von Buttlar, demüthigst zu verstehen gegeben, was massen dieselbe eines glaubhafften *attestati*, wie sie sich mit denen bey ihr habenden Personen in hiesiger Unserer Grafschaft Schutz niedergelassen, und dagegen sich dieselbe bißher verhalten haben? benöthiget sey, und denn selbige sich auf Unsern Gräflichen Hoff Sasmannshausen häußlich niedergelassen, und solchen zum theil bereits würcklich gepachtet, sondern auch das übrige gegen einen allschon zur *Caution* ver*accordirten* Vorschuß von etliche tausend Reichsthalern nächstens gleichfals mit Unserm Gnädigen *Consens* an

zunehmen versprochen, die Zeit aber über, in welcher besagte Personen sich allhier schon bey fünff Viertel-Jahren aufgehalten, sich dergestalt aufgeführet, daß noch keine Klage von jemand wieder sie, einiger begangener Missethat halber fürgebracht, oder ihnen bis dato ichtwas ärgerliches, so zur Stöhrung der gemeinen Ruhe, oder zur *criminalen* Bestraffung abzielete, erwiesen werden können; derowegen Wir sie auch ferner bey ihrer Gewissens-Freyheit mit gebührendem Schutz gegen alle ohnerfindliche Beschuldigungen Landesherrlich zu schützen, in Gnaden zugesaget haben. Uhrkundlich Unserer eigener Gräflichen Hand-Unterschrifft und Vordruckung gewöhnlichen *Secret*-Insiegels. Schwartzenau den 12ten Junii 1704. Daß aber alles dieses, was von dem Autore des Entdeckten Ungrundes in dieser Specie Facti vorgestellet worden, nicht sufficient sey, die Mutter Eve und ihren Anhang von denen Beschuldigungen begangener Hurerey und Unzucht, ingleichen gottloser und lästerlicher Lehre frey zu sprechen, solches ist albereit oben aus dem, was ich §. IX. und XI. angeführet, sattsam zu begreiffen, und

braucht

braucht also allhier keiner weiteren Beantwortung.

§. XVI. Was ferner (vide §. XIV.) diejenigen Einwürffe belanget, die der Autor des Entdeckten Ungrunds wieder Reutern, Dilthey und Pinthnern (p 13. 14. 15.) vorbringet, darauf wird auch nicht nöthig seyn, allhier sich aufzuhalten, und selbige zu wiederlegen, indem ich alles dieses oben in §. VII. dieses Handels gleichfalls vorgestellet und zugleich §. XI. die Ursachen angezeiget, warum diesen allen unerachtet, dennoch die Eve und ihr Anhang der beschuldigten Dinge verdächtig bleiben. Ich habe auch oben in vorigem Handel §. 64. p. 479. aus dem beschäfftigten Secretario einige Umstände angeführet, von welchem in denen Paderbornischen Acten nichts zu finden war: nachdem aber dieselben von dem Autore des Ungrunds p. 12. & 13. etwas deutlicher gemeldet worden, will ich auch selbige hieher setzen. Von jetztgemeldeten Johann Reutern, Heßischen Unterthanen ist kürtzlich zu melden, daß er zu Giessen um, weilen er wieder einige von denen Herren *Professoribus* ꝛc. alda greuliche Lästerungen und Schmähungen ausgestreuet, anbey Hurerey und Ehebruch begangen, die *Revocation* solcher *Injurien* vor sitzenden Gericht, und zur Straffe *fustigatio*

Fernere der Einwürffe wieder Reutern, Dilthey u. Pinthnern.

Neue Umstände von Reutern.

cum relegatione zuerkannt, und *exequiret* worden. Ist sonsten ein *Studiosus Theologiæ*, nachmahls Schulmeister in Darmstädtischen gewesen, hat aber auch von seiner Frau, wegen begangenen Ehebruchs weggehen müssen, darauf unter den Neuburgischen Soldaten als *Fourir* sich annehmen lassen, aber bald mit Wegnehmung vieler Werbe-Gelder und Verführung zweyer Soldaten wieder davon gelauffen, und darauf in Giessen obbemeldete böse Händel angefangen: Endlich ist er auf inständiges Anhalten und versprochene Lebens-Besserung von diesen Leuten (Winter und Even) zu Saßmannshausen *interim* aus *commiseration* angenommen worden. Nach sämtlicher ihrer *Arrests*-Ankündigung hat er sich besorgt, ob möchte er denen Neuburgern, welche ihm sehr nachgestellet, *extradiret* werden, anbey wohl mercken können, wie die *Commissarii* gerne wiedriges von denen Inhafftirten hören wolten, dieses vor ein dienliches Mittel zu seiner Erlösung angenommen, sich *offeriret*, alles was sie *statuirten*, zu Papier zu bringen ꝛc. Es sind auch hiernächst folgende Umstände von Reutern nicht zu verbergen, die der

Autor

Autor des Ungrunds p. 17. erwehnet, Hierauf haben sie (die Eva und ihr Anhang) sich nach Cölln und an pur Catholische Oerter gewendet, welches obgemeldeten leichtfertigen Kerl, Johann Reutern bewogen, ihnen wieder nachzugehen, und vermeintlich wieder seinen Auffenthalt bey ihnen zu haben, da sie aber solches keinesweges zu thun gesonnen, und er dahero nicht gewust, wo er Brodt nehmen möchte, ist er abermahls hingegangen, und hat denen Herren *P. P. S. J.* ebenmäßige Beschuldigungen (der Eve ꝛc.) mit grösserm Zusatz übergeben. Als aber *Serenissimus* solches zu untersuchen befohlen, hat man weiter nichts, als eine die Wiederbringung aller Dinge vorstellende Schrifft befunden, welche der *Winter* einzig ohne jemandes Vorbewust vor sich aufgesetzt, deren doch bey *Protestirenden* gnug in offenen Druck liegen. Der *Reuter* dieses merckend, daß sein *dessein* wieder mißlungen, indem er sich zuvor verschworen gehabt, daferne sie ihn nicht wolten an- und aufnehmen, er hingehen, und sich als ein *Instrument* des Teuffels, sie bis auf den Todt zu verfolgen, und sie von dem Erdboden zu vertilgen,

aufführen wolte; setzet sich hin und schreibet die *sub lit. E.* angeführte *Verse*, übergiebet solche denen Herren *Patribus*, worinnen alle angegebene falsche Beschuldigungen, die er als vor der guten Leute Lehr-Sätze ausgegeben, enthalten, und bittet um deren *solution*, mit dem Bezeigen, wie solches seine eigene *dubia* und Grillen wären, worauf sie ihn als einen leichtfertigen Kerl, dem nichts guts zuzutrauen, fortgeschicket. Was sonsten seine *principia* und Glaubens-Gründe sind, und was vor ein absonderlicher *capricieuser* Kopff er sey, der *capable* Gutes und Böses von dem Nächsten zu sprechen, ist aus der Beylage *lit. D.* zu sehen. Gleichwie nun hiernächst die oben §. 14. specificirten fünff Beylagen sattsam zeigen, daß die Beylagen. B. C. D. E. insgesammt des Reuters Person betreffen; also lautet die revocation des Reuters (p. 23. 24.) sub lit. B. folgender massen: Ich Endes-Unterschriebener bekenne hiermit, daß, nachdem ich zu Saßmannshausen von dem in der Grafschafft Wittgenstein vor etlichen Wochen unschuldig erlittenen *Arrest* gern loß seyn mögen, und vermerckt, wie die Gräfliche Bediente gerne wiedriges von denen

das-

daselbst mit ver*arrestirten* Personen ausgesagt haben wollen, ich dieses vor ein beqvemes Mittel meiner Erlösung gehalten, darauf sowohl mündlich als schrifftlich verschiedene wiedrige Dinge und Lehr-Sätze von gedachten Personen aus meinem eigenen Gehirn erdichtet, ingleichen zu Schwarzenau, weil ich verspühret, daß man alda gleichergestalt gerne wiederwärtiges wissen wolte, und lieber hörte von mehr andern Personen, sonderlich Weltlarischen, etliche Dinge geredet, die sich in der That nicht so verhalten, sondern von mir bloß, wie gedacht ausgesaget worden. Dahero solche zu Steuer der Wahrheit, und weil ich darüber grosse Angst und Reu in meinem Hertzen bishero empfunden, hiermit Gewissens halben wiederruffe, und wohlbedächtig vernichtige, auch vor nicht gesaget, noch geschrieben halte, und von männiglich davor gehalten haben will. Zu Urkund meiner eigenhändigen Unterschrifft, die ich jedesmahl, wo es die Noth erfordert, mit leiblichen Eyd reines Gewissens bestärcken kan. Wetzlar den 27sten *Decembris* 1704. Johann Reuter. Bey der Beylage sub lit. C. p. 24. bis p. 30.

wird sich deßwegen aufzuhalten nicht nöthig seyn, weil ich diese des Reuters eydliche Aussage über 110. articulos, so gleichfals zu Wetzlar den 12. Febr. 1705. geschehen, schon in vorigem Handel §. 67. p. 480. seq. völlig habe beydrucken lassen. Von der Beylage sub D. p. 31. bis p. 35. will ich nur folgende excerpta dem Leser fürstellen. Der Titul derselben war: Das 5te Apostolische Sendschreiben, an die noch zur Zeit ein Gespenst vor den wahren lebendigen GOtt suchende sogenannte Pietistische Gemeinden, aus sonderbahrem Befehl des geoffenbahrten GOttes abgelassen von Johann Reutern, *Exulanten*. Groß-Rechtenbach den 3ten *Febr.* 1706. Zu Ende p. 31. & 32. schreibet er also: Unter Christo darff es nicht mehr heissen: Siehe ich bin aus sündlichem Saamen gezeuget, und meine Mutter hat mich in Sünden empfangen, sondern ich bin aus dem heiligen Saamen *Abrahæ*, des Vaters aller Gläubigen und dem Weibes-Saamen formiret und entsprossen, mit Christo und allen Kindern der Verheissung ꝛc. indem durch den Proceß der wahren Busse, durch die Creutzigung des fleisches samt denen Lüsten und Begierden, durch die Tödtung des alten Adams

und

und der alten Eva, durch die *mortificatiom* des Mannes und der Frau das Männlein und Fräulein als das Ebenbild GOttes, der neue Adam und die neue Eva, der himmlische Bräutigam und seine *Sophia* wieder aufgerichtet ist, durch derer beyden Vermischung und Vereinigung mittelbarer Weise, durch Vermischung ihrer heiligen Leiber, darinnen sie wohnen, bin ich gezeugt und gebohren worden, und also von GOtt gebohren ꝛc. Dahero ich auch, wie Christus, nicht sündigen kan, ich thue was ich wolle ꝛc. Hier muß wohl unterschieden werden unter der Zeit der *Oeconomie* des Vaters nnd denen, die darinnen wiedergebohren worden, unter der Zeit der *Oeconomie* des Sohnes, und denen, so darinnen wiedergebohren worden, und unter der jetzigen Zeit und der *Oeconomie* des Heiligen Geistes, und denen, wiewohl noch leyder sehr wenigen, die darinnen wiedergebohren worden ꝛc. Wer sich so weit überwunden, daß er in solchen Stand gelanget ist, dem, als dem neuen Adam giebt die neue Eva zu essen, nicht von dem Baum des Erkärntniß Gutes und böses, wie die alte Eva den alten Adam, sondern von

dem Baum und Holtz des Lebens, (mercks wohl, von dem lebendigen Baum und Holtz, von dem Baum, der Hände und Füsse hat, der gute Früchte bringet nach seiner Art, und dannenhero nicht zum Feuer verdammet, oder verflucht wird, wie die unchristliche Pharisäische Feigenbäume, Dorn und Disteln ꝛc.) Er aber der neue Adam küsset sie mit dem Kuß seines Mundes, laber sie mit Aepffeln (mercks wohl, wie der Baum ist, so sind auch die Aepffel) und erqvicket sie mit Blumen ꝛc. Endlich sind in des Reuters weitläufftigen Carmine sub E. p. 36. bis 44. das er an die Herren Jesuiten Anno 1706. soll geschrieben haben, eben solche gottlose Dinge durch und durch enthalten. Ich will nur speciminis loco folgende Verse excerpiren p. 39.

Was nutzt ein Tempel dann, wenn er
nicht wird besucht?
Jedoch muß einer auch zur rechten Thür
eingehen,
Wenn er nicht als ein Dieb und Mörder
will bestehen,
Und muß ergeben seyn der Keuschheit,
Ehr und Zucht.
Die Groß-Ertz-Vater- und die Groß-
Ertz-Mutterschafft,
Das ist der hohe Dohm, darnach sind viel
Capellen, Und

Un Menschen-Kirchen noch, als die von
allen Wellen
Der Geilheit gantz sind frey, durch ih-
re GOttes-Krafft.
Kurtz dieses Gottes-Hauß vollkom-
men heilig ist.
Es ist kein eintzig Ding unheilig dran zu
nennen,
Ja was auch wird bedeckt, ist heilig zu er-
kennen,
An seinem gantzen Leib gantz heilig ist
ein Christ,
Und dieses drum, dieweil derselbe Gott
geweyht,
Mit aller Zugehör zu seinem Hauß und
Tempel,
Und Glieder Christi hat; so muß ja zum
Exempel
Das Glied auch heilig seyn, so zur Ge-
burt bereit.
Das, was nun heilig ist, kan werden
auch berührt
Von einem Heiligen mit einem keuschen
Hertzen,
Es lässet sich hierbey wahrhafftig gantz
nicht schertzen,
Ein Priester muß ja thun, was seinem
Amt gebührt. ꝛc.

§. XVII. Ehe ich weiter fortfahre, wird nicht undienlich seyn, über die in vorigem §. excerpirte neue Umstände etliche die Haupt-

Anmerckungen über diese neue Umstände.

Haupt-Sache betreffende nöthige Anmerckungen hiebey zufügen. Was anfänglich (1.) die von Johann Reuters voriger Lebens-Art, ehe er zu Wintern und der Mutter Eva kommen, summarisch erzehlte Beschreibung betrifft, hat zwar der Autor des entdeckten Ungrunds dieselbe mit nichts bewiesen, und möchte also wohl scheinen, daß derselben wenig zu glauben sey. Wenn man aber gleichwohl dasjenige, was ich selbst im vorigen Handel aus denen Paderbornischen Actis von Reutern und seiner Conduite excerpiret habe, dagegen hält, wird man leichtlich begreiffen, daß die Umstände, die der Autor des Ungrunds, (ob er schon selbst sonst sehr partheyisch und lügenhafft ist, wie wir bald mit mehrern zeigen werden) dißfals von Reutern gemeldet, sehr wahrscheinlich und glaubwürdig sey. Ich verstehe aber allhier nur die Umstände, die der Autor des Ungrunds an besagten Ort von Reutern anführet, ehe dieser von der Eve und ihrem Anhang zu Saßmannshausen in ihre Gesellschafft aufgenommen worden. Wenn aber der Autor des Ungrundes weiter meldet, daß Reuter auf inständiges Anhalten, und versprochene Lebens-Besserung von *Wintern* und *Even* zu Saßmannshausen *interim* aus *commiseration* angenommen wor-

worden, das wird wohl ein unpartheyischer Leser so leicht nicht glauben. Denn was solten den Winter und Eva wohl für Umstände zur commiseration bewogen haben, einen so leichtfertigen und gottlosen Kerl in ihre Gesellschafft aufzunehmen? dessen liederliche Thaten als Ehebruch und Hurerey, begangene Diebstahle, Meineyde und Weglauffung von denen Neuburgischen Soldaden, ingleichen seine Schmähungen und Lästerungen wieder die Professores zu Giessen, und der deßwegen ihm zuerkannte und exequirte Staupbesen (welches alles der Autor des Ungrundes kurtz vorher selbst berichtet) waren wohl keine Umstände, die einen solchen infamen Kerl bey einer vernünfftigen und Christlichen Gesellschafft die geringste Erbarmniß erwecken konten. Und wie solte man ferner glauben, daß diese commiseration dadurch entstanden, weil Reuter eine Lebens-Besserung versprochen, da es offenbahr, daß schon damahls Winter Eve zu gleichmäßiger Hurerey und Ehebruch durch seine Enthusiastische gottlose Lehre, beredet, auch die im vorigen paragrapho befindliche kurtze excerpta aus der Beylage D. und E. gar deutlich bezeigen, daß entweder Reuter selbst diese Enthusiastische Greuel in der Eve ihre Gesellschafft mitgebracht, und wohl gar Win-

tern

tern damit angesteckt und zuerst verführet, oder doch zum wenigsten dieselbe von Wintern angenommen, und von dieser Zeit an beständig vertheydigt. Was ferner und zum (2.) der Autor des Ungrundes p. 17. von Reutern erwehnet, als sich Winter und Eve aus dem Wittgensteinischen an Catholische Oerter gewendet, dabey sind gar unterschiedliche abscheulige Lügen anzutreffen, daß man erstaunen muß, wie der Autor so unverschämt seyn können, dergleichen öffentlich drucken zu lassen, da doch die Paderbornischen Acten gantz andere Nachricht von der Sache geben, und da der Autor auf dem Titul dieses seines Ungrundes (vide supra f. 12.) sich einen Liebhaber der Wahrheit und Feind der Lügen genennet. Zwar, daß Reuter als der Winterische und Evische Anhang sich an Catholische Oerter gewendet, ihnen wieder nachgezogen und seinen Auffenthalt bey ihnen gesucht, ist allerdings der Wahrheit gemäß, daß sie aber solches keinesweges zu thun gesonnen, und Reutern nicht annehmen wollen, ist eine so grobe Lügen, daß dafür, nach dem gemeinen Sprichwort, sich die Balcken biegen möchten. Denn es ist ja an seinem Ort im vorigen Handel ausführlich gezeiget worden, daß Winter und sein Anhang den geringsten Punct von dieser vermeinten Annehmung des Reuters in

ihre

ihre Gesellschafft zu ihrer Entschuldigung niemahls vorgebracht, sondern daß vielmehr Reuter denen gottlosen actibus consecrationum beygewohnet, daß er dem Winter und seinem Anhang dazu gratuliret, daß er mit der Winterischen Rotte in Arrest gebracht, und wieder ihn deßwegen inquiriret, ihm auch abermahls der Staupenschlag durch Urtheil und Recht zuerkannt worden. Solchergestalt aber ist es gleichfalls eine offenbahre Unwahrheit, daß Reuter sich solle verschworen haben, daferne sie (die Eve und ihr Anhang) ihn nicht wolten an-und aufnehmen, er hingehen, und sich als ein Instrument des Teuffels, sie bis in den Todt zu verfolgen und sie von dem Erdboden zu vertilgen, aufführen wolte. Es ist ferner eine Lügen, daß Reuter wegen der von der *Eve* und *Wintern* ihm versagten Auffnehmung in ihre Gesellschafft bey denen Herren Jesuiten die Evische Gesellschafft von neuen vieler gottlosen Lehren beschuldiget, immassen aus dem vorigen Handel §. 45. p. 402. zu sehen, daß Reuter zwar den 14ten Januarii 1706. diese dogmata übergeben, aber zugleich auch aus dem §. 40. p. 377. wahrzunehmen, daß der erste gottlose actus consecrationis allbereit den 2ten Januarii vorgegangen, und aus dem §. 42. p. 397. daß Reuter eben denselben Tag eine con-

congratulation zu diesem actu consecrationis versweise aufgesetzet, endlich auch dem aus §. 63. p. 473. daß eben deßhalben dem Reuter der Staupenschlag zuerkannt worden. Hieraus ist nun endlich offenbahr, daß auch dieses lauter Lügen sind, wenn der Autor des Ungrundes vorgiebet, daß (a) Serenissimus (bloß) wegen dieser neuen von Reutern übergebenen dogmatum eine Untersuchung anbefohlen, daß (b) bey Untersuchung man weiter nichts, als eine die Wiederbringung aller Dinge vorstellende Schrifft befunden, und daß (c) Winter diese Schrifft eintzig ohne jemandes Vorbewust, vor sich aufgesetzt, ingleichen (d) daß dergleichen Schriffen (von Wiederbringung aller Dinge) bey denen Protestirenden genug in Druck lägen, ferner, daß sich (e) Reuter deßhalb, weil ihm die Evische Gesellschafft nicht aufnehmen wollen, hingesetzt, und die sub lit. E. angeführte Verse denen Herren Patribus übergeben, worinnen er der Evischen Gesellschafft Lehren nur als seine eigene vorgebracht, und deren solution gebeten; und endlich (f) daß ihn hierauf die Herren Patres als einen leichtfertigen Kerl, dem nichts Gutes zu trauen, fortgeschickt. Denn es besagen ja nicht alleine die Paderbornischen Acta in so weit das contrarium, daß die inquisition hauptsächlich wegen der actu-

um

um consecrationis vorgenommen worden, und daß man allerdings gantz andere Schrifften des Winters, Leanders, Ichtershausens u. s. w. bey denen Inquisiten gefunden, die keinesweges von der Wiederbringung aller Dinge gehandelt. So war auch dieser Inquisition-Proceß allbereit im Majo 1706. geendiget und Reutern der Staupbesen zuerkannt worden, (supra p. 473. §. 62. 63.) da hingegen der Autor des Ungrundes (siehe oben §. 14. circa finem) angiebet, daß Reuter erst im Monat November 1707. diese teutsche Verse denen Jesuiten zugeschickt, und also auch nöthwendig eine derbe Lügen seyn muß, daß hierauf die Herren *Patres* Reutern als einen leichtfertigen Kerl, dem nichts Gutes zuzutrauen, fortgeschicket. Daß also der Autor des Ungrundes keinesweges befugt gewesen, sich auf dem Titul einen Liebhaber der Wahrheit und Feind der Lügen zu nennen, da er sich alleine in dieser kurtzen, aus seiner pag. 17. excerpirten passage fast in allen Zeilen als einen Ertz-Feind der Wahrheit und sehr beflieſſenen Liebhaber ja Ober-Meister der Lügen aufgeführet. Was endlich die im vorigen paragrapho vorgestellten Beylagen B. C. D. E. betrifft, ist zwar wohl zu glauben, daß Reuter so viel die Beylage B. belanget, dem Winter ꝛc. zu gute einen schrifftlichen Wiederruff

dessen, was er wieder sie im Wittgensteinischen angegeben und ausgesaget, hernach zu Wetzlar zugestellet; da aber der Autor selbst pag. 17. (wie ich nur kurtz vorher gemeldet) den Reuter für einen leichtfertigen Kerl angiebet, dem nichts Guts zuzutrauen sey, so wird auch kein Mensch glauben, daß nach der von dem Winterischen Advocato concipirten Wiederruffs-Formul Reuter diesen schrifftlichen Wiederruff, zu Steuer der Wahrheit, und weil er bishero grosse Angst und Reue in seinem Hertzen empfunden, Gewissens halben von sich gestellet ꝛc. Was ich bey denen Beylagen C.D. E. zu erinnern, ist in Ansehen der Beylage C. allbereit im vorigen paragrapho, in Ansehen der beyden Beylagen D. und E. aber in gegenwärtigem paragrapho zu Ende der ersten Anmerckung geschehen, und können also hiermit diese Anmerckungen über die historischen Umstände füglich geendiget werden, wenn ich nur noch dieses werde erinnert haben, daß der Autor p. 11. gleichsam obiter mit anführet, daß Winter nunmehro (nemlich Anno 1711.) bey GOtt stehe, und sich also für der Welt nicht mehr *defendiren* könne, ingleichen pag. 21. daß von der Frau von Buttlar ihren *Consorten* noch wenige am Leben, sondern sie wären meist

durch

durch die vielfältig erlittenen Drangsahlen so mürbe gemacht, daß sie kurtz hintereinander gestorben. Ob auch dieser Umstand wahr sey, oder nicht, kan ich meines Orts zwar nicht melden, jedoch inclinire ich mehr dahin, daß ich denselben für wahr halte.

§. XIIX. Nun ist nichts mehr übrig, wieder den Autorem des entdeckten Ungrundes zu erinnern, als daß ich (nach Anleitung des obigen §. 14.) seine argumenta, durch welche er die Mutter Eva wieder ihre Beschuldigungen und in specie darinnen (p. 18. bis p. 22.) vertheydigen will, daß sie keine Ketzerey und Lästerung der Heil. Dreyeinigkeit begangen. „Er vergleichet (d. f. 18.) die Evische Gesellschafft „mit Simson und ihre Wiederwärtigen „mit denen Philistern. Er führet aus dem „Autore Cautionis criminalis einen locum an, daß man in gantz Teutschland „kaum einen eintzigen Richter oder Inquisitorem nennen könne, der mit denen denuncirten Inquisiten rechtmäßig und unpartheyisch verfahre. Er machet aus Luthero und (p. 19.) andern Autoribus einen Unterscheid zwischen denen Irrenden „in Glaubens-Artickeln, die man für eigentliche Ketzer nicht halten könne, (von „welchen er unterschiedliche Classen erzehlet) und zwischen denen wahrhafftigen Ketzern

Summarischer Extract derer argumenten, mit welchen der Autor die Evische Gesellschafft vertheydigen will, nebst kurtzen Anmerckungen.

»tzern, die in dem Schooß der Kirchen »sich befänden, und wieder ein und andern »Glaubens-Artickel sive directe sive in»directe halßstarrig und boßhafftiger »Weise zum grossen Aergerniß, Schaden »und Nachtheil der Kirche öffentlich angien»gen. Von diesen letzten nun formiret er »ferner die Frage: Ob solche zu erhalten, »oder umzubringen wären. Die Evange»lischen, spricht er, statuiren das erste: »immassen das Gegentheil sowohl der Leh»re Christi und der Propheten als auch »der Apostolischen und ersten Kirchen-Pra»xi schnurstracks entgegen wäre, zu wel»chem Ende er aus heiliger Schrifft Esai»am cap. 11. Matthæum cap. 13. Lucam »cap. 9. unter denen ersten Christen aber »(p. 20) unterschiedene loca aus Socrate, »Eusebio, Tertulliano, Cypriano, Chry»sostomo, Theophilacto, Hilario, Bern»hardo, Lactantio. Augustino &c. theils »nur allegiret, theils aber dero Meinung »gantz kurtz fürstellet, sich auch auf das »Concilium Colonienſe anno 347. in»gleichen auf das Concilium Toletanum »berufft. Jedoch limitiret er diese Mei»nung wiederum (p. 21.) daß man diese To»leranz nicht auf diejenigen extendiren »müsse, die da wahrhafftig schädliche Lehr»Sätze halßstarriger boßhafftiger Weise »hegeten, und andere zu verführen öffent»lich

lich lehreten, mithin boßhaffte Auffrührer„ und Stöhrer der gemeinen Ruhe wären,„ die H. Dreyfaltigkeit mit klaren offenbah=„ ren Worten gotteslästerlich lästerten, sol=„ ches schrifftlich und mündlich in der Welt„ ausstiegen liessen, beständig boßhafftig bey„ der bösen Meinung verharreten. Denn„ diese möchten wohl aus Obrigkeitlicher„ Macht nach der Evangelischen Lehrer„ Meinung, doch nach Unterscheid der Per=sonen und Irrthümer davor angesehen„ werden. Aliter enim puniendus, qui„ hæreseos Autor est.„ Wiewohl ich nun vieles wieder diese zum Grund gelegte principia des Autoris de crimine hæreseos selbst und von der Meinung der Evangelischen Theologorum und Juristen de Jure principis circa puniendos hæreticos erinnern könte, so will ich mich doch damit nicht aufhalten, indem solches von mir vorlängst in zweyen de Crimine hæreseos & de Jure Principis circa hæreticos, und noch umständlicher in notis ad Lancellotti Institutiones Juris Canonici geschehen. Zu dem kömmt es bey der von dem Autore des Ungarundes vorgenommenen Defension der Mutter Eva und ihres Anhangs hauptsächlich auf die application derer von dem Autore allegirten Jurium an. Diese folget nun bey demselben (d. p. 21.) „Nemlich daß aus„

»der von ihm præmittirten Specie Facti
»sattsam zu ersehen sey, daß die Frau von
»Buttlar und ihre Consorten gar nicht un-
»ter die letzte Classe der formalen Ketzer
»gehöreten, sondern da man es ja einen
»Fehler und Irrthum nennen wolte, unter
»die erste Classe pag. 19. zu rechnen wären,
»die aus menschlicher Schwachheit, doch
»ohne Boßheit und Halßstarrigkeit gefeh-
»let hätten, nebst dem keine Hurer, noch
»Ehebrecher, noch Stöhrer der gemeinen
»Ruhe, noch weniger aber weder heimli-
»che noch klare und offenbahre Lästerer der
»H. Dreyfaltigkeit wären, ob ihnen die-
»ses gleich fälschlich aufgebürdet worden,
»wogegen sie aber jederzeit, wie nicht we-
»niger gegen alle andere falsche Beschuldi-
»gungen vor GOtt und aller Welt höchst-
»feyerlich protestiret, nichtsdestoweniger
»aber höchst-unverantwortlich wären pro-
»stituiret worden. Wannenhero der Autor
»jeden Verständigen wolle urtheilen lassen:
»1) Ob solches procediren vor GOtt und
»der erbahren Welt zurecht bestehen kön-
»ne, oder nicht vielmehr ipso jure null
»und nichtig sey? 2) Ob nicht dagegen
»coram superiore ein mandatum sine
»clausula oder wenigstens eine citatio su-
»per nullitatibus cum inhibitione, samt
»einer citatione super injuriis, damno &
»expensis fundiret gewesen. 3) Ob die

guten

guten Leute wegen ihres ehemahligen be=„
gangenen Fehlers, (immassen selbst unter„
seinen Heiligen keiner ohne Tadel) durch=„
die vielfältig erlittenen Drangsalen, und„
gedultig ausgehaltene über sie ergangene„
Lästerungen nun nicht genug gestrafft, zu=„
mahlen da deren Ungrund zur Genüge„
entdecket, und also alles ferner genom„
mene Aergerniß und böse Blame aufzuhe=„
ben, hingegen sie als aufrichtige, oder„
wenigstens nach dem wahrhafftigen, das„
nicht lügen kan, sich bestrebende Christen,„
ohngehindert zu toleriren und Obrigkeit=„
lich zu beschützen wären. 4) Ob nicht al=„
len boßhafftigen Lästerern ein ewiges Still=„
schweigen zu imponiren, weniger nicht„
die aus solchen formirte (p. 22) libelles„
diffamatoires (worunter principaliter„
der sogenannte Neue Unfug der Pieti=„
sten, der neuvermehrte Pietistische Ca=„
techismus *Bambanii*, sonderlich was beym„
1sten und 6ten Gebot von diesen Personen„
gemeldet, sodann der *Autor* des nichts=„
würdigen *Tractats* wieder *Democritum* zu„
rechnen, den er ohne Zweiffel eine gute„
fette Pfarre durch D. Mayers Hülffe zu„
erlangen, geschrieben, und sich ein Glied„
an JEsu benennet, der sonderlich pag„
75. und 151. Wintern und seinen Anhang„
abscheulig gelästert) auch allerhand schon„
benennte und ungenannte diese Materie„

»concernirende Kirchen-Historien und »Anhänge derselben, nebst andern nichts»würdigen Scartequen zu annulliren, ih»nen kein Glaube beyzumessen, sondern als »boßhaffte Läster-Schrifften rechtlich zu »verwerffen wären?» Was ich nun an meinem Orte bey dieser des autoris applicatione Jurium auf gegenwärtigen casum zu erinnern haben möchte, dasselbige will ich zwar anfänglich gleichfals wie der Autor gethan, dem Urtheil eines jeden verständigen Lesers überlassen: jedoch wird mir dabey erlaubet seyn, mein judicium hiervon in anderm und folgenden Fragen in etwas zu entwerffen. 1) Ob nicht aus denen in vorigem Handel erzehlten Umständen sattsam erhelle, daß obschon in dem im Wittgensteinischen wieder sie angestellten Inquisition-Proceß eines und das andere zu Winters und der Eve Anhang ihrem præjudiz vorgenommen worden, dennoch im Paderbornischen sie gnugsam der Hurerey, Ehebruchs und offenbahrer Lästerung wieder die Heilige Dreyfaltigkeit convinciret, und daselbst vielmehr zu gelinde als zu scharff wieder sie in denen Urtheilen und deren execution mit ihnen verfahren worden? 2) Ob nicht oben sattsam von mir gezeiget worden, daß der Autor diesen Proceß im Paderbornischen theils boßhafftig verschwiegen, theils was

er

er etwan davon erwehnet, offenbahre Lügen wären? 3) Warum denn der Inquisiten ihr defensor oder sie selbsten sich nicht bemühet, wieder das Paderbornische Verfahren coram superiore ein mandatum sine clausula oder wenigstens eine citationem super nullitatibus cum inhibitione samt einer citation super injuriis, damno & expensis auszubringen? Und ob es nicht deßwegen unterlassen worden, weil sie wohl vorhergesehen, daß sie sich selbst nur damit prostituiren würden. 4) Ob einer Christlichen und vernünfftigen Obrigkeit mit Recht zugemuthet werden könne, den sogenannten D. Brachfeld, und seine werthe Mutter Eve oder die Frau D. Brachfeldin als infame und entweder gestäupte, oder doch solche Leute, denen der Staupbesen von rechtswegen zuerkennet worden, zu dulden, und den sich fälschlich nennenden Brachfeld, und vermittelst eines neuen falsi sich für einem Doctorem Medicinæ ausgebenden Lügner ohngehindert zu toleriren und Obrigkeitlich zu beschützen? 5) Ob nicht nunmehro, nachdem der Paderbornische Proceß an das Tagelicht kommen, von denen diese Materie concernirenden Kirchen-Historien und Anhängen derselben, die etwa bisher durch die Mayerischen und seines Anhanges Lästerungen und falsche Nachricht von

der Sache hintergangen worden, zu hoffen sey; daß sie diesen ihren bona fide begangenen Irrthum verbessern, und die wahren Umstände der Sache in ihren Kirchen-Historien ausführlich erzehlen möchten? Und endlich 6) ob nicht vielmehr diese sogenannte Entdeckung des Ungrunds als eine nichtswürdige Scarteque zu annulliren, und als eine boßhafftige Läster-Schrifft rechtlich zu verwerffen sey?

VI. Handel.

Gefährlichkeit vertrauten Umgangs mit Enthusiasten.

§. I.

Erklärung des Tituls.

ICh wende mich nunmehro nach Anleitung dessen, was ich im vierdten Handel §. 4. p. 217. versprochen, zu excerpirung der wieder D. Vergenium ergangenen Acten, und dem Vortrag des von uns deshalb begehrten Urtheils. Die uns zugeschickten Acta bestanden aus drey Fasciculis, davon die ersten beyden den Inquisicion-Proceß wieder Wintern, Even und ihre Gemeinde angiengen, (und die ich besage p. 474. §. 64. im vierdten Handel ausführlich excerpiret habe.) Der dritte Fasciculus aber auf den Proceß wieder D. Vergenium insonder-

heit gerichtet war, und also nunmehro auf denselben von mir hauptsächlich reflectiret werden muß. Ehe ich aber davon anfange, wird verhoffentlich dem Leser nicht unangenehm seyn, den Titul den ich gegenwärtigen Handel vorgesetzet, etwas zu erleutern. Es ist überhaupt aller Umgang so wohl mit Krancken, als auch mit irrenden, lasterhafften, sowohl wollüstigen, als ehrgeitzigen und geldgeitzigen und insgemein melancholischen Leuten denen Menschen nicht allein an ihren guten Nahmen nachtheilig, sondern auch für sie selbst gefährlich. Wenn ein Mensch mit lasterhafften Leuten vertraulich umgehet, so kan es nicht fehlen, es müssen ihn andere Leute auch dafür halten, wegen des gemeinen Sprichworts: Gleich und gleich gesellt sich gerne, wenn er auch gleich ein Geistlicher wäre, indem der Canon des Canonischen Rechts, quod Clericus, quando est solus cum sola, præsumatur orare Pater noster, niemahls bey vernünfftigen Leuten, auch unter den Catholischen selbst, für einen Glaubens-Artickel erkennet worden. Was die Gefährlichkeit belanget, so zeiget die tägliche Erfahrung, daß die meisten Kranckheiten, als die Pocken, die Masern, die Fieber, geschweige denn die Pest, andere Menschen, die um die Patienten seyn, sonderlich, wenn sie einen Scheu für der Kranckheit

heit haben, anzustecken pflegen. So hat man auch Exempel (wiewohl nicht so viele als in vorigen Fällen) daß Leute, die denen Krancken beygewohnet, welche gantz auſſerordentliche, und zum theil gantz ungewöhnliche gewaltsame Bewegungen des Leibes gehabt, an der sogenannten schweren Noth gearbeitet, oder wohl gar die Wände hinangeklettert u. s. w. gleichfals wieder ihren Willen entweder aus starcker Einbildung, oder aus andern natürlichen Ursachen, derer Untersuchung denen Herren Medicis zu überlassen, keinesweges aber nach denen thörichten Meinungen etlicher Gelehrten durch Zauberey der sogenannten Hexen, dergleichen Kranckheiten theilhafftig worden. Was die Irrthümer betrifft, sind in allen Facultäten vielfältige Exempel zu befinden, daß junge Leute durch das præjudicium autoritatis zum öfftern verleitet worden, die unvernünfftigsten Sottisen auf denen Universitäten für Glaubens-Artickel anzunehmen, und hernach dieselben, alles vernünfftigen Einwendens unerachtet, hartnäckigt zu vertheydigen, oder wohl gar das Leben drüber zu lassen. Was die Quäcker und Enthusiasten anlanget, so hat man wohl Exempel, daß etliche, die mit der intention in die Versammlungen der Quäcker gegangen, dieselben zu verhöhnen und auszulachen, wenn sie hinein

ge=

kommen, und in besagten Versammlungen erstlich eine so ungemeine und gantz ungewöhnliche Stille befunden, hernach aber eine unvermuthete Bewegung eines Quackers und bald darauf, daß derselbe nach Quackerischer Art zu lehren und zu predigen angefangen, gewahr worden und gehöret, ebenfalls dergleichen convulsiones und raptus zu predigen bekommen, und Quäcker worden. Geschweige denn, wenn sie ohne dergleichen wiedrigen Vorsatz in solche Versammlungen gegangen. Weßhalben sich destoweniger zu verwundern, daß dergleichen vielfältige Exempel zu unsern Zeiten bey denen heutigen Quäckern, die sich Inspirirte nennen, sich in Teutschland (und auch wohl in Halle) ereignet, welche dennoch nicht so fort dem Teuffel, (wie von etlichen geschehen) immediate zu zuschreiben, sondern vielmehr von andern zum theil natürlichen und physicalischen: zum theil aber auch aus moralischen Ursachen herrühren. Wannenhero ein jedweder Mensch billig zu warnen, daß er sich wohl in acht nehme, wenn er gleich sonst noch so vernünfftig und gelehrt ist, daß er ja für allen Fantasten, Quackern, Inspirirten und dergleichen Mitleidungswürdigen Gesindlein sich hüte.

Dessen application auf gegenwärtigen Handel.

§. II. Hätte nun D. Vergenius diese Warnung auch in acht genommen, so wäre er in das Unglück, das ich in diesem Handel beschreiben will, nicht gestürtzet worden. Er lebte zu Wetzlar als ein berühmter Advocat bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht. Seine für die Mutter Eve und für sich selbst geführte defensiones, die in denen Paderbornischen Acten zu befinden, zeigten genungsam an, daß er ein vernünfftiger Juriste, keinesweges aber ein Legulejus oder Rabuliste war. Nichtsdestoweniger da er mit Wintern vertraute Bekanntschafft machte, und zu ihm und der Mutter Even in das Wittgensteinische sich verfügte; da er nicht allein den Appenfelder beredete, sich in diese Enthusiastische Gesellschafft zu begeben, sondern auch selbst seinen gewesenen Schreiber den Ichtershausen dergleichen zu thun verleitete, da er die Winterische Compagnie, nachdem sie aus dem Wittgensteinischen Arrest echappiret, zu Wetzlar eine Zeit hegete, hernach aber, als sie im Cöllnischen vorher Catholisch worden, und sich in das Paderbornische retiriret, ihnen dahin nachzoge, und sich bey dem Kindischen Hauß-Gerichte daselbst als Director von ihnen brauchen liesse, verfiel er immer weiter und weiter in ihre übrige Enthusiastereyen, dergestalt, daß er sich sehr verdächtig machte,

daß

daß er nicht nur denen zwey gotteslästerlichen consecrationibus derselben beygewohnet, sondern solche auch gar approbiret hätte.

Wiederhohlte den D. Vergenium betreffende Umstände aus dem vierdten Handel.

§ 111. Ehe ich aber aus dem Fasciculo tertio der uns zugeschickten Paderbornischen Acten, (als welcher hauptsächlich die von dem Fiscal wieder D. Vergenium insonderheit angestellte Inquisition und peinliche Anklage in sich hält) den Inhalt desselben kürtzlich excerpire, will nöthig seyn, dasjenige, was allbereit in dem vierdten Handel von denen den D. Vergenium insonderheit betreffenden Umständen theils aus dem ersten und andern Fasciculo der wieder Wintern und Consorten angestellten Inquisition, theils auch aus diesem dritten Fasciculo selbst angeführet worden, hier kürtzlich zu wiederhohlen. Im 6ten paragrapho p. 221. bis 247. ist umständlich die Species Facti von demjenigen zu lesen, was D. Vergenius in der für die Eve verfertigten defension von Ihrem Lebens-Lauff, und den Proceß, so im Wittgensteinischen wieder sie und Wintern ꝛc. ergangen, und welche er in dem dritten Fasciculo seiner eigenen defension beygeleget, vorgestellet. In §. 21. p. 325. hat Appenfelder zu seiner Entschuldigung, warum er in der Even Bette gelegen, angeführet, weilen sonsten kein Platz übrig, und der D.

Ver-

Vergenius damahls da gewesen. In 31 §. p. 348. seq. ist Winters Enthusiastische Vermahnung zu befinden, die er den 27. Oct. 1705. an D. Vergenium schrifftlich ergehen lassen. In §. 38. p. 364. wird gedacht, daß D. Vergenius von denen im Paderbornischen wegen des Kindischen Hauß-Gerichts verfertigten Protocollis etliche selbst geschrieben, nemlich das erste als Director, darzu er eine eigene vocation bekommen, §. 40. p. 379. Massen er denn auch nach Anleitung des über den ersten gottlosen actum consecrationis verfertigten Protocolls demselben als Director soll beygewohnet haben, dict. §. 40. p. 378. 380. 382. 383. 384. Wie nicht weniger dem andern §. 46. p. 405. 407. 408. 409. 414. Man hat auch unterschiedliche Schrifften der Enthusiasten in D. Vergenii Mantelsack gefunden, westwegen er auch mit denenselben den 22. Febr. 1706. arrestiret worden, §. 47. p. 415. 416. Im 49. §. p. 420. wird erwehnet, daß D. Vergenius ad articulos speciales verhöret worden, und daß er zwar seine Hand recognosciret, aber die articulos negiret. Ichtershausen in seinem schrifftlichen Anerbieten, alles aufrichtig zu bekennen, entschuldigt sich unter andern §. 54. p. 432. num 3. das er vorher weder in Güte, noch in der Marter nichts bekennen wollen, auch

damit,

damit, daß er nicht untreu an seinem Principal D. Vergenio werden wollen, als welchen er versprochen, die Sache (nemlich beyde Protocolla) über sich zunehmen, und ihn loß zu schelten, hätte auch vermeinet, daß er dazu verbunden wäre, als ein Diener, der ja billig schuldig, vor seinem Herrn sein Leben zu lassen. Und in der Beylage sub A. giebt er unter andern p. 436 num. 7. an, daß er in dem Judicio partes Fiscalis, Doctor Vergenius aber Directoris vertreten, ingleichen num. 9. daß D. Vergenius das Protocoll mit seiner Hand geschrieben. Ingleichen meldet Appenfelder in seiner schrifftlichen Bekänntniß §. 56. p. 439. seq. umständlich, unter was für prætext ihm D. Vergenius durch einen Bothen, ingleichen durch Ichtershausen nach Eisenach zu der Frau Hoffmeisterin (die Mutter Eve) wieder locken lassen. Item p. 445. der actus coronationis & consecrationis sey nach allen Umständen, wie es protocolliret, geschehen, und zwar mit consens und approbirung des D. Vergenii, welches er auch in der mündlichen Verhör §. 57. p. 446. wiederhohlet, und p. 447. dazu setzet, die letzten Zeilen im Protocollo vom 2. Januar. wäre des Vergenii seine Hand, ferner p. 449. angiebet: das Protocollum Judiciale hätte der Vergenius geführet: die ma-

teriam consecrationis hätte der Winter vor und nach beysammen getragen, und wäre solches alles vorher dem Vergenio ad examinandum communiciret worden. Sebastian Ichtershausen hat eod. §. 57. p. 450. gestanden, daß er den Vocations-Schein dem Herrn Directori eingehändiget, und ferner p. 452. Er hätte auch zwar wohl etwas von der materia coronationis dem Vergenio vorhin gewiesen, welcher dann darauf die Achsel gezogen, und nicht gesagt, daß er es improbirte, sondern wäre nachgehends dabey erschienen. Dergleichen hat auch Winter gethan, p. 456. daß nemlich D. Vergenius bey dem actu consecrationis mit beygewesen. Hingegen hat die Mutter Eva p. 451. etwas favorabler ausgesagt, wenn sie gemeldet, daß sie allezeit wieder das zeitliche Reich gewesen, daß ihr Anhang keinen Nahmen der Könige, oder dergleichen gebrauchen solten, und hätte der D. Vergenius sie darüber ebenfals bestrafft. Item: von der consecration hätte D. Vergenius früher nicht als des vorigen Tages gewust, welches sie dann denselben offenbahret hätte, worauf er geantwortet, wenn es nicht anders seyn könte, müste man solches geschehen lassen, damit der Winter Ruhe kriegte. Es wäre auch Vergenius zwar mit dabey gewesen, so viel

sie

sie aber abnehmen können, hätte er kein groß Werck daraus gemacht. So hat auch Charlotte p 459 ausgesagt: wegen Vergenius könte sie sich nicht erinnern, daß er das erste mahl bey der consecration gewesen, das letzte mahl aber wäre er mit dabey gewesen. Die Anna Sidonia aber hat im Gegentheil p. 460. gemeldet: Vergenius wäre beyde mahl bey dem actu coronationis & consecrationis gegenwärtig gewesen. Wie denn auch Reuter und Christoph Scheibehenne §. 58. p. 463. ausgesagt, daß Vergenius bey dem ersten actu consecrationis gewesen sey; ingleichen Eobanus Treffort p. 464. er wäre zu dem ersten actu consecrationis beruffen worden, und hätte den von Vergenio ihm vorgehaltenen Eyd mit abgeschworen. Heinrichs, Reinhards, (p. 463 b.) Johann Christophs, Margarethen Elisabeth (p. 464. b.) Catharinen (p. 465) und Ottilien (p 466.) Aussagen sind mit denen vorigen wieder Vergenium fast gleichen Inhalts. Ob nun wohl die Inquisiti fast durchgehends den D. Vergenium beschuldiget, daß er denen Actibus consecrationis beygewohnet, so ist doch dieser bey der confrontation mit jenen bey seinen vorigen Leugnen verblieben, und hat auch geleugnet, daß er die letzten Zeilen in dem Protocollo vom 2. Febr. selbst dazu ge-

schrieben, ohnerachtet ihn die Eve durch den Frohnen erinnern lassen, die Wahrheit zu bekennen es wäre ja eben nicht viel daran gelegen, auch in der confrontation dabey geblieben, daß Vergenius in actu consecrationis gewesen, ob er aber einen Gefallen daran gehabt, könne sie nicht sagen (vid. §. 59 p. 468. seq.) ingleichen hat Leander in seiner missive an den Pater Herde (§. 60. p. 469.) alle Schuld auf Wintern, Ichtershausen und D. Vergenium geschoben.

Summarischer Inhalt der Fiscalischen articulirten Anklage.

§. IV. Was nun insonderheit den Fasciculum tertium wieder D. Vergenium anlanget, so bestund derselbe, wie auch die beyde vorhergehende, in keinen geheffteten und foliirten actis, sondern in unterschiedlichen cum signis litterarum bezeichneten Protocollis. Nun war zwar auch dabey ein Protocollum Inquisitionis contra Vergenium zu befinden, in welchem dieser über gewisse articulos, die er fast durchgehends geleugnet, vernommen worden; (conf. excerpta præcedentis §. ex §. 49. des vierdten Handels) dieweil aber hernach in dem Protocollo Fiscali contra Vergenium diese Artickel wiederhohlet worden, als will ich nur die contenta dieses Protocolli melden. Den 8. Martii 1706 sub litera A. hatte der Fiscalis eine articulirte Klage übergeben, die aus 40. articulis bestunde, und deren Inhalt

halt kürtzlich dahin gienge, daß obgleich D. Vergenius der Winterischen Bande in dem Wittgensteinischen begangene Ubelthaten wohl gewust, so hätte er doch anstatt daß er dieselbe denunciren und hindern sollen, es mit ihnen gehalten, ihre Boßheiten mitbegangen, ihnen darinnen mit listigem und straffbarem Rath beygestanden, sey auch hernach im Paderbornischen wieder zu ihnen gekommen, und hätte auch daselbst ihr gottloses Wesen mit continuiret. Wannenhero Fiscalis bate, dem D. Vergenio eine dergleichen schandbaren und gottlosen Ubelthaten gebührende Straffe zu zuerkennen. Denn 9: Martii hatte D. Vergenius (sub eadem littera A) auf diese 40. articulos geantwortet. Dieweil aber die Fiscalischen Artickel à part vorangesetzet, und des Vergenii Antwort ad singulos auch absonderlich registriret worden; als will ich um mehrerer Deutlichkeit willen, die Artickel des Fiscals und des Vergenii Antwort auf jeden Artickel in folgendem §. vorstellen.

§. V. Artic. I. Wahr, daß ob wohl *D. Vergenius* wohl gewust, daß die *Eva de Vesias* eine sonderliche *Secte* eingeführet. Antw. Er hätte wohl von etlichen absonderlichen Meinungen gehöret, aber er wisse von keiner Secte. Artic. II. Ingleichen, daß sie eine Gemeinschaft

Die 40. Articul selbst, nebst des Vergenii Antwort

der Güter ohne *consens* der Obern mit einander gehabt. Antw. Er hätte wohl gehöret von einer gemeinen administration, jedoch ohne præjudiz des Eigenthums derer Personen. Artic. III. Ferner, daß diese *Secte* in *Wintern* Gott den Vater, in *Leandern* Gott den Sohn, und in der *Leanderin* den heiligen Geist und die ewige Weißheit geehret und erkannt. Antw. Er könne vielmehr das Gegentheil beweisen, indem der Herr Graff von Wittgenstein selbst schrifftlich bezeuget, daß diese Beschuldigungen Lügen und Calumnien wären. Artic. IV. Item, daß die Gemeinde auch deßwegen dieselbe Vater und Mutter genennet. Antw. Er habe dafür gehalten, sie hätten den Winter und die de Vesias deßwegen Vater und Mutter genennet wegen ihrer Vorsorge in geistlichen und zeitlichen Dingen. Artic. V. Und ihren Befehlen allen Gehorsam geleistet. Antw. Hierüber müsse man die Glieder der Gemeinde selbst fragen. Artic. VI. Daß wegen dieser gotteslästerlichen Lehre diese *Secte* im Wittgensteinischen *Territorio* in Arrest gebracht, und gefangen gesetzt worden. Antw. Er hätte aus denen Actis gesehen und geglaubet, daß diese Beschuldigungen falsch wären. Artic. VII. Aber als die Wächter geschlaffen, wieder

aus

aus der Gefängniß entflohen. Antw. Dieses sey wegen des ihnen geschehenen Unrechts geschehen. Art. IIX. Und von der Zeit an in unterschiedenen Landen herum *vagiret* und nicht *toleriret* worden. Antw. Sie wären erst nach Cölln gekommen, hernach wäre Leander und die Leanderin im Pyrmonter Sauerbrunnen gereiset; von dar hätten sie sich nach Luyde begeben, indem daselbst sonst kein Medicus gewesen, und wären allda in Schutz genommen worden. Artic. IX. Wahr, daß diesen allen unerachtet, er *Vergenius* dieser *Secte* verdächtiges Leben und Wandel nicht *denunciret* oder verhindert. Antw. Er hätte nicht glauben können, daß sie verdächtig wären, sondern hätte sich vielmehr wegen ihrer guten Zeugnisse das Gegentheil beredet. Art. X. Sondern vielmehr mit ihnen umgegangen. Antw. Seine Profession erfordere, daß er iedweden beschuldigten und auch sonst auf das euserst gehaßten Personen bedient sey. Artic. IX. daß er zur *Leanderin* nach Düdenhoven kommen, und daselbst mit ihr umgegangen. Antw. So viel nöthig gewesen, der Umstände deren man sie beschuldiget, zu erkundigen. Artic. XII. Auch mündlich versprochen, daß er dieser gotteslästerlichen Lehre beytreten wolle.

Antw. Leugnet den Umstand gottesläster-licher Lehre. Artic. XIII. Ja dieses auch schrifftlich zugesaget. Antw. Er wisse nichts von gotteslästerlichen Dingen. Art. XIV. Daß er daselbst ferner mit der *de Vesias* nach hergebrachtem Gebrauch bey der Annehmung in die *Secte* sich fleischlich vermischet. Antw. Nein: keinesweges. Art. XV. Unerachtet dieselbe damahls ihren Ehemann noch zu Eisenach gehabt. Antw. Dieses habe er wohl gewust, daß ihr Ehemann de Vesias, als man wegen etlicher Gewis-sens-Scrupel von Eisenach sich wegzubege-ben ihr anbefohlen, ihr nicht folgen wol-len, sondern seine Magd geheyrathet. Ar-tic. XVI. Hiernächst daß er, *Vergenius* der *de Vesias* an die Hand gegangen, daß sie ohne vorhergegangene Ehe-scheidung von ihrem Manne mit *Le-andern* sich in ein neues Ehe-Verbind-niß begeben. Antw. Das Consistorium zu Eisenach hätte den de Vesias verstattet, daß er sich wiederum verheyrathet, und wäre dieser zu Creutzburg aufgebothen wor-den. Er, Vergenius, hätte den de Vesias für den schuldigen Theil gehalten. Artic. XVII. Daß er dieser Lehre und *Secte* auf alle Art und Weise mit Rath und That beygestanden. Antw. So viel nem-lich zur information wegen des Zustandes

ihres

ihres Processes vonnöthen gewesen. Artic. XIIX. Und ihnen nach allem seinem Vermögen geholffen. Antw. Wie beym vorigen. Artic. XIX. Sich auch bemühet andere, und insonderheit eine gewisse Weibes-Person, die Frachtruppin und dero Magd zu dieser *Secte* zu bringen und zu verführen. Antw. Nein. Artic. XX. Daß er ferner die meisten Glieder dieser *Secte* beredet, daß sie nach der Flucht aus dem Wittgensteinischen zu Cölln am Rhein zum Schein (pro forma) zu der Catholischen Religion sich bekannt und selbige angenommen. Antw. Nein. Artic. XXI. Daß auch diese seinem Rath gefolget. Antw. Davon sey ihm nichts bewust. Artic. XXII. Daß nachhero diese *Secte* von Cölln nach Wetzlar kommen, und von dar nach Luyde sich gewendet, und ihre Gemeinschafft der Güter daselbst *continuiret*. Antw. Nach der Flucht wären sie durch Wetzlar und Mayntz nach Cölln gegangen. Artic. XXIII. Daß *Vergenius* öffters mit ihnen *correspondiret*. Antw. Das würden die Brieffe weisen. Artic. XXIV. Aber bey der Uberschrifft an sie ihre Nahmen verändert. Ant. Dieses hätte er nach der von ihnen deßhalb empfangenen addresse gethan. Artic. XXV. Daß er den *Le-*

ander und die *Leanderin* Vater und Mutter genennet. Antw. Nachdem er vorausgesetzt und dafür gehalten, daß man nach der heiligen Schrifft alle wahrhafftige Christen, Vater, Mutter und Brüder nennen könne. Artic. XXVI. Daß er von *Wintern* unterschiedliche sowohl mündliche als schrifftliche Vermahnungen bekommen, und dieselbigen angenommen. Antw. er wisse von keinen andern als guten Vermahnungen, dergleichen, wenn sie auch von einem Kinde geschähen, man allerdings annehmen solte. Artic. XXVII. Und daß er, *Vergenius*, deßwegen zu mehren mahlen wäre Mitarbeiter am Reiche GOTTes genennet worden. Antw. Davon wisse er nichts. Artic. XXIIX. Daß hingegen *Vergenius* dem *Winter* davon Nachricht gegeben, daß die Lutheraner wieder diejenigen, die ohne Trauung sich fleischlich vermischten, auf der Cantzel geprediget hätten. Antw. Dieses wäre eine falsche Nachrede. Artic. XXIX. Daß Christoph Scheibehenne *Vergenio* viele Nachrichten von dem, was in der Gemeinde vorgienge, zugeschickt. Antw. Scheibehenne hätte ihm Vergenio unterschiedliche Zettul zum Einschluß zugeschickt. Arric. XXX. Daß *Vergenius* auch diese Nachrich=

richten angenommen, und andere damit zu verführen, weiter geschickt. Antw. Der Inhalt der Nachrichten wäre nicht böse gewesen. Er, Vergenius, hätte auch nicht einmahl alle gelesen. Artic. XXXI. Daß diese *Sectarii* andere zu verführen, allerley Betrugs sich bedienet. Antw. Davon wisse er nichts. Artic. XXXII. Insonderheit allerhand *visionen* oder Einsichtungen. Antw. davon wisse er nichts. Artic. XXXIII. Auch Beschwerungen oder Bezaaberungen, und andere dergleichen Mittel. Antw. Davon wisse er nichts. Artic. XXXIV. Daß endlich *Vergenius* selbst nach Luyde kommen. Antw. Ja. Artic. XXXV. Und daselbst mit denen *Sectirern* umgegangen. Antw. Die Acta würden die Gelegenheit und Ursache dieses Umgangs sattsam zeigen. Art. XXXVI. Daß *Vergenius* dem *actui* der am 2. *Januarii* geschehenen *consecration* des *Leanders* selbst beygewohnet. Antw. Nein. Art. XXXVII. Und als *Directorem* des neuen Reichs und Gerichts sich aufgeführet. Antw. Nein. Artic. XXXIIX. Daß er, *Vergenius*, ein gewisses Bestallungs-Schreiben von der sogenannten Dreyfaltigkeit, dem *Winter*, dem *Leander* und der *de Vesias* unter einer gewissen Figur, in welcher ihr Name

ver-

verzogen gewesen, empfangen. Antw. Davon sey ihm nichts bewust. Artic. XXXIX. Daß er, vermöge dieser Bestallung ein Gerichte angesteller, und über der Gemeinde ihre *excesse* und deshalb *dictirte* Bestraffungen ein förmlich Protocoll gehalten. Antw. Das Protocoll selbst werde zeigen, daß es bloß wegen einer Hauß-Disciplin, und seinem Schreiber (dem Ichtershausen) zur Nachricht geschrieben sey. Artic. XL. Endlich daß alle Briefe und *documenta* in des *Vergenii* Mantelsack gefunden worden. Antw. Das wisse er nicht, weil sein Schreiber nichts verschlossenes gehabt, so hätte dieser vielleicht diese verdächtige Dinge ohne seinen des Vergenii Vorbewust in den Mantelsack eingepackt.

Inhalt des Protocolls sub B.

§. VI. In dem Protocoll sub lit. B. ist folgendes enthalten. Den 10. Martii hat des Vergenii Schwieger-Vater Nüber, Bürgermeister zu Luyde schrifftlich angehalten, seinen Schwieger-Sohn der Hafft zu erlassen, weßwegen er, der Bürgermeister real-caution zu bestellen versprochen, der Schwieger-Sohn aber solle deßhalb juratorische caution bestellen. Den 17. Martii hat man D. Vergenio folgende Stücke zu recognosciren vorgelegt. (I.) Das Protocoll der Introduction sub

num.

num. act. 9. bey welchem er zu Ende desselben folgende formalia mit eigener Hand soll beygeschrieben haben. Welche der Herr *Director submiss* küssete, item dabey Gesundheit getruncken, und nach vollendeter Mahlzeit in Gegenwart der sämtlichen Gemeinde ein Freuden-Tänzgen gehalten wurde; (Siehe oben im 4ten Handel §. 401. in fine p. 324.) Vergenius aber hat diese Worte difficiret, daß er selbige nicht dazu geschrieben. (II.) Das protocoll vom 4. Febr. über abgehaltene Gebrechen und Gerichte. Dieses hat Vergenius für seine Hand und der beygefügten Hand des Leanders recognosciret. (Siehe oben im 4ten H. §. 38. p. 371. seq.) (III.) Das Protocoll der consecration vom 8. Februar. (Siehe oben im 4ten H. §. 46. p. 405. seq.) Vergenius sagt: Dieses wäre seines Schreibers Hand, ihm aber sey von dem gantzen actu nichts bewust. (IV.) Aus dem convoluto sub NB. 2. Das Schreiben sub n. 1. & 2 hat Vergenius agnosciret. Das attestatum sub n. 3. von des de Vesias Verheyrathung hat er auch agnosciret, imgleichen die Schreiben sub n. 1. 6. 12. 15. 16. und 18. Von dem Briefe sub Num 20. sagte er, daß solchen der Scheuer von Wanfried geschrieben. (Hierbey ist zu mercken, daß das convolut sub NB. 2. weder bey

denen

denen Acten zu befinden, noch sonsten in Protocollis allegiret worden. Und stehet also dahin, ob sie zweyerley oder variiren-de Protocolla gehabt.) Nun folget in Protocollo sub lit. B. Demnach ist ihm (Vergenio) auch ein Bild, so an ihm inscribiret, und worinn ein Hertz mit num. 3. gemahlet, und darauf die formalia geschrieben: Meinem in HErrn JEsu sehr werthen Brudern *Doctori Vergenio*: mit der Uberschrifft: Præsto me virum veritatis triunius mysterii. (Hier ist im Protocollo kein Sensus.) Weiter befragt, ob er nicht zu Wetzlar im Löwen, und zu Laubach bey einem, Nahmens Hochmann, gewesen: antwortet er, daß zwar Hochmann daselbst gewesen, er wäre aber zu selbiger Zeit nicht mit ihm im Löwen gewesen, noch auch erinnert sich derselbe, daß er mit demjenigen zu Laubach pernoctiret hätte. Sonst wäre er mit dem Hochmann in der Jüdischen Synagoge daselbst, um deren Ceremonien zu sehen, gewesen.

Inglei-chen der Protocolle und Schrif-ten sub C. D. E. F. G. H.

§. VII. Sub littera C. hatte der Fiscalis articulos additionales übergeben, die aber verworffen worden. Den 22. Martii hat der Fiscal eine Deduction contra Reum sub. lit. D. ad acta gebracht. (Ist sehr ungeschickt verfertigt, indem der Fiscal des Vergenii Worte in seiner Antwort auf die 40. Articul gar zu augenscheinlich verdrehet,

drehet, und gebeten, daß man ihn tanquam confessum & convictum bestraffen solle. Weßwegen auch diese deduction von denen Gerichten nicht attendiret worden. Den 27. Martii hat man die acta in copia Vergenio zu Verfertigung seiner defension zugestellet Den 10. April. Nachdem einige Berichte samt Anlagen von Dringenberg heute eingelangt, sind selbige D. Vergenio vorgelesen, und er vom neuen befraget worden, der aber nochmahlen geleugnet, daß er denen consecrationibus vom 2. Januar. und 8. Febr beygewohnet, noch etwas davon gewust, vielweniger etwas zu denen Protocollis mit seiner Hand geschrieben. (NB Die Dringenbergische Berichte sind nicht bey denen Actis.) Den 17. Aprilis wird ein vom Reo mit Bleyweiß den 25. Martii an Schülern nach Wetzlar abgelassenes Schreiben übergeben, und Reus darüber, und wie er solches bestallen können, vernommen. Worauf er weitleufftig geantwortet, und sich beschweret, wie listig man ihm nachgetrachtet, etwas von ihm zu erschnappen. (Dieses Schreiben ist auch nicht allhier bey litera D. zu befinden, jedoch hat es der Fiscal seiner den 10. Maji übergebenen neuen deduction sub littera J. als die Beylage W. beygefüget, und ist daraus zu befinden, daß eben nichts sonderlich merckwürdiges darinnen

nen anzutreffen, als daß er von Schülern begehret, daß man aus seinem des Vergenii Schreibe-Pult die Sachen oben und unten wegnehmen solle. Den 20. April hat man D. Vergenium wegē eines Schreibens aus dem Wittgensteinischen vernommen, wegen der der Societät in Saßmannshausen weggenommenen Kasten und was darinnen gewesen. (Dieser Umstand gehöret eigentlich nicht zu D. Vergenii Sache.) Den 28. April. bittet D. Vergenius sub littera E. daß man ihn der gefänglichen Hafft erlasse, und übergiebt zugleich Defensional-Artickel, vermittelst welcher er beweisen will, daß er den 2. Januarii und 8. Febr. nicht gegenwärtig gewesen, und also denen beyden actibus consecrationis nicht beywohnen können. Den 17. Maji sub lit. F. bittet Vergenius, daß man ihm die völlige Acta communiciren und die von ihm angegebene Zeugen abhören wolle, er bittet auch mit der Execution zu Dringenberg (wieder Wintern und Consorten) innen zu halten. Den 19. Maji übergiebet der Fiscal sub lit G. eine deduction und contradiction und bittet, Vergenium nicht einmahl gegen reelle caution der gefänglichen Hafft zu erlassen, dieweil auch nach der Lehre der Evangelischen die Gotteslästerung capital sey. Er protestiret auch wieder die Abhörung der

von

von Vergenio angegebenen Zeugen, weil dieselbe verdächtig wären. Hingegen wiederhohlet am 21. Maji Vergenius sub littera H. sein voriges petitum und bittet um administration der Justiz.

§. IIX. Den 31. Maji überreichte Fiscalis sub litera J. eine sogenannte novam deductionem submissivam cum adjunctis sub a. bis aa., in welcher er an statt seines vorigen Begehrens sub litera D. (daß man D. Vergenium pro confesso halten, und ihn bestraffen solle) nunmehro sich bemühete, dasjenige, was Vergenius in seiner Antwort auf des Fiscals formirte 40. articulos geleugnet hatte, durch beygefügte documenta zu beweisen. Jedoch will ich nur anjetzo besagte documenta specificiren, aber dabey zum voraus erinnern, daß die documenta sub m. t. und y. nicht bey der deduction zu befinden waren. (a) Vergenii Schreiben an Ichtershausen unter dem Nahmen Jacobi, durch welches der Fiscal die contenta des 28ten Artickels beweisen will. (b.c.) Noch zwey Schreiben des Vergenii an Ichtershausen, in welchen jener sich über Johann Reuters conduite, (der sich sonst Johannem Philippi soll genennet haben,) beklagt. Ist ein Einschlag von Christoph Scheibehennen. (d) Noch ein Brieff Vergenii an Ichtershausen mit Einschluß

Ferner des neuen Beweises des Fiscals sub litera J.

von Christophen. (e) Appenfelders Memorial cum adjuncto. (dieses Memorial ist oben im 4ten Handel §. 56. p. 437. seq. nebst dem adjuncto p. 439. seq. ausführlich zu befinden. (f. g.) Noch zwey Schreiben Vergenii an Ichtershausen, nebst Beyschluß von Christoph und andern. (h) Winters schrifftliche Vermahnung an Vergenium. (Siehe oben im 4. H. §. 31. p. 348. seq.) (i. k) Noch zwey Schreiben Vergenii an Ichtershausen. (l.) Vergenii Schreiben an die Leanderin. (Dieses will ich unten §. XIII. wegen seiner sonderlichen Beschaffenheit vollkömmlich beyfügen.) (n o. p.) Andere drey Schreiben an Ichtershausen. (q.) Ichtershausens Schreiben nach Cölln an Wintern mit einem Postscripto von Vergenii Hand. (r. s.) Nachricht, woraus zu erweisen, daß sie ihre Obern als Vater und Mutter ehren. (u) Copey von Vergenii Bestallung zum geheimden Raths-Directore in dem neuen Reich, wiewohl er darinnen nicht mit Nahmen genennet wird, wie unten §. XIV. aus dieser Bestallung selbst wird zu sehen seyn. (w) Vergenii Schreiben an Schülern. (Hiervon ist schon im vorigen §. in der relation vom 17. April. etwas gedacht worden.) (x) Vergenii gleichmäßiges Schreiben aus dem Gefängniß an seinem Schwieger-Vater,

dem

den Bürgermeister zu Luyda. (z. aa.) Noch zwey andere Schreiben Vergenii an Ichtershausen. Ich habe auch deßwegen den Inhalt dieser Schreiben nicht weitläufftiger vorstellen wollen, theils weil die meisten dasjenige beweisen, was D. Vergenius gestanden, oder nicht geleugnet, oder doch nicht ohne Wahrscheinlichkeit anders ausgeleget, theils weil der Herr Fiscal in Auslegung der Beylagen gantz handgreiflich derselben Verstand verdrehet.

§. IX. Den 2. Junii bittet Vergenius sub littera K. die acta zu suppliren, ingleichen seine Zeugen abzuhören. Was die supplementa der Acten betrifft, verlanget er (1.) das Rescript wegen der Commission an die Herren Commissarios; (2.) die denunciationes oder die vorhergehende indicia, die die inquisition veranlasset; (3.) in dem Protocoll vom 25. Febr. aus dem Convolut. N. 6. das eine Schreiben; item ex N. 11. lit. K. L. M. N. O. R. T. U. item die vorgewiesene dogmata N. 13. (4.) in dem Protocoll vom 17. Martii aus dem Convolut sub NB. 2. die producirten Schreiben sub n. 1. 2. 3. 5. 12. 15. 18. 20. und das Schreiben wegen Hochmanns; (5.) im Protocoll vom 10. April. die ihm vorgelesene Berichte und Schreiben ꝛc. (6.) im Protocoll vom 20. April unterschiede-

Item des Vergenii Suchen sub litera K.

nes, deſſen darinnen Erwehnung geſchehen, inſonderheit aber die acta der Wittgenſteiniſchen inquiſition und das Protocoll des Dringenbergiſchen Rentmeiſters; (7.) die Eiſenachiſchen acta; (8.) in der Fiſcaliſchen deduction die Beylagen ſub m. t. und y. als auf welche ſich zwar der Fiſcal in ſeiner deduction bezogen hatte, ſelbige aber nicht unter denen Beylagen zu finden waren; und (9.) die Auſſagen Winters und Conſorten, nebſt denen übrigen dieſelbe betreffenden actis. Es bekam aber Vergenius auf dieſes ſein petitum folgenden Beſcheid: „Weil dem Inquiſi„to genung ſeyn muß, von Sr. Hochfürſtl. „Gnaden befohlen zu ſeyn, alſo zu verfah„ren, wie geſchehen iſt, und dazu die Witt„genſteiniſche in dem Druck ausgelaſſene „Edictal-Citation, und von ſich ſelbſt „verdächtige Luydiſche Verſammlung gnug„ſame Urſachen an die Hand gegeben, nach„gehends auch durch agnoſcirte Briefe und „confeſſiones complicum alles dergeſtalt „verificiret iſt, daß nur zu unnöthigen „Auffenthalt abzielet, ſich hierbey aufzuhal„ten, wird 1. und 2. Punct abgeſchlagen, we„gen der übrigen aber zur Erklärung ertheilet, daß die Stücke, die Fiſcalis nicht bereits „produciret hat, oder noch produciren „wird, nicht inquiſitum, ſondern andere „Perſonen angehen, welche aber deren er

man

mangeln, ihm förderlichst communiciret» werden sollen ꝛc.»

§. X. Den 12. Junii waren sub literis L. & M. registraturen zu befinden, wegen der vom Vergenio begehrten Zeugen-Verhör, nebst communication der defensional-Articul an dem Fiscal, und dieses seinen übergebenen interrogatoriis. So hatte auch Vergenius damahls sub littera N. sich über den in vorigem §. gemeldeten Bescheid beschweret. Denn 16. Junii übergab der Fiscal eine Ungehorsams-Beschuldigung und consentirte in die publication des Rotuli. Dieser Rotulus testium sub lit. O. gieng hauptsächlich dahin, daß die Zeugen aussagten, wie Vergenius am 2. Januarii nicht aus seinem Hause gekommen, und daß er den 8. Februarii nicht einmahl in der Stadt gewesen. Den 23. Junii wurde decretiret, man solte Vergenio alle acta, die wieder Wintern und Consorten ergangen wären, communiciren, auch die Copeyen von seinen Brieffen in seiner Gegenwart mit denen originalien conferiren. Hiernächst wurde Reo anbefohlen, seine defension zu übergeben, und, wenn er die acta auf eine Evangelische Universität zu schicken verlangete, solte er auf Beyschaffung darzu nöthiger Gelder bedacht seyn. So

Winters Verfahren sub litteris L. M. N. O. P. Q. R. S.

wurde auch zugleich decretiret, daß man die Wittgensteinischen Acta dem Vergenio communiciren solte. Der Fiscal überreichte zugleich sub litera P. seine deduction wieder den Zeugen-Rotulum und urgirte fürnemlich, daß die Zeugen theils verdächtig wären, theils öffters variirten. Den 13. Julii waren sub literis Q & R. zwey Schreiben vom Vergenio übergeben worden, in welchen er bathe, daß man die Complices zu Dringenberg über gewisse interrogatoria zu seiner defension abhören möchte. Hier ware sonderlich der Anfang des andern Schreibens notabel: Demnach mir auf meine gestrige Anzeige und Bitte zu wissen gethan worden, wie die von mir abzuhören gebetene gefangen gewesene Manns-Personen zum theil *decolliret* (nemlich Winter) zum theil des Landes mit *fustigation* verwiesen (nemlich Leander und Ichtershausen) ꝛc. So lasse ich zwar des *Winters* Blut-Urtheil diejenige, von denen es eingeholet, vor GOtt billig verantworten ꝛc. Den 27. Julii lieffen sub litera S. der Leanderin und der beyden Calenbergischen Fräulein ihre Antwort auf D. Vergenii interrogatoria ein.

§. XI.

§. XI. Den 3. Augusti überreichte Vergenius sub litera T seine defension nebst 25. Beylagen, in welcher er bate von der Fiscalischen Klage absolviret zu werden, und den Fiscal in die Unkosten zu condemniren. Die defension ist sehr wohl gemacht, und hat er bey seiner nicht allzu guten und ziemlich schlimmen Sache hierinnen ein Meister-Stück bewiesen. Dieweil aber deren Inhalt wegen ihrer Weitläufftigkeit ich hier nicht füglich anbringen mag, auch die Haupt-momenta derselben aus denen rationibus decidendi des von uns in dieser Sache gesprochenen Urtheils werden können abgenommen werden, als will ich nur die 25. Beylagen derselben kürtzlich specificiren. N. 1. Hochfürstl. Paderbornische Vergönstigung, daß D. Vergenius seiner Evangelischen Religion unerachtet im Paderbornischen Stifft dennoch als Advocat zu dienen befugt seyn solle. N 2. Dergleichen Vergönstigung, daß ein Catholischer Priester den D. Vergenium mit des Bürgemeisters Rübers Tochter trauen solle. N. 3. Leanders und Scheibehennens supplique ad Principem um Erlassung des Schutz-Geldes. Num. 4. Scheibehennens und Consorten supplication an Se. Käyserl. Majestät wieder den Herrn Graffen von Wittgenstein pro citatione super spolio, vel ad vi-

Vergenii defension sub lit. T. Specification der dazu gehörigen Beylagen.

dendum mobilia hucusque detenta repeti &c & super injuriis Num. 5 Eine gleichmäßige Supplique an Se. Kayserliche Majestät der von Buttlar und Consorten wieder den Herrn Graffen von Wittgenstein pro citatione ad videndum deduci nullitates insanabiles nec non super injuriis. Num 6. Libellus summarius nullitatum insanabilium in eadem causa. (Ist zwar weitläufftig aber sehr wohl gemacht. Davon auch schon oben im 4ten H. §. 6. p. 125. seq. das vornehmste, soviel die speciem facti betrifft, zu befinden.) Num. 7. Gräffliches Wittgensteinisches attestatum wegen der unschuldigen Lebens-Art der de Vesias, und daß sie bey ihrer Gewissens-Freyheit geschützet werden solle, sub dato 12. Junii 1704. (Dieses ist oben im 5ten H. §. 15. zu befinden.) Num. 8. Johann Frantz Spillners eydliche Zeugen-Aussage coram notario vom 11. Febr. 1705. für der Buttlarin und Consorten Unschuld wieder die Wittgensteinischen Beschuldigungen (Siehe oben §. ult. des 4ten H. p. 497. seq.) Num 9. Dergleichen aber etwas weitläufftigere Zeugen-Aussage Johann Reuters vom 12. Febr. 1705. über 110. Articulos. (Ist gleichfals zu finden im 67. §. des 4ten H. p. 480. seq.) Num. 10. Dergleichen eydliche Aussage vom 13. Febr. 1705. Christoph

stoph Scheibehennens. Num. 11. Noch eine eydliche Zeugen-Aussage Margarethen Elisabeth Schurrin vom 27. Maji 1705. für die Unschuld der Buttlarischen Gesellschafft. Num. 12. Johann Georg Huffnagels unbeschwornes attestat mens. Febr. für eben dieselbe. Num. 13. Ein dergleichen attestat Johann Jacob Sanders vom 6. April. Num. 14. Ein Schreiben des Herrn Graffen von Wittgenstein an Vergenium vom 11. Maji 1704. darinnen er der Buttlarin und Consorten derer bisherigen falschen Beschuldigungen des Diltheys und anderer unerachtet, Schutz verspricht, und dabey erinnert, die 2000. Thlr. nur bald anzuschaffen. Num. 15. Der Buttlarin supplique vom 11. Febr. 1705. an den Herrn Graffen von Wittgenstein, aus der Gefängniß, darinnen sie ihre Unschuld sehr beweglich und mit grossem Vertrauen vorstellet. Num. 16. Des Scheibehennens im Wittgensteinischen gerichtlich confirmirte Vollmacht an D. Vergenium vom 16. Augusti 1704. seine Sachen zu Eschwegen abzufordern ꝛc. Num. 17. Des Raths zu Eschwegen Zeugniß vom 17. Junii 1705. daß D. Vergenius daselbst wegen des Scheibehennens 2266. Thaler eingehoben. N. 18. Protocoll über D. Vergenii mit Winters Bruder in Hessen getroffenen Vergleich. Num. 19. & 20. Atte-

testata, daß D. Vergenius sich bey denen Lutheranern des Nachtmahls bedienet. Num. 21. Wittgensteinisches Attestatum vom 12. Junii 1704. daß die Eisenachische citationes der de Vesias nicht insinuiret worden. Num. 22. Attestatum, daß die oben num. 4. & 5. specificirten Klagen bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar übergeben worden. Num 23. Eydliche Zeugen-Aussage wegen Johann Reuters, daß zu dessen, wegen des Rentmeisters zu Allendorff Tochter gethanen revocation D. Vergenius ihn nicht beredet habe. Num. 24. Attestatum des Barbieres zu Lunde, daß er D. Vergenium ordentlich barbieret habe. Num. 25. Attestatum bey Gräfflichen Ehren des Herrn Graffen von der Lippe zu Bisterfeld, daß D Vergenius den 7. Februar. bey ihm zu Bisterfeld gewesen, und bis des folgenden Tages Nachmittage um 1. Uhr bey ihm geblieben.

Fortsetzung des Processes bis zur inrotulation.

§. XII. Den 12. Augusti bat D. Vergenius in einer supplique sub litera V. um Beschleunigung des Processes und inrotulirung der Acten. Den 3. Septemb. übergab der Fiscal sub litera W. seine Wiederlegung der defension des D. Vergenii nebst fünff neuen Beylagen. (Diese Wiederlegung ist abermahl sehr miserabel gemacht. Es beweisen auch die neu-

en Beylagen oder Brieffe wenig oder nichts) Den 17. Septembr. kam D. Vergenius sub litera X. mit seiner Gegenwiederlegung ein, und submittirte zum Urtheil. (Diese Gegenwiederlegung ist wieder sehr wohl gemacht, und hat D. Vergenius darinnen die Fiscalischen cavillationes ziemlich deutlich gewiesen) Es übergab auch D. Vergenius sub literis Y & Z. ein gratulations-Schreiben ad Principem ein, und bate zugleich ihn des Arrests zu erlassen. Den 20. Septembr. wiederhohlte D. Vergenius sub litera Aa. seine Bitte wegen relaxation des Arrests, nebst einer Beylage sub num. 26. Diese Beylage war ein Schreiben aus Wetzlar vom 3. Septembr. 1706. in welchem unter andern folgende Worte enthalten: Dieses muß noch berichten, daß die verführischen Leute fast alle hier gewesen, und Appenfelder einen Brieff in eines Herrn *Assessoris* Haus geschickt, in welchem er eure Unschuld erkennet. *Winter* ist auch hier gewesen. Weßwegen D. Vergenius urgiret, daß hieraus sattsam erhelle, wie auch Winter verschonet worden. (Es haben auch die Herren Commissarii dawieder nichts eingewendet, oder im Protocollo dazu gesetzt.) Den 23. Septembr. bat D. Vergenius sub lit. Bb. nochmahls die acta zu verschicken. So con-

consentirte auch der Fiscalis sub littera Cc den 24. Sept. in diese Verschickung und submittirte pure; worauf dann den 27. Sept. das Protocollum inrotulationis verfertiget worden.

Vergenii Schreiben an die Leanderin mit kurtzen Anmerckungen.

§. XIII. Ehe ich aber das von unserer Facultät in dieser Sache des D. Vergenii gesprochene Urtheil dem geneigten Leser mittheile, erinnere ich mich, daß ich oben §. 8. versprochen habe, annoch 2. documenta beyzudrucken zu lassen, derer sich der Fiscal unter andern in seinem neuen Beweiß bediente. Das eine war D. Vergenii Schreiben an die Leanderin oder Mutter Even, welches also lautet: "Madame, So »viel Liebe, so viel ohnverdiente Ehre, so viel »rühmliche Neigung und ehrlöbliche Auf»richtigkeit habe ich in der That gespühret, »empfunden, und nehme sie fast täglich noch »wahr, aber ohne Gegen-Liebe, ohne Ge»gen-Ehre, ohne Gegen-Treue und schuldi»ge Gegen-Neigung. Was ist hiervon »zu halten? Hat sie das Urtheil wie»der mich bishero noch nicht gefället, »so ist es doch in meiner Uberzeugung ge»fallen. Wolte GOtt! in der ohnverän»derlichen Bewährung. Was ist gleich»wohl in solcher Schwachheit zu thun, ich »weiß nichts, als Submission. Sie ex»equire nun nach ihrer Weißheit, deren »ich überlasse, ob sich die Barmhertzigkeit

über

über das verdiente Gericht rühmen dürf=„
fe. Und ob zwar sonsten das Frauen=„
zimmer beweglicher ist zur Güte, so finde„
dennoch meine obligation so groß, daß„
wegen Mangel meiner thätlichen Gegen=„
schuldigkeit, ich mich scheue zu erkühnen,„
einige Gütigkeit auszubitten, als deren sie„
mich weder würdig, noch fähig erkennen„
werden. Weil mir nun bey solcher Be=„
schaffenheit mehreres Vermögen und Ernst„
nöthig; so sage ich nochmahls, hier ist„
meine Unterwerffung, sie gebiethe und be=„
fehle, wie sie es am dienlichsten findet,„
wann ich nur dahin gelangen kan, meiner„
Obliegenheit besseres Gnügen zu leisten,„
und treu=heilsamen Rath zu folgen. Un=„
ser lieber HErr JEsus gebe es, so genesen„
wir! Amen. Nun muß ich näher schrei=„
ten. So viel Wochen sind verflossen, so„
viel Tage bin ich nicht gekommen, so gros=„
se Begierde finde ich darzu, so viel liebe„
Seelen sind voraus, und folgen nach, war=„
um wills mit mir nicht fort? darhinter=„
muß was stecken. Wer da? Gieb Ant=„
wort, Freund oder Feind? Ich schiesse.„
Ach! gut Freund. Ich habe einen rau=„
hen Halß bekommen, darum kan ich nicht
antworten. Last mich nur hinnein, dann„
hauſſen ists gar kalt, und die Zeiten wer=„
den immer schlimmer. Ich bin ein ehrli=„
cher Biedermann, ich muß noch zu mei=„

nen

»nen Angehörigen. Wer sind deine Ange-
»hörige? Vom höchsten Cammer-Ge-
»richt, Gabriel, Eva, Michael, Jo-
»seph und Maria. Mache keinen gros-
»sen Rumor, ich will dir das kleine und
»enge Vor-Thürgen aufthun, komm her-
»ein. GOtt allein die Ehre, heute ist der
»Huldigungs-Gesandte herein gezogen.
»Vivat *Josephus*, vivant omnes. Es ist
»der König der Ehren, der HErr starck
»im Streit, der Löwe vom Stamm Ju-
»da. GOtt soll das Heer führen, Halle-
»luja, des HErrn Wille geschehe in allen.
»Mein, was schreibe ich, und zwar zum er-
»stenmahl an Madame? Was wird sie
»dencken? Sie verzeihe mir, die Liebe ist
»zuweilen blind, und wie ein überlauffend
»Wasser, es ist geschrieben und die Zeit
»kurtz. Ja nun will ich hier fortfahren,
»Herr Gabriel Busch ist ohnberuffen
»herkommen, als eben des Tages vorher
»(war der verwichene Sambstag,) der
»Banus Croatiæ zu Mittag ankame, und
»mitbrachte, daß die Heimgelassene fol-
»gen solten. Herr Gabriel muß gewiß-
»lich eine genaue Empfindung gehabt ha-
»ben. Aber was fangen wir mit ihm an?
»Zum schreiben, sagt er, schicke er sich
»nicht, und meint, er sey zu was höhers be-
»ruffen. Wann mirs ein anderer gesagt
»hätte, würde ihn für einen hochmüthigen

Men-

Menschen gehalten haben, der keine Ge-„
lassen-noch Zufriedenheit hätte. Zumahln„
ihm die Zeit bishero immer lang worden,„
gleich auch seinem Reiß-Gefehrten, dem„
Johann Justen, gleichwohl fügen sie„
sich noch nicht dahin. Was macht man„
vor einen prætext? Sie werden wohl„
noch einige Zeit hier bleiben, weil der J-„
taliäner in Herr Dd. Hauß bald auszie-„
het, und ich hoffe noch künfftige Woche„
meine Herunterreise anzutreten, wann nur„
der Nervus noch herbey zu schaffen, der„
allhier jetzo bey jetzigen Zufällen ohngemein„
schwehr hält. Können sie was im ver-„
borgenen mit cooperiren, so bitte es zu„
thun, denn es will nöthig seyn. Daß die„
Frau GM. (Grosse Mutter) so einen ar-„
tigen Pater bekommen, thut mir leid,„
ihn nicht selber sehen zu können, doch hoffe„
noch herunter bald zu kommen, und es„
selber wahrzunehmen, daß man sie nicht„
besser accommodiren könne, welchen bey„
besserem Vermögen meine Schuldigkeit„
mehrers in acht zu nehmen. Ich bitte„
gar sehr den Herrn Burgemeister und„
sein Hauß in Güte zu erhalten, biß ich„
kan herunter kommen, ich stehe hier un-„
ter der Partheyen Last, und erwarte noch„
einige Recommendation-Schreiben,„
die ich nach Braunschweig mitnehmen„
werde. Valete & salvete. Wetzlar„

den

»den 20. Octobris.» Dieser Brief war vermuthlich Anno 1705. geschrieben worden, und weil derselbe der Eve und Wintern wegen des D. Vergenii darinnen gebrauchten zweydeutigen Schreib-Art nicht mochte angestanden haben, so scheinet es, daß theils aus diesen, theils auch aus andern Ursachen Winter den darauf folgenden 27. Octobris, daß allbereit oben im 4ten Handel §. 31. p. 348. seq. angeführte Ermahnungs-Schreiben an ihn hatte abgehen lassen. Und gewiß, wenn man das Vergeniische Schreiben ein wenig genauer erweget, wird man bald befinden, daß nichts zweydeutigeres, aber auch zugleich nichts Enthusiastischers nnd Phantastischers könne erdacht werden; wannenhero auch nicht zu verwundern, daß wegen dieser Zweydeutigkeit der Fiscal aus diesem, des Vergenii Brieffe nicht deutlich erweisen können, daß Vergenius denen beyden gottlosen actibus consecrationis, darauf die Sache hauptsächlich ankam, beygewohnet hätte. Insonderheit aber ist des D. Vergenii zweydeutige Enthusiasterey daraus zu erkennen, daß Gabriel, Eva, Michael, Joseph und Maria seine Angehörige wären. Die continuation des Schreibens zeiget sattsam, daß er durch den Gabriel niemand anders als Gabriel Buschen verstanden. Durch Evam hat er wahrschein-

lich

lich auf die Leanderin selbst reflectiret. Wen er durch den Michael andeuten wollen, kan ich eben nicht errathen, indem ich in der Winterischen und Buttlarischen Gemeinde, davon ich im 4ten Handel §. 24. & 25. p. 328. seq. zwantzig Personen nahmhafft gemacht, keinen finde, so Michael geheissen. Noch viel zweydeutiger ist dasjenige, was er von Joseph meldet: ob er nemlich die Leanderin bereden wollen, daß er dadurch den Leander verstanden, obschon dieser nicht Joseph sondern Johann Georg hiesse; oder, ob er gar mit denen Worten, derer er sich bey der Beschreibung des Josephs bedienet, auf den Römischen Käyser Joseph reflectiret, als welcher Anno 1705. Mense Majo nach des Käysers Leopoldi Tode das Käyserliche Regiment angetreten hatte. Durch Mariam hat er vermuthlich die Eve bereden wollen, daß er ihre Mutter (als welche besage oben p. 318. Ursula Maria hiesse) verstände, zumahlen, da er zu Ende des Brieffes durch die Buchstaben G. M. niemand anders als das Wort Grosse Mutter andeuten wollen. Im übrigen ist ausser Zweiffel, daß er durch den in dem Schreiben erwehnten Johann Just, den Reuter (vide supra p. 334) und durch den Herrn Bürgermeister seinen Schwieger-Vater zu Luyde verstanden.

Ob ich wohl aus denen bisher excerpirten Umständen ex actis nicht sagen kan, ob Vergenius schon damahls, als er dieses Schreiben an die Leanderin geschickt, mit besagten Bürgermeisters Tochter allbereit verheyrathet gewesen, oder ob der Bürgermeister erst des Vergenii Schwieger-Vater worden, nachdem dieser zu der Leandrischen Gemeinde in Luyde gekommen, wiewohl mir dieses letzte wahrscheinlicher zu seyn scheinet. (Siehe oben §. 6. ab initio. Item §. 8. lit. x. und endlich §. 11. sub Num. 2.)

Dergleichen Vergenii Bestallung zum Directore.

§. XIV. Das andere Document war des D. Vergenii Bestallung zum Directore des Leandrischen Enthusiastischen Reichs. Es war solches datirt am 13. Decembr. 1705. an welchem Tage auch die im 4ten Handel §. 32. p. 352. seq. befindliche Bestallung Henrich Scheibehennens datirt worden. Ehe ich aber Vergenii Bestallung hieher setze, ist gleichfals ex dicta p. 352 zu erinnern, daß durch das Notabene auch allhier die daselbst gemeldete in einander verzogene Buchstabrn W. J. A. E. G. verstanden werden. „Wir (Nota bene) von GOttes Gnaden entbieten unsere „Gunst und Liebe zuvor. Ehrsamer, Gelehrter, Lieber Getreuer. Demnach bey „überkommener Macht und übergebener „Regierung von unsern Herrn Vater an uns

uns, wie sonder Zweiffel wird bekannt,„
seyn; wir uns fest nach geschehener reiffer„
Uberlegung, und des Reichs erheischender„
dringlicher Nothdurfft zu Nutz und from=„
men allen Reichsgenossen und Unterthа=„
nen, vorgenommen, um bestmöglich alle„
bishero eingerissene Unordnungen verbes=„
sern, und die dahero mit unterlauffene„
theils grobe, theils aber auch unvorsichtig=„
lich begangene Mißhandlungen der Gebühr„
und befundenen Umständen nach zu bestra=„
fen, und also abschaffen zu können, ein recht„
formales judicium aufzurichten, und sol=„
ches mit darzu tüchtig befundenen Perso=„
nen zu versehen, er sich aber nicht allein„
in einem unverbrüchlichen Liebes=Band„
mit uns begeben, sondern auch bishero„
unter andern also distinguiret, und aufge=„
führet, daß wir aus sonderbahrer Liebe„
kein Bedencken getragen, ihn bey und in„
diesem unsern nächst eröffnetem Gerichte„
zum Geheimdem Raths=Directore zu er=„
kiesen und zu benennen, nicht zweiffelnde„
er werde solcher Vocation Erkieß=und„
Benennug sofort willigst nicht allein de=„
feriren und statt geben, sondern auch för=„
derlichst alles also einrichten, damit schiers„
künfftig diß unser Gerichte könne geöffnet„
die würckliche Session darinnen genom=„
men, und sodann mit allen der Gebühr„
nach vefahren werden, gleich wir durch„

„und in Krafft dieses offenen Brieffs hier-
„mit nochmahls lieb-freundlichst ihn zu un-
„sern Geheimden-Raths-*Directore* erkie-
„sen, benennen, und von jedermänniglí-
„chen dafür gehalten haben wollen, damit
„er sich forderſamst zu diesem hohen Dienst
„einstelle, solches wichtigen Amts unterfa-
„he, und mit allem treuen Fleisse, so lieb
„ihm seine Seel und Seeligkeit ist, zu ver-
„richten ihme angelegen seyn lasse, wohl
„auf alle und jede Unord- und ent-
„stehende Zerrüttung in unserm Reich acht
„habe, dieselbe eyfrigst zu **remediren** su-
„che, damit die wahre und ungeheuchelte
„Einigkeit, Demuth, Gehorsam und Un-
„terwerffung möge etabliret und fest ge-
„pflantzet werden, **bey haltendem Ge-**
„richte auf alle und jede Umstände genau
„acht gebe, solche nach der Weißheit **exa-**
„**minire**, ohne Absicht seine Meinung sage,
„keinen von denen vors Gericht geforderten
„Personen zu Lieb oder Haß rede, **in sum-**
„**ma** allenthalben dem Heyl und erlangen-
„dem Wohlseyn jeden wie es ihme nöthig,
„von nun an **invigilire**, und nichts als **un-**
„sers Reichs Bestes und Aufnahme su-
„che, auch quovis modo befördern helffe.
„Und damit auch hinkünfftig in auswärti-
„gen, und unsere **Schatz**- und **Rent-Cam-**
„**mern** betreffende Sachen er bestes Fleis-
„ses deren **Interesse observiren** könne und
solle;

solle; so haben wir ihn noch über dieses» hiermit gleichfals zu unseren Reichs-*A*-» *genten* benennen und setzen wollen, Krafft» dessen er in allen vorfallenden Gelegenhei-» ten, so viel an ihme, und wie er bey von» uns abgeforderter Rechenschafft mit auff-» richtig reinem Gewissen zu stehen geden-» cket, unser und des Reichs Bestes wahr-» nehme. Dahingegen und bey ersehener» Treue, vigilanz und genauer Aufsicht, in» Beforderung unsers, unsers Reichs, und aller Unterthanen Nutzen und Frommen,» (welches wiedrigenfalls bey Verabsäu-» mung von ihme würde gefordert werden)» haben wir uns lieb-freundlichst hiermit» ihm auf ewig, mit aller Gunst, Hulde» und Liebe verobligiret, und zu mehrer» Versicherung dessen allen, sowohl uns, als» ihn concernirend, gegenwärtigen offe-» nen Brief durch unsers Geheimden Secre » tarii anbefohlener Handschrifft ausferti-» gen lassen, und zu wahrer Uhrkund selb-» sten mit eigener Hand unterzeichnet. Ge-» ben den 13. Decembris 1705. in L.» (Notabene.)» Nun ist zwar schon oben §. 8 erinnert worden, daß in dieser Bestal-lung des D. Vergenii Nahmen nicht zu befinden. Nachdem aber auch in denen Bestallungē des Scheibehennens zum Bey-sitzer des Gerichts (dict. §. 32. p. 352. seq.) der Charlotten zum Cammer-Fräulein

(§. 33. p. 354. seq.) und des Ichtershausen zum Fiscal (§. 34. p. 356.) auch besagter Personen Nahmen nicht ausgedrucket worden; als überlasse ich des unpartheyischen Lesers judicio, ob unerachtet dieses Umstandes, ingleichen, daß D. Vergenius oben §. 5. ad artic. 38. nicht gestehen wollen, daß er diese Bestallung empfangen, nichts destoweniger sein Geständniß daselbst ad artic. 39. daß er das Protocoll bey Haltung des Hauß-Gerichts geführet, diese Bestallung, und daß er, Vergenius, selbige und das Amt eines Directoris acceptiret, glaubwürdig mache.

Das von Uns in dieser Sache verfertigte Urtheil.

§. XV. Nunmehro auf das von unserer Facultät im October 1706. verfertigte Urtheil zu kommen, so will ich nur noch dieses dabey erinnern, daß ob ich wohl vorhero die acta selbst excerpiret, und aus diesen meinen excerptis den 4ten und gegenwärtigen 6ten Handel verfertiget, ich dennoch nicht Referente in dieser Sache gewesen, sondern einem andern berühmten membro der Facultät die acta ad referendum zugeschickt, da dann hernach unanimiter von Uns geschlossen worden, daß folgender massen gesprochen werden solte:

„In Peinlichen Sachen Anwalds des hie-
„sigen Fisci Peinlichen Anklägers an ei-
„nem, D. Georg Friedrich Vergenii
„Peinlich beklagten andern Theils in pun-

cto

Eto hæreseos blasphemæ & seditiosæ,„
erkennen Hoch-Fürstliche Paderbornische,„
verordnete Vice-Cantzler und Räthe auf„
vorgehabten Rath auswärtiger Rechts-„
Gelehrten vor Recht: Daß Angeklagter„
so viel die von Anklägern in seinem über-„
gebenen Klag-Libell von Num. 1. bis N.„
35. inclusive, ingleichen Num. 37. 38. 39.„
und 40. articulirte Puncte betrifft, von„
der angestellten Anklage zu entbinden, es„
ist aber derselbe wegen des, so Num 36. in„
besagter Anklage artlculiret worden, sich„
nach vorhergehender ernstlichen Verwar-„
nung vor der schweren Straffe des Mein-„
eydes vermittelst Eydes zu reinigen, und„
daß er weder am 2ten Januar. noch auch„
am 8ten Februar. dieses Jahrs denen von„
Winter und Leandern vorgenommenen„
actibus consecrationis mit beygewohnet„
er auch den 28sten Novembr. verwiche-„
nen Jahres, das sogenannte Bunds-Zei-„
chen, durch Abscherung des Barts, von„
Wintern nicht empfangen habe, zu schwö-„
ren schuldig. Er thue nun solches oder„
nicht, so ergehet sodann, seiner Person„
und Bestraffung halber, oder sonst, in„
der Sache ferner, was recht ist. Indes-„
sen aber wird Angeklagter gegen Bestel-„
lung eines Vorstandes auf 200. Rthlr.„
durch Bürgen oder Pfande der bisherigen„
gefänglichen Hafft billig erlassen. V. R. W.

Deſſelben rationes decidendi.

§. VI. Nachdem aber auch von unſerer Facultät begehret worden, dem Urtheil die Rationes decidendi beyzufügen, als hatte der Herr Referente dieſelben ausführlich folgender maſſen entworffen: "Ob „wohl ſoviel die von Anklägern Vol. act. „1. ſub lit. A. von Num. 1. bis Num 35. „inclusive, ingleichen Num. 37. 38 39 & 40. „articulirte facta betrifft, Angeklagter nicht „leugnen kan, die von ihm agnoſcirte „Brieffe, ſolches auch bezeugen, daß er mit „der Leanderin und andern von derſelben „Geſellſchafft verſchiedentlich correſpon„diret, dabey eine ſonderliche Vertraulich„keit ſpüren laſſen, ihnen Gelder übermachet, ſie reſpective Vater und Mutter ge„nennet, auch von ihnen ein Mit-Arbeiter „am Reiche GOttes genennet worden, „woraus Ankläger ſchlieſſen will, daß An„geklagter der de Veſias gotteslästerliche „Secte gebilliget, auch ſich wohl gar mit eben „dieſer de Veſias, oder Leanderin, denen „principiis dieſer Secte gemäß, fleiſchlich „vermiſchet habe: ferner Angeklagter aber„mahls geſtehet, daß er das geführte „Hauß-Protocoll eigenhändig geſchrie„ben, welches Anklägers Meinung nach eine „uſurpationem jurisdictionis & intentatam ſeditionem involviret, zumahlen „würcklich dabey einige Abſchiede abgefaſ„ſet, und wieder die Ubertreter zur Execu-

tion

tion gebracht, auch Angeklagter vorhero,,
durch ein ordentliches Diploma zum,,
Reichs=und Regierungs=Directore be=,,
stellet worden, sodann was die von Win-,,
tern und Leandern vorgenommene actus,,
consecrationis betrifft, die Mit=Gefan=,,
gene in Actis Vol. 2. in Protocollo Fi-,,
scali fol. 69. b. seq. bey der confronta-,,
tion mehrentheils dabey beständig geblie=,,
ben und dem Angeklagten unter Augen,,
gesaget, daß er bey dem actu consecra-,,
tionis gewesen, die im Protocollo con-,,
secrationis befindliche Eyde respective,,
selbst præstiret, und denen andern selbi=,,
ge abzustatten, vorgelesen, wozu kömmt,,
daß ex comparatione literarum sich,,
hervorgethan, daß D. Vergenius bey dem,,
Ichtershausischen Protocollo consecra-,,
tionis vom 2ten Januar. curr. mit eige=,,
ner Hand einige Formalien beygeschrie=,,
ben haben solle, welche Angeklagter zwar,,
difficitet, jedoch aber die Aehnlichkeit der,,
Hand nicht gäntzlich leugnen können, wie,,
dann auch in dem Protocollo Vol. 3. n.,,
9. ausdrücklich enthalten, daß Angeklag=,,
ter am 28sten Novembr. a. p. das soge=,,
nannte Bunds=Zeichen durch Absche=,,
rung des Barts würcklich empfangen ha=,,
be, dahero es scheinen möchte, daß er auch,,
dieser Puncte halber völlig überführet,,
worden. Dennoch aber und dieweil an=,,

„geklagter D. Vergenius beständig ver-
„meinet, daß er jemahls gewust, daß
„die de Vesias nebst ihren Consor-
„ten eine gotteslästerliche besondere Se-
„cte geheget, er auch dißfalls rechtlicher
„Art nach nicht convinciret worden, an-
„gemercket die Series facti zeiget, daß er
„besagter de Vesias und ihrer Gesellschafft
„in ihren Rechts-Sachen advocando be-
„dienet gewesen, und daraus die gepfloge-
„ne Correspondenz ihren Anfang genom-
„men, sodann aus dem geschehenen Vor-
„schuß des Geldes, Benennung Vaters und
„Mutters und dergleichen, sowohl auch daß
„er von einigen unter ihnen ein Mit-Arbei-
„ter am Reiche GOttes benennet worden,
„eine approbatio doctrinæ blasphemæ
„nicht nothwendig inferiret werden mag,
„zumahlen dergleichen expressiones auch
„in einem guten Verstande, welcher dem
„göttlichen Worte nicht zuwieder ist, ge-
„nommen werden können, Angeklagter
„sich auch erkläret und serio contestiret,
„daß er einigen Sensum reprobum darun-
„ter niemahlen intendiret habe, wobey
„wohl zu mercken, daß die de Vesias und
„Consorten in Actis passim dabey blei-
„ben, daß die nachmahls am 2ten Januar.
„und 8ten Febr. hervorgekommene gottlose
„Lehre von Offenbahrung derer göttlichen
„Personen in Wintern, Leandern, Ich-
„tershausen und der de Vesias vorhin bey
ihnen

ihnen verborgen gehalten worden, dahero„
des Angeklagten Vorgeben, daß er von„
solcher Lehre und vorhabenden Offenbah=„
rung nichts gewust, allerdings wahrschein=„
lich, um so vielmehr, da er sich nicht bestän=„
dig bey ihnen aufgehalten, der Herr Graf„
von Wittgenstein auch selbst laut attesta-„
ti bey der Haupt=Defension Num. 7. ih=„
nen ein gutes Gezeugniß gegeben, welches„
durch die sub Num, 8. 9 10. 11. 12. und 13.„
bey eben dieser defension befindliche meh=„
rentheils eydliche Zeugnisse noch ferner be=„
stärcket wird, und er Angeklagter, annoch„
den 1sten Jan. curr. (laut attestati sub„
num. 20.) und also den Tag vor der lä=„
sterlichen consecration sich bey denen Ev=„
angelischen des H. Abendmahls gebrau=„
chet, und also, daß er sich von der Evan=„
gelischen Kirche abgewendet, und eine son=„
derliche Secte angenommen habe, nicht„
gesaget werden mag, imgleichen wenn er„
schon von einigen irrigen opinionibus der„
de Vesias und ihrer Anhänger gewust„
und dazu stille geschwiegen hätte, daraus„
dennoch eine approbatio nicht zu schlies=„
sen, wie er dann in seinen Brieffen im=„
mer in generalibus geblieben und einiger„
ketzerischen opinion insonderheit, und ap-„
probando, nicht Meldung gethan: ferner„
wegen der fleischlichen Vermischung mit„
der de Vesias kein eintziges erhebliches In-„

dicium

»dicium in actis contra Accusatum an=
»zutreffen ist, der gantze Context auch
»weiset, daß das sub lit. W. Num. 1. dis=
»falls mit zum Vorschein gebrachte Schrei=
»ben nicht von Accusato, sondern von
»einer andern Person (welche accusatus
»vor seine ehemahls im Vorschlag gehab=
»te Braut ausgiebet) an ihn geschrieben
»worden, welches dann bey solchen Um=
»ständen auch billig wohl nicht anders aus=
»gedeutet werden sollen, cum judex non
»solum de convincendo inquisito, sed
»etiam de ejus innocentia deregenda
»sollicitus esse debeat. Hiernächst An=
»geklagter abermahls verneinet, daß die ab-
»surde Bestallung zum Reichs=Directore
»an ihn gerichtet worden, sein Nahme
»auch dabey nicht zu befinden, und das ge=
»führte Hauß=Protocoll mehr ein unbe=
»dachtes einfältiges Vornehmen, als eine
»usurpationem jurisdictionis, oder gar
»intentatam seditionem involviret, an=
»gesehen darinnen von einer blossen Hauß=
»Disciplin, nicht aber de negotiis civi-
»libus gehandelt, auch denen, so die Hauß=
»Ordnung überschritten gehabt, keine pœ-
»næ propriæ sic dictæ auferleget worden,
»sondern alles in terminis correctionum
»domesticarum, ex parte ridicularum
»verblieben, bey welchen Umständen we=
»gen der ab Accusatore a num. 1. bis

num.

num.35.inclusive,ingleichen num.37. us-„
que ad finem articulirten Puncte, als„
welche ohnedem grössesten theils facta ali-„
ena betreffen, einiges crimen dem Ange-„
klagten mit Bestande Rechtens nicht bey-„
gemessen werden mag: so viel aber die von„
Wintern und Leandern vorgenommenen„
actus consecrationis, wobey accusatus„
zugegen gewesen seyn soll, ingleichen das„
Bunds-Zeichen betrifft, accusatus an-„
fänglich durch das attestatum des Bar-„
biers sub lit. T. num. 24. bescheiniget, daß„
er von demselben am 28sten Novembr. a.„
p. barbieret worden, und er folglich das„
Bunds-Zeichen an eben solchen Tage von„
Wintern durch Abscherung des Barts„
nicht habe bekommen können: hiernächst„
die sub lit. O. abgehörte 5. Zeugen eydlich„
deponiren, daß Angeklagter den 2ten Ja-„
nuar. den gantzen Tag zu Hause gewesen„
und in seinem Schlaff-Rocke gegangen„
auch der Herr Graff von der Lippe sub„
lit. T. num. 25. wegen des 8ten Febr. da der„
secundus actus consecrationis zu Mit-„
tage geschehen seyn soll, attestiret, daß„
accusatus besagten 8ten Febr. annoch bis„
um 1. Uhr Nachmittags bey ihm gewesen„
welchem die vorberegten Zeugen mit admi-„
niculiren, und obzwar ab Accusatore„
dawieder eingewendet wird, daß die an-„
geführte attestata theils injurata, theils„

do-

„domestica wären, und also nichts erwie-
„sen, dennoch aber bekannten Rechten nach
„pro defensione Reorum dergleichen
„Zeugnisse nicht gäntzlich ausser Augen zu
„setzen seyn, zumahlen es ohnedem etwas be-
„denckl ich, daß da anfänglich die de Ve-
„sias und Complices alles beständig, eini-
„ge auch so gar in ipsa tortura geleugnet,
„sie hernach ihr Bekänntniß, und zwar
„quod bene notandum spe gratiæ con-
„sequendæ, deshalb sie laut lit. RR. Vol.
„2. und sonst von dem P. Herde Verspre-
„chung bekommen, dennoch gethan, und
„dahero daraus eine firma probatio con-
„tra accusatum nicht hergenommen wer-
„den mag, sondern nur einige suspicion
„wieder ihn übrig bleibet, weshalb er, da
„er zumahlen ratione vitæ anteactæ kein
„übles Zeugniß wieder sich hat, ad jura-
„mentum purgationis allerdings zuzulas-
„sen, inzwischen aber und wenn er solches
„gleich nicht præstiren könte, dennoch ei-
„ne Leibes- und Lebens-Straffe nicht statt
„hätte, weil Angeklagter in seiner Defen-
„sion Schrifft, und sonsten die gottesslä-
„sterlichen Schwermereyen der de Vesias
„und ihrer Secte serio detestiret, da dann in
„casu hæreseos, etiam blasphemæ, ob defi-
„cientem pertinaciam, tanquam requisi-
„tum essentiale omnis hæreseos vel nulla
„vel certe mitior pœna solum dictitatur,

Hu-

Huberus *de jure Civitatis L.1.Sect. . cap.* „ *4. n. 26. 27. & lib.3. sect. 2. cap. 5. n 28. 29.* „ Carpzov. *Prax. Criminal. p. 44. n. 48. 49.* „ weshalb dann die relaxatio Arresti ge=„ gen caution allerdings zulässig, so ist der=„ gestalt zu erkennen gewesen.„ Es wird zugleich aus diesen rationibus decidendi erhellen, warum es ohnnöthig gewesen, in denen bisherigen excerptis actorum alle momenta sowohl des angemaßten Fiscalischen Beweises als auch des D. Vergenii seiner defension umständlich anzuführen, indem dieselben beyderseits also beschaffen, daß sie entweder zur Haupt-Sache und Peinlichen Anklage eigentlich nicht gehör=ten, im übrigen aber dieselben mehrentheils in denen rationibus decidendi kürtzlich angeführet worden.

§. XVII. Was ferner in dieser Sache vorgegangen, und ob D. Vergenius den ihm zuerkannten Reinigungs-Eyd abgeleget oder nicht, ingleichen wie dieser Proceß geendiget worden, und was für ein definitiv-Urtheil erfolget, auch ob D. Vergenius nachhero im Paderbornischen verblieben, oder sich wieder nach Wetzlar gewendet, und ob er noch jetzo am Leben sey, davon kan ich dem Leser keine Nachricht geben, indem ich davon nichts weiter erfahren. Dannenhero will ich zum Beschluß nur noch dieses anführen. Es möge Herr D. Ver=

Beschluß dieses Handels

D. Vergenius den ihm von unserer Facultät zuerkannten Eyd abgeleget haben oder nicht, so glaube ich doch gewiß, daß er denen beyden gottlosen consecrationibus beygewohnet, und alles dabey vorgenommen habe, was in denen §§. 40. & 46. des 4ten Handels dißfals von ihm gemeldet worden. Ich bin aber gantz nicht der Meinung, daß das von unserer Facultät gesprochene Urtheil nicht legal sey, indem ich mein votum selbst dazu gegeben, daß es dergestalt, wie solches §. 15. zu lesen, solle abgefasset werden; sondern ich wiederhole vielmehr die allbereit im vorigen 5ten Handel §. XI. angeführte distinction inter fidem historicam & juridicam, und erkläre mich hiermit nochmahlen, daß dieser mein Glaube bloß de fide historica zu verstehen sey. Hauptsächlich aber beweget mich zu diesen meinem judicio, weil es sehr wahrscheinlich, daß D. Vergenius die Bestallung als Director des neuen Reichs schrifftlich erhalten und dieselbe angenommen habe, indem er nach seiner eigenen Antwort ad artic. 38 dieses nicht deutlich geleugnet, sondern nur gesagt, davon sey ihm nichts bewust, und doch alsbald ad artic. 39. zugestanden, daß er bey Haltung des Gerichts das Protocoll geführet, ob er gleich diesen Umstand damit entschuldigen wollen, daß es bloß wegen einer

ner Hauß-Disciplin, und seinem Schreiber zur Nachricht geschrieben sey. (Siehe oben §. 5.) Andere bisher gemeldete Umstände von seinem allzuvertrauten Umgang mit der Bande, und daß ihn dieserwegen für denen andern fürnemlich Appenfelder und sein gewesener Schreiber Ichtershausen graviret, anietzo zu geschweigen. Und ob er schon durch Attestata seiner domestiquen bescheinigen wollen, daß er bey der ersten gottlosen consecration am 2. Januar. nicht dabey gewesen, weil diese eydlich ausgesagt, daß er den 2. Januar. nicht aus dem Hause gekommen, und ich eben mit dem Fiscal nicht urgiren will, daß diese Zeugen verdächtig sind; so ist doch einen so schlauen und sonst klugen Mann, wie D. Vergenius war, gar leicht gewesen, sich zu Bette zu legen, und nachdem sich seine Leute auch niedergeleget, wieder aufzustehen, und sich hin zum Leander und der Leanderin zu begeben, zumahlen da es sehr wahrscheinlich ist, es seyen diese beyde consecrationes bey spätem Abend und gegen Mitternacht zu stande gebracht worden. Die andere consecration belangend, so will ich gleichfals nicht mit dem Fiscal urgiren, daß das Attestatum bey Gräfflichen Ehren des Herren Graffen von der Lippe zu Bisterfeld (siehe oben §. XI. num. 25.)

nicht beschworen sey; ich will auch nicht untersuchen, ob der Herr Graff, der das Attestatum ertheilet, nicht vielleicht selbst unter diejenigen zu rechnen sey, die zu derselben Zeit der damahligen Enthusiastischen Meinung des Winters und anderer seines gleichen beygepflichtet, und ob dasjenige, was oben im 4ten Handel §. 5. p. 218. 219. aus einem Schreiben von Lippstadt von den lieben Seelen zu Bisterfeld angeführet worden, zu diesem Verdacht nicht etwas beytrage: sondern ich will jetzo nur dieses erinnern, daß wenn gleich D. Vergenius besage des Attestati den 7. Februar. bey dem Herrn Grafen zu Bisterfeld gewesen, und bis des folgenden Tages bis Nachmittage um 1. Uhr bey ihm geblieben; es dennoch wohl möglich sey, daß D. Vergenius, sonderlich wenn er zu Pferde gewesen, am spåten Abend des 8. Februar. da die andere consecration vorgegangen, wieder zu Hause gewesen, und also besagter consecration beywohnen können.

VII.

VII. Handel.

Meine zu Leipzig Anno 1689. gehaltene Lectiones de præjudiciis.

§. I.

Warum diese lectiones hier vorgestellet werden.

ICh habe in dem I. Handel des dritten Theils der Juristischen Händel ausführlich die vornehmsten Umstände, warum ich Anno 1690. aus Leipzig verjaget worden, §. 41. seq. p. 101. seq. vorgestellet, was mich bewogen Anno 1689. lectiones gratuitas de differentiis justi & decori zu halten, mich darinnen wieder D. Pfeiffers calumnien zu vertheydigen; wie auf D. Pfeiffers Veranlassung die Theologische Facultät zu Leipzig mich bey der Universität deshalben verklagt, und ein mandatum cum clausula erhalten, D. Pfeiffer selbst aber dergleichen Klage bey dem Ober-Consistorio zu Dreßden eingegeben; worinnen das Exordium besagter lectionum bestanden; was für Special-Puncte in demselben vorgetragen werden sollen; wie D. Pfeiffer zwar deßhalben einen Befehl aus dem Ober-Consistorio wieder mich erhalten, und deßwegen frühzeitig gejauchzet, ich aber, weil der Befehl nicht alzu deutlich war, nichts destoweniger mit diesen

meinen lectionibus fortgefahren, auch dergleichen nach Einlauffung des andern Consistorial-Befehls continuiret; ferner §. 61. p. 134. und §. 64. p. 136 seq. wie ich nach Erhaltung des dritten Befehls gedachte lectiones de differentiis justi & decori zwar eingestellet, aber dieselbe alsbald in lectiones gratuitas de præjudiciis verwandelt. So ist auch in der Vorrede zu der Einleitung der Vernunfft-Lehre §. 8. p. 24. seq. gedacht worden, was ich eigentlich in besagten lectionibus de præjudiciis vor Lehren vortragen wollen. Was aber meine damahligen Wiedersächer bewogen, mich auch wegen dieser lectionum zu verfolgen, und was eigentlich für Lehren, die ich in diesem collegio vorgetragen, ihren Eyffer wieder mich vergrössert, ingleichen wie für andern Umständen sonderlich diese lectiones endlich meine Verjagung aus Leipzig zuwege gebracht, davon kan der 2. Handel des andern Theils meiner Gemischten Händel nachgelesen werden §. 3. & 4. p. 59 seq. Und weil ich in besagtem andern Theil im dritten, vierdten und fünfften Handel die andern Ursachen meiner Verfolgung (wegen der Händel mit Herrn Hector Gottfried Masio, wegen des dem Herrn M. August Hermann Francken ertheilten Responsi, und wegen der von mir publicirten Ehe- und Gewissens-Frage)

zur

zur Nachricht des curieusen Lesers ausführlich communiciret, auch daselbst pag. 59. in nota h. versprochen, in gegenwärtigem dritten Theil den Inhalt derer lectionum de præjudiciis ebenmäßig zu entwerffen; als soll nun derselbe anietzo folgen. Jedoch werde ich meinen discours hierbey nicht allzu weitläufftig erzehlen, sondern nur die summam und Haupt-Puncte desselbigen, wie ich solche vorher pro memoria aufs Papier entworffen.

Einleitung zu denenselben. Ein jeder Mensch wünschet glückseelig zu leben.

§. II. Am 15ten Julii 1689 als die Studiosi in ziemlicher Anzahl, nebst vielen Commissariis erschienen, und begierig waren zu vernehmen, ob ich nicht den 3ten Ober-Consistorial-Befehl pariren würde, wurde diese ihre Begierde von mir auf folgende Art gestillet: Ich thue hiermit zuförderst meinen bißherigen Herren Auditoribus zu wissen, daß S. Chur-Fürstl. Durchl. durch einen neuen Befehl befohlen haben, meine lectiones de differentiis justi & decori so lange auszusetzen, biß ich auf die Beschuldigungen des hiesigen Ministerii und der Theologischen Facultät geantwortet, als will ich hiermit schuldigstermassen gehorchen und denen Herren andeuten, daß die gedachten lectiones hiermit geendiget sind. Ich will aber an deren statt künfftig alle Montage und Donnerstage von 5. bis 6. Uhr stetswährend gratis über

die Materie de præjudiciis lesen, oder von denen Vor-Urtheilen, die uns an der Erkänntniß der Wahrheit hindern, und zwar aus gewissen Ursachen in Teutscher Sprache. Damit auch die Herren anjetzo nicht vergebens zu mir gekommen seyn möchten, will ich gleich jetzo davon den Anfang zu dem Eingang und gleichsam zur Einleitung in besagte lectiones de Præjudiciis machen. **Ein jeder Mensch wünschet, daß er ein glückseelig und vergnügtes Leben führen möchte.** Jedoch verstehen die wenigsten, worinnen ein wahrhafftig glückseeliges und vergnügtes Leben bestehe, ja es befleißigen die wenigsten sich nicht einmahl, diesen ihren allgemeinen Wunsch klar und deutlich zu begreiffen, und sind also denenjenigen nicht ungleich, die sich vorgesetzt, nach einen gewissen Orte zu reisen, und doch nicht wissen, wo dieser Ort gelegen sey. Was ferner diejenigen betrifft, die da verstehen, worinnen ein glückseeliges und vergnügtes Leben bestehe, so erwehlen die meisten derselben recht vorsätzlich solche Mittel zu diesem Zweck zu gelangen, die entweder darzu nicht zulänglich sind, oder wohl gar die Erhaltung desselben verhindern. Denn die meisten Menschen leben vorsätzlich lasterhafft und gottloß, ja sie bemühen sich wohl gar, durch ihre excesse im Essen, Trincken, und andern

dern Wollüsten, oder auch durch die excesse ihres Ehr- uud Geld-Geitzes die Gesundheit ihres Leibes zu ruiniren, von welcher doch auf gewisse Masse auch die Gesundheit ihres Gemüths oder die Gemüths-Ruhe dependiret. Es ist aber die menschliche Glückseeligkeit zweyerley, dieses, und des zukünfftigen Lebens. Zu jener ist ein tugendhafftes Leben, zu dieser ein lebhaffter und nicht todter Glaube vonnöthen. Zu jener leitet uns die allen Menschen von GOtt ertheilte gesunde Vernunfft, zu dieser die heilige Schrifft, welche alleine die Christen vor GOttes Wort erkennen. Zu jener solte die Philosophie Anleitung geben. Aber weil die meisten Philosophi eine falsche und thörichte Philosophie ihren Zuhörern vorzutragen pflegen, so habe ich mir vorgesetzt, diesen Mangel in gegenwärtigen lectionibus zu verbessern. Zu dieser geben wahre und rechtschaffene Theologi Anleitung, nicht diejenigen, die das Volck durch Scholastische Disputationes verwirren, und lehren, daß der wahre Glaube im Verstande und zwar metaphysischer Grillen bestehe; nicht die Ketzermacher und die Spaltungen oder Schismata verursachen, und mit ihrem bösen Leben Aergerniß geben: sondern fromme Theologi, die sich von denen scholastischen Mist-Pfützen befreyet und gesaubert, und

ein Christliches Leben und Wandel, sowohl in ihren Lehren vortragen, als auch mit ihrem Exempel darinnen ihren Zuhörern vorgehen. Diesen überlasse ich also die Lehre von der Glückseeligkeit des zukünfftigen Lebens. Es gehöret auch folgende Anmerckung hieher. Es sind dreyerley Art Menschen. Die eine folgen ihrer verdorbenen und höchst-ungesunden Vernunfft blindlings. Die andere leben zwar nach denen Regeln gesunder Vernunfft in ihrem äuserlichen Thun und Lassen, auch wohl einiger massen in ihren innerlichen Gedancken und Vorhaben, aber sie suchen doch hierbey hauptsächlich nur den zeitlichen Vortheil sowohl anderer Menschen als auch ihrer selbst und sehen nicht hauptsächlich auf die Ehre und Liebe GOttes. Die dritte Art sind diejenigen, die im Stand der Gnade leben. (Siehe Spenerum vom Unterscheid der Natur und Gnade.) Meine intention ist nicht, die Menschen aus der ersten verderbten Classe in die dritte vollkommenste Classe zu leiten. (Denn dieses gehöret für die Herren Theologos.) Sondern nur in die andere und mittelste Classe. Ob nun wohl diese mittelste Classe gleichsam aus einiger Vollkommenheit und Unvollkommenheit gemischt ist, und die jenigen, so in dieser Classe stehen, sich sehr betrügen, wenn sie meinen, sie dörfften

ten nach keiner grössern Vollkommenheit trachten, sondern sie hätten die wahre Glückseeligkeit schon erhalten; so ist doch die Anleitung zu diesem andern und mittlern Grad deßwegen nicht vergebens, noch zu unterlassen. Denn (1.) ist derjenige, so nach denen Trieben der höchst-verderbten Natur in der ersten Classe noch lebet, nicht capable den Stand der Gnade zu erlangen, weil er eben durch dieses sein Leben dem Heiligen Geist wiederstehet. Derowegen saget die Schrifft, daß der, so seinen Bruder hasset, GOtt nicht lieben könne, (woraus aber nicht folget, daß der, so seinen Bruder liebet, auch GOtt liebe.) (2.) Weil die mittelste Classe vermittelst ihrer Lebens-Art die Gemüths-Ruhe in diesem Leben und die zeitliche Glückseeligkeit besitzet. (3.) Ob schon diese mittelste Lebens-Art kein gnugsames Mittel ist, den vollkommenen Stand der Gnade zu erhalten, so ist sie doch der mittelste Grad zwischen denen dreyen Classen, und erfordert also eine vernünfftige Ordnung der Lehr-Art, daß die Lehrer sich bemühen sollen, zuerst von dieser mittelsten Lebens-Art ihre Lehre anzufangen. Denn ob es wohl GOTT nicht unmöglich ist, durch seine Erleuchtung den gottlosesten Menschen in einem Augenblick recht fromm und geistlich zu machen, so geschiehet doch solches auf über-

natürliche Weise, und ohne menschliche Unterweisung. Hieher gehöret Poirets disputation *de usu rationis in rebus fidei.* Wieder die bisherigen Anmerckungen verfallen diejenigen, die die Vernunfft und göttliche Offenbahrung unter einander werffen.

Nothwendige Verbesserung des Verstandes.

§. III. Ferner ist die Regel bekannt, daß der Wille des Menschen allezeit nach dem Guten Verlangen trage, das ist, nach demjenigen, was der Verstand gut zu seyn erkennet. Daß aber der Wille zum öfftern das Böse begehret, daran ist die Verderbniß des Verstandes schuld. Derowegen kann auch der Wille nicht geheilet werden, ohne Heilung des Verstandes. Wieder welche Anmerckung gemeiniglich verstossen wird, wenn man die Ubelthäter durch Furcht für der Straffe bekehren will: denn diese bleiben lasterhafft, nach dem bekannten Vers: Oderunt peccare mali, formidine pœnæ: Oderunt peccare boni, virtutis amore. Zumahlen da allhier keine irraisonable Liebe der Tugend verstanden wird, sondern eine solche Liebe, die von der Erkänntniß des wahren Guten entstanden. Man kan aber den Verstand nicht heilen und zurechte bringen, wenn man keine Erkänntniß von der Wahrheit selbst, ihren principiis, Unterscheid von dem, was falch oder unwahr ist, besitzet. Und nachdem

dem der Mensch auch hierzu nicht gelangen kan, wenn er nicht vorher erkennet, daß er dieser Erkänntniß bedürfftig sey, ja weil der Mensch nicht geschickt ist, übelgeordnete Dinge in eine rechte Ordnung zu bringen, wenn er nicht vorher die Hinderniße aus dem Wege geräumet, so ist allerdings von nöthen, daß man in der Lehre von Ausbesserung des Verstandes, die Lehre von denn Præjudiciis oder Vorurtheilen vorausetze.

Nothwendigkeit bey der Lehre de præjudiciis, daß man zweiffeln müsse, ob etwas wahr sey.

§. IV. Es wird aber hiernächst die Nutzbarkeit der lectionum de Præjudiciis mit mehrerm Nachdruck denen Auditoribus können beygebracht werden, wenn man ihnen weiset, wie nöthig es sey, daß sie an denen Lehren, die sie bisher für wahr gehalten, zweiffeln, damit also die bisherige unvernünfftige Einbildung von ihrer Gelahrheit desto nachdrücklicher untergedruckt, und das Verlangen nach der Erkänntniß der Wahrheit erhoben werde. Und wird hiebey von niemand leichtlich in Zweiffel gezogen werden, daß man an etlichen Dingen zweiffeln müsse, die man von Jugend auf für wahr gehalten, weil ein jedweder befindet, daß ihme von seinen Ammen, von seinen Eltern, und von andern jungen Leuten seines gleichen viele Dinge als wahr beygebracht worden, die er hernach selbst falsch zu seyn, befunden. Insonderheit aber

ber diejenigen, so Gelehrte heissen, begreiffen gar leichte etliche gemeine Jrrthümer des gemeinen Mannes; z. E. daß die Sonne nicht grösser sey, als sie nach dem Ansehen scheinet, daß die Thiere eine Vernunfft haben; daß die Erde nicht rund sey, daß es keine Antipodes gebe, u. s. w. So sind auch überdieses viel allgemeine Vorurtheile der Peripateticorum von denen Cartesianern verworffen worden, z. E. daß der Sitz der menschlichen Seele im Hertzen sey, daß die Sonne sich bewege, daß die Natur kein vacuum leide, daß auch unter denen Pflantzen und unlebhafften Dingen eine Zuneigung und Wiederwärtigkeit zu finden sey. Es darff aber hieben ein junger Mensch nicht meinen, daß es leichte sey und wenig Zeit erfordere, diese Vorurtheile abzulegen, sondern daß selbige durch eine kurtze Vorstellung und ein weniges Nachdencken bald könten gehoben werden. Denn es finden sich dergleichen gemeine Jrrthümer nicht nur bey denen Aristotelicis, die von denen Vorurtheilen fast gar nichts geschrieben haben, sondern auch bey denen Cartesianern, als welche die Lehre von denen Vorurtheilen nicht gründlich, sondern nur obenhin untersucht. Wannenhero man leichtlich zeigen kan, daß wie die Aristotelici mehrentheils durch das Vorurtheil der autorität, also die

Car-

Carteſianer gemeiniglich durch das Vorurtheil der Ubereilung verleitet worden. Was derowegen inſonderheit junge Leute betrifft, die gar unzehliche Vorurtheile aus denen Schulen auf die Univerſitäten mitgebracht, und dieſelben auf denen Univerſitäten nicht gedämpffet, ſondern vermehret, ſo mag bey ihnen wohl das Verlangen nach der Lehre de præjudiciis nicht nachdrücklicher erwecket werden können, als wenn man ihnen augenſcheinlich darthut, daß ſie (auch in wahrhafftigen Dingen) wenig oder nichts wiſſen, ſondern faſt alle ihre Erkänntniß bloß auf die autorität ihrer Lehrer ſich gründe, und daß ſie keine raiſon von ihren Meinungen geben, vielweniger auf die Einwürffe der Scepticorum antworten können, ſondern daß auch alte Studioſi deſtomehr gleichſam Bacchanten ſeyn, iemehr ſie ſich einbilden, daß zwiſchen ihnen und denen Bacchanten ein groſſer Unterſcheid wäre, indem ſie ja nicht alleine, als ſie auf die Univerſität gezogen, vorher von dem Depoſitor mit vielen (lächerlichen und thörichten) Ceremonien deponiret worden, ſondern auch auf denen Univerſitäten recht fleißig geweſen, aus einer lection in die andere des Tages über gegangen, und ſowohl bey Tage als bey Nacht über ihren Büchern geſeſſen, und in denenſelben ſtudiret, und ſolchergeſtalt zweifels-

fels-ohne præsupponiren werden, daß der Professor, der sie für grosse Ignoranten halte, nothwendig im Kopffe verruckt seyn müsse.

Allerhand Meinungen, was doch eigentlich die Gelahrheit sey.

§. V. Dieweil ich dannenhero leichtlich begreiffe, daß, wenn ich ihnen diese Wahrheit so platterdings vortragen würde, ich wenig bey ihnen ausrichten dürffte, und wohl gar ihre Liebe oder gutes Vertrauen zu mir, (welches doch zu erhalten sehr nöthig ist, wenn ich ihnen die Wahrheit meiner Lehre recht beybringen will) verliehren möchte, so wird wohl am rathsamsten seyn, daß ich die Sache gantz anders anfange, und mich ein wenig nach ihren Einbildungen accommodire, bis ich sie dahin gebracht habe, daß sie das Elend ihres bisherigen Verstandes selbst erkennen, und von mir dawieder eine Artzeney verlangen. Gleichwie ein kluger Medicus zuweilen in desperaten Kranckheiten sich in etwas nach denen affecten seiner Patienten, oder bey denen, die mit einer starcken Melancholie beladen sind, nach ihren eitelen Einbildungen accommodiret. Dannenhero frage ich sie: **was sie denn wohl bewogen, meine *lectiones* zu besuchen.** Denn wenn sie dieses nicht wissen solten, würde zwischen ihnen und unvernünfftigen Thieren ein schlechter Unterschied seyn. Sie werden ohne Zweiffel antworten, daß sie von mir

etwas

etwas zu lernen begehrten, was sie bisher nicht gewust hätten, damit sie gelehrter würden. Ich frage sie dannenhero ferner: Ob dieses ihr Vorhaben nicht gantz vergebens sey, wenn sie dieses, was sie von mir lernen wolten, schon selber besässen. Daß sie aber solches schon selbsten besässen, erhelle daraus, daß der Haupt-Zweck meiner lectionum dahin gehe, daß ich ihnen die Wahrheiten zeigen wolle, die schon in ihnen verborgen wären. Dieweil ich aber leicht vorher sähe, daß sie eben von mir zu wissen verlangeten, daß ich ihnen den Ort der Verborgenheit zeigen möchte, weil auch dasjenige unbekannt wäre, was einer besässe, er aber nicht wüste, wo er es antreffen solte; Als wolte ich mich bey dieser Frage nicht länger aufhalten, sondern vom neuen fragen: **ob sie denn wüsten, was die Gelahrheit sey?** Denn wenn sie dieses nicht wüsten, so wäre zu befürchten, daß sie von mir dürfften betrogen werden, wenn ich ihnen vielleicht gantz etwas anders als die Gelahrheit beybringen dörffte. Und wenn sie gleich vorwenden wolten, sie hätten ein so starckes Vertrauen zu meiner Auffrichtigkeit, daß ich sie nicht betrügen würde, so müsten sie sich doch dabey befahren, daß sie eben mit diesem Vertrauen in das Vorurtheil der autorität verfielen, weil auch ein einiges Vorurtheil fähig wäre, die Erkänntniß der Wahrheit

zu verhindern. Hierauf werden sie vermuthlich antworten, sie wüsten allerdings, was die **Gelahrheit** sey, nemlich **eine Erkänntniß vieler Dinge, die der Pöbel nicht wüste.** Denn hierinnen bestände nach der gemeinen Meinung eigentlich der Unterscheid zwischen einem gelehrten Mann und einem Ignoranten. Ich kan ihnen aber hierbey nicht verhalten, daß ich gantz anders gesinnet sey, denn ich halte gäntzlich dafür, daß die **Gelahrheit** darinnen bestehe, **wenn man viele Dinge nicht wisse, die die Gelehrten wissen.** Diese meine Meinung wird ihnen ohne Zweiffel lächerlich fürkommen, weil ja solchergestalt offenbahr sey, daß sie ihren Zweck bey mir nicht erhalten könten. Sie werden sich aber noch mehr verwundern, wenn ich noch ferner hinzusetze, daß nach dieser definition, sie schon viel gelehrter seyn, als ich, dieweil sie ja nach so vieler Zeit, die sie in denen Schulen und auf denen Academien zugebracht, und nachdem ihnen von dem Depositor die Bacchanten-Zähne ausgebrochen und die Hörner abgestossen worden, vieles wüsten, und dannenhero in öffentlichen disputationibus, wenn sie respondirten oder opponirten, (oder auch sonsten) Gelehrte oder Höchst-Gelehrte öffentlich betitult würden, da ich hingegen noch viel unwissender als

ein

ein Bacchante wäre, indem ich nichts wüste, als allein dieses, daß ich nichts wüste, und wäre nichts destoweniger so verwegen, daß ich mich unterstünde sie etwas zu lehren, da es doch vielmehr vor mich rathsamer wäre, daß ich von ihnen was lernete. Derowegen will ich mich auch in diesem Stücke nach ihnen accommodiren, und versuchen, ob ihre Gelahrheit meine Unwissenheit, oder meine Unwissenheit ihre Gelahrheit überwinden werde. Damit aber dieses mein Vorhaben desto deutlicher möge verstanden werden, so setze ich zum voraus, 1) daß die Gelahrheit ohne Zweiffel in Erkänntniß der Wahrheit, und hingegen die Unwissenheit oder der Irrthum in Bejahung falscher Meinungen bestehe. 2) Daß derjenige nicht sagen könne, daß er etwas wisse, der diese seine Wissenschafft und Meinung mit unverständlichen und nichts bedeutenden terminis andern vorträget, mit einem Wort, der dieselbe nicht augenscheinlich beweisen, und auf anderer ihm dawieder gemachte Zweiffel deutlich antworten kan. Wenn ich nun werde gezeiget haben, daß der Zustand meiner Herren Auditorum von dem Zustand des gemeinen Volcks keinesweges, der meinige aber gar handgreiflich davon unterschieden sey, und daß ich ihre Zweiffel gantz leicht, sie aber die meinigen nicht beantworten können, so

werde ich verhoffentlich zugleich dargethan haben, daß sie meiner Unterweisung, ich aber der ihrigen nicht bedürffe.

Aller-hand Einfälle über die definition eines Esels.

§. VI. Damit ich aber von diesem meinem Vorsatz einige Progen gebe, so will ich solches um geliebter Kürtze willen nach der Platonischen Lehr-Art Gesprächs-weise vorstellen. *A.* Mein Freund, was siehest du, wenn du einen Esel siehest? *B.* Dieses ist eine tolle Frage. Was werde ich sehen? Ich sehe einen Esel. *A.* Dieses ist vielmehr eine tolle Antwort, indem ich leugne, daß du einen Esel siehest, sondern du bildest dir nur ein, als wenn du einen sähest. *B.* Dieser Einwurff ist ja noch thörichter, indem ja alle Kinder und alle Bauren gestehen werden, daß es ein Esel sey. *A.* Die Kinder und Bauren glauben auch, daß die Sonne nicht grösser als ein grosser Teller sey. Deßhalber ist doch dieses falsch. Definire mir einen Esel. *B.* ASINUS EST ANIMAL IRRATIONALE, AURITUM, RUDENS. *A.* Es ist gut, aber ich weiß nicht, was du mit allen diesen Worten haben wilst. Wenn ich dir nun werde gezeiget haben, daß du selbst nicht verstehest, was diese Worte bedeuten, so werde ich auch erwiesen haben, daß du nicht weist, was du gesehen hast. *B.* Warum solte ich nicht wissen, was diese Worte bedeuten? *A.* Wir wollen es bald sehen. Erstlich:

was

was ist ein Thier, ANIMAL? *B.* Ich werde ja das wissen, ANIMAL EST CORPUS VIVUM SENTIENS. *A.* Du armer Mensch, an statt eines nichts bedeutenden Worts bringest du drey Worte für, die noch weniger bedeuten. Du hättest eben so klug gehandelt, wenn du gesagt hättest: *Animal est plictri rampham athnach*, denn gleichwie du nicht verstehest, was diese drey Worte bedeuten, also verstehe ich nicht, was corpus vivum sentiens heissen solle. *B.* Ich verstehe es aber wohl. *A.* So sage mir doch, quid est CORPUS? *B.* EST SUBSTANTIA CORPOREA. *A.* Dieses ist ja lächerlich, denn es ist eben so viel als wenn ich spräche: *Plictri est substantia plictriens.* Aber dieses bey Seite gesetzt, wenn du nicht weist, quid sit (1.) substantia, (2.) corporea, (3) viva, (4.) sentiens, so wirst du selbst bekennen müssen, daß du nicht weist, quid sit animal. *B.* Ich gebe zwar dieses zu, aber ich weiß dieses alles, und deine Unwissenheit darff solchergestalt mir nicht zugerechnet werden. Frage nur weiter fort. *A.* Ich verstehe nicht, was *substantia* bedeuten solle. *B.* SUBSTANTIA EST ENS PER SE SUBSISTENS ET SUSTINENS ACCIDENTIA. *A.* Ich bitte dich, schweige stille. Denn so viel du neue Worte hast vorgebracht, so viel nichts be-

deutende Dinge hast du hergeplappert, daß mir der Kopff davon gantz wehe thut. Denn was ist doch ENS für ein Ding? *B.* Deine thörichten Fragen sollen bald ein Ende nehmen. ENS EST, QUOD EXISTIT. *A.* Wenn ich aber dencke, als wenn du vier Füsse hättest, dencke ich da an ein Ens oder nicht. *B.* Es ist kein Zweifel, daß du nicht an ein Ens denckest, weil vier Beine bey mir nicht existiren. *A.* Also dencke ich ein Non-Ens. Wohl: also dencke ich nichts. Und gedencke doch. So existirt auch dieser Gedancke in mir. Dannenhero gedencke ich etwas. Also gedencke ich zugleich etwas und nichts, ein Ens und Non Ens. Oder ich verstehe zum wenigsten nicht, quid sit ens. *B.* Du bist ein greulicher Sophiste, indem du ens impossibile & possibile, ens rationis und non ens untereinander wirffst und confundirest, ingleichen non cogitare ens & cogitare non ens &c. *A.* Wir würden heute nicht fertig werden, wenn wir uns aus diesem Labyrinth heraus wickeln wolten. Also will ich dir zu gefallen glauben, daß die Substanz ein Ens sey. Nun sage mir ferner: *Quid est ens SUBSISTENS?* *B.* Du wirst mir auch verhoffentlich in denen folgenden glauben: ENS SUBSISTENS EST, QUOD HABET SUBSISTENTIAM. *A.* Aber was ist die SUBSISTENZ für ein

Ding,

Ding, ist es nicht einerley mit der ESSENZ? *B.* Bey leibe nicht, denn die Christliche *Metaphysica* hat mich gelehret, daß substantia und essentia unter sich würcklich (realiter) unterschieden wären, *A.* Ich aber glaube an keine Metaphysicam Christianam, sondern halte sie für das kälteste Feuer, und warum brauchst du nicht lieber anstatt der *subsistenz* das Wort *existenz*, als ein deutlichers Wort? Gewiß der erste Autor dieser definition hat an deine Christliche Metaphysic nicht gedacht. *B.* So sey es dann, es ist mir einerley, du magst sprechen *per se existens*, oder *per se subsistens*. *A.* Aber was verstehest du nun durch das *PER SE existens?* *B.* Per se existere est, *quod non est in alio tanquam in subjecto*. *A.* Betrachte nur ein wenig, wie betrüglich du mit mir umgehest. Ich frage dich ja, was per se subsistere eigentlich sey, und du giebst mir anstatt der Antwort, was es nicht sey. Würdest du wohl zufrieden seyn, wenn du jemand fragtest, was ein Affe sey, und er antwortete dir, der Affe wäre kein Haase, kein Ochse u. s. w. Ich habe von dir klare und deutliche terminos verlanget. Aber die termini negantes sind allezeit obscur, wenn nicht etwa termini affirmantes vorhergehen. *B.* Du verfährest ein wenig zu scharff mit mir, und du soltest bedenchen, daß ein

Narre mehr fragen könne, als 10 weise Leute zu beantworten vermögend wären. *A.* Dieses ist eine gemeine Ausflucht der Sophisten oder Ignoranten. Erinnerst du dich nicht mehr, daß ich oben (in fine §. præced.) im andern postulato vorausgesetzt, daß du mir mit klaren und deutlichen Worten antworten, und mir meine Zweiffel benehmen solltest. Aber es mag seyn. Ist denn der Esel, den du für eine substanz ausgegeben hast, nicht *in alio tanquam in subjecto*? Er ist ja in der Welt, auf der Strasse, und zum wenigsten an einem gewissen Orte. Denn ein jeder Cörper ist ja in loco. Ist denn also der locus nicht subjectum rei locatæ? oder was ist das subjectum anders als ein Ding, quod in se continet adjunctum? *B.* Nein, keinesweges ist der locus ein subjectum des Esels. Denn es kan ja dieser Esel an einem andern Orte seyn, und bleibet doch dieser Esel, aber z. E. die Farbe des Esels kan an keinem andern Orte, als an diesem Esel seyn; also siehest du nun, daß zwar der Esel ein subjectum der Farbe, nicht aber der Ort ein subjectum des Esels sey. *A.* Ich könte zwar vieles wieder diese eitele Ausflüchte einwenden, indem du mir durch dieselben noch keinen rechten concept von dem subjecto mit klaren und deutlichen Worten vorgeleget hast. Aber

ich will auch dieſes bey Seite ſetzen. Was heiſt doch eigentlich: SUSTINERE ACCIDENTIA? Ja, was ſind doch wohl ACCIDENTIA für Dinger? *B. Accidens eſt*, QUOD NON PER SE SUBSISTIT, SED QUOD EST IN ALIO, TANQUAM IN SUBJECTO. Dieſes vorausgeſetzt, ſo bedeutet nun *ſuſtinere accidentia comprehendere inſtar ſubjecti multa entia, quæ absque illa comprehenſione non exiſterent*. *A.* Das Gott erbarme, was bringſt du abermahl für dunckele und nichts bedeutende Worte herfür? deine Subſtanz und dein Accidens ſind Zweiffels-ohne gantz unterſchiedene Dinge. Und alſo ſollen auch ihre definitiones von einander differiren. Alſo ſoll auch conceptus unius nicht mit dem conceptu alterius vermiſcht werden. Nun aber beſchreibeſt du die ſubſtanz, quod ſuſtineat accidentia, und wiederum, das accidens, quod inſit ſubſtantiæ. Derowegen begreiffeſt du keines ohne das andere, und ſind dennoch die ſubſtans und das accidens keine unterſchiedene Dinge, ſondern einerley. *B.* Eja tu es Sophiſta, tu vis me capere. Denn du begeheſt gantz offenbahrlich fallaciam plurium interrogationum. *A.* Keinesweges, ſondern ich zeige dir nur, daß du keinen klaren und deutlichen Concept von der Subſtanz haſt. Aber es mag dieſes,

sesmahl genung seyn von der Substanz. Ich wende mich derowegen zum (2.) Punct, nemlich ad *substantiam* CORPOREAM. Was ist dieses für ein Ding? *B.* Substantia corporea est *substantia extensa*. *A.* Was bedeutet aber das, esse EXTENSUM? *B. Habere partes extra partes*. *A.* Was ist denn *Pars*? *B. Quæ continetur in Toto*. *A.* Was ist das gantze oder *Totum*? *B. Quod habet partes*. *A.* Das ist wieder was ungeschicktes, denn wie kan ein gantzes und ein Theil unterschieden seyn, weil abermahls das eine Wort bey der definition des andern gebraucht wird, wie ich kurtz vorher de substantia & accidente erinnert habe. *B.* Wenn du nicht wilst mit dieser definition *rei corporeæ* zufrieden seyn, so will ich dir bald eine andere vorlegen. *Est res longa, lata & profunda*. Denn in diesen dreyen concepten allen steckt eine extension. *A.* Was nennest du denn die Länge, *longitudinem*? *B. Esse extensum in longitudinem sine latitudine & profunditate, ita ut partes copulentur PUNCTO tanquam termino communi*. *A.* Hier mischest du abermahls das von mir verworffene Wort *extensionis* ein. Ferner wilst du eine dunckele Sache durch eine ebenfals dunckele erklären, wenn du sprichst: *longum* est extensum in *longitudinem*. Die folgende Worte: *sine latitu-*

titudine & profunditate sind termini negativi. Ich finde auch abermahls den obscuren terminum *partis* darinne. Aber ich will dieses alles jetzo bey Seite setzen. Weise mir doch ein *punctum*. *B.* Wie solte ich dir dieses weisen können, indem kein punct separatim existiret, so wenig als longitudo sine latitudine, noch latitudo sine profundiditate. *A.* So beschreibe mir doch zum wenigsten das PUNCTUM, was es für ein Ding sey. *B.* *Est id, ex cujus extentione fit linea.* *A.* Wie kan aber dieser concept eines Puncts von dem concept einer Linie unterschieden seyn, indem du abermahl conceptum lineæ mit einmischest. Und damit ich dir nur mit wenig Worten meine Meinung entdecke. Du hast in der Wahrheit keinen concept von einem Punct von der Länge, und von dem Cörper, sondern dieses alles sind blosse Einbildungen oder Phantasien. Also besitzest du hiervon keine Wissenschafft, sondern eine elende opinion. Jedoch unterrichte mich doch noch weiter. Aus wie viel puncten bestehet den linea. *B.* Ex infinitis. *A.* Aus wie vielen diese linea ——— ? *B.* Ex infinitis. *A.* Aus wie vielen denn diese andere ——— ——— ? *B.* Auch aus unendlichen. *A.* Aber ist diese letztere nicht länger, als die erste? *B.* Ja freylich. *A.* So muß ja nothwendig

diese letzte mehr puncta haben, als die erste. *B.* Ohne Zweiffel. *A.* Wenn aber beyde Linien unendliche puncta haben, so kan ja keine mehr haben als die andere. Denn wenn ich mir concipire, daß etwas mehrers als unendlich sey, so ist jenes nicht unendlich. Aber ich will auch hiervon stille schweigen. Wie viel ELLEN meinest du wohl, daß dieser Tisch lang sey. *B.* Zwey. *A* Aber wie lang ist wohl eine Elle? *B.* Nach Gelegenheit des Landes-Gebrauchs, bald länger, bald kürtzer. *A.* Es ist gut. Also siehest du ja, daß dieser concept bloß von dem Willen der Menschen, nicht aber von dem Verstande dependire. Denn z. E. die Länge einer Spannen kan 2. 3. 4. 5. Ellen bedeuten, nach dem verjüngten Maß-Stab, und kan auch wiederum der 3. 4. oder 5te Theil einer Ellen seyn, nachdem man will. Wenn aber die Länge von dem menschlichen Willen dependiret, so gehöret sie nicht zu der essenz oder definition eines Dinges, z. E. des Cörpers, indem das Wesen der Dinge nicht von dem Willen des Menschen dependiret. Aber ich bin nunmehro begierig bey Gelegenheit der von dir oben gemeldeten Beschreibung eines Thieres zu wissen, was (3) *Corpus* VIVUM sey. *B.* Corpus vivum est, *quod habet animam.* *A.* Was ist denn *Anima? B. Est forma substan-*

stantialis corporis vivi. *A.* Du wilst abermahl eine dunckele Sache durch andere Worte erklären. *B.* Aristoteli est ἐντελέχεια ἡ πρώτη σώματος φυσικοῦ ὀργανικοῦ, ζωὴν ἔχοντος δυνάμει. *A.* Ach schweig, sonst wird mir übel. Daß ich von denen andern Worten dieser definition nichts erwehne. Ich und du verstehen nicht, was ἐντελέχεια sey. Ja es ist bekannt, daß auch der Teuffel keinen Verstand von diesen Worten gehabt, als er es jenen Mönch erklären solte, und es *perfectihabeam* nennete. Aber wie kömmts, daß du animal ein *corpus vivum* nennest. Giebt es denn auch *corpora mortua*, todte Cörper? *B.* Warum nicht? Bedencke nur den Leichnam, cadaver eines Menschen. *A.* Dieses wird dir wenig helffen. Denn cadaver ist ein Cörper eines todten Menschen keinesweges aber ein todter Cörper. *B.* Ja, ich opponire auch in meiner Beschreibung eines Thiers corpus vivum nicht corpori mortuo, sondern nur corpori inanimato. *A.* Aber mein, was sind denn *corpora inanimata* für Dinge? *B.* Ist dieses Fragens-werth? *Lapides, metalla & media mineralia.* *A.* Ich aber halte dafür, daß auch diese beseelt sind, denn sie wachsen ja unter der Erde. *B.* Sie wachsen nicht eigentlich (proprie) sondern es setzet sich nur denen-

selben von aussen in der Erde etwas an. *A.* Wer hat dich doch solch thörichtes Zeug beredet? die Berg-Leute (Metallifossores) werden dich eines gantz andern berichten, Es giebt ja Edelgesteine, in welchen gewisse Flecken (maculæ mit der Zeit von einer Seite zu der andern hinrücken. Dieses kan nun nicht geschehen, wenn nicht das principium motus innenwendig wäre.

Derselben continuation.

§. VII. Die Weitläufftigkeit dieser Anmerckungen verhinderte mich damahls, daß ich meine Gedancken in denen lectionibus nicht mehr Gesprächs weise fortsetzen konte, sondern meine Erinnerungen in einem gewöhnlichen discours fortsetzte, und bey der definition des Thieres und dem termino 4. SENTIENS unterschiedliches erinnerte, fürnemlich aber bey der Eintheilung der Sinne in innerliche und äusserliche Sinne. Ich wiese, daß die äusserlichen Sinne eigentlich nicht thätlicher Weise etwas begriffen, sondern blosse Leidenschafften wären, und daß die unvernünfftigen Thiere eigentlich keine innerlichen Sinne haben könten, indem die innerlichen Sinne in der That eine Art von Gedancken wären. Ich erinnerte auch unterschiedenes vom Hunger und Durst, und innerlichen Schmertzen. Hernach wendete ich mich wiederum zu der definition des Esels, daß derselbe ein *animal* IRRATIONALE

NALE seyn solte: da doch viele daran nicht ohne Ursache zweiffelten, ob die Bestien keine Vernunfft hätten, sonderlich die Affen: item daß dieses eigentlich ein terminus negativus wäre, und wahrscheinlich nichts mehr bewiese, als daß die Bestien von denen Menschen nur gradu, nicht aber specie differirten. Bey dem termino: AURITUM wendete ich ein, daß man (1.) nicht wisse, wie groß denn eigentlich die Ohren seyn müsten, daß man ein Thier *auritum* nennete, so wenig als man sagen könte, quoto grano addito ex cumulo vel manipulo fiat acervus. (2.) Wenn man einem Esel die Ohren abschnitte, oder ein Esel ohne Ohren gebohren würde, ob er denn deßwegen aufhörete ein Esel zu seyn? Endlich bey dem termino RUDENS erinnerte ich, daß dieser abermahl sehr obscur wäre. Denn *rudere* heißt im Teutschen: schreyen wie ein Esel, und ein Esel ist ein Thier, quod rudet, das ist, welches wie ein Esel schreyet. So bin ich ja so klug, als vorher, und ist dieses billig eine responsio per circulum. (2.) Ist denn der Esel kein Esel, wenn er nicht schreyet. Sprichst du, der Esel wird deßwegen animal rudens genennet, weil er potentiam rudendi hat, so antworte ich: Ens potentiale ist eigentlich kein ens, und also kan es nicht das Wesen und die Natur

tur eines Dinges erklären. Denn ich frage ja nicht, was der Esel thun könne, sondern was er sey.

Inglei-chen über die Frage: Ob man einen Esel sehe?

§. IIX. Aber auch gesetzt, du wüstest, was ein Esel wäre, so folget doch daraus nicht, daß du einen Esel siehest. Denn du wilst ja auch wissen, was die Lufft sey, aber du siehest deßhalben die Lufft nicht, und kanst mich nicht berichten, was für eine Farbe die Lufft habe, oder wie lang sie sey. Du sprichst, der Esel sey eine Substanz; aber das objectum des Gesichts z. E. die Farbe ist keine Substanz, sondern ein accidens, nemlich die dritte species qualitatis, oder patibilis qualitas & passio. Alles, was du siehest, kanst du abmahlen. Ja, du weist nicht einmahl eigentlich, was du siehest. Sprichst du: ich sehe die Farben, so frage ich: siehest du auch nicht die quantitates? sind denn die quantitates auch qualitates? Ja, was für quantitates siehest du? Gewiß keine profunditatem, sondern nur die Länge und die Breite. Denn man kan ja alles das, was du siehest, in superficie eines Gemähldes abmahlen, und also betrügst du dich, wenn du dir einbildest, du sähest auch die profunditat eines Cörpers, zum Exempel einer Kugel, dieweil du nichts mehr siehest, als was man von der Kugel auch in dem Gemählde entwerffen kan.

kan. Ja, du siehest ferner nicht nur die Farben eines Dinges, sondern auch die *actiones* oder Bewegungen. Sind denn die actiones auch in prædicamento qualitatis? Derowegen frage ich dich ferner: wie *definire*st du denn die *colores*, und was verstehest du damit, wenn du nach der gemeinen Lehre sagest, *colores* wären *vel intentionales, vel reales*? Alle Farben bestehen in der Einbildung, und sind nichts würckliches, sondern sie variiren und ändern sich, theils nachdem das Licht helle oder dunckel ist, theils nachdem der Mensch gesund oder ungesund ist, wenn er etwan die gelbe Sucht hat, ja nach der Veränderung der Hitze, wie man an dem Exempel eines glüenden Stahls sehen kan ꝛc.

§. IX. Ich fuhre weiter fort, auch mit noch andern Exempeln meine Auditores *in rebus physicis* zu überzeugen, daß sie wenig oder nichts wüsten. Ich erzehlte ihnen folgendes Gedichte. Es wäre unlängst ein aufrichtiger und sonst vernünfftiger *Peripateticus*, als er eine kleine Reise gethan, durch einen unvermutheten Regen sehr naß worden, da er nun in einen Gasthoff kam, bath er den Wirth: Er solte alsbald Feuer in einen Camin anmachen lassen, daß er sich wieder trocknen und wärmen könte, denn, sagte er, der elementische

Ferner von denen Meteoris und insonderheit vom Regen.

tische Regen hat mich gantz Pfützen-naß gemacht. Zu seinem Unglück war ein alter kegermacherischer *Tartuffe* in der Stube, der den Peripateticum alsbald anfuhre und bestraffte, daß er so gottlose wäre und mit gotteslästerlichen Worten vom elementischen Regen schwatzte. Dieser aber konte sich über diese Eitelkeit des Mannes und falschen Einbildung nicht gnug verwundern, und sagte lächelnde: er hätte sich über seine Worte gar nicht Ursache zu ärgern, indem auch wir Menschen selbst, und unter denenselben auch er, der Herr Tartuffe elementische Leute wären, weil wir aus denen vier Elementen bestünden. Da nun diese unzeitige censur alsobald aufgehoben wurde, sahe der Peripateticus, daß ein munterer Mensch, und der eines frölichen Gemüths zu seyn schiene, an dem Tische sasse und Toback rauchete, dannenhero er begierig war, sich mit ihm in einem discours einzulassen, er wuste aber nicht, daß dieser ein *Scepticus* war, bis er es aus seinem Antworten wohl abnehmen konte. *Peripateticus.* Wie befindet sich der Herr, was macht er guts? *Scepticus.* Ich bilde mir ein ich trincke Toback. *P.* Ist etwan seine Pfeiffe schon leer, oder hat er dieselbe mit anderer Materie, als Toback, gestopfft? *S.* Ich bilde mir

ein,

ein, ich habe rechten Toback, (und wiese zugleich dem Peripatetico ein Stückgen Toback. *P.* Also raucht er ja wahrhafftig Toback. *S.* Es kan wohl seyn. *P.* Ey es ist immer und ewig schade, daß er ein Scepticus ist. *S.* Ich aber muß hingegen lachen, daß der Herr ein dogmaticus ist, und daß er sich feste beredet, daß ihn der Regen Pfützen-naß gemacht, und daß ihn das Feuer wieder erwärmen und trocknen werde. *P.* Ihr seyd ja wohl ein wunderlicher Mensch. Ich möchte immer sagen: Exi foras, sceleste, und versuchts, ob euch der Regen nicht werde naß machen, steckt nur die Hand in das Camin-Feuer, und versuchts, ob es euch nicht brennen wird. *S.* Das lasse ich wohl bleiben. Euch zu gefallen will ichs keinesweges versuchen. Euch zu gefallen will ich nicht solche Dinge thun, die mich verursachen würden, daß ich mir einbildete, ich wäre naß, und hätte mich gebrannt. Und wenn ich auch gleich dieses, was ihr ietzo gesagt, thäte und versuchte; so würde mich doch dieser Versuch nimmer bereden, daß es unstreitig wahr wäre, was ich mir einbildete. *P.* Ach ihr armer Mensch! bedienet euch meiner Unterrichtung; Ich biete euch meinen Beystand und Hülffe an, euch aus diesem schädlichen und mehr als eine Pest gefährlichen Irrthum heraus zu reissen. *S.* Ach!

Ihr eingebildeter eiteler Thor, ihr, der ihr blind seyd, wollet mir sehendem und eure thörichte Einbildung erkennendem Menschen, den Weg weisen, indem ihr vielmehr selbst eines sehenden Wegweisers benöthiget seyd. Antwortet mir nur auf meine Fragen, wenn ich euch alsdenn nicht deutlich überweise, daß ihr nicht wisset, was ihr redet, so will ich willig mich in eure, obwohl irrige Secte, einschreiben lassen. *P.* Ihr begehret eben nichts unbilliges. So fraget mich dann. *S.* Ihr habt gesagt, der Regen habe euch naß gemacht, was ist denn der REGEN für ein Ding? *P.* Est *meteoron aqueum, factum, quando vapores aquei per medium condensationis gradum frigide condensati sunt ita, ut ex vapore levi fiat gravis & decidens.* (vide B Patris Physicam c. 20. p. 107. seq. ubi & de tribus condensationis gradibus.) *S.* Je, was ist das Geschwätze für thöricht Zeug; ich verstehe von allen diesem Quarck kein Wort, ja ihr auch selbst nicht. Damit ich mich aber bey dieser eurer definition des Regens nicht lange aufhalte, so saget mir nur, was ist den METEORON für eine Grille? *P.* Meteoron est *exhalatio elementaris cum certa quadam affectione considerata.* (Ibid. cap. 17. qu. 29 p. 91.) *S.* Dieses sind ja noch grössere Grillen als die vorigen. Denn wie ist es möglich, daß die Elementa *exhala-*

halationes haben solten. Sie haben ja keinen Mund, und können nicht hauchen. Aber ich mercke wohl, wo es euch sitzt, und will euch also bald anders kriegen. Mein, sagt mir doch zuförderst, ob meteoron ein *abstractum* oder *concretum* sey? ob es in die Classe der *concretorum substantialium* oder *accidentalium* gerechnet werden müsse. *P.* Ich mercke wohl, wo ihr hin wollet. (vide cit. Phys. cap. 17. qu. 4. seq. p. 86 seq.) Ich will euch aber bald echappiren, und weil die Lehre von Meteoris sehr verwirret ist, so will ich euch gleich alle Gelegenheit abschneiden, mich mit so verwirreten Fragen zu peinigen. *S.* Meinenthalben. Ich bin zufrieden, und habe genug, daß ihr solchergestalt ausweichet und fliehet, auch ziemlicher massen eure Unwissenheit gestehen müsset. Wie wolt ihr es aber nun machen?

Ingleichen von Elementen.

§. X. *P.* Ich will das Wort Regen nicht ferner brauchen, sondern an dessen statt sagen: das WASSER hat mich naß gemacht. *S.* Es ist mir hertzlich lieb, aber ich fürchte hierbey billig, ihr werdet durch diese Aenderung euch nicht verbessern, sondern vielmehr nach dem gemeinen Sprichwort aus dem Regen in die Traufe fallen. Denn sagt mir doch, was ist das Wasser für ein Ding? *P. Est elementum frigidissimum humidum & grave.* (vide

Physicam cap. 12. qu. 92 p. 76.) *S.* Ich muß von Hertzen lachen, wie beschreibet ihr denn ein ELEMENT? *P.* Est *corpus naturale simplex, in quod alia corpora ultimo resolvuntur.* (Ibid qu. 8. seq. p. 65.) *S.* Ich verstehe auch hiervon nicht das bitterste, sondern glaube vielmehr, es sey kein Element in der Welt, und daß diese definition vielen Zweiffeln unterworffen und falsch sey. (conf. meam introd. in Philos. aulic. sive de prudentia cogitandi & ratiocinandi cap. 7. §. 31. 32. 33. p. 142. seq.) Aber ich will dieses ietzo bey Seite setzen. Wie viel sind denn Elemente? *P.* Viere. Das Feuer, die Lufft, das Wasser, und die Erde. *S.* Wie wenn ich aber spräche, es wären nur zwey Elemente, die Erde, wohin auch das Feuer zu rechnen, als welches ex particulis terrestribus bestehet, und das Wasser, welches auch die Lufft in sich begreiffe, als in welche das Wasser, und ferner die Lufft wieder in Wasser, sonderlich durch die Chymie kan resolviret werden. Wie? wenn ich spräche, es sey nur ein Element, das Wasser, und dieses durch den Anfang der H. Schrifft beweisen wolte? Wenn ich spräche, es wären nur drey Elemente, und würffe entweder die Lufft oder das Wasser weg. (vid. Physicam sæpe citatam d. cap, 12. qu. 74. p. 74.) oder nähme

des

des Carteſii hypotheſin an. (Parte 3. Princip. Philoſophiæ num. 52. p. 75) P. Daß aber nach der Lehre des Ariſtotelis vier Elemente ſeyn müſſen, hat *Ariſtoteles* gar ſtattlich erwieſen ex quadruplici combinatione poſſibili qualitatum alteratricium caloris, frigoris, humiditatis & ſiccitatis (Phyſic. c. 12. qu. 75. ſeq. p. 75. ſeq.) S. Hierwieder haben ſchon andere kurtz und gut geantwordet (vid. Philoſ. Aulic. d. cap. 7. §. 34. p. 143.) Ich will nur noch dieſes hinzuſetzen, daß vielmehr combinationes poſſibiles ſeyn, als Ariſtoteles gelehret, dieweil nicht allein die gedachten vier qualitates ſelbſt variiren, ſondern auch jeder qualität ihre Grade variiren können, woraus ſonder Mühe zum wenigſten folgende 16. combinationes poſſibiles vorgebracht werden können: (1.) calidum & ſiccum, (2.) calidum & humidum, (3.) frigidum & ſiccum, (4) frigidum & humidum, (5.) calidiſſimum & ſicciſſimum, (6.) frigidiſſimum & humidiſſimum, (7.) calidiſſimum & ſiccum, (8.) calidiſſimum & humidum, (9.) frigidiſſimum & ſiccum, (10.) frigidiſſimum & humidum, (11.) ſicciſſimum & calidum, (12.) ſicciſſimum & frigidum, (13.) humidiſſimum & calidum, (14) humidiſſimum & frigidum, (15.) calidiſſimum & humidiſſimum, (16.)

frigidissimum & siccissimum. Zugeschweigen, daß ihr sehr irret oder nicht wisset, was ihr wollet, wenn ihr die Hitze, den Frost, die Feuchtigkeit und die Trockene beschreibet. (vide Physicam cap. 24. qu. 7. seq. p. 119. seq.)

Insonderheit von der definition des Feuers.

§. XI. Hiernächst fuhr der Scepticus fort, seine Einwürffe wieder die Aristotelischen definitiones seiner vier Elemente vorzubringen. (vide Physicam cap. 12 qu. 89. seq. p. 76. seq.) Anfänglich wieder die definition des FEUERS. *Ignis est elementum calidissimum, siccum & levissimum. Calidissimum.* Dieses möchte noch passiret können werden, nach der plebeja definitione der Wärme, nicht aber nach der Philosophischen. (vide dict p. 119. Physic. qu. 7. & 8.) Denn das Feuer congregiret oder sammlet nicht, sondern verderbt vielmehr sein aliment und verzehret oder consumiret es. Woltest du gleich sagen, daß das Feuer nur die Feuchtigkeit der Cörper corrumpire, dergestalt, daß nur das irrdische Wesen, nemlich die Asche, übrig bliebe, und dadurch beweisen, quod ignis congreget homogenea, & segreget heterogenea, so würde ich doch antworten, daß auch in der Asche noch viel Feuchtigkeiten stäcken, welches man aus der Lauge abnehmen könne. Ja, das Feuer sondert auch die particulas homogeneas (in Ansehen

der

Lufft) von einander. *Siccum.* Keineswe-ges nach der philosophischen definition. Nam facile continetur in termino alieno, nemlich in der Lufft (indem das Feuer, wenn es keine Lufft hat, auslöschet) und in der Erde (tanquam in alimento) und also keineswegs in termino proprio. Sprichst du gleich, daß gleichwohl das Feuer in die Höhe steige über die Lufft, und solchergestalt ad ignem sublunarem marschire; So werde ich antworten: hast du wohl ignem sublunarem gesehen? Hast du gesehen, daß unser Feuer da hinauf steiget? Ja, excipirest du, der Rauch kömmt doch dahin. Allein der Rauch ist kein Feuer, sondern eine warme und feuchte Lufft. *Levissimum.* Die Leichtigkeit wird beschrieben, quæ facit, ut corpora adscendant sursum à centro terræ. Aber dieses ist falsch. Omne corpus descendit, omne corpus est grave. Jedoch es ist freylich ein Cörper schwerer als der andere. Daß also das Feuer in die Höhe steiget, geschiehet nicht wegen des Feuers Leichtigkeit, sondern daß die schwere Lufft dasselbe in die Höhe drücket, gleichwie das Wasser in die Höhe getrieben wird, wenn man sich in die Wanne setzt.

§. XII. Was ist nun die LUFFT? Der Lufft *Aër est elementum humidissimum, calidum & leve. Humidissimum.* Das ist sowohl nach

der gemeinen, als nach der sogenannten philosophischen Beschreibung der Feuchtigkeit falsch. Annon aër æque continetur termino proprio, ac (propter dicta) magis quam ignis? Welchem Vorgeben dasjenige nicht zuwieder ist, daß gleichwohl die Lufft die andern leeren Cörper, oder vielmehr deren poros durchdringe, (permeet) denn dieses geschiehet wegen Schwere der Lufft, gleichwie das Wasser die tieffen Oerter der Erde durchdringet. Denn das geschiehet auch mit dem Feuer, welches doch nicht feuchte ist. Zugeschweigen, daß sowohl das Feuer durch Anzündung der Lichter, als auch die Lufft in ledigen Gefässen mit weggetragen wird. Ferner wer wolte sich wohl bereden lassen, daß die Lufft feuchter wäre als das Wasser, zumahlen da auch nach der philosophischen definition das Wasser in terminis terræ behalten wird. *Calidum.* Nach der gemeinen Beschreibung ist die Lufft bald kalt, bald warm, nach denen unterschiedenen Abwechselungen der Jahrs-Zeiten. Nach der philosophischen definition der Wärme aber congregiret die stille Lufft weder etwas, noch segregiret es. Der Wind hingegen congregiret und segregiret sowohl homogenea als heterogenea. *Leve.* Die heutigen neuen Physici haben fast ad nauseam mit vielen experimen-

menten mit dem Gewichte, mit Wetter-Gläsern ꝛc. die Schwere der Lufft zu beweisen sich unternommen.

§. XIII Was ferner die definition des WASSERS betrifft, so lehret ihr Peripatetici, quod *Aqua sit elementum frigidissimum, humidum & grave.* Dawieder ist folgendes einzuwenden. *Frigidissimum.* Ich weiß nicht, wie nach der gemeinen Beschreibung der Kälte bewiesen werden könne, daß das Wasser kälter sey als die Erde, wenn man z. E. die tieffen Höhlen und deren Kälte erweget. Nach der philosophischen Beschreibung aber, weiß ich nicht, wie die Kälte dem Wasser könne beygemessen werden, oder was für Ding das Wasser eigentlich zusammen treibe, oder von einander sondere. *Humidum.* Nach der gemeinen Beschreibung der Feuchtigkeit ist das Wasser das feuchteste. Nach der philosophischen aber wird man einwerffen können, quod contineatur termino proprio. Denn es hat eine rundliche semisphærale oder circulare Figur. Betrachte nur das Exempel eines Wasser-Tropffens, eines mit Wasser angefüllten Glases, und nach der gemeinen Lehre die Erhöhung des Meeres über die Erde. *Grave.* Dieses will ich zwar nicht anfechten, wenn man nur auch zugeben will, daß auch das Feuer und die Lufft schwer seyn. Des Wassers.

Und endlich der Erde.

§. XIV. Nun ist die ERDE noch übrig. Ihr Aristotelici saget: *Terra est elementum siccissimum, frigidum & gravissimum.* Erstlich *siccissimum.* Nach der gemeinen Beschreibung der ficcität ist dieses falsch. Denn erstlich sind die Erde und das Wasser, weil sie unter einer Sphæra stehen, mehrentheils gemischt. Hernach kömmt die Trockene der Erde von der Sonnen-Hitze. Wenn ferner die Erde das trockenste Element wäre, so wäre ihr die Feuchtigkeit zuwieder, als wie das Wasser dem Feuer zuwieder ist. Nun lächzet aber die trockene Erde nach Wasser. Nach der philosophischen Beschreibung der ficcität ist es sehr zweiffelhafft, an terra contineatur termino proprio. Und dieses wird nicht dadurch bewiesen, daß die Erde das centrum mundi sey. Denn auch dieses ist zweiffelhafft, indem die neuen Philosophi behaupten wollen, daß die Sonne der Welt centrum sey. bey dieser Gelegenheit ist ausführlich von dieser Hypothesi gehandelt worden, ingleichen von der distanz und Grösse der Sonnen, von der grossen Geschwindigkeit ihrer Bewegung, wenn sie binnen Tag und Nacht um die Erde lauffen solte. Man hat auch auf die Einwürffe geantwortet, daß wenn die Erde sich bewegte, wir Menschen ja diese Bewegung empfinden würden,

den, daß die Häuser durch diese Bewegung würden ruiniret und über den Hauffen geworffen, oder wir Menschen gar in ein fremdes Land geschmissen werden. *Frigidum.* Nach der gemeinen definition der Kälte, ist die Erde für sich weder kalt noch warm, sondern es variiret ihre Kälte und Wärme nach dem Unterscheid des Wetters. Nach der Philosophischen congregiret die Erde nichts. *gravissimum.* Dieses ist schon vorher durch die Lehre von der Bewegung der Erde, und daß sie nicht das centrum mundi sey, wiederleget worden.

§. XV. Da nun der Peripateticus wieder diese Einwürffe des Sceptici nichts wichtiges vorbringen konte, sondern stillschwiege, erzürnte sich der oben §. 9. erwehnte alte Tartüffe, nahm ein Buch, und schmisse solches dem Sceptico ins Gesichte, daß ihm die Nase blutete, nebst beygefügten Worten: Contra negantem principia non est disputandum, ja er gieng gar so weit, daß er den Scepticum einen Ketzer und Atheisten nennete, indem er alle principia des Glaubens aufheben wolte. Der Scepticus hingegen antwortete, daß er keinesweges die principia des Glaubens aufzuheben intendirte, indem seine Lehre nur wieder die fälschlich gerühmte Wissenschafft in menschlichen und philoso-

Thörichte Art wieder die Scepticos zu disputiren.

losophischen Dingen gerichtet wäre. In göttlichen Dingen glaubte er das, was die Schrifft sagte, und wäre er derselben Glaubens-Artickel innerlich versichert, zugeschweigen, daß der Glaube und die Wissenschafft ja zwey unterschiedliche Dinge wären. Mit Schlägen und Beschimpffungen wieder ihn zu disputiren, wäre flegelhafftig. Er wolle zum Richter gehen und den Herrn Tartüffe verklagen. Tartüffe lachte drüber und sprach: Gehe nur hin, du wirst viel ausrichten. Denn du kanst ja nach deinen eigenen principiis mich nicht beschuldigen, daß ich dich geschlagen oder geworffen habe, indem du an allen menschlichen Dingen zweiffelst. Der Scepticus antwortete: Er zweiffele zwar daran, aber er leugne dieselbe nicht. Er glaube nach seinen principiis, daß ihn Tartüffe geworffen hätte, und also wolle er auch nur den Richter bitten, daß derselbe verschaffen möchte, daß er, der Kläger, glauben könte, daß Tartüffe wegen dieser Mißhandlung von dem Richter wäre bestrafft worden.

Unzulänglichkeit der Cartesianischen Grundlehren.

§. XVI. Indem dieses vorgienge, stund ein Cartesianer auf, der bisher alle diese disputen gehöret, und die Händel gesehen hatte, und bemühete sich, den Tartüffe zu besänfftigen, indem er ihn bate, er solte sich nicht weiter ärgern. Es wäre nicht nöthig einen Scepticum mit Schlägen zu einem

Dogma-

Dogmatico zu machen, sondern er wolle auf eine gantz andere Art seine Sottisen erweisen. Und hiermit gieng ein neuer disput zwischen dem Cartesianer und Scepticо an. (Bey dieser Gelegenheit habe ich vorher kürtzlich meinen Auditoribus des Cartesii methode das primum principium ratiocinandi zu finden erkläret.) *Cartesianus.* Wohlan! zweiffele an allen denen Dingen, die du bisher bestritten hast, aber dieses ist doch gewiß, daß du denckest. *Scepticus.* So dünckt mirs. *C.* Es dünckt dir nicht allein, sondern es ist gewiß, daß du denckest. *S.* Dieses mag dir vielleicht gewiß seyn, mir aber nicht. *C.* Mir ist es nicht vielleicht, sondern wahrhafftig gewiß. *S* Was gehet dieses mich an, denn wir contradiciren ja in diesem Punct einander nicht. Aber damit wirst du mich nicht convinciren. *C.* Ja ich habe solches schon gethan, und weiß gewiß, daß du schon in deinem Gewissen versichert bist, daß du denckest. Und also ist deine blosse Hartnäckigkeit schuld daran, daß du es nicht gestehen wilst, sondern leugnest. *S.* Vielmehr thue ich auf diese Weise nichts anders, als was dein Lehrmeister gethan hat, und was du selbst vertheydigest. *C.* Dieses ist ja eine schreckliche Unverschämheit! Hat Cartesius und seine Anhänger jemahls gezweiffelt, ob sie gedächten? *S.* Gedulde

dich

dich nur ein klein wenig. Ist es nicht wahr, daß ihr lehret, man solle an allen zweiffeln. C. Dieses ist wohl an dem, aber nur auf eine kleine Weile, und nur an denen Dingen, die in die Sinne fallen. S. Gut, also an allen Dingen, die in die Sinne fallen? C. Ja. S. Auch daran, daß wir Hände und Füsse haben? C. Allerdings, denn die Sinne haben mich offt betrogen. S. Ist es aber nicht wahr, daß du gleichwohl in dem Augenblick, indem du an deinen Händen und Füssen zweiffelst, schon in deinem Gewissen versichert bist, daß du Hände und Füsse hast, und folglich dieses nur halßstarrig leugnest. C. Ich zweiffele nicht sowohl eigentlich daran, sondern ich setze nur oder fingire interim, daß ich keine Hände und Füsse hätte, damit ich desto leichter mein principium von denen Gedancken demonstriren könne. S. Mir ist daran nichts gelegen. Ich zweiffele auch eigentlich nicht, sondern fingire nur, daß ich nicht dencke, damit also auch mein principium, daß man allezeit und an allen Dingen zweiffeln müsse, befestige. C. Du bist ein Sophiste, ich will weiter mit dir nicht disputiren. S. Aber nun will ich mit dir disputiren, und zeigen, daß du selbst nicht gewiß weist, daß du denckst. C. Das wirst du nimmermehr ins Werck richten können. S. Wir wollen es bald sehen; du leh=

leyrest ja, daß man ja nichts vor wahr ausgeben solle, was man nicht vorher klar und deutlich begriffen. C Allerdings, denn dieses ist eine General = und so zu sagen Grund=Regel im raisoniren. S. So sage mir dannenhero, was wilt du damit andeuten, wenn du sprichst: *Ego cogito*, ich dencke? C. Ist dieses nicht eine absurde Frage? Die Sache ist ja an sich selbst klar und deutlich genung. S. Mir aber keinesweges nicht, den ich weiß nicht, wer der Monsieur *Ego* ist. C. Ich aber weiß es wohl. Ego sum Ego; Ich bins, der da denckt, meine Gemüthe (mens) denckt, ich Mensch dencke, ich *Cartesianer* dencke. S. Halt ein ein wenig. Was ist denn dein Gemüthe *Mens* für ein Ding. C. Mens est *substantia cogitans*, est *subjectum cogitationis*, est *cogitatio ipsa*. S. Dieses ist ja wahrhafftig recht lächerlich. Mens soll eine *Substanz* seyn. Mein, womit wilt du das beweisen? Weistu denn, was die Substanz sey? C. Est *subjectum modorum* S. Wieder was neues. *Modi*. Was sind denn dieses für entia rationis? C. Es sind Dinge, die in der Substanz verborgen sind, und die man sonst *accidentia* nennet. S. Es ist gut, denn ich schliesse daraus, daß du keinen deutlichen concept von dem Unterscheid der Substanzen und modorum hast, weil du beyde für unterschiedene Dinge

aus=

aus giebst, und doch ein jedes von beyden des andern seinen concept mit einschliesset, Aber dieses mag ietzo passiren. Beweise nur, daß *Mens* eine *Substanz* sey, da gleichwohl die menschliche Seele im Leibe als in ihrem Subjecto steckt. C. Es ist genung, daß die Seele doch ohne den Leib seyn kan. S. Womit wilt du dieses beweisen? C. Dieweil ich zu dem concept des Cörpers keinesweges den concept der Gedancken vonnöthen habe, sondern darzu bloß den conceptum *extensionis* brauche. S. Ich könte zwar viel wegen der extension erinnern, aber antworte mir nur ietzo darauf: Ob denn nothwendig auch der conceptus *sensionis* in conceptu *cogitationis* mit begriffen sey? C. Mit nichten. S. Kan denn also wohl eine Sension ohne Gedancken seyn? C. Ich mercke wohl womit du mit diesem deinem Betrug hingedenckest, derohalben will ich meine vorige Antwort ändern. Die Seele kan wohl ohne Leib seyn, weil ich zum concept der Gedancken, den concept eines Cörpers nicht vonnöthen habe. S. Aber wie wilst du solches beweisen. C. Was hat ein Gedancke mit dem concept der extension zu thun? S. Gar viel. Was ist denn ein Gedancke? C. Er ist dasjenige Ding, dessen sich ein Mensche unmittelbahr innerlich bewust ist. S. Daß diese definition falsch

und

und nicht richtig sey, kanst du daran abnehmen, weil sie auch von denen Sinnen (Sensionibus) kan gesaget werden Z. E. Wenn du mit denn Sinnen begreiffest, daß du Hände und Füsse hast, dergleichen Begriff du doch kurtz vorher denen Gedancken entgegen gesetzt. C. Ey nicht doch; denn dieses sinnlichen Begriffs bin ich mir nicht intrinsece, sondern extrinsece oder von aussen her bewust. S. Zum wenigsten wird deine definition auch der Empfindung des Schmertzens, der intrinsece oder innerlich z. E. in denen Gedärmen ist, zukommen. C. Aber dergleichen Schmertzen bin ich mir nicht immediate, sondern mediate, oder vermittelst dieser Theile oder Gedärme bewust. S. So gib mir doch ein Exempel eines Gedanckens, dessen du dich ohne der innerlichen Theile des Cörpers bewust bist. C. Wenn ich dencke, daß zweymahl dreye sechse sind. S. Du bist dir ja auch dieses Gedanckens vermittelst der glandulæ pinealis im Gehirn bewust: Was stutzest du? Wie kanst du nun sagen, daß du den concept der Gedancken ohne concept des Cörpers hättest? Sed transeat & hoc. Denn du hast hiernächst auch in der definition der Gedancken des Menschen, und des Worts innerlich Erwehnung gethan, welches beydes abermahl conceptum corporis præsupponiret. Ferner

hast du in der definitione mentis gesagt: Mens wäre sujectum cogitationis, ja es wäre cogitatio ipsa. Begreiffest du denn nicht, daß dieses offenbahre contradictiones sind, und daß es eben so herauskomme, als wenn ich spräche, die substanz wäre subjectum accidentis, ja sie wäre das accidens selbst. Endlich sagtest du, daß der Mensch dencke. Was ist denn der Mensch. C. Est *substantia cogitans.* J. Bedencke doch um Gottes willen, der Mensch ist substantia cogitans: mens est substantia cogitans, so muß ja der Mensch und Mens ein Ding seyn. Was sind doch dieses alles für offenbahre contradictiones. Es kömmt eben so heraus, als wenn jemand spräche: Totum est pars, & pars est totum. Allhier entfärbte sich nun der Cartesianer, und der Peripateticus schämte sich auch, daß sie einem elenden Scepticо nicht mit mehrerm Nachdruck hatten antworten können.

Recommendirung etlicher Gelehrten wieder Cartesium

§ XVII. Nunmehro hatte dieses mein Gedichte, oder Gelehrter Roman, denn ich oben §. IX. zu erzehlen angefangen, seine Endschafft. Ehe ich aber weiter gieng, recommendirte ich meinen Auditoribus die Meditationes Cartesii de prima philosophia nebst denen dawieder gemachten und beygedruckten objectionibus Mersenni, Hobbesii, Arnaldi, und anderer, ingleichen

des Carteſii reſponſionibus auf dieſe objectiones. Hierbey aber gedachte ich, daß mir die objectiones quintæ des Petri Gaſſendi, und objectiones ſeptimæ eines ungenannten Jeſuiten, die in appendice meditationum Carteſii zu finden ſind, für andern wohl gefielen, und daß Carteſius auch dieſen beyden Autoribus gar ſchlecht geantwortet, wie ich denn auch meldete, daß eine und andere im vorigen paragrapho dem ſogenannten Sceptico zugeſchriebene objectiones aus dieſen beyden Schrifften wäre genommen worden.

Streit über die Frage: Ob der Lax, die Auſtern oder die Lerchen am beſten ſchmecken.

§. XIIX. Ehe ich mich aber von denen ungewiſſen und ſtreitigen Lehren der Phyſic zu der hergebrachten Philoſophia Practica wendete, trug ich meinen Auditoribus nachfolgende kurtze Fabel für. Es hätten unlängſt drey Studioſi mit einander geſtritten, welches am beſten ſchmeckte, Lax, Auſtern oder Lerchen? Anfänglich hätten ſie nicht können darüber einig werden, wer ſeine Meinung am erſten beweiſen ſolte, indem ſie alle dreye einander gleich wären, und ein jedweder ſich gründe in täglich vorkommenden und einander gar wenig ungleichen Speiſen: ſo wäre auch, als dieſe dreye zum Beweiß geſchritten, bey der Art des Beweiſes nicht wenig Zweiffel vorgefallen, indem der Streit von Sachen war, die in

die Sinne fielen. Ja, es sey auch zu befahren gewesen, daß nach langem disputat endlich ein jeder Theil viele Anhänger bekommen würde, indem unter dem Geschmack und dem Gesicht unter andern darinnen ein grosser Unterscheid ist, daß die Menschen zwar einerley Gesicht, aber nicht einerley Geschmack haben. Endlich aber hätte doch ein jeder seine argumenta, der eine für den Lax, der andere für die Austern und der dritte für die Lerchen fürgebracht. Hierauf hätte der vierdte, so bishero zugehöret, behaupten wollen, es schmeckte eine von diesen dreyen Speisen so gut als die andere. Diesen aber hätten die andern alle ausgelacht, mit Vorgeben, daß die Güte des Geschmacks nothwendig variire, nicht alleine nach dem Unterscheid der Süsse, Saure, Saltzigkeit u. d. g. sondern auch nach dem Unterscheid einer jeden Speise selbst. Endlich hätten obige viere die Entscheidung der Frage dem fünfften aufgetragen. Da aber dieser zur Antwort gegeben: Sie wären alle viere nicht wohl klug, indem sie über einer Sache stritten, in welcher doch ein jeder Recht und die Wahrheit behauptet hätte, so hätte dieser beynahe Schläge bekommen, indem ihm die andern opponiret hätten: es wäre ein primum principium, daß zwey contradictoria nicht wahr seyn könten, geschwei-

ge denn viere. Nachdem ich nun dieſes meinen Auditoribus alſo erzehlet hatte, ſetzte ich hinzu, ich überlieſſe zwar ihrem Belieben, welcher Meinung ſie unter denen erſten vieren beyfallen wolten, ich könte ihnen aber hierbey nicht verhalten, daß mir des fünfften und letzten ſeine Meinung für denen andern gefiele, ob ich ſchon geſtunde und feſtiglich glaubete, daß zwey contradictoria nicht wahr ſeyn könten.

§. XIX. Hiernächſt wendete ich mich zur Philoſophia Practica, und brachte aus derſelben etliche Exempel vor, nicht ſowohl falſcher als zweiffelhaffter Meinungen und Lehren, und zwar anfänglich de vita jucundiſſima, welches doch eigentlich die angenehmſte Levens-Art wäre. Wobey ich aber zum voraus erinnerte, daß ich dieſe Frage von der Jucundität an und für ſich ſelbſt und abſtrahendo a reſpectu ad leges allhier verſtünde. Hier wären nun unterſchiedliche Meinungen, deren jede ihre unterſchiedlichen commoda oder perſuaſoria hätten, die aber auch mit vielen incommodis und diſſuaſoriis begleitet wären. (I.) Die COMPOTATION, Sauff- oder Trinck-Compagnie. *Commoda*. Der annehmliche Geſchmack des Weins, Biers, Tobacks ꝛc. Die Vermehrung der Freunde durch Brüderſchafften, das Vergnügen der delicaten Speiſen oder

Allerhand Meinungen von der angenehmſten Levens-Art.

Frühstücken u. s. w. *Incommoda*. Die Ruinirung der Gesundheit, Schädlichkeit der Frühstücke, Eckel für gesunden Speisen, Verderbung des Magens, Kopf-Wehe, Nichtigkeit der Sauff-Brüderschafft in puncto getreuen Beystandes, querellen und Händel unter der Compagnie. (II.) LUSUS. Das Spielen. *Commoda*. Daß dadurch die Zeit vertrieben werde, daß man öffters Gelegenheit bekäme, mit vornehmen Leuten, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, ja wohl gar mit Fürstlichen Personen bekannt zu werden, das Vergnügen, wenn man gewinne. *Incommoda*. Verdruß, wenn man keine Compagnie zu spielen antreffen kan, wenn man verlieret, wenn der Mit-Spieler filoutiret, wenn man hohen Personen das Geld abegewinnet. (III.) SCORTATIO. Hurerey. *Commoda*. Erfüllung seines natürlichen Triebes, Lust aus der Veränderung, Weiber-Stipendia, promotion durch dieselben. *Incommoda*. Daß der natürliche Trieb dadurch nicht gestillet, sondern vielmehr irritiret werde, Verliehrung der Gesundheit, falsche Einbildung, daß in der Hurerey eigentlich eine Veränderung sey, so wenig als wenn man einerley Speise aus Gefässen von unterschiedener Art isset; die Frantzosen, als eine Svite der Veränderung; allerhand Gefahr bey denen

nen Weiber-Stipendiis; unerträgliche Sclaverey, wenn die Weibes-Personen vornehm und mächtig sind. (IV.) AMOR VAGUS PLURIUM. Das Galanisiren oder Umgang mit anderm Geschlecht, ohne Hurerey. *Commoda.* Belustigung durch die Veränderung und Erfüllung des menschlichen Verlangens; Belustigung aus Anhörungen allerhand neuer Zeitungen, und daß man viele arcana domus und gantzer Familien erfähret; Freude über die Veränderung des Umgangs und über die Ehre, die einem das weibliche Geschlecht erzeiget. *Incommoda.* Daß man dadurch nicht nur einer Weibs-Person Sclave werde, sondern in vieler ihre Sclaverey verfalle; daß man genöthiget werde, ihrer Zänckereyen und Feindschafft, die sie untereinander haben, sich theilhafftig zu machen. (V.) AMOR UNIUS FOEMINÆ. Liebe eines Frauenzimmers ohne Hurerey. *Commoda.* Stillung des menschlichen Verlangens, andere sich zu Freunden zu machen; Belustigung über den Besitz eines weiblichen Hertzens, die ihren Liebhaber alle ihre Gedancken vertrauet, ihn allen andern fürziehet, und bereit ist, alles mit ihm auszustehen. *Incommoda.* Verführung zur Liebe mehrerer Weibes-Personen; viel Sorgen und Kümmerniß wegen der geliebten Person; unendliche Sclaverey; stets-

währende Eyfersucht; Unbeständigkeit des Frauenzimmers. (VI.) OTIUMLITERARIUM. Gelehrter Müßiggang. *Commoda.* Göldene Freyheit, wenn man für sich lebet; Ruhiger und vergnügter Schlaff; Belustigung, daß man studiret, was man will. *Incommoda.* Verderbung seiner Gesundheit durch das stete Sitzen, und daß man dieselbe nicht durch eine mäßige Bewegung zu conserviren suchet; Beraubung des Vergnügens, das aus Ehren-Aemtern entstehet; anderer Menschen Haß und Verachtung; Schwächung der Kräffte durch den Schlaf, der ohnedem ein Bild des Todes ist; Eckel für dem studiren, wenn man seine Belustigung allerhand unnöthige Sachen zu studiren, nicht mit ernsthafftē und nöthigen Studiis unterbricht. Bey dem Beschluß dieses discourses habe ich etwas angehänget von dem Vergnügen und Mißvergnügen im Ehestande, und bey dem Hoff-Leben sonderlich, daß man in beyden gebunden ist, und ohne Gefahr sich dessen nicht wieder begeben kan.

Von Zeichen der Narrheit.

§. XX. Nach diesem handelte ich von dem Kennzeichen und character der Klugheit und Narrheit, mit folgenden Anmerckungen: daß derjenige, der nicht nach denen Regeln gesunder Vernunfft sein Leben einrichte, zwar nicht klug, aber deßwegen nicht alsobald ein Narre sey. Ein Narre

ist

derjenige, der solche Dinge redet und thut, die augenscheinlich keine connexion mit einander haben, wie aus dem Exempel der Rasenden und mente captorum zu ersehen. Man hat hiebey obiter angemerckt das gemeine præjudicium, anderer Leute ihr Thun und Lassen daraus zu beurtheilen, ob dieselben mit dem Urtheil des gemeinen Volcks übereinkommen oder nicht, da doch mehrentheils das Urtheil des gemeinen Volcks recht närrisch ist, und keine connexion hat, auch besagtes præjudicium daher rühret, weil diejenigen, die ein solch Urtheil fällen, weder von dem Zweck weiser und kluger Leute, noch von der connexion der Dinge etwas tüchtiges verstehen. Diese Anmerckung habe ich mit einem und andern Exempel von der Narrheit der Gelehrten erkläret. Wenn ein Quacksalber seine Artzeneyen verkauffen wolte, und doch dabey erwehnte, daß sie denen Bauern nichts nutzen würden, der würde gewiß recht närrich handeln, und noch viel närrischer diejenigen Bauern, die ihm solche Artzeneyen abkaufften. Nun betrachte man doch die Lehre der Peripateticorum; daß junge Leute nicht geschickt wären, die Sitten-Lehre anzuhören, und daß dem unerachtet die jungen Leute hauffenweise in solche Collegia lauffen. Ferner, wenn ich nach Amsterdam reisen wolte, und

suchte einen Fuhrmann, der mich dahin brächte; der Fuhrmann aber wüste den Weg nicht, und könte mir nicht versprechen, daß er mich dahin lieffern wolte, sondern er verspräche mir nur, daß ich nicht in Pohlen kommen würde, und daß er mich lehren wolte, wie ich den Wagen führen solte, so wäre ja der Fuhrmann ein Narr, und ich noch närrischer als er, wenn ich mich seiner bediente. Nun betrachte man doch die Lehre der Peripateticorum von der Wahrheit, daß diese finis externus Logices sey, qui non sit in potestate artificis. Endlich wenn ein Studiosus ein Buch kauffte, welches von der Tantz- oder Fecht-Kunst handelte, und bildete sich ein, daß wenn er etwa einmahl tantzen oder fechten solte, so würde er so dann alsbald dieses zu thun geschickt und fähig seyn, wenn er nur ein wenig vorher in sein Buch guckte; oder wenn derjenige, der ein Handwercksmann oder Soldate werden wolte, dergleichen begienge, oder sich die Lehren von dem Handwercke oder was ein Soldate thun müste, abschreiben liesse, würde man dieselben alle nicht billig auslachen. Und nichtsdestoweniger machen es viele unter denen Studiosis nicht viel besser, die auf denen Universitäten unfertige Händel treiben, und alle

ihr

ihr Vertrauen auf die Collegia Manuscripta halten.

§. XXI. Ferner handelte ich von der Nothwendigkeit der Philosophiæ Practicæ ad vitam jucunde instituendam, ingleichen von denen præjudiciis oder Irrthümern der gemeinen Lehre in der *Morale*. Hieher gehöret die gemeine Unwissenheit, was eigentlich die wahre Tugend sey, und in was doch die so offt inculcirte mediocritas oder Mittelmasse bestehe? Fürnemlich, daß diese mediocritas ein terminus metaphoricus sey. Insonderheit was die Lehren von der Tapferkeit (*de fortitudine*) betrifft; daß es irrig sey, daß sie bloß mit dem Tode oder der Todes-Gefahr zu thun habe, ingleichen: mortem esse terribilium terribilissimum, bey welcher Gelegenheit von dem Erbarmungs-würdigen Zustand der gemeinen Soldaten gehandelt würde. Bey der *Temperanz* oder Mäßigkeit erinnerte ich, worinne doch eigentlich die mediocrität im Essen und Trincken bestehe; ob sie bestehe in einer gewissen quantität oder daß man zu gewisser Zeit esse und trincke, welches beydes ich negirte. Verhoffentlich dürffte dieselbe wohl darinnen bestehen, daß man äsſe und träncke, wenn einem hungerte oder dürstete, und daß man gesunder Speisen und Getränckе sich bedienete. Es stäcke

Erinnerungen von den gemeinen Beschreibungen der Tugenden.

fast

die gantze Welt hier in der Thorheit, (auch diejenigen, die solches am wenigsten gedächten,) indem sie ihr Leben durch ihr gewöhnliches Essen und Trincken verkürtzeten. Die Bauren wären in diesem Stück noch die klügsten, wiewohl nicht aus einem freywilligen Vorsatz, sondern aus Noth. Die Gelehrten und Reichen handelten darinnen am thörichsten. Die Vielheit und Veränderung der Speisen sey sehr schädlich. Die schmackhafftesten Speisen wären am schädlichsten, weil sie mit ihrer Schmackhafftigkeit verursachten, daß man mehr ässe, als nöthig wäre. Die Politische Lebens-Art liesse nicht zu, daß man nicht zu gewissen Zeiten täglich essen müste. Jedoch irreten diejenigen am wenigsten, die des Tages nur einmahl ässen, sonderlich wenn sie eine solche Lebens-Art führeten, dabey sie viel sitzen müsten. Bey der *Liberalität* oder Freygebigkeit wurde angemerckt, daß man nicht erklären könte, worinnen die mediocrität im geben bestünde: derjenige wäre nicht allemahl ein Verschwender, der alles, was er hätte, wegschenckte, der mehr astfwendete, als sein Fürst oder König z. E. Mazarin.

Von der Beständigkeit und Unbeständigkeit.

§. XXII. Bey dieser Gelegenheit wurde auch die Frage aufgeworffen: Ob die Beständigkeit, oder die Unbeständigkeit eine Tugend wäre. Für die Unbeständig-

keit

keit wurde angeführet, daß diese in der Veränderung des Willens und Vorhabens bestehe: diese aber rühre her aus der Veränderung des Verstandes: der Verstand ändere sich, wenn er erkenne, daß die Ursachen, die ihm bisher beredet, falsch, und die gegentheiligen Ursachen wahr wären. Aber dergleichen Veränderungen ereigneten sich täglich bey allen Menschen wegen der Unvollkommenheit des menschlichen Bestandes. Dannenhero wäre es ja unvernünfftig, wenn man nicht auch den Willen änderte, da doch der Verstand sich geändert hätte. Es wäre ein gemein Sprichwort: **Posteriores cogitationes meliores prioribus.** Derowegen wäre zum wenigsten eine gewisse Art der Unbeständigkeit zu loben, und folglich eine gewisse Art der Beständigkeit thöricht und ein Laster.

§. XXIII. Ferner wurde erkläret, daß man keinen klaren und deutlichen concept von der Tugend und der Gelahrheit hätte, weil man die Menschen nicht gewiß benennen könte, die tugendhafft oder gelehrt wären. Sondern man prostituirte gemeiniglich die GELAHRHEIT mit dem Nahmen der Ignoranz und die ignoranz mit dem Nahmen der Gelahrheit, ingleichen die Tugend mit dem Nahmen des Lasters, und das Laster mit dem Nahmen

Von denen Exempeln Gelehrter und Ungelehrter tugend- und lasterhafter Leute.

der

der Tugend. Z. E. In *disputationibus* hielte man den für einen gelehrten *Respondenten*, der viel in den Tag hinnein schwatzte; für einen gelehrten *Opponenten*, der viel abgeschmackte Zweiffel vorbrächte, und endlich für einen gelehrten *Præsidem*, der auf die objectiones mit vielen distinctionibus, die keinen Verstand hätten, antwortete, da doch derjenige, zweiffels-ohne gelehrter wäre, der wenig aber doch handgreifliche dubia vorbrächte; der des andern seinen Geschrey und Gewäsche willig nachgäbe; der da gestünde, daß er die vorgebrachten distinctiones nicht begriffe, aber doch dabey den Præsidem nicht auslachte, sondern seiner mit aller Ehrbezeigung verschonete ꝛc. Was die TUGEND beträffe, pflegte man demjenigen für tugendhafft zu halten, der bey denen Mächtigen dieser Welt in grossen Gnaden stünde, der von andern Menschen (die man für tugendhafft hielte) gelobet würde; der viel Freunde oder Clienten hätte, der Allmosen gäbe ꝛc. Hingegen pflegten diejenigen gemeiniglich für lasterhafft ausgeschrien zu werden, die von denen Grossen dieser Welt verachtet werden, die man ohne Ursach aus dem Lande verjagt, die von denen eingebildeten Tugendhafften gescholten; die vom Amte gesetzt werden; die nicht durch Allmosen sich bemühen in An-

sehen

sehen zu bringen, hingegen ihre Einkünffte nach Gelegenheit ihres Standes anwenden; die keine Clienten haben ꝛc. Ich habe dieses erkläret, durch das Exempel eines Clerici, der bey seinen Fürsten fast alles vermochte, auf dessen falsches Angeben ein Ehrlicher von Adel von dem Fürsten verfolget, aber von einem benachbarten Fürsten, dem die Tücke des Clerici wohl bewust waren, in Schutz genommen worden. Hiernächst habe ich noch ein ander Exempel angeführet. Es war an einem Orte ein geehrter Mann; der fast von jedermann für tugendhafft gehalten wurde, auch von andern Lastern befreyet war, und einen grossen Eyfer wieder die Ungerechtigkeit, Hurerey, liederliches Leben und andere Laster bezeigete, aber dem Zorn sehr ergeben war, und sich über einen Diener, der aus Unvorsichtigkeit ein Glaß zerbrochen, dergestalt erzürnet hatte, daß er darüber erkranckte ꝛc. Bey dieser Gelegenheit habe unterschiedene Anmerckungen von dem ZORN gemacht, und eine comparation zwischen demselben und andern Lastern angestellet, auch die von denen Eyferern vorgebrachte Entschuldigungen, oder wohl gar Vertheydigungen des Zorns beantwortet, und zugleich das Vorurtheil wiederleget, daß nur dieses Thun und Lassen, für lasterhafft zu halten, welches

durch

durch öffentliche Gesetze gestrafft würde, hingegen der Stoltz, Geldgeitz, Zorn, vor Autorität und Ansehen, Sparsamkeit, Ernsthafftigkeit ausgegeben, auch wohl gar der Zorn als ein Eyfer für GOttes Ehre angepriesen würde. Wannenhero ich meinen Auditoribus die gründliche Untersuchung der **menschlichen** Affecten sehr recommendirete, und mich über die gemeine Nachläßigkeit dieser sehr nützlichen doctrin beklagte, auch unterschiedene Autores recommendirte, die sich vorgenommen, diese Materie ausführlicher zu untersuchen, und die Unrichtigkeit der Aristotelischen und Scholastischen Grillen von denen Affecten zu zeigen.

Politische Irrthümer.

§. XXIV. Hierauf habe ich mich zur *Politic* gewendet, und aus derselben etliche unnöthige Fragen angemerckt. Z. E. Ob die Monarchie oder Aristocratie, oder die Democratie die beste Regiments-Forme sey? Ob das regnum successivum einem Wahl-Reich, oder dieses jenem vorzuziehen? Was vor thöricht Zeug pflegte vorgetragen zu werden, durch welches man die Respublicas mixtas für allen andern zu recommendiren gewohnt sey? Was von denen Rebus publicis idealibus oder Platonicis zu halten? Durch was für unzulängliche Gesetze man insgemein pflege den Pracht und den Luxum im gemeinen Wesen unterzudrücken.

drücken. Ich führte auch hiernächst etliche zur *Oeconomie* gehörige Anmerckungen an, nemlich von denen gemeinen Vorurtheilen circa modos acquirendi und Erwehlung einer gewissen Lebens-Art. Z. E. Daß viele Eltern ihre Kinder, wenn sie tumm wären, zum Kriege oder zur Kauffmannschafft destinirten; wenn schwache Personen zum Schmiede-Handwercke, zitternde zur Mahlerey, und schweimelichte zur Dachsteigerey Lust hätten; wenn man wegen Hoffnung vielen Verdiensts und Ehre das Studium Theologicum für andern erwehlte: item von denen Vorurtheilen wegen der Ausgabe des Geldes, sowohl bey Ankauffung unbeweglicher Güter, als bey Ausleihung auf Zinse, bey Austheilung der Allmosen ꝛc.

§. XXV. Nachdem ich also bisher gar viele gemeine und öffters vorkommende Irrthümer und præjudicia zu dem Ende Exempels-Weise vorgestellet, damit meine Auditores erkennen möchten, wie nöthig es wäre, dieselben zu meiden, habe ich angefangen, etwas ausführlicher und deutlicher den Vorsatz meiner Lectionum de Præjudiciis auf folgende Weise zu erklären. Ich habe bisher theils aus eigener Erfahrung, theils durch reifes Nachsinnen, auch durch einige Anleitung anderer schon eine lange Zeit einen

Grosser Mangel an wahrhafter Gelahrheit.

grossen allgemeinen Mangel in studiis in acht genommen, indem ohnstreitig der Endzweck eines jeden Studiosi die wahre Gelehrsamkeit seyn solte, und daß er auf der Universität zu einem geselligen aber tugendhafften Leben zubereidet würde; hingegen aber, wenn man die praxin dieser Anmerckung zu finden suchet, so ist alle Mühe und Arbeit vergebens. Was anfänglich die wahre Gelehrsamkeit betrifft, habe ich befunden, daß diejenige, die man insgemein dafür ausgiebt, mehrentheils blosse und unnütze Grillen sind, die man in vita sociali nicht nutzen kan, sondern die man gemeiniglich gebraucht, andere auf gleiche Weise zu betrügen, wie man selbst ist betrogen worden. (Hierbey stellte ich das Exempel eines Betrügers vor, der in denen Jahrmärckten jedermann invitirte, daß sie ein monströses Pferd bey ihm um einen Groschen sehen möchten, dessen Kopff an dem Ort zu sehen wäre, wo der Schwantz stehen solte, und vice versa der Schwantz, wo der Kopff; und wenn er nun etliche curieuse Gecken bekommen hatte, führte er sie an den Ort, wo er das Pferd mit dem Schwantz an der Krippe angebunden hatte, im übrigen aber das Pferd wie ein ander Pferd beschaffen war. Wenn nun die Leute böse werden wolten, bat er, sie möchten es andern nicht mel-

den,

den, denn sie würden sonst von ihnen ausgelachet werden. Und also bekam er immer noch mehr, die dieses monstrum sehen wolten.) Derowegen ist zwischen solchen eingebildeten Gelehrten, wenn sie keine Besoldung bekommen, oder ihre Aemter verlieren, und zwischen denen Seil-Tänzern oder Taschen-Spielern, denen die Beine oder Hände gebrochen sind, kein grosser Unterschied, ja sie sind elender als die Bauers-Leute, denen es unglücklich gegangen, da es doch sonst nach dem gemeinen Sprichwort heissen solte, wenn sie wahrhafftig Gelehrte wären: Artem quavis terra alit. Ich habe hierbey angemercket, daß auf solche Weise die falsch Gelehrten angereitzet würden, viel verbothene Dinge zu begehen. Die Station will nicht zureichen, und der Staat will doch geführet, und die Familie ernehret seyn, oder wenn man keine Station erlangen kan, da muß man sich entweder auf Schmeicheley legen, und seinem Patron zu gefallen, unfertige Händel thun, oder die Leute, von denenen man Respect haben solte, mit seiner prostitution per varias artes ums Geld bringen, oder mit unehrlichen Practiereyen im practiciren, mit Handel und Wandel, mit Geld borgen u. s. w. seinen Stand kümmerlich hinbringen.

Und einen geselligen Tugend-Wandel.

§. XXVI. Ferner so habe ich in acht genommen, daß bey wenig sogenannten Gelehrten ein geselliges und tugendhafftes Leben anzutreffen, indem die meisten, wenn sie von Universitäten kommen, insociales & horridi sind, keine löbliche mores mitbringen, entweder Bauer-mores oder zänckische Renomisten-mores, die man also zu nichts tüchtiges in vita civili brauchen kan, als daß sie entweder Pedanten werden, oder allezeit, in was für Ehren-Stand sie kommen, mit andern Leuten zancken. Und dieses ist das gemeine vitium junger Leute, die von geringer Ankunfft sind, wiewohl die Schuld nicht ihre ist, sondern daß sie nicht zu etwas bessers angeführet worden. Denn sonst hiesse es: didicisse fideliter artes, emollit mores, nec sinit esse feros. Ein solcher Mensch denckt darnach gemeiniglich, er sey, weil man ihn in seiner Freundschafft für sehr gelehrt hält, auch der Gelehrteste in der gantzen Welt. (Es ist zu bedauren, aber nicht zu verwundern, warum sonderlich in unsern Landen in der obersten Facultät so viel Zäncker sind, und ist fürnemlich hierbey die Ursache, daß anderswo die besten ingenia und wohlerzogene Leute sich zu dieser Facultät begeben.) Andere sind zwar sociales aber sie haben doch keinen Begriff von der wahren Tugend,

und

und werden an statt der Pedanten offte Heuchler, indem sie davor halten, daß die Tugend nur in cognitione Theoretica bestehe, werden auch durch viele Exempel nicht allein ihrer Lehrer, sondern auch ihrer Patronen, die sich nur der Schein-Tugenden befleißigen, hierzu immer mehr und mehr verleitet. Mit diesem vitio sind mehrentheils vielreiche und berühmter Leute Kinder angesteckt, deren Klugheit bloß im simuliren und dissimuliren bestehet. Derowegen steigen sie auch öffters geschwinde sehr hoch; wenn sie aber durch eingebildete Glückseeligkeit truncken worden, erfahren sie vielfältig die Wahrheit dessen, was der Poete sagt: Tolluntur in altum, ut lapsu graviore ruant, ja sie enden offte ihr Leben durch einen schmählichen Tod.

§ XXVII. Diesen Mängeln nun zu begegnen, habe ich mir vorgesetzt, in diesem Collegio de Præjudiciis darzu Anleitung zu geben, und zwar nach Anleitung aller sogenannten philosophischen disciplinen. Ich werde aber zuerst von der doctrina ratiocinandi anfangen, weil man zuförderst besorgt seyn muß, den Verstand auszubessern, und weil ohne diese Ausbesserung der Wille niemahls kan corrigiret und zu rechte gebracht werden. Dannenhero arbeiten die Lehrer vergebens, die die Lehre

Specialerinnerungen von der Logic.

von der Tugend und guten Sitten durch auctera præcepta der Jugend beyzubringen sich bemühen. Es kan aber der Verstand ohne einer allgemeinen Richtschnur nicht zurechte gebracht und reformiret werden. Deßhalben ist man hierzu einer vernünfftigen Logicæ benöthiget. Den Mangel der gemeinen Logic habe ich allbereit in meiner Introductione ad Philosophiam Aulicam angezeiget. Hierbey habe ich mit gemeldet, warum ich denen Einwürffen des Rhegenii wieder diese introduction noch nicht geantwortet. Ich halte zwar Rhegenium für einen gelehrten Cartesianer, aber er verstehehet sonst in historia philosophica sowohl von der alten als neuen Philosophie wenig oder nichts. Sein Capitel de Sectis Philosophorum ist vom Anfang bis zum Ende aus dem Raëo ausgeschrieben. Er contradiciret mir zwar, aber er beantwortet meine hypotheses nicht vernünfftiger Weise, und refutiret auch meine dubia wieder die Cartesianer nicht, sondern wiederholet nur die gemeinen responsiones anderer Cartesianer, ob er gleich zugiebet, daß ich den Cartesium verstehe. Er handelt nicht aufrichtig mit mir, indem er öffters unter dem Schein, als wenn er mich lobete, mich hämischer Weise anstieht, auch den Sinn meiner Worte fälschlich ausleget,

get, und mich solcher Lehren, die mir niemahls im Sinn kommen, beschuldiget, massen aus dem zu ersehen, wenn er z. E. von der Unsterblichkeit der Seele handelt. Ja, er gehet auch mit dem Leser nicht aufrichtig um, indem er sein Buch auf dem Titul für eine Logicam Claubergianam ausgiebet, vermuthlich die Käuffer damit anzulocken, da doch kaum der zwantzigste Theil desselben zur Logica Claubergiana gehöret. Bey dieser Gelegenheit habe ich ferner von dem Unterscheid meiner Introductionis ad Philosophiam Aulicam, und von meiner Logic oder Vernunfft-Lehre, (die damahls allbereit unter der Presse war) gehandelt, nemlich, daß ich willens gewesen, in der Introduction fürnemlich die in der Aristotelischen gemeinen Logic vorkommende Irrthümer anzudeuten, in der neuen Logic aber wäre ich gesonnen, hauptsächlich die wahren Lehren, die zu einer rechtschaffenen Logic gehöreten, gantz allein und ohne refutation der gemeinen Irrthümer schlecht und recht vorzutragen.

Von denen Vorurtheilen überhaupt.

§. XXIIX. Dieweil ich nun bishero in der Einleitung zu meinen vorhabenden Lectionibus die Nothwendigkeit und den Nutzen derselben ziemlich weitläufftig gezeiget; als bin ich ferner zur Sache selbst geschritten, und habe angefangen von denen præjudiciis oder Vorurtheilen überhaupt zu han-

handeln, zumahl da diese nöthige Lehre gemeiniglich von denen Philosophis entweder gantz negligiret oder doch irrig vorgetragen wird. Dieses letzte zu bescheinigen, darff man nur des Cartesii seine Principia Philos. ab initio und des Clauberg ii Prolegom. ad Logic. p. 7. & 8. ein wenig überlegen, deren Inhalt kürtzlich dieser ist: „Kinder und andere junge Leute „bereden sich von Jugend auf, und werden „auch von andern dazu beredet, daß dasjenige wahr oder falsch sey, was von andern wahr oder falsch zu seyn vorgegeben „wird. Derowegen wäre es nothwendig, „daß wenn sie hernach einen rechten und „wohl gegründeten Unterscheid zwischen „dem, was in der That wahr oder falsch „sey, finden wolten, sie, sobald sie zu einem „tüchtigen Alter gelanget wären, anfangen „müsten an ALLEN Dingen, die man „sie bisher beredet, wahr oder falsch zu „seyn, zu zweiffeln; auch allerdings an „denenjenigen, die in die Sinne fielen, „ja auch an denen sogenannten Mathematischen Wahrheiten; dieser ihr „Zweiffel müste endlich so weit sich erstrecken, daß sie alle Dinge so lange für falsch „hielten, bis sie etwas anträffen, an dessen Wahrheit kein vernünfftiger Mensch „zweiffeln könte, nemlich, daß der Mensch „dencke ꝛc.“

§. XXIX.

§. XXIX. Wannenhero ich kürtzlich gezeiget, daß die Cartesianer nicht vernünfftig handelten, wenn sie vorgäben, daß man an allen Dingen zweiffeln müsse, ingleichen, daß man dasjenige, woran man zweiffele, müsse für falsch halten. Der Mensch glaubet von Jugend auf etwas wahr und etwas falsch zu seyn. Jedoch ist der Glaube (credulitas) der wahren Dinge etwas älter als der Glaube der falschen Dinge. Denn er glaubet etliche Dinge deßwegen falsch zu seyn, weil sie mit der Regel der Wahrheit, dazu man ihn bisher beredet, nicht übereinkämen, nemlich, daß man das glauben müsse, was ihm andere vorsagen. Hernach ist auch kein Zweiffel, daß der Mensch auch in seiner zarten Kindheit, oder doch bald hernach anfange zu begreiffen, daß er viele Dinge für wahr gehalten, die doch falsch seyn, (zum Exempel den heiligen Christ und den Knecht Ruprecht.) Und also fängt er an, zu begreiffen, daß seine bisherige Regel alles zu glauben, was ihm andere vorsagen, nichts tauge, sondern daß eine andere Regel, die Wahrheit zu erkennen, in seiner Seele verborgen sey. Hiernächst erkennet auch ein Mensch gleichsam in einem Augenblick, daß viel Dinge falsch seyn, die er kurtz vorher sich beredet hatte, wahr zu seyn, weil er sich nemlich in seiner Erkänntniß præcipitiret oder übereilet hatte.

Irrthümer der Cartesianer von Erfindung der Wahrheiten.

te. Z. E. Wenn er sich beredet, daß ein gerader Stecken, der im Wasser stack, krumm wäre, weil er darinnen krumm zu seyn schiene; daß ein viereckichter Thurm rund wäre, weil er von ferne rund ausgesehen, daß ein Baum ein Mensch wäre, weil er von ferne gemeinet, es wäre ein Mensch ꝛc. Hieraus siehet man, daß man auch bey Erkänntniß dieser und dergleichen Wahrheiten nicht vonnöthen habe, an allen Dingen zu zweiffeln, sondern daß diese Erkänntniß vielmehr zum voraus setze, daß etwas wahr sey. Dahero hat Cartesius zwar in so weit recht, daß man alle Vorurtheile wegschmeissen müsse, aber darinnen vergehet er sich, wenn er lehret, man müsse alles für falsch halten, weil ja nicht alle Gedancken Vorurtheile seyn, ja auch nicht einmahl wahrscheinlich ist, daß sie Vorurtheile seyn könten. Dieses wäre aber ja thöricht gehandelt, wenn man auch die Wahrheiten wolte mit den Vorurtheilen wegschmeissen. Ja es findet sich auch in der propoſition selbst: Omnia habenda esse pro falsis ein Wiederspruch und Contradiction. Denn dasjenige wird ja von jedermann falsch genennet, was von denen Grund-Regeln der Wahrheit abweichet. Und also ist es ja nothwendig, daß man præsupponire, daß etwas wahr sey. Zugeschweigen, daß zwey unterschiedene

dene Dinge sind, an etwas zweiffeln, und etwas für falsch halten. Denn etwas für falsch halten, bedeudet, glauben, daß etwas nicht wahr sey. Zweiffeln aber heisset, untersuchen, ob etwas wahr oder falsch sey; nicht wie Cartesius dieses Wort scheinet verstanden zu haben, untersuchen, ob es nicht falsch sey. Wenn Cartesius das Wort zweiffeln in dem ersten Verstande genommen hätte, so könte man zugeben, daß man an allen Dingen zweiffeln müsse, (und also muß dasjenige verstanden werden, was ich in der Introduct. ad Philos. Aulic. cap. 6. §. 11 bis §. 14 p. 123 gelehret) da es aber Cartesius scheinet in dem andern Verstande genommen zu haben, so ist es nach seiner eigenen Geständniß falsch, weil er niemahls den Rath gegeben, daß man daran zweiffeln solle, daß man dencke, sondern vielmehr behauptet, daß dieses eine gewisse Wahrheit sey. Nach dem ersten Verstande aber kan man auch daran einen Augenblick zweiffeln, ob man dencke, das ist, man kan diesen Satz examiniren, ob es wahr oder falsch sey. Kurtz zu sagen. Man muß zu keiner Zeit zweiffeln, ob etwas wahr sey, sondern nur, ob dieses oder jenes wahr sey. Und dieses beydes hat Cartesius confundiret.

Eigentliche Beschreibung der Vorurtheile.

§. XXX. Wenn man nun die Vorurtheile ablegen oder meiden will, muß man ja zuförderst wissen, was denn eigentlich ein Vorurtheil oder præjudicium sey. Damit man nicht unter dem Schein die præjudicia zu meiden, unstreitige Wahrheiten mit wegwerffe. Dieses nun desto deutlicher zu begreiffen, muß man folgendes voraussetzen. Das Wort præjudicium wird entweder in Sensu Juridico (vid. in Pandectis titulum de exceptionibus & ibi Doctores) oder Philosophico genommen, als wie das letzte hier geschiehet. Die Vorurtheile werden præjudicia genennet, weil sie vor einen festen und der gesunden Vernunfft gemässen Urtheil des Verstandes vorhergehen; oder weil wir dergleichen viel Vorurtheil begehen, und in dieselbe fallen, eher das judicium bey uns zu Kräfften kömmt. (Adde Cartes. Princip. P. I. n. 1.) Die Præjudicia können also definiret werden, daß es falsche Meinungen sind, die (1.) Menschen von Erhaltung der Wahrheit abführen, welche man deßwegen (2) vor wahr hält, oder gehalten hat, dieweil man dieses von andern ist beredet worden, oder (3.) die Sache nicht selbst nach der Richtschnur der Wahrheit untersucht hat. Der (1.) Satz in dieser definition ist der conceptus genericus præjudiciorum, weil

weil alle falsche Meinungen von der Wahrheit abweichen: in dem (2.) Satz ist die differentia specifica; warum nicht alle falsche Meinungen Haupt-Præjudicia sind. Und endlich in dem (3.) Satz ist der Brunnquell und die Ursache derer Præjudiciorum vorgestellet, nemlich die Leichtglaubigkeit (credulitas) und præcipitanz oder Übereilung. Mit zweyen Worten: Vana persuasio.

§. XXXI. Aus dieser definition aber fliessen von sich selbst folgende Schlüsse oder Anmerckungen. (1.) Daß der Mensch allezeit versichert sey oder seyn solle, daß etwas wahr sey, ob er gleich nicht allezeit weiß, ob dieses oder jenes wahr sey. (2.) Daß die Erforschung der Vorurtheile keinen andern Zweck habe, als das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden. Dieses aber geschiehet durch Fragen oder Zweifelen. (3.) Daß man in singularibus nichts für falsch halten solle, wenn man nicht handgreifflich versichert ist, daß man sich betrogen oder geirret habe. (4) Daß man nichts in universalibus für falsch halten solle, wenn man nicht eine instanz von singularibus, die von uns handgreifflich erkannt worden, geben könne. (5.) Daß man aber aus dergleichen singularibus keineswegen eine propositionem universalem machen müsse, die der vorigen widerspreche.

Und daraus fliessende nothwendige Anmerckungen.

spreche. (6) Daß viel Wahrheiten sind, an deren Wahrheit kein vernünfftiger Mensch lange zweiffeln, vielweniger dieselben für falsch halten könne. Z. E. Daß wir dencken, daß wir Hände und Füsse haben; daß das Gantze grösser sey, als ein Theil; daß wir wachen und jetzo nicht schlaffen; daß dieses Ding schwartz, das andere weiß sey; daß man die Gestalt einer Katze sehe; ꝛc. (Dieses fliesset aus der 3ten, und das Exempel vom Gantzen aus der 4ten Anmerckung.) Hieraus siehet man nun abermahl, worinnen es Cartesius versehen; nemlich, daß er zugleich mit denen Vorurtheilen alle Wahrheiten weggeschmissen, und solchergestalt wieder alle vorige Anmerckungen angestossen habe: ingleichen daß er in Meditatione 2. p. 10. in verbis: *haud dubie igitur ego etiam sum*, daran verstossen, daß er nach allen weggeworffenen Wahrheiten nur diese einige, daß er dencke, fürwahr angenommen, da doch die propositio: *Ego etiam sum*, den gantzen Menschen inferiret. Eben dieses ist auch bey dem zu erinnern, wenn er p. 11. fortfähret: *sum, quamdiu cogito*, indem ein Mensch ebensfals existiret, wenn er gleich nicht dencket ꝛc.

Von dem Vorurtheile menschli.

§. XXXII. Ich habe zu Ende §. 30. gemeldet, daß der Brunnqvell aller Vorurtheile, vana persuasio, eine eitele Einbildung

dung oder Beredung ;sey. Diese rühret nun entweder von andern her und wird das Vorurtheil menschlicher autorität genennet;oder von uns selbst und heist præjudicium præcipitantiæ, oder der Ubereilung. Jenes ist älter als dieses,und fast die Qvelle von diesem. Derowegen ist nöthig, daß wir uns ferner angelegen seyn lassen, jenes etwas genauer zu betrachten, und dessen Ursprung und tägliches Wachsthum zu zeigen. Der Ursprung muß alsbald bey der ersten Kindheit gesucht werden. Ein gebohrnes kleines Kind, ist alsbald eine recht elende Creatur, und was seine Nahrung des Leibes betrifft, viel elender als viel unvernünfftige Thiere, weil diese gemeiniglich, so bald sie gebohren sind, sich selbst ernehren oder ihre Nahrung suchen können. Da hingegen ein Kind sterben würde, wenn niemand wäre, der ihm zu essen und zu trincken gäbe, ja gar in den Mund steckte, ingleichen der es stehen und gehen lernete ꝛc. Sprichst du, ein Kind ist doch deßwegen vortrefflicher, als alle Bestien, weil es vernünfftig ist, diese aber keine Vernunfft haben, so bedencke doch, was für ein Unterscheid unter der Vernunfft eines kleinen Kindes und unter einer Bestie sey. Du darffst diesen Unterscheid nicht etwa überhaupt (in genere)in der docilität quoad locomotivam actionum

über autorität insonderheit und dessen Ursprung.

num externarum, oder der äuserlichen Bewegung suchen, denn die Bestien lernen dieses viel eher als die Kinder. Z. E. Ein Pferd von drey Jahren ist schon capable alles zu lernen, was ein Pferd lernen kan, aber nicht ein Kind. So wird dennoch vielleicht der Unterscheid darinnen bestehen, daß ein Kind vermittelst der Worte von denen Dingen, die unmittelbahr in die Sinne fallen, sich unterschiedene concepte machen könne. Aber betrachte hierbey folgendes. Ob wohl die vernünfftige Seele noch vor der Sprache und dem Verstand der Worte in denen Kindern ist, so wissen wir doch nicht, worinnen sie bestehe, weil wir keinen andern concept von der Vernunfft haben, als daß man dencke. Von denen Gedancken aber haben wir keinen andern Begriff, als in relatione ad verba, dannenhero wird auch die Vernunfft oder ein Gedancke von denen Philosophis gemeiniglich λόγος ἐνδιάθετος genennet. Wenn wir nun die notitias connatas der kleinen Kinder betrachten, so werden dieselbe wohl in nichts anders bestehen, als daß man sie nicht bereden kan, daß ein Ding und ein ander Ding ein Ding sey. Und also wohnet denen Kindern dieses primum principium bey, es sey unmöglich, daß ein Ding zugleich dieses und ein anders sey. Aber worinnen das Wesen eines Dinges

beste-

bestehe, und was, oder von was Beschaffenheit ein Ding sey, das wissen die Kinder nicht. Dieses wissen sie zwar, daß z E. ein Apffel keine Ruthe sey & vice versa, aber was ein Apffel oder eine Ruthe sey, das wissen sie nicht. Ja eher die Kinder reden lernen, können wir nicht einmahl die erste Wissenschafft für eine eigentliche und vernünfftige Wissenschafft ausgeben, weil dißfals ihr Thun und Lassen, daraus wir jene Wissenschafft schliessen, sehr wenig von dem Thun und Lassen der Bestien unterschieden ist. Ein Hund läufft auch für dem Prügel, und gehet dem Braten nach. Ein Kind schreyet, wenn du ihm dem Apffel nimmest, und schweiget selten stille, wenn du ihm gleich was anders giebst. Aber deßhalben weiß der Hund nicht, daß der Prügel und der Braten unterschiedene Dinge sind. Also stehet es dahin, ob auch von denen Kindern, ehe dieselben reden, könne gesagt werden, daß sie wissen zwey Dinge zu unterscheiden. Ja wie offte confundiren sie zwey unterschiedene Dinge, und werden betrogen, zumahlen wenn diese zwey Dinge einander sehr gleich sind. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist doch dieses gewiß, daß nach und nach, und sobald die kleinen Kinder nur zu lallen anfangen, sich die potentia res diversas dijudicandi immer mehr und

mehr hervor thut, und nicht ferner zweiffeln läst, daß die Kinder durch zerstümmelte Worte und Gebehrden zu verstehen geben, daß sie ein gantz anderes innerliches Wesen besitzen, als die Bestien, und daß man ihnen, wenn sie einmahl etwas von denen andern recht zu unterscheiden gelernet, nicht mehr weiß machen kan, das die erkannten unterschiedenen Dinge einerley wären, z. E. ihre Ammen, Papa, Mama ꝛc. Demnach können wir ohne ihre Sprache wenig von der kleinen Kinder Verstande judiciren, mit der Sprache aber läst sich ihr Verstand nach und nach mercklich blicken, gleichwie ein Feuer, daß auch aus einer kleinen Flamme immer grösser wird.

Von Ursprung der Sprache.

§. XXXIII. Aber woher entstehet nun die Sprache bey denen Kindern. Sie ist ihnen gewißlich nicht angebohren. Plato und aus ihm Pufendorff handeln von der Frage: Ob die Worte von Natur eine gewisse Bedeutung hätten? Bey dieser Frage pflegt auch angeführet zu werden, daß Adam denen Thieren Nahmen gegeben nach ihrer Art. (vid. Inst. Jurispr. div. lib. 2. cap. 8. §. 20. seq.) Gleichfals wird gefragt: Ob der Mensch nicht von Natur fähig wäre, eine Sprache zu erfinden, wenn er gleich von Jugend auf mit keinem Menschen einigen Umgang hätte, sondern in der Wildniß unter unvernünfftigen

tigen Thieren sich aufhalten müste? Welche Frage mit Nein zu beantworten, in Ansehen des menschlichen Zustandes nach dem Falle, dieweil ein solcher Mensch nothwendig die confuseſten concepte von allen Dingen haben muß, die Sprache aber eine Anzeigung der unterschiedenen concepte ist. Der Mensch weiß in einem solchen Zustande nicht einmahl, was eine Sprache ist, wie wolte er denn eine Sprache erfinden. Und ist dannenhero dieser Meinung gantz nicht entgegen, daß ein erwachsener Mensch, der seine Vernunfft völlig zu brauchen weiß, vielerley Arten von neuen Sprachen erdecken könne. Eine jede Sprache gilt ex pacto tacito oder aus Nachahmung anderer, und wer eine fremde Sprache von dem andern lernen will, muß demselben so lange trauen, bis er erfähret, daß er von ihm sey betrogen worden, und also ist es bey Erlernung der Sprache eine Grund-Regel: Was der Sprachmeister saget, muß der, so die Sprache lernet, für wahr halten.

§. XXXIV. Eben also pflegt es auch mit denen Kindern und dem Gebrauch ihrer Vernunfft herzugehen: Denn andere Menschen pflegen ihnen nicht alleine unbekannte Worte votzusagen, sondern auch mit und nebst denen Worten unbekannte Dinge gleichsam einzudrücken, oder doch

Grund-Regel der kleinen Kinder bey Erlernung des Wesens der Dinge.

znm wenigsten ihnen den Weg zu zeigen, wie sie die eingedruckten Dinge von einander entscheiden sollen. Derohalben ist nöthig, daß die kleinen Kinder von Jugend auf dieser Grund-Regel folgen: **Das Wesen der Dinge ist also beschaffen, wie es uns die andern Menschen eingedruckt haben.** Ich sage, das Wesen. Denn darinnen ist der Unterscheid zwischen denen Kindern, und dem, der bey einem Sprachmeister eine Sprache lernet. Denn bey diesen heisset es: Die Worte müssen also nachgesprochen werden, wie sie der Sprachmeister vorsaget. Ich sage ferner: **der Dinge**, nemlich derer, die da ausser dem menschlicken Verstande würcklich existiren, und in die Sinne unmittelbahr fallen, nicht aber der abstractionum oder entium rationis &c. Und hierinnen ist abermahl ein Unterscheid von dem, der eine Sprache lernet. Ich sage noch weiter: **Andre Menschen.** Derjenige, so eine Sprache lernet, erwehlet sich einen gewissen Sprachmeister, zu dem er für andern ein Vertrauen hat, weil er schon durch die Erfahrung gelernet, daß er sich befürchten müsse, confus zu werden, wenn er jedweden, der sich dazu angäbe, als einen Sprachmeister gebrauchen wolte. Aber ein klein Kind glaubt theils wegen seiner Unerfahrenheit, theils wegen seiner all-

allzugroſſen Gefälligkeit, und gleichſam angebohrnen Geſelligkeit, allen, die bey und um ihm ſind, zum wenigſten denenjenigen, von denen es wenig Urſache bekommen, ſelbige zu haſſen, z. E. denen Ammen, Mägden, Eltern, Præceptoren ꝛc. Endlich ſage ich: eingedruckt haben. Fürnemlich aber derjenige, der ſolches zuerſt gethan. Denn ein Kind kan ſehr ſelten beweiſen, daß es der erſte betrogen. Und weil es alſo keinen Beweiß hat, ſo findet es auch keine Urſachen, warum es dem andern mehr glauben ſolle, als dem erſten, wenn nicht etwan dem Kinde von dem andern eine ſonderliche autorität und Anſehen, oder ſonſt eine affection zugleich eingedruckt wird. Dannenhero glauben die Kinder faſt durchgehends mehr (und ſollen auch ſolches auf gewiſſe maſſe thun,) daß das wahr ſey, was ihnen die Eltern geſagt, als was ihnen andere einbilden wollen. Jedoch pflegen ſie unter denen Eltern, aus Liebe mehr denen Müttern, als denen Vätern zu glauben; ja auch öffters denen Ammen oder Muhmen mehr als denen Eltern. Solchergeſtalt iſt nun bey denen Kindern der Grund ihres Glaubens entweder die priorität, oder die affection, oder die Gröſſe der autorität eines andern. Auch in dieſem Stück iſt einiger Unterſcheid, zwiſchen einem Kinde, und einem

Erwachsenem, der eine Sprache lernet, indem dieser gewahr wird, daß er durch die prioritåt und die affection zum öfftern betrogen worden; wiewohl doch auch dieser öffters noch weiter in diesem seinem Vorhaben betrogen wird, weil das præjudicium prioritatis & affectionis in andern Dingen so viele Jahre von Jugend auf in ihm eingewurtzeit hatte.

Nothwendigkeit des Præjudicii Autoritatis.

§. XXXV. Hier dürffte mancher einwenden und sagen, wie er zwar aus dem, was bishero gemeldet worden, erkenne, das **nothwendig** denen kleinen Kindern ihre concepte von denen Dingen und ihrem Wesen, durch anderer Menschen ihre autorität beygebracht, und so zu sagen eingedruckt würden. Aber daraus folge keinesweges, daß auch das præjudicium autoritatis **nothwendig** sey. Dieses würde man zwar nicht leugnen können, daß auf solche Art denen Kindern viele Irrthümer beygebracht würden, aber es würden ihnen auch auf diese Weise viele Wahrheiten beygebracht; und also folge daraus, daß die Beybringungen der Wahrheit **nothwendig** sey, die Beybringung der Irrthümer aber **zufälliger Weise**, oder **ex accidenti** geschähe, wenn man nemlich bey der Aufferziehung der Kinder solche Leute gebrauchte, die ihnen falsche Dinge beybrächten. Dannenhero müsse das præ-

præjudicium autoritatis zu denen entibus *contingentibus* und nicht zu denen *necessariis* gerechnet werden. Alleine es wird auf diesen Einwurff nicht schwer seyn, zu antworten, wenn man einen Unterscheid macht inter ens necessarium absolute & ex hypothesi. Das ptæjudicium autoritatis ist freylich nicht absolute oder schlechterdings und physice nothwendig, sondern moraliter und wenn man den allgemeinen Zustand der Menschen betrachtet. Denn wo sind wohl diese Leute anzutreffen, die denen Kindern nicht falsche Gedancken beybrächten. Unter dem gemeinen Pöbel wird man sie gewiß nicht finden. Oeffters werden die Kinder auch wieder ihren Willen von denen Ammen und andern Gesinde verführet: öffters verstehen auch die Eltern selbst nicht, was wahr ist. Weisen Leuten aber kan man nicht zumuthen, daß sie sich solten als Knechte gebrauchen lassen, die Kinder aufzuziehen. Sprichst du, die Eltern sollen ihre Kinder mit einander bey rechtschaffenen weisen Männern auferziehen lassen. So wird man dir antworten: Wo sind sie? Unter tausenden, die sich vor Weise ausgeben, sind neunhundert, oder wohl gar 999. Pedanten. Zugeschweigen, daß die irraisonable Liebe der Eltern gegen ihre Kinder, sie abhält, daß sie die Kinder

anderer ihrer Auferziehung nicht anvertrauen, indem sie meinen, es möchte denen Kindern ein Schade geschehen. Also siehest du, du magst dich drehen wie du wilst, so wird der gemeine Zustand der Menschen verursachen, daß die Kinder nothwendig in das præjudicium autoritatis verfallen müssen. Bey dieser Gelegenheit ist obiter etwas gemeldet worden von dem Vorurtheil vieler Politischen Rathschläge, welches mehrentheils daraus entstanden, daß die Herren Rathgeber, die morale oder politische Nothwendigkeit pro re contingenti gehalten, z. E. das Consilium des Herrn Ludolphs de bello Turcico. (Siehe die Monatlichen Gedancken de anno 1688. in Januario p. 92. bis 99. und de anno 1689. in der dedication §. 13.) Allerhand consilia von der Vereinigung Europäischer Könige und Fürsten, oder von der Vereinigung der Religionen; oder von Verkürtzung der Processe. Item, wenn jemand auch aus guter intention rathen wolte, daß die Gemeinschafft der Güter in dem gemeinen Wesen müsse eingeführet werden, oder nur daß ein Regent die Testamente abschaffen solte.

Fürnemlich in denen conceptен.

§. XXXVI. Da nun bishero sattsam gewiesen worden, daß denen Kindern die conceptus von dem Wesen der Dinge, die

die in die Sinne fallen, durch menschliche autorität beygebracht werden, so kan man sich leichtlich einbilden, daß die Kinder vielweniger sich deutliche concepte von dem Nutzen oder Würckungen der Dinge für sich selbst zu machen geschickt sind, noch vielweniger aber von der Geschicklichkeit der Dinge den gemeinen Nutzen zu befördern oder Schaden anzurichten, wenn ihnen solche nicht abermahls durch menschliche autorität beygebracht werden, weil dieses alles theils viele Erfahrung, theils vernünfftiges Nachdencken erfordert, sonderlich wenn die Würckungen der Dinge nicht alsbald folgen, sondern öffters nach einer geraumen Zeit sich ereignen und einer, der hierbey vernünfftig raisonniren will, wissen muß, wie immer eine Bewegung oder Würckung auf die andere folge, indem alle Würckungen oder Verursachungen Nutzens oder Schadens durch die continuation derer Bewegungen geschehen, oder doch so concipiret werden. Nun mangelt es aber auch in diesem Stück denen Kindern sowohl an der Erfahrung, als an vernünfftigen Nachdencken. Sprichst du, daß gleichwohl die Kinder zuweilen die Würckungen der Dinge und derer Schaden in der That erführen: Z. E. Wenn sich ein Kind brennet, oder wenn es fällt, so bedencke daß auch, so viel diese

von Würckungen der Dinge.

Exempel betrifft, ihre davon formirte concepte, wenn nicht anderer Menschen autorität darzu kömmt, wenig von unvernünfftigen Thieren und deren impressionibus in dergleichen Fällen unterschieden sind. Wenn sich ein Kind brennet, so wird dessen Cörper ein Schrecken eingedruckt. Alleine die Bestien haben einen solchen natürlichen Abscheu vor dem Feuer, daß wenn eine Feuers-Brunst entstehet, sie fast nicht von der Stelle zu bringen sind, wenn sie auch verbrennen solten. Dahingegen die Kinder, die sich einmahl am Lichte verbrannt haben, gar leichte wieder angelockt werden, wieder in das Licht zu greiffen und sich von neuen zu verbrennen, wenn sie nemlich sehen, daß ein Mensch mit dem Finger durch das brennende Licht etliche mahl fähret, und doch darbey lächelt. Ebener massen, wenn ein Kind fällt, so weiß es so wenig die Ursache des Falles, als eine Bestie, ja es bildet sich wohl ein, daß das Gehen daran Ursache sey, und ist schwerlich wieder zum Gange zübringen, wenn es dazu nicht etwan durch die Liebe gegen den Vater oder eine andere Person beweget wird. Uberdieses so kan man auch gar wenig Exempel von der Kinder ihrer eigenen Erfahrung geben, und müssen hierbey die Warnungen anderer Menschen viel, ja das meiste thun, zumahl da die Kinder

vielen

vielen Gefahren unterworffen sind, davor die Bestien sich nicht zu hüten haben, z.E. daß sie sich nicht an einem heissen, sonderlich eisernen Ofen verbrennen; (davon die Bestien keine Noth haben,) oder daß sie sich nicht stechen, welches bey den Bestien wegen Mangel der Hände auch nicht so leichte zu befahren. Ja die Bestien haben eher einen natürlichen Abscheu, auch für andern Dingen, die ihnen Schaden thun können, als die Kinder. Ein Pferd, das etwa ein Jahr alt ist, wird langsam Berg unter gehen, dahingegen ein Kind von etlichen Jahren unvorsichtig in ein Wasser oder in einen Graben rennen wird. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist doch dieses gewiß, daß die entfernete Würckungen (effectus remoti) oder Schäden von denen Kindern wenig begriffen werden, zumahlen da dieses auch von erwachsenen Menschen selten geschiehet, dannenhero sind auch in diesem Stück die Kinder vielen Vorurtheilen von Natur unterworffen, wenn sie nicht von andern darinnen recht unterwiesen werden. Ein Kind concipiret die Dinge vermittelst der Sinnen. Alles, was lieblich (jucundum) ist, belustiget die Sinne. Und also hält ein Kind liebliche Dinge für gut und nützlich; und je grösser die Lieblichkeit ist, je für ein grösseres Gut hält ein Kind dasselbe,

be, obschon diese Meinung im höchsten Grad falsch ist. Quod cito fit, cito perit, und alle grosse und sehr empfindliche Lieblichkeiten schaden dem Menschen, welches durch unzählige Erfahrungen kan bekräfftiget werden. Dannenhero ist auch bey dergleichen Dingen nöthig, daß die Kinder dißfals durch anderer Menschen Autorität unterwiesen werden.

Insonderheit von Würckungen der Tugend und der Laster.

§. XXXVII. Ferner sind tugendhaffte Thaten die nützlichsten und angenehmsten, lasterhaffte hingegen die schädlichsten und unangenehmsten nach ihren Würckungen. Aber diese Würckungen sind gemeiniglich öffters von denen Thaten sehr entfernet, und erfordern also eine vielfältige und langwierige Erfahrung. Derowegen ist es nothwendig, daß ein Kind für sich von tugendhafften, und lasterhafften Thaten keinen klaren und deutlichen, sondern einen sehr confusen concept haben muß, und also müssen auch diese concepte durch anderer Menschen autorität ihnen beygebracht werden. Wenn aber die erwachsenen Menschen dergleichen Eindruckungen denen Kindern beybringen wollen, so müssen sie sich nach der Kinder capacität bequemen und solches durch experientias ins Werck richten, und zwar durch gegenwärtige, wenn sie nemlich denen Kindern die Laster durch gegenwärtige Straffen als schändlich

lich und unangenehm, die Tugenden aber durch præmia oder Geschencke als angenehm und nützlich vorstellen. Hieraus ist nun offenbahr, daß die Scholastische Lehre von denen principiis connatis, præprimis practicis, falsch und absurd sey, und mit der Natur der kleinen Kinder streite. Entia moralia sunt abstractiones a rebus physicis. Aber ein Kind verstehet nicht einmahl diese, geschweige denn jene. Die Schrifft sagt, daß die Kinder nicht wissen was linck oder recht sey, sondern daß sie lernen sollen, Böses zu verwerffen, und Gutes zu erwehlen. Dem ist nun nicht zuwieder, daß gleichwohl das natürliche Recht dem Menschen ins Hertz geschrieben sey. Denn der Apostel redet von erwachsenen Menschen, und nicht von kleinen Kindern, und die Natur wird daselbst nicht dem Fleiß und Unterricht anderer Menschen, sondern der göttlichen Offenbahrung entgegen gesetzt. Derowegen begreifft vielmehr die Natur den Fleiß oder setzet denselben zum Voraus. Z. E. Eines Pferdes Natur ist, daß es geschickter sey, als ein Esel; eines Ackers Natur ist, daß er geschickter sey, als ein Felß, Früchte herfürzubringen; eines Weibes Natur, daß sie Kinder gebäre. u. s. w.

§. XXXIIX.

Was eigentlich Autoritas sey.

§. XXXIIX. Aber was ist denn nun AUTORITAS eigentlich vor ein Ding? Anfänglich ist hier überhaupt zu præsupponiren, daß die Autorität kein terminus absolutus, sondern relativus sey, mit welchem das Verhalten eines Menschen gegen das Verhalten des andern Menschen betrachtet wird. Und obwohl zur Benennung der Autorität auf dem Willen zweyer unterschiedenen Personen reflectiret wird, so contribuiret doch das Thun oder der Wille desjenigen, von dem gesagt wird, daß er eine Autorität habe, mehr zu deren Erweckung (ad *excitationem* autoritatis) das Thun aber des andern, der den ersten wegen seiner Autorität respectiret, gehöret mehr ad *formam* der Autorität und zu derselben ihrer definition, (und also ist auch die gemeine Redens-Art zu verstehen. Honor est in potestate honorantis, non honorati.) Ich habe zwar ohnlängst in denen lectionibus über meine Vernunfft-Lehre in dem præliminar discurs die *Autorität* also beschrieben, daß es sey eine Meinung von des andern seiner Macht und Gewalt und zugleich von dessen Tugend. Es wird aber noch deutlicher seyn, wenn ich sie nunmehro also beschreibe, daß es sey, eine Meinung von des andern seiner Gewalt mir Schaden zu thun, die

aber

aber zugleich mit des andern seinem Willen und Vermögen mir vielmehr Gutes zu thun vereiniget ist. Denn die erste Beschreibung kan auch von des andern seinem Verdienst (*Merito*) gesaget werden, welche bey andern eine **Hochachtung** verursachet. Diesem Verdienst wird *Tenuitas* seu *Vilitas* entgegen gesetzt, welche bey andern eine **Geringschätzigkeit** oder *Vilipendenz* zu würcken pfleget. Hingegen aber wird das Wort *Autorität* eigentlich alsdenn gebraucht, wenn ich des andern seine meriten oder Macht auf mich selbst applicire, und also zu einer **Ehrerbietung** gegen denselben bewogen werde. Dieser Autorität wird des andern sein Unvermögen entgegen gesetzt, und daß er mir nichts nutzen oder schaden könne, woraus bey mir eine **Verachtung** entstehet. Wenn ich von dem andern sage, daß er ein Mensch von Autorität sey, so reflectire ich zwar darauf, daß er fast gleiche Macht habe mir zu schaden, und Gutes zu thun; aber doch bey ihm der Wille Gutes zu thun, den Willen mir zu schaden übertreffe. Und solchergestalt ist bey der Ehrerbietung zwar zugleich eine Liebe und Furcht anzutreffen; aber die Liebe soll doch hierbey grösser seyn, als die Furcht, und in diesem ansehen ist auch die Ehrerbietigkeit der Kinder gegen ihre Eltern mehr

der

der Liebe als der Furcht zu zuschreiben. Wenn aber bey dem andern der Wille mir zu schaden grösser ist, als der Wille mir guts zu thun, so ist es eigentlich keine Autorität, sondern eine grosse Strengigkeit, die wenig von der Tyranney oder Grausamkeit unterschieden ist, und also bey mir nicht sowohl eine wahrhaffte Ehrerbietung als vielmehr eine knechtische und sclavische Furcht, und keine Liebe verursacht. Die Macht und das Vermögen andern zu schaden, ist insgemein grösser bey denen Menschen, als das Vermögen gutes zu thun, weil auch der geringste Mensch offte vermag dem andern den grösten Schaden auf vielerley Art und Weise zu thun, da er hingegen nicht so viel Vermögen hat, dem andern gutes zu thun. Und wenn das Vermögen andern gutes zu thun nicht mit dem Willen diese Gutthat in der That zu leisten vereiniget ist, so heist es nicht sowohl Autorität, als eine schlechte *benevolenz*, welche auch sodann bey dem andern gleichfals keine Ehrerbietung, sondern eine schlechte oder gemeine Liebe, oder wenn es hochkömmt, eine Erkenntlichkeit zuwege bringt.

Inglei-chen das Præjudicium Auctoritatis.

§. XXXIX. Jedoch wird das Wort *Autorität* in gegenwärtigem Fall und in der Lehre von Vorurtheilen so eigentlich und accurat nicht genommen, indem es

alhier

allhier nichts mehr bedeutet, als eine Beredung, die andere Menschen denen Kindern beygebracht, dasjenige für wahr zu halten, welches andere wahr zu seyn, den Kindern vorgesagt; ob gleich auch nicht geleugnet werden mag, daß bey denen Kindern Furcht und Liebe die vornehmste Ursache dieser Beredung sey. Daß man es aber ein **Vorurtheil der Autorität** nennet, geschiehet deßhalben, weil man durch anderer *Autorität* betrogen, dasjenige für wahr hält, was doch mit dem Probierstein (criterio) der Wahrheit nicht übereinkömmt. Der **Anfang** dieses præjudicii wird bey denen Kindern, von denen Ammen, Knechten, Mägden und Eltern gelegt, theils aus eigener Unwissenheit und Unverstande, wenn sie nicht wissen, was sie denen Kindern auf ihre Fragen antworten sollen, wenn sie z. E. vom Himmel, von GOtt, von moralischen Dingen u. s. w. gefragt werden; theils aus Vorsatz, mehrentheils aus böser intention, wenn sie ihnen liederliche Fabeln erzehlen, manchmahl aber auch aus gutem, obwohl unvernünfftigem Vorsatz, wenn sie z. E. denen Kindern viel vom heiligen Christ und dem Knecht Ruprecht vorschwatzen. Der **Fortgang** dieses Vor-

urtheils und dessen Wachsthum ist nach diesem denen Præceptoren in Schulen zu zuschreiben, indem dieselben denen Kindern an statt nützlicher Wahrheiten und des Begriffs vom Wesen der Dinge fast nichts als blosse Nahmen und das Latein beybringen, die dadurch bedeutete Dinge aber entweder mit dunckelen Worten, oder auch mit falschen Lehren erklären, dabey aber die Kinder fast täglich vermahnen, daß sie nicht klüger seyn sollen, als ihre Lehrer oder ihre Eltern, sondern dasjenige für wahr halten, und gehorsamlich glauben sollen, was ihnen diese vorsagen, worzu denn öffters auch das vierdte Geboth recht lästerlich, jedoch gantz **ortho-dox**, pfleget gemißbrauchet zu werden. Endlich aber gelanget dieses Vorurtheil auf denen Uniuersitäten zu seinem **völligen Wachsthum**, indem daselbst in allen vier Facultäten von denen meisten Professoribus denen Studiosis beygebracht wird, daß sie von denen Autoribus classicis, von denen Scholasticis, von Galeno, Hippocrate, Sennerto, von dem Justinianeischen Rechte, von denen Patribus und sonderlich von dem heiligen Hieronymo und Augustino, von der Formula Concordiæ, und mit einem Wort von der Ehrwürdigen und gottseeligen Antiqui-

tiquität beyleibe nicht abgehen, sondern derselben blindlings folgen solten. Diese ihre Academische Grund-Lehren desto nachdrücklicher zu befestigen, hüten sich die Lehrer und Professores, daß sie ja die Studiosos nicht vermahnen, die Præjudicia und Vorurtheile abzulegen; ja sie befleißigen sich vielmehr, diejenigen, die sich unterstehen, dergleichen Vermahnungen an die Studiosos zu thun, davon abzumahnen, oder selbige wohl gar zu bedrohen, und versprechen hingegen denen, die in præjudiciis verharren, für andern allerhand Belohnung und Beförderungen.

§. XL. Nun folget das PRÆJUDICIUM PRÆCIPITANTIÆ. Das Vorurtheil der Autorität hat seine Würckung fürnemlich in denen Dingen, die man nicht kan ad evidentiam sensuum bringen, ob sie gleich sonst mögen mit denen Sinnen begriffen werden, als z. E. abwesende Cörperliche Dinge, die man denen Zuhörern oder Kindern nicht weisen kan, denn wenn hernach dergleichen Dinge jungen Leuten zu Gesichte kommen, und ad evidentiam sensuum gebracht werden, pflegen öffters erwachsene junge Leute mehr an dem præjudicio autoritatis zu hängen. und dasselbige der evidentiæ sensuum vorzuziehen, als die kleinen Kinder, und sind von grosser Liebe gegen ihre Lehrer der-

Vom Vorurtheil der Übereilung.

gestalt eingenommen, daß sie auch mit sehenden Augen blind sind, nicht anders, als die geduldigen Hörnerträger. Denn das Vorurtheil der Übereilung bestehet fürnemlich darinnen, wenn man sinnliche Dinge für wahr hält, ehe man sie ad evidentiam sensuum gebracht hat, und weil denen erwachsenen jungen Leuten von ihren Lehrern etliche wenige Wahrheiten sind beygebracht worden, so fahren sie auch hernach fort, in sinnlichen Dingen alles zu glauben, ehe sie dieselben vermittelst der Sinnen selbst probiret haben. Und dieses geschiehet theils deßwegen, weil sie nicht verstehen, was für Umstände eigentlich ad *evidentiam sensuum* erfordert werden, nemlich nicht nur, daß eine Sache wahr sey, sondern auch daß man dieselbe mit mehr als einem Sinn prüfen müsse (z. E. wächserne Kirschen) theils weil sie bisher in dergleichen Fällen von sich selbst nicht betrogen worden; theils aus Ungedult und Nachläßigkeit, und weil sie befunden, daß ihnen dergleichen Übereilung öffters nichts falsches beygebracht. Es bekommet auch dieses Vorurtheil täglich neue Kräffte in dem Menschen nicht alleine durch die Gewohnheit, sondern auch durch die thörichte Selbst-Liebe, daß man nicht leicht dasjenige wieder verlernen oder umstossen will, was man bisher geglaubet, wahr zu seyn, und daß man sich

nicht

nicht gerne einer Tummheit und bisher begangenen Thorheit will von andern beschuldigen, und von andern seines gleichen verachten lassen.

§. XLI. Nun last uns ein wenig diese zwey Haupt-Præjudicia mit einander vergleichen oder gegen einander halten. (1.) Ist das præjudicium autoritatis älter. Denn wie bisher gezeiget worden, würcket solches schon bey den kleinen Kindern, ehe sie noch Gelegenheit haben, sich selbst mit ihren eigenen Gedancken zu übereilen. (2.) haben wir bisher gleichfalls gezeiget, daß das præjudicium autoritatis nicht so leichte kan abgeleget werden, als das Vorurtheil der Ubereilung. (3.) Wenn beyde Vorurtheile bey dem Menschen einmahl Wurtzel gefasset, so helffen sie hernach einander befestigen. Denn das Vorurtheil menschlicher Autorität wird öffters durch die Ubereilung befestiget, indem man sich aus Faulheit nicht die Mühe nehmen will, die Wahrheit der Lehren seiner Præceptorum zu untersuchen, und das Vorurtheil der Ubereilung bekommt von dem præjudicio autoritatis Succurs, indem ein Blinder dem andern den Weg weisen will, und indem man gewahr wird, daß die falschen Meinungen, die man sich aus Uebereilung wahr zu seyn, selbst beredet hat, auch von andern Menschen vertheydiget

Vergleichung der zwey Haupt-Vorurtheile.

werden. (4.) Wenn man demnach sich vorgesetzt hat, seinen Verstand auszubessern, und die Haupt-Vorurtheile abzulegen, so thut man wohl, wenn man von dem Vorurtheil der Ubereilung den Anfang macht, weil die Ubereilung an sich selbst nichts Gutes und Löbliches ist, und weil sie ihrem Wesen nach also beschaffen, daß sie öffters dem Menschen falsche Meinungen an statt der wahrhafftigen beybringet Nach diesen kan man sich desto besser zu dem præjudicio autoritatis und dessen Ablegung bequemen. Zumahlen da man befindet, daß vermittelst anderer Menschen Autorität uns auch allerhand unstreitige Wahrheiten beygebracht worden. (Diese letzte Anmerckung kan auch ex comparatione 1. & 2. erläutert werden.)

Nöthige Anmerckungen von der Selbst- oder Eigen Liebe.

§. XLII. Weil ich aber leicht vorhersehen kan, das manche wieder die andere Vergleichung (nemlich, daß das præjudicium autoritatis in dem Gemüth der Menschen stärcker befestiget sey, als das Vorurtheil der Ubereilung) etwas einzuwenden haben möchten, als wird nöthig seyn, auch diesen Einwurf zu beantworten. Sie werden sagen, daß wir selbst gestehen müsten, daß das præjudicium autoritatis aus der Liebe gegen andere Menschen, das Vorurtheil aber der Ubereilung aus der Liebe gegen sich selbst herrühre; ob

nun

nun wohl die Selbst-Liebe nach denen Regeln gesunder Vernunfft und der Morale der Liebe anderer Menschen weichen und dieser nachgesetzt werden solte, so zeigete doch die tägliche Erfahrung, daß die natürlichen Menschen dieses gemeiniglich umkehrten, und an ihrer Selbst Liebe viel zu feste hangeten, als daß sie andere Menschen mehr als sich selbst lieben solten. Weßhalben auch nicht nur die Herren Theologi ihre Zuhörer eyffrig von dieser Selbst-Liebe abzumahnen pflegten, sondern auch so gar die Philosophi durch viele vernünfftige argumenta die Philautiam bestritten. Aber hierauf ist leichtlich zu antworten Anfänglich ist es falsch, daß alle Selbst-Liebe unvernünfftig und verbothen sey, sondern es wird die Selbst-Liebe nicht allein von Philosophis, sondern auch von denen Herren Theologis, wie billig eingetheilet in Philautiam rectam & perversam. Daraus folget nun ferner, daß die Philautia perversa oder die unvernünfftige Selbst-Liebe nicht überhaupt der Liebe anderer Menschen, sondern der vernünfftigen Liebe anderer Menschen entgegen gesetzt werde, und zeiget es die tägliche Erfahrung, daß die verbothene Selbst-Liebe zugleich mit der unvernünfftigen Liebe anderer Menschen nicht nur vereiniget sey, sondern auch, daß die verbothene Liebe anderer

Menschen offters viel stärcker denen unvernünfftigen Menschen anklebe, als ihre Eigen-Liebe, ob sie sich schon bereden, daß sie sich mehr liebten, als andere Menschen, indem sie wahrhafftig gleichsam anderer Menschen ihre Sclaven sind. Wenn ein Mensch noch ein Kind ist, ist er die miserableste Creatur, wenn ihm andere Menschen nicht helffen und an die Hand gehen, (wie schon oben mit mehrern erinnert worden) wenn er aber erwachsen ist, wird er auch zu unvernünfftiger Liebe anderer Menschen angetrieben, weil er ihrer auch in diesem Stande nicht entbehren kan. Dieses siehet man nicht nur an dem Exempel armer und höchst-bedürfftiger Leute, die bey andern wegen ihrer grossen Armuth ihren Unterhalt suchen müssen, sondern auch an dem Exempel reicher Leute, die allen Uberfluß an zeitlichen Gütern haben, weil diese anderer Leute ihrer Hülffe und Bedienung in administration ihres eigenen Vermögens vonnöthen haben. Zugeschweigen, daß auch die reichen Leute ihre Glückseeligkeit darinnen suchen, daß sie vermittelst dieses Reichthums sich andern Menschen gleich achten, oder denenselben vorziehen können. Ja auch so gar die sogenannte Misanthropen, und die Grillen-Fänger oder Helluones librorum würden wenig Vergnügen haben, wenn sie nicht andere Menschen

um

um sich fänden, die sie auslachen, oder denen sie ihre Grillen erzehlen könten. Ja, wenn wir alle drey Haupt-Laster betrachten, so befinden wir, daß auch die lasterhafften Menschen, die eine unvernünfftige Eigen-Liebe haben, andere Dinge und Menschen mehr lieben, als sich selbst. Ein Geitzhalß liebet zwar das Geld, aber was würde ihm dieses helffen, wenn nicht andere Menschen wären, die ihm was schencken oder abhandelten. ꝛc. Ein Ehrgeitziger würde seinen Ehrgeitz nicht ausüben können, wenn keine andere Menschen in der Welt wären, die ihm Ehre erwiesen. Ein Wollüstiger ist ein Sclave seiner Sauff-Brüder und seiner Huren ꝛc. Dannenhero sagt auch die H. Schrifft, daß alle lasterhaffte Menschen der Sünden Knechte wären. Solchergestalt aber ist dieses der eigentliche Unterscheid zwischen vernünfftiger und unvernünfftiger Selbst-Liebe. Die vernünfftige Liebe liebet andere Menschen neben sich und als sich selbst, die unvernünfftige aber andere Menschen über sich und mehr als sich selbst. Die vernünfftige Eigen-Liebe betrieget sich nicht, die unvernünfftige aber betrieget sich selbst. Denn ein solcher Mensch meinet zwar, er liebe sich mehr als andere, aber in der That liebet er allein andere, sich aber am allerwenigsten. Die vernünfftige Selbst-Liebe ist be-

ständig und folget unveränderlich denen Regeln gesunder Vernunfft, die unvernünfftige aber ist höchst-unbeständig und verändert sich gleichsam nach einem Wincke anderer Menschen ꝛc.

Und derselben Nutzen in Betrachtung des Præjudicii Autoritatis.

§. XLIII. Dieses voraus gesetzt, wird man nunmehro ferner keine Ursache zu zweiffeln finden, daß das Præjudicium Autoritatis viel stärcker in dem Menschen eingewurtzelt sey, und mehr Mühe erfordere, dasselbige loß zu werden, als das Vorurtheil der Ubereilung. Denn derjenige, der bloß durch dieses letztere zu einem Irrthum verleitet worden, wird gleichsam gezwungen, wenn ich ihm seinem Irrthum klar und deutlich gewiesen, seine irrige Meinung zu ändern, da hingegen derjenige, der von dem Præjudicio Autoritatis besessen ist, allezeit glaubet, quod contradictoria non sint contradictoria, sondern daß es ihm nur so vorkomme, und daß wenn der vornehme Mann, der ihm die von andern bestrittene Meinung beygebracht, gegenwärtig wäre, mit solchen nachdrücklichen Antworten würde versehen seyn, vermittelst welcher er alle die ihm gemachten dubia unterdrücken und refutiren würde. Darum höret oder lieset man offt, daß solche von dem Præjudicio Autoritatis besessene Leute sich nicht schämen zu sagen: **Ich will lieber mit diesem irren,**

irren, als mit den andern die Wahrheit erkennen. Und darff man die Exempel solcher halßstarrigen Leute nicht weit suchen, indem ihrer in allen vier Facultäten genug und mehr als zeviel anzutreffen sind. Denn zugeschweigen, daß die Papisten die Autorität der Väter, und die tradition der Kirchen, der Autorität der H. Schrifft weit vorziehen, so giebt es auch unter denen Evangelischen Exempel genung, die über denen einmahl ihnen beygebrachten Meinungen sich eher würden todtschlagen lassen, ehe sie davon abwichen, und solchergestalt diesem præjudicio alle raisonnements der gesunden Vernunfft unterwerffen, aus keiner andern Ursache, als damit beyleibe der Autorität der gottseeligen oder Scholastischen Antiquität, (von welcher auch die Autorität ihrer eigenen Præceptorum mit dependiret und die sie selbst einmahl zu erlangen verhoffen,) nicht das geringste abgehen möge. Dannenhero haben auch etliche wenige Gelehrte schon angemerckt, daß der Satan fast so viel Märtyrer anführen könne, als Unser HErr GOtt, und daß solchergestalt die Wahrheit der Christlichen Kirche keineswegs durch Anführung der Menschen, die sich deßwegen martern und grausamlich tödten lassen, allein erwiesen werden könne.

§. XLIV.

Aende-rung mei-ner vori-gen Leh-ren de Præ-judiciis.

§. XLIV. Endlich habe ich gezeiget, daß die bisher erklärte zwey præjudicia des Verstandes für die Haupt-Quellen aller andern Vorurtheile zu achten, und solchergestalt alle andere Arten der Vorurtheile dahin gebracht werden können. Dieweil ich aber kurtz vorher in der Introduction ad Philosophiam Aulicam cap. 6. §. I. ad § 9. p. 121. seq. von denen Vorurtheilen und ihren Arten anders gelehret hatte, so habe ich in diesen neuen Lectionibus gezeiget, was in der vorigen Lehre nunmehro geändert werden müsse. (1.) Daß die Eintheilung §. 2. in præjudicia intellectus & voluntatis nicht accurat sey, weil alle Vorurtheile den Verstand verfinstern, auch jedwedes mit affecten des Willens vergesellschafftet ist. (2.) Ist daselbst §. 3. & 5. das Vorurtheil der Autorität ohne gegründete Ursache zu einer Specie des Vorurtheils der Ubereilung gemacht worden. (3.) Das in §. 7. erwehnte præjudicium ineptæ argumentationis ist mehr ein Synonymum, als eine Species des Vorurtheils der Ubereilung. (4.) Die in §. 9. Erzehlten Exempel der Vorurtheile der affecten verursachen mehrentheils das Vorurtheil der Autorität, oder stärcken dasselbe, etliche aber thun dergleichen bey dem Vorurtheil der

Uber-

Ubereilung. Die Hartnäckigkeit gehöret zwar zu beyden, jedoch ist bisher gezeiget worden, daß sie bey dem Præjudicio Autoritatis viel stärckere Würckungen habe, als bey dem Vorurtheil der Ubereilung.

§. XLV. Nachdem ich also offenhertzig gewiesen hatte, warum ich auch von meiner eigenen vorigen Meinung in der doctrin von Vorurtheilen abzuweichen genöthiget worden, wendete ich mich nun ferner zur Betrachtung oder Erwegung dessen, was andere Autores etwa von denen Vorurtheilen nützliches angemercket hatten. Dieweil nun der Frantzösische Anonymus, der eine Logique, nebst dem Titul: l'Art. de penser (der nach Monsr. Baillets Bericht Tom. I. des jugemens des Scavans in indice Autorum num. 75. 93. 120. 594. ein Membrum der Societät von Port Royal gewesen seyn und Monsr. le Bon geheissen haben solte) damahls schon vor etlichen Jahren herausgegeben hatte, von vielen gerühmet würde, weil er nicht bey dem alten Schlendrian blieben war sondern viele gute und nützliche Anmerckungen, die insgemein von denen Scholasticis waren negligiret worden, in diesem seinem Büchlein beygebracht hatte, als nahm ich zuerst denselben vor. (Was ich überhaupt von diesem Autore gehalten, davon habe ich meine Meinung in der Vor-

Kurtzer Auszug aus dem Autore de l'Art. de penser.

rede

rede der Einleidung zu der Vernunfft-Lehre §. 16. p. 71. kürtzlich gemeldet.) Weil nun der Autor in dem 3ten Theil cap. 18. ex professo von denen üblen raisonnements, die man im gemeinen Leben und in denen ordentlichen discoursen zu begehen pfleget, handelt, als trug ich meinen Auditoribus dieses Capitels Innhalt vor, und merckte dabey das merckwürdigste an, was zur Lehre de præjudiciis vor andern gehörete, ob er gleich sich nicht vorgesetzt hatte, ex professo de præjudiciis in besagtem Capitel zu handeln. Er theilet daselbst die falschen raisonnements in zwey Classen. In die erste logiret er p. 342. seq. (NB. ich bediene mich der 6ten Edition dieses Büchleins, daß zu Amsterdam Anno 1685. gedruckt ist) diejenigen, die durch die Eigen-Liebe, durch Interresse und durch die Affecten verursachet werden, und giebt unter andern folgende Exempel: wenn man schliesset; Ich bin aus diesem Lande bürtig, deßwegen muß ich auch glauben, daß ein gewisser Heiliger daselbst geprediget habe: ich bin aus diesem Stande, deßhalben muß ich glauben, daß dieses privilegium wahr sey, (§. 1. p. 344.) oder wenn man an einem andern Menschen, der uns etwas zuwieder gethan, oder dem wir sonst gehäßig worden, weil er etwa nicht einerley Meinung mit uns ist, die geringste

ste gute Eigenschaft nicht mehr findet, sondern ihn für einen stoltzen, hochmüthigen Menschen ausschreyet, ihn zu einen Ignoranten, Ketzer, Arheisten und dergleichen macht, hingegen denjenigen, den man liebet und hochschätzet, übermäßig preiset, lobet und recommandiret. (§. 2. p. 344. seq.) Ferner, wenn man folgendergestalt raisoniret: wenn dieses wahr wäre, so wäre ich ja gewiß kein gelehrter Mann, nun ist es aber unstreitig, daß ich gelehrt bin, also muß es nothwendig folgen, daß dieses oder jenes nicht wahr sey. (§. 4. p. 346.) Er mercket weiter an, daß der Mensch nicht allein sehr ersoffen sey in seiner Eigen-Liebe, sondern daß er auch dabey von Natur gegen andere Menschen sehr jaloux, neidisch und boßhafftig sey, und solchergestalt zu vielen falschen Schlüssen verleitet werde (§. 6. p. 348. seq.) &c. Zu der andern Classe rechnet er die falschen raisonnements, die von denen *obiectis* selbst herrühren, und die er äuserliche Ursachen des Irrthums nennet. Dieweil nemlich der falsche Schein der obiecten uns nicht zu einem Irrthum verleiten könte, wenn nicht der Wille den Verstand verführete, daß er sich öffters in seinem Urtheil von denen Dingen übereilete, wiewohl doch auch öffters die Dunckelheit der Dinge oder ob-

jecten

jecten viel zu dieser Ubereilung contribuirte, (p. 361.) und giebt hernach hiervon unterschiedene Exempel und Erklärungen. Fürnemlich aber hält er folgende Anmerckung für sehr nothwendig (§. 6. p. 371. seq.). daß man theils durch die AUTORITät anderer Menschen, theils durch die **Manieren**, mit welchen sie ihre Lehren vorzutragen pflegten, gar offte bewogen würde, falsche Lehren für wahr zu halten, deßwegen die erste Art die *Sophisterey* der *Autorität*, die andere aber die *Sophisterey* der **Manier** nennet. Bey der ersten Art merckt er unter andern an (d. §. 1. p. 372.) daß uns GOtt in Glaubens-Sachen die Autorität der allgemeinen Kirche (de l' Eglise universelle) zu einer gewissen klaren und deutlichen Glaubens-Regel gegeben habe, dergestalt, daß so lange man bey dieser Autorität feste halte, man unmöglich irren könne, aber so bald man von dieser Autorität abwiche, man alsobald in schädliche Irrthümer verfiele. Die *Sophistereyen* der **Manieren** beschreibet er (§. 8. p. 379. seq.) als wenn man dasjenige für wahr hielte, was uns ein anderer avec grace, avec facilité, avec gravité, avec moderation & avec douceur beyzubringen sich angelegen seyn liesse, und hingegen dasjenige falsch zu seyn sich einbil-

bildeten, was uns ein anderer, qui parle desagreablement, où, qui fait paroistre de l' emportement, de l' aigreur, de la presomtion dans ses actions & dans ses paroles, als eine wahre Lehre vortrüge ꝛc.

§. XLVI. Nun zeiget zwar dieses wenige, was ich aus dem besagten 19ten Capitel des dritten Theils bisher excerpiret, daß der Autor viel artige und nützliche Gedancken von denen falschen raisonnements, oder Schlüssen der Menschen und deren unterschiedenen Arten angeführet, auch dieselbe in gewisse Classen eingetheilet; Alleine ob diese Eintheilung deutlich und accurat sey, daran zweiffele ich gar sehr. Denn ich sehe (1.) nicht, warum der Autor denen zur ersten Classe gebrachten Irrthümern, die aus der unvernünfftigen Eigen-Liebe herrühren, hernach in der andern Classe nicht vielmehr die Irrthümer, die durch eine unvernünfftige Liebe anderer Menschen verursachet worden, entgegen setzt, als die Irrthümer, die er denen objectis zuschreibet, da doch die objecta an und vor sich keine vera causa des Irrthums seyn, sondern nur eine Gelegenheit darzu geben, welches auch (2.) der Autor selbst gestehet, indem er diesen Irrthum nicht sowohl denen objectis und dem Verstand des Menschen, sondern dem Wil-

Nebst etlichen Anmerckungen darüber.

len und der Ubereilung hauptsächlich zuschreibet, bald hernach aber auf die *autorität* anderer Menschen verfället, (die eben so wenig als die Ubereilung denen obiectis kan zugeschrieben werden) und also die schönste Gelegenheit gehabt hätte, die Ursache der Irrthümer theils der thörichten Selbst-Liebe, theils der thörichten Liebe anderer Menschen, oder dem Vorurtheil der Ubereilung oder der Autorität anderer zu zuschreiben. So ist auch (3.) die fernere Eintheilung in die Sophisterey-en der Autorität und der Manieren gleichfals nicht accurat, weil die Exempel der Manieren nichts anders thun, als daß sie in etwas erklären könten, wie die Würckungen der unterschiedenen Manieren der Lehrer bey ihren Zuhörern hauptsächlich von dem Præjudicio autoritatis dependirten. (4.) Hat der Autor an statt daß er hätte erklären sollen, wie weit anderer Menschen autorität in Beybringung und Erkänntniß der Wahrheit nützlich oder schädlich sey, nichts wenigers als dieses gethan, sondern an dessen statt vielmehr (5.) sich angelegen seyn lassen, das Præjudicium autoritatis ecclesiasticæ zu befestigen und in rebus fidei oder Glaubens-Sachen die traditiones Ecclesiæ der heiligen Schrifft vorzuziehen; wormit er zwar (6.) genugsam zu verstehen giebt, daß er ein

ehrli-

ehrlicher Papiste sey, aber dadurch nichts weniger als veram doctrinam indagandi veritatem vorträget. Im übrigen wäre (7.) zu wünschen, daß der Autor seine in diesen Capitel vorgetragene gute Erinnerungen nur selbst beobachtet, und in Beurtheilung anderer berühmten Leute ihrer Lehren sich die von ihm rechtmäßig getadelte Eigen-Liebe und unvernünfftigen Haß anderer nicht hätte so gar einnehmen lassen, daß er sich auch in diesen Capitel selbst nicht enthalten können, den Michel de Montagne so viel an ihm gewesen, und zwar recht hämischer und gottloser Weise zu einen Atheisten zu machen. Weil nun dergleichen Ketzermacherey auch noch zu unsern Zeiten regieret, als hielte ich vor nöthig, dieses mein Vorgeben meinen Auditoribus theils mit Erzehlung der Beschuldigungen des Autoris, theils mit handgreifflichen Beweiß, daß er auf eine recht boßhafftige Weise den Montagne unrecht gethan, augenscheinlich darzuthun.

Insonderheit was der Autor den Montagne beschuldiget.

§. XLVII. Was das erste betrifft, so nimmet der Autor §. 6. der ersten Classe p. 350. daher Gelegenheit sich an dem Montagne zu reiben, weil Monſ. Pascal angemerckt, wie dieses ein höchstunanständiger Character für einen ehrliebenden Mañ wäre, wenn er, wie Montagne gethan, seinem Leser mit nichts unterhielte, als daß

er fast durchgehends von seinem humeurs, von seinen Neigungen, von seinen thörichten Einfällen, von seinen Kranckheiten, von seinen Tugenden und Lastern, was vorschwatzte, welches hernach der Autor p. 351. weiter ausführet, und p. 352. noch hinzusetzet, daß des Montagne Buch, welches er Essais nennet, genugsam anzeige, daß er nicht nur mit einer ridiculen Eigen-Liebe eingenommen gewesen, sondern daß er sehr viele schändliche und *infame*, ja recht *Epicuri*sche und gottlose Meinungen darinnen vorbringe, daß man sich billig wundern müsse, warum man dieses Buch so lange Zeit von jedermann lesen lassen (und es nicht confiſciret habe) ja wie es zugegangen sey, daß viele verständige Leute das darinnen verborgene Gifft nicht gemercket hätten. Man dörffte keinen andern Beweiß von des *Montagne* seiner Liederlichkeit, (libertinage) anführen, als die Manier, mit welcher er von seinen Lastern rede: denn ob er wohl an vielen Orten bekenne, daß er mit vielen schändlichen und straffbaren Missethaten behafftet gewesen, so erwehne er doch an andern Orten sehr deutlich, daß ihm dieses alles nicht gereue, noch leid wäre, und daß wenn er wiederum zu leben anfangen

gen

gen solte, er es nicht eine Haare anders machen würde, als er bisher gethan. Zu diesem Ende nun führet der Autor folgende Worte aus dem Montagne an, meldet aber dabey nicht, wo sie zu befinden, wannenhero ich allemahl die Oerter, wo selbige anzutreffen, aus der edition des Montagne in octauo, die Anno 1616. herauskommen, und bey Philippe Albert gedruckt worden, beygesetzet. Quant à moy (spricht Montagne lib 3. cap. 2. p. m. 823.) je ne puis desirer en general d' estre autre. Je puis condamner ma forme universelle, m' en deplaire, & supplier Dieu pour mon entiere reformation & pour l' excuse de ma foiblesse naturelle; mais cela, je ne le dois nominer repentir, non plus, quo le deplaisir de n' estre ny Ange, ny Caton. Mes actions sont reglees & conformes à ce, que je suis, & à ma condition. Je ne puis faire, mieux, & le repentir ne touche pas proprement les choses, qui ne sont pas en nostre force. Je ne me suis pas attendu (p. 827.) d' attacher monstruensement la queüe d' un Philosophe à la teste & au corps d' un homme perdu, ny que ce chetif bout de vie eust à des-avoüer, & à dementir la plus belle, entiere &

longue partie de ma vie. Si j' avois à revivre, je revivrois, comme j' ay vecu. Ny je ne plains point le passe, ny je crains point l' avenir. Dieses sind ja (so fähret le Bon fort zu urtheilen) *horribles* oder erschreckliche Worte, und die eine gäntzliche Austilgung von aller Empfindung der Religion anzeigen; aber die sich billig für denjenigen schicken, der an einem andern Orte (lib. 3. cap. 9. p. 980.) also redet: Je me plonge la teste baissee stupidement dans la mort, sans la considerer, & reconnoistre, comme dans une profondeur muette & obscure, qui m' engloutit tout d' un coup, & m' etouffe en un moment, plein d' un puissant sommeil, plein d' insipidite & l' indolence. Und noch an einem andern Orte (lib. 3. cap 12. p. 1060.) La mort, qui n' est, qu' un quart heure de passion, sans consequence & sans nuisance ne merite pas de preceptes particulieres. Hiernächst da le Bon im §. 9 p. 358. erinnert hatte, daß die Eigen-Liebe die Leute zu verführen pflege, zu Behauptung ihrer Irrthümer auch absurde argumenta, und die sie sonst nicht für wahr hielten, anzuführen, giebt er wieder p. 358. 359. ein Exempel von Montagne, und führet aus demselben etliche

liche kurtze loca (excerpta ex lib 2. cap° 12. p. 415. 416. 418. und 435.) an, daraus zu beweisen, daß obschon Montagne von keinem verständigen Menschen werde können in Verdacht gezogen werden, daß er alle Thorheiten der Wahrsagerey aus dem Gestirne solte geglaubet haben, wahr zu seyn, so bediente er sich doch solcher Fratzen, als tüchtiger Ursachen, seine falsche Sätze zu behaupten; ingleichen, wenn er den Vortheil der Menschen für denen Bestien, nemlich daß jene, diese aber nicht, reden könten, wiederlegen wolte, daß er zu diesem Ende mit anführte, wie gleichwohl Apollonius, Tiresias, und andere der Thiere ihre Sprache verstanden hätten, und daß gewisse nationes wären, die einen Hund für ihren König erkenneten; und endlich wenn er (p. 435.) die Wahrsagerey der alten Heyden aus dem Vogel-Flug als eine vortreffliche Kunst recommendirte.

Der dißfals wieder den Autorem vertheydiget wird.

§. XLIIX. Nach dieser Vorstellung zeigte ich meinen Auditor bus an, daß ich nicht gesonnen wäre, den Montagne in allen Stücken zu verthendigen, die der Autor an ihm getadelt hätte, sondern nur handgreifflich zu weisen, daß er mit der Beschuldigung, daß Montagne ein gottloser Atheiste sey, recht gottlose und leichtfertig an ihm gehandelt hätte. Denn (1.) war es ja ein offenbahrer Vorsatz, den Le-

ser damit zu verleiten, daß er zwar des Montagne eigene Worte, daraus er seine falsche Beschuldigung beweisen wolte, allegirte, aber doch dabey nicht die Capitel, woraus sie genommen wären, meldete, da doch in allen editionibus der Essais (derer viele, theils in folio, theils in octav, theils in duodez, als der Autor seine Art de penser schriebe, waren publiciret worden) dieses Werck in drey Bücher, und die Bücher in Capitel waren eingetheilet worden. (2.) Hat er zuweilen die Worte des Montagne verfälscht. Denn an statt der Worte, wie sie der Autor anführet (*je ne puis* desirer en general &c.) ist bey dem Montagne (p. 823.) zu lesen: *Je puis* desirer en general &c. (3.) Hat er etliche Worte des Montagne mit Fleiß ausgelassen. Z. E. auf die Worte: Le repentir ne touche pas proprement les choses, qui ne sont pas en notre force, folget bey dem Montagne: (p. 824.) Ouy bien le regret. Ja, die gleich darauf bey dem Autore folgende Worte: Je ne me suis pas attendu, sind keinesweges in einem context mit denen vorhergehenden bey dem Montagne zu lesen, sondern folgen erst in der vierdten Columne p. 827. hernach, und wenn man den Montagne selbst lieset, wird man deutlich befinden, daß seine Meinung gantz anders gewesen, als

sie

sie der Autor vorträget. Man lese nur (4.) das gantze Capitel durch, so wird man finden, daß Montagne nichts anders, als eine heuchlerische (und sonderlich durch das politische Pabstthum eingeführte) Reue tadeln wollen, und daß er keinesweges so ein gottloser Ubelthäter gewesen, als ihn der Autor davor ausgiebet. Hieher gehöret fürnemlich, was er p. 816. schreibet: Executons icy ce que je dis souvent, que je me repens rarement, & que ma conscience se contente de soy, non comme de la conscïence d' un Ange ou d' un cheval, mais comme de la conscience d' un homme. Ingleichen p. 823. Les Stoiques nous ordonnent bien de corriger les imperfections & vices, que nous reconnoissons en nous, mais nous defendent, d' en alterer le repos de notre ame &c. Ferner p. 824. Je ne conoy pas de repentence superficielle, mayenne & de ceremonie. Il faut, qu' elle me touche de toutes parts, avant qne je la nomme ainsi &, qu' elle pinse mes entrailles, & les afflige autant profondement, que Dieu me voit, & autant universellement &c. Und endlich p. 827. On doit aimer la temperance par elle mesme, & pour le respect de Dieu, qui nous l' a ordonnee, &

la chastetè celle, que les caterrhes nous pressent, & que je dois aux benefices de ma cholique, ce n' est ni chastete, ni temperance &c. Und eben so ist es auch beschaffen mit denen Gedancken des Montagne vom Tode, die der Autor für so gottlose ausgiebt, welches man bald befinden wird, wenn man des Montagne sein 19tes Capitel des 1sten Buchs durchlieset, daß p. 50. den Titul hat: que philosopher c' est apprendre à mourir, und wenn man sonderlich betrachtet, was er daselbst p. 60. sagt: Nostre Religion n'a point eu de plus asseure fondement humain, que les mespris de la vie &c. Und bald darauf: La mort est origine d'une autre vie &c. Ingleichen im 3ten B. im 12. Cap. p. 1060. La Philosophie nous ordonne d' avoir la morr tousjours devant les yeux, de la prevoir & considerer avant le temps, & nous donne apres les regles & les precautions pour pourvoir à ce, que ceste prevoyance & ceste pensee ne nous blesse &c.

Unterschiedliche Judicia anderer Autorum von Montague.

§. XLIX. Bey dieser Gelegenheit habe ich meinen Auditoribus zugleich vorgestellet, was andere Autores für unterschiedliche theils allzu favoracle, theils gehäßige Judicia von Michel de Montagne gefället. Z. E. Wie Georg Gumpelzhaimer

mer in seiner dissertation de Politico num. 98 p. 117. edit. ann. 1652 ihn nicht allein Socratem Gallicum nennet, sondern auch seine Essais dergestalt herausstreichet, als wenn sie ihres gleichen nicht hätten. Ingleichen, wenn Lipsius in seiner Centuria I. Epist. Miscell. Epist. 43 ihn Thaletem Gallicum nennet, und Cent. 2. Epist. Miscell. Epist. 41. an ihn selbst schreibet. Inter septem illos (Sapientes Græciæ) te referam, & si quid sapientius illis septem. Confer & Epist. 55. Da hingegen Besoldus II. Oper. Polit. dissert. de Majest. c. 1. p. 86. & cap. 3. de Nat. Popul. p. 13. ihn schuld giebet, daß er ein subtiler Atheiste sey, und daß bey ihm viele Dinge zu befinden wären, die auf eine Atheisterey hinaus lieffen. Balzac in seinen Entretiens Entret. 18. & 19. p. 237. seq. schiene mir am vernünfftigsten von dem Montagne zu urtheilen, wenn er ihn zwar beschuldiget, daß er sehr unbeständig sey in seinem Vorhaben, und viel Ausschweiffungen mache, die mit der Rubrique der Capitel nichts gemein hätten, aber die nichtsdestoweniger einem unpartheyischen Leser nicht unangenehm seyn könten ꝛc (In dem andern Theile der Gemischten Händel p. 61. seq. not. l. habe ich hernach mein Judicium von dem Montagne noch etwas deutlicher entdecket, auch dabey etliche Judicia

dicia neuerer Autorum, die mir damahls nicht bekannt gewesen, und gleichfals unterschiedene Urtheile von ihm gefället, allegiret.)

Von denen Kennzeichen der wahren Christen.

§. L. Nach diesem Vortrag machte ich damahls selbsteine etwas weitläufftige digression, die aber doch in der Lehre de Præjudiciis ihren guten Nutzen hatte. Nemlich ich merckte an, daß ein unpartheyischer und vernünfftiger Mensch sich wohl in acht zu nehmen hätte, daß er die wiedrigen Judicia von einem Autore sonderlich in Theologischen Controversien niemahls sofort für wahr annehmen müsse, wenn dieselben gleich noch so wahrscheinlich zu seyn scheinen, wie das bisherige Exempel des Autoris wieder den Montagne sattsam zeigete. Ja man müsse destomehr an der Wahrheit dergleichen Beschuldigungen zweiffeln, je mehr dieselben denen Beschuldigten zuwieder wären, und je mehr sie wahr zu seyn schienen; es wäre dann, daß der Leser deutlich erkennete, daß der censor ein wahrhafftig frommer Christ wäre, und mit gebührendem Eyffer die lasterhafften bestraffte, wiedrigenfalls aber müsse sich der Leser gantz nicht durch des Censoris Ehren-Amt, oder sonst durch dessen Autorität verleiten lassen. Diese Anmerckung nun gab mir fernere Gelegenheit etwas ausführlicher von denen Kennzeichen

und

und dem Unterscheid wahrhafftig frommer Christen und der diesem entgegen gesetzten Heuchler zu handeln, insonderheit aber von denen Kennzeichen der Lehrer. Denn was die Zuhörer betrifft, so censiren dieselbe andere Menschen entweder sehr selten, oder es wird doch zum wenigsten sehr wenig reflexion auf ihre censuren gemacht. In der Kirche oder Gemeine GOttes, die mit einem Acker oder Seminario von Christo selbst verglichen wird, giebt es theils guten Saamen, theils Unkraut. Jenes bedeutet die wahren Christen, dieses aber die Heuchler. An was für Kennzeichen soll man aber nun beyde Arten der Lehrer deutlich erkennen. Dieses lehret uns der Heyland gar deutlich Matth. VII. vers. 15. usque ad finem. Er saget vers. 16. **An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.** Weil nun unser Heyland selbst uns dieses Kennzeichen als eine unbetrügliche Probe an die Hand gegeben, so würden wir ja unchristlich handeln, wenn man klüger seyn wolte, als der HErr Christus, und wenn wir uns um ein besseres Kennzeichen der wahren Christen und der Heuchler oder falschen Propheten bemühen wolten, zumahl, wenn wir genau erwegen, was der Evangelist in versic. ult. dieses Capitels von dieser Lehre Christi meldet, daß sich **das Volck über dieselbe entsetzt, weil**

er

er gewaltig und nicht wie die Schrifftgelehrten geprediget. His ita præmissis, machte ich also aus dem versic. 17. 18. 19. 20. folgende General-Regel: die guten Wercke beweisen die Wahrheit der Lehre, und nicht umgekehrt soll man aus der Lehre von denen Wercken urtheilen. Und ferner aus dem 21sten und 22sten versic. Die guten Wercke beweisen den Glauben, nicht aber die Glaubens-Bekänntniß oder die vorgegebenen Wunder. Woltest du gleich sagen: Teuffel austreiben ꝛc. gehörete ja auch zu denen guten Wercken, so würde ich doch antworten, daß das Teuffel austreiben, weissagen und andere im Nahmen des HErrn verübete Thaten keine Wercke des Geistes wären, und also unter die wahrhafftig guten Früchte nicht könten gerechnet werden. Denn die wahrhafftig guten Früchte wären Liebe des Nächsten, Freude, Friede, Gedult, Freundlichkeit, Gütigkeit, Glaube, Sanfftmuth, Keuschheit (Gal. V. vers. 14. & 22.) die argen Früchte aber wären: Ehebruch, Hurerey, Unreinigkeit, Unzucht, Abgötterey, Zauberey, Feindschafft, Hader, Neid, Zorn, Zanck, Zwietracht, Rotten, Haß, Mord, Sauffen, Fressen und dergleichen. (Ibid. vers. 19. & 20.) nemlich, wenn man sich untereinander beisset und frißt (vers. 15.) und aus eitelem

Ehr-

Ehrgeitz sich untereinander entrüstet und hasset (versic. 26.) Aus dieser bisher erzehlten Grund-Regel machte ich von denen Kennzeichen wahrer Christen und der Heuchler folgende Special-Anmerckungen. Wahre Christen thun die Wercke des Fleisches nicht, wannenhero Johannes lehret, daß die Wiedergebohrnen nicht sündigen, ob sie schon aus Schwachheit oder Unwissenheit öffters irreten. Wahre Christen vermahnen nicht alleine äuserlich mit Worten, daß man nicht sündigen solle, sie stellen sich auch nicht alleine mit ihrem äuserlichen Thun und Lassen an, als wenn sie die Sünden meideten, sondern meideten sie auch mit Vorsatz in der That und Wahrheit. Die Erkänntniß wahrer Christen könne gar leicht durch den täglichen Umgang erhalten werden. Denn alles affectirte und scheinheilige Wesen verrathe sich leichtlich bey einem familiaren Umgang. Dannenhero, welche Christen die Lesung der heiligen Schrifft ernstlich recommendirten und auch ihr Leben nach der heiligen Schrifft einrichteten, wären wahre Christliche Lehrer und wahre Theologi, und könne man sich in diesen Kennzeichen nach obgedachter Lehre Christi gantz nicht betriegen. Der Grund aller dieser Kennzeichen oder der guten Früchte, wäre die Christliche Sanfftmuth nnd Demuth,

als

als gleichsam das Centrum der Christlichen Tugenden, und welches einen tugendsamen Christlichen Lehrer von denen tugendhafften Heyden unterscheidete. (Matth. cap. XI. vers. 29.)

Und der Heuchler.

§. LI. Die Heuchler sind zweyerley Art. Die zu der ersten Classe gehören, stellen sich äuserlich an, als wenn sie der Christlichen Demuth und Sanfftmuth vom Hertzen zugethan wären: wenn man aber ihr Thun und Lassen mit einem etwas schärferem Auge genauer betrachtet, fürnemlich wie mit Leuten von ihres gleichen sie umzugehen pflegen, so wird man gar bald gewahr, wie hochmüthig und blutbegierig sie sind, und wie sie im geringsten nicht vertragen können, wenn ihnen zu widersprechen sich jemand unterstehet, ob sie wohl sich angewöhnet, diesen ihren Widersachern nicht öffentlich und mit Gewalt zu widerstreben, sondern mit verborgener List und heimlich gelegten Fallstricken. Und pflegen sie hierbey sich einer besondern Redens-Art zu bedienen, nemlich daß sie sich merè passivè verhielten. Die Heuchler von der andern Classe aber stellen sich nicht einmahl an, als wenn sie fromm, sanfftmüthig oder demüthig wären, sondern bezeigen mit ihren täglichen und öffentlichen Thaten, daß sie in der Zänckerey, Ketzer- oder Atheistenmacherey ihr höchstes Gut suchen.

suchen Keine von beyden Classen können wahre Christen, vielweniger rechtschaffene Theologi seyn. Denn ein guter Baum kan nach der Lehre Christi nicht böse Früchte bringen. Beyde Classen kommen in folgenden Special-Kennzeichen mit einander überein. (1.) Geben sie beyde für, daß sie sich eines tugendhafften Wandels befleißigen und geben ihre Laster für Tugenden aus, wenden auch wohl für, daß durch ihre Zänckereyen und Rachgier Gottes Ehre befördert würde. (2.) Daß sie alle von Hertzen gerne Päbste wären, ob sie gleich äuserlich auf die Päbste und Papisten schmähen. (3.) Daß sie der heiligen Schrifft, die alleine die Richtschnur des wahren Christlichen Glaubens und der Gottesfurcht seyn solte, eine andere Neben-Richtschnur an die Seite setzen, nemlich, menschliche Autorität, oder von Menschen gemachte Glaubens-Bekänntnisse, z. E. die Augspürgische Confession, die sogenannte Formulam Concordiæ, und was des tollen Zeuges mehr möchte seyn. (4.) Daß sie in denen Streit-Fragen von Glaubens-Artickeln sich mehr auf diese menschliche Bücher, als die heilige Schrifft beruffen; auch ihre Zuhörer und Clienten hauptsächlich auf jene verweisen, und solchergestalt der Vermahnung

Christi: Forschet in der Schrifft ꝛc. offenbahrlich wiedersprechen. (5.) Daß sie diejenigen, die in diesem Stücke anderer Meinung wären, und ihre Zuhörer zur vernünfftigen und andächtigen Lesung der heiligen Schrifft ermahneten, verfolgeten und für höchst-gefährliche Leute ausschrieen. (6.) Daß sie diejenigen nicht leiden könten, die das studium und die praxin Christlicher Tugenden sehr urgirten, nebst angeführter Ursache, daß sonsten ein todter und kein lebendiger Glaube bey ihren Zuhörern sich befinden würde: weil auf diese Weise ihrer, der Heuchler und falschen Propheten, Autorität gar vieles abgehen würde. (7.) Daß sie diese wahre Christen als ihre Wiedersacher mit schimpflichen und schändlichen Tituln fälschlich belegten, und sie Enthusiasten, Quäcker, Wiedertäuffer oder Pietisten nenneten, und bey dem gemeinen Volck auf alle Art und Weise verhaßt zu machen, sich höchst angelegen seyn liessen, indessen aber dabey sich also aufführten, daß jedermann erkennen müste, wie sie wahrhafftige Anti-Pietisten wären. (8.) Daß sie mit handgreifflichen Lügen und falschen Beschuldigungen die wahren Christen bey der Hohen Landes-Obrigkeit angäben, und zu deren Bescheinigung sich des Zeugnisses

ihrer

ihrer Jünger und Stipendiaten bedieneten, auch diese als Emissarios in die Lectiones ihrer Wiedersacher schickten, und diese behorchen liessen. (9.) Daß sie dieses als eines von denen vornehmsten Argumenten wieder die wahren Christen sich bedieneten; diese hätten keinen Beruf dazu, den lebendigen Glauben und die Christlichen Tugenden ihren Zuhörern einzuschärffen, und daß ihnen (denen Heuchlern) das geistliche Priesterthum alleine zukäme, da doch die Lehre des Evangelii ihnen in diesem Stück gantz augenscheinlich wiederspräche. Oder, daß sie denen wahren Christen vorwürffen, sie giengen zu weit und mißbrauchten die Christliche Freyheit, und würde aus solcher nothwendig inskünfftige ein grosses Aergerniß entstehen, und sie, die Heuchler, wiederständen doch dabey denen vielen gegenwärtigen Aergernissen, und denen vielfältigen Mißbräuchen im geringsten nicht. (10.) Daß sie fromme und wahre Christen bloß auf ihr Angeben von der Hohen Landes-Obrigkeit stracks, und ehe man sie vorher gebührend gehöret hätte, unterdrückt, und aus dem Lande geschafft wissen wolten. (11.) Daß sie beständig lehreten, und ihren Zuhörern gleichsam einpläueten, daß das Wort GOttes

an und für sich keine wahre Würckung und geistliche Krafft haben könte, wenn nicht zuvorher menschliche und heydnische Künsteleyen und Metaphysische Grillen denenselben zu Hülffe kämen. (12.) Daß sie aus übermäßigem Stoltz und Hochmuth denen Befehlen Christlicher Obrigkeit nicht gehorchen, und sich denenselben nicht unterwerffen wolten, sondern offenbahr und ohne alle Scheu prætendirten, daß die Obrigkeit ihr Angeben blindlings gut heissen, und gleichsam nach ihrer Pfeiffe tantzen solte. (13.) Daß sie mit denen Eyden, so zu sagen, spieleten, und sich kein Gewissen machten, falsche Eyde abzulegen, nachdem ihr Interesse und ketzermacherische Autorität solches erforderte. (14.) Daß wenn gleich unser HErr GOtt sie mit väterlichen Züchtigungen heimsuchte, und sie dabey erinnern wolte, daß sie von ihrem gottlosen und heuchlerischen Wesen abgehen solten, sie dennoch, dessen unerachtet, in denenselben hartnäckigter Weise ferner fortgiengen, und sich verhärteten, gleich als wenn sie in einem tiefsten Todes-Schlaf begraben wären ꝛc.

Bekräfftigung derselben aus heiliger Schrifft

§. LII. Bey Erklärung dieser Special-Kennzeichen der Heuchler bediente ich mich zuweilen auch unterschiedener Oerter aus der heiligen Schrifft, und sonderlich aus dem

dem neuen Testament. Fürnemlich a- und aus
ber recommendirte ich meinen Zuhörern Luthero.
die Lehren des Apostels Pauli, wenn er
den Timotheum (in der ersten Epistel im
6ten Capitel vers. 3. 4. 5.) ermahnet, daß
er sich von denenjenigen thun solle, die
nicht bey der Lehre JEsu Christi von der
Gottseeligkeit blieben, sondern seuchtig in
Fragen und Wort-Kriegen wären, aus
welchen Neid, Hader, Lästerung, böser
Argwohn und Schul-Gezänck solcher
Menschen entstünden, die zerrüttete Sin-
ne hätten, und vermeineten, Gottseelig-
keit wäre ein Gewerbe. Ingleichen: (in
der 2ten Epistel im 2ten Capitel versic. 16.
23. 24. 25. 26.) Timotheus solle sich des
ungeistlichen gottlosen Geschwätzes ent-
schlagen, wie auch der thörichten und un-
nützen Fragen, die nur Zanck gebähren,
sondern solte freundlich gegen jedermann
und lehrhafftig seyn, auch die Bösen mit
Sanfftmuth vertragen und die Wieder-
spänstigen straffen ꝛc. Ferner: (im 3ten
Capitel versic. 1. bis 9. item versic. 14.
bis 17. daß Timotheus diejenigen Men-
schen meiden solle, die von sich selbst hiel-
ten, geitzig, ruhmräthig, hoffärtig, Lä-
sterer, störrig, unversöhnlich, Schänder,
unkeusch, wilde, ungütig, aufgeblasen,
wollüstig wären, ob sie gleich den Schein

eines gottseeligen Wesens hätten, aber seine Krafft verleugneten, die hin und her in die Häuser schlichen, und die Weiblein gefangen hielten; die immerdar lerneten, und doch nimmer zur Erkänntniß der Wahrheit kommen könten. Hingegen solte er, Timotheus, bleiben bey der H. Schrifft, und den Glauben, indem die Heil. Schrifft nutze sey zur Lehre, zur Straffe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, dergestalt, daß ein Mensch GOttes vollkommen und zu allen guten Wercken geschickt sey. Endlich (im 4ten Capitel versic. 3. und 4.) erinnert Paulus Timotheum, es werde eine Zeit kommen, daß die Menschen die heylsame Lehre nicht leiden, sondern nach ihren eigenen Lüsten ihnen selbst Lehrer auffladen würden, nachdem ihnen die Ohren jückten, und würden die Ohren von der Wahrheit wenden, und sich zu den Fabeln kehren. Nächst diesem recommendirte ich meinen Zuhörern die Vermahnung des Apostels Judæ (in seiner Epistel versic. 4 8.12.13.16.17.18.19.) daß etliche Menschen eingeschlichen wären, die da gottloß wären, und die Gnade GOttes auf Muthwillen zögen, GOTT und unsern HErrn JEsum Christ verleugneten, die das Fleisch befleckten, die Herrschafften

ten aber verachteten, und die Majestäten lästerten, die von der wahren Christen ihren Allmosen ohne Scheu prasseten, und sich selbst neideten, die ihre eigene Schande ausschäumeten, die immerdar murmelten und klageten, mit ihrem Mund stoltze Worte redeten, und das Ansehen der Person um Nutzens willen achteten, Spötter wären, die nach ihren eigenen Lüsten des gottlosen Wesens wandelten, Rotten machten, fleischlich wären, und keinen Geist hätten ꝛc. Ich liesse es aber im übrigen bey dieser Allegirung der heiligen Schrifft nicht bewenden, sondern damit ich mich bey meinen damahligen Auditoribus zugleich als einen γνησίως Lutheranum aufführen möchte, allegirte ich auch zuweilen testimonia Lutherischer Theologorum, ja des Lutheri selbst. Insonderheit aber occasione dessen, was ich in vorigem §. num. 9. von dem geistlichen Priesterthum erwehnet, daß dasselbige denen Herren Clericis nicht alleine zukäme, bezoge ich mich auf des Herrn D. Speners allbereit Anno 1687. publicirtes gottseeliges Tractätgen vom geistlichen Priesterthum, dabey er alsbald auf dem Titul gesetzt, daß er selbiges nicht alleine aus göttlichem Worte kürtzlich beschrieben, sondern auch mit einstimmen-

den Zeugnissen gottseeliger Lehrer bekräfftiget habe. Dieweil ich aber wohl vorhersehen konte, daß meine Wiederwärtigen daraus Gelegenheit nehmen möchten, mich bey meinen Auditoribus selbst verdächtig zu machen, indem sie schon damahls den seel. D. Spener zu verleumden anfiengen, als zeigte ich meinen Auditoribus an, wie D. Spener in besagtem Tractätgen a p. 70. bis p. 166. seine Lehre vom geistlichen Priesterthum nicht alleine durch sehr viele testimonia patrum, und Lutherischer Theologorum, sondern auch durch viele aus des Lutheri Schrifften genommene loca bekräfftiget, massen diese alleine ein paar Bogen, nemlich à p. 73. ad p. 113. item p. 157. bis p. 163. ausfüllen. Ich zeigete dabey meinen Auditoribus, daß der summarische Inhalt der Lehre Lutheri darinnen bestehe, daß alle Christen Priester, auch die Weibes-Personen davon nicht gäntzlich auszuschliessen wären, und daß dieses eine Mauer des Pabstthums sey, daß man einen gewissen Stand zum geistlichen Stande gemacht. Insonderheit aber, daß alle Christen GOttes Wort lehren, tauffen, das Heil. Brodt und Wein seegnen, binden und entbinden, opffern, beten, über alle Lehren urtheilen, und erkennen könten; jedoch daß dieses alles

les nicht so indistincte und öffentlich ohne specialen Beruff zum Priester-Amt, sondern nur zuweilen, und fürnemlich im Fall der Noth exerciret werden solte.

Ende und Ausgang dieser Lectionum.

§. LIII. Nachdem ich solchergestalt diese bishero §. 50. seq. erzehlte digression geendiget hatte, war ich gesonnen, in denen lectionibus de præjudiciis nach der in der Vorrede über die Einleitung zu der Vernunfft-Lehre §. 8. p. 25. versprochenen methode ferner fortzufahren, und die aus denen zwey Haupt-præjudiciis (autoritatis & præcipitantiæ) herfliessende Bächlein oder Species, die an Erforschung der Wahrheit in allen disciplinen zu hindern pflegen, zu zeigen, auch sodann das übrige, was ich d §. 8. p. 26. versprochen hatte, nach einander zu erklären. Alleine die Schuld, daß ich mein Versprechen nicht halten konte, lag nicht an mir, sondern es wurde mir gleich, als ich mit dieser digression fertig war, von Hofe aus befohlen, alle meine lectiones einzustellen. Wer diesen Befehl ausgewürcket, das habe ich schon oben §. 1. p. 625. summarisch angezeiget, es ist auch allbereit in dem andern Handel des 2ten Theils §. 3 p. 62. seq. kürtzlich gezeiget worden, was meine Wiedersacher aus diesen meinen lectionibus auf das hefftigste erbit-

tert, nemlich, die jetzo ausführlich erzehlte digression von denen Kennzeichen der wahren und falschen Christen, und die dabey angeführte Oerter aus denen Episteln Pauli und Judæ, davon die gegenwärtige Erzehlung nunmehro an statt eines Commentarii über dict. p. 62. §. 3. dienen kan. Denn ob ich gleich sowohl bey Auslegung der Kennzeichen, als auch bey applicirung der Sprüche H. Schrifft auf selbige, mich in terminis generalibus aufhielte, und weder die Sächsischen in genere, noch die damahligen Leipziger Theologos in specie genennet hatte, so waren doch die damahligen Umstände, die diese Ketzermacher nicht nur mit dem seel. Spener und dessen discipuln, sondern auch mit mir angefangen hatten, und daß hierbey von denen Wittenbergern und Leipzigern alle diese Dinge, die ich als Kennzeichen der Heuchler angegeben hatte, waren mit begangen worden, so notorisch, Land- und Stadt-kündig, daß freylich ihrer damahligen Hoch-Ehrwürden ihre Nase diese meine Kennzeichen, wenn sie ihnen von ihren Emissariis erzehlet wurden, nothwendig als der stärckste Schnup-Toback angreiffen, und ein starckes Niesen, oder einen hefftigen Eyffer über die in ihren werthesten Personen verletzten Ehre

GOt-

GOttes, erregen muste, weßwegen sie auch (besage d. p. 62 des 2ten Theils) mich zu Dreßden verklagt hatten, daß ich dergleichen Dinge, davon andere zu lehren, ich keinen Beruff hätte, in dem Collegio de Præjudiciis tractirte, die H. Schrifft eigenes Gefallens nach meinem Kopfe erklärete, das Pietistische Unwesen ungescheut defendirte, und meinem Gebrauch nach in teutscher Sprache dieses alles thäte, damit der gemeine Mann desto mehr dadurch geärgert werden möchte. Denn alle diese ihre Beschuldigungen waren aus meinen §. 51. erzehlten 14. Kennzeichen der Heuchler genommen. Ich kan zwar nicht leugnen, daß ich in Proponirung ermeldeter Kennzeichen bey denen meisten auf meine damahlige Gegner reflectiret hatte. Aber ich hatte doch keinen mit Nahmen genennet, wie sie mich dann auch dessen nicht beschuldigen kunten, und ich gründete mich solchergestalt auf das bekannte brocardicum: Cogitationis pœnam nemo patitur. Zum wenigsten war mir noch dieses lieb, daß meine Widersacher mit dem erhaltenen Befehl nicht eher zu stande gekommen, als bis ich mit meiner digression von den Kennzeichen wahrer Christen und der Heuchler, die ich den 15ten Februar. 1690. zu propo-

poniren angefangen hatte, war zu Ende gekommen, zumahlen da ich wöchentlich nur zwey Stunden zu diesen meinen Lectionibus destiniret hatte. Denn der Befehl war erst den 10ten Martii 1690. datirt. Was nun ferner für intriguen bey insinuirung desselben, und dessen exequirung von meinen Adversariis vorgenommen worden, ist allbereit im andern Theil dieser gemischten Händel §. 4. des andern Handels p. 65. seq. ausführlich zu befinden.

Beschluß, nebst noch etlichen nöthigen Anmerckungen.

§. LIV. Ehe ich aber diesen Handel schliesse, halte ich für nöthig, noch dieses wenige zu erinnern. Ich habe den kurtzen Inhalt besagter Lectionum de Præjudiciis dem Leser auffrichtig vorgestellet, wie ich sie damahls gehalten habe, nach denen Einsichten, die ich zur selbigen Zeit in der Erkänntniß der Wahrheit hatte. Nachdem ich aber nachhero in meiner selbst eigener Prüfung befand, daß ich die von Jugend auf eingesogene præjudicia noch nicht völlig abgeleget hätte, sondern meine Lehren theils einer Aenderung oder Verbesserung, theils einer bessern Ordnung und deutlicherer Erklärung benöthiget wären, so ist auch dieses von mir in unterschiedlichen Stücken der von mir bisher erzehlten Lehren de præjudiciis geschehen,

davon

davon ich nur jetzo wegen der nöthigsten Puncte einige Exempel vorstellen will. (I.) Habe ich mich zu Ende des 2ten §. p. 632. auf des Poirets Dissertation de usu rationis & fidei bezogen. Denn ich hielte damahls auf des Poirets seine Schrifften mehr, als nöthig war, wie ich dann auch noch Anno 1694. als sein Tractat de Eruditione solida, superficiaria & falsa allhier wieder aufgeleget wurde, in der auf des hiesigen Verlegers Bitte dazu verfertigten Dissertation (die nunmehro in denen Anno 1724. zusammen gedruckten Programmatibus &c. num. XV. p. 308. seq. zu finden ist) noch gar zu groß Werck von seinen übrigen daselbst specificirten Schrifften machte, wiewohl was in specie die Dissertation de Fide & Ratione betrifft, ich schon damahls §. 27. p. 344. in etlichen wenigen Puncten von ihm abzugehen angefangen. Nachdem ich aber nachhero die Sache reifflicher erwogen hatte, und Anno 1708. eine neue Auflage von des Poirets Tractat de Eruditione &c. geschahe, verfertigte ich auch eine neue Dissertation über selbige, und zeigte in derselben nicht allein mehr Puncte an, in welchen ich von Poirets Methode abzugehen bewogen wurde, sondern ich meldete auch §. 34. die Ursachen, die mich,

als

als die erste Dissertation von mir publiciret worden, verleitet hatten, es mit ihm zu halten. Diese Dissertation ist gleichfals in meinen programmatibus Num. XXX. p. 598. seq. zu befinden, und habe ich in dieser Edition zugleich §. 23. seq. p. 619 seq. in denen beygefügten notis mich beflissen, dem Poiret auf seine obiectiones, die er in seinen operibus posthumis wieder diese meine andere Dissertation vorgebracht, so viel nöthig gewesen, bescheidentlich zu antworten, (II.) habe ich oben zu Anfang des 3ten §. p. 632. seq. ingleichen §. 27. ab initio p. 691 damahls gelehret, daß die Verderbniß des menschlichen Willens von dem verderbten Verstande herrühre, und daß man in diesem Ansehen den Anfang von Verbesserung des Verstandes machen müsse. Nachdem ich aber hernach diesen Satz reiflicher erwogen, habe ich befunden, daß vielmehr die Verderbniß des Verstandes von der Verderbniß des Willens herrühre, und daß man zwar den Anfang von Verbesserung des Verstandes machen solle, aber dabey sich nicht einbilden dürffe, daß diese Ausbesserung genugsam sey zu Ausbesserung des Willens, sondern daß man bey Ausbesserung des Verstandes hauptsächlich auf die Verbesserung des Willens

mit

mit reflectiren müsse, und nicht vermeinen dörffe, daß nach verbessertem Verstande schon der Wille sich von sich selbst bessern werde. Und dieses habe ich mir fürgenommen, in denen ersten zwey Capiteln der Anno 1710. publicirten Cautelen circa Præcognita Jurisprudentiæ, sonderlich §. 73. seq. 78. seq. cap. 1. und in §. 3. seq. des 2ten Capitels deutlich vorzustellen. Dieweil es aber geschehen, daß andere mich nicht recht verstanden, und primam & primariam emendationem intellectus aut voluntatis mit einander confundiret, habe ich vom neuen Gelegenheit genommen, in der Anno 1722. gedruckten Historia Contentionis inter imperium & sacerdotium und zwar in Appendice cap. 2. §. 80. p. 545. seq. meine verbesserte Doctrin noch deutlicher zu erklären. (III.) Habe ich oben §. 9. bis 17. in einer erdichteten Fabel vorgestellet, daß weder die Peripatetici, noch die Cartesianer tüchtig wären, die Scepticos gründlich zu wiederlegen. Dieses habe ich hernach Anno 1693. in Decade quæstionum promiscuarum, und zwar quæst. XI. An Philosophia communis tam Peripatetica, quam Cartesiana dogmatica sit an Sceptica? gleichfals per modum Colloquii anderwärts ausgeführet, inglei-

chen

chen Anno 1694. in einem Dialogo de definitione ſubſtantiæ, welcher in deren Programmatibus num. XIII. p. 274. ſeq. zu finden iſt. (IV.) In §. 22. p. 682. habe ich die Frage: Ob die Unbeſtändigkeit allemahl ein Laſter, und nicht vielmehr in manchen Fällen eine Tugend ſey, wiewohl nur obenhin und problematice aufgeworffen, weil ich damahls nicht Zeit hatte, dieſe Frage genau zu unterſuchen. Nachdem ich aber hernach die Sache reiffer überleget, habe ich im Septembr. 1692. eine Diſputation de Conſtantia & Inconſtantia gehalten, und darinnen ſecundum regulas rectæ rationis & mentem Senecæ behauptet, daß die Beſtändigkeit zwar an ſich keine Tugend, auch die Unbeſtändigkeit an ſich kein Laſter ſey, aber daß doch Beſtändigkeit mit der wahren und tugendhafften Weißheit allezeit vergeſellſchafftet, und ein ſonderbahres Kennzeichen derſelben, die Unbeſtändigkeit aber ein Kennzeichen der laſterhafften Narrheit ſey. So wird auch dasjenige, was ich in beſagter Diſputation theſi 21. bis 24. von der Hartnäckigkeit und der wahren Reue angemercket, daß jene ein Kennzeichen der laſterhafften Thoren, dieſe aber ein Kennzeichen tugendhaffter Weiſen ſey, meine oben §. 48. num. 3. beygebrach-

brachte Vertheydigung des Montagne, daß derselbe keine wahre und vernünfftige, sondern nur eine heuchlerische Reue verworffen, ziemlich erläutern und bekräfftigen. (V.) Im §. 27. p. 692. habe ich kürtzlich dasjenige beantwortet, was Rhegenius wieder meine Introduction ad Philosophiam Aulicam damahls einwerffen wollen, welches hernach Anno 1691. in der Vorrede über meine Einleitung zu der Vernunfft-Lehre §. 9. bis 15. à p. 28. bis 68. etwas umständlicher und ausführlicher geschehen und zugleich gezeiget worden, daß bey sogestalten Sachen ich keine Ursache hätte mit besagtem Rhegenio mich ferner in Schrifften einzulassen. (VI.) Endlich was die in diesen Lectionibus §. 28. p. 691. und sonderlich §. 30. seq. p. 698. seq. befindliche Gedancken von den Vorurtheilen überhaupt, und insonderheit von den Vorurtheilen der Autorität und der Ubereilung, als denen beyden vornehmsten Arten der Vorurtheile des Verstandes weitläufftig erinnert und discouriret worden, dasselbige habe ich hernach A. 1691. in dem 13. oder letzten Capitel meiner Einleitung zu der Vernunfft-Lehre p. 285. seq. in kürtzere aber dabey deutliche Lehr-Sätze gebracht, hernach aber Anno 1696. in der publicirten Aus-

übung der Sitten-Lehre im 1sten Capitel noch diese Anmerckung hinzugethan und klärlich ausgeführet, daß diese zwey Haupt-Præjudicia des Verstandes ursprünglich von dem verderbten Willen des Menschen herrühreten, und daß gleichfalls der Wille zwey Haupt-Vorurtheile hätte, deren das eine das Vorurtheil der Nachahmung, das andere aber das Vorurtheil der Ungedult genennet werden könte, wie denn auch aus dem Vorurtheil der Nachahmung in dem Verstande des Menschen das Vorurtheil der Autorität, und aus dem Vorurtheil der Ungedult das Vorurtheil der Ubereilung fürnemlich herzuleiten wäre

ENDE.

Inhalt
des dritten Theils der Gemischten Händel.

I. Handel.

Uneinigkeit *Theologi*scher und *Juristi*scher Lutherischer *Facultäten* wegen Bestraffung ungezogener Prediger.

Vorerinnerung. §. *I. p. 1.* Erster Befehl an dem Inspector, seine anzügliche Predigt einzuschicken. §. *II. p. 2.* Noch ein nachdrücklicher Befehl. §. *III. p. 3.* Befehl wegen des Inspectoris neuen Anzüglichkeiten. §. *IV. p. 4.* Vergönnete dilation. §. *V. p. 5.* Gräffliche resolution auf des Inspectoris Beschwerden. §. *VI. p. 6.* Ingleichen citation des

Inſpectoris. §. *VII. p. 8.* Protocoll des Conſiſtorii. §. *IIX. p. 9.* Die von dem Inſpectore ſelbſt aufgeſetzte declaration. §. *IX. p. 14.* Die er aber bald darauf wiederruffet. §. *X. p. 15.* Gräfliche Reſolution. §. *XI. p. 24.* Reſponſum, welches JCti Gieſſenſes dem Inſpectori gegeben. §. *XII. p. 25.* Leipziger Schöppen-Urtheil cum rationibus. §. *XIII. p. 35.* Ein gantz unterſchiedenes Reſponſum der Theologiſchen Facultät daſelbſt. §. *XIV. p. 45.* Neuer Gräfflicher Befehl. §. *XV. p. 58.* Nebſt einem neuen Formular. §. *XVI. p. 61.* Anderwärtiger Befehl. §. *XVII. p. 62.* Des Inſpectoris Wiederſetzlichkeit. §. *XIIX. p. 63.* Befehl an dem Fiſcal. §. *XIX. p. 65.* Fernere Svite der Acten. Herrliche Excerpta aus des Inſpectoris neuen defenſion. §. *XX. p. 66.* Gießiſches anderes Reſponſum für den Herrn Grafen. §. *XXI. p. 69.* Des Inſpectoris dimiſſion. §. *XXII. p. 77.* Vorerinnerungen wegen der folgenden einander wiedrigen Urtheil und Reſponſorum. §. *XXIII. p. 78.* Reſponſum der Theol. Fac. zu X. §. *XXIV. p. 79.* Urtheil der Juriſtiſchen Facultät daſelbſt. §. *XXV. p. 113.* Urtheil des Schöppen-Stuhls zu K. §. *XXVI. p. 123.* Beſchluß dieſes Handels. §. *XXVII. p. 140.*

II. Handel.

Juristischer Roman.

Warum man den Handel einen Juristischen Roman genennet. §. *I. p. 141.* Inhalt des an mich abgelassenen Schreibens. §. *II. p. 142.* Species Facti, nebst Anmerckungen. §. *III. p. 144.* Ordnung der Ursachen, daß Livia Titi Schwester nicht sey. §. *IV. p. 153.* Ertheiltes Responsum zweyer Facultäten zu X. §. *V. p. 157.* Mein Judicium von dieser Sache. §. *VI. p. 164.* Des Uberbringers objectiones oder exceptiones §. *VII. p. 167.* Meine endliche resolution. §. *IIX. p. 169.* Ein anderes Responsum eines Hällischen JCti. §. *IX. p. 170.* Meine Gedancken darüber. §. *X. p. 176.*

III. Handel.

Von der Macht der weltlichen Obrigkeit, ihren Unterthanen ein fleissiges Kirchen-Gehen anzubefehlen.

Nöthige Vorerinnerungen. §. *I. p. 177.* Des Herrn Quærentis Schreiben an seine Hohe Obrigkeit. §. *II. p. 179.* Drey an Uns geschickte Fragen. §. *III. p. 187.*

Inhalt

Mein Responsum auf obige drey Fragen. §. IV. p. 188. Erläuterung desselben bey der dritten Frage. §. V. p. 200. Ungewöhnliche Fatalität meines Responsi. §. VI. p. 202. Wie solches geändert worden. §. VII. p. 205. Beschluß. §. IIX. p. 207.

IV. Handel.

Historische Nachricht von einer recht gottlosen Lehre etlicher *Enthusiasten* von der Heil. Dreyfaltigkeit, und besagter *Enthusiasten* ihrem dabey geführten mehr als viehischem Leben und Wandel.

Bisherige confuse Nachricht von diesen Enthusiasten. §. I. p. 208. Die durch eine publicirte neue Läster-Schrifft nicht völlig gehoben worden. §. II. p. 214. Auch nicht durch eine andere vor die Enthusiasten publicirte Schrifft. §. III. p. 215. Woher ich mehrere Nachricht erhalten, und nach was für einer methode ich selbige vortragen werde. §. IV. p. 216. Was schon Anno 1702. mit diesen Leuten pasiret. §. V. p. 218. Ihre Retirade nach Hessen, und ins Wittgensteinische. §. VI. p. 222. Winters verführisches Schreiben an Even. §. VII. p. 249. Eisenachi-

nachischer Ehescheidungs-Proceß. §. IIX. p. 257. Extract aus dem Wittgensteinischen Protocoll 1704. §. IX. p. 267. Allerhand Registraturen eodem anno §. X. p. 272. Zeugen-Verhör. §. XI. p. 276. Diltheys schrifftliche Nachricht. §. XII. p. 281. Wer dieser Dilthey gewesen. §. XIII. p. 292. Uckermanns schrifftliche Beschuldigung. §. XIV. p. 294. Winters gottlose Ubergebung an Even §. XV. p. 299. Dergleichen Ubergebung Annæ Sidoniæ von C. §. XVI. p. 302. Winters Vertheydigung seiner Gemeine wieder etliche gemachte objectiones. §. XVII. p. 307. Reuters Specificirung der Lehr-Punckte dieser Enthusiastischen Gemeinde. §. XIIX. p. 308. Dieser Specification erste 12. Puncte, nebst der Even darauf gegebenen Antwort. §. XIX. p. 310. Winters und der Eva confrontation mit denen Zeugen. §. XX. p. 317. Continuation derselben, auch Appenfelders und Ichtershausens §. XXI. p. 321. Summarische Nachricht, was ferner im Wittgensteinischen in dieser Sache vorgegangen. §. XXII. p. 326. Vorerinnerungen wegen der Paderbornischen Acten §. XXIII. p. 327. Summarische Nachricht von den sieben Haupt-Personen. §. XXIV. p. 328. Ingleichen von den 13. übrigen. §. XXV. p. 332. Eva ist 1705.

zu Wetzlar gewesen. §. *XXVI. p. 335.* Christophs übeles Verhalten. §. *XXVII. p. 336.* Leanders Hochzeit-Brieff an Wintern. §. *XXIIX. p. 336.* Winters Antwort. §. *XXIX. p. 339.* Einhohlung der Großmütterlichen Einwilligung. §. *XXX. p. 346.* Winters Vermahnung an D. Vergenium. §. *XXXI. p. 348.* Heinrich Scheibehennens Bestallungs-Brieff zum Beysitzer des Gerichts. §. *XXXII. p. 351.* Und der Charlotten zur Cammer-Fräulein. §. *XXXIII. p. 354.* Des Ichtershausens zum Fiscali. §. *XXXIV. p. 356.* Hauß-Regeln. §. *XXXV. p. 358.* Ordnung der Hauß-Kirchen. §. *XXXVI. p. 359.* Denunciationes. §. *XXXVII. p. 362.* Protocolle von dem gehaltenen Gericht §. *XXXIIX. p. 364.* Leanders Brieff an Ichtershausen. §. *XXXIX. p. 373.* Die erste gottlose consecration. §. *XL. p. 377.* Winters dazu gehörige Oration. §. *XLI. p. 384.* Reuters congratulation. §. *XLII. p. 397.* Ichtershausens Schreiben an Leandern. §. *XLIII. p. 398.* Ingleichen dessen Fragen an die Mutter Eve. §. *XLIV. p. 400.* Reuters übergebene dogmata. §. *XLV. p. 402.* Der andere gotteslästerliche actus. §. *XLVI. p. 405.* Derer Gotteslästerer neue Gefangenschafft. §. *XLVII. p. 415.* Wunderliche Visiones des Ichtershausens. §. *XLIIX. p. 416.* Kur-

ker

ter Bericht wegen der Inquisiten Antwort auf die Artickel §. *XLIX. p. 418.* Continuation des Protocolls §. *L. p. 421.* Excerpta aus dem Paderbornischen andern Fasciculo von des Fiscals Klagen und der Angeklagten Antworten ꝛc. §. *LI. p. 426.* Ingleichen von ihren Aussagen in der Marter. §. *LII. 429.* Eisenachische Nachricht. §. *LIII. p. 430.* Winters und Ichtershausens Anerbieten, alles aufrichtig zu bekennen. §. *LIV. p 431.* Ankommung der Wittgensteinischen Acten. §. *LV. p. 437.* Leanders Anerbieten zu bekennen. §. *LVI. p. 437.* Protocollum wegen der Bekäntnisse. §. *LVII. p. 446.* Dessen Continuation. §. *LIIX. p. 460.* D. Vergenii Confrontation &c. §. *LIX. p. 468.* Fortsetzung des Protocolls bis zum Urtheil. §. *LX. p. 469* Der Leanderin Zettelchen an ihren Mann. §. *LXI. p. 470.* Urtheile wieder 10. Delinquenten. §. *LXII. p. 473.* Und noch wieder drey andere. §. *LXIII. ibid.* Mangel der Acten und deren Supplirung. §. *LXIV. p. 474.* Einige nöthige Anmerckungen. §. *LXV. p. 478.* Absonderlich von Reutern. §. *LXVI. p. 479.* Reuters endliche Aussage. §. *LXVII. p. 480.* Beschluß. §. *LXIIX. p. 496.*

Inhalt.

V. Handel.
Unpartheyisches Urtheil über vorigen Handel.

Ordnung des gegenwärtigen Handels. §. I. *p. 499.* Wiederlegung der Mayerischen und Löscherischen Lästerungen. §. II. *p. 500.* Unterschiedene Responsa vor und wieder die sogenannten Pietisten. §. III. *p. 502.* Meine Gedancken von unterschiedenen Classen der Pietisten. §. IV. *p. 507.* Erläuterung derselben durch etliche Exempel. §. *V. p. 511.* Warum die Buttlarische Schwärmerey eine Enthusiastische Rotte genennet worden. §. *VI. p. 515.* Allerhand Umstände, woraus zu vermuthen, daß die Eva und ihr Anhang von ihren Feinden fälschlich beschuldiget worden. §. VII. *p. 517.* Viel andere Umstände, die hingegen der Evischen Rotte gottloses Leben und Lehren sehr bekräfftigen. §. VIII. *p. 521.* Illegales Verfahren wieder die Inquisiten im Wittgensteinischen. §. *IX p. 525.* Kurtze Anmerckungen über den Paderbornischen Inquisition-Proceß. §. *X. p. 526.* Warum nichtsdestoweniger von mir die Evische Rotte vor schuldig gehalten werde. §. *XI. p. 530.* Anmerckun-

ckungen über den entdeckten Ungrund. Insonderheit über dessen Titul. §. XII. *p.* 533. über die Vorede desselben. *§. XIII. p.* 537. Kurtzer Inhalt des entdeckten Ungrunds. *§. XIV. p.* 540. Und zwar erstlich der Speciei Facti *§. XV. p.* 542. Ferner der Einwürffe wieder Reutern, Dilthey und Pinthnern. Neue Umstände von Reutern. *§. XVI. p.* 545. Anmerckungen über diese neuen Umstände. *§. XVII. p.* 553. Summarischer Extract derer Argumenten, mit welchen der Autor die Evische Gesellschafft vertheydigen will, nebst kurtzen Anmerckungen. *§. XIIX. p.* 561.

VI Handel.

Gefährlichkeit vertrauten Umgangs mit *Enthusiasten.*

Erklärung des Tituls *§. I p.* 568. Dessen application auf gegenwärtigem Handel. *§.* II. *p.* 572. Wiederhohlte den D. Vergenium betreffende Umstände aus dem vierdten Handel. §. III. *p.* 573. Summarischer Inhalt der Fiscalischen articulirten Anklage. §. IV. *p.* 578. Die 40. Artickel selbst, nebst des Vergenii Antwort. *§. V. p.* 579. Inhalt des Protocolls sub B. §. VI. *p.* 586. Ingleichen der Protocolln und Schrifften sub C. D. E. F. G.

H. §. *VII. p. 588.* Ferner des neuen Beweises des Fiscals sub lit. J. §. *VIII. p. 591.* Item des Vergenii Suchen sub litera K. §. *IX. p. 593.* Weiteres Verfahren sub litera L. M. N. O. P. Q. R. S. §. *X. p. 595.* Vergenii defension sub lit. T. Specification der dazu gehörigen Beylagen. §. *XI. p 597.* Fortsetzung des Processes bis zur inrotulation. §. *XII. p. 600.* Vergenii Schreiben an die Leanderin, mit kurtzen Anmerckungen. §. *XIII. p. 602.* Dergleichen Vergenii Bestallung zum Directore. §. *XIV. p. 698.* Das von uns in dieser Sache verfertigte Urtheil. §. *XV. p. 612.* Desselben rationes decidendi. §. *XVI. p. 614.* Beschluß dieses Handels. §. *XVII. p. 621.*

VII. Handel.

Meine zu Leipzig *Anno 1689.* gehaltene *Lectiones de Præjudiciis.*

Warum diese Lectiones hier vorgestellet werden. §. *I. p. 625.* Einleitung zu denenselben. Ein jedweder Mensch wünschet glückseelig zu leben. §. *II. p. 627.* Nothwendige Besserung des Verstandes. §. *III. p. 632.* Nothwendigkeit in der Lehre de Præjudiciis, daß man zweiffeln müsse,

müsse, ob etwas wahr sey. §. *IV. p. 633.* Allerhand Meinungen, was doch eigentlich die Gelahrheit sey. §. *V. p. 636.* Allerhand Einfälle über die definition eines Esels. §. *VI. p. 640.* Derselben continuation. §. *VII. 650.* Ingleichen über die Frage: Ob man einen Esel sehe. §. *VIII. p. 652.* Ferner von denen Meteoris, und insonderheit vom Regen. §. *IX. p. 653.* Ingleichen von Elementen. §. *X. p. 657.* Insonderheit von der definition des Feuers. §. *XI. p. 660.* Der Lufft. §. *XII. p. 661.* Des Wassers. §. *XIII. p. 663.* Und endlich der Erde. §. *XIV. p. 664.* Thörichte Art wieder die Scepticos zu disputiren. §. *XV. p. 665.* Unzulänglichkeit der Cartesianischen Grund-Lehren. §. *XVI. p.* 666. Recommendirung etlicher Gelehrten wieder Cartesium. §. *XVII. p* 672. Streit über die Frage: Ob der Lax, die Austern, oder Lerchen am besten schmeckten. §. *XVIII. p.* 673. Allerhand Meinungen von der angenehmsten Lebens-Art. §. *XIX. p.* 675. Von Zeichen der Narrheit. §. *XX. p.* 678. Erinnerungen von den gemeinen Beschreibungen der Tugenden. §. *XXI. p.* 681. Von der Beständigkeit und Unbeständigkeit. §. *XXII. p.* 682. Von denen Exempeln Gelehrter und Ungelehrter, Tu-

gend-und lasterhaffter Leute. §. *XXIII.* p. 683. Politische Irrthümer. §. *XIV.* p. 686. Grosser Mangel an wahrhafftiger Gelahrheit. §. *XXV.* p 687. Und einem geselligen Tugend-Wandel. §. *XXVI.* p. 690. Special-Erinnerungen von der Logic. §. *XXVII.* p. 691. Von denen Vorurtheilen überhaupt. §. *XXIIX.* p. 693. Irrthümer der Cartesianer von Erfindung der Wahrheiten. §. *XXIX.* p. 695. Eigentliche Beschreibung der Vorurtheile. §. *XXX* p. 698. Und daraus fliessende nothwendige Anmerckungen. §. *XXXI.* p. 699. Von dem Vorurtheil menschlicher Autorität, und dessen Ursprung. §. *XXXII.* p. 700. Vom Ursprung der Sprache. §. *XXXIII.* p. 704. Grund-Regel der kleinen Kinder bey Erlernung des Wesens der Dinge. §. *XXXIV.* p. 705. Nothwendigkeit des Præjudicii Autoritatis. §. *XXXV.* p. 708. Fürnemlich in denen Concepten von Würckungen der Dinge. §. *XXXVI.* p. 710. Insonderheit von Würckungen der Tugend und der Laster. §. *XXXVII.* p. 714. Was eigentlich Autoritas sey. §. XXXIIX. p. 716. Ingleichen das Præjudicium Autoritatis. §. XXXIX. p 718. Vom Vorurtheil der Ubereilung. §. XL. p. 721. Vergleichung der zwey Haupt-Vorurtheile. §. XLI.

§. XLI. p. 723. Nöthige Anmerckungen von der Selbst- oder Eigen-Liebe. §. XLII. p. 724. Und derselben Nutzen in Betrachtung des Præjudicii Autoritatis. §. XLIII. p. 728. Aenderung meiner vorigen Lehren de Præjudiciis. §. XLIV. p 730. Kurtzer Auszug aus dem Autore de l' Art. de penser. §. XLV. p. 731. Nebst etlichen Anmerckungen darüber. §. XLVI. p. 735. Insonderheit was der Autor dem Montagne beschuldiget. §. XLVII. p. 737. Der dißfals wieder den Autorem vertheydiget wird. §. XLIIX. p. 741. Unterschiedliche Judicia anderer Autorum von dem Montagne §. XLIX. p. 744. Von denen Kennzeichen der wahren Christen. §. L. p. 746. Und der Heuchler. §. LI. p. 750. Bekräfftigung derselben aus heiliger Schrifft, und aus Luthero. §. LII. p. 754. Ende und Ausgang dieser Lectionum. §. LIII. p. 759. Beschluß, nebst noch etlichen nöthigen Anmerckungen. §. LIV. p. 762.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomasius, Christian, 1655-1728

Vernünfftige und Christliche, aber nicht Scheinheilige Thomasische Gedancken Und Erinnerungen Uber allerhand Gemischte Philosophische und Juristische Händel
Bd.: 3

Halle im Magdeburg[ischen] (1725)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1869(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301962-8
VD18 80283993-001